3 1761 08319481 1

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. H. Bennecke, ord. Professor in Breslau,

Dr. R. Frank, ord. Professor in Gießen,

Dr. L. Günther, Professor in Gießen,

Dr. R. v. Hippel, ord. Professor in Rostock i. M.,

Dr. H. Seuffert, ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl v. Lilienthal, ord. Prof. der Rechte in Heidelberg.

4-6

Achtzehnter Band.

Viertes Heft.

Berlin SW

Wilhelmstraße 1

J. Guttentag, Verlag

1898.

LIBRARY

JUN 6 1966

UNIVERSITY OF TORONTO

1081625

Inhalt des vierten Heftes.

Nr.	Abhandlungen.	Seite
15.	Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Von Prof. Dr. R. v. Hippel, Rostock. Erster Teil	419
16.	Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München. I.	495
17.	Dolus eventualis? Von Prof. Dr. von Bar in Göttingen	534
18.	Zur Reform des Privatklageverfahrens. Von Amtsrichter F. Gorden in Hamburg	560
19.	Litteraturbericht. Besonderer Teil. (Erste Hälfte.) Von Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Ernst Rosenfeld	569

Beiträge für die „Zeitschrift" sind an Herrn Professor Dr. von Lilienthal in Heidelberg einzusenden.

Dieselben werden von der Verlagsbuchhandlung in folgender Weise honoriert:

a) für den mit Korpus-Schrift durchschossen gedruckten Bogen der Abhandlungen erhält der Verfasser fünfzig Mark;

b) für den mit Bourgeois-Schrift kompreß gedruckten Bogen der Berichte 2c. wird ein Honorar von sechzig Mark gezahlt.

Bei umfangreicheren, drei Bogen überschreitenden Abhandlungen und Berichten unterliegt die Höhe des Honorars besonderer Vereinbarung zwischen Verfasser und Verlagsbuchhandlung.

Die Auszahlung des Honorars erfolgt jedesmal nach Ausgabe des betreffenden Heftes.

Von jedem Beitrag liefert die Verlagsbuchhandlung **zwanzig** Sonderabzüge.

Bücher und Schriften, deren Besprechung in der „Zeitschrift" gewünscht wird, sind nur an die Verlagsbuchhandlung, und zwar alle nicht in deutscher Sprache erschienenen in je zwei Exemplaren, einzusenden.

15.

Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe.

Von Prof. Dr. R. v. Hippel, Rostock.

Erster Teil[1]).

In der neuern Litteratur über Strafrecht und Gefängniswesen wird die Entstehung der unser heutiges Strafensystem beherrschenden Freiheitsstrafe übereinstimmend auf die um das Jahr 1600 zuerst in einzelnen hervorragenden Städten Europas gegründeten Zuchthäuser zurückgeführt[2]). Dabei wird überwiegend betont, daß es Holland war, welches mit der Schaffung solcher Anstalten zeitlich voranging und den Anstoß zur Errichtung ähnlicher Institute auch außerhalb des eignen Landes gab[3]). Und insbesondere wird als ältestes und wichtigstes holländisches Zuchthaus dasjenige zu Amsterdam (1595 für Männer, 1596 für Weiber) öfters in dem angegebenen Sinne genannt[4]). Mehrfach aber werden auch

[1]) Der zweite Teil des Aufsatzes erscheint im nächsten Hefte der Zeitschrift. Er wird die Zuchthäuser der deutschen Hansa-Städte (Abschn. IV—VII) sowie die Ergebnisse und den Schluß der Arbeit (Abschn. VIII u. IX) umfassen. Beigegeben wird diesem Teile (am Schluß) ein Verzeichnis der benutzten Litteratur des 17. Jahrhunderts, sowie der sonstigen wiederholt und deshalb abgekürzt citierten Werke.

[2]) Vgl. schon: C. C. Wächter S. 16; Wagnitz II 2 S. 47; Julius S. 147; ferner: v. Bar S. 146; Berner S. 175; Füßlin S. 4/5; Hälschner I S. 577 ff.; v. Holtzendorff, H. Str. I, 73; Krohne S. 15; v. Liszt S. 241; H. Meyer S. 73; Röder; R. Schmidt S. 237; Sichart H. H. II, 265/66; Streng, Studien S. 72; Wächter, Beilagen I 137; Wahlberg, H. H. I 83; derselbe, Prinzip S. 207.

[3]) So: Julius, Wagnitz; v. Bar, Berner, Füßlin, Hälschner, H. Meyer, Röder, Streng a. O.

[4]) So ausdrücklich bei C. C. Wächter, Sichart, Wahlberg a. O.

noch 2 ältere Häuser, London um 1550[5]) und Nürnberg 1588[6]) erwähnt, Amsterdam mithin erst an die zweite oder dritte Stelle der geschichtlichen Entwickelung gerückt[7]).

In Deutschland waren es die Hansa-Städte, welche — durch gemeinsame Beziehungen und Interessen mit den holländischen Handelscentren nahe verbunden — schon in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts mit der Gründung von Zuchthäusern vorgingen[8]). Im Jahre 1613 sollen solche Häuser in Lübeck und Bremen, um 1620 ein gleiches in Hamburg entstanden sein[9]). Erst geraume Zeit später folgten eine Anzahl andrer Gebiete dem hier gegebenen Beispiel[10]).

Bis zum Jahre 1700 sind in letzterer Hinsicht für Deutschland folgende Häuser zu nennen[11]): Wachsenburg um 1660[12]), Breslau

---

[5]) Krohne: um 1550; v. Liszt und R. Schmidt: 1550; Wahlberg: 1552 (vgl. Anm. 7).

[6]) So: Krohne, R. Schmidt, Streng, Wahlberg (vgl. Anm. 7); versehentlich wohl Föhring (Holtzendorff, Handbuch d. Gefängniswesens Bd. II S. 281) mit der Angabe, daß „1558 zu Nürnberg ein Spinnhaus für liederliche Weibspersonen und auf dem Bettel betroffene Kinder" gegründet sei.

[7]) Wahlberg (a. O.) nennt London 1552 und Nürnberg 1588, betont aber ausdrücklich, daß nicht diese Häuser, sondern Amsterdam das Vorbild für die weitere Entwickelung gegeben haben. Krohne, S. 15 bezeichnet als Gründungsjahr Amsterdams 1588. R. Schmidt läßt bei seiner chronologischen Aufzählung S. 237 gerade Amsterdam völlig unerwähnt.

[8]) Vgl. hierzu schon C. E. Wächter; ferner v. Bar, Füßlin, Krohne, v. Liszt, Sichart, Wahlberg a. O.

[9]) Näheres vgl. in Teil II dieser Arbeit.

[10]) Vgl. dazu noch unten S. 429.

[11]) Dazu über Nürnberg unten S. 429 ff.; über das Hamburger Spinnhaus von 1669 Teil II d. Arbeit. Bemerkt sei ferner folgendes: In einem Fascikel auf das Bremer Zuchthaus bezüglicher Akten, welche mir das Bremer Stadtarchiv gütigst zur Verfügung stellte, findet sich als Nr. 18 ein „Extractus literae des Herrn G. Elsperger vom 13. September 1668". In diesem Briefe bittet der Genannte den Bremer Senat namens des Magistrats der Stadt Regensburg, da man dort ein Zuchthaus einrichten wolle, um Mitteilung der Bremer Zuchthausordnung. („Sonsten ist allhie gerühmt worden die wohlverfaßte Ordnung, so Euer Gestrengen ꝛc. . . bei dero Zuchthauß sich bedienen. Die weilen man aber hier auch dergleichen aufzurichten willens" ꝛc.) Dieser Plan einer Zuchthausgründung zu Regensburg aber ist damals, wie mir der dortige Magistrat gütigst mitteilte, nicht zur Ausführung gelangt. Erst 1766 wurden im neuen Waisenhause einige Zimmer als Zuchthaus eingerichtet. (Die eingelieferten Männer wurden mit Brasilholzschneiden, die Weiber mit Spinnen beschäftigt.)

[12]) So nach C. E. Wächter a. O. S. 19, 20. Immerhin ist die Richtigkeit der Angabe sehr zweifelhaft. Denn 1693 schreibt Döpler S. 723 (mit

und Wien 1670[13]), Leipzig 1671[14]), Lüneburg 1676[15]), Braunschweig 1678[16]), Frankfurt a. M. 1679[17]), München 1682[18]), Spandau und Magdeburg 1687[19]), Königsberg i. Pr. 1691[20]). Die überwiegende Mehrzahl der Zuchthausgründungen fällt erst

---

weitern Litteraturangaben): „Herr Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha, höchst-seligen Andenckens, hat gleichfalls vorgehabt, ein solch Land-Zucht-Hauß auf dem Schloß Wachsenburg anzurichten, ist aber aus gewissen Ursachen nachblieben."

[13]) Beide von Kaiser Leopold gegründet. Vgl. C. E. Wächter S. 20, dem Wahlberg H. H. I 84 folgt. — Für Breslau übereinstimmend Döpler S. 717. Weitere Angaben über Breslau bei Wagnitz I S. 352 ff.; Howard Bd. I S. 97. — Über Wien vgl. C. E. Wächter S. 33; Howard I 103; Finger, Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Österreich (Separat-Abdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche), Wien, Hölder 1897.

[14]) Gütige Mitteilung des Leipziger Ratsarchivs. Die Anstalt (das sogenannte Georgenhaus) war Zucht-, Waisen- und Irrenhaus. Charakteristisch die über der Thür befindliche Inschrift: Et improbis coercendis et quos deseruit sanae mentis usura custodiendis. Nähere interessante Daten über die alten Zustände des Hauses enthalten: J. G. Schulz, Beschreibung der Stadt Leipzig, 1784 S. 177—180 und J. J. Vogel, Leipzigisches Chronikon, S. 145/46. Eine plastische Darstellung über dem Eingangsthor, welche Vogel erwähnt, erinnert an Amsterdam, während die Angaben Vogels über die Insassen des Hauses stellenweise wörtlich mit der Hamburger Zuchthausordnung von 1622 übereinstimmen. — Für das vorige Jahrhundert, vgl. Wagnitz I S. 225 u. 267.

[15]) Gründer Herzog Georg Wilhelm v. Braunschweig. Vgl. C. E. Wächter S. 21; Wahlberg, H. H. I 84. Siehe auch Howard I S. 72.

[16]) Gütige Mitteilung des Braunschweiger Stadtarchivs. Danach wurde 1678 das alte Marienspital in ein Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhaus verwandelt. Die Werkhausakten sind, abgesehen von der Stiftungsurkunde, erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten; sie befinden sich auf dem Stadtarchiv. — Vgl. über Braunschweig auch Howard, Bd. I S. 71.

[17]) Vgl. Wächter S. 19, Wagnitz II S. 89, Howard I S. 135. — Die „Ordnung des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses" datiert nach Wächter von 1684; Wagnitz gibt 1681 an.

[18]) So C. E. Wächter S. 20. Gründer: Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern. Zuchthausordnung vom 4. Juni 1682; vgl. über diese Wächter S. 33; Streng, Zellengefängnis Nürnberg S. 29; derselbe in Z II 217 und in H. H. II 266; Krohne S. 15. Siehe über München auch Howard I S. 130. (Offenbar irrtümlich gibt Wahlberg in H. H. I 84 das Jahr 1687 als Gründungsjahr an.)

[19]) C. E. Wächter S. 20, 33 Gründer: Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Vgl. dazu Wagnitz II, S. 193 ff. (als Gründungsjahr für Magdeburg wird daselbst 1688 angegeben), II 218 ff.; Howard I S. 101, 102.

[20]) Wagnitz, II, Abt. 2, S. 41; daselbst auch Wiedergabe der Beschreibung Howards.

ins 18. Jahrhundert. Hier konnte Carl Eberhard Wächter (Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen) 1786 hervorheben: „Unser deutsches Vaterland ist nun im stande, wenigstens in die 60 Zucht- und Arbeitshäuser aufzuweisen."

Diese chronologische Aufzeichnung lehrt, daß geschichtliche Untersuchungen über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe in erster Linie bei den ältesten schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts gegründeten Zuchthäusern einzusetzen haben. Über die Entstehung, die Eigentümlichkeiten und die Bedeutung jener Anstalten, über welche wir bisher nur dürftige Kenntnisse[21]) besitzen, möchte ich in den folgenden Blättern einige nähere Mitteilungen machen[22]).

I. England.

Über das Londoner Zuchthaus finden sich in unsrer heutigen Litteratur nur wenige kurze Bemerkungen: Um 1550 gegründet[23]) soll es nach Krohne zur Aufnahme von Vagabunden, liederlichen Weibern und arbeitsscheuen Personen gedient haben[24]). Wahlberg (H.H. I 83) anderseits hebt hervor, nicht diese Anstalt, sondern die holländischen Zucht- und Werkhäuser zu Amsterdam seien seither in Europa als ergasteria disciplinaria gepriesen worden. Das ist alles, was wir erfahren[25]).

---

[21]) Genauere Angaben liegen allein für das Hamburger Zuchthaus vor in dem Werke Strengs über die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872.

[22]) Ich unternahm diese Untersuchungen seit einigen Jahren, zunächst um meinen Vorlesungen über Gefängniswesen eine möglichst gesicherte historische Grundlage zu geben. Da die Resultate aber auch für manchen Fachgenossen von Interesse sein dürften, übergebe ich dieselben nach erneuter Bearbeitung der Öffentlichkeit.

[23]) Vgl. oben Anm. 5.

[24]) Krohne a. O. S. 15. Diese Angabe scheint dem Werke Du Cane's, Punishment and Prevention of Crime (London 1885) S. 31 entnommen zu sein. Du Cane selbst aber erwähnt das Londoner Zuchthaus überhaupt nicht; der betreffende Satz lautet vielmehr wesentlich allgemeiner dahin: In the time of Edward VI and Queen Elisabeth bridewells and houses of correction were instituted, at first rather as hospitals or charities than for the actual punishment, but very soon as places of confinment for vagabonds, harlots and idle persons.

[25]) Lediglich um eine Gesamtcharakteristik der Zuchthäuser, nicht um spezielle Angaben für die Anstalt London, handelt es sich offenbar im Liszt'schen Lehrbuch VIII. Aufl., S. 263. — Die Darstellung Aschrotts (Strafensystem und

Bei dieser Sachlage war für mich festzustellen, wieweit die Entwickelung der englischen Zuchthäuser zurückreicht, welche Stellung innerhalb derselben das Londoner Haus einnimmt und insbesondere, ob dasselbe etwa von vorbildlicher Bedeutung für die spätere Entwickelung in Holland oder Deutschland geworden ist. Ich glaube, diese Fragen auf Grund der folgenden Darstellung beantworten zu können, wenn ich auch bedauern muß, daß meine Nachforschungen über die ursprüngliche Beschaffenheit der Anstalt London selbst kein reicheres Material geliefert haben[26]).

Die englischen Zuchthäuser sind seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gleichzeitig und in organischem Zusammenhang mit der dortigen Armengesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung des in gefahrdrohender Weise anwachsenden Vagantentums entstanden[27]).

Schon seit dem 14. Jahrhundert forderte dieses durch die große Pest des Jahres 1349 wesentlich vermehrte, später durch innere und äußere Kriege sowie durch die veränderten sozialen Verhältnisse (Aufhebung der Leibeigenschaft) noch weiter gesteigerte Übel die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung heraus. Ein zielbewußteres Einschreiten begann, als mit Beendigung der Kriege der Rosen Heinrich VII. (1485—1509) auf den Thron gelangte. In seiner und seiner Nachfolger Heinrichs VIII. (1509—1547) und Eduard VI. (1547—1553) Gesetzgebung tritt klar und bestimmt der doppelte Zweck der Unterstützung bedürftiger Personen einerseits, der energischen Bekämpfung und Bestrafung des Bettler- und Vagantentums anderseits hervor[28]). Unter Eduard insbesondere wurden

Gefängniswesen in England S. 70 ff.) beginnt mit einer kurzen Notiz über die Gesetzgebung der Königin Elisabeth (1558—1603), um dann sofort auf das 17. und 18. Jahrhundert überzugehen. — Stephen, A History of the Criminal law of England, Bd. I S. 483 ff. enthält nichts Einschlägiges.

[26]) Vielleicht ist ein mit den englischen Verhältnissen vertrauterer Kollege, insbesondere wenn er an Ort und Stelle arbeiten kann, in dieser Hinsicht erfolgreicher; ich würde das mit lebhafter Freude begrüßen.

[27]) Vgl. hierzu: Pike, A History of England, London 1876, Bd. 2, S. 66 ff.

[28]) Vgl. schon den Titel des ersten der betreffenden Gesetze Heinrich VIII.: Act directing how aged, poor and impotent persons, compelled to live by alms, shall be ordered, and how vagabonds and beggers shall be punished. Näheres über den Inhalt dieser Gesetzgebung bei Pike; daselbst auch interessante Darlegung, daß das Anwachsen des Vagantentums mit der Auflösung der Klöster nichts zu thun hatte, sondern dieser zeitlich vorausging.

Müßiggang und Vagabondage mit den brutalsten Strafen belegt[29]), zugleich aber vorgeschrieben, daß Alte, Krüppel und gebrechliche Leute unterstützt und geeignete Häuser für sie aus freiwilligen Beiträgen der Kirchspielseingesessenen eingerichtet werden sollten[30]).

In der Regierungszeit Eduards und unter dem unmittelbaren persönlichen Einfluß des Königs vollzog sich auch die Gründung des Londoner Zuchthauses[31]). Den Anstoß dazu gab eine Predigt des Bischofs Ridley vor dem König, in welcher derselbe eindringlich die Pflicht der Wohlhabenden zur Unterstützung ihrer bedürftigen Mitmenschen betonte und insbesondere auf die große Zahl Armer in London und die ungenügende Fürsorge für dieselben hinwies. Ergriffen durch diese Ausführungen erklärte Eduard sich zur thunlichsten Abhilfe entschlossen und beauftragte den Bischof auf dessen Vorschlag, mit den Vertretern der Stadt in entsprechende Verhandlungen zu treten. Das Resultat der Besprechungen war die Gründung dreier Anstalten: Das Kloster der grauen Brüder (nunmehr Christusspital genannt) wurde zur Erziehung armer Kinder bestimmt; für Krüppel und Kranke wurden die Spitäler St. Thomas und St. Bartholomae eingerichtet. Zur Unterbringung von Vagabunden, Huren und Müßiggängern aber schenkte der König der Stadt im Jahre 1553 den alten königlichen Palast Bridewell[32]). Nach Eduards Tode wurde diese Schenkung

---

[29]) Pike II S. 72. Brandmarkung mit dem Buchstaben V (vagabond) auf der Brust und Verurteilung, einem beliebigen Käufer (any purchaser) 2 Jahre lang die schwersten Sklavendienste bei schmaler Kost zu thun. Bei Entfernung von 14tägiger Dauer: Brandmarkung mit einem S auf der Stirn und Verurteilung zum Sklavendienst auf Lebenszeit. Bei wiederholter Flucht Hinrichtung wegen felony. Damit waren diese Delikte, wie Pike betont, ebenso hart bestraft wie any offence, except treason. (Die auf den Sklavendienst bezüglichen Bestimmungen wurden übrigens noch unter Eduard abgeschafft.) — Vgl. über diese Strafgesetzgebung auch R. Schmidt a. O. S. 233—235.

[30]) Pike a. O. II S. 72.

[31]) Vgl. hierzu namentlich: John Stow, The Survay of London (1598), II. Aufl., London 1618 S. 592, 747; ferner Noorthouck, A new history of London, London 1773 S. 648/49. Auch Howard, The State of Prisons in England and Wales, 3. Aufl. 1784 S. 230/31.

[32]) Sein persönliches Interesse bethätigte der König ferner dadurch, daß er die Leiter aller dieser Anstalten in eine gemeinsame Korporation vereinigte, sich selbst zu deren Gründer und Patron ernannte und die Anstalten durch eine Landschenkung, sowie aus den Mitteln (Einkünfte, Betten und Einrichtung) des aufgehobenen Savoy-Spitals unterstützte.

von Maria (1553—1558) bestätigt und im Februar 1555 nahmen Mayor und Aldermen das Haus für die Stadt in Besitz[33]).

Daß Bridewell[34]) für die Errichtung weiterer Zuchthäuser in England das Vorbild abgegeben hat, geht meines Erachtens mit Bestimmtheit aus der Übernahme des Namens auf alle späteren derartigen Anstalten hervor. Noch heute ist es in der einschlägigen Litteratur durchaus üblich, die englischen Zuchthäuser als houses of correction[35]) oder bridewells zu bezeichnen, ohne daß man sich, soweit ich sehe, über den geschichtlichen Grund dieser Terminologie klar wäre[36]).

Die Anstalt Bridewell sollte, ähnlich wie unsre heutigen Arbeitshäuser des § 362 R.Str.G.B., allerhand müßig gehendes Volk[37]) zwangsweise zur Arbeit anhalten und dadurch nicht nur abschreckend, sondern auch bessernd auf dasselbe einwirken[38]). Damit haben wir in diesem ältesten englischen Zuchthaus im Prinzip diejenige Art des Strafvollzuges anerkannt, welche für die moderne Freiheitsstrafe überhaupt charakteristisch ist[39])

---

[33]) Vgl. Stow a. O. S. 749. Wenn Howard a. O. als Gründungsjahr 1552 bezeichnet, so ist das offenbar irrtümlich.

[34]) Der Name stammt von einem dabei befindlichen Brunnen (well) und der benachbarten St. Bridgets (St. Brides) Kirche.

[35]) Die Bezeichnung als „Korrektionshaus" tritt, soviel ich sehe, erst in der Gesetzgebung Elisabeths auf (vgl. die folgende Darstellung im Texte). Die Anstalt Bridewell selbst wird von Stow „workhouse", von Noorthouck „hospital", von Howard „prison" genannt.

[36]) Wenigstens findet sich derselbe in der mir bekannten modernen Litteratur nirgends erwähnt. Vgl. z. B. Krohne S. 53; Aschrott S. 70; Du Cane S. 31; Pike Bd. II S. 356.

[37]) Für „the thriftless poor" hatten Bischof Ridley und die Vertreter der Stadt das Haus in Vorschlag gebracht, indem sie insbesondere folgende 3 Kategorieen nannten: 1. The Riotour, that consumeth all. 2. The Vagabond, that will abide in no place und 3. The idle person, as Strumpets and others. Vgl. Stow S. 595. — Stow selbst erwähnt als Insassen ebenfalls the vagabond, idle strumpet, poor and idle persons; vgl. S. 596, 748. — Ähnlich Noorthouck a. O.

[38]) Stow S. 596: Bridewell, where the vagabond and idle Strumpet is chastised and compelled to labour, to the overthrow of the vicious life of idleness. — Die „correction" als Detentionszweck wird auch von Noorthouck a. O. erwähnt.

[39]) Mit dieser Behauptung betrete ich keineswegs das Gebiet kriminalpolitischer Streitfragen, sondern konstatiere lediglich Thatsachen, von deren Vorhandensein sich jedermann durch persönlichen Augenschein überzeugen kann.

und dieselbe von dem Strafvollzug des Mittelalters scheidet: Zwangsweise Erziehung und Besserung durch Arbeit anstatt bloß äußerlicher brutaler Abschreckung und Unschädlichmachung.

Mit der praktischen Durchführung dieses neuen Prinzips freilich hat es in Bridewell offenbar mangelhaft ausgesehen: Während die weiter unten[40]) citierte Litteratur des 17. Jahrhunderts voll Rühmens ist über den musterhaften Strafvollzug in Amsterdam, kennt man das Londoner Zuchthaus kaum irgendwo dem Namen nach[41]). Stow[41a]) ferner, der die Gründung der Anstalt so eingehend schildert, weiß über die Gestaltung des Strafvollzuges wenig genug zu sagen; und wenn Noorthouck berichtet, unter den folgenden Regierungen seien in Bridewell Kornböden (granaries) und Kohlenmagazine (storehouses for coals) auf Kosten der Stadt errichtet und die Armen (the poor) seien dazu verwandt, Korn auf Handmühlen zu mahlen, so klingt auch das nicht eben vielversprechend. Ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß Bridewell keine Musteranstalt gewesen ist[42]), liegt endlich auch in der spätern Entwickelung der englischen Zuchthäuser, welche uns diese Anstalten im traurigsten, reformbedürftigsten Zustande zeigt:

Nachdem durch Gesetz von 1562 die Armenpflege obligatorisch geworden, wurde 1576[43]) bestimmt, daß in jeder Grafschaft Korrektionshäuser (houses of correction) errichtet werden sollten; das Armengesetz von 1600 ferner verlangte die Errichtung von Wohnstätten (dwelling places) für arbeitsunfähige Arme auf

---

[40]) Vgl. das Verzeichnis derselben Teil II dieser Arbeit am Schluß.

[41]) Nur bei Döpler (1693) S. 716 finde ich neben eingehenden sonstigen Schilderungen die lakonische Bemerkung, ein Zuchthaus sei vorhanden „item zu London in Engelland".

[41a]) Vgl. Anm. 31.

[42]) Die Anstalt Bridewell ging im Jahre 1666 — offenbar durch Feuer — vollständig zu Grunde („was entirely consumed," Noorthouck), wurde aber 2 Jahre später wieder aufgebaut. Auf diesen Neubau und dessen Benutzung zur Zeit ihrer eigenen litterarischen Thätigkeit (also um das Jahr 1770) beziehen sich die sonstigen Angaben, welche Noorthouck und Howard machen. Diese Angaben lassen die Anstalt zwar als besser erscheinen als das Gros der damaligen englischen Institute; von einem musterhaften oder nachahmenswerten Strafvollzuge aber war auch damals keine Rede.

[43]) Sehr harte Strafbestimmungen gegen die Vagabondage brachte inzwischen ein Gesetz von 1571. Vgl. Pike a. O.

Kosten der Gemeinde[44]). Hervorzuheben ist aber nach Pike[44a]), daß selbst am Ende der Regierung Elisabeths zwischen dem Korrektions- und dem Armenhause, also zwischen dem Strafhause für halsstarrige Müßiggänger und dem Zufluchtshause für Arme, welche keine Arbeit zu finden vermochten, kein völlig klarer Unterschied bestand. Wer nicht arbeitsunfähig war, der wurde als absichtlich faul einfach dem Korrektionshause zugeführt[45]).

Über die Zuchthäuser oder Bridewells im 17. und 18. Jahrhundert berichtet Aschrott (Strafensystem S. 70 ff.) in anschaulicher Weise:

Ein Gesetz Jakob I. (1603—1625) von 1609 bestimmte, daß in jeder Grafschaft ein derartiges Korrektionshaus bestehen müßte[46]), über welches die Friedensrichter die Verwaltungsaufsicht zu führen hätten[47]).

„Da nun die Zahl der Gefängnisse[48]) eine sehr kleine war, — manche Grafschaften waren überhaupt nicht im Besitze eines

---

[44]) Eingehendere Darstellung dieser Entwickelung bei Pike a. O.

[44a]) Vgl. Anm. 27.

[45]) Pike a. O. II S. 74 u. 360. Ein Arbeitshaus des 16. Jahrhunderts — so schildert Pike weiter — war ein keineswegs angenehmer Aufenthalt für die Insassen, seine Bevölkerung eine äußerst bunte: Da finden wir Falschspieler, Wahrsager, Minstrels, welche keiner hochgestellten Person zugehörten, Käufer von Kaninchenfellen ohne license, Schnapsverkäufer, Kleinhändler, Kesselflicker, Hausierer, Taschenspieler, Bärenführer, Fechter, Zwischenspielgaukler ohne license; bettelnde Seeleute, welche Schiffsunfälle vorschützten, ohne eine license von 2 Richtern aus der Nähe des angeblichen Landungsplatzes zu besitzen; Irländer und Irländerinnen der vorerwähnten Arten, welche vom Betteln leben; hedgebreakers (?) und kleine Holzdiebe; auch Schüler von Oxford und Cambridge, welche bettelnd herumzogen, da sie nicht die license vom Chancellor oder Commissary erhalten hatten. Dazu kamen noch beschäftigungslose Arbeiter, welche nicht für den vom Friedensrichter festgesetzten Lohn arbeiten wollten und arbeitsfähige Müßiggänger, welche weder Land, Geld noch eine erlaubte Beschäftigung hatten.

[46]) Das oben erwähnte Gesetz Elisabeths von 1576 war also wohl nicht überall zur Durchführung gelangt.

[47]) Vgl. auch Du Cane S. 31: The Justices under whose management it was placed were directed „to provide mills, turns, cards, and such like instruments for setting idle people to work".

[48]) Die Gefängnisstrafe (imprisonment) bestand von alters her als Strafmittel für misdemeanours. Zu ihrer Vollstreckung dienten die unter Aufsicht des Sheriffs stehenden Grafschaftsgefängnisse (common gaols), welche als im Eigentum des Königs befindlich betrachtet wurden. Der König verlieh aber auch

Gefängnisses — so bildete sich mehr und mehr die Praxis, die Korrektionshäuser zugleich als Gefängnisse zu benutzen, eine Praxis, welche später auch die gesetzliche Sanktion erhielt. Ein Gesetz von 1719 — 6 Geo. I c. 19 — erklärte es ausdrücklich für zulässig, daß Untersuchungsgefangene in die Korrektionshäuser gebracht würden; in einer Reihe von Strafgesetzen wurde es ferner dem Richter freigestellt, ob er zu Gefängnis oder Korrektionshaus verurteilen wollte. Die beiden Arten von Strafanstalten wurden so allmählich fast völlig gleichberechtigt. Es durften nur einerseits Schuldgefangene (debtors) nicht in die Korrektionshäuser, anderseits Bettler und Vagabunden nicht in die Gefängnisse gebracht werden.

„Die Zustände in beiderlei Anstalten waren während des 17. und 18. Jahrhunderts überaus mangelhafte und traurige.

„In den Korrektionshäusern führten die Gefangenen trotz der gesetzlichen Bestimmung Karls II. vom Jahre 1668[49]), wonach die Friedensrichter dafür sorgen sollten, daß die Gefangenen zur Arbeit gesetzt würden, durchweg ein müßiges Leben. Untersuchungsgefangene, bloße Übertreter und schwere Verbrecher wurden in demselben Raume ohne irgendwelche Scheidung und ohne gehörige Aufsicht zusammengebracht; diejenigen, welche noch unverderbt in die Anstalt gekommen waren, wurden in dieser Schule des Lasters bald den verderbtesten Subjekten gleich.

„Nicht besser stand es in den Gefängnissen“[50]). — Erst die Reformen Howards brachten eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse.

Die bisherige Darstellung lehrt, daß die Entwickelung der Zuchthäuser in England derjenigen Hollands und Deutschlands zeitlich vorangeht, und daß es insbesondere richtig ist, die Londoner Anstalt Bridewell von 1553/55 als das älteste dortige Korrektions-

---

angesehenen Grundherren das Recht, Gefängnisse zu halten, welche dann unter deren eigner Verwaltung standen. Aschrott S. 70. Vgl. dazu Stephen A History of the criminal law of England, Bd. I S. 483 ff.; Du Cane S. 30; Goos in Holtzend. Handb. d. Gefängnisw. I 294.

[49]) Das Gesetz Jakob I. (vgl. oben Anm. 47) hatte offenbar keine genügende Wirkung gehabt.

[50]) Hier insbesondere infolge der Ausbeutung der Gefangenen durch den Gefängnisvorsteher (gaoler). Vgl. zu der vorstehenden Schilderung Aschrotts Du Cane S. 30 ff. — Pike II S. 356, 359.

haus zu betrachten. Die weitere Frage aber, ob die holländischen und deutschen Anstalten unter englischem Einfluß entstanden sind, muß — soweit sich heute übersehen läßt — verneint werden: Die Gründung des Amsterdamer Zuchthauses ist, wie unten gezeigt werden wird, allem Anschein nach durchaus selbständig und ohne Anlehnung an ein auswärtiges Muster erfolgt[51]). Für die Entstehung der weitern Anstalten aber hat nachweislich Amsterdam als Vorbild gedient. In Amsterdam und nicht in England finden wir auch zum ersten Male einen vortrefflichen, unsern heutigen Auffassungen im wesentlichen entsprechenden Vollzug der Freiheitsstrafe; hatte man in London das maßgebende Prinzip wohl schon erkannt, so ist es hier zum ersten Male zu sachgemäßer Durchführung gelangt. Und gerade dieser musterhafte praktische Strafvollzug war es, welcher überall Bewunderung erregte und zur Nachahmung anfeuerte. — Ehe aber diese Entwickelung geschildert werden kann, ist zu untersuchen, ob es in Deutschland etwa bereits ältere von dem Amsterdamer Vorbild unabhängige Zuchthäuser gegeben hat.

II. Die Entstehungszeit der Zuchthäuser in Deutschland.

1. In **Nürnberg** soll nach Angabe mehrerer Schriftsteller[52]) schon im Jahre 1588 ein in die Kategorie der Zuchthäuser zu rechnendes „Spinnhaus" bestanden haben. Die gemeinsame Quelle dieser Daten ist offenbar das Buch Strengs über das Zellengefängnis Nürnberg (1879). Dort lautet der betr. Passus, wie folgt: „Das Zuchthaus befand sich in dem ehemaligen Barfüßerkloster (jetzt Museum) und wurde im Jahre 1670 errichtet. Es trat an Stelle des im Jahre 1588 für Kinder, die sich auf dem Bettel betreten ließen und arbeitsscheue Weibspersonen

[51]) Vgl. die genaue Darstellung der Vorgänge, welche zur Gründung des Amsterdamer Hauses führten, unten S. 440 ff. Ich glaube, wenn bei derartig ausgiebigem Material jeder, auch der leiseste Hinweis auf auswärtige Einflüsse fehlt, so darf daraus mit ziemlicher Sicherheit auf den Mangel solcher Einflüsse geschlossen werden. Praktische Erwägungen haben offenbar hier wie dort unter verwandten sozialen Verhältnissen zu ähnlichen aber voneinander unabhängigen Maßnahmen geführt. Daß auch die Litteratur des 17. Jahrhunderts diese Annahme unterstützt, in dem sie nirgends auf englischen Einfluß hinweist, wurde bereits oben bei Anm. 41 bemerkt.

[52]) Vgl. oben Anm. 6.

auf dem sog. Weinstadel, dem früheren Siechenhaus, errichteten Spinnhauses."

Mir erschien diese Angabe Strengs von vornherein unwahrscheinlich. Es wäre sehr merkwürdig, wenn in Nürnberg schon 1588, also früher als in Holland, eine Art Zuchthaus bestanden hätte, während die Gründung der übrigen uns bekannten deutschen Anstalten erst nach 1600 und unter holländischem Einfluß erfolgt ist. Bei näherer Forschung wuchsen meine Bedenken. Denn in der von mir durchgesehenen Litteratur des 17. Jahrhunderts wird jenes angebliche Nürnberger Zuchthaus von 1588 mit keiner Silbe erwähnt. Bei der erheblichen Zahl der einschlägigen Werke aber konnte dieses Schweigen schwerlich als Zufall gelten, umsoweniger als mehrere dieser Autoren über die Nürnberger Zustände ganz ausdrücklich berichten[53]). Unter diesen Umständen wandte ich mich

---

[53]) Anschließend an die Beschreibung des Amsterdamer und Bremer Zuchthauses erwähnt Bornitius 1625 (S. 75) ein in Nürnberg bestehendes „Springerhaus", ubi otiosi vinculis coercentur et ad vias purgandas, ad fodiendum etc adhibentur. Diese Notiz kehrt bei Klock 1651 und bei Speidel 1657 (sub. voce Zuchthaus, Springerhaus) wieder. Die Bedeutung jenes „Springerhauses" geht aus den Zusätzen Pellers zur II. Aufl. des Klockschen Buches (1671), welche Döpler 1693 (S. 716) im wesentlichen wiederholt, sowie aus den neuen Mitteilungen Knapps (S. 70) hervor: Es hat sich dabei überhaupt nicht um ein Zuchthaus, sondern um eine (im 16. Jahrhundert häufiger vorkommende) Form der Zwangsarbeitsstrafe, des opus publicum gehandelt. Autoren aber, welche diese Strafe in einem Atem mit den Zuchthäusern nennen, würden über die Existenz eines wirklichen Zuchthauses in Nürnberg wohl nicht geschwiegen haben. — Zur Erläuterung der Strafe des „Springers" oder „Schellenwerks" seien folgende Bemerkungen gestattet: Der Name stammt von der Art der Fesselung. Die Verurteilten — Springers- oder Schellenbuben genannt — trugen in Nürnberg (vgl. Knapp a. O.) um Hals und Füße je einen Eisenring, auf dem Halseisen stand ein Reif, der — „daß man sie höre und daran erkenne" (Döpler) — Glöckchen trug. Sie wurden zur Straßenreinigung und zu Erdarbeiten verwendet. Nachts brachte man sie, wie Peller und Döpler (a. O.) berichten, in einer Schlafstelle, dem sogenannten „Bettelstock" unter, (quem Klockius noster „das Springerhaus" appellabat, sagt Peller). Die Angabe Knapps, daß sie während ihrer Ruhezeit im Zuchthaus oder andern Gefängnissen hausten, kann sich, soweit wenigstens das Zuchthaus in Frage steht, erst auf die spätere Zeit (nach 1670) beziehen. Als „Bettelstock" wird bei Knapp S. 69 das untere Gemach der sogenannten Eisen, zweier als Gefängnis benutzter Stadttürme bezeichnet, von wo aus Vorübergehende um milde Gaben angesprochen werden durften. Eine interessante Schilderung der Springerstrafe in Nürnberg enthält nach brieflicher Mitteilung von Herrn Kollegen Knapp: Wagenseil, De Civitate Norimb. Commentatio. Knapp selbst bezeichnet den Springer als „die wichtigste und

an Herrn Kollegen Knapp[54]) in Würzburg als Spezialisten auf dem Gebiete des Nürnberger Kriminalrechts mit der Bitte um eventuelle weitere Aufklärung. Dem Material, welches Herr Kollege Knapp mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte, entnehme ich folgendes:

Am 24. Juli 1588 wurde in Nürnberg eine umfangreiche Verordnung wider den Gassenbettel erlassen[55]). Das Betteln und Singen auf den Straßen wird darin[56]) „gänzlich und ernstlich verboten[57])." Bei Zuwiderhandlungen sollen „die größeren und alten Bettler in den Bettelstock[58]) oder nach Gelegenheit ihrer Verwirkung in das Loch[59]) gefänglich eingezogen, die kleinen und jungen Kinder aber in das Siechhaus auf dem Neuen Bau geführt und solang darin aufgehalten werden, bis gegen ihren Eltern und Angehörigen die Gebühr fürgenommen" usw. — Danach diente das Siechhaus lediglich zur vorübergehenden Aufbewahrung nicht aber zur Zwangserziehung oder Bestrafung jugendlicher Bettler. Derselbe Zweck tritt in dem letzten Passus der Verordnung hervor: „Damit dann die arme Leut[60]), so

---

heilsamste condemnatio ad opus publicum in Nürnberg". — Vgl. ferner über das Vorkommen der Springerstrafe: Zorer 1652; Fritschius 1659 (Kap. XV S. 268 ff.); G. Biccius (Res quotidianae II. Aufl., Straßburg 1667 S. 809); Döpler (a. O. S. 692); Streng (Z II 219). Für Württemberg insbesondere unten S. 435.

[54]) Archivsekretär und Privatdozent in Würzburg, Verfasser des ausführlichen Werkes: Das alte Nürnberger Kriminalrecht, nach Ratsurkunden erläutert, Berlin 1896.

[55]) Abgedruckt in Waldau, Vermischte Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1789, Bd. IV S. 498—505.

[56]) Da „trotz der vielen ergangenen Verbote, gemeine Bürgerschaft mit den Landstreichern, Bettlern und Störzern, sonderlich mit dem immerwährenden Schreien und Heulen (d. h. Almosensingen) der jungen Knaben und Maigdlein Tag und Nacht, bevorab zu Winterszeiten, übermäßig beschweret werden".

[57]) Ausnahme nur für die lateinischen Schüler, „die des täglichen Almosens als Pauperes nottürftig sein."

[58]) Vgl. oben Anm. 53.

[59]) D. h. das Nürnberger Lochgefängnis. Vgl. darüber Krohne S. 10, Knapp S. 75.

[60]) D. h. diejenigen beim Betteln betroffenen wirklich Bedürftigen, welche man weder ausweisen, noch, wie die professionellen Bettler, einsperren, sondern denen man zu ehrlichem Unterhalt verhelfen wollte. (Von der Ausweisung wurde nach Knapp in Nürnberg seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit Rücksicht auf die Bedenklichkeit der Maßregel immer weniger Gebrauch gemacht.)

vor Bettelns wegen angenommen und im Siechhaus enthalten werden, ihre notdürftige Unterhaltung etlichermaßen auch desto baß haben mögen, bis so lang sie zu Handwerkern, Diensten oder in andern Weg nach Gelegenheit ihrer Personen untergebracht oder man sonst ihrethalben jedesmal räthig würde," so sollen die Hochzeitslader offiziell für sie Almosen einsammeln.

Nach dem Inhalt dieser Verordnung erscheint das Nürnberger Siechen- oder Spinnhaus[61]) zweifellos nicht als Zuchthaus. Mögen in der Anstalt auch gelegentlich „arbeitsscheue Weibspersonen", wie Streng behauptet, Aufnahme gefunden haben, so hatte dieselbe insgesamt doch den Charakter eines Asyls, wo man bettelnde Kinder und Arme vorübergehend unterbrachte, bis es gelungen war, sie wieder geordneten Verhältnissen zuzuführen. Die abweichende Auffassung Strengs dürfte wohl entweder durch Benutzung minderwertigen Quellenmaterials[62]) oder durch unrichtige Auslegung unsrer Verordnung selbst[63]) erzeugt worden sein.

Die erste Angabe über ein Nürnberger Zuchthaus finde ich in den oben[64]) erwähnten Annotationes von Peller (1671). Nach dem der Verfasser den Springer[64]) geschildert, fährt er fort: Verum cum nec et saluberrimae leges ad cohibendam mendicitatem validorum validarumve et Elmosynae largiter et sancte distributae piorum proficerent, utque delinquentes, quibus poenae moderatae, crimen patratum haud impure ferrent, ante plures annos et ergasterium pro mulieribus

---

[61]) Die Insassen wurden teilweise mit Spinnen beschäftigt. Briefliche Mitteilung von Knapp. — Ferner Siebenkees, Chronik der Stadt Nürnberg, 1790 S. 74: „Es erging auch eine Verordnung wegen des Gassenbettels, nach welcher Kinder, die auf dem Betteln betreten würden, in das Siechhaus auf dem Neuenbau gebracht und daselbst zum Spinnen angehalten werden sollten: daher erhielt es den Namen Spinnhaus."

[62]) An diesem Fehler leidet nach Knapps Angabe die historische Einleitung des Strengschen Buches mehrfach. So gelangte, wie Knapp bemerkt, auch wohl durch Streng die Angabe in Krohnes Lehrbuch (S. 11), daß in Nürnberg von 1501—1525: 1159 Personen hingerichtet seien. Nach dem amtlichen Halsgerichtsbuch des Nürnberger Kreisarchivs aber seien es kaum 159 gewesen.

[63]) Vielleicht auch der auf dieselbe bezüglichen Notiz von Siebenkees. Vgl. oben Anm. 61.

[64]) Anm. 53.

et anno 1670 pro viris erectum fuit, quorum illud das Spinnhauß, illud das Zuchthauß dicitur. — Zur Aufnahme arbeitsfähiger Bettler und zur Strafmilderung für Kriminalverbrecher also wurden diese Anstalten gegründet. Für das Weiberhaus fehlt ein bestimmtes Datum; da aber Bornitius (1625), Klock (1651) und Speidel (1657) die Anstalt noch nicht erwähnen, so ist es wahrscheinlich, daß ihre Gründung in die Zeit nach 1657 fällt[65]), wo sie wohl sicher unter dem Einfluß Hollands bezw. der Hansastädte erfolgte. Für das 1670 gegründete Männerzuchthaus konnte ich diesen Einfluß unmittelbar nachweisen: Am 23. Januar 1669 richteten nämlich Bürgermeister und Rat von Nürnberg ein Schreiben folgenden Inhalts an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen[66]): Wir wollen den Herren nicht verhalten, „welchergestalt wir, auß erheblichen ursachen, gern gewisse und eigentliche Nachricht haben möchten, was es mit und bei dem, in der Herren Stadt angestellten und vorhandenen Zucht- oder Arbeitshaus, sowohl der Personen, Arbeit und Unterhalts wegen, für ein bewandtnis habe? Item, ob und was auch welcherlei Ordnungen darüber aufgerichtet und gemacht worden, auch täglich beobachtet werden?"

Auch was mir über die Organisation und den Strafvollzug des Nürnberger Hauses bekannt geworden[67]), läßt unschwer das auswärtige Muster erkennen. Mitglieder des Rates fungieren als Inspektoren der Anstalt, außerdem hat dieselbe einen Vorsteher sowie einen eigenen Pfarrer, welcher predigt und die Sakramente spendet. Die Weiber werden mit Spinnen, die Männer und Jünglinge mit der Zubereitung von Tabak[68])

---

[65]) Möglich wäre es dabei, daß diese Anstalt räumlich mit dem alten Siechen- bezw. Spinnhaus identisch wäre, daß letzteres sich also im 17. Jahrhundert zu einem Weiberzuchthaus entwickelt hätte. Aber auch dann wäre es unrichtig, das Nürnberger Siechhaus von 1588 als Zuchthaus zu betrachten. — Meiner Auffassung über die Entstehungszeit des Nürnberger Hauses entspricht durchaus die Notiz C. E. Wächters (a. O. S. 19), wonach Nürnberg „noch vor Ende des 17. Jahrhunderts" mit einer solchen Anstalt versehen gewesen sei.

[66]) Im Original enthalten in den Bremer Zuchthausakten (Nr. 16 des Fascikels). Vgl. oben Anm. 11.

[67]) Vgl. Peller a. O., dessen Mitteilungen Döpler a. O. S. 716 im wesentlichen wiederholt.

[68]) Die Wahl gerade dieser Beschäftigungsart ist anscheinend selbständig; weder in Amsterdam noch in den Hansastädten finde ich dieselbe.

beschäftigt. An dem äußeren Thor des Zuchthauses steht folgende Inschrift:

Den Bösen ist zu gut dieß Arbeits-Haus erbauet,
Wer nie viel guts gethan, und wem für Arbeit grauet,
Der sind hier Werks genug: Hierinnen wohnt die Zucht,
Die einig und allein der Bösen Bestes sucht.

An der inneren Thür befindet sich der Spruch:

Wer keine Seiden nie gesponnen,
Und mehr verthan hat, als gewonnen,
Der gehe ein durch diese Thür,
Und spinne nun Tabak dafür. —

Bald nach 1670 brannte das Nürnberger Zuchthaus ab[69]), wurde aber wieder aufgebaut. Ueber die traurige Beschaffenheit und die willkürliche Verwertung der Anstalt im 18. Jahrhundert gibt Knapp[70]) nähere Auskunft. —

II. Nach einer Notiz Wahlbergs in Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens[71]) wurde 1620 in **Württemberg** ein Generalreskript erlassen, wonach „die Zucht- und Arbeitshäuser auch zur Verwahrung und Bestrafung der nicht mit dem Tode bedrohten Malefizverbrecher zu dienen haben, an Stelle der verstümmelnden Leibesstrafen, der durch die infamierende Hand des Nachrichters zu vollziehenden Fustigationen und Relegationen."

Wäre diese Angabe richtig, so hätten wir in Württemberg eine bisher nicht näher bekannte Entwickelung der Freiheitsstrafe vor uns, welche mindestens ebenso alt sein müßte wie diejenige der Hansastädte und dringend der Durchforschung bedürfte. Thatsächlich aber ist Wahlberg mit der obigen Äußerung ein Irrtum widerfahren.

Das betreffende Generalreskript von 1620 findet sich wörtlich abgedruckt bei C. E. Wächter[72]) (Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen S. 38/39). Es werden darin die schlimmen Folgen der hergebrachten Leibesstrafen hervorgehoben und der Gedanke ange-

---

[69]) Nach Streng (Zellengefängnis S. 26 ff.) im Jahre 1673, angeblich aus Anlaß der Tabakbearbeitung. Dagegen gibt Knapp (a. O. S. 75) an, daß die Wiederherstellung bereits 1672 erfolgt sei.

[70]) a. O. S. 74/75. Vgl. auch C. E. Wächter a. O. S. 132; Howard, State I S. 131.

[71]) Bd. I S. 84.

[72]) Vermutlich ist das auch die Quelle Wahlbergs gewesen. Das Citat Wächters ist Gerstlachers Sammlung d. Herzogl. Württemb. Generalreskripten T. 2 S. 293 entnommen.

regt, „ob nicht in den Fällen und Verbrechen, so nicht die äußerste Todesstrafe auf sich hätten, sondern da die Malefikanten bisher in die Hand des Nachrichters zur Fustigation usw. erkannt worden, anstatt solcher Leibesstrafen eine andre Poen zu befinden." Als solche „Poen" wird dann vorgeschrieben: „Daß diejenige, so das Leben nicht verwirkt hätten, und bey denen noch einige Hoffnung zur Besserung vorhanden sei, ad operas publicas angehalten werden sollen, um darinnen in Springen und eisernen Banden so lange zu arbeiten, bis jeder sein Verbrechen gänzlich abgebüsset haben werde." Was Wahlberg für Zuchthausstrafe gehalten, ist also in Wirklichkeit nichts andres als Verurteilung zum opus publicum und zwar zu der oben näher charakterisierten Springerstrafe[73]) gewesen. Die von mir benutzte Litteratur des 17. Jahrhunderts weiß denn auch von Württembergischen Zuchthäusern nichts zu melden. Erst 1719 wurde zu Stuttgart ein Zucht- und Waisenhaus gegründet[74]).

III. Nach den vorstehenden Ausführungen bleibt nur die Frage offen, ob etwa außer den soeben besprochenen und den im Eingang dieses Aufsatzes erwähnten Anstalten noch sonstige alte, (d. h. spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandene) Zuchthäuser in Deutschland existiert haben?

1. In der neueren Litteratur wie auch bei C. E. Wächter, Wagnitz und Howard finde ich nichts Derartiges erwähnt. Unter den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts dagegen nennt Knichen 1682 (S. 288/89) ein „anno 1529" erbautes Zuchthaus zu **Danzig** (Dantiscum) und Döpler (S. 717) schreibt diese Angabe (1693) einfach ab. Eine an das Stadtarchiv Danzig gerichtete Anfrage ergab, daß Knichen bei seiner Mitteilung offenbar ein Druckfehler widerfahren ist: Nicht 1529, wohl aber allerdings im Jahre 1629 ist in Danzig ein Zuchthaus errichtet worden. Diese bisher unbekannte Anstalt gehört also zu den ältesten deutschen Zuchthäusern und wird daher unten (Abschnitt VII) näher besprochen werden.

---

[73]) Oben Anm. 53. Ein weiteres Edikt über die Springerstrafe erging in Württemberg am 22. September 1627. Dasselbe ist wörtlich wiedergegeben bei Fritschius 1659 (Kap. XV S. 268 ff.).

[74]) Vgl. C. E. Wächter S. 21, 34. Näheres über die Bestimmung der Anstalt in dem daselbst citierten Generalreskript vom 10. Jauar 1719.

2. In Akten des Bremer Stadtarchivs[75]) fand ich folgende Notiz vom 21. April 1621: „Es ist auch gedacht" (d. h. in der Sitzung des Rats), „daß die von **Osnabrugh** an den E. Rat geschrieben und von Meynung seyen, ein Werk- oder Zuchthaus der orten anzurichten." Zu dem Behuf wollen sie, wie es weiter heißt, eine Lotterie veranstalten, an welche der Bremer Rat „etwas namhaftes legen und ihre Bürger dergleichen thun lassen" solle.

Dieser Plan der Stadt Osnabrück zur Gründung eines Zuchthauses ist offenbar nicht zur Ausführung gelangt. Aus dem Aktenmaterial wenigstens, welches mir das Stadtarchiv Osnabrück auf meine Anfrage gütigst zur Verfügung stellte, war über eine solche Gründung im 17. Jahrhundert nichts zu entnehmen. Erst im Jahre 1711 begannen danach Verhandlungen zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt und den Landesherren, welche nach langem Streit im Jahre 1765 durch Vergleich ihre Erledigung fanden[76]). Das Gefängnis und Zuchthaus selbst wurde ausweislich seiner lateinischen Inschrift während dieses Streites, nämlich im Jahre 1756, ins Leben gerufen[77]).

3. Auch in **Brandenburg** hat man die Errichtung eines Zuchthauses nach Holländischem Muster bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts geplant. Im Jahre 1617 schreibt darüber Philipp Gainhofer aus Augsburg bei seiner Durchreise über Berlin. „Zwischen dem Lagerhaus in der Klosterstraße und dem Kloster sain viel Losamenter, darinnen jetzt nur Bier, so zu Hofe verbraucht, gebraudt würdt. Von diesem hat es Churfürst Joachim Friedrich, Christmiltester Gesinnung, zu einem Zuchthaus geordnet, da etwann mutwilligen Leute oder Kinder, die auf der Straße das Volk mit Betteln molestiren und doch gesund waren, oder die etwa anderswo

---

[75]) Vgl. oben S. 420 Anm. 11 (Nr. 8 des Fascikels).

[76]) Bei diesen Verhandlungen erscheint die Stadt als Gegnerin der Zuchthausgründung, vor allen Dingen, weil sie darin einen Eingriff des Landesherrn in die städtische Jurisdiktion erblickt, dann auch wegen des Kostenpunktes. Gefängnisse, so heißt es, seien überall genug vorhanden; „und wenn sich Züchtlinge finden sollten," so würden diese besser „in fremde Zuchthäuser gesandt". — Der Streit führte bis zum Prozeß beim Reichskammergericht. Der Vergleich wurde von König Georg III. von England als Herzog von Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt geschlossen.

[77]) So Howard, Bd. I S. 67. Der Zustand des Hauses zur Zeit Howards war ein erbärmlicher.

das landläufig Ferſengeld gegeben, daß ſie dahin zur Arbeit gebrachten werden ſollen, zu welchem Ende auch alle bereits von Hamburg und aus Holland allerlei Handwerker verſchrieben waren; als aber Sr. Churf. Durchlaucht" — (1608) — „unverhofften Todes verblichen, iſt es unterblieben[78])".

IV. Auf Grund der vorſtehenden Darſtellung gelange ich zu dem Schluß: Soweit ſich heute überſehen läßt[79]), hat es in Deutſchland, — abgeſehen vielleicht von dem Nürnberger Weiberhaus[80]) — vor 1660 keine Zuchthäuſer außer denjenigen der Hanſaſtädte Bremen, Lübeck, Hamburg und Danzig gegeben. Insbeſondere iſt es ein Irrtum, von einem im Jahre 1588 gegründeten Zuchthauſe Nürnberg zu reden. —

Das Vorbild für die Hanſaſtädte war die Anſtalt Amſterdam; ihr gilt die folgende Beſprechung.

III. Amſterdam.

Eine wirklich fachmänniſche Beſchreibung der alten Amſterdamer Zuchthäuſer fehlt meines Wiſſens bisher vollſtändig. Einen Erſatz dafür bietet weder Howard, welcher in ſeinem State of Prisons (3. Aufl. Bd. I S. 55 ff.) den Zuſtand der Anſtalten im Jahre 1775 ſchildert, noch der Mediziner Kool,[81]) welcher über die Beſchaffenheit des Männerzuchthauſes im Jahre 1844 auf Grund perſönlicher Augenſcheinseinnahme berichtet, in ſeinen hiſtoriſchen

---

[78]) Ich gebe dieſes Citat nach der Nationalzeitung (Beiblatt zu Nr. 489 v. 20. Auguſt 1897), welche die Mitteilung ihrerſeits der (mir nicht zugänglichen) „Brandenburgia, Monatsblatt für Heimatskunde" entnommen hat. Zur Gründung eines Arbeitshauſes in Berlin kann es danach erſt 1742, wo der ſogenannte „Ochſenkopf" von 100 als mutwillige Bettler aufgegriffenen Perſonen bezogen wurde.

[79]) D. h. vorbehaltlich der Entdeckung neuen, mir unbekannt gebliebenen Materials.

[80]) Vgl. oben bei Anm. 65.

[81]) Dr. med. J. Kool, Bydrage tot de geschiedenis van het vroegere gevangeniswezen. Amsterdam 1865. Dieſe Schrift leidet überdies an dem Mangel, daß dem Verf. vielfach die erforderlichen ſtrafrechtlichen Kenntniſſe zu einer wirklich geſchichtlichen Würdigung fehlten. Was den modernen, mediziniſch-hygieniſchen Anforderungen nicht völlig entſpricht, wird von Kool abfällig beurteilt; daß dieſe Dinge aber für die damalige Zeit bereits einen gewaltigen Fortſchritt bedeuteten, entgeht dem Verf. vollſtändig. Vergl. z. B. unten Anm. 160, Anm. 165.

Bemerkungen über die Anstalt sich aber auf wenige kurze Daten beschränkt hat. Und auch in dem interessanten Vortrage von Pols, Het bestaan, de ontwickeling en de tegenwordige Toestand van het Nederlandsche Strafrecht (Utrecht 1879) haben nur einzelne ganz besonders markante Punkte treffende Erwähnung gefunden. Die moderne deutsche Litteratur aber hat sich[82]) bisher darauf beschränkt, die vorbildliche Bedeutung der Amsterdamer Zuchthäuser als solche kurz zu registrieren, ohne in eine nähere Untersuchung über Entstehung, Verwertung und Beschaffenheit der Anstalten einzutreten.

Eine solche Untersuchung soll hier unternommen werden. Stellt sie uns ein möglichst exaktes Bild jener ältesten Häuser vor Augen, so läßt sich auf dieser Basis zugleich die weitere geschichtliche Entwickelung sehr viel leichter auch in größerer Kürze verfolgen.

I. Die Errichtung der Amsterdamer Zuchthäuser fällt, um mit dem alten Chronisten Pontanus[83]) zu reden, in das goldene Zeitalter der Stadt. Die Schreckensherrschaft Alba's in den Niederlanden hatte 1573 ihr Ende erreicht. Im Jahre 1578 wurde in Amsterdam der spanisch gesinnte Rat vertrieben, die Klöster wurden aufgelöst und die Reformation von nun an ungehindert eingeführt.[84]) Ein Jahr später schuf Oranien durch Zusammenfassung der nördlichen Provinzen in der Utrechter Union die Grundlage für die vereinigten Staaten der protestantischen Niederlande. Holland begann aufzublühen, die Städte gewannen Reichtum und freie Bewegung und unter allen erhob Amsterdam stolz ihr Haupt: Domi locuples, foris potens .... par Orbis terrarum emporiis commerciisque,[85]) so steht Amsterdam gegen Ende des 16. Jahrhunderts da.

In einer Reihe gemeinnütziger, trefflich organisierter Anstalten, welche teilweise in den säkularisierten Klöstern untergebracht waren, tritt uns der aufgeklärte und zugleich überaus praktische Sinn der Bürger entgegen. Unter diesen Anstalten befindet sich außer den

---

[82]) Soweit sie Amsterdam überhaupt erwähnt.

[83]) Isac Pontanus, Rerum et urbis Amstelodamensium historia. Amsterodami 1611. S. 65.

[84]) Pontanus S. 63.

[85]) Pontanus S. 65.

der Armen- und Krankenpflege dienenden Instituten[86]) auch das Zuchthaus. —

Die Strafrechtspflege Amsterdams bis zum Ende des 16. Jahrhunderts[87]) entsprach dem allgemeinen Bilde jener Zeit: Das Strafrecht beruhte auf den Gedanken der Abschreckung[88]) und Unschädlichmachung, eine erziehliche Einwirkung auf die Person des Verbrechers war ihm fremd. Leibes- und Lebensstrafen nahmen die herrschende Stellung ein,[89]) Galgen, Geißelpfahl und Wippe bildeten die Wahrzeichen der städtischen Gerichtsbarkeit.

Die Gefängnisse der Stadt befanden sich in verschiedenen Stadttürmen.[90]) Sie dienten in erster Linie zur Verwahrung, nicht zur Bestrafung von Verbrechern.[91]) Gelegentlich aber wurden hier auch Delinquenten zur Strafe auf einige Tage oder Monate, nur ausnahmsweise auf längere Zeit, „te bier en te brood gelegd.“[92]) Auch diese Strafe, bei welcher die Verurteilten die Zeit müßig, in schlechten Räumen und bei schlechter Verpflegung

---

[86]) Waisenhaus, Krankenhäuser, Irrenhaus, Pflegeanstalten für alte Leute. Vergl. näher Pontanus S. 65 ff. Daselbst auch Schilderung der vortrefflichen häuslichen Armenpflege. In ihren Anfängen bereits aus dem 14. Jahrhundert stammend, gewährte dieselbe zur Zeit Pontans jährlich über 2500 bedürftigen Familien — meist zugewanderten Fremden — ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis Unterstützung.

[87]) Vergl. dazu Pols und Kool a. O.

[88]) Wie tief diese Anschauungsweise in der damaligen Kriminaljustiz wurzelte, mögen folgende Beispiele (nach Kool) zeigen. Nicht zufrieden mit der gewöhnlichen öffentlichen Strafvollstreckung ließ man die Geißelung von Verbrechern (1566—1578) öfters im Waisenhause (!) vollziehen, „ten aensyen van alle de kynderen!“ Und noch 1645 kam es vor, daß man die Leichen Hingerichteter in den Hof des Zuchthauses schaffte und hier zum Exempel für die Züchtlinge zur Schau stellte.

[89]) Daneben Verbannung und Geldbußen; gelegentlich auch Verurteilungen zu Leistungen zum Nutzen der Stadt (Lieferung von Steinen zum Bau der Wälle, Vergoldung von Bildwerken usw.) Vergl. näher Kool. — In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts hatten die Glaubensverfolgungen derartig in der Stadt gewütet, daß dieselbe den Beinamen „Moorddam“ erhielt. Vergl. Kool.

[90]) Vergl. näher. Kool. 1648 wurden in den Kellerräumen des neugebauten Rathauses ausgedehnte Gefängnisse angelegt. Siehe Kool.

[91]) Verordnung v. 1570 (citiert nach Kool): „alsoe die vangenissen sijn tot bewaernisse ende nyet tot straffinge“.

[92]) „Auf Bier und Brod gesetzt.“ — Unter dem Bier ist eine schlechte Sorte Dünnbier zu verstehen. Vergl. Kool.

zubrachten, konnte lediglich dem Zwecke der Abschreckung dienen; erst mit Gründung der Zuchthäuser setzt eine andere moderne Auffassung der Freiheitsstrafe ein.

II. Zur Gründung des Männerzuchthauses — ergasterium marium, Tuchthuis, Rasphuis — führten folgende Umstände:

Schon seit dem Regierungswechsel im Jahre 1578 machte das Gericht[93]) Schwierigkeiten, für Diebstahl die Todesstrafe zu verhängen.[94]) 1588 beschlossen die Schöffen gelegentlich des Falles eines 16jährigen Diebes und Einbrechers, mit Bürgermeistern und Rat in Überlegung zu treten, „um ein geeignetes Mittel zu finden, derartige Bürgerskinder in dauernder Arbeit zu halten und womöglich dadurch zu einem besseren Lebenswandel zu erziehen".[95]) Im Rate kam die Sache am 19. Juli 1589 zur Sprache: „Da tagtäglich hier in der Stadt, — so heißt es in dem Protokoll[96]) — viele Übelthäter aufgegriffen werden, und zwar meist jugendliche, und da die eingesessenen Bürger dieser Stadt so sind, daß die Schöffen Schwierigkeit machen, jene in Anbetracht ihrer Jugend zur Leibes- oder Lebensstrafe zu verurteilen, so haben die Bürgermeister gefragt, ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Übelthäter, Spitzbuben und dergleichen[97]) zur Züchtigung[98]) einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missethaten[99]) für angemessen befinden würden." Nach längerer

[93]) Den Vorsitz in demselben führte der praetor (Schultheiß). Als Beisitzer fungierten 9 vom Rate jährlich gewählte Schöffen (scabini), qui causas iudicant, deductam in iudicium controversiam decidunt, quaestionibus et tormentis adsunt, crimina excutiunt, denique vitae necisque potestatem habent, sed auditis prius reis. Pontanus S. 248.

[94]) Vergl. J. Wagenaar, Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, Geschiedenissen etc. Amsterdam 1765. Bd. VIII S. 232 ff.

[95]) „Omme eenige bequame middel te vinden, ende in te stellen, dat men zoodanige burgerskinderen in stadigen arbeyt zoude mogen onderhouden, om alzoo van her quade gewante ontwent en beteringe van leven verwacht te werden." So, wörtlich übereinstimmend, Pols und Kool (a. O.)

[96]) Vroedschaps-Resolutie nach Mitteilung des Stadtarchivs Amsterdam. Vergl. auch Wagenaar a. O.

[97]) Alle vagabonden, quaetdoenders, Rabauwen ende dyergelyck.

[98]) Castyemente.

[99]) Naer heur delicten off misdaet.

Diskussion wurde demgemäß beschlossen und ein Teil des bisherigen Klarissenklosters[100]) für den genannten Zweck ausersehen. Im April 1595 war die Einrichtung der Anstalt vollendet[101]) und am 3. Februar 1596 wurden die ersten 12 Gefangenen eingeliefert.[102])

Hiernach verdankt das Männer-Zuchthaus seine Entstehung[103]) der Abneigung gegen das bisherige blutige Strafensystem. Jugendliche und andre geringere Verbrecher und Vagabunden, deren Bestrafung an Leib und Leben man nicht für angemessen hielt, sollen fortan durch das Gericht zu dieser zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Erfindung der neuen Strafart aber als Arbeits- und Besserungsanstalt, welche schon in dem neuen Namen tuchthuis (Zuchthaus) zum drastischen Ausdruck gelangt, ist offenbar auf den praktischen Sinn der Bürger zurückzuführen[104]), welche den Müßiggang als aller Laster Anfang verabscheuten. Dem Zweck des Hauses entsprach es, daß die Detention daselbst — im Gegensatz zu der sonstigen gewöhnlichen Wirkung der Strafe[105]) — nicht als entehrend galt.[106]) Das Zuchthaus sollte den Wiedereintritt des Gefangenen in die bürger-

---

[100]) Das sehr geräumige Kloster bestand seit 1225. In einem andern Teile desselben befand sich ein Almoesseniershuis, später die Lateinschule. Ein weiterer Teil wurde 1603 zur Errichtung des sogenannten Sekreten-Zuchthauses verwendet.

[101]) Vergl. Pontanus und Wagenaar a. O.

[102]) So Wagenaar a. O. unter Citierung des Registers der inkom. Tugtelingen. Leider existiert diese Quelle heute nicht mehr, da das Zuchthausarchiv verloren gegangen ist. (Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.)

[103]) Ungenau über diesen Punkt trotz des Alters seiner Darstellung (1611) Pontanus a. O. und ebenso Caspar Commelin, Beschryvinge van Amsterdam. Amsterdam 1693 S. 507 ff. Beide Autoren führen als Anlaß zur Gründung des Zuchthauses eine Verordnung der Staaten von Holland und Westfriesland v. 16. Dec. 1595 an, in welcher die Behörden in Stadt und Land zur Bekämpfung (Aufgreifung und Aburteilung) des zur Landplage gewordenen Vagantengesindels aufgefordert wurden. Wie aber die Darstellung oben im Texte lehrt, war das Amsterdamer Zuchthaus damals bereits vorhanden, wenn auch seine Benutzung durch jene Verordnung offenbar mit beeinflußt worden ist. Richtig Wagenaar a. O.

[104]) Wenigstens fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Entlehnung von auswärts.

[105]) Kool a. O.

[106]) Vergl. z. B. Bornitius (1602): Apud Belgos dignus observatu est carcer, vulgo Zuchthaus, disciplinae et censurae publicae causa institutus adversus istos, qui etc. . . . qui cum se ad meliorem frugem rece-

liche Gesellschaft nicht hindern, sondern ihn womöglich durch Besserung der Züchtlinge befördern.

Schon nach wenigen Jahren erfuhr die Anstalt eine Erweiterung. Am 27. November 1600 beschloß der Rat:[107]) „Da das Zuchthaus, welches hier in der Stadt zur großen Ehre, Nutzen und großen Befriedigung der guten Bürger und Einwohner erbaut ist, nicht dafür eingerichtet ist, daß der ehrlichen Leute Kinder, welche dahin gebracht werden, um gezüchtigt zu werden, abgesondert werden können von den Spitzbuben und Uebelthätern,[108]) welche in dasselbe Zuchthaus durch Urteil der Schöffen oder sonst[109]) gebannt werden — und da sich weiter ergeben hat, daß die Zuchthausvorsteher[110]) die erwähnte Absonderung (wozu die Kosten auf 5- bis 6000 Gulden veranschlagt werden) für sehr nötig und dienlich halten, so ist diese Sache von den Herren des Rats in Erwägung gezogen und beschlossen, daß jene Absonderung bei erster Gelegenheit durchgeführt werden solle." Auf Grund dieses Beschlusses wurde im Jahre 1603[111]) das sogenannte Separate oder Secrete Zuchthaus,[112]) eine Sonderabteilung für die Söhne anständiger Bürger,[113]) in einem neben dem bisherigen Männerzuchthaus gelegenen Teile des Klarissenklosters eröffnet.[114])

---

perint, absque nulla famae nota tandem dimittuntur. Ferner Keckermann (1606/13), honestior carcer, qui nullam infamiam importat. Lather (1618) usw. — Erst in späterer Zeit wurden auch Verbrecher, die mit infamierenden Strafen belegt waren, ins Zuchthaus gesperrt. Vergl. unten S. 447.

[107]) Vroedsch. Resol. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.

[108]) bouffen ende qnaetdoenders.

[109]) by sententie van schepenen ofte andersins.

[110]) Regenten. Vergl. über diese unten S. 451.

[111]) So Pontanus S. 99; Filip von Zesen, Beschreibung der Stadt Amsterdam. 1664 S. 304. Commelin S. 513; Wagenaar a. O.

[112]) Im Gegensatz dazu wird dann das bisherige Männerzuchthaus auch als „das offenbare" (het openbare) bezeichnet. So Wagenaar.

[113]) Im Volksmunde Wittebroodskinderen (Weißbrodkinder) genannt. Vergl. Wagenaar.

[114]) Später wurden hier bisweilen auch Personen untergebracht, die sich des Aufruhrs, Verächtlichmachens der Obrigkeit, des Schreibens oder Verbreitens verbotener Schriften schuldig gemacht und welche man nicht geraten fand, öffentlich, am Leben zu strafen. So Wagenaar. Da die oben Anm. 111 genannten älteren Autoren aber derartiges nicht erwähnen, dürfte es sich hier erst um Vorgänge des 18. Jahrhunderts handeln.

Inzwischen war bereits die Gründung des Weiberzuchthauses — ergasterium feminarum, Spinhuis, Netoria domus — erfolgt.[115]) Am 13. November 1596 erwog der Rat[116]) auf Antrag der Armenpfleger und der Schöffen,[117]) „ob es nicht angezeigt wäre, einen geeigneten Platz für ein Spinnhaus zu suchen, worin junge Mädchen und Andre, welche sich an Betteln und Müßiggang gewöhnen, mit Wollespinnen beschäftigt werden und den Unterhalt verdienen könnten." Da einige Kaufleute, welche die Wollenfabrikation betrieben, hierfür günstige Bedingungen boten und die Herren vom Rat es für „ein sehr gutes und christliches Werk" hielten, so „haben sie die Bürgermeister ersucht und ermächtigt, in der Sache vorzugehen." Im folgenden Jahre (1597) wurde darauf die Anstalt in den Räumen des bisherigen Ursula-Nonnen-Klosters eingerichtet.[118])

III. Interessante Aufklärungen über die Verwertung der Anstalten in ältester Zeit gewähren außer diesen Gründungshergängen mehrere damals erlassene Verordnungen: Am 14. März 1597 sicherte ein Landesreskript,[119]) „um diese löbliche Rechtspflege nicht in ipso limine verfallen zu lassen," den Beamten, insbesondere den Vorstehern des Zuchthauses, Straffreiheit für den Fall zu, daß sie bei etwa erforderlichem Waffengebrauch einen Züchtling töten sollten.[120]) Das Zuchthaus, so heißt es dabei im

---

[115]) Vor Errichtung dieser Anstalt brachte man, wie Wagenaar a. O. auf Grund amtlicher Quelle (Keurb. D. f. 147) berichtet, müßiggehende Mädchen in de Kapellen van t. S. Joris-Hof und in das S. Pieters-Spital, wo einige Frauen sich mit Weben, Wollkämmen usw. unterhielten, um jene so ein geeignetes Handwerk zu lehren.

[116]) Vroedsch. Resol. Mitteilg. d. Stadtarchivs. Übereinstimmend gibt das Datum des Beschlusses auch Wagenaar an.

[117]) So Commelin a. O. S. 514.

[118]) So Wagenaar. Gewöhnlich wird in der Litteratur 1596 als Gründungsjahr bezeichnet. Da aber der Ratsbeschluß erst vom 13. November 1596 ist und die Angaben Wagenaars durchgängig auf sorgfältiger Quellenforschung beruhen, so zweifle ich nicht an der Richtigkeit seiner Behauptung.

[119]) Octroy by de Staaten van Hollandt en Westfrieslandt, abgedruckt bei Commelin S. 510.

[120]) Es waren, wie die Verordg. ergibt, Messer und andere Angriffswaffen im Besitz von Züchtlingen gefunden worden. Die Zuchthausvorsteher rechneten daher mit der Möglichkeit, daß sie selbst zum Waffengebrauch gezwungen werden könnten und fürchteten, hinterher von den Gerichten des Landes deshalb verantwortlich gemacht zu werden. Daher erbat die Stadt den Erlaß obiger Verordnung.

Eingang dieses Erlasses, sei nach Angabe von Bürgermeistern und Rat eingerichtet, „um die untüchtige Jugend zu einem ehrlichen Leben in der Furcht Gottes zu bringen und die Stadt so viel als möglich von dem Gesindel (geboefte) zu säubern." Und es seien in demselben „nicht nur kleine Jungen, sondern auch starke junge Männer durch Urteil der Schöffen und sonstwie" untergebracht. — Am 27. März 1598 erließ darauf die Stadt[121]) eine eingehende Anweisung an die Zuchthausvorsteher.[122]) Wörtlich wird in dieser der oben in der Landesverordnung angegebene Zweck des Hauses wiederholt. Unter den Insassen der Anstalt werden zunächst die durch Urteil oder Befehl des Gerichts Verurteilten und Eingebrachten[123]) erwähnt. Sie dürfen nur auf gerichtliche Anordnung hin aufgenommen und entlassen werden. Weiter heißt es, daß keine Züchtlinge aufgenommen werden sollen außer auf Benachrichtigung und Zustimmung der Bürgermeister; dabei handelt es sich offenbar um Personen, welche ohne gerichtliches Urteil eingebracht werden.[124]) Sodann aber werden die Zuchthausvorsteher (Regenten) selbst ausdrücklich angewiesen, „damit die Stadt besser von allen Vagabonden und Bettlern befreit werde und um denselben einen Schrecken einzujagen, alle Personen, welche mit gesunden Gliedern und ohne obrigkeitliche Genehmigung betteln, aufgreifen zu lassen und in's Zuchthaus zu sperren." Sie haben in diesen Fällen auch über die Entlassung nach billigem Ermessen zu entscheiden.[125])

In einem am 11. Mai 1602 erlassenen „Gunstbrief"[126]) erhielt das Zuchthaus für Holland und Westfriesland ein Monopol bezüglich des Raspelns von Farbhölzern. Nach dem Eingang dieses Erlasses werden im Zuchthaus „viele junge Leute, die auf einem Irrweg waren und nach dem Galgen liefen, davor bewahrt und in Furcht Gottes zu ehrlichen Thätigkeiten und Handwerken ange-

---

[121]) Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen.

[122]) Authorisatie der Regenten, abgedruckt bei Commelin S. 507.

[123]) by vonnisse ofte door laste van myne Heeren van den Gerechte . . . gecondemneert ende gebracht.

[124]) So auch Wagenaar a. O.

[125]) Vergl. im übrigen über den Inhalt dieser Verordnung noch unten Anm. 151, 242.

[126]) Abgedruckt bei Commelin S. 511. Über den Inhalt vergl. ferner S. 459.

halten." Auch werden dahin Männer gebracht, „die ihr Gut durchbringen und mit ihren Frauen hart und ungehörig leben, außerdem andre junge und alte Personen, die ihren Eltern, Meistern (voogden) oder Freunden nicht gehorchen und sich arbeitsunfähig[127]) anstellen." —

Aus den Jahren 1599 bis 1603 stammt ferner die im Anhang (unten S. 472 ff.) wiedergegebene Zuchthausordnung, welche in anschaulicher Weise die ganze Organisation des Hauses und viele Einzelheiten des Strafvollzuges beleuchtet.

Schließlich verdienen 2 Verordnungen vom 28. Januar 1613[128]) und 15. April 1614[129]) insofern erwähnt zu werden, als sie die Häufigkeit von Bettel und Vagabondage hervorheben und unter andern auch Zuchthausstrafen dagegen androhen.[130])

IV. Auf Grund des vorstehenden Materials und unter Berücksichtigung der Litteratur[131]) läßt sich über

---

[127]) qualyck, d. h. schwächlich, ohnmächtig.

[128]) abgedruckt bei Baudaert, Memorien etc. 1620, Buch V.

[129]) abgedruckt bei Commelin S. 519.

[130]) „Da trotz Erlasses verschiedener Verordnungen gegen Lediggang, Bettel und Vagabondage" — so heißt es in der letzteren Verordnung — „große Mengen der vorgenannten Bettler und Vagabunden, starke faullenzende Lediggänger, sowohl Männer als Frauen, hier in der Stadt gefunden werden, ja, was noch schlimmer ist, aus andern Quartieren hierher kommen, welche den wirklich Bedürftigen die Almosen wegstehlen, und vielmehr wegen Faullenzerei als wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit sich zum Betteln, tuyssen (Würfeln?), Spielen, Trunkenheit und andern Gottlosigkeiten begeben, so wird . . . zur Abwehr der Bettelei folgendes verordnet: 1) Untersagung des Bettelns. Strafe: Das erste Mal 6 Wochen, das zweite Mal 3 Monate Werkhaus (d. h. Zuchthaus); beim dritten Male öffentliche Geißelung und Verbannung. 2) Beim Bettelnschicken von Kindern arbiträre Strafe (arbitralyk sullen worden gecovrigeert). 3) Verbot des Almosengebens bei Strafe von 2 Dukaten; anderseits Anordnung öffentlicher Kollekten für die Armenpflege. 4) Verbot der Aufnahme und Unterstützung von Bettlern, bei Geldstrafe. Beim dritten Male arbitraie correctie, ten minsten met bannissement und mangels Bezahlung der Geldstrafe: 6 Monate Werkhaus. 5) Verbannung und Geißelung bei dem (häufig vorkommenden) Verlassen von Kindern seitens ihrer vagabondierenden Angehörigen (wodurch die Kinder der städtischen Armenpflege zur Last fielen). 6) Geldstrafen gegen Schiffer und Fuhrleute, welche Bettler in die Stadt bringen. 7) Bei Widerstand gegen Beamte in Ausführung dieser Verordnung: 100 Caroligulden, bei Uneinbringlichkeit 3 Monate Zucht- oder Spinnhaus.

[131]) Von dieser kommen für Amsterdam in erster Linie die Stadtchronisten Pontanus (1611), Filip v. Zesen (1664), Commelin (1693) und Wagenaar (1765), sowie die unten S. 480 ff. näher besprochene Schrift Miracula

die Benutzung der Amsterdamer Zuchthäuser folgendes sagen: Die Insassen der Anstalten zerfallen in 2 Kategorien: solche, welche von Obrigkeits wegen eingesperrt wurden und andre, bei welchen die Unterbringung auf Wunsch ihrer Eltern oder Angehörigen erfolgte.

Unter der ersten Klasse nehmen arbeitsfähige Bettler, Vagabunden und Müßiggänger, bei den Weibern außerdem Prostituierte, die herrschende Stellung ein; sie sind es, welche den Amsterdamer Zuchthäusern in ihrer ältern Zeit das eigentlich charakteristische Gepräge verleihen, welche damals zweifellos das Hauptkontingent der Insassen geliefert haben. Das geht meines Erachtens mit Bestimmtheit aus dem Überwiegen dieser Elemente sowohl in dem bisher behandelten amtlichen Material als auch in der Litteratur hervor.[132]) Neben den genannten werden dabei gelegentlich auch noch andre Fälle lüderlichen Lebens erwähnt.[133]) — Ferner aber hat wenigstens das Amsterdamer

---

(1612) und Baudaert (1620) in Betracht. Demnächst ist auch die sonstige auf die Zuchthäuser überhaupt bezügliche Litteratur des 17. Jahrhunderts (Verzeichnis im Teil II am Schluß) heranzuziehen, in welcher Amsterdam regelmäßig an hervorragender Stelle berücksichtigt wird.

[132]) Bei den (unten Teil II am Schluß dieser Arbeit angegebenen) Schriftstellern ist dieses Überwiegen bis ca. zum Jahre 1650 ein so vollständiges, daß die Einlieferung noch anderer Verbrecher darnach überhaupt nicht sicher nachweisbar wäre. — Höchst charakteristisch ferner namentlich die Schrift Miracula, unten S. 480 ff. — Von der Ausdehnung des Bettler- und Vagantentums in der damaligen Zeit gibt Pontanus eine gute Vorstellung: Als im Jahre 1595 eine Holländische Landesverordnung (vgl. oben Anm. 103) zu energischem Vorgehen gegen diese Elemente aufforderte, wurden in Amsterdam nicht weniger als 3500 männliche Individuen, iisque permixta puellarum non exigua manus aufgegriffen. Gerade die treffliche Armenpflege der Stadt (vgl. oben Anm. 86) trug mit dazu bei, müßiggehendes Gesindel heranzuziehen, welches unter dem Deckmantel der Bedürftigkeit, unter Vorschützung körperlicher Leiden und Gebrechen Unterstützung zu erhalten hoffte. — Über die Aufnahme von Prostituierten Pontanus (1611) S. 103: Sofort bei Gründung des Spinnhauses seien introductae plurimae und zwar einerseits puellarum, quas ante diximus per compita vagas ferri, haud exiguus numerus. Aliae quoque quae lustris atque ignaviae studere, quaestumque corpore facere deprehenderentur, quasi e media suburra in locum hunc sanctiorem . . . similiter transmissae. Übereinstimmend Filip v. Zesen und Commelin a. O.

[133]) Vergl. den Gunstbrief v. 1602 oben S. 445. Ferner Miracula S. 491: die mit der Seuche der dissipatio und luxuria Behafteten, also Verschwender. Auch in der sonstigen Litteratur des 17. Jahrhunderts werden diese vielfach

Männerzuchthaus von Anfang an auch noch zur Aufnahme anderer Verbrecher, insbesondere von Dieben[134]) gedient. Das ergibt der Hergang bei Gründung des Hauses und auch für die Folgezeit ist es nachweisbar.[135])

Ursprünglich war dabei (vergl. oben S. 440) insbesondere an jugendliche Personen sowie an leichtere Fälle gedacht, in welchen man keine Leibes- und Lebensstrafen verhängen mochte. Später erweitert sich der Kreis der in dieser Weise Verurteilten; zur Zeit Commelins (1693) finden wir darunter Delinquenten, welche wegen Diebstahls zunächst öffentlich auf dem Schaffot gegeißelt und gebrandmarkt waren und dann für 2, 8, 10, ja selbst 20 Jahre dem Zuchthaus überwiesen wurden.[136])

Das Weiberzuchthaus (Spinnhaus) war bei seiner Gründung (vergl. oben S. 443) als Beschäftigungsanstalt für müßiggehende und bettelnde Frauenzimmer gedacht. Allmählich aber — der Zeitpunkt läßt sich nicht sicher feststellen[137]) — finden auch hier Kriminalverbrecher Eingang. Zur Zeit Filips v. Zesen (1664) enthält die dritte Abteilung des Hauses „die allerehrlichsten, nämlich dieselben, die sich so ehrlich getragen, daß man sie auf das öffentliche schaugerüste zum tantze geführet, und, zum Zeugnüß ihres ehrlichen verhaltens, mit dem wapen der stadt gemärket." Zur Zeit Commelins (1693) bilden diese Personen, „welche nach Urteil der Schöffen öffentlich (oder insgeheim) gegeißelt und gebrandmarkt und daselbst viele Jahre hinverbannt wurden", den größten Teil der Insassen.

---

genannt. — Wenn in dieser Litteratur seit Bornitius (1625) auch oft von den „malesani" die Rede ist, die durch das Zuchthaus ad sanitatem mentis gebracht werden, so ist dabei nicht an Geisteskranke, sondern an die in den Miracula geschilderten Simulanten zu denken.

[134]) Nur dieses Delikt wird mit Namen erwähnt.

[135]) Vergl. den Gunstbrief von 1602 oben S. 444, ferner Baudaert (1620) „Buben und Diebe, die man deswegen nicht am Leben straft." Filip v. Zesen (1664): „Unten um den Hof herum sitzen gemeiniglich die Landläuffer und Diebe, welche den Galgen noch nicht verdienet und hierin, nachdem man sie öffentlich gestäupet, auf etliche Jahre verwiesen sind."

[136]) Commelin S. 509. Die Verurteilung auf 20 Jahre erfolgte an Stelle der Todesstrafe. An andrer Stelle erwähnt Commelin die vom Gericht wegen dievery, vechten (Fechten, Schlägerei), pijpenstellen (Aufruhr?) oder aus andrer Ursache Verurteilten.

[137]) Er dürfte aber ein ziemlich früher gewesen sein.

In welchen Fällen bei dieser von Amts wegen erfolgenden Unterbringung ins Zuchthaus ein gerichtliches Urteil auf Grund strafprozessualen Verfahrens erging, in welchen Fällen man anderseits einfach zur polizeilichen Einsperrung griff, ließ sich nicht genau feststellen. Sicher ist nur, daß beide Arten des Verfahrens neben einander vorkamen,[138]) und praktisch wird dabei voraussichtlich gegenüber dem Bettler- und Vagantentum die polizeiliche Detention als der einfachere modus überwogen haben.[139])

Die Gründung der Amsterdamer Zuchthäuser erregte gewaltiges Aufsehen und rasch verbreitete sich die Überzeugung, daß diese Anstalten hervorragend geeignet seien, um lüderliches Volk durch Gewöhnung an Arbeit wieder einem geordneten Lebenswandel zuzuführen. So kam es, daß schon wenige Jahre nach Bestehen der Häuser[140]) Eltern und Freunde die Unterbringung ungeratener Kinder und Angehöriger im Zuchthause

---

[138]) Vergl. das oben behandelte amtliche Material. Bei Gründung des Männerzuchthauses wurde gerichtliches Urteil vorgesehen. Von gerichtlicher oder sonstiger Einweisung ist in der Verordg. v. 14. März 1597 (oben S. 443) und bei Gründung des Separaten-Zuchthauses (S. 442) die Rede. Gerichtliches Urteil neben polizeilicher Einsperrung findet sich ganz unverkennbar in der Verordg. v. 27. März 1598 (S. 444).

[139]) Vergl. insbesondre die Miracula, welche keinen Fall gerichtlicher Verurteilung erwähnen.

[140]) Beweis: Für das Zuchthaus die Gründung des Separaten Hauses und der Gunstbrief v. 1602. Vergl. oben S. 445; für das Spinnhaus Pontanus S. 103: Atque haec primis fere annis ita fuere. Postmodum parentes, non Amstelodami modo, sed alii aliunde quoque filias suas ob mores dissolutiores in spem melioris frugis huc introducendas, et annis aliquot continendas. assentiente senatu ac praesidibus, non dubitaverunt. Wiedergegeben bei Filip v. Zesen S. 315 und bei Commelin S. 514.

Vergl. ferner zur Charakterisierung dieser Personenklasse die überaus drastischen Fälle der Miracula Nr. 7, 17, 19 unten S. 487 ff. Weiter: Baudaert a. O.: „Ausgewachsene Gesellen, die der Rute entwachsen sind, ihren Eltern nicht gehorchen wollen oder ihr Gut unnötig vergeuden und mit Huren und Buben durchbringen." — Filip v. Zesen nennt beim Separaten-Zuchthaus „die ungeratenen unbändigen Kinder, welche ihre Eltern selbst auf eine Zeit lang in diese Zuchtschule gesetzt, damit ihnen der kützel verginge, und dasjenige, was sie in den bubenschulen gelernet, wieder abgelehret würde;" beim Spinnhaus: Jungfrauen, die Unzucht getrieben „und deswegen von ihren Eltern hierher in verwahrung gethan werden," ferner Ehefrauen, „die teils ihre haushaltung, durch ein wildes ungezeumtes Leben, gäntzlich verwahrloset", teils Ehebruch begangen haben. — Vergl. auch Commelin S. 513, 516; Wagenaar a. O.

zum Zwecke der Zwangserziehung beantragten. Derartigen Ersuchen wurde, wenn dieselben sachlich begründet erschienen und die Antragsteller die Kosten der Unterbringung übernahmen,[141]) seitens der Behörden entsprochen. Vornehmlich mit Rücksicht auf diese Elemente wurde im Jahre 1603 das Separate Zuchthaus gegründet und auch im Spinnhause wurde eine Absonderung solcher Personen von den übrigen Insassen durchgeführt.[142])

V. Die Dauer der Detention hing bei den auf Antrag der Angehörigen eingelieferten Personen vor allem vom Willen der Auftraggeber ab.[143]) In den Fällen der Miracula Nr. 17 und 18 (unten S. 492) sind es über 2 bezw. 3 Jahre, bis die Eltern den Sohn nach Hause kommen lassen. Und auch in Pontans Bericht über das Spinnhaus ist von etlichen Jahren die Rede.[144])

Bei den von Obrigkeits wegen Detinierten erfolgte die Einsperrung offenbar auf festbestimmte Zeit, deren Dauer nach der Schwere des Einzelfalles bemessen wurde.[145]) Als Strafe für schlechte Führung war nachträgliche Verlängerung der Haftzeit möglich.[146]) Die thatsächliche Detentionsdauer, so weit wir die-

---

[141]) Vergl. Miracula Nr. 17, 18. Filip v. Zesen, Commelin, Wagenaar a. O.

[142]) Vergl. unten S. 458.

[143]) Daneben wird das Ermessen der Behörden naturgemäß seine Rolle gespielt haben.

[144]) Vergl. Anm. 140.

[145]) Vergl. bereits den Beschluß bei Gründung des Männerzuchthauses oben S. 440. — Ferner Verordnungen v. 27. März 1598 (Einsperrung durch die Regenten „voor zeekeren tyt") und v. 15. April 1614 (oben Anm. 130). — Siehe auch die folgende Anm. 149. — Endlich Commelin (1693): „Die Zeit, welche sie im Zuchthause sitzen müssen, ist lang oder kurz, je nachdem die Missethaten, welche sie begangen haben, leicht oder schwer sind."

[146]) Vergl. Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 11, 12, S. 478 Nr. 13, 21. — Miracula, Fälle Nr. 2 und 10 (unten S. 485 ff.). — Nach Commelin (1693) und Wagenaar (1765) a. O. begaben sich jährlich gegen die Zeit des Ämterwechsels in der Stadt Schultheiß und Schöffen in Begleitung eines Sekretärs in das Zuchthaus. Hier gewährten sie Züchtlingen von besonders guter Führung auf Fürsprache der Regenten (Zuchthausvorsteher) einen „Nachlaß an Jahren" (afslag van jaren); namentlich wurden dabei solche berücksichtigt, welche zur Entdeckung andrer Verbrecher mitgewirkt hatten. In Fällen schlechter Führung, insbesondere bei Ausbruchsversuchen, trat umgekehrt eine Verlängerung der Haftzeit ein. — In der ältesten Zeit hat dieser eigentümliche Modus anscheinend noch nicht bestanden; die Zuchthausordnung wenigstens erwähnt ihn nicht.

selbe heute überhaupt noch feststellen können, schwankt sehr erheblich. In den Beispielen der Miracula beträgt sie einmal nur wenige Tage, im übrigen etwa zwischen einem und 10 Monaten.[147]) Und auch in der gegen den Bettel gerichteten Verordnung von 1614[148]) werden 6 Wochen, 3 und 6 Monate angedroht. Wo anderseits von gerichtlichem Urteil gesprochen und bei diesem eine Detentionszeit überhaupt genannt wird, ist von mehreren Jahren[149]) die Rede.

VI. Die Entlassung aus der Anstalt geschah nach den Miracula unter Danksagung an die Vorsteher und Angelobung von Besserung. Im Falle Nr. 12 wird der Thäter zugleich auf 6 Jahre aus der Stadt verbannt. Die Krücken, Stecken, Bruchbänder usw. der simulierenden Bettler und Vaganten, welche man im Zuchthause entlarvt und zur Arbeit gezwungen, bleiben gewöhn-

---

[147]) Diese Feststellung war nur auf mühsamen Umwegen möglich. Trotzdem halte ich ihr Resultat für sicher: In den Miracula (unten S. 480 ff.) ist gewöhnlich davon die Rede, daß die Delinquenten die Anstalt bei der Entlassung mit einer Anzahl „Pfunden, gangbar in Kaufmannschaft zu Amsterdam, begabt" hätten. Lange suchte ich vergeblich nach einer Erklärung dieser Worte, bis ich dieselbe schließlich bei Baudaert fand, welcher die Beispiele der Miracula größtenteils (und zwar, im Gegensatz zu den Miracula, nicht in ironischer, sondern in rein referierender Darstellungsweise) reproduziert. In den meisten Fällen nun fehlen bei Baudaert jene Worte. Im Falle Nr. 12 der Miracula aber, wo Heinrich Geritsen 5622 Pfund „verehret" haben soll, sagt Baudaert, daß jener entlassen sei, nachdem er in kurzer Zeit 5622 Pfund Holz geraspelt! Daraus folgt: Die Pfunde der Miracula bezeichnen in ironischer Redewendung die Arbeitsleistung der Züchtlinge. Von dieser Arbeitsleistung aber läßt sich auf die Detentionsdauer schließen: Im Falle Nr. 1 der Miracula hat Dietrich Normann „etwan ein Monatlang" gesessen und dabei 600 Pfund Holz geraspelt. Diese Summe stimmt mit dem Arbeitspensum überein, welches die alte Zuchthausordnung (unten S. 476 Nr. 21), später auch Commelin und Wagenaar für die Thätigkeit der Züchtlinge angeben (vergl. unten S. 460). Unter Zugrundelegung der Ziffer 600 Pfd. = 1 Monat müssen sich daher annähernd richtige Zahlen — und nur auf solche kommt es hier an — ergeben. Sie lauten: Fall Nr. 4 der Miracula: ca. 1 Monat; Nr. 5: ca. $2^1/_2$ Monate; Nr. 6: ca. 4 Tage; Nr. 9: ca. 2 Monate; Nr. 12: ca. 10 Monate. — In Nr. 13 sagen die Miracula selbst: „Vor Zeit eines Monats."

[148]) Oben Anm. 130.

[149]) So Pontanus a. O. S. 103. — Schon auf die alten Zeiten der Anstalt ist nach dem Zusammenhang auch offenbar die Bemerkung Wagenaars zu beziehen, daß die gerichtlich Verurteilten „gewöhnlich eine bestimmte Anzahl von Jahren" sitzen. — Vergl. ferner Filip v. Zesen (1664) Anm. 135. Commelin (1693) S. 447.

lich in der Anstalt zurück und werden hier zum Beweise der segensreichen Wirkungen des Strafvollzuges im Hofe an einer Tafel aufgehängt.[150])

VII. Wie die übrigen gemeinnützigen Anstalten der Stadt, so hatten auch die Zuchthäuser mehrere durch Bürgermeister und Rat aus der Zahl der angesehensten Bürger gewählte Vorsteher oder Regenten (praefecti, praesides),[151]) Männer „guten Namens und Gerüchtes",[152]) welche die Verwaltung und die Aufsicht über den Strafvollzug der Anstalt als Ehrenamt führten und für diesen Zweck regelmäßig wöchentlich im Hause zusammenkamen. Ihnen standen je 2 Außenmütter (buytenmoeders, matrae externae) oder Regentinnen zur Seite, vornehme vom Magistrat bestellte Bürgerfrauen, welchen die Aufsicht über den Haushalt befohlen war.[153])

Das den Regenten untergebene Innenpersonal bestand je aus einem Hausvater (binnenvader, pater familias, oeconomus, Schließer, zipier) mit seiner Ehefrau (Hausmutter, binnenmoeder, mater familias), „qui omnium diligentem curam gerunt."[154]) Dazu kamen im Männerhause[155]) zwei Weber- und

[150]) Vergl. die Miracula. Auch sonst vielfach in der Litteratur erwähnt.

[151]) Das Zuchthaus wie das Spinnhaus hatte seine besonderen Regenten. Bei Gründung des Zuchthauses waren es 3, bald aber 4. Vergl. hierzu Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 13; Pontanus S. 98, 103, 248 ff.; Commelin, Wagenaar a. O. In der früher (Anm. 122) erwähnten Dienstanweisung v. 27. März 1598 werden die Regenten ermächtigt, „das Haus und alle seine Einkünfte zu regieren und benefizieren und alles zu thun, was guten Regenten ziemt, auch alljährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, . . . die Züchtlinge ohne Ansehen der Person sicher zu stellen mit Ein- und Aufschließen (te verseekeren met sluyten ende ontsluyten), sie mit Arbeit zu belasten oder zu erleichtern, ihnen Gesetze und Vorschriften (Ordonnantien) zu geben und die Übertreter derselben, alt und jung, zu strafen" usw. (Über diese Disziplinarstrafen siehe unten S. 466.

[152]) So die Zuchthausordg.; vergl. unten S. 475 Nr. 13.

[153]) Vergl. näher über dieselben Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 14; siehe auch Pontanus, Commelin, Wagenaar a. O.

[154]) So Pontanus. Näheres über Anstellung und Einnahmen des Binnenvaters vergl. Zuchthausordg. S. 475 Nr. 15, S. 479 Nr. 24, 25. — Siehe auch Commelin, Wagenaar. — Zur Verrichtung der Hausarbeit, insbesondre für Küche und Wäsche, hatte der Hausvater 2 Dienstmägde zu halten. Zuchthausordg. S. 475 Nr. 15.

[155]) Über das Unterpersonal des Weiberhauses ist mir näheres nicht bekannt geworden.

ein Raspelmeister, welchen in erster Linie die Anordnung und Überwachung des Arbeitsbetriebes oblag,[156]) sowie der Schulmeister und der Arzt.[157]) Als Hilfspersonal zum Schärfen der Sägen, Packen und Zerkleinern des Holzes und Zutragen des Essens wurden einige, von den Regenten ausgewählte Gefangene, die sogenannten „Schaffer", verwandt.[158])

VIII. Die bauliche Anlage der Amsterdamer Zuchthäuser wurde durch ihre Unterbringung in bisherigen Klöstern mitbestimmt. Demzufolge wiesen die Anstalten, abgesehen von dem Eingangsgebäude, einen in der Mitte gelegenen Innenhof auf, um welchen sich die übrigen Räume gruppierten.

Das Männerzuchthaus[159]) erschien den Zeitgenossen als eine überaus großartige Anlage: Instar palatii ampli et spatiosi, so wird es von Bornitius (1612) und ebenso oder ähnlich von vielen der folgenden Autoren charakterisiert.[160])

Das Thorgebäude wurde nach der Straße (dem Heiligen Weg) zu durch zwei hintereinander liegende Thüren geschlossen. Über beiden befanden sich große, in Stein gehauene Darstellungen,

---

[156]) Daneben waren sie in gewissem Umfang auch bei der Seelsorge und beim Unterricht beteiligt. Vergl. näher über sie: Zuchthausordg. unten S. 474/76 2, 3, 5, 7, 16, 19; S. 478/79 Nr. 19, 21, 23. — Bei Commelin (1693) und Wagenaar (1765) werden diese Werkmeister als „Zuchtmeister" bezeichnet.

[157]) Vergl. Zuchthausordg. S. 475/76 Nr. 10, 16; S. 477 Nr. 3. Näheres über Seelsorge, Unterricht und ärztliche Behandlung unten S. 462 ff.

[158]) Näheres über sie: Zuchthausordg. S. 476 Nr. 22. In späterer Zeit vermehrte sich dies dem Kreise der Gefangenen entnommene Unterpersonal. Vergl. Commelin, Wagenaar.

[159]) In unserm Jahrhundert als Gefängnis für leichtere Strafen benutzt, wurde dasselbe vor einigen Jahren umgebaut und ist heute eine Badeanstalt. Das alte Thor soll unverändert erhalten sein. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.

[160]) Im Vergleich zu unsern modernen Gefängnisneubauten und unsern heutigen Anforderungen an Gefängnishygiene usw. weist dieses wie die andern alten Amsterdamer Häuser naturgemäß viele Fehler und Mängel auf. Sie stehen etwa auf dem Niveau der ältern und minder guten Anstalten, wie sie auch heute noch in Deutschland häufig vorhanden sind. Wenn aber Kool a. O. überall über die engen ungesunden Räume der Anstalt klagt und eine lediglich abfällige Kritik daran übt, so ist das historisch, wie schon der obige Text lehrt, entschieden verfehlt. (Vergl. dazu oben Anm. 81.) Denn auch in baulicher Hinsicht enthalten jene Häuser gegenüber dem Gefängnis des Mittelalters einen Fortschritt von größter Bedeutung.

welche den Zeitgenossen gewaltigen Eindruck machten und in der Litteratur wieder und wieder erwähnt werden.[161]) Ebenso wird der über dem Bilde der Außenthür angebrachte Spruch: Virtutis est domare quae cuncti pavent von den meisten Autoren als besonders bemerkenswert hervorgehoben. Im Innern der beiden Thüren[162]) kam man in das Portal des Thorgebäudes. Hier lagen die Versammlungszimmer der Regenten und Regentinnen, die Wohnung des Hausvaters und anscheinend auch die Küche.[163]) Aus dem Portal führten je zwei schwere Thüren nach Osten auf den Hof des Männerhauses, nach Süden auf denjenigen des sekreten Zuchthauses.

Der Hof des Männerzuchthauses[164]) maß 50—60 Fuß im Quadrat.[165]) Inmitten desselben stand ein Geißelpfahl mit dem Bilde der Züchtigung und der Inschrift castigatio.[166]) Um den Hof herum lagen im Parterregeschoß 9 Gefangenen-Zimmer,[167]) die Kirche oder Schule,[168]) die Waage[169]) und einige sonstige

---

[161]) Die Außenthür nach der Straße hin zeigte einen von wilden Tieren gezogenen, mit Brasilien-Holz und Handwerksgeräte beladenen Wagen. Auf demselben befand sich der die Peitsche schwingende Fuhrmann. Darüber in goldenen Lettern der im Text angegebene Spruch. Im Giebelfelde die Züchtigung in Gestalt einer Frau mit 2 Züchtlingen zu beiden Seiten und der Inschrift „castigatio". (Für die letztere Darstellung vergl. Wagenaar und Howard, State I 57.) Über der Innenthür 2 lebensgroße oder überlebensgroße Züchtlinge mit nacktem Oberkörper, welche Farbholz raspeln. „Unter denselben" nach Filip v. Zesen „in einem runden Schilde, mit allerhand vergüldeten Ketten und Fässeln umgeben" ein andrer, welcher „Baumseide würkt."

[162]) Vergl. Commelin und Wagenaar.

[163]) Vergl. Commelin.

[164]) Abbildung desselben ist in 3 Kupferstichen erhalten, von welchen die ältesten sich bei Pontanus und in den Miracula, der jüngere bei Commelin findet. Das Bild bei Pontanus ist am wenigsten anschaulich. Über dasjenige der Miracula vergl. unten S. 482.

[165]) So Kool a. O. auf Grund persönlicher Besichtigung im Jahre 1844. Kool nennt diesen Hof „beträchtlich klein". Der ältern Zeit ist er „weit" und „groß" erschienen. Vergl. Zeiller 1659, Filip v. Zesen. Commelin.

[166]) So Wagenaar. Die Miracula bezeichnen das Bild als Justitia. Vergl. dazu Zeiller 1659, Filip v. Zesen, Commelin.

[167]) Vergl. Miracula unten S. 482; übereinstimmend Howard, State, III. Aufl., I, 58. Wagenaar nennt 8, darunter ein Doppelzimmer (dubbel hok).

[168]) Vergl. Miracula, unten S. 483.

[169]) Erforderlich für den Arbeitsbetrieb des Farbholzraspelns. Vergl. Miracula.

Räumlichkeiten;[170]) im ersten Stock befanden sich ebenfalls Gefangenenräume[171]) und Vorratsböden; im Keller waren 4 Strafzellen mit steinernen Lagerstätten vorhanden.[172])

Thüren und Fenster aller Räume gingen auf den Hof, die Fenster waren mit eisernen Gittern versehen.[173]) Von den Gefangenenzimmern waren die größten nach Kool 28 Fuß lang, 18½ Fuß breit und zwischen den Balken 8 Fuß hoch, die mittleren 18 Fuß lang, 10½ Fuß breit und 8½ Fuß hoch, einige kleiner. Angesichts dieser Größenverhältnisse dürfte die spätere Angabe Commelins und Wagenaars, daß in jedem Zimmer mindestens 4, teilweise auch 8, 10 oder 12 Züchtlinge saßen, auch für die ältere Zeit im wesentlichen zutreffen. Die Wände der Gefangenenzimmer waren mit hölzernen Planken benagelt, die Fußböden teils von Holz, teils gepflastert, die Thüren doppelt; in der Innenthür befand sich eine Klappe zum Hineinreichen der Speisen; in jedem Zimmer war ein Abtritt. In diesen Räumen arbeiteten, aßen und schliefen die Gefangenen.[174]) Zur Verhütung von Ausbruchsversuchen lief im Abstand von 6—8 Fuß vor den Fenstern der Zimmer ein 12—14 Fuß hoher hölzerner Zaun innen um den Hof.[175]) — In den Zimmern des Parterregeschosses wurden die Züchtlinge vornehmlich zu der schwersten Arbeit des Holzraspelns verwendet, während im oberen Stockwerk leichtere Beschäftigungen, insbesondere die Weberei, betrieben wurden.[176]) — Wenn Kool[177]) angibt, daß das Haus ursprünglich für 150 Personen eingerichtet

---

[170]) Wagenaar nennt darunter 2 Krankenzimmer. Ob dieselben bereits in alter Zeit vorhanden waren, läßt sich nicht sagen.

[171]) Darunter ein großer Saal für die Weberei. Vergl. Zuchthausordg. S. 474 Nr. 7 und Kupferstich der Miracula, unten S. 482. Die Zahl der Räume läßt sich im übrigen nicht nachweisen.

[172]) Vergl. dazu Zuchthausordg., unten S. 478/79 Nr. 13, 21, 27, 28. — Wagenaar a. O.

[173]) So schon auf dem Kupferstich der Miracula, unten S. 482.

[174]) Letzteres bei den Erwachsenen zu zweien, bei den Jugendlichen teilweise auch zu dreien in einem Bett. Vergl. hierzu Zuchthausordg. unten S. 474/75, Nr. 6, 8.

[175]) Sichtbar auf dem Kupferstich der Miracula; die Maaße entnehme ich Kool.

[176]) Vergl. die Erläuterungen zum Kupferstich der Miracula und Filip v. Zesen.

[177]) a. O., ohne Quellenangabe.

gewesen sei, so stimmt dies mit den hier geschilderten baulichen Verhältnissen, wie mir scheint, gut überein.

Von der sehr interessanten Anlage des Separaten oder Sekreten Zuchthauses gewährt Wagenaar ein klares Bild: Der Hof[178]) war nur auf 2 Seiten bebaut, auf den beiden andern durch die Mauern benachbarter Gebäude[179]) begrenzt. Auf einer der bebauten Seiten lagen in 2 Stockwerken je 5 kleine Zimmer. Auf der andern Seite gelangte man mittels einiger Stufen zu einem großen viereckigen Raum mit einem Feuerherd; darüber lagen noch 2 Zimmer. Unter dem großen Raume befanden sich 3 Strafzellen.

Über die Verwendung dieser eigentümlichen Anlage fand ich folgende Notizen: Klock (1651): „Secluduntur in diversis et distinctis cellis, ne alii alios turbent." Zeiller (1659): „Darin umb und umb Kämmerlein seynd und in jeder ein Bett und Tischlein." Filip v. Zesen (1664): „Diese haben alle ihre sonderlichen Kammern," Commelin (1693): „Die Insassen werden jeder in einen besonderen Raum gelegt und daselbst des Nachts und auch wohl bei Tage (wenn sie sich schlecht betragen) eingeschlossen, während sie sonst am Tage Freiheit haben mit den andern zu verkehren und alle Thätigkeiten auszuüben, auch ihre Mahlzeiten zu halten, und zur Winterszeit mit Feuer gut versorgt werden."[180])

Danach scheint es mir klar, daß im Sekreten Zuchthause wahrscheinlich von Anbeginn,[181]) sicher aber seit Mitte des 17. Jahrhunderts das System nächtlicher Trennung der Gefangenen in Einzelzellen bestand, während am Tage anscheinend überwiegend Gemeinschaftshaft herrschte.[182]) Während wir bisher gewohnt

---

[178]) kleiner als derjenige des Männerzuchthauses. Vergl. z. B. Zeiller 1659.

[179]) Des großen Zuchthauses und der Lateinschule.

[180]) Daar in gerakende werden elk in een bezonder vertrek geplaatst, daar des nachts, en ook wel by daag (als 't verkerven) op geslooten werden, anders des daags vryheyt hebbende met den anderen te verkeeren, ende alle exercitien te oeffenen, ook haar maltyden te houden, des Winters met goet vuur verzorgt zynde.

[181]) Denn von einer Veränderung der baulichen Anlage seit Gründung der Anstalt finde ich nirgends etwas.

[182]) Für letztere war offenbar der von Commelin an andrer Stelle als „Speisesaal" (eetzaal) bezeichnete größere Raum mit dem Feuerheerd bestimmt.

sind, das System nächtlicher Isolierung der Gefangenen auf die Anstalten San Michele in Rom (1704) und Gent (1775) zurückzuführen,[183]) wäre dasselbe somit nach Amsterdam in eine wesentlich frühere Zeit zurückzuverlegen.

Im 18. Jahrhundert erfuhren die Räume des Sekreten Zuchthauses eine veränderte, aber nicht minder interessante Verwendung. Hier finden wir in denselben zweifellose Anfänge der Einzelhaft. Nach dem Bericht Wagenaars (1765) wurden damals in den zehn Zellen des einen Flügels „die am meisten Schuldigen jeder abgesondert (elk afzonderlyk) untergebracht", während man in den großen Raum andre Personen, „Leute von einigem Ansehen und Jugendliche von ungeregeltem Betragen" einsperrte. Bei Benutzung der obigen Zellen hat es sich also offenbar um dauernde Einzelhaft bei Tag und Nacht gehandelt. Ob für die Einführung derselben etwa Gründe des Raummangels — was denkbar wäre — oder eine wirkliche Einsicht in die erziehliche Bedeutung der Einzelhaft[184]) ausschlaggebend waren, wage ich nicht zu entscheiden.

Über die bauliche Beschaffenheit des alten, im Ursula-Kloster untergebrachten Weiberzuchthauses (Spinnhaus) haben wir leider fast gar keine Nachrichten. Charakteristisch sind 2 Inschriften, welche sich an demselben befanden. Die erste lautet:

---

[183]) v. Liszt, VIII. Aufl. S. 263 erwähnt außerdem das 1677 zu Florenz eröffnete Zellengefängnis von Franci und das Zuchthaus zu Kassel (1720). Die Richtigkeit der letztern Angabe erscheint mir zweifelhaft. Vergl. Wagnitz a. O. Bd. II S. 59.

[184]) Die Entstehung der Einzelhaft in diesem Sinne wird nach Krohne, Lehrbuch S. 41/42 durch das Gefängnis in der Wallnußstraße in Philadelphia (1790) bezeichnet. Die eigenen Angaben Krohne's an andrer Stelle ergeben aber, daß England zeitlich voranging. Auf Grund Gesetzes von 1778 (19 Gov. III c. 74) wurden „noch unter Howards Einfluß auf maßgebende Personen der Selbstverwaltung" 3 kleinere Gefängnisse für Einzelhaft zu Horsham 1779, Petworth 1785 und Gloucester 1791 erbaut. Vergl. Krohne, Lehrb. S. 62; derselbe in H. H. I. 479. Erst dieses Beispiel veranlaßte, wie Wahlberg in H. H. I. 93 angibt, die Philadelphische Gefängnisgesellschaft zu der gleichen Forderung." — Über Einzelhaft im Hamburger Zuchthause vergl. Teil II dieser Arbeit.

Om schamele Meyskens, Maeghden en Vrouwen
'T bedelen, leech-gaen en dool-wech te schouwen
Is dit Spin-huys ghesticht, soomen her sien mach;
Elk haet sich niet verweelen noch rouwen,
Wt. Charitaet hier aen de handt te houwen,
Wie weet wat hem oft de zijne noch gheschien mach.[185])

Die zweite:

Schrick niet! ick wreeck geen quaet, maer dwing tot goedt,
Straf ist myn handt, mar lieflijck myn gemoedt.[186])

Im Jahre 1643 brannte das alte Spinnhaus durch Unvorsichtigkeit der Züchtlinge ab, wurde aber binnen 2 Jahren erheblich größer und stattlicher wiederhergestellt. Dieser Neubau, welcher der damaligen Zeit sehr großartig erschien,[187]) wird in der Litteratur öfters erwähnt.[188]) Auch hier finden wir ein mit plastischen Darstellungen[189]) geschmücktes Thorgebäude, in welchem die Zimmer

---

[185]) Für elende Mädchen, Mägde und Frauen,
Gegen das Betteln, Müßiggehen und Auf-Irrwege-Geraten,
Ist das Spinnhaus gestiftet, wie man hier sehen kann.
Niemand zögere oder lasse sich gereuen,
Aus Mildthätigkeit hier Hand anzulegen;
Wer weiß, was ihm und den Seinen noch geschehen mag?
Vergl. Pontanus, Commelin, Wagenaar.

[186]) Fürchte Dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten.
Hart ist meine Hand, aber liebreich mein Gemüt.
Diese Inschrift wurde 1607 durch den Dichter Pieter Corneliszoon Hooft verfaßt. Vergl. Commelin, Wagenaar.

[187]) Vergl. Filip v. Zesen (1664): „Dieser neue Bau ist ungleich schöner und herrlicher als der vorige, ja so prächtig gebaut, daß man ihn eher vor eine Herberge der Fürstinnen, als vor eine Wohnung solcher verächtlichen häßlichen Mätzen ansehen sollte." Ferner namentlich Commelin: Das Haus sieht „einem Palast ähnlicher als einem Zwangshaus" (dazu ein Kupferstich, welcher die Außenseite des Hauses zeigt), es „übertrifft sehr" das alte „an Menge der Stuben, Zierlichkeit der Arbeit und allen notwendigen Einrichtungen."

[188]) Vergl. namentlich Filip v. Zesen, Commelin, Wagenaar.

[189]) Über der Mitte der aus weißem Stein gehauenen mit Säulen verzierten Thür „befindet sich die Züchtigung in Gestalt einer Fraue und hebet mit der rechten Hand eine Geißel in die Höhe, mit der linken aber fasset sie eine von den Züchtlingen, welche ein Netze strücket, beim Ärmel, als wollte sie selbige geißeln. Zur rechten Hand sitzet eine andere mit einem Spinnwocken." Hierüber steht jetzt der alte Spruch: Schrieck nit etc. (vergl. oben Anm. 186). Oben im Giebelfeld

für Regenten und Regentinnen, die Wohnung von Hausvater und Hausmutter, sowie Küche und Keller liegen; um den ovalen Innenhof gruppieren sich die übrigen Räume.[190]) Die Züchtlinge sind in 3 getrennten Arbeitssälen untergebracht: In dem einen befinden sich die Prostituierten, im andern die wegen Trunksucht oder sonstigen lüderlichen Lebens Eingelieferten, im dritten solche, welche durch gerichtliches Urteil nach vorausgegangener Geißelung und Brandmarkung hierher verwiesen wurden.[191]) Außerdem waren mehrere Einzelzellen für die auf Antrag ihrer Angehörigen eingelieferten Personen vorhanden.[192]) Bemerkenswert ist endlich aus dem Bericht Wagenaars (1765), daß außer den Arbeitssälen drei (wohl für die entsprechenden Personen bestimmte) Schlafsäle und ein Eßsaal vorhanden waren. Ob eine derartige Sonderung von Arbeits- und Schlafräumen schon im 17. Jahrhundert bestand, muß dahingestellt bleiben. Von Filip v. Zesen und Commelin wird sie nicht erwähnt.[193])

IX. Im Mittelpunkte des gesammten Anstaltslebens der Amsterdamer Zuchthäuser stand ein intensiver Arbeitsbetrieb. Wer sich ihm gutwillig fügte, durfte auf humane Behandlung rechnen; der Widerwillige wurde nötigenfalls durch harte Disziplinarstrafen zur Arbeit gezwungen.

---

sind noch 3 Frauenbilder, „doch was größer und mit Golde gezieret". „Die mittelste sitzet vor einem vergüldeten Spinnrade, die 2 anderen nähen und klöppeln." So Filip v. Zesen. — Auch sonst werden diese Darstellungen in der Litteratur oft erwähnt. Die Thätigkeit der letzten Figur wird von Commelin und Wagenaar mit breyen, breijen, d. h. stricken, wiedergegeben.

[190]) Vergl. hierzu namentlich Wagenaar.

[191]) Filip v. Zesen: „Man findet aber dieselben allda in drei unterschiedliche Buchten abgeschieden. In der ersten sitzen diejenigen, die auf den brantewein zu sehr verleckert sind, und lieber ihren rock, samt dem hemde versetzen oder verkauffen, als die Kehle unbefeuchtet lassen wollen. In der anderen sind die geile versoffene Mähren, die in den Huhrheusern ihren leib, samt der schaam, um ein lüderliches huhren-geld vermietet. In der dritten" usw. vergl. oben Text bei Anm. 137. Vergl. dazu ferner Commelin S. 515.

[192]) Filip v. Zesen: „Außer diesen gemeinen Züchtlingen findet man noch andere, welche von ihren absonderlichen kammern bewahret"; — Commelin: „In besondere Kamers opgesloten. — Nach Wagenaar waren es drei solche „geheime vertrekken".

[193]) Seit ungefähr 1812 ist das Spinnhaus in ein Polizeibureau umgewandelt. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.

Im Männerzuchthause wurde zunächst die Herstellung von Plüschsammet, bald auch die Weberei von wollenen und Atlasstoffen betrieben.[194]) Schon 1599 aber finden wir ferner das Raspeln von Farbhölzern eingeführt, welches von nun an als die praktisch wichtigste Zuchthausarbeit erscheint.[195])

Die Regenten waren eifrig bestrebt, diese Thätigkeit, da dieselbe „so sehr zu der Züchtlinge Besserung und zur Abschreckung andrer diene",[196]) dem Zuchthause zu sichern und sie möglichst nutzbringend zu gestalten. Schon am 20. Januar 1599 erging auf ihre Veranlassung eine städtische Verordnung, welche das Raspeln des Brasilien- und andern harten Holzes ausschließlich dem Zuchthause vorbehielt.[197]) Durch Gunstbrief v. 11. Mai 1602 wurde dem Hause das gleiche Privilegium für den ganzen Bereich der Staaten von Holland und Westfriesland erteilt.[198]) Und zur Verhütung von Umgehungen wurde 1660 angeordnet, daß niemand auswärts derartiges Holz raspeln lassen oder auswärts gerafpeltes

---

[194]) Vergl. Wagenaar (auf Grund amtlicher Quellen): By het trypwerken werdt, eerlang, gevoegd het weeven van Wollen- en Satynen bombazynen. — Um 1670 ging die Weberei im Zuchthause ein. Wagenaar.

[195]) Daher der Name Raſphuis, Raspelhaus, St. Raspinus. Über die Entstehung dieser letztern interessanten Bezeichnung vergl. näher unten S. 481 Anm. 25 über den Arbeitsbetrieb der Weberei und des Holzraspelns näheres in der Zuchthausordnung.

[196]) Angabe der Regenten, enthalten im Gunstbrief v. 1602. Vergl. über letztern oben S. 444.

[197]) Vergl. Commelin, Wagenaar. Der Verordnung war eine Vereinbarung der Regenten mit denjenigen Personen, welche das Holzraspeln bisher als freien Erwerb betrieben, vorausgegangen.

[198]) Den Anlaß dazu gab ein gewisser Peter Jantz, welcher nach Erlaß der städtischen Verordnung in der Nähe eine Windmühle zum Holzraspeln errichtete und dadurch dem Zuchthaus „so großen Schaden" that, „daß die Regenten genötigt waren, um den Untergang des Zuchthauses zu verhüten, mit jenem eine Vereinbarung zu schließen, daß er nur dasjenige Holz auf seiner Mühle raspeln dürfe, welches das Zuchthaus selbst nicht bewältigen könne oder welches dafür nicht brauchbar sei, bei einer Strafe von 200 Gulden". Da die Regenten die Entstehung ähnlicher Konkurrenz für die Zukunft befürchteten, so baten sie um den Erlaß der Landesverordnung. So der Gunstbrief von 1602. Das Privilegium enthielt übrigens den Vorbehalt, daß andre Städte im Falle der Errichtung von Zuchthäusern in diesen so viel Holz raspeln lassen dürften, als innerhalb der betr. Stadt verbraucht werden könnte. — Vergl. hierzu auch die Zuchth.-Ordg., unten S. 479 Nr. 22. —

Holz einführen dürfe.[199]) — Das Zuchthaus leistete nun für die Kaufleute, welche der betr. Hölzer[200]) bedurften, Akkordarbeit: Das Rohmaterial wurde seitens jener an die Anstalt geliefert und hier der erforderlichen Bearbeitung, dem Raspeln, Brechen oder Mahlen unterzogen. Das fertige Produkt ging an die Kaufleute zurück, welche hierfür einen bestimmten Stücklohn zu entrichten hatten.[201])

Die Thätigkeit des eigentlichen Holzraspelns war eine überaus anstrengende und konnte nur von kräftigen Leuten geleistet werden. Je 2 Züchtlinge hatten dabei das betr. Holzstück mit einer 12fachen Säge[202]) zu bearbeiten, bis es zu kleinen Fasern verraspelt war. Das normale Arbeitspensum für 2 Mann betrug wöchentlich 300 Pfund Holz;[203]) an jedem zweiten Tage waren 100 Pf. abzuliefern.[204]) Die Hölzer waren teilweise hart wie Stein, so daß die Sägen sich abstumpften und umbogen und häufig[205]) neu geschärft und gefeilt werden mußten. Die Züchtlinge arbeiteten „mit solcher Mühe, daß ihnen oftmals der Schweiß, wiewohl sie fast ganz nackend stehen, darüber tropfenweise ausbricht."[206])

Minder kräftige Leute verwandte man dazu, das zum Raspeln nicht geeignete Holz zu zerkleinern. Dasselbe wurde sodann auf der früher erwähnten Holzmühle[207]) gemahlen und so für den Zweck des Verbrauches fertig gestellt.

---

[199]) Vergl. Commelin.

[200]) Das ausführlichste Verzeichnis derselben gibt Commelin; er nennt: Brasilien-, Pernambukholz, ferner: Kampezi, Geel, Sinte Martens, Tartubes, Pok, Roozen, weißen und roten Zandel, Zassefras, Verzet und andre ähnliche Hölzer. Dieselben wurden überwiegend zu Zwecken der Färberei, teils auch als Medikamente verwertet. Vergl. unten Kupferstich der Miracula S. 482.

[201]) Vergl. Wagenaar. Zwischen den Regenten und den Kaufleuten wurden zahlreiche Vereinbarungen hierüber abgeschlossen. Die jüngste zur Zeit Wagenaars stammte von 1763. Danach waren z. B. für 100 Pfund geraspeltes Holz 30 stuivers zu zahlen.

[202]) d. h. einem Instrument, welches 12 dicht nebeneinanderstehende Sägeblätter besaß. Vergl. den Kupferstich bei Pontanus; auch die Bemerkung in der „Bremer Zuchthaus-Beschreibung" in Teil II dieses Aufsatzes.

[203]) Vergl. oben Anm. 147 Commelin, Wagenaar.

[204]) Zuchthaus-Ordg. unten S. 474 Nr. 5; Commelin.

[205]) Die Zuchth.-Ordg. 476 Nr. 21 sagt nach Raspelung von 100 Pfund. Commelin nennt 800 Pfund.

[206]) Filip v. Zesen.

[207]) Vergl. Anm. 198. Im Jahre 1656 wurde auf Beschluß des Rates eine eigene Mühle in der Stadt für jenen Zweck errichtet. Vergl. Wagenaar.

Zum Webereibetrieb wurden nach der Zuchthausordnung die jugendlichen Elemente herangezogen. Sie lernten zunächst billige, später auch feinere Stoffe anzufertigen. Auch hierbei hatte jeder sein bestimmtes tägliches Arbeitspensum zu leisten, welches im Anfang der Lehrzeit geringer war und sich allmählich steigerte.[208])

Von dem Ertrag dieser Arbeiten erhielten die Gefangenen einen bestimmten Arbeitsverdienst, welcher allwöchentlich zum größeren Teil an sie zur Auszahlung gelangte, während ein bestimmter kleinerer Betrag zurückbehalten und ihnen erst bei der Entlassung ausgehändigt wurde. Eingehend wird diese Gewährung von Arbeitsbelohnungen in der Zuchthausordnung geregelt.[209]) Es ist historisch höchst interessant, daß wir hier in Amsterdam in ältester Zeit bereits eine derartig klare Einsicht in die Bedeutung der Arbeitsprämie als Mittel zur Förderung des Fleißes und eines ehrlichen Fortkommens der Gefangenen in der Freiheit finden.

Neben dem Raspeln und der Weberei wurden in der Anstalt auch noch andre Beschäftigungen je nach der Befähigung der Züchtlinge betrieben.[210]) Bei diesen Thätigkeiten, welche nicht näher benannt werden, wird man vornehmlich an die Ausübung verschiedener Handwerke zu denken haben. Darauf führt die Erwähnung der „opificia mechanica“ bei Bornitius“ (1612) und die Mahnung desselben Autors, die freie Konkurrenz durch solchen Arbeitsbetrieb im Zuchthause nicht unmotiviert zu schädigen.[211]) Später wird seit Bornitius (1625) wiederholt hervorgeboben, viele Insassen würden in verschiedenen Kunstfertigkeiten (artificia, opificia ingeniosa) unterrichtet, wodurch sie sich und ihre Familie

---

[208]) Vergl. näher Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 7; S. 478 Nr. 17, 18.

[209]) Vergl. unten S. 474/76 Nr. 5, 21; S. 478 Nr. 18, 19.

[210]) Vergl. Zuchth.-Ordg. unten S. 476 Nr. 16. Ferner Pontanus (1611): Alii enim aut acanthinum lignum (Brasilianum vulgo appellant) in scobem tenuissimam disserere ac tyrocnesti comminuere, aut pannos denique bombasias contexere, aliaque agere atque elaborare coguntur, prout vel ingenium vel artus cuiusque ac robur suadere videbuntur. — Übereinstimmend Filip v. Zesen (1664). —

[211]) Videant vero Principes et Resp. ut eius modi Opificiis cum delectu et parce utantur: ne dignitatem suam prostituant et usum industriamque collegiorum Opificum impediant. Quod absque detrimento Reip. non fieri potest. — Man fühlt sich in die modernsten Streitfragen der Gegenwart versetzt, wenn man diese im Jahre 1612 gedruckten Worte liest.

nach der Entlassung ernähren könnten.[212]) Ein solcher höherer Unterricht wird gewiß vor allen Dingen den jugendlichen und gebildeteren Insassen des separaten Zuchthauses zu teil geworden sein, für welche die Angehörigen das Kostgeld zahlten und die daher auf rücksichtsvollere Behandlung Anspruch hatten.[213])

Die Thätigkeit der Weiber im Spinnhause bestand in Spinnen, Netzeflechten, Wollarbeiten, Nähen, Stricken und dergleichen.[214]) Hier wie im Männerhause wurde dabei überall auf eine intensive und ordnungsmäßige Arbeitsleistung gedrungen.

X. Der erziehlichen Einwirkung auf die Gefangenen dienten außer dem Arbeitsbetriebe vor allen Dingen Seelsorge und Unterricht.

Das Zuchthaus hatte „seinen eignen Prädikanten und Schulmeister".[215]) An Sonn- und Feiertagen fand vormittags Gottesdienst

---

[212]) Bornitius. 1625: Accedit etiam hoc commodi, quod multi artificio instruuntur, unde se suamque familiam aliquando, cum se receperint ad meliorem frugem, alere et sustentare queant: Quod testimoniis comprobari posset et exemplis. Adultiores et qui ad opificia ingeniosa inepti, litare coguntur S. Raspino etc. — Vergl. ferner Klock 1651. Speidel 1657. Siehe auch Reinkingk 1619.

[213]) Wenn Filip v. Zesen (1664) von diesen Personen behauptet, „Sie thun keine Arbeit, weil die Eltern ihr Kostgeld bezahlen", so bezweifle ich, ob diese Bemerkung selbst für die Zeit des Verfassers zutreffend war; bejahendenfalls hätten wir es dann hier mit einer Periode des Niedergangs im Strafvollzuge des Separaten Hauses, mit einer gründlichen Verkennung des Zweckes des Zuchthauses zu thun. Daß in älterer Zeit auch in der Separaten Abteilung die Arbeit Grundlage des Strafvollzuges war, halte ich für sicher. Vergl. die Vorgänge bei Gründung der Anstalt oben S. 442; die Fälle Nr. 17 u. 18 der Miracula unten S. 492. Ferner die Litteratur des 17. Jahrhunderts, in welcher überall von dem Arbeitsbetrieb in den Amsterdamer Zuchthäusern, nirgends aber von Müßiggang im Separaten Hause die Rede ist. (Wenn Zeiller, 1659, von den Separaten sagt, sie „dürfen nicht arbeiten wie andre", so soll damit offenbar eine rücksichtsvollere Behandlung, nicht aber Unthätigkeit bezeichnet werden. Dem entspricht die Bemerkung Commelins, 1693, oben Anm. 180.)

[214]) Vergl. die am Spinnhause angebrachten Bildwerke oben Anm. 189. — Ferner: Pontanus: Hae nere et fila lanea conficere, retia texere, aliaque lanificii genera exercere coeperunt. — Filip v. Zesen: „Selbige unbändige faule weibsbilder werden also bald an das flachs- und wollespinnen, netze strükken und dergleichen arbeit gesetzt".

[215]) So Baudaert 1620. Vergl. dazu Zuchth.-Ordg., unten S. 476 Nr. 16. Seine geistliche Thätigkeit schildert Bornitius (1625) mit den Worten: „Ut. praeteream de studio Catechetico, quo haec turba eruditur, ut singuli

mit Predigt in der sog. „Schule" statt.[216]) Nachmittags von 1—2 Uhr wurde etwas nützliches vorgelesen, die Jugend wurde examiniert wie in der Kirche und nach abermaliger Lektüre wurde ein Psalm gesungen.[217]) Vor und nach den täglichen Mahlzeiten waren Gebete vorgeschrieben.[218]) Wie ernst man es dabei mit der Seelsorge überhaupt nahm, lehrt deutlich folgende Thatsache: Bereits im Jahre 1599 erschien die erste Auflage eines auf Anordnung des Magistrats eigens für die Züchtlinge gedruckten kleinen Buches: „Die Sprüche Salomonis und andre Teile des alten und neuen Testaments, gedruckt zum Nutzen und Vorteil des in Amsterdam errichteten Zuchthauses".[219])

Ein weltlicher Unterricht wird von der Zuchthausordnung für die jugendlichen Elemente vorgeschrieben. Sie werden im

---

suae fidei, Sacerdoti ad hoc munus deputato, rationem reddere, et conciones diligenter auscultare, et suam vitam ad praecepta Dei, et bonos mores, instituere teneantur." Diese Darstellung ist von Klock (1651) und Speidel (1657) abgeschrieben; wesentlich übereinstimmend auch Knichen 1682.

[216]) Vergl. dazu Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 1. — Miracula, Erläuterung des Kupferstichs, unten S. 483 — Pontanus: Dominicis feriatisque diebus adesse tenentur cuncti in area semotiore, quem scholam vocant. Hic in sacris nonnihil praelegitur, praesertim si quid ad mores et vitae frugem faciat. Über die räumliche Lage der Schule oben S. 453.

[217]) Zuchth.-Ordg., unten S. 474 Nr. 2.

[218]) Vergl. näher Zuchth.-Ordg. unten S. 476 Nr. 20, S. 476 Nr. 1.

[219]) De Spreuken van Salomo en andere gedeelten van het O. en N. Testament, ghedruckt ten nutte ende profyte van den Tuchthuyse binnen der stede van Amstelredam opgherecht. So Pols a. O. Vergl. ferner Kool a. O. In der älteren Litteratur finde ich die interessante Schrift nur bei Commelin erwähnt. Ein ausführlicheres Citat einer neueren Auflage v. 1635 bietet: Riftelhueber, Wegweiser z. Litteratur d. Waisenpflege (Köln 1840) Bd. II S. 197 ff. Nr. 1635. Ich lasse dasselbe hier in deutscher Übersetzung (der Text ist holländisch) folgen: Ein kleines Büchlein, welches 4 Stücke umfaßt: Proverbia, die Sprüche Salomonis, . . . Ecclesiastes der Prediger, . . . Sapienta, das Buch der Weisheit, . . . Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, gedruckt etc. (wie oben) Amsterdam 1635, herrührend aus der Bibliothek von Jacobus Koning, von dessen Hand sich auf dem Schlußblatt die nachfolgende eigenhändige Bemerkung findet: „„Dieses Büchlein ist, auf Befehl der Regierung v. Amsterdam, gedruckt für das Bedürfnis und den Gebrauch der Züchtlinge des Raspel- oder Zuchthauses der genannten Stadt. Man vergl. über dieses seltsame Büchlein (von welchem mir in 30 Jahren nur dieses einzige Exemplar zu Gesicht gekommen ist) Commelin . . ., J. le Long, Bockz. der Nederd. Byb. bl. 771/72; Catal. van J. le Long Nr. 160 in 8. J. Koning, Lyfstraffelyke Rechtsoefening bl. 35°"". —

Winter nachmittags von Eintritt der Dunkelheit bis 7 Uhr, sowie am Sonntag morgens von 6—8 Uhr im Lesen und Schreiben unterrichtet.[220]) Nach letzterem Unterricht wird ihnen eine Erholungszeit zum Spielen gewährt.[221])

Im Weiberhause werden Gottesdienst und Unterricht voraussichtlich in entsprechender Weise geregelt gewesen sein. Ausdrückliche Nachweise für die älteste Zeit fehlen mir hier. Im Jahre 1664 schreibt Filip v. Zesen darüber: „Zu gewissen Stunden wird ihnen auch eines und das andere Stück aus der heiligen Schrift vorgelesen mit beigefügter Ermahnung, daß sie sich der Zucht befleißigen und ihr ungebundenes Leben verlassen sollen".

XI. In eingehender und peinlicher Weise regelt die Zuchthausordnung in ihrem zweiten Teile die gesamte Lebensführung der Gefangenen.

Der Eingelieferte kommt zunächst in die Arrestzelle, bis einer der Regenten erscheint und ihm den Inhalt der Hausordnung bekannt macht, nach welcher er sich nunmehr zu richten hat.[222]) Dann werden ihm die Arbeitsgeräte überwiesen, welche er ordnungsmäßig aufzubewahren und im Falle der Beschädigung zu ersetzen hat.[223]) Messer, Waffen, Feuerzeug und Tabak hat er abzuliefern.[224]) Etwaige Bücher und Briefe werden vom Schulmeister visitiert und nur bei besonderer Zulassung durch die Regenten wieder herausgegeben.[225])

Den Befehlen der Beamten ist unbedingter Gehorsam zu leisten, die Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten.[226]) An ihren Arbeitsplätzen haben die Gefangenen sich ruhig und gesittet zu verhalten; Besucher des Zuchthauses dürfen sie nicht um milde Gaben ansprechen.[227])

---

[220]) Vergl. Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 3, 4; dazu Pontanus (1611): Nonnulli etiam in primis literarum elementis legendo scribendoque exercentur.

[221]) Sonstige regelmäßige Bewegung im Freien scheint im alten Amsterdamer Zuchthaus nicht bestanden zu haben.

[222]) Rückfällige werden zum Willkommen auf einige Zeit gefesselt in die Arrestzelle geworfen. Vergl. hierzu Zuchth.-Ordg. Nr. 27, 28, unten S. 479/80.

[223]) Näheres vergl. Zuchth.-Ordg. Nr. 20, 21, unten S. 479.

[224]) Z.-O. Nr. 9, unten S. 477.

[225]) Z.-O. Nr. 3, unten S. 476.

[226]) Z.-O. Nr. 4, 13 unten S. 477/78.

[227]) Z.-O. Nr. 15, unten S. 478.

Ungehörige, insbesondere gotteslästerliche, unzüchtige und beleidigende Reden[228]) sind ebenso verboten, wie das „Wetten, Spielen und Handeltreiben"[229]) und das Wegnehmen von Sachen.[230]) Das Anzünden von Licht und das Öffnen von Schlössern darf nur bei ausdrücklicher Genehmigung im Einzelfalle erfolgen.[231]) Zimmer und Betten sind in vorgeschriebener Weise täglich zu reinigen und in Ordnung zu bringen.[232]) Das Verhalten bei den Mahlzeiten ist genau vorgeschrieben; etwaige Beschwerden über die Verpflegung sind in ordnungsmäßiger Weise bei den Regenten anzubringen.[233]) So werden die Gefangenen durch die verschiedensten Einzelvorschriften bei Strafe zu einem regelmäßigen, anständigen und arbeitsamen Leben angehalten.

XII. Für das leibliche Wohl der Züchtlinge wurde in verständiger Weise gesorgt.

Die Verpflegung, über welche die Zuchthausordnung eingehende Vorschriften enthält,[234]) war eine offenbar durchaus genügende[235]) und gute. Kostschmälerungen erscheinen, wo sie erwähnt werden, als Disziplinarstrafe[236]) oder auch als Mittel, um den Fleiß bei Erlernung der Arbeit anzuspornen.[237]) Bemerkenswert ist das Verbot des Tabakgenusses und die Beschränkung der Extraverpflegung auf ein bestimmtes Quantum Weißbrod an jedem Sonnabend;[238]) es tritt darin das berechtigte Streben nach Fernhaltung überflüssiger Genüsse aus der Strafanstalt in klarer Weise zu Tage.

In Krankheitsfällen trat die erforderliche Behandlung ein. Bereits zur Zeit der Zuchthaus-Ordnung hatte das Haus seinen

---

[228]) Näheres Z.-O. Nr. 2, 4 unten S. 476/77.

[229]) Z.-O. Nr. 12, unten S. 478.

[230]) Z.-O. Nr. 14, unten S. 478.

[231]) Z.-O. Nr. 10, 14 unten S. 477/78.

[232]) Näheres Z.-O. Nr. 16, unten S. 478.

[233]) Näheres hierzu Z.-O. Nr. 5—7, unten S. 477.

[234]) Z.-O. Nr. 6, 9, 17 unten S. 474/76; Nr. 5, 6, unten S. 477. Vergl. dazu auch den Fall Nr. 18 der Miracula unten S. 493.

[235]) Vergl. Z.-O. Nr. 5, 6, 17 unten S. 477/78.

[236]) Z.-O. in zahlreichen Vorschriften; ferner Miracula, Fall Nr. 11 unten S. 489.

[237]) Z.-O. Nr. 17, unten S. 478.

[238]) Z.-O. Nr. 8, 9 unten S. 477.

eignen Arzt, dessen Vorhandensein auch in den Miracula (1612) und bei Baudaert (1620) bezeugt wird.[239])

Im Jahre 1698 erwähnt Krausold (S. 84) eine besondere Zuchthauskleidung, deren „deformitas" er für sehr erziehlich hält. Wahrscheinlich hat eine solche Anstaltstracht in Amsterdam bereits in alter Zeit existiert;[240]) denn in Danzig begegnet uns dieselbe schon im Jahre 1639.[241]) Zur Zeit Wagenaars (1765) bestand sie aus einem grauen groben Rock und Hose, Strümpfen, Schuhen und einem Hemd von halbgebleichtem vlämischen Leinen. Die Insassen des Separaten Hauses bekamen auf Verlangen dazu noch einen borstrock (Halbjacke).

XIII. Als Disziplinarstrafen gegenüber faulen und unbotmäßigen Elementen kamen Kostschmälerungen, Arrest, Fesselung und körperliche Züchtigung zur Anwendung. Dazu trat die früher (S. 449) erwähnte Möglichkeit der Verlängerung der Detentionszeit. In ganz besonders schweren Fällen erfolgte auf Anrufen der Regenten peinliche Bestrafung durch das Gericht[242]).

Das Recht zur Verhängung der Disziplinarstrafen stand den Regenten zu[243]); doch durften Strafen über Erwachsene nur im Einverständnis von 2 Regenten ausgesprochen werden[244]).

---

[239]) Vergl. Zuchth.-O. Nr. 10 unten S. 475. — Wenn der Betreffende hier „balbier" genannt wird, so handelt es sich dabei um eine für unsere heutigen Begriffe ungeschickte Übersetzung. Im holländischen Original der Miracula (Fall Nr. 1) und bei Baudaert wird er als „Chirurgyn deses Huyses" bezeichnet.

[240]) Direkte Nachweise fehlen.

[241]) Vergl. darüber im II. Teil dieses Aufsatzes.

[242]) Hierfür die oben Anm. 151 erwähnte Dienstanweisung an die Regenten vom 27. März 1598: „Falls aber Dinge vorfallen sollten, welche Geißelung und größere Strafe erfordern, so sollen die Regenten, wenn sie selbst sich beschwert fühlen möchten (hen zouden mogen vinden beswaert), dem Gericht Mitteilung machen, nach dessen Entscheidung dann zu verfahren ist." Dazu Zuchthausordnung Nr. 12 unten S. 475. Ein Beispiel solcher Kriminalstrafe bietet Fall 10 der Miracula (unten S. 488): Der Ausbrecher Franz Rose wird mit 3 Genossen in das gewöhnliche Stadtgefängnis gebracht und hier durch den Beul, d. h. den Scharfrichter, tüchtig gegeißelt, worauf die Rücklieferung ins Zuchthaus erfolgt.

[243]) In der Dienstanweisung vom 27. März 1598 werden sie ermächtigt, die Übertreter ihrer Anordnungen „sowohl alte als junge zu strafen mit Einsperrung (incarceratie), Entziehung von Speise und Trank oder auf Wasser und Brot-Setzen, für solange als sie es gut finden mögen, auch wenn es not thut, mit Geißelung mittels Ruten oder mit dem Stock oder Tauende (reep ofte touw),

Die praktisch häufigsten Disziplinarstrafen, welche überall auch in der Litteratur Erwähnung finden, waren offenbar Kostschmälerungen und Prügel. Die ersteren (in verschiedenen Formen) erscheinen nach der Zuchthausordnung öfter als Strafe für gewisse geringere, insbesondere erstmalige Verfehlungen[245]), im Falle der Miracula Nr. 18 (unten S. 492) bilden sie das geeignete Mittel, einen jugendlichen Schlemmer an einfache Nahrung zu gewöhnen. Aber auch wer nicht arbeiten will, wird durch Hunger zum Fleiß bekehrt[246]) oder auch mit dem Tagel (Tau) „täglich", „wohl fett", „rechtschaffen fett" „über seinen Rücken geschmiert", bis es hilft[247]). Für schwerere Fälle anscheinend war das Streichen mit Ruten auf der im Hofe befindlichen Holzpritsche[248]) oder die Geißelung am Geißelpfahl daselbst[249]) bestimmt.

Zur Vollstreckung des Arrestes dienten die früher erwähnten Strafzellen[250]). Diejenigen des Männerhauses, welche sich im

auch diese Strafe nach ihrem Ermessen vollziehen zu lassen durch den Binnenvater, durch Arbeiter (werckers) oder sonst jemand aus dem Hause". Nötigenfalls sollen ihnen auch die Diener des Schultheiß, also die Polizei, dafür thätlich beistehen.

244) Anweisung vom 27. März 1598: Verstaende dat de straffe die over den Ouden zal werden gedaen, zal moeten geschieden ten overstaen ofte met kennisse van twee van de voorz. Regenten.

245) Zuchth.-Ordg. Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 10, 16 unten S. 476 ff. (In den Fällen Nr. 5 und 10 sollen dabei sämtliche Insassen des Zimmers die Strafe erleiden, wenn der Schuldige nicht ermittelt werden kann.)

246) Vgl. Bornitius (1602), Reincking (1619), Baudaert (1620). Besonders drastisch dann Bornitius 1625: „Ea lege proposita, ut aut laborent aut esuriant. Sed quid non mortalia pectora cogis Intoleranda fames? Sie werden so kürbe, daß sie einem auß der Hand essen." — Später mehrfach wiederholt. Vgl. z. B. Klock 1651, Speidel 1657.

247) Vgl. Miracula Nr. 1, 5, 10, 11, 17. (Im ersten Falle scheint die Exekution während des ganzen Aufenthalts im Zuchthaus — ca. 1 Monat — täglich wiederholt zu sein.) — Die Zuchthausordnung selbst erwähnt die Prügelstrafe nirgends ausdrücklich. — Vgl. aber bereits die Dienstanweisung von 1598, oben Anm. 243. — Ferner die früher erwähnten bildlichen Darstellungen, oben Anm. 161, 189. — Für das Weiberhaus noch Filip v. Zesen: „und wenn sie sich unnütze machen, spielet man ihnen mit einem trummelstokke auf ihrem eigenen kalbsfelle zum tantze."

248) Vgl. Kupferstich der Miracula unten S. 482.

249) Vgl. oben bei Anm. 166.

250) Vgl. für das Männer- und das separate Haus oben S. 454/55 ff. Für das Spinnhaus Filip v. Zesen (1664): „oder würft sie in ein fünsteres Loch, da sie auf eine zeit lang ihre lust büßen müssen."

Keller befanden und mit steinerner Lagerstätte versehen waren, werden von Commelin (1693) als feucht und so niedrig geschildert, „daß niemand darin aufrecht stehen kann, sondern beinahe dauernd liegen muß." In der Zuchthausordnung wird diese „Kellerstrafe" bei Wasser und Brot („Kellerspeise") gegen diejenigen angedroht, welche „mutwillig sein und nicht arbeiten wollen". Das dabei versäumte Arbeitspensum mußte nach Beendigung der Strafzeit nachgeliefert werden[251]).

Die Fesselung treffen wir in der Zuchthausordnung einmal bei Einlieferung Rückfälliger, sodann als schwere Disziplinarstrafe gegenüber besonders mutwilligen Individuen; die Art ihrer Ausführung ist näher geregelt[252]).

Ein letztes überaus drastisches Disziplinarmittel findet sich endlich im Falle Nr. 17 der Miracula. Der jugendliche Faulpelz, welcher den Schweiß nicht riechen kann, muß Wasser pumpen, wenn er nicht ertrinken will; so wird er zur Arbeit genötigt[253]). Die Nachricht von diesem „Wasserkeller" hat sich als Gerücht bis ins 18. Jahrhundert erhalten; wenn aber Wagenaar (a. O.) und Howard (State I, 58) dieses Gerücht für unglaubwürdig erklären, so befinden sie sich im Irrtum.

XIV. Nicht ohne Interesse ist schließlich die Frage nach den Kosten der Amsterdamer Zuchthäuser. Denn über diesen Punkt

---

[251]) Zuchth.-Ordg. unten S. 478/79 Nr. 13, 21. — Über die Verwertung des Arrestes bei der Einlieferung der Züchtlinge oben bei Anm. 222. — In den Miracula kommt der Arrest 2 Mal vor: Im Falle Nr. 11 als ein Tag Dunkelarrest bei Wasser und Brod (bei Einlieferung eines Trunkenboldes) und im Falle Nr. 18 in Gestalt von 3 Tagen Einzelhaft mit Kostschmälerung (gegenüber einem jugendlichen Schlemmer).

[252]) Zuchth.-Ordg. Nr. 27, 28 unten S. 479/80. — Vgl. dazu auch Pontanus: Conclusi hic omnes continentur, nonnulli etiam compedibus vincti, ita tamen, ut operi vacare manusque exercere liberi queant. In der spätern Litteratur werden diese Worte häufig wiederholt. — Zur Zeit Wagenaars (1765) kam Fesselung für 4—6 Wochen vor. Wagenaar erwähnt ferner den in der frühern Litteratur unbekannten sogenannten „doppelten Kragen", ein Holzinstrument, durch dessen Löcher Kopf und Arme des Delinquenten gesteckt wurden. Die Arme standen dabei aufwärts über den Kopf in die Höhe, eine bei längerer Dauer so qualvolle Situation, daß dadurch Widerspenstigkeit regelmäßig gebrochen wurde.

[253]) Vgl. näher unten Miracula S. 492. Über die Wiederkehr dieser Disziplinarstrafe in Danzig vgl. den zweiten Teil der Arbeit.

haben sich in der Litteratur des 17. Jahrhunderts sehr bald unrichtige Ansichten gebildet, welche, wie mir scheint, auf die spätere Entwickelung der Freiheitsstrafe von ungünstigem Einfluß geworden sind.

Daß zunächst die Gründung der Anstalten erheblichen Aufwand verursachte, ist klar[254]). Aber auch die Unterhaltung der Häuser ließ sich nicht einfach durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen ermöglichen, sondern bedurfte besonderer staatlicher Fürsorge: Die Zuchthäuser und ihr Beamtenpersonal waren wie die übrigen gemeinnützigen Institute der Stadt von allen Steuern befreit[255]). Bereits 1596 wurden dem Männerzuchthause die Einkünfte aus dem „Exuegeld" und die Geldstrafen überwiesen, welche die Ratsherren bei Verspätung oder Versäumnis der Sitzungen zu zahlen pflegten[256]). Dazu trat bald als pekuniär höchst wertvolles Geschenk die Erteilung des Monopols für den Arbeitsbetrieb des Holzraspelns[257]). Dem Spinnhause fielen von alters her gewisse Geldstrafen (für Ehebruch) zu, auch ließen die Regenten bisweilen Almosen für das Haus einsammeln. An Stelle dieser Sitte traten seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunders bestimmte Abgaben, welche sämtliche Schankwirte der Stadt an die Anstalt zu entrichten hatten[258]).

Wenn demgegenüber Bornitius 1625 (S. 74) unter den Vorzügen der Amsterdamer Zuchthäuser rühmt, daß die Arbeit betrieben werde „publico sumptu et impendio, sed non cum dispendio. Quippe quod impensae, ex emolumento operum, quae elaborare tenentur captivi isti, et ad tempus civiliter mortiu, satis abunde resarciantur cum interu-

---

254) Der Gunstbrief von 1602 (vgl. oben S. 444) erklärt ausdrücklich, daß in Amsterdam ein Zuchthaus „seit einigen Jahren mit großen Kosten für die Stadt eingerichtet wäre und noch unterhalten würde". — Über den Voranschlag für die Gründung des Separaten-Hauses siehe oben S. 442.

255) Zuchth.-Ordg. Nr. 18 unten S. 476; Pontanus S. 103.

256) Wagenaar a. O. unter Citierung von Vroedsch. Resol. Nr. 8/9, 1. Nov. 1596 f. 155. — Worin das „Exuegeld" bestand, ist mir nicht bekannt geworden.

257) Vgl. oben S. 459.

258) Vgl. hierzu näher Commelin, Wagenaar. Das separate Zuchthaus bedurfte wohl keiner staatlichen Hilfe, weil hier die Angehörigen die Unterhaltskosten der Züchtlinge zu tragen hatten. Vgl. oben S. 449, 462.

surio“[259]), — so ist das zweifellos unrichtig. Bei Doepler (1693) hat diese Übertreibung dann bereits eine erhöhte Form angenommen. Unter den 3 Hauptvorzügen der Zuchthäuser, welche er erwähnt, fungiert als Dritter: „Obgleich die Obrigkeit ein ziemliches auf Erhaltung solcher Leuthe wenden muß, bringen sie es doch mit ihrer Arbeit und Verfertigung allerhand Zeuge und Waren mehr als doppelt wieder ein.“ Derartige Vorstellungen konnten bei Gründung neuer Zuchthäuser leicht zu Mißerfolgen und zu einseitiger Hervorkehrung des pekuniären Standpunkts unter Vernachlässigung des Hauptzweckes, der erziehlichen Bedeutung des Arbeitsbetriebes, führen[260]). —

XV. Die praktischen Erfolge des Amsterdamer Strafvollzuges erregten allgemeinste Befriedigung und Bewunderung: Die Einführung des neuen Strafzweckes der Zwangserziehung durch Arbeit erwies sich als brauchbar. Man sah, daß viele Züchtlinge die Anstalten gebessert verließen[261]). Zugleich aber überzeugte man sich auch davon, daß unter dem neuen Besserungszweck der Charakter der Strafe als Übel in keiner Weise Not litt, daß die Zuchthausstrafe im Gegenteil auch eine ganz hervorragend abschreckende Wirksamkeit entfaltete[262]). Und man fand endlich, daß unter dem

---

[259]) In der folgenden Litteratur mehrfach wiederholt. Vgl. z. B. Klock 1651, Speidel 1657. — Erheblich vorsichtiger lautete der frühere Ausspruch des Bornitius, Tractatus de Aerario (1612): Quantum vero compendii et lucri ex operibus istorum hominum fisco procuretur, facile coniici potest. Auch diese Worte kehren häufig wieder. Vgl. z. B. Besold 1615, Lather 1618 usw.

[260]) Vgl. dazu noch den zweiten Teil dieser Arbeit, Abschnitt IX.

[261]) Hoc enim modo sublato otio, omnium malorum fomite, non solum flagitiorum radices circumciduntur, verum etiam petulantiae fibrae evelluntur, stirpes eliduntur, et virtutis semina substituuntur. So, in besonders schöner Fassung, Reinkingk 1619. Im gleichen Sinn die gesamte einschlägige Litteratur des 17. Jahrhunderts. Vgl. namentlich die drastische Schilderung der Besserungserfolge in den Miracula, die Gegenüberstellung der Erfolge des Zuchthauses und der Wunder der katholischen Heiligen (unten S. 481/491). Wenn die Miracula Nr. 15 sich bis zu der Versicherung versteigen, „alle, nicht einen einzigen außgenommen“ seien gesund geworden, so ist das selbstverständlich eine Übertreibung. Auch diese Übertreibung aber ist charakteristisch für den gewaltigen Eindruck, welchen die Resultate des neuen Verfahrens machten.

[262]) Das läßt sich kaum volkstümlicher und treffender darstellen als im Falle Nr. 8 der Miracula. Vgl. ferner daselbst namentlich Fall Nr. 19. — Siehe u. a. auch Reincking 1619: cuius beneficio multa praecocia ingenia terrentur et emendantur. Ferner die folgende Anmerkung.

Einfluß der neuen Strafart die Zahl des bettelnden und müßiggehenden Volkes in der Stadt rapide abnahm[263]).

Den gewaltigen Eindruck, welchen diese Erkenntnis damals machte, kann man sich heute nur mühsam vergegenwärtigen. Ein neuer Horizont eröffnete sich den Zeitgenossen, als sie sahen, daß das Strafrecht nicht ausschließlich mit dem Motiv der Furcht zu rechnen habe, sondern in weit humanerer und zugleich erfolgreicherer Weise mit auf die sittliche Natur des Menschen gegründet werden könne.

Die Amsterdamer Zuchthäuser gehörten bald zu den besuchten Sehenswürdigkeiten der Stadt[264]). Daß sie im Jahre 1602—1603 von der überall wütenden Pest verschont blieben, machte tiefen Eindruck[265]). Die das Zuchthaus schildernde Schrift Miracula erlebte in 6 Jahren (1612—1617) 4 Auflagen in holländischer, französischer und deutscher Sprache[266]). Schon 1613 konnte Keckermann (a. O.) schreiben: Politici hodierni temporis multa passim monent, quam sit salutare huius carceris institutum et imitandum omnibus rebuspublicis[267]). Und was die „Politici" rühmten, das verwertete die Praxis. Alsbald nach Gründung der Anstalten und später oftmals sandten auswärtige Gerichte und Behörden die von ihnen verurteilten Personen nach Amsterdam ins Zuchthaus[268]). Von weither, selbst bis tief nach Deutschland hinein, schickten Eltern und Freunde ihre ungeratenen Kinder und

---

[263]) Unde sane metu huius censurae publicae paucissimi inveniuntur in trivio mendicantes validi, ociosi, prodigi et id genus inutilia pondera terrae. So Bornitius 1612. Später sehr häufig wiederholt. Vgl. z. B. Besold 1615 und 1629. Lather 1618. Faust v. Aschaffenburg 1641 usw.

[264]) Vgl. Zuchth.-Ordg. Nr. 25 unten S. 479; Pontanus S. 103; auch Bornitius (1602). Zur Aufnahme milder Gaben für die Züchtlinge diente die im Hofe befindliche Almosenbüchse. Vgl. Miracula, Kupferstich unten S. 483 und dazu Zuchth.-Ordg. Nr. 12, 15 unten S. 478. Die Insassen des Separaten-Hauses durften nur mit besonderer Genehmigung der Regenten besichtigt werden. Commelin. Vgl. auch Pontanus, Filip v. Zesen.

[265]) Vgl. Miracula Nr. 14 und die Anmerkung daselbst, unten S. 491.

[266]) Vgl. unten S. 480.

[267]) Die gesamte spätere Litteratur des 17. Jahrhunderts entspricht ebenfalls diesen Worten.

[268]) So Wagenaar a. O. unter Citierung von Handv. bl. 294. In solchen Fällen wurden wegen der Unterhaltskosten Vereinbarungen mit den Regenten getroffen. Vgl. auch Fall 9 der Miracula, unten S. 488.

Angehörigen zur Besserung hierhin[269]). Bald folgte der Bewunderung und Mitbenutzung auch die Nachahmung. Im Jahre 1629 bereits schreibt Besold, daß in fast allen holländischen Städten Zuchthäuser errichtet seien[270]); und auch in Deutschland sehen wir schon im Anfang des 17. Jahrhunderts ähnliche Institute in den Hansastädten entstehen.

---

[269]) Miracula Nr. 7: Einlieferung eines jungen Mannes von Kaiserswerth durch seine Freunde im August 1604. — Nr. 19: Einlieferung des Sohnes vom Rhein südlich von Bingen her! — Einlieferung von auswärts auch in den Fällen Nr. 17 und 18.

[270]) Besold 1629 s. v. Zuchthaus. Der Verfasser beruft sich für seinen Ausspruch auf Wolff, Collegium politicum, disputatio de legibus. Diese Schrift ist mir trotz mehrfacher Bemühungen nicht zugänglich geworden. — Bemerkt sei, daß in Amsterdam selbst im Jahre 1650 noch eine weitere Anstalt, das sogenannte „neue Werkhaus" (Nieuwe Werkhuis) gegründet wurde, worüber sich bei Commelin und Wagenaar nähere Angaben finden (in der sonstigen mir bekannten Litteratur wird die Anstalt nicht erwähnt). Nach Wagenaar wurde das Institut als „Armenkinderen-Werkhuis" in einem leer stehenden Packhause der westindischen Kompagnie ins Leben gerufen, dann aber auch zur Einsperrung von Bettlern und Müßiggängern beiderlei Geschlechts verwandt. Der Strafvollzug entsprach in allem Wesentlichen durchaus demjenigen der ältern Zuchthäuser. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß Raummangel in den letztern Anstalten zur Benutzung dieses neuen Gebäudes führte. Doch vermochte ich darüber Näheres nicht festzustellen.

Anhang.

Amsterdam. Anhang I.

Die im folgenden wiedergegebene

Amsterdamer Zuchthausordnung

darf als ein historisch besonders erfreulicher Fund bezeichnet werden. In ihr haben wir wahrscheinlich die älteste, überhaupt existierende derartige Ordnung[1]) und sicher das (bisher völlig unbekannte) Reglement der ersten für die Errichtung weiterer Zuchthäuser vorbildlichen Musteranstalt vor Augen.

In Amsterdam selbst ist die Ordnung anscheinend mit dem Zuchthausarchiv zu Grunde gegangen;[2]) wenigstens vermochte ich ihr Vorhan-

---

[1]) Für London ist mir eine solche wenigstens nicht bekannt geworden.
[2]) Vgl. dazu oben Anm. 102.

densein dort nicht zu ermitteln. Auch meine Hoffnung, in Bremen oder Lübeck[3]) einer Abschrift zu begegnen, schlug fehl. Um so freudiger war ich überrascht, als mir das Danziger Stadtarchiv auf eine bezügliche Anfrage unter den die Gründung des Danziger Zuchthauses (1629) betreffenden Akten eine — hochdeutsch geschriebene — Amsterdamer Zuchthausordnung übersandte.

Daß wir es hier mit der Übersetzung eines holländischen Originals zu thun haben, geht schon aus mehreren im Texte stehen gebliebenen holländischen Wörtern hervor. Daß dieses Original wirklich Amsterdam betraf, ergibt nicht nur die Überschrift, sondern auch der Inhalt in den verschiedensten Einzelheiten.[4])

Die Ordnung selbst zerfällt in zwei Teile: Der erste, von den „Fundatores und Regenten" erlassen, regelt die Organisation des Strafvollzuges im allgemeinen; der zweite enthält die auf Grund dessen von den Regenten[5]) verfaßten Verhaltungsmaßregeln für die Züchtlinge, die „Ordnung der Zuchtkinder".

Da die Ordnung leider nicht datiert ist, bedarf ihr Alter der näheren Bestimmung. Nach meiner Überzeugung ist sie in der Zeit zwischen 1599 und 1603, also bereits in den ersten Jahren nach Gründung der Anstalt entstanden. Das Jahr 1599 als frühester Termin ergibt sich aus den Vorschriften über den Arbeitsbetrieb des Holzraspelns. Die unten S. 479 Nr. 22 erwähnte Vereinbarung hinsichtlich der Holzmühle insbesondere ist nachweislich erst zwischen 1599 und 1602 getroffen worden.[6]) Für die Festlegung des Endtermins ergeben sich folgende Anhaltspunkte: Die Weberei im Zuchthause, welche in der Ordnung eine große Rolle spielt, ist um 1670 eingegangen.[7]) Die Holzmühle, welche die Ordnung erwähnt, hat in dieser Weise nur bis 1656 bestanden.[8]) Die Ordnung stammt also zweifellos aus früherer Zeit. Nach Danzig hat man sie sich offenbar um das Jahr 1630, zur Orientierung bei Gründung des dortigen Hauses kommen lassen.[9]) Aus einer Anfrage des Bremer Senats vom Jahre 1604[10]) ferner wissen wir, daß damals bereits eine berühmte Zuchthausordnung in Amsterdam vorhanden war. Es kann sich also nur fragen, ob wir hier eine Abschrift dieser ältesten Ordnung oder vielleicht eine — vor 1630 entstandene — Neubearbeitung vor uns haben. Für die letztere Annahme fehlt jeglicher Anhaltspunkt, für die erstere sprechen

---

[3]) Für Hamburg erwähnt Streng in seinem ausführlichen Werke nichts über das Amsterdamer Vorbild.

[4]) Vgl. z. B. die Benennung des Beamtenpersonals, den Bericht über die Holzmühle (S. 479 Nr. 22) usw.

[5]) Vgl. Nr. 26 unten S. 479.

[6]) Vgl. dazu oben bei Anm. 198.

[7]) Vgl. oben Anm. 194.

[8]) Vgl. oben Anm. 207.

[9]) Die spätere Entwicklung in Danzig geht ihren selbständigen Weg. Bei Gründung des Hauses dagegen wird unter den vorhandenen Mustern Amsterdam an hervorragender Stelle erwähnt.

[10]) Vgl. hierüber Teil II dieser Arbeit.

gewichtige Gründe: Insbesondere wird das im Jahre 1603 gegründete separate Zuchthaus in der Ordnung mit keiner Silbe erwähnt, bestand also offenbar noch nicht zur Zeit ihrer Erlassung. Und ganz allgemein läßt sich behaupten: Der gesamte Inhalt der Ordnung entspricht allem, was wir aus andern Quellen über die älteste Beschaffenheit des Amsterdamer Zuchthauses wissen, so vollständig, daß er nirgends zu wesentlichen Abweichungen, sondern überall nur zur Bestätigung des sonstigen Materials und zur klareren Erkenntnis von Einzelheiten führt.[11]) Das Schriftstück lautet:

Ordnung und Gebräuche des Zuchthauses zu Amsterdam, welche durch die Fundatores und Regentes desselben gemachet sind.

1. Zum Ersten wird alle Sonntage, wie auch an andern heiligen Tagen, welche von der Kirche observieret werden, geprediget, zu welcher Anhörung sich alle Gefangenen einstellen müssen, nämlich diejenigen, so da weren.

2. Wird auch auf jeglichem der obgemeldten Tage, von 1—2 Uhr Nachmittags, von einem Meister etwas Nützliches gelesen und den Jungens die sonntäglichen Fragen abgefragt, welche sie auswendig beantworten müssen, ebenso maßen, wie es in der Kirchen geschieht, hernacher wird gelesen und ein Psalm gesungen.

3. Im Winter wird täglich von der Zeit an, da es anfängt finster zu werden, bis 7 Uhr für die Jugend Schule gehalten, um Lesen und Schreiben zu lernen, worinnen sie von einem Meister der Werke unterwiesen werden.

4. Auch wird am Sonntag des Morgens von 6—8 gleichwie sonsten des Abends Schule gehalten und hat die Jugend des Sonntags nach gehaltener Lection auch ihr exercitium um mit einander zu spielen, bis daß die Schulzeit wieder angeht.

5. Was anlanget die großen und starken Männer, welche schwere Mannesarbeit thun mit Holzraspeln, die gewinnen täglich für Kost und Unterhaltung $8\frac{1}{2}$ Stüber und was sie über das Gesetzte mehr arbeiten, dasselbe wird ihnen bezahlet, und liefern sie alle 2 Tage ihre gesetzte Arbeit an die Meister, so von den Regenten dazu bestellet sein.

6. In den Winckeln oder Kammern, in welchen sie arbeiten, daselbst schlafen sie auch, ingleichen giebt man ihnen allda täglich dreimal zu essen, auch ist in jeder Kammer ein Secret.

7. Es ist auch allda ein großes Losament, in welchem den Knaben, so zu schwerer Arbeit untüchtig sein, das Weben gelehrt wird, wofern sie es nicht können, nämlich allerlei Art bomasynen[12])

---

[11]) Ich kann diese Behauptung deshalb mit besonderer Sicherheit aufstellen, weil ich mein Manuskript über Amsterdam bereits druckfertig abgeschlossen hatte, als die Zuchthausordnung zu meiner Kenntnis gelangte.

[12]) Bomzijde = Barchent, halbseiden Zeug.

auch doppers (?) und borates[13]) und wird jedem sein Feierabend[14]) gegeben, nachdem die Herren Regenten und Meister der Werke befinden, daß sie arbeiten können.

8. Ihr Schlafzeug oder Unterbett ist grobe Leinwand mit Stroh ausgefüllet, dergleichen ist auch der Hauptpfuhl, darauf wird ein weißes wollenes Laken, an Stelle eines leinenen Schlaflakens gelegt; noch auch ein Federkissen mit einem Überzug unter das Haupt, welches wöchentlich nebenst ihren Hemdern ausgewaschen wird. Zur Decken haben sie eine gewandt Decke mit gewandt gefuttert, im Winter aber haben sie davon Zwei. Es schlafen aber die alten großen je 2 und 2 zusammen, die Jungens aber wohl zu dreien.

9. Man giebt ihnen, wie vorgedacht, des Tages dreimal zu essen, nämlich des Morgens jedem ein Stück Brod mit Butter und ein Stück Keeß mit Brod zum Frühstück, des Mittags aber graue oder weiße Erbsen oder Grütze, eins ums andere, mit einem wenig Fett darüber oder auch Fisch und alle Abend Bier und Brod, nämlich des Winters warm und des Sommers kalt, und dazu noch solche 2 Stücke wie des Morgens zum Frühstück, ausgenommen noch das Brod, so man ihnen zur Vorkost giebt. Des Sonntags aber bekommen sie allezeit ein Stück warmes Fleisch und noch eine Schale mit Fett darüber dazu.

10. Es wird auch ein Balbier[14a]) gehalten, welcher sie kurieret, wenn sie krank sind, alsdann werden sie mit der Arbeit verschonet, bis sie wieder gesund sein.

11. Wenn sie etwas verbrechen oder wenn sie einander schlagen oder sonst Schelmerei thun, so werden sie von den Regenten gestraft, entweder, daß ihnen die Arbeit vermehrt wird, oder werden sie in Ketten und Banden eine zeitlang gehalten, auch wird ihnen wohl die Zeit verlängert, so sie im Zuchthaus bleiben müssen.

12. Da es sich auch begiebt, daß sie den Meistern oder Regenten nicht wollen untertänig sein, und sich unter derselben Strafe begeben, wird die Justitia gefordert, welche auch nicht lange ausbleibt, sondern kommen bald und greifen sie an mit Brandtmahl zu geben, die Zeit zu verlängern, auch wohl gar mit dem Tode zu strafen, nachdem sie es verstehen.

13. Der Regenten oder Vögte des Hauses sein 4 der vornehmsten Bürger, guten Namens und Gerüchtes, dieselben geben auf die ganze Regierung des Hauses gute Achtung und kommen jede Woche präcise zusammen.

14. Es sein auch zween vornehme Bürgerfrauen, so da auf die Haushaltung des leinen und wollen Gerätes, wie auch auf die Kost und alles Andere gute Achtung geben und dieselben werden Außenmütter genannt.

15. Es ist auch ein Binnenvater oder Schließer mit seiner Hausfrauen zur Binnenmutter, welche durch die Herren Bürgermeister

---

[13]) borat = baumseidener Stoff.
[14]) d. h. Arbeitspensum.
[14a]) Vergl. oben Anm. 239.

beeidigt sein, dieselben haben 2 Dienstmägde, auf welche sie Achtung geben, die Arbeit zu verrichten, zu kochen und Leinwandt zu waschen und was sonsten die Hausarbeit angeht.

16. Über das sein noch 2 Meister über die Weberey und einer über die Rasperey und andere Werke auch wie oben bestellet, dieselben werden, wie das ingleichen auch der Schulmeister mit Besoldung, Wohnung und freiem Brandt aus dem Hause versehen.

17. Man giebt den Gefangenen täglich soviel zu trinken, als sie zur Notdurft von nöten haben, ihr Getränk ist Bier, davon die Tonne 30 Stüber gilt.

18. Das Haus und alle diejenigen, so dasselbe bedienen, sein von allem was sie vonnöten haben accise-frei, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, nämlich solange, als sie demselben dienen.

19. Weiter wird von den Binnen-Meistern auf alles und jedes gute Achtung gegeben, die auch alles und jedes den Herren Regenten anbringen, welche alsdann sich darauf resolvieren und gute Ordnung stellen, wie das ingleichen auch auf alle des Zuchthauses regierungen.

20. Alle Gefangenen müssen morgens und abends, vor und nach dem Essen, die gewöhnlichen Gebete beten, bei schwerer Strafe.

21. Die Rasper, deren je 2 und 2 zusammen arbeiten, müssen täglich 50 Pfund Sägespän liefern und was sie noch mehr sägen, so bekommen sie von 100 Pfund einen Gulden und wann 100 Pfund gesägt worden, werden die Sägen wiederum geschärfet.

22. Es seyn 2 Gefangene, so die Sägen schärfen und das Holz in Particen legen und packen, wenn es die Kaufleute zu Haus haben wollen, noch ist einer, welcher die großen Späne spaltet, um dieselben mahlen zu lassen, noch ein Gefangener, so dem Binnenvater das Essen hilft zutragen. Diese Gefangenen sind von den Herren Regenten verordnet und werden „Schaffer" genannt.

Ordnung der Zuchtkinder.[15])

1. „Erstlich soll ein Jeder sich gefaßt machen, um des Morgens, Mittags und Abends mit gebührender Reverenz Gott den Herrn zu loben und zu danken, nach altem Gebrauch, bei Straffe, das erstemal sein Essen zu verlieren, hernacher aber auf Gutachten der Regenten."

2. „Es soll niemand den Namen Gottes mißbrauchen mit Fluchen oder Schwören, noch leichtfertige und unzüchtige Worte singen oder reden, noch auch die diebische Sprache, so man Krämer-Latein nennet, reden." Strafe nach Gutachten der Regenten.

3. „Es sollen keine Bücher, Briefe oder Lieder im Hause weder gelesen oder gesungen werden, als nur allein dieselben, so von den

[15]) Von den hier folgenden Verhaltungsmaßregeln für die Züchtlinge sind nur die in Anführungszeichen gesetzten Stellen wörtlich citiert; das Übrige ist im Interesse der Kürze der Darstellung möglichst knapp dem Inhalt nach wiedergegeben.

Regenten verordnet und zugelassen sein." Daher wird Ablieferung aller Bücher zur Visitation durch den Schulmeister verlangt. Bei Zuwiderhandlung „für das erstemal oder bis weiter Bescheid" Verlust der Fleischkost auf 3 Wochen.

4. Verbot, einem andern, insbesondere den Beamten „ungebührliche Zunamen" zu geben. Gebot „alles, was ihnen in Abwesenheit der Regenten befohlen wird, gehorsamlich zu verrichten". Bei Ungehorsam zum erstenmal Verlust der halben Tagesration, im Wiederholungsfall „schwere Strafe nach Gutachten der Regenten".

5. „Soll ein Jeder seine Schale mit Vorkost, so ihm gegeben wird, gebührlich eilends ausetzen und dieselbe in guter Ordre wiederum herausgeben, dafern auch jemand nicht begehrte zu essen, so soll er es nicht hineinnehmen; was auch jemand seine Portion zu viel were, so soll er den Binnenvater erinnern, daß er soviel nicht essen könne, auch soll er nachdem die Mahlzeit verrichtet, seine Schale bei sich behalten: bei Strafe, 3 Tage lang sein Frühstück zu entbehren und da man den Schuldigen nicht ausfagte, sollen alle so in derselben Kammer sein, gleiche Strafe tragen."

6. Käse, Butter und Brod soll niemand „verbergen oder verholen, sondern da jemand zu viel hätte, so soll er wiederum herausgeben, was ihm nicht beliebet". Strafe nach Gutachten der Regenten.

7. „Soll jedermann mit der Speise, so ihm nach Anordnung der Regenten gegeben wird, zufrieden sein und demjenigen, so das schaffet [16]) oder schaffen leßt, deswegen nicht widersprechen." Strafe: Verlust der halben Portion für 8 Tage. „Dafern aber jemand etwas zu sagen hette, soll er es ordentlich den Regenten anmelden."

8. Am Sonnabend darf jeder sich für 1 Stüber Weißbrod kaufen lassen. Sonstige Extraverpflegung ist — abgesehen von ausnahmsweiser Erlaubnis der Regenten — verboten.

9. Alle „messer, kneiffe oder sonsten scharfes", desgleichen Feuerzeuge und Tabak sind abzuliefern. Tabakgenuß ist verboten. Strafe, wenn Ablieferung „innerhalb 4 Tagen nach dato dieses" nicht erfolgt: „zum erstenmal schwerlich und zum andermal noch schwerer".

10. „Soll niemand weder bei Tag oder Nacht, Abends oder Morgens, ein Licht anzünden oder brennen ohne Zulaß des Binnenvaters, und in wessen Gemach eines gefunden wird, so von den andern nicht außgebracht wäre, so sollen sie alle zugleich mit Entziehung ihrer halben Portion gestraft werden und überdies 14 Tage kein Fleisch bekommen."

11. „Soll niemand auf dem Webebaue seine Scheere bei sich stecken noch anderswohin legen, sondern da er abgeht um zu essen oder in die Schule zu gehen, seine Geräthschaft auf seine Arbeit legen, in Beisein seines Meisters, wer es aber einem andern befiehlt zu thun, der soll deswegen gestraft werden."

---

[16]) schaffen = besorgen, auftischen.

12. „Wetten, Spielen und Handeltreiben" ist verboten. „Dafern aber etwas verkauft, verwettet oder gewonnen würde, soll dasselbe den Raspers und Webers zum besten verfallen sein, und sollen sie es unter sich anbringen und keinen übersehn, das Geld aber soll nach Gelegenheit der Sachen in die Büchse gelegt werden."

13. „Soll ein jeder seine aufgelegte Tagesarbeit, sowohl die drunten als droben, gehorsamlich verrichten und keine Fälscherei im Sägen oder Weben gebrauchen, bei pön, alle Sonnabend gestraft zu werden und daß er noch über das, wann er seine Zeit ausgestanden, dasselbe so er verdorben, doppelt nacharbeiten, wie ingleichen auch, da jemand durch angenommene gleißnerische Krankheit oder durch Kellerstrafe an seiner Tagesarbeit etwas versäumet, so soll er dasselbe auch nacharbeiten."

14. Verbot, irgend ein Schloß ohne besondere Erlaubnis zu öffnen oder jemand etwas wegzunehmen. Strafe nach Ermessen der Regenten.

15. „Niemand soll von seinem Bau gehen oder Geschrei und Herumlaufen auf der Werkstatt anrichten." . . . „Auch soll man niemand, der von außen kommt, um etwas ansprechen, dafern aber jemand etwas geben will, so soll dasselbe in die Büchse geleget werden." Bei Zuwiderhandlung Strafe.

16. Seinen Platz, insbesondere sein Bett soll jeder in „guter Ordnung halten". Die Zimmer sind täglich zu reinigen, die Nachtkannen Vormittags zu entleeren. Die Kleider dürfen nicht auf den Betten herumliegen, sondern sind ordnungsmäßig an ihren Platz zu bringen. Strafe: 4 Tage lang kein Frühstück, bei Wiederholung nach Gutachten der Regenten.

17. „Wann sie erst anfangen, weben zu lernen, so giebt man ihnen nur schlechte bomasis zu machen." Pensum in der ersten Woche 10, in der zweiten 15 „und wie sie weiter lernen bis 35 Ellen" als Maximum. „Alsdann bekommen sie auch soviel zu essen, wie man sonsten einem Mann giebt, wenn sie aber ihr Feierabend nicht ababmachen können, so bekommen sie nur eines Jungens Essen, das ist nur halb soviel."

18. Bei feinen Stoffen (satis bomasis genannt) „ist das Feierabend 35—36 Stüber die Woche", „von dem schweren Werk bekommen sie einen Stüber von der Elle, von dem schlechten bomasines aber $^1/_2$ Stüber von der Elle."

19. Raspel- und Webemeister haben wöchentlich einen Zettel mit Angabe der geleisteten Arbeit „auf der Regenten Contor" zu bringen, „welche ihnen alsdann soviel Geld geben, als verdient ist, hernacher zahlen die Meister die Arbeiter aus. Wann nun 2 Rasper einen Gulden die Woche übrig verdienet, alsdann werden für jeden 2 Stüber abgezogen, welche von den Regenten für dieselben Arbeiter bewahret werden, wovon gute Rechnung gehalten wird und wann hernacher ihre Zeit aus ist, alsdann bekommen sie solches eingehaltene Geld. Wann aber diejenigen, so da weben, 5 Stüber verdient haben, alsdann wird

einer eingehalten und wann ihre Zeit aus ist, bekommen sie das Geld auch wie oben".

20. „Wann sie zum ersten aufs Haus kommen, alsdann wird ihnen ihre rähtschaft, nämlich ihr Stuhl und Scheer gegeben, wann sie aber dieselbe zerbrechen, müssen sie es wieder bezahlen. Ingleichen auch die Raspers, wann sie die Sägen fallen lassen und die Kreuzer daran zerbrechen, müssen sie es auch wieder zahlen." Bei mutwilliger Zerstörung Strafe nach Gutachten der Regenten.

21. „Wann sie mutwillig sein und nicht arbeiten wollen, so werden sie in den Keller eingesetzt, allda bekommen sie täglich Wasser und Brod, d. h. Kellerspeise. Was sie allda versäumen, das müssen sie nacharbeiten, ehe sie wieder außkommen. Die Meister mögen sie wohl einlegen, aber die Regenten examinieren sie erst und lassen sie strafen, ehe sie wieder auskommen, hernacher bringt sie der Meister wieder zur Arbeit."

22. „Es ist auch ein Brasilienholzmühle allda, welche die Freiheit hat, daß niemand Brasilienholz brechen mag, nur dieselbe allein, es muß auch kein Holz von einigem Kaufmann darauf gebrochen werden, sondern nur allein für das Zuchthaus, dafern aber der Verwalter derselben anders thäte und darüber beschlagen würde, so verliert er jedesmal 200 G. dem Zuchthaus zum besten."

23. „Die Meister werden aus dem Einkommen des Zuchthauses besoldet und haben freie Wohnung und Holz, müssen aber ihre eigene Kost thun."

24. „Der Schließer oder Binnenvater wird von der Stadt bezahlt, aber im Zuchthaus hat er die Kost."

25. „Alle diejenigen, so da kommen, um das Zuchthaus zu besehen, müssen vom Außenvater ein Zettlein holen auf soviel Personen, als da kommen sollen und muß jede Person ein Stüber zum Profit des Zuchthauses geben. Auf die Jahrmarktzeit aber kommen sie ohne Zettel hinein, müssen aber doch den gewöhnlichen Stüber geben und hat der Binnenvater die Jahrmarktwoche über die Hälfte von allem was einkommt, zu genießen." [17])

26. „Zum letzten befehlen die Regenten, daß alle gute Ordnungen des Hauses, ob sie schon in diese Artickel nicht begriffen, dennoch unterhalten sollen werden, bei poen, welche sich die Regenten vorbehalten tun."

27. „Ein Jeder, der erstlich in's Zuchthaus kommt, wird das erst in den Keller eingesetzt, allda muß er so lange verbleiben, bis einer von den Regenten kommt und ihm die Gewonheit desselben anmeldet, wonach er sich alsdann zu reguliren hat."

---

[17]) Diese eigentümliche Freiheit der Besichtigung des Zuchthauses in der Jahrmarktszeit findet sich später in den Hamburger Anstalten wieder. Ursprünglich im Interesse der Erlangung mildthätiger Gaben eingeführt, artete sie in Hamburg später in einen die Ordnung des Hauses störenden Unfug aus, wurde aber erst im Jahre 1807 beseitigt. Vgl. Streng, Hamburg, S. 89.

28. „Welcher zum andermal in's Zuchthaus kommt, muß in den Keller und wird an eine Kette geschlagen, so an seine beiden Füße festgemacht ist und also verharren, solange es dem Regenten gefällig, hernacher wird er wieder losgeschlagen und muß angeloben sich wohl zu verhalten."

„Dafern sie aber sehr mutwillig werden, werden sie an eine schwere Kette, so sie nachschleifen müssen, angeschlagen, auch wohl an eine Kette, welche nur so lang ist, daß sie nur an die Raspelbank, an ihre Schlafstelle und auf das Secret kommen können und müssen gleichwol ihr Feierabend verrichten und das währet solang als es den Regenten gefällt, hernacher werden sie auf Zusage, daß sie sich bessern wollen, wiederum losgemacht."

Amsterdam. Anhang II.

Das im vorausgehenden Texte vielfach als „Miracula" citierte Buch ist eine anonyme kleine Flugschrift, welche mir ein glücklicher Zufall vor einigen Jahren auf der Straßburger Universitätsbibliothek in die Hand führte. Der Titel lautet folgendermaßen:

Miracula San Raspini Redivivi,

das ist:

Historische Beschreibung der wunderlichen Mirackel oder Wunderwerck, so in der weitberhümbten Kauff- und Handel Statt Amsterdam, an einem Orth auff dem heiligen Weg gelegen, so gemeiniglich das Zucht-Hauß genannt wirdt, an vielen fürgangen, und noch täglich fürgehen. Mit zugefügter Beschreibung eines wunderbaren Mirackels, so von der heiligen Justitia geschehen.

Jetzo auffs new in Truck verfertigt, und mit der Statt Bremen Zuchthauß vermehret.

Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt
MDCXVII.

Meine bibliographischen Ermittelungen über die Schrift[18]) lieferten folgendes Resultat: Der erste, auf das Amsterdamer Zuchthaus bezügliche Teil ist zunächst im Jahre 1612 in Holländischer Sprache, schon in demselben Jahre auch in französischer Übersetzung erschienen.[19])

---

[18]) In der neueren strafrechtlichen Litteratur ist dieselbe meines Wissens bisher völlig unbekannt. Im 17. Jahrhundert wird der erste, auf Amsterdam bezügliche Teil öfters citiert. So von Zeiller (1632), Faust in Aschaffenburg (1641), Speidel (1657), Fritschius (1659). Krausold (1698) S. 14 (hierselbst noch weitere Litteraturangaben).

[19]) Historie van de wonderlijcke Mirakelen etc. Amsterdam. Marten Gerbrantz. Anno 1612. — Histoires admirables des miracles estranges etc. Leyden, Theodore Johannes 1612. Beide Bücher sind im Stadtarchiv Amsterdam vorhanden und wurden mir von dort zur Ansicht übersandt. In der

1613 kam eine deutsche Übersetzung heraus,[20]) deren zweite Auflage die vorliegende, 1617 erschienene Schrift ist. In dieser neuen Auflage ist als zweiter Teil eine Beschreibung des Bremer Zuchthauses hinzugefügt, auf welche weiter unten einzugehen sein wird.[21])

Den Verfasser des auf Amsterdam bezüglichen Teiles der Darstellung vermochte ich nicht zu ermitteln. Über die gelehrte Litteratur seiner Zeit war er offenbar nicht genau orientiert, sonst hätte er das 1611 erschienene Werk des Pontanus gekannt und nicht in der Vorrede seiner Schrift hervorgehoben, daß seines Wissens noch niemand eine Beschreibung des Zuchthauses geliefert habe. Dafür, daß es kein studierter Mann war, spricht auch seine ebendaselbst abgegebene Erklärung, daß er „keine gelehrte oder prächtige Art zu schreiben führe."

Wenn er anderseits wieder und wieder betont, daß er nichts als die reine Wahrheit sage,[22]) so darf man ihm dies glauben; denn mit den Verhältnissen des Zuchthauses ist er, wie die ganze Art der Darstellung ergibt,[23]) auf das Genaueste vertraut. Es liegt danach die Annahme nahe, daß der Autor unter den Regenten des Hauses zu suchen ist.

Als überzeugter kampfesmutiger Protestant verleiht unser Anonymus seiner ganzen Darstellung ein polemisch konfessionelles Gepräge. Schon im Vorwort wie vielfach im weiteren Verlauf der Schilderung werden die angeblichen katholischen Wunder verspottet und diejenigen des Zuchthauses als wahrhaftige in Gegensatz dazu gebracht.[24]) Die zwölffache, zum Raspeln bestimmte Säge erscheint als „Sanctus Raspinus",[25]) die Zuchthausarbeit als „S. Ponus" oder „S. Labor".

---

französischen Übersetzung fehlt der in den übrigen Ausgaben vorhandene Kupferstich. — Genaue Angabe der Titel beider Bücher findet sich in W. P. C. Knuttel, Catalogus van de Pamfleten Verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheck. Teil I, Erstes Stück, 's Gravenhage 1889 S. 394 Nr. 2032, 2033.

[20]) Miracula San Raspini: Das ist: Kurtze und historische Beschreibung der wunderlichen Mirackel etc. Alles aus Niederländischer Verzeichnuß in Hochteutscher Spraach beschrieben. 1613. — Vgl. J. K. van der Wulp, Catalogus van de Tractatten etc. Teil I. Amsterdam 1866. S. 193 Nr. 1820.

[21]) Vgl. den zweiten Teil dieser Arbeit.

[22]) Z. B. in der Vorrede: „Weil ich die Wahrheit auf meiner Seiten habe." . . . „Wer es nicht glauben will, der verfüge sich an obgedachten Ort" (das Zuchthaus) „und lese ferner diese Mirakel mit gutem Begnügen. Es wird ihm bald genug gesagt sein und ferner keiner Vorrede bedürfen."

[23]) Vgl. z. B. die Daten über die Personalien der Züchtlinge und eine Reihe sonstiger Details.

[24]) Diese Gegenüberstellung findet sich übrigens bereits bei Pontanus (1611), war also offenbar damals in weitern Kreisen üblich. Den äußern Anlaß zu derselben hat zweifellos die Unterbringung des Zuchthauses in den Räumen des säkularisierten Klarissenklosters gegeben. Vgl. Filip v. Zesen (1664): „Die Kraft, Wunderwerke zu thun", scheine das Zuchthaus von jenem Kloster „vollkömlich behalten zu haben".

[25]) Die Bezeichnung des Zuchthauses als Sanct Raspinus ist auf Grund unsers Buches im 17. Jahrhundert offenbar ganz üblich geworden. Sie findet sich z. B. bei Klock (1651), Speidel (1657), Heinelius (1670), Doepler (1693), Krausold (1698). Bei Krausold werden (S. 14, 15) zugleich eine

Vereint verrichten diese „Heiligen" dann ihre Wunder an den „Patienten", welche ihnen „mit großer Devotion ihr Opfer thun".

Das Zuchthaus selbst wird uns in einem, den inneren viereckigen Hof und dessen Einrichtung darstellenden Kupferstich mit kurzer Erläuterung vorgeführt. Die segensreichen Wirkungen der Einsperrung gelangen in einer Reihe einzelner Beispiele zu unsrer Kenntnis.

I. Beschreibung des Kupferstichs.[26])

Aus 2 Stockwerken führen vergitterte Fenster auf den Hof. Im Erdgeschoß befinden sich 9 (mit A, B, C, D, E, F, G, H, J bezeichnete) „Kammern oder Zellen, in welche die Patienten von mancherlei Gebrechen gestellt seyn, darinn zu arbeiten." Im ersten Stock „seyn Kammern oder Zellen, in welche diejenige[27]) Patienten, welche nicht so große Mängel oder Gebrechen haben, als die so unten sitzen, zum Weben oder Tuchmachen gebraucht werden." An der Wand im Hofe ist eine Tafel angebracht, „auff welche die Krücken, Stecken und Band gezeigt werden," welche die durch die Arbeit des Zuchthauses gebesserten Simulanten „zum Gedächtnüß" zurücklassen. — Im Innern des Hofes bearbeiten zwei Züchtlinge einen Holzblock mit einer schweren Säge. Es „seyn die jenigen so im Dienst S. Raspini gantz embsig und eyfferig gefunden werden, indem sie mit einer zwölffachtigen Sägen, entweder Frantzosenholtz, vor die so mit der Spanischen oder Frantzösischen Kranckheit behafftet seyn, zu curiren, oder Brasilien und ander Holtz zur Färberey dienlich, raspeln und schneiden." — Auf einer schrägen Holzpritsche liegt mit seitlich gefesselten Händen, am Oberkörper durch eine Holzvorrichtung festgehalten, ein Züchtling, dessen entblößtes Gesäß ein Aufseher mit Ruten bearbeitet. Es „ist die

---

ganze Anzahl weiterer Schriftsteller erwähnt, welche sich des Wortes Raspinus ebenfalls bedienen und zugleich bemerkt: Solet etiam a plerisque huius seculi scriptoribus lit. S. huic vocabulo praefigi. — Auch über die Ethymologie des Wortes Raspinus blieb man sich durchaus klar: So spricht Doepler (a. a. O. S. 723) von der „Raspinus-Saegen" und Krausold (a. a. O. S. 14) führt aus: „Raspinus Germanice Rasp- oder Zucht-Hauß, Belgice Rasp-Huyss terminus noviter repertus est, cui Germanica dictio raspen, i, e . . . Feilen, Zerreiben, Saegen, dedit originem. . . . Ita carcer ille ab hoc ipso, quod ibidem praeprimis suscipitur, negotio καθ' ἐξοχήν Raspinus insigniri voluit." — Dagegen ist das Verständnis für die Ironie, welche in unserm Buche den Raspinus zum Heiligen macht, anscheinend bald verloren gegangen. Schon Speidel (a. O.) erklärt 1657 ernsthaft, S. Raspinus sei der „Patronus huius claustri et Ordinis" und nach Krausold gar (a. O.) rechtfertigt sich die Hinzusetzung des Sanctus durch die besserende Kraft Raspini „tametsi nulla hactenus accesserit canonisatio"!

[26]) Nach Mitteilung der Straßburger Universitätsbibliothek befindet sich eine Wiedergabe dieses Kupferstichs in dem gegenwärtig im Erscheinen begriffenen Prachtwerk: Amsterdam in de zeventiende eeuw (A. im 17. Jahrhundert) von A. Bredius usw., Heft 2 S. 53. — Mir war dieses Werk nicht zugänglich.

[27]) „de jonghe", also „die jungen", heißt es in dem holländischen Original.

Castigation oder Züchtigung der jenigen, so in Ohnmacht fallen, oder sonst unwillig werden im Dienst von S. Raspino".[28]) Leichter ist anscheinend eine weitere Execution, bei welcher der Aufseher auf den schreiend vor ihm Herlaufenden mit einem gedrehten Tau losschlägt. Es „ist einer so mit Tagöl[29]) geschmert wirdt, auff daß er von der Kranckheit der Widerspenstigkeit möcht gesund werden". — Hinsichtlich einer vom Hof in's Haus führenden Thür wird gesagt „Ist die Schul und der Orth, da man Vermahnung thut[30]) an die Diener S. Raspini." Im Zuchthaushofe steht eine von den Bürgermeistern Amsterdam's errichtete Bildsäule der Justitia. Eine Waage dient zum Abwägen des Farbholzes, eine Büchse zur Aufnahme für die Züchtlinge bestimmter Almosen.

II. Die einzelnen „Mirackel und Wunder".

Die hier angeführten 16 Fälle haben ein gewisses übereinstimmendes Gepräge. In ironischer Weise schildert der Verf. Simulanten, welche unter Vorspiegelung körperlicher Leiden und Gebrechen sich dem Bettel oder Müßiggang hingaben und deshalb in's Zuchthaus gebracht wurden. Hier beginnen sie teils gutwillig zu arbeiten, teils werden sie durch Disciplinarstrafen zum Fleiße gezwungen, bis nach völliger Gesundung und Besserung die Entlassung erfolgt.

Die im Original nicht vorhandene Numerierung der folgenden Abschnitte habe ich im Interesse einfachern Citierens hinzugesetzt. Der erste Fall ist wörtlich wiedergegeben, bei den weitern alles zweifellos Unwesentliche weggelassen. Soweit das Holländische Original oder die Wiedergabe der Fälle bei Baudaert (vgl. über diese oben Anm. 147) bemerkenswerte Abweichungen bot, sind dieselben in Anmerkungen beigefügt.

Nr. 1. Dietrich Norman vom schädlichen Bruch, so er im Gebänd getragen, geholffen.

Anno 1604.

Dietrich Norman, seines Alters von 20 Jahren, geboren in Norwegen, war gar übel beschädigt und gebrochen an beyden Seiten, also daß ihm die Därm fast bis auff die Knye gehangen, und er lange Zeit mit einem zweyfachen Gebänd an seinem Hals hat von Hauß zu Hauß betteln gehen und ein Stewer heyschen müssen,[31]) seinen Bruch zu heylen, dadurch dann die Bürger ein Mitleiden mit

[28]) „Welche säumig in der Arbeit und unwillig" sind, sagt das holländische Original.

[29]) Offenbar gleich dem „Tagel" (geknotetes Tau), welches sich im Hamburger Zuchthause wiederfindet. Vgl. Streng, Hamburg S. 22. Im Holländischen Original heißt es dag-olie.

[30]) Holländisch: Sermoon.

[31]) Er bittet um „een pennixken tot genesinge ende cureringe van syne gescheurtheyt". Original.

jhm bekommen, und nach dem sie verstanden, daß täglich im Zuchthauß viel curirt und gesund gemacht würden, haben etliche für rathsam befunden, jhm ins Zuchthauß zu verhelffen. Als er nu dahin kommen, hat er gesagt, sein Kranckheit were so groß, daß er daselbst nicht könnte genesen oder gesund werden, war deshalben gantz widerspenstig und unwillig sein Opffer daselbst zu thun, deshalben man den Artzt[32]) so auff gedachtes Hauß bescheiden, also bald erfordert, daß er seinen Schaden besehen solte, welcher sich gantz übel wuste zu gehaben, und durchauß nicht zulassen wollte, daß jhn jemand solte anrühren. Es hat aber der Artzt dessen ungeacht jhn gleichwol angegriffen und besehen, welcher dann befunden und dahin geschlossen, daß, wenn er sein Opffer mit guter Devotion und Andacht an Sanct Raspinum durch den guten Mitler und Patronen S. Ponum thun würde, er gar bald und leichtlich würde können genesen und gesund werden, welches denn auch also geschehen, denn sobald er sein Opffer mit guter Devotion gethan, ist jhm durch das Mittel S. Ponus so wol geholffen worden, daß er keinen Mangel oder Bruch mehr befunden, deshalben als er etwan ein Monatlang in obgedachtem Hauß gewesen, ist er ohn einige Artzney, ohn allein, daß er täglich über seinen Rücken mit Tagöle, (welches gleichwol in Ostland besser als hier bekandt ist) geschmieret worden, zu völliger Gesundheit kommen, hat das Zuchthauß mit 600 Pfunden, gangbar in Kauffmannschafft zu Amsterdam,[33]) verehret, ist wider seines Wegs davon gangen, sich fleissig gegen dem Vorsteher deß Hauses bedanckt, welcher jhn gefragt, ob er sein Gebänd wolte mit sich nemmen, darauff er geantwortet, daß er desselben nun nicht mehr von nöthen hette, sintemal er völlig gesund worden, hat also das obgedachte Gebänd zu nothwendiger Bestettigung des Mirackels und Wunderwercks im Zuchthauß verlassen.

Nr. 2. Einem Bürger zu Amsterdam wirdt von seiner Unvermöglichkeit und Lähme geholffen.

Im Jul. 1604.

„Ein Bürger zu Amsterdam (dessen Name auß gewissen Ursachen nicht gemeldet wirdt) ungefehr in viertzig Jahr alt, hatte in Spanien, auff dem Gestad von Guinea und anderswo gehandelt, und war eine lange zeit gar elendiglich herumb gezogen, als er endlich gantz lahm und unvermöglich[34]) worden, daß er sich schwerlich auff zweyen Krücken konte auffhalten. Ja er war in einen so gar elenden Zustand gerathen, daß ein jeder vermeynte, er müßte jetzo sterben, und were unmöglich, daß er lenger leben köndte. Dieser ist hiermit in das Zuchthauß kommen,“[35]) . . . Hier hat er alsbald gutwillig gearbeitet

[32]) Vgl. dazu oben S. 466.
[33]) Vgl. dazu oben Anm. 147.
[34]) Impotent im Original.
[35]) Ausführlicher Baudaert: Einige kluge Leute haben gemerkt, daß es Büberei war. Darauf hat man ihn in das Zuchthaus gebracht.

. . . „daher er dann in kurtzer Zeit gantz gesund ist worden, . . . ja er ist so starck worden, daß er auch Gelegenheit gesucht und angefangen außzubrechen, weil man jhn noch ein zeitlang begerte darinn zu behalten, auff daß er sein Opffer desto vollkömmlicher verrichten, und in nehre Erkendnüß und Kundschafft mit dem heiligen S. Pono gerathen möchte. Als er nun endlich seinen Freunden zu verstehen gab, daß er nunmehr ein starcke Verbündnüß mit obgedachten S. Pono gemacht hatte, auch verhieß demselben festiglich zu halten, haben sie in betrachtung, daß er nun wohl curirt und gesund worden, es geschehen lassen und verwilligt, daß er nun wieder möchte herauß gehen, wie er denn auch gethan hat, verlassend daselbst seine Krücken als ein Zeichen seiner Gesundheit, zur Danksagung hat er das Zuchthaus mit eim stück Gelts [36]) verehrt, sagend, daß er sich so frisch und gesund nunmehr befinde, daß er verhoffe, es werde unvonnöthen seyn, eine solche Pilger- oder Wallfahrth hinfüro mehr an die Hand zu nemmen.

Nr. 3. Johann de Latrie wirdt durch Devotion zu S. Pono vom täglichen Fieber liberirt.

Im Febr. 1604.

Der Betreffende, aus Marche im Herzogtum Lützelburg [37]) gebürtig, ca. 36 Jahre alt, „war beladen mit einem schweren elendigen Fieber, also, das er kein Glied kondte still halten vor grossem Zittern". . . . „Da haben sich etliche gefunden, die dafür gehalten, wenn er in's Zuchthaus kommen möchte, Sankt Raspinus solte ihn wohl bald gesund machen" [38]). Ins Zuchthauß gebracht, hat er gutwillig gearbeitet und „also bald angefangen gesund zu werden, und als er ein zeitlang in solcher Devotion verharret, ist er endlich durch denselben Mitler gantz frisch und starck worden, daß er nochmals, als er das obgedachte Hauß mit etlich Pfunden verehrt, und seinen Stecken, an welchem er zuvor schwerlich fortkommen kondte, zu einem Warzeichen, daß er warhafftig gesund worden, daselbst gelassen, dem Vorsteher deß obgedachten Hauses gantz freudig gedanket, und seines Weges herauß gegangen ist.

Nr. 4. Johann de Barque wirdt sein lahmer Arm durch Tag Oly geschmiert, und durch Vorbitt S. Raspini gerad gemacht.

Im Jul. 1604.

„Johann de Barque, seines Alters ungefähr von 22 oder 23 Jahren, der Geburt von Amiens auß Picardey in Frankreich gelegen, war gantz lahm und elendig, hatte auch ein lahmen Arm, welchen er lange

---

[36]) In diesem Falle hat es sich (vgl. Baudaert) um eine wirkliche Geldschenkung gehandelt. Über die in vielen andern Fällen der Miracula erwähnte „Verehrung" von gewissen „Pfunden" vgl. oben Anm. 147.

[37]) Luxemburg.

[38]) Baudaert: Aber als einige merkten, daß es das Faulfieber (lupe kortse) war, ist er in's Zuchthaus gebracht.

zeit in einer Binde an den Hals gehenckt getragen, und muste an einem Stecken gehen, damit er sich dran erhalten kondte, wiewol es noch mühe genug hatte, daß er nicht zur Erden niederfiel. Dieser ist, als er ein zeitlang so elendig herumb gezogen, ins Zuchthauß gebracht worden, allda er mit gebürlicher Ehrerbietung und Devotion, dem heiligen S. Raspino, durch den guten Patron und Mitler S. Ponum sein Opffer verrichtet, ist also in kurtzer Zeit[39]) von seiner Lähme und gantzen Gebrechen gesund worden, hat derhalben das Zuchthauß begabet mit 625 Pfunden im Kauffhandel gangbar zu Amsterdam, und ist mit großer Freud und Danksagung an die Vorsteher, seinen Stecken dahinden verlassend, frisch und gesund hinaußgangen.

Nr. 5. Schwer Jansen wirdt ein Schlang auß dem Leib, durch Tag-Oly geschmiert, getrieben.

Im Juli 1604.

„Schwer Jansen, ungefähr 36 Jahr alt, bürtig aus Ostfriesland, allda er in einem Dorff geboren, gieng täglich von Hauß zu Hauß herumb betteln, und sagte, es hette ihm Gott eine Schlang in den Leib gegeben, dafür er gar nicht arbeiten köndte. Die Bürger, nachdem sie solches gehöret, haben sie ihn ins Zuchthauß gebracht, auff daß er daselbst von den Schlangen entlediget, und mit Verrichtung seines Opffers an den heiligen Sanct Raspinum, durch den Mittler S. Ponum gesund gemacht würde. Als er nun in das Zuchthauß kommen, und deß heiligen Sanct Raspini, wie dann auch seines Mittlers Poni ansichtig worden, hat er vermeynt, dieselben würden ihm nicht helffen können . . . ja es ließ sich ansehen als were er mit der schädlichen Ketzerey der Pigritien angesteckt und gantz eingenommen, . . . ward derhalben von deß Zuchthauses Kapellan täglich belesen, und wol fett mit Tagöle über seinen Rücken so lang geschmieret, biß er selber bekennete . . . daß er merke, daß er gesund und von der Schlangen entlediget würde." Er hat dann gearbeitet, ist gesund geworden und entlassen unter Verehrung von 1432 Pfunden an das Zuchthauß, „den Vorstehern fleissigen Danck sagende".

Nr. 6. Hans der Alte genannt, lahm an Lenden unnd Füssen, wirdt in der heiligen Klausen gerad.

Im Augusto 1604.

„Hans der Alte, geboren in Dennemarck, ungefehr seines Alters im fünfftzigsten Jahr, war gantz lahm an beyden Füssen unnd Lenden . . . Diesen hat man auch ins Zuchthauß gebracht, sobald er aber dahin kommen . . . hat er angefangen wol zu gehen und zu stehen, ist also von gedachter Lähmigkeit gantz genesen und gesund worden.

---

[39]) terstont (zur Stunde), sagt das Original. Bei Baudaert heißt es: nach einigen Wochen.

Ob er nun wol ein Mann war von gantz geringem Vermögen, hat er dannoch das obgedachte Zuchthauß mit 82 Pfunden gangbar zu Amsterdam begabet." Entlassung unter Zurücklassung des Stabes und Danksagung an die Vorsteher.

Nr. 7. Einem Keyserswerther von seinem Bruch und grossen Schaden im Zuchthauß geholffen.

Im Augusto 1604.

„Ein junger Mann von Keyserswerth im Land zu Kleve gelegen, welcher allhie nicht begert genannt zu werden, ist lang in der Irre herumb gelauffen, biß er ein grossen Schaden und Bruch bekommen, und seine Freunde keinen Raht wußten wie sie jhm helffen solten. Als sie aber verstanden, daß zu Amsterdam ein Hauß were, darinn solche Kranckheiten köndten geheylet werden, haben sie jhn dahin gesandt." Hier hat er gearbeitet, ist „von seinem Bruch sonder einiges schneiden gesund worden, und als er nachmals auß dem Hauße kommen, hat er das Gebänd, so er von wegen seines Bruchs umb den Leib getragen, daselbst zum Beweiß deß Wunderwercks verlassen, welches Gebände noch im Zuchthauß vorhanden und gesehen werden kan."

Nr. 8. Ein Krüppel, so nur das Zuchthauß und S. Raspinum höret nennen, wirdt gerad und lauffend.

Im Augusto Anno 1604.

„Es hat sich zugetragen, daß ein lahmer Krüppel an zweyen Krücken zu Amsterdam auff den Gassen von Hauß zu Hauß betteln gienge. Als denselben die Diener[40]) gesehen, haben sie sich verlauten lassen, daß demselben lahmen Mann im Zuchthauß wol möchte geholffen werden, derhalben seyn sie zu ihm zugangen, in meynung jhn ins Zuchthauß zu führen. Als das gemeine Volck solches gesehen, haben sie geruffen, Mann, Mann sehet euch für, die Diener kommen euch ins Zuchthauß zu St. Raspinum zu holen, Als nun obgedachter lahmer Mann gehört, daß sie vom Zuchthauß sagten, hat er seine beyden Krücken fallen lassen, und ist so eylends durch die Harlemer Pfort zur Statt hinauß gelauffen, daß die Diener jhn keines wegs ereylen mögen, also starck und hurtig war er worden, als er nur den Namen deß Zuchthauses hat nennen hören. So dann nun der Name deß obgedachten Hauses eine solche Krafft hat, daß es so baldt es genennet wirdt, die Lahmen und Krüppel nicht allein gehend, sondern auch so sehr lauffend machen kann, daß sie nicht mögen gefangen oder ereylet werden, so kann man leichtlich daher abnemmen, was für ein Krafft das Zuchthauß selbst an jhm habe, Zwar je näher man zu

[40]) Schouten-dienaers (Diener des Schultheiß) oder Stadtdinaers, sagt Baudaert.

Sanct Raſpino kompt, je mehr Krafft und Stärke man empfindet, doch muß S. Labor auch mit hinzu kommen, ſonſt können die Miracel oder Wunder ſchwerlich ins Werck gerichtet werden, Es wollen wol etliche ſagen, daß viel Pilgerim gefunden werden, welche wenn ſie den Thurm der Statt Amſterdam nur von ferne ſehen, oder nur allein an den heiligen Raſpinum gedencken, alſo bald geſund werden, und alſo in die Statt keines wegs zu kommen begeren."

Nr. 9. Johann Fuchs von ſeiner jnnerlichen Kranckheit durch Hülff S. Poni geneſen.

„Johann Fuchs, ein Schottiſcher Soldat, hatte im Lager vor der Statt Schleuß eine ſchwere jnnerliche Kranckheit bekommen, deßwegen er zu Bommel eine lange zeit im Wirtshauß[41]) gelegen, hat aber von ſeiner Kranckheit nicht geneſen oder geſund werden können. Dieſer iſt endlich in einem Schiff von Bommel gen Amſterdam geführt[42]) und ins Zuchthauß gebracht worden . . . ſeine Wallfahrt zu S. Raſpino zu thun und zu verſuchen, ob er der Gutthaten ſo andere hiebevor empfangen, und die daſelbs ausgetheilt werden durch den Mitler S. Ponum, auch theilhafftig gemacht und zu voriger Geſundheit gebracht werden möchte, Als er nun ins Zuchthauß kommen, und ſein Opffer mit guter Devotion verrichtet, iſt er alſo bald ſeiner Seuche, damit er lang behafft geweſen, gantz und gar ledig und geſund worden, Hat derhalben das Zuchthauß mit 1118 Pfunden Amſterdamiſcher Wehrung begabet, und iſt alſo freywillig wieder hinauß gangen, den Vorſtehern groſſen Danck ſagende."

Nr. 10. Frantz Roſen einem Melancholico und Faulſüchtigen, wirdt durch Devotion an S. Raſpinum geholffen.

Im Dec. 1604.

„Frantz Roos der Geburt von Antorff[43]), ungefehr 40 Jahr alt, ein Schuhmacher ſeines Handwercks, war mit einer Melancholiſchen und Phrenetiſchen Seuche beladen, dadurch jhm ſeine Sinne ſo faſt perturbiret und verwirret waren, daß er nicht mehr arbeyten kondte. Dieſer als er ins Zuchthauß kommen, und nur ein wenig anfangen ſein Opffer an Sanct Raſpinum zu thun, begundte gantz unwillig zu werden, denn S. Labor, ſagte er, were ſein Freund nicht, . . . aber nachdem er wol mit Tagöle über ſeinen Rücken geſchmieret worden,[44]) hat er endlich ſeine Zuflucht genommen zum heiligen S. Raſpino . . .

---

[41]) Gasthuys, d. h. Krankenhaus, heißt es im Original und bei Baudaert. Es handelt ſich hier offenbar um eine falſche Überſetzung.

[42]) Die Hoſpitalvorſteher (gasthuysmeysters) haben ihn, da er dauernd Krankheit ſimuliert, dahin bringen laſſen. Baudaert.

[43]) D. h. Antwerpen. So das Original.

[44]) Mit ſcharfen Ruthen geſtrichen, ſagt Baudaert.

Dadurch er dann in kurtzer Zeit so gesund und starck worden ist, daß er mit etlichen Pilgern, die bey jhm waren, vermeynet auß dem Zuchthauß außzubrechen und dasselbe in Gegenwart deß Herrn Schultheissen und eines guten theils der Bürger Wacht" . . . Sie haben „drey Thüren auffgebrochen, von zwischen 10 und 11 Uhrn in der Nacht an, biß gegen Morgen umb 3 Uhr zu, wider den Herrn Schultheissen und die Wacht gewaltig gestritten" . . . „doch endlich haben sie sich ergeben müssen, da sie dann an Händen und Füßen gebunden, und ins gemeine Gefängniß[45]) gelegt worden, da dann unter andern Frantz Rose, der seiner Gesundheit . . . also gemißbraucht hatte, von dem Artzt von Harlem mit Birkenöl so lustig geschmieret worden,[46]) daß er den Galliart angefangen zu tantzen, Nachmals ist er wieder ins Zuchthauß gebracht worden, seine Wallfahrt, die er so schändlich gemißbraucht, besser zu verrichten, . . . welches er nachmals täglich durch den guten Patron und Mitler S. Ponum sich beflissen, wiewol er nicht gar gute Gemeinschafft und Freundschafft mit demselben halten kondte, weil er so schändlich durch die schädliche Ketzerey der Pigritien verderbet worden, hat also seine Wallfahrt durch Irrweg jhm selbst erlängert."

Nr. 11. Bernhard von Bentheym wird von seinem Bruch ohn einigen Schnidt erlediget.

Im Febr. 1604.

„Bernhard von Bentheym, geboren in der Statt Bentheym, auff der Grenze von Westfalen gelegen, seines Alters ungefehr von 60 Jahren, war an seinem Leibe sehr verletzt und beschädiget, also daß er nicht arbeyten kondte, ging derhalben auff der Gassen herumb betteln, und was er deß Tags bekommen hatte, das brachte er deß Nachts alles durch in gutem Bier, wann er dann truncken worden, lieff er auff der Gassen herumb zu schreyen und sich fast seltzam zu erzeigen, ward darüber auffgefangen und ins Zuchthauß geführet. Da er ein Nacht und einen Tag in ein dunckel Loch[47]) geleget worden, seine Devotion und Buß mit Wasser und Brodt anzufangen." Dann[48]) will er zunächst nicht arbeiten „daß man jhn rechtschaffen fett auff seinen Rücken mit Tagöl hat müssen schmieren, damit dieselbe Ketzerey und Opinion von der Pigritia, auß seinem Haupt möchte vertrieben . . . werden. Als er nun etlich mal wol geschmiert worden, hat er angefangen sein Opffer zu thun, und ist von stundan so gar gesund

---

[45]) In de Stadts.-ghevanckenisse. (Baudaert.)

[46]) Nach Baudaert: Von dem Scharfrichter (Beul) tüchtig gegeißelt (wel dapper ghegeesselt).

[47]) Duyster camerken (Baudaert).

[48]) Nachdem er in die Raspelkammer (raspcamer) gebracht und ihm sein tägliches Pensum vorgeschrieben (zynen daghelijcken tacx verordineert). So Baudaert.

worden, daß als man jhm nach dem Bruch gegriffen, man nit mercken oder spüren können, an welchem Orth der Bruch gewesen, so gar rechtschaffen war er geheylet worden."

Nr. 12. Heinrich Geritsen wirdt sein Bruch durch Mittel S. Poni sauber geheylet.

Anno 1607.

„Heinrich Geritsen von Koßfeld, ungefehr 37 Jahr alt, war sehr elendig gebrochen, . . . worüber eine große Klage für die Obrigkeit zu Amsterdam[49]) kommen, welche ein Mitleiden mit jhm habende, die Anordnung gethan, daß er in das Zuchthauß befördert worden" . . . Hier hat er gutwillig gearbeitet, ist „in kurtzer zeit so fein und sauber geheylet worden, daß er sagte, er getrawe und glaubte festiglich, es werde jhm solcher Gebrechen hinfüro nimmermehr etwas zu schaffen geben, sintemal er davon gantz vollkömlich entlediget unnd gesund worden were. Zur Danckſagung hat er den heiligen S. Raspinum mit 5622 Pfunden Amsterdamischer wehrung verehret,[50]) und verheissen, er wolte deß heiligen S. Raspini Lob ausserhalb der Statt Amsterdam höchlich preisen, und jnnerhalb 6 Jahren nicht wider hinein kommen,[51]) Zur bekräfftigung der Warheit deß obgedachten Wunderwercks, hat er sein übergroß schön new Gebänd in gedachtem Zuchthaus auffhencken lassen."

Nr. 13. Ein Irländer, so die Fallendsucht simulirt, wird durch Devotion an S. Raspinum gesund.

Anno 1610.

„Ein Irländer, ungefähr 36 Jahr alt, ist in gegenwart vieler Leuthe gantz armselig gepeiniget worden mit der fallenden Seuche, wie auch, daß er nicht wol reden kondte. . . . Etliche vorneme Herren und Rathspersonen der Statt" haben den Betr. zufällig gesehen und jhn selbst ins Zuchthaus gebracht. Hier heuchelt er zunächst einen epileptischen Anfall, „daß die Umbständer hefftig erschracken, und besorgten, er solte den Hals abgestürtzt haben." Aber man ist ihm „also bald behülfflich gewesen, daß er zum Opffer zugelassen würde." Darauf hat er gearbeitet und S. Raspinus ihn „noch vor der Zeit eines Monats gesund gemacht, derhalben er zur Danckbarkeit eine grosse Summa von Pfunden, in Bezahlung gangbar, geopffert hat, danckende den Herrn, die jhn dahin gebracht hatten, daß sie jhn gesund wider herauß liessen gehen, und verheissende, daß er zu Amsterdam nicht

---

[49]) Magistrat (d. h. Rath), sagt das Original.

[50]) Vgl. hierzu oben Anm. 147. Baudaert sagt: Dat he in corter tyt 5622 ponden houts gheraspt hebbende is los gelaeten.

[51]) D. h.: Er ist auf 6 Jahre aus Amsterdam verbannt. Vgl. Baudaert.

bleiben, sondern in Engelland und Irland ziehen, und die Gutthat, so jhm daselbst widerfahren, höchlich rühmen wolle."

Nr. 14. Es folgt hier die Mitteilung, daß bei der großen Pest zu Amsterdam im Jahre 1602 das Zuchthaus völlig verschont geblieben sei,[52]) obwohl „kein Hauß in derselben Gegend darvon frey war, auch biß in die Küchen deß gedachten Zuchthauses." Die Insassen des Zuchthauses werden dabei bezeichnet, als „grosse Menge der Pilgrim, . . . welche sich dahin begeben haben, jhr sündlich Leben zu verbüssen, mit guter Dieta und Messigkeit, die da täglich mit guter Disciplin, ja auch bißweilen mit Kastigirung und Züchtigung der Ruthen geübet wirdt." „Die gantze Zeit über, so lang die Pest jnn- und ausserhalb der Statt regieret hat," sei „nicht ein einziger Pilgrim gewesen, dem der Kopff wehe gethan hette, darauß denn wol abzunemmen, daß Gott der Herr das Hauß wil behüten durch die Mirackel und Wunder so darinn geschehen."

Nr. 15. Viel Mirackel sind im anfang und etliche Jahr hero nicht notirt worden.

Der Verf. erzählt hier, es seien „noch unzehlich viel andere Mirackel" vorgekommen, „so durch unachtsamkeit vergessen worden auffzuschreiben" . . . „alle, nicht einen einzigen außgenommen" seien gesund geworden, „auß welchem denn leichtlich abzunemmen, was der heilige S. Raspinus für ein Krafft habe, wenn er nur schlechts durch das Mittel S. Poni fleissig ersucht wirdt." Im Gegensatz dazu seien (wie näher ausgeführt wird) die Wunder der Katholischen Heiligen gegründet „auff das schwache Fundament, so sie pias fraudes nennen, so man aber recht und wol, mit dem Wörtlein, Gottloser Betriegerey verteutschen und außlegen kan." Gelegentlich wird dabei von den Jnsassen des Zuchthauses als von Personen geredet, welche „nicht allein mit der schädlichen Seuch von Pigritia, sondern mit andern mehr Ketzereyen, als nemlich der Luxuria, dissipatione, peruicacia etc. angesteckt und verderbet worden."

Nr. 16. Hier giebt der Verf. eine „kurtze Beschreibung deß wunderbarlichen Mirackels, so an Anna Arents von Lewarden bürtig fürgangen". Dieselbe schildert eine öffentliche Auspeitschung und Brandmarkung; mit dem Zuchthause hat sie nichts zu thun. —

Jm Holländischen Original folgt hierauf unmittelbar das Schlußwort. Unsre zweite Deutsche Auflage aber stellt sich als eine vermehrte dar. Sie bringt noch drei weitere, recht interessante Fälle.

---

[52]) Jn der Litteratur des 17. Jahrhunderts häufig als besonders bemerkenswert hervorgehoben. Vgl. schon Pontanus (1611) S. 102 mit der Erläuterung, „malam herbam haut intercidere aut perire," oder „quod ita divinae providentiae placuerit, poenae nimirum et poenitentiae reservari in illo pistrino postremissimos hominum." Filip v. Zesen usw.

Nr. 17. Von einem, der gern (aber mit dem Maul) arbeyten wolt, kondt aber den Schweiß nicht riechen.

Anno 1607.

„Lamprecht N. von N. von Natur und Gliedern ſtarck und gerad, hatte dieſen Gebrechen, daß ob er wol gern ein Arbeydt verrichtet (wann ſie ſich ſelbſt gethan) war doch ſein Klag, daß er den Schweiß nicht riechen kondt, und wenn er den empfunde, jhm gleichſam ein Ohnmacht zugieng, deſſen Eltern nun hatten ſo viel von der Wol- und Wallfahrt zu der Klauſſen auff dem heiligen Weg zu Amſterdam gehört, daß ſie kurtz entſchloſſen, daß ihr Patient auch dahin ein Pilgramsfahrt ſolt verrichten. Nachdem er nun mit einem Schreiben, darinn ſeine Gebrechen vermeldt, zu Amſterdam in einer andern Meynung ankommen, iſt er alsbald auß dem Gaſthauß in die Klauſen abgeholt worden, ſeine Devotion zu S. Pono und Raſpino zu thun, da er ſich dann gantz übel gehaben, und ſein Opffer zu gedachten Heyligen nicht verrichten können oder wollen, ongeachtet er zum offtermal mit dem Tag Oly wol geſchmiert worden, derwegen man zu dem euſſerſten Mittel geſchritten unnd eine andere Khur an die Hand genommen. Nemlich im vestibulo oder Eingang deß Zuchthauſes iſt ein rinnend Waſſer und darneben eine Camera mit zwo Waſſerpompen, eine außwendig, die ander inwendig, in dieſelbig ward der Patient geführet, daß er ein appetit zu S. Pono mit dem außpompen bekommen möcht, alſo ward erſtlich das Waſſer zu jhm ſo tieff biß an die Knie, förter biß an den Gürtel und als jhn noch kein Andacht zu S. Pono ankommen wolt, vollends biß unter die Arm und endlich biß an den Hals eingepompt und eingelaſſen, Da er nun befunden, daß die Schweißſucht ihn verlaſſen und geförchtet, daß er erſauffen möcht, hat er S. Pono in einer Fury angefangen daß Opffer mit groſſer Andacht zu verrichten, die Pompe erwiſcht und ſo lang und viel gearbeytet, biß er deß Waſſers mit außpompen erledigt worden, da er dann der Schweißſucht nicht mehr empfunden und bekennen müſſen, daß er darvon geneſen, derhalben er dann herauß genommen und zu anderer nützlicher Arbeit angewieſen und gehalten worden | Biß endlich nach 3 Jahren ſeine Eltern dem heiligen S. Pono zu Ehren das Zuchthauß mit einer Summa Gelt verehret und den Nimmerſchweißſüchtigen wider zu Haus kommen laſſen."

Nr. 18. Von einem Sohn der einen blöden Magen hatte und ihm kein Fleiſch ſo piſſet ſchmecken wolt.

Anno 1608.

Der verzogene Sohn wollte „mit der täglichen Haußſpeiß nicht content ſeyn, auch wegen ſeines zarten Magens jhm kein fleiſch ſo piſſet ſchmecken, alſo daß er ſich zeitlich auß dem Hauß in die Würtshäuſer verlohr und jhm Lerchen, Krammets Vögel, und ſonſt allerhand Schnabelwerck . . . neben dem beſten Wein aufftragen ließ". Da

Worte und Schläge des Vaters nichts nützen, schickt dieser jhn nach Amsterdam, „in Meinung, er allda einen guten Herren haben solt, der jhm folgen würd. Nachdem nun der Sohn dahin kommen, hat er alles bestellt gefunden, also daß er kaum warm worden, daß nicht die Diener deß Zuchthauses jhn abgeholet, darinn er in ein sonderlich Kabinet allein gelegt und zur ersten Tracht ein Schüssel mit gekochten Erbsen beneben einem Geschirr voll Wasser vom Haußherrn zugebracht worden, welche er mit Protestation, daß er nemlich solcher Speiß und Tranck nicht gewohnt und nicht verdäwen und vertragen könt, angenommen, aber nachdem der Haußherr den Rücken gewendet, hat er die Schüssel mit Erbsen ins Kabinet geworffen, derwegen der Haußherr jhn biß auff den dritten Tag weiter ungespeiset sitzen lassen, daß er endlich die Erbsen, so in der Schüssel blieben ausgeleckt, förter die andern auff der Erden auch auffgehoben und den Hunger damit gebüst, auch bißweilen ein Krafftrünklein auß dem Wasserkrug gethan, Von dar an hat ers wolfeiler geben, den Haußherrn umb Verzeihung gebeten und ist förters fro worden, wann jhm ein Stücklein Fleisch von einem Thier so pisset zu theil worden, auch die Zugemüß von Kraut, Rüben, Erbsen, Linsen, Bonen, Gersten, Haberbrey jhm so wol geschmeckt, als obs Wildpret gewesen." Er hat dann auch „dem heiligen Pono seine Devotion thun müssen und nach er ziemlich ins dritte Jahr gebüßt, ist er endlich auß diesem Purgatorio oder Limbo patrum durch den Denarium von seinem Vatter außgelößt und nach Hauß entbotten worden, dahin er dann also bald zu kehren sich geschämpt, sondern zuvor mit Kummer und viel Ungemach die Niderland, Engelland und Franckreich besichtiget, und also nach dem er Moritz wol kennen lernen zu Hauß kommen."

Nr. 19. Nota, Einer gleißnerischen Rew soll man nicht allzeit glauben geben.

„Eines vornemen Weinschencken N. N. Sohn in einer vornemen Statt N. entwandt nicht allein seinem Vatter bey seinem Nächtlichen Außspacirn den Wein auß den Fässern, sondern wann er das Zapffgeld in die Kisten solt einlegen, verirrte er sich und ließ es in seinen Hosensack fallen." Der Vater entschließt, sich jhn „zur Buß und Besserung" ins Zuchthauß nach Amsterdam zu bringen. „In der Persuasion" ... „als ob er etlich Fuder Wein abholn wolt" fährt er mit ihm „den Rheinstrom hinab" bis Bingen. Von da unter der Vorspiegelung Schulden einzufordern, weiter nach Cöln. Dort wird dem Sohn das Vorhaben des Vaters von einem Freunde dieses entdeckt. Der Sohn ist „auff die Knie gefallen" und hat es durch Bitten und Angelobung von Besserung dahin gebracht, daß der Vater mit ihm umkehrte, es dann aber zu Hause ärger getrieben als zuvor.

Damit schließen die auf Amsterdam bezüglichen Mitteilungen der Schrift. Es folgt ein Abschnitt: „Aufsicht unter der Bettler

zunfft ist nötig." Der Verf. verlangt hier in näherer Darlegung, jedoch ohne sich über die Anwendung des Zuchthauses zu äußern, daß von den „muthwilligen eygensinnigen faulen Bettlern als inutilibus terrae ponderibus" die „armen dürfftigen, elenden und die jhr Brod nicht verdienen können" unterschieden und nur die letzteren unterstützt würden. — Die weiteren Angaben beziehen sich auf das Bremer Zuchthaus. (Vgl. unten Teil II der Arbeit.)

Mit einem „Beschluß an den Christlichen Leser", welcher inhaltlich nichts Wesentliches bietet, endigt die interessante Schrift.

16.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung.

Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München.

Das strafrechtliche Mandatsverfahren ist ein modernes Institut. Es verdankt seinen Ursprung dem praktischen Bedürfnis der Neuzeit mit ihren unzähligen Polizeiverordnungen, Strafbestimmungen und entsprechend zahlreichen bagatellmäßigen Strafthaten, die unmöglich alle auf dem Wege des schwerfälligen ordentlichen Strafverfahrens ihre Erledigung finden können. Man hat deshalb die Idee des zivilprozessualen Mahnverfahrens in den Strafprozeß hinübergenommen, hat dem Einzelrichter gestattet, auf Antrag der Staatsanwaltschaft in glatten Fällen einen formalen, schriftlichen Strafbefehl ohne Verhandlung zu erlassen, und hat so die Grundprinzipien des modernen Strafprozeßrechts — insbesondere das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit — dem neuen Verfahren zu Liebe durchbrochen. Dennoch hat man auch hier in allen neueren Gesetzgebungen jenen Prinzipien insofern Rechnung getragen, als man dem Beschuldigten stets das Recht ließ, die Aburteilung im ordentlichen Strafverfahren zu verlangen. Nur wenn er dies nicht that, sollte der Strafbefehl die Rechtskraft beschreiten.

Die erwähnte Grundidee des Verfahrens ist auch in unsrer R.St.P.O. festgehalten worden. Nach den drei Hauptmerkmalen derselben ergibt sich von selbst die Einteilung der folgenden Ausführungen.*)

*) Die bloßen Namen bezeichnen im folgenden die Kommentare zur R.St.P.O. L = Lehrbuch des Strafprozeßrechts. H. H. = v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. G.A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht. G.S. = Gerichtssaal. E = Entscheidungen des Reichsgerichts in

Erster Teil. Der Strafbefehl.

§ 1. Zuständigkeit und Voraussetzungen.

I. Die Zuständigkeit:

1. Sachlich zuständig zum Erlaß des Strafbefehls ist allein der Amtsrichter. Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche, unabänderliche. Würde ein anderes, höheres Gericht den Strafbefehl erlassen, so wäre derselbe nichtig und nicht vollstreckbar.

Auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs gemäß § 2 R.St.P.O. kann das Obergericht den Strafbefehl nicht erlassen. Es gehört eben zum Begriffe des Strafbefehls, daß er vom Amtsrichter erlassen werde, wie schon der Name unsres Verfahrens zeigt und wie sich nicht nur aus dem gesamten Inhalt der betreffenden Gesetzesbestimmungen, sondern auch im einzelnen aus dem Wortlaut der §§ 447 Abs. 1, 448 Abs. 1 und 2, 449 Abs. 1 St.P.O. ergibt.[1])

2. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze der St.P.O.[2]) Auch der § 13 St.P.O. über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen mit verschiedenen Gerichtsständen, bezw. die Wiederaufhebung der Verbindung muß Anwendung finden, natürlich nur, soweit die Verbindung mehrerer Strafbefehle in Betracht kommt.[3]) Die Verbindung des Mandatsverfahrens mit einem ordentlichen Verfahren ist undenkbar.[4])

Strafsachen. R = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. B.J.M.V. = Bayrische Justizministerialvorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen (J.M.Bl. 1879 Band I, Beilage); Bl. = Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Die neueste Auflage von Stengleins Kommentar konnte noch nicht benutzt werden.

[1]) Über die Frage, ob das Landgericht als Beschwerdeinstanz zur Erlassung des Strafbefehls befugt sei, vgl. unten § 3 a. E., über den Begriff der „Nichtigkeit" des Strafbefehls insbesondere unten § 1 sub II, 7 und § 3.

[2]) Die Prävention gemäß § 12 wird durch d. Erlaß des Strafbefehls begründet. Gl.M.: Löwe § 12 Note 3b; Geyer L. 380.

[3]) Ebenso Meves in H.H. II 395.

[4]) § 13 schafft den Gerichtsstand des Zusammenhangs nur für den Fall der Verbindung der betreffenden Strafsachen. Vgl. Löwe § 13 Nr. 3a und Motive zu § 7 d. Entwurfs (Hahn, Materialien I 79). — Bei den Verhandlungen der Kommission (I. Lesung) stellte der Abg. Dr. Schwarze die Frage, „ob der § 7 (jetzt § 13) auf die Fälle Anwendung finden könne, in denen statt des ordentlichen Verfahrens eine vorläufige Straffestsetzung erlassen werde, oder

3. Auch ein an sich zuständiger Amtsrichter kann gemäß § 22 St.P.O. von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen sein.

Ebenso ist die Ablehnung des Richters vor Erlassung des Strafbefehls möglich, und die §§ 24—30 St.P.O. finden entsprechende Anwendung.[5]) Ist der Strafbefehl erlassen, so kann die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn Einspruch eingelegt wird; auch die Ausschließung kraft Gesetzes kann nur in diesem Falle noch eine Wirkung haben, da mit der Rechtskraft des ohne Widerspruch angenommenen Strafbefehls der ursprüngliche Mangel geheilt ist.[6])

II. Die Zulässigkeit des Verfahrens:

1. Ein amtsrichterlicher Strafbefehl kann nur erlassen werden in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der in § 27 Nr. 3—8 R.G.V.G. bezeichneten Vergehen.

Hierher gehören also:

a) sämtliche Übertretungen. Die Bemerkung von Meves,[7]) daß eine Ausnahme für das Delikt nach § 360 Z. 3 R.St.G.B. bestehe, weil hier ausschließlich die §§ 470 ff. R.St.P.O. zur Anwendung zu kommen hätten, ist unrichtig. Das genannte Verfahren findet nur statt, wenn der Delinquent abwesend ist; kehrt er nach Deutschland zurück, so kann ein Strafbefehl gegen ihn erlassen

---

ob nicht vielmehr die letztere ganz selbständig zu behandeln sei". Die Frage wurde vom Geh. Oberregierungsrat Hanauer verneint (d. h. § 7 sei nicht anwendbar), im übrigen nicht weiter diskutiert (Hahn I, 560). — Die Frage des Dr. Schwarze ist nicht ganz klar; sie ist jedoch m. E. so zu verstehen, daß einerseits an das Vorliegen eines Strafbefehls ꝛc., andrerseits an ein ordentliches Verfahren, welches mit dem Strafbefehl verbunden werden könnte, gedacht war. In diesem Falle soll der Strafbefehl „selbständig behandelt werden", eine Verbindung nicht eintreten. An eine Verbindung zweier Strafmandate hat Dr. Schwarze, nach seiner Frage zu urteilen, gar nicht gedacht. Wenn also die in dem engern Sinne zu deutende Frage verneint wurde, so spricht dies nur für die Löwe'sche Ansicht, daß der Gerichtsstand des § 13 St.P.O. bei Unmöglichkeit einer Verbindung nicht Platz greife.

[5]) § 28 Abs. 2 St.P.O. ist vor Erlaß des Strafbefehls unanwendbar. Unter dem erkennenden Gericht versteht das Gesetz hier wie im § 347 nur die in der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter (vgl. Löwe § 23 N. 3), während bis zum Erlaß des Strafbefehls noch nicht einmal die Untersuchung als eröffnet gilt. Gegen den ablehnenden Beschluß findet also sofortige Beschwerde statt.

[6]) Vgl. Löwe § 22 N. 2a.

[7]) H.H. II 388.

werden.[8])[9]) Über das Verfahren gegen Abwesende siehe unten sub 4 b.

Der Begriff der „Übertretungen" bestimmt sich nach § 1 Abs. 3 R.St.G.B. mit § 2 E.G. z. R.St.G.B. Wenn es also nach einzelnen Landesgesetzen, soweit dies die §§ 2 und 5 E.G. z. R.St.G.B. gestatten, noch sogenannte „höher strafbare Übertretungen" gibt, so müssen dieselben auch in strafprozessualer Beziehung als Übertretungen behandelt werden.[10]) Die Begriffe „Übertretung", „Vergehen", „Verbrechen" sind stets strafrechtliche; sie sind deshalb stets dem R.St.G.B. und dem von ihm nicht trennbaren E.G. z. R.St.G.B. zu entnehmen. Da nun nach letzterem die Landesgesetze berechtigt sind, in den ihnen vorbehaltenen Materien den Begriff der „Übertretung" auszudehnen, so wäre es eine falsche Voraussetzung, wenn man bei Interpretation des § 27 Z. 1 G.V.G. davon ausginge, daß die höher strafbaren Übertretungen „Vergehen" seien. Um die erwähnte landesrechtliche Befugnis für das Gebiet der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes einzuschränken, hätte es sicherlich einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedurft,[11]) statt einer völlig wertlosen Konstatierung bei der Kommissionsberatung.

Daß sich — wie das Gesetz nun einmal ist — seltsame Resultate ergeben können, soll nicht geleugnet werden.

Selbstverständlich gehören diejenigen Landesgesetze nicht hierher, in denen ausdrücklich bestimmt ist, daß die betreffenden Delikte nur in materiell-strafrechtlicher Beziehung als Übertretungen zu gelten haben; so: art. 5 des bayer. A.G. zu R.St.P.O.

b) Die im § 27 Z. 2 G.V.G. bezeichneten Vergehen. Zur „Zuständigkeit der Schöffengerichte" gehören nicht die gemäß § 75

---

[8]) Vgl. den Wortlaut des § 370 a. E. sowie den Schlußsatz der Motive zu §§ 395—402 des Entwurfes.

[9]) Dies dürfte um so wichtiger sein, als die Praxis das Delikt nach § 360 Z. 3 als Dauerdelikt auffaßt und demnach die Verjährung erst von der Rückkehr nach Deutschland an rechnet. Vgl. Entsch. v. O.L.G. München III 115; Oppenhoff Entsch. des preuß. Obertribunals XIII 333 ff.; 436 ff.; XIV 265 ff. u. a. Die Kritik dieser Anschauung bei Binding, Handbuch d. Strafrechts I, 836 Anm. 11 dürfte allerdings zutreffend sein.

[10]) A. M.: Bomhard & Koller § 447 Nr. 1.

[11]) Binding Handbuch I 512 hält überhaupt den § 1 St.G.B. für „absolut gemeines Recht". Dagegen: E XIV 247; Olshausen Kom. z. St.G.B. § 1 N. 2; B.J.M.V. § 14 z. 2.

G.V.G. von der Strafkammer überwiesenen Sachen, obwohl dieselben gemäß § 29 G.V.G. „vor die Schöffengerichte gehören." Die Erlassung eines Strafbefehls in diesen Fällen ist also ausgeschlossen; hierüber besteht heute kein Streit mehr.

2. Der Strafbefehl darf keine andre Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen (§ 447 Abs. 2 St.P.O.). Die Überweisung an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden. (Abs. 3 a. O.)

a) Die Freiheitsstrafe kann sowohl als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe als auch primär festgesetzt werden. Dies steht nach dem Wortlaut des Gesetzes fest und wird zu allem Überfluß von den Motiven[12]) bestätigt.

Die Freiheitsstrafe darf auch, wenn sie nur als Ersatzstrafe im eben erwähnten Falle auftritt, die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Dies sollte nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht bezweifelt werden.[13])

Schwieriger ist die Frage, ob nach dem 2. Absatz des § 447 St.P.O. auch Geld- und Freiheitsstrafen in einem Strafbefehl neben einander ausgesprochen werden können. Die Frage ist ziemlich bedeutungslos, so lange es sich blos um eine Strafthat handelt[14]), jedoch von großer Wichtigkeit bei real konkurrierenden Delikten.

Sie ist u. E. in beiden Fällen zu bejahen.

Wenn es im § 447 St.P.O. heißt: „Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sowie Einziehung", so beweist zunächst die Gegenüberstellung des „oder" und „sowie" für unsern Fall garnichts, da hiermit gerade so gut die Trennung zwischen Haupt- und Nebenstrafen angedeutet sein kann. Der § 447 Abs. 2 zählt meiner Ansicht nach nur die zulässigen Strafen neben einander auf und bestimmt von jeder den Höchstbetrag; das „oder" bedeutet nichts andres als „beziehungsweise" und das Gesetz sagt also folgendes: Für die festzusetzenden Geldstrafen ordne ich einen Höchstbetrag

---

[12]) Hahn I. 286.

[13]) A. M.: ohne Angabe von Gründen: Puchelt § 447 N. 5.

[14]) Von reichsrechtlichen Bestimmungen kommen, soviel wir sehen, nur folgende hier in Betracht: § 142 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889; § 146 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, soweit letztere Bestimmung sich auf die „übrigen Teilnehmer" — im Gegensatz zu den Anstiftern — bezieht.

von 150 Mk., für die Freiheitsstrafen einen solchen von 6 Wochen an; daneben ist auch — natürlich ohne Höchstbetrag, weil eine absolut bestimmte Rechtsfolge — die Einziehung zulässig.

Wenn nun sprachlich unsre Deutung mindestens ebenso nahe liegt, wie die der Gegner, so gibt eine andre Erwägung zu unsern gunsten den Ausschlag. Nach § 447 Abs. 1 kann in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, d. h. also in allen diesen Sachen, soweit sie nicht wieder besonders ausgeschlossen sind, ein Strafbefehl erlassen werden. Nun gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte auch solche Vergehen, bei denen Gefängnis oder Haft neben Geldstrafe angedroht sind (§ 27 Z. 2 G.V.G), und es kann diese Kumulation auch eine obligatorische sein. In diesem letztern Falle könnte aber dann nach Ansicht der Gegner ein Strafbefehl nicht erlassen werden. — Liegt dies nun im Sinne des Gesetzes? Sicherlich spricht im Zweifel die Präsumtion dagegen.

Diese Auffassung des § 447 Abs. 2 findet eine Stütze in dem Wortlaut, beziehungsweise der Auslegung andrer Gesetzesbestimmungen. Wir erwähnen nur den § 1 Abs. 3 R.St.G.B., wo es heißt: „Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlung ist eine Übertretung." Ist nun eine Handlung mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht, so ist sie dennoch auch eine Übertretung. Denn was sollte sie sonst sein?[15]) Auch hier hat also der Gesetzgeber die Kombinationen gar nicht berücksichtigt.[16])

Wir kommen mithin zu dem Resultat, daß § 447 Abs. 2 die einzelnen Freiheitsstrafen und Geldstrafen allein und in Verbindung miteinander als Hauptstrafen zuläßt.[17])

b. Außer den Hauptstrafen erwähnt das Gesetz nur die „Einziehung" als zulässige Nebenfolge.

Es unterliegt zunächst wohl keinem Zweifel, daß wir unter der Einziehung auch die Unbrauchbarmachung und Vernichtung zu verstehen haben, da diese Rechtsfolgen nichts andres sind als die

---

[15]) Vgl. Olshausen, Kom. z. St.G.B. § 1 Note 5.

[16]) Geht man von dieser Auffassung aus, so wird natürlich auch der Einwand von v. Kries (Lehrbuch 739 Anm. 2), welcher auf den abweichenden Wortlaut der §§ 231, 232 St.P.O. 27 Z. 2 G.V.G. verweist, hinfällig. — Bei einer Revision der St.P.O. würde es sich jedenfalls empfehlen, das „oder" im § 447 Abs. 2 zu streichen.

[17]) Gl. M.: Ullmann L. 558 Anm. 2; v. Schwarze Erörterungen 3; Geyer L. 872; Dochow in Holtzendorffs Rechtslex. 801; Löwe § 447 N. 2a. A. M.: v. Kries L. 739 Anm. 2; Bennecke L. 676 Anm. 2.

Einziehung mit besonderen reichsrechtlichen Vollstreckungsregeln — keineswegs aber eine verschärfte Einziehung — und da überdies auch an andern Stellen der St.P.O. der Begriff „Einziehung" die Unbrauchbarmachung und Vernichtung mitumfaßt. Vgl. die Überschrift vor §§ 477—480 („Verfahren bei Einziehungen"), während § 477 selbst im einzelnen jene drei Rechtsfolgen erwähnt. Praktisch wichtig wird das eben ausgeführte z. B. in dem Falle des § 5 des Reichsgesetzes v. 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.

Wie ist es nun aber mit den übrigen Nebenfolgen eines Deliktes, abgesehen von der Einziehung, beziehungsweise deren Qualifikationen? Löwe[18]) meint, alle andern Nebenfolgen der strafbaren Handlungen seien ausgeschlossen, während Meves[19]) nur die Nebenstrafen erwähnt.

Wir halten die letztere Ansicht für richtig. Denn erstens entspricht dieselbe der allgemein anerkannten Auslegung einer andern, ganz entsprechend lautenden und dem Sinne nach verwandten Gesetzesstelle, nämlich des § 6 E.G. z. R.St.G.B.; zweitens aber ist eine Beschränkung des Verzichts auf ordentliche Verhandlung und Urteilsfindung im allgemeinen nur da geboten, wo es sich um die Verhängung wirklicher Strafen handelt.

Nun können allerdings hier mit den „Nebenstrafen" keinesfalls bloß diejenigen Deliktsfolgen gemeint sein, welche sich de facto als Strafen charakterisieren, ebensowenig wie mit dem Wort „Strafen" in § 6 E.G. z. R.St.G.B. oder mit den „Vermögensstrafen" in § 495 St.P.O.

Dies beweist zur Genüge eben der Umstand, daß die Einziehung vom Gesetze erwähnt wird: denn es ist bekannt, daß der Strafcharakter dieser Maßregel heutzutage fast allgemein bestritten wird, und daß es sicherlich Fälle gibt, in denen sie eine Strafe nicht sein kann.

Wir können vielmehr hier unter den „Nebenstrafen" nur verstehen:

α) Diejenigen Delikts-Nebenfolgen, welche das Strafgesetzbuch selbst unter den „Strafen" aufzählt (R.St.G.B. Teil I Abschnitt I);

β) diejenigen Deliktsfolgen, welche sonst im R.St.G.B. oder in einem andern vor dem 1. Februar 1877 in Kraft getretenen Reichsgesetze ausdrücklich als Nebenstrafen aufgefaßt waren;

[18]) § 447 Note 2a.
[19]) H. H. II 390.

γ) diejenigen in einem Reichsgesetze außerdem normierten Rechtsfolgen, welche man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als Nebenstrafen aufzufassen hat.[20])

Für die Landesgesetzgebung kommen neue Strafarten — gemäß § 6 E.G. z. R.St.G.B. — nicht mehr in Betracht.

Eine Maßregel nun, welche nach den bezeichneten Regeln als Nebenstrafe zu gelten hat, kann im Strafbefehl nicht ausgesprochen werden; hiervon bestehen nur 2 Ausnahmen:

1) bezüglich der Einziehung (§ 447 Abs. 2 St.P.O.)

2) Gemäß § 16 des Reichsgesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879[20a]) kann die Befugnis zur Entscheidungspublikation im Strafbefehl ausgesprochen werden.

Diese Maßregel ist eine Strafe, obgleich die Motive zu § 16 a. O. dies nicht recht eingestehen wollen.[21]) § 16 enthält mithin eine Abänderung der R.St.P.O.[22]); denn an dem Willen des Gesetzes, der letzteren zu derogieren, kann nicht gezweifelt werden. Die Erwähnung des amtsrichterlichen Strafbefehls ist absichtlich geschehen, und die Motive bemerken ausdrücklich, daß man die polizeiliche Strafverfügung für die Verhängung jener Maßregeln nicht habe „zulassen" wollen.[23])

Während also nach dem Gesagten die Nebenstrafen allgemein im Mandatswege nicht ausgesprochen werden können, ist die Verhängung andrer Deliktsfolgen, — sowohl auf Grund von Reichs- als auch von Landesgesetzen — zulässig. Mithin kann

---

[20]) Die Überweisung an die Landespolizeibehörde wäre daher auch ohne § 447 Abs. 3 ausgeschlossen.

[20a]) Diese Bestimmung ist auch für anwendbar erklärt in § 7 d. R.G. vom 25. Juni 1887; § 14 d. R.G. vom 5. Juli 1887; § 10 d. R.G. vom 20 April 1892 und § 20 d. R.G. vom 15. Juni 1897.

[21]) Uns. M.: E X 206; v. Liszt L. d. Strafr. (7. Aufl.) 514 Anm. 6. A. M. Binding Grundriß zum St.R. 1897 S. 197. Weitere Litteratur s. b. v. Liszt 231 Anm. 3. — Aus demselben Grunde ist auch bei den nach dem Nahrungsmittelgef. strafbaren Vergehen die Überweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 z. 14 G.V.G. ausgeschlossen.

[22]) Das Nahrungsmittelgesetz ist nach der St.Pr.O. publiziert worden, (nämlich am 22. Mai 1879) aber vor derselben in Kraft getreten (nämlich am 5. Juni 1879). Dennoch ist das Nahrungsmittelgesetz lex posterior und geht der St.P.O. bei Widersprüchen vor. Ganz analog der Fall bei Laband Deutsches Staatsrecht, 2. Auflage I, 576.

[23]) Vgl. die Motive in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1882 S. 798.

z. B. die Schließung eines Vereins im Strafbefehl ausgesprochen werden, wenn eine Verurteilung nach § 16 der preuß. Verordnung vom 11. März 1850 (preuß. Ges.-Sammlung 1850 S. 277 ff.) erfolgt, da diese Maßregel als eine rein polizeiliche anzusehen ist.[24])

c. Man hat die Frage aufgeworfen, ob bei sachlich konkurrierenden Delikten die im § 447 Abs. 2 St.P.O. statuierten Strafgrenzen auch für die Gesamtstrafe, bezw. die Summe der Einzelstrafen oder nur für jede Einzelstrafe allein eingehalten werden müssen.[25])

Die Frage läßt sich aus dem bloßen Wortlaut des § 447 nicht entscheiden; nur im Zusammenhalt mit andern Gesetzesbebestimmungen wird sich die Lösung ergeben.

Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß bei zusammenhängenden Strafsachen der Einspruch in Bezug auf jede Strafsache gesondert erhoben werden kann.[26]) Bei subjektiver Konnexität bedarf dies keiner weiteren Erörterung; handelt es sich aber um real konkurrierende Delikte, so muß man bedenken, daß auch bei ungeteiltem Einspruch das Gericht die Befugnis hat, nach geschehener Anfechtung die einzelnen Strafsachen zu trennen. (§ 4 R.St.P.O.; vgl. Löwe zu Buch 2 Abschnitt 1 Note 38 und zu § 4 Note 4.) Wird nun die eine Sache vorab rechtskräftig entschieden, so hat doch der Beschuldigte noch die Befugniß, bezüglich der andern Sache den Einspruch zurückzunehmen; dies Recht ist ihm durch § 451 Abs. 1 ausdrücklich gewährleistet. Kann aber der Einspruch teilweise zurückgenommen werden, so muß er auch teilweise erhoben werden können.

Es ist klar, daß es ungereimt wäre, eine teilweise Erhebung des Einspruchs zu verbieten, wenn doch in der angegebenen Weise eine nachträgliche Trennung desselben zulässig ist.

Ist nun hiernach eine teilweise Anfechtung möglich, so gewinnt es den Anschein, als ob dem Sinne des Gesetzes genügt wäre,

---

[24]) Gl. M.: v. Liszt Lehrb. d. Strafr. 232; E XV 307; XXVIII, 72. — Wäre die Maßregel eine Strafe, so könnte sie überhaupt nicht mehr verhängt werden, § 6 E.G. z. St.G.B. Übrigens gilt das Gleiche von den Ermächtigungen gemäß Art. 73 Abs. 3 und 105 des bayr. Pol.St.G.B. Die Praxis ist andrer Meinung. Vgl. O.L.G. München III 12. Dagegen v. Riedel Kom. z. Pol.St.G.B. 1894 S. 256.

[25]) Letzterer M.: Stenglein § 447 Anm. (S. 656); Schwarze Erört. 4; Bennecke 676 Anm. 2. A. M.: Meves in H. H. II 390; Ullmann L. 558 Anm. 2; v. Kries L. 740 Anm. 1.

[26]) Gl. M.: Meves in H. H. II 403 Anm. 16.

wenn die im § 447 Abs. 2 statuierten Strafgrenzen lediglich für die Einzelstrafen — d. h. die Rechtsfolgen des einzelnen Delikts — eingehalten werden. Denn da der Angeklagte jede Einzelstrafe anfechten kann, ohne daß die andern Einzelstrafen davon berührt werden, so unterwirft er sich, wenn er den ganzen Strafbefehl unangefochten läßt, scheinbar nur den Einzelstrafen, und der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung ist scheinbar nicht auf ein die Grenzen des § 447 Abs. 2 überschreitendes Strafmaß ausgedehnt.

Dennoch trifft diese Erwägung nur teilweise zu. Sie trifft nicht zu, wenn es sich um eine Gesamtstrafe im Sinne des § 74 R.St.G.B. handelt. Denn hier ist eine teilweise Anfechtung zwar auch insoweit möglich, als die nicht angefochtenen Einzelstrafen unabänderlich bestehen bleiben[27]); die Gesamtstrafe dagegen fällt schon mit der Anfechtung auch nur einer Einzelstrafe zusammen. In der Einspruchsverhandlung kann trotz der Herabsetzung der Einzelstrafen die Gesamtstrafe erhöht werden. Wenn also der Angeklagte aus Furcht hiervor keinen Einspruch erhebt, so bedeutet dies nicht eine Unterwerfung unter die Einzelstrafen, sondern einen Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung bezüglich der Gesamtstrafe. Da nun der § 447 Abs. 2 seinem Sinne nach diesen Verzicht nur dann zulassen will, wenn die Strafe eine gewisse Höhe nicht überschreitet, so muß diese Grenze auch eingehalten werden, wenn die Strafe eine Gesamtstrafe ist[28]).

Die Gesamtstrafe entsteht aus den Einzelstrafen nicht durch ein gewöhnliches Additionsexempel; sie wird vielmehr nach freiem Ermessen des Richters, und ebenso wie die Einzelstrafe, auf Grund sachlicher Beurteilung des Falles gebildet.

Demgegenüber gibt es aber auch Fälle der realen Konkurrenz, in welchen das Gesetz lediglich ein Additionsexempel voraussetzt

---

[27]) Ausnahmen, wie sie E XXV 298 ff. zuläßt, dürfen hier nicht gelten. Sind im Strafbefehl die Einzelstrafen nicht bezeichnet, so ist der Strafbefehl nichtig.

[28]) Stenglein § 447 Anm. beruft sich auf den § 492 St.P.O., wonach in jedem Falle nachträglich auch eine die Grenzen des § 447 Abs. 2 überschreitende Gesamtstrafe gebildet werden könne. — Allein in diesem Falle erstreckt sich doch der Verzicht des Angeklagten nur auf die Einzelstrafen, während die Gesamtstrafe wie im ordentlichen Verfahren auf Grund rechtlichen Gehörs (§ 494) und durch selbständig anfechtbare Entscheidung festgesetzt wird.

(§§ 75, 77, 78 R.St.G.B.)[29]); in diesen Fällen kann u. E. der § 447 Abs. 2 St.P.O. nur auf die Einzelstrafen Anwendung finden[30]). Wir sind darauf gefaßt, daß man folgendes einwende: in praxi liege auch in den zuletzt erwähnten Fällen häufig kein bloßes Additionsexempel vor; der Richter bemesse manche Einzelstrafen mit Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe der andern konkurrierenden Einzelstrafen geringer, als wenn er die betreffenden Delikte unabhängig von einander zu beurteilen hätte. Es könne also auch hier von einer aus den sämtlichen Deliktsfolgen gebildeten Einheit geredet werden, und bei teilweisem Einspruch werde z. B. der Richter, auch wenn er die eine Strafe, um deren Anfechtung es sich handelt, an sich für zu hoch hält, sich dennoch zu einer Herabminderung nicht verstehen, weil die andre Strafe eben mit Rücksicht auf das für die erstere gewählte Maß zu niedrig bemessen war, und eine direkte Erhöhung der andern Strafe wegen teilweiser Rechtskraft des Strafbefehls formell nicht mehr zulässig ist. Auch hier würde also der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung sich auf die Summe der Einzelstrafen als ein rechnerisch nicht teilbares Ganzes beziehen.

Eine solche Argumentation findet jedoch im Gesetze keinen Anhaltspunkt: die §§ 75, 77, 78 St.G.B. gehen davon aus, daß in den betreffenden Fällen die Strafen vom Richter einzeln ausgesetzt und dann einfach kumuliert werden; dies ergibt sich gerade aus dem Gegensatz zu § 74 R.St.G.B. Von einer Rücksichtnahme auf die konkurrierenden Deliktsfolgen bei der Bemessung der Einzelstrafen weiß das Gesetz nichts. Es dürfen deshalb daraus, daß eine solche Rücksichtnahme in praxi nicht selten erfolgt, sicherlich keine wissenschaftlichen Konsequenzen gezogen werden[31]). —

Entsprechende Anwendung auf das Mandatsverfahren finden der § 79 R.St.G.B.[32]) und § 492 R.St.P.O. Im erstern Fall

[29]) Auch bei mehreren Haftstrafen liegt ein bloßes Additionsexempel vor; beträgt die Summe der Einzelstrafen weniger als 3 Monate, so ist dies selbstverständlich, beträgt sie mehr, so muß der Richter auf 3 Monate Haft erkennen. Entsprechend bei § 78 Abs. 2 St.G.B.; vgl. Olshausen § 78 Nr. 5.

[30]) So erledigt sich auch abgesehen von den allgemeinen Erwägungen (oben sub a) die Frage, ob Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafe zulässig sei, für die Fälle der Realkonkurrenz in bejahendem Sinne.

[31]) Nicht widersprechend: E XXV 298 ff. (Plenarbeschluß).

[32]) A. M.: Puchelt § 447 Nr. 3, weil „der Strafbefehl ohne vorhergehende Verhandlung erlassen werden könne". Der Grund ist unklar.

ist unter „Verurteilung" der endgültige Erlaß des Strafbefehls als Korrelat der Verkündung — nicht der Rechtskraft, vgl. Olshausen St.G.B. § 79, Note 7 — zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den ersten Strafbefehl Einspruch erhoben wird; vgl. das Reichsgerichtsurteil vom 10. Januar 1881 (E. III 213), dessen Ausführungen hier ganz analoge Anwendung finden.

Aus § 79 St.G.B. ergibt sich, daß der Strafbefehl auch eine Zusatzstrafe[33]), und zwar sowohl zu einem andern Strafbefehl als auch zu einem Urteil, Strafbescheid, zu einer polizeilichen Strafverfügung enthalten kann. Ist die Vorentscheidung ein Urteil, so genügt es, wenn die in dem Strafbefehl normierte Einzelstrafe innerhalb der Grenzen des § 447 Abs. 2 liegt[34]), denn hier kann der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung keinesfalls eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen betreffen; zwar bezieht sich auch hier der Verzicht auf die Gesamtstrafe; allein der wesentliche Teil derselben, die Einsatzstrafe, ist von vornherein durch ordentliche Entscheidung fixiert und insofern ist hier eine Scheidung innerhalb der Gesamtstrafe möglich. Betrifft der Strafbefehl wiederum mehrere Delikte, so gilt die Strafgrenze des § 447 Abs. 2 für das Maß der Zusatzstrafe. Enthält dagegen der Strafbefehl selbst die Einsatzstrafe, so muß der § 447 Abs. 2 auch hier für die Gesamtstrafe gelten, da es, mag nun der Strafbefehl mehrere Delikte oder nur eines betreffen, nicht möglich ist, den Anteil ziffernmäßig festzustellen, welchen die durch Urteil voraberkannte Strafe an der Gesamtstrafe hat.

War die Vorentscheidung gleichfalls eine summarische, so gelten genau dieselben Grundsätze wie bei der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Strafsachen in einem Strafbefehl.

3. Die Erlassung eines Strafbefehls ist selbstverständlich dann nicht zulässig, wenn gegen eine andre summarische Entscheidung (eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde) auf gerichtliche Kognition angetragen wurde[35]). Denn hier soll eben nicht wieder ein summarisches Verfahren, son-

---

[33]) Vgl. v. Liszt, L. d. Strafr. 267 Anm. 1; Löwe § 492 Nr. 1a a. E.

[34]) Es kann also durch Strafbefehl auch eine Zuchthausstrafe festgesetzt werden, nämlich als Zusatzstrafe zu einer andern auf Zuchthaus lautenden Verurteilung wegen eines gemäß § 79 real konkurrierenden Delikts. Vgl. auch Löwe § 492 Nr. 1a.

[35]) Gl. M.: Meves in H.H. II 389.

dern der ordentliche Strafprozeß eintreten. Übrigens ergibt sich das Gesagte auch direkt aus den Bestimmungen der §§ 456 und 462 St.P.O.[36]).

4. Die Erlassung eines Strafbefehls ist ferner unzulässig, soweit eine andre „besondre Art des Verfahrens" besteht, welche nach dem Sinn des Gesetzes als ausschließlicher, einziger Weg für die Behandlung der ihr unterliegenden Fälle gedacht ist. Hiernach ist der Strafbefehl ausgeschlossen:

a) in den Fällen des objektiven Strafverfahrens (§§ 477 bis 479 R.St.P.O.). Es kann daher auch nicht in einem gegen den Thäter erlassenen Strafbefehl die gegen das Eigentum eines unverfolgbaren Gehilfen gerichtete Einziehung nach §§ 40, 42 R.St.G.B. ausgesprochen werden[37]).

b) in den Fällen der §§ 470 ff. St.P.O. (Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben)[38]). Auch hier

---

[36]) Dagegen ist der Ansicht von Meves (H.H. II 389), daß auch im Falle des § 464 St.P.O., wenn nämlich die Verwaltungsbehörde ohne Erlassung eines Strafbescheides den Antrag auf Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft gestellt hat, die Beantragung und Erlassung eines Strafbefehls nicht zulässig sei, weil die Verwaltungsbehörde hiermit gewissermaßen für den Beschuldigten auf ordentliche gerichtliche Entscheidung angetragen habe, nicht beizutreten. Vor allem können die Motive, durch welche die Verwaltungsbehörde bestimmt wird, nicht selbst gegen den Beschuldigten vorzugehen, sehr verschiedenartig sein, ganz besonders wenn man (mit dem Reichsgericht, Stenglein und Löwe) den § 464 auch in den Fällen gelten läßt, in welchen die Bedingungen des § 459 nicht vorliegen, der Strafbescheid also gar nicht erlassen werden konnte. — Außerdem kann doch der Staatsanwalt im allgemeinen — soweit nicht Antragsdelikte vor liegen — von selbst vorgehen, und wo das Mandatsverfahren zulässig ist, einen Strafbefehl beantragen; er bedarf gar nicht des Antrags der Verwaltungsbehörden auf Verfolgung. Wie kann also dieser Antrag, wenn er gestellt wird, seine Befugnisse einschränken? — Durch die Befugnis der Verwaltungsbehörde, sich als Nebenklägerin anzuschließen (§ 467 St.P.O.), wird die Anwendbarkeit des Mandatsverfahrens so wenig ausgeschlossen wie in den gewöhnlichen Fällen durch das Vorhandensein einer zur Nebenklage befugten Person. — An Meves schließt sich an: Stenglein § 464 Nr. 4. Anf. M.: Löwe § 464 Nr. 4; von Schwarze § 447 Nr. 5; Erörterungen S. 4.

[37]) Vgl. meine Schrift: „Das objektive Verfahren nach dem Reichsstrafprozeßrechte," Leipzig 1895, § 7. — Dagegen kann selbstverständlich in den Fällen unterschiedsloser Einziehung in dem Strafbefehl gegen den Thäter die Konfiskation der durch sein Delikt verwirkten Sache ausgesprochen werden, auch wenn die Sache ihm nicht gehört. So in dem Falle der §§ 292, 295 R.St.G.B.

[38]) Gl. M.: Meves in H.H. II 388.

kann ausschließlich eine Hauptverhandlung nach den a. O. gegebenen Bestimmungen stattfinden. Die Beweisregel des § 475 St. P. O. und die damit verbundene Schuldpräsumtion wird im ordentlichen Verfahren gemildert durch den Zusatz: „wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung (§ 472) entgegenstehen." Im summarischen Verfahren müßte dieser Zusatz ziemlich illusorisch werden, und es würde hiermit — zumal da der Einspruch den Angehörigen des Angeklagten nicht zustände[39]) — die Schuldpräsumtion des § 475 in einer Weise verschärft, die sicher nicht im Sinne des Gesetzes läge.

Dagegen ist die Erlassung des Strafbefehls gegen einen Abwesenden überhaupt, soweit die Voraussetzungen des § 319 St. P. O. vorliegen, nicht prinzipiell ausgeschlossen[40]). Natürlich kann es in diesem Falle keinen Unterschied machen, ob die Gestellung des Angeklagten möglich, beziehungsweise angezeigt ist oder nicht; denn eine Gestellung kommt ja für die Erlassung des Strafbefehls überhaupt nicht in Betracht.

Die Zustellung des Strafbefehls erfolgt nach den Vorschriften der §§ 182—185 Z. P. O., beziehungsweise des § 40 Abs. 1 St. P. O. Man kann nicht, wie Löwe[41]) es thut, die Zulässigkeit auf den Fall beschränken, daß die regelmäßige Zustellung (d. h. im Auslande, gemäß §§ 182—185 Z. P. O.) möglich sei! Denn diese Beschränkung müßte im Gesetze selbst ausgedrückt sein, wie dies — und zwar hier in noch schärferer Weise[42]) — bezüglich des zivilprozessualen Mahnverfahrens im § 628 Abs. 2 Z. P. O. geschehen ist. Der erwähnte Unterschied zwischen den beiden Prozeßordnungen ist nicht willkürlich, sondern läßt sich logisch rechtfertigen. Im Strafprozeß nämlich stellt das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die damit gegebene Möglichkeit einer nachträglichen erfolgreichen Einspruchserhebung in der Regel ein ausreichendes Mittel dar, um eine bereits durchgeführte Vollstreckung von Ver-

---

[39]) Vgl. § 4 sub II, 4 dieser Arbeit.

[40]) Gl. M.: Puchelt § 447 Nr. 3; Keller § 447 Nr. 3; Löwe § 447 Nr. 4: Bennecke L. 676 und Anm. 5 daselbst. A. M.: Meves in H. H. II 387; Stenglein § 447 Nr. 2; Schwarze Erört. S. 5.

[41]) Löwe § 447 Nr. 4; ebenso Dochow in v. Holtzendorffs Rechtslex. 801. Uns. M.: Puchelt § 447 Nr. 3.

[42]) Die Erlassung des Zahlungsbefehls ist überhaupt unzulässig, wenn die Zustellung im Auslande erfolgen müßte.

mögensstrafen wieder auszugleichen. Denn der Staat ist ein zahlungsfähiger Schuldner, wenigstens von Bagatellschulden; im Zivilprozeß dagegen könnte der Gläubiger, wenn es auch nachträglich dem Beklagten gelungen wäre, die Aufhebung des Vollstreckungsbefehls zu erlangen, vollkommen oder teilweise insolvent sein. Diese Gefahr läge um so näher, als ein Zahlbefehl auch bei sehr hohen Objekten erlassen werden kann.

Daß dem Beschuldigten die öffentliche Zustellung unbekannt bleibt, kann im gewöhnlichen Verfahren gegen Abwesende auch vorkommen. Und wenn dort längere Fristen und mehr Förmlichkeiten bestehen, so muß man bedenken, daß ein Strafbefehl nur in ganz glatten Fällen und auf Grund der Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten erlassen werden darf, diese Überzeugung aber hier eben wegen der Einfachheit der Fälle auch ohne Hauptverhandlung und sonstige Förmlichkeiten gewonnen werden kann. Der Gegensatz zu dem zivilprozessualen Mahnverfahren, wo eine eigentliche causae cognitio nicht stattfindet, sondern nur die Prüfung, ob nach dem Inhalt des Gesuchs der Anspruch begründet sei (§ 631 Z.P.O.), tritt hier wieder scharf hervor.

5. Nicht außer Zweifel ist die Zulässigkeit eines Strafbefehls gegen Verhaftete und gegen Personen unter 18 Jahren:

a) Die erstere Streitfrage darf man heute als vollkommen gelöst betrachten. In der Theorie ist man allgemein zu dem Resultate gelangt, daß das Mandatsverfahren gegen Verhaftete zulässig sei, und die Praxis macht unbedenklich von dieser Befugnis Gebrauch. Wir können deshalb füglich davon absehen, die haltlosen Einwendungen, welche man anfangs gegen die Zulässigkeit dieses Verfahrens geltend gemacht hatte, auch hier nochmals zu widerlegen. Es genügt der Hinweis auf die vorhandene Litteratur[43]).

Nur eines ist hier noch besonders zu erwähnen. Kann die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Strafbefehl ausgesprochen werden? Die Frage ist in der

---

[43]) Vgl. Puchelt § 447 Nr. 3; Keller § 447 Nr. 2; Ullmann L. 558; Thilo § 447 Nr. 4; Stenglein § 447 Nr. 2; L. 368; Bomhard u. Koller § 447 Nr. 2; B.J.M.V. § 15 Abs. 2; v. Schwarze § 447 Nr. 4; Erört. 5; Dochow in Holtzendorffs R.Lex. 801; Löwe § 447 Nr. 3; Bennecke L. 676; Geyer L. 872. Anderseits Meves in H.H. II 386.

Litteratur nirgends behandelt; wir nehmen keinen Anstand, sie mit der Praxis zu bejahen.

b) Die Erlassung eines Strafbefehls gegen jugendliche Personen (§ 56 St.G.B.) soll nach der in der Theorie herrschenden Meinung schlankweg unzulässig sein.[44]) Der Richter müsse sich — so führt man aus — eine eigene Meinung darüber bilden, ob der Angeklagte die erforderliche Einsicht besitze, und dies könne nur durch persönliche Verhandlung mit dem jugendlichen Beschuldigten selbst geschehen.[45])

Es ist wahr, daß der Richter gemäß § 56 St.G.B. in jedem einzelnen Falle, in dem ein strafmündiger Angeklagter z. Zt. der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sich die Frage nach der erforderlichen Einsicht vorlegen und dieselbe prüfen muß. Wie dies aber geschehen solle, ist nirgends gesagt. Es gibt wohl, auch außer der persönlichen Verhandlung in jedem speziellen Falle, Wege, welche hier zum Ziele führen können. Der Richter kann sich des Angeklagten aus einer früheren Verhandlung erinnern, er kann aus Vorstrafen oder auch aus der Natur des betreffenden Deliktes zwingende Schlüsse ziehen.

Die Meinung derer, welche das Mandatsverfahren gegen Jugendliche unbedingt ausschließen, enthält ferner einen seltsamen Widerspruch. Dieselben Schriftsteller lassen nämlich — fast ohne Ausnahme — den Strafbefehl gegen Verhaftete und Festgenommene zu. Nun sind aber unter den Verhafteten und Festgenommenen auch jugendliche Delinquenten, unter den Festgenommenen sogar ein sehr großer Prozentsatz. Diese alle müssen vom Richter vernommen werden, und derselbe hat somit Gelegenheit, die betreffenden Personen auf die Reife ihrer Einsicht hin zu prüfen. Wo bleibt da der Grund für die Unzulässigkeit des Mandatsverfahrens?

---

[44]) So.: Puchelt § 447 N. 3; Meves in H.H. II 387, Bomhard & Koller § 447 N. 3; Fuld in G.S. Bd. XXXIV S. 538 ff.; Rintelen L. 249; Dochow in Holtzendorffs R. Lex. 801; Dalcke S. 293; Dochow L. 274. Unf. M.: Stenglein § 447 N. 3; L. 368; Schwarze Erört. 6. Mit Einschränkungen: B.J.M.B. § 15 Abs. 1; Geyer L. 871 Anm. 1; Löwe § 447 N. 5; Bennecke L. 676; Ullmann L. 558 Anm. 1; preuß. Geſch.-Anweiſung für Amtsanwälte Art. 59 Abs. 1 (J.M.B. v. 28. November 1895, J.M.Bl. 1895. S. 414); v. Kries L. 740.

[45]) Rintelen L. 249 erwähnt auch, daß die Erlassung des Strafbefehls gegen einen Taubstummen unzulässig sei. Hier gilt jedenfalls im Prinzip das gleiche wie bei Jugendlichen.

Wir kommen hiermit noch auf etwas andres. Man kann sagen, der Richter habe stets die Möglichkeit, den jugendlichen Angeschuldigten vor Erlassung des Mandats einzuvernehmen, und damit sei die ganze Argumentation der Gegner widerlegt.

Allein die Gegner erkennen eben dem Richter das Recht nicht zu, derartige Erhebungen vor Erlaß des Strafbefehls zu pflegen. Sie irren m. E. auch hierin: der Richter ist keineswegs von Rechts wegen behindert, einzelne Erhebungen vor Erlaß des Strafbefehls anzustellen; es wird dies im folgenden Paragraphen des näheren zu beweisen sein.

Jene Befugnis des Richters (deren Vorhandensein man uns einstweilen glauben mag) wird nun in unserm Falle von erheblicher praktischer Wichtigkeit. Ist der Richter im stande, in zweifelhaften Fällen den jugendlichen Beschuldigten persönlich einzuvernehmen, so erhält damit das Mandatsverfahren eine ganz eigenartige, kriminalpolitische Bedeutung, welche nicht unterschätzt werden darf. Mit Recht wendet man in Fachkreisen heute nicht nur den Handlungen der jugendlichen Verbrecher und der Art ihrer Bestrafung, beziehungsweise Besserung, sondern auch bereits ihrer prozessualen Behandlung und den Mißständen, welche sich in dieser Beziehung an das geltende Recht knüpfen, eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Man fragt sich, ob es gut ist, einen jungen Menschen unter 18 Jahren, ein halb erwachsenes Mädchen, die noch nie vorbestraft sind, wegen irgend einer Bagatelle oder auch wegen erheblicherer Vergehen gleich der Schande einer öffentlichen Verhandlung preiszugeben? Die Antwort muß gewiß verneinend lauten. Hier ist nun, wie ich glaube, in sehr vielen Fällen das Mandatsverfahren am Platze und ein wohlthätiges Mittel, zum mindesten so lange als die Gesetzgebung nicht daran denkt, in andrer Weise eine Beschränkung der Öffentlichkeit zu gunsten jugendlicher Personen zuzulassen.

6. Der Strafbefehl kann endlich nur erlassen werden auf Grund schriftlichen Antrags des Amtsanwalts[46]) und vollkommener Übereinstimmung zwischen dem Richter und letzterm, sowohl hinsichtlich des Strafmaßes als auch der rechtlichen Qualifikation der That. Die erstere Voraussetzung entspricht dem in unserm Straf-

[46]) Nicht auch der Verwaltungsbehörde im Falle des § 464 St.P.O., wie sich aus § 466 St.P.O. ergibt.

prozeß herrschenden Anklageprinzip, die letztere bildet eine wichtige Garantie für die Zuverlässigkeit des Mandatsverfahrens.

7. Es bleibt uns noch die Frage zu erörtern übrig, was für Wirkungen ein Strafbefehl haben kann, welcher ohne Berücksichtigung der eben erörterten Zulässigkeitsgrenzen erlassen wurde.

Ehe wir aber hier auf die Einzelheiten eingehen, müssen wir kurz die Bedeutung eines Begriffes besprechen, der im folgenden eine große Rolle spielen wird. Es ist dies der Begriff der Nichtigkeit des Strafbefehls. Wir bezeichnen nämlich ein Mandat als nichtig, wenn es unfähig ist, die Rechtskraft zu beschreiten und vollstreckbar zu werden.

Man ist gewöhnt, die fehlerhaften, gerichtlichen Urteile stets nur als anfechtbar anzusehen, ohne jedoch an die Möglichkeit einer absoluten Nichtigkeit zu denken. Dennoch gibt es auch nichtige Urteile. Wenn der Civilrichter ein Strafurteil erläßt, so wird dasselbe niemals rechtskräftig und vollstreckbar. Allerdings sind die Fälle der Nichtigkeit hier einigermaßen beschränkt. Beim Strafbefehl dagegen spielt die Nichtigkeit eine ganz hervorragende Rolle. Handelt es sich doch bei der Erlassung desselben um einen formalen, schriftlichen Akt, um einen Akt also, bei welchem überhaupt nur dasjenige zur Entstehung kommt, was urkundlich ausgedrückt wird, und bei welchem die unentbehrlichsten materiell- oder prozeßrechtlichen Erfordernisse zu feststehenden, wesentlichen Formen geworden sind. Das schriftliche Verfahren bedarf einer gewissen Form, da ja die Schriftlichkeit selbst eine Form ist. Daß dieser „Formalismus" hier einen eminent materiellen Grund hat, ist bereits eben angedeutet worden. Wenn in der Verfügung des Richters nicht einmal derjenige knappe Inhalt sich befindet, welchen das Gesetz als notwendig vorschreibt, und welcher unerläßlich ist, um allgemein dem Angeklagten wenigstens eine freie Entscheidung darüber zu ermöglichen, wie er sich auf den richterlichen Erlaß verhalten wolle, so kann eine solche Verfügung nicht rechtskräftig werden.

Ein Urteil beschreitet niemals die Rechtskraft, solange es nicht samt den Entscheidungsgründen dem Angeklagten bekannt gemacht worden ist, d. h. wenn der Angeklagte bei der Verkündung nicht zugegen war: solange nicht die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Urteils samt den Gründen an ihn erfolgt ist. Das Reichsgericht hat wiederholt[47]) den Grundsatz ausgesprochen, daß

[47]) Vgl. E I 192; II 78.

der Angeklagte das Material haben müsse, um seinen Entschluß bezüglich der Anfechtung des Urteils fassen zu können. Bei dem Strafbefehl nun, welcher eigentliche Entscheidungsgründe gar nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang enthält, muß derselbe Grundsatz in erhöhtem Maße Anwendung finden. Ob der Einspruch ein „Rechtsmittel" ist oder nicht, kommt hierbei gar nicht in Betracht. Dagegen veranlaßt uns die konstitutive Bedeutung der Schriftlichkeit schon für die Entstehung des Strafbefehls einerseits, und die Notwendigkeit der Zustellung einer Abschrift des Mandats anderseits, nicht auf die Vollständigkeit der Bekanntmachung, sondern auf die des Strafbefehls selbst in erster Linie das Gewicht zu legen.

Aber nicht nur die Rücksicht auf den Angeklagten macht die Annahme des Begriffs der absoluten Nichtigkeit des Strafbefehls notwendig; es sprechen auch andre Momente materieller Natur dafür, gewisse Formen bei Erlassung des Strafbefehls als wesentlich für seine Existenz zu erachten. Dies wird sich alsbald im einzelnen ergeben. —

a) Wird ein Delikt durch Strafbefehl abgeurteilt, welches nicht zu den im § 447 Abs. 1 St.P.O. bezeichneten gehört, oder wird die oben sub 2 beschriebene Strafgrenze überschritten, so kann der Strafbefehl dennoch die Rechtskraft beschreiten und vollstreckt werden.[48]) Allerdings hat hier die Staatsanwaltschaft kein Mittel zur Anfechtung des Mandats; allein nur in Übereinstimmung mit

---

[48]) Gl. M.: Puchelt § 450 N. 2; Thilo § 450 N. 1. A. M.: Pfizer in G. S. Bd. XL S. 349, insbes. Anm. 1, welcher hier absolute Nichtigkeit annimmt, weil die Gerichtsbarkeit des Amtsrichters „auf einer Art von Delegation" beruhe; überschreite derselbe die Grenzen seines Auftrags, so habe die Entscheidung keine andre Bedeutung, als die irgend eines unbefugten Privatmanns. Anscheinend gl. M. Binding Grundriß des deutschen Str.-Pr.-Rechts (1893) S. 167. Ich halte diese Meinung für vollkommen unrichtig. Das Amtsgericht entscheidet auch im Mandatsverfahren als „ordentliches Gericht". Die Richterqualität des Verfügenden bietet die nötigen Garantieen für die annähernde Gerechtigkeit auch einer unbefugt erlassenen Entscheidung. — Aber das Gesetz selbst bietet uns einen Beweis für die Unhaltbarkeit der Pfizer'schen Ansicht: § 458 St.P.O. verlangt die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung der polizeilichen Strafverfügung durch das Schöffengericht, wenn erstere unter Überschreitung der Zuständigkeit erlassen war. Eine ähnliche Bestimmung findet sich für das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nicht. Dies ist beweisend. Pfizers Ansicht trifft daher nur zu, soweit sie sich auf die polizeiliche Strafverfügung bezieht.

ihrem Antrag ist dasselbe erlassen worden, und es wäre ihre Pflicht gewesen, vorher die Übereinstimmung des Antrags mit den Vorschriften des Gesetzes sorgfältiger zu prüfen.

b) Das gleiche Resultat ergibt sich, wenn in den oben sub 3 behandelten Fällen die „gerichtliche Entscheidung" durch amtsrichterlichen Strafbefehl stattfindet. Sollte in praxi ein solcher Strafbefehl vorkommen, so dürfte er wohl nie unangefochten bleiben.

c) Bezüglich des objektiven Verfahrens ist zu bemerken, daß ein Strafbefehl, welcher nicht gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten erlassen wird, nichtig ist und nie vollstreckt werden kann.[49])

Dagegen gilt für den Fall sub 4b das gleiche wie oben (sub 7 a und b.)

d) Wird ein Strafbefehl ohne schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen oder weicht der Inhalt desselben von dem Antrag des Staatsanwalts in einem wesentlichen Punkte ab, so ist der Strafbefehl *nichtig*. Wäre dies nicht der Fall, so stände der Amtsanwalt einem solchen Verfahren ganz machtlos gegenüber, da er den Strafbefehl nicht anfechten könnte, und auch die Aufhebung durch den Richter selbst, etwa im Falle einer Aufsichtsbeschwerde, nicht angängig wäre.[50])

Hier ist also wiederum das Erfordernis der Willensübereinstimmung zwischen Richter und Staatsanwalt der *materielle* Grund für das *formale* Erfordernis der aktenmäßigen Übereinstimmung zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Antrage und dem amtsrichterlichen Strafbefehl.

Man kann auch hier nicht zur Widerlegung unsrer Ansicht darauf hinweisen, daß der unangefochtene Strafbefehl stets die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles erlangen solle; denn ein dem unsrigen analoger Fall ist eben bei dem *Urteile* undenkbar.

§ 2. Das Vorverfahren und die Entscheidung des Amtsrichters.

I. Das Verfahren beginnt, wie immer, mit der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft. Hält dieselbe im konkreten Falle, nachdem sie

[49]) Vgl. § 3 z. II, 1b dieser Arbeit. — Die Einziehungsinteressenten könnten in einem solchen Falle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung erheben.

[50]) Vgl. § 3 z. III dieser Arbeit.

die erforderlichen Ermittelungen angestellt, das Mandatsverfahren für zulässig und passend, so stellt sie den Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls.[51])

Dieser Antrag muß:

1. schriftlich gestellt werden;

2. alle sonstigen Erfordernisse einer Anklageschrift gemäß § 198 Abs. 1 St.P.O. enthalten[52]);

3. auf eine bestimmte Strafe gerichtet sein. Wird eine Geldstrafe beantragt, so muß auch die zu substituierende Freiheitsstrafe bezeichnet werden.[53])

4. Dem Antrage sind die Akten des Vorverfahrens beizufügen.[54])

Wurde der Antrag nicht schriftlich gestellt, so ist ein trotzdem erlassener Strafbefehl nichtig, d. h. der Rechtskraft nicht fähig. Der ernstliche Wille der Staatsanwaltschaft, den Erlaß des Strafbefehls zu beantragen, muß urkundlich festgestellt sein.

Leidet der schriftliche Antrag nur an einzelnen Mängeln, so ist, wenn trotzdem der Strafbefehl ergeht, eine Heilung derselben möglich. Doch dürfen die Mängel nicht derart sein, daß dadurch die Willensübereinstimmung zwischen Richter und Staatsanwalt in einem für die Gültigkeit des Strafbefehls wesentlichen Punkte aufhörte, eine urkundliche zu sein. Fehlt also z. B. die Angabe der Beweismittel, so wird dieser Mangel durch Erlaß des Mandats geheilt[55]); fehlt aber die Strafe oder die rechtliche Qualifikation oder die Bezeichnung der That, so wäre ein hierauf gegründeter Strafbefehl nichtig. Stillschweigende Übereinstimmung besteht dagegen bezüglich des Kostenpunktes und der Einspruchsbelehrung,

---

[51]) Auch wenn das Oberlandesgericht gemäß § 173 St.P.O. die Erhebung der öffentlichen Klage beschlossen hat, kann der Amtsanwalt zweifellos die Erlassung des Strafbefehls beantragen.

[52]) Vgl. B.J.M.V. § 17 und Formular III. Auch die Strafausmessungsgründe sollen hiernach womöglich kurz angedeutet werden.

[53]) So ausdrücklich B.J.M.V., z. 7 der Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III; ferner Puchelt § 448 N. 2; v. Kries L. 740; Löwe § 448 N. 1b.

[54]) Vgl. Puchelt § 447 N. 4; Keller § 447 N. 5; Ullmann L. 558; v. Kries L. 740; Meves in H.H. II 391; Rintelen L. 249; Löwe § 448 N. 1a.

[55]) Übereinstimmung hinsichtlich der Beweismittel ist überhaupt nicht erforderlich: vgl. Puchelt § 449 N. 4.

welche beide im Antrage des Staatsanwalts nicht erwähnt zu werden brauchen.

II. Läuft nun der Antrag des Staatsanwalts beim Amtsrichter ein, so muß dieser alsbald dazu Stellung nehmen. Hierbei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Amtsrichter stimmt in allen Punkten mit dem Antrage überein; er ist überzeugt von der Schuld des Angeklagten und hat auch im übrigen nicht das geringste Bedenken. In diesem Fall muß er den Strafbefehl ohne weiteres erlassen. (§ 448 Abs. 1 St.P.O.)

2. Der Amtsrichter ist mit der Auffassung des Staatsanwalts und den Konsequenzen, welche derselbe aus dem angegebenen Thatbestande zieht, auch mit der Anwendung des Mandatsverfahrens völlig einverstanden, allein er bedarf bezüglich der thatsächlichen Feststellungen selbst noch irgend einer Aufklärung — z. B. über die erforderliche Einsicht eines Jugendlichen.

In diesem Falle erhebt sich die Frage, ob der Richter befugt sei, vor Erlassung des Strafbefehls selbst noch irgend welche Ermittelungen und Beweiserhebungen anzustellen. Die Frage wird fast allgemein verneint[56]), obgleich m. E. hierfür im Gesetze ein Anhaltspunkt nicht besteht.

Das Gesetz ordnet lediglich an, daß die Erlassung des Strafbefehls ohne vorgängige „Verhandlung" stattfinden solle. Das Wort „Verhandlung" bedeutet hier nichts andres als Parteienverhandlung, Hauptverhandlung. Dies ergibt sich nicht bloß aus dem allgemeinen Sprachgebrauch der Justizgesetze (vgl. z. B. § 175 G.V.G. Satz 1 und Löwe Anm. hierzu, § 170 G.V.G., § 335 Z.P.O. u. a.), sondern auch aus der Bestimmung des § 448 Abs. 2 St.P.O., wo

---

[56]) So von: Meves in H.H. II 392; Fuld in G.S. XXXIV S. 543u.544 Anmerkung, Dochow in Holtz. R.-Lex. 801; Löwe § 447 N. 8; § 448 N. 4c, Dalcke S. 293; Bennecke 678; Ullmann L. 558 Anm. 1; Stenglein § 447 N. 4; § 448 N. 5 (der Richter dürfe nur den Staatsanwalt veranlassen, noch Erhebungen zu pflegen); Stenglein L. 367 ff. Was die betreffenden Äußerungen der Motive betrifft, so besagen dieselben keineswegs, daß eine „Anhörung des Beschuldigten" und „eine vorgängige Untersuchung" unzulässig seien, es wird vielmehr nur erwähnt, daß es im Gegensatze zum ordentlichen Verfahren dieser Umstände hier nicht bedürfe und daß sich deshalb das Mandatsverfahren durch große Leichtigkeit und Schnelligkeit auszeichne. (Hahn Materialien I 286) Uns. M.: Puchelt § 447 N. 4 Abs. 2., Müller in Bl., neue Folge Bd. XL S. 146; v. Schwarze § 447 N. 6; Erörterungen S. 6, 10; v. Kries L. 741.

es heißt: „Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen." Hat also der Richter ein Bedenken, welches sich auch ohne Gegenüberstellung der Parteien, ohne Verhandlung, lösen läßt, so ist er nicht gehalten, die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.

Für die Richtigkeit unsrer Ansicht spricht ferner die Bestimmung des § 153 Abs. 2 St.P.O, wonach die Gerichte innerhalb der durch die Identität der That gesetzten Grenzen zu selbständiger Thätigkeit berechtigt sind. Diese Bestimmung ist für das Mandatsverfahren durch nichts außer Kraft gesetzt, und es hätte doch wahrlich einer ausdrücklichen Anordnung bedurft, um dem Gerichte dieses Grundrecht zu nehmen.[57])

3. Der Amtsrichter ist lediglich mit den in der Klage beantragten Deliktsfolgen in irgend einem Punkte nicht einverstanden. In diesem Falle muß er zunächst versuchen, sich mit dem Staatsanwalt zu einigen. Er wird also den Antrag desselben mit einer diesbezüglichen Bemerkung zurückleiten.[58])

a) Erklärt sich der Amtsanwalt mit der vorgeschlagenen Änderung für einverstanden — was nach dem mehrfach betonten Prinzip des Gesetzes stets schriftlich geschehen muß —, so kann der Amtsrichter den Strafbefehl erlassen; er ist jedoch auch jetzt nicht behindert, die Eröffnung des Hauptverfahrens aus andern, die Straffrage nicht betreffenden Gründen zu beschließen; ja selbst eine

[57]) Übrigens möchten wir darauf hinweisen, daß auch die historische Entwicklung nicht gegen uns ins Feld geführt werden kann. Dieselbe spricht höchstens für unsre Auffassung. Nach den meisten früheren Rechten war das Mandatsverfahren nur zulässig, wenn es keines rechtlichen Gehörs des Angeklagten bedurfte. Die Zulässigkeit fiel also hinweg, „wenn aus andern Gründen, weil der Angeklagte vorgeführt oder die Verhaftung desselben erforderlich war, ohnehin eine persönliche Vernehmung desselben erfolgen mußte". (Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens Göttingen 1857 S. 496; vgl. auch die Nachweisungen dortselbst.) Auf diesem Standpunkte steht nun die R.St.P.O. nicht mehr; die Motive betonen ausdrücklich, daß das Mandatsverfahren gegen Verhaftete 2c. vorzüglich anwendbar sei. Liegt also hierin schon ein energischer Bruch mit dem Historischen, so haben wir überhaupt keine Veranlassung in dieser Frage bei Beurteilung des geltenden Rechts auf die geschichtliche Entwicklung weitere Rücksicht zu nehmen.

[58]) Vgl. § 19 des Formulars III der B.J.M.V., wo der Amtsrichter unter der Rubrik „Verfügung des Amtsrichters" (Spalte VIII) die von ihm als angemessen erachtete Strafe einträgt.

Zurückweisung des Antrags — z. B. infolge nachträglich bemerkter Verjährung — ist sehr wohl noch denkbar.[59])

Auch eine wiederholte Verständigung zwischen Richter und Amtsanwalt in einer Sache ist keineswegs ausgeschlossen.

b) Erklärt sich der Amtsanwalt mit der vorgeschlagenen Änderung nicht für einverstanden, so kann er:

α) noch einmal eine dritte Strafposition beantragen, die etwa in der Mitte zwischen den bisherigen liegt. Dies wird jedoch im Interesse der Leichtigkeit des Verfahrens nur dann als angemessen erachtet werden können, wenn eine sehr rasche Verständigung möglich ist.

Der Amtsanwalt kann ferner:

β) „bei seinem Antrage beharren". Dann wird der Amtsrichter in der Regel das Hauptverfahren eröffnen — wenn er nicht den Antrag zurückweist; er kann jedoch auch jetzt noch den Strafbefehl erlassen — trotz § 448 Absatz 2 St.P.O. Denn es ist ja möglich, daß der Amtsrichter jetzt nicht mehr „eine andre als die beantragte Strafe festsetzen will"[60]). Auch ist es dem Richter keineswegs benommen, nochmals eine Einigung mit der Staatsanwaltschaft zu versuchen; dies ist solange möglich, als der Antrag überhaupt noch auf Erlassung eines Strafbefehls gerichtet ist.

All dies wird von Wichtigkeit, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Erledigung im Wege des Mandatsprozesses als wünschenswert erscheinen lassen, vgl. z. B. oben § 1 Z. II 5b.

γ) Der Amtsanwalt kann ferner ohne weiteres die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen; dann bleibt dem Amtsrichter nur die Wahl, — direkt oder nach Anordnung einzelner Beweiserhebungen — dem neuen Antrage entweder zu entsprechen oder ihn abzulehnen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 207 Abs. 2 St.P.O. vorliegen.

---

[59]) A. M.: v. Schwarze § 448 N. 6: der Amtsrichter sei in diesem Falle zum Erlaß des Strafbefehls verpflichtet. Dies ist sinnwidrig und findet auch im Gesetze gar keine Stütze.

[60]) Die B.J.M.V. scheint dies nicht für möglich zu halten. Es heißt da bei den Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III: „Wenn er auf seinem Antrage beharrt, lautet der Eintrag: ‚Wird Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt'." Siehe auch B.J.M.V. § 19 Abs. 3. Uns. M.: Löwe § 448 N. 4 b.

δ) Der Amtsanwalt kann endlich die Klage ganz fallen lassen[61]); denn hierzu ist er allgemein bis zur Erlassung[62]) des Strafbefehls oder Eröffnungsbeschlusses befugt (§ 154 R.St.P.O.).

4. Der Amtsrichter weicht bezüglich der rechtlichen Auffassung von dem Antrage des Staatsanwaltes ab, hält jedoch das Mandatsverfahren für zulässig und angemessen.

In diesem Falle muß Entsprechendes gelten wie sub 3[63]), mit der einzigen Modifikation, daß ein Versuch des Amtsrichters, sich mit der Staatsanwaltschaft zu verständigen, nicht vorgeschrieben ist.

Diese unsre Ansicht ergibt sich nicht nur aus der ratio legis, wonach eben jene strenge Übereinstimmung[64]) zwischen Staatsanwalt und Amtsrichter eine Garantie für die Zuverlässigkeit des summarischen Verfahrens bilden soll, sondern auch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst.

Der Amtsrichter darf dem Antrage nur dann entsprechen, wenn dem Erlasse des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen. Der Strafbefehl muß nun gemäß § 449 Abs. 1 St.P.O. das angewandte Strafgesetz, der Antrag selbst gleichfalls die rechtliche Qualifikation der That enthalten. Weicht deshalb die Anschauung des Richters von der des Amtsanwalts ab, so stehen der Erlassung des

---

[61]) Vgl. B.J.M.V. § 24.

[62]) Gl. M.: Meves in H.H. II 398; Stenglein § 451 (S. 659) Anm. *); Löwe § 451 N. 6.

[63]) Gl. M.: v. Kries L. 741; Stenglein § 448 N. 4; L. 368; Voitus Kontroversen betr. die St.P.O. usw. I 377 ff.; B.J.M.V. § 26; Keller § 448 N. 4; Ullmann L. 558; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 801; Löwe § 448 N. 3; Bennecke L. 677 Anm. 9; Geyer L. 873. A. M.: Meves in H.H. II 393; v. Schwarze Erörterungen 10; Puchelt § 448 N. 4; Thilo § 448 N. 4; anscheinend auch: Bomhard u. Koller § 448 N. 2.

[64]) Selbstverständlich ist der Richter befugt, offenbare Irrtümer der Staatsanwaltschaft bei Allegierung des Strafgesetzes eigenmächtig zu berichtigen. Z. B. wenn es in dem Antrage heißt: „Vergehen des Hausfriedensbruches gemäß § 132 St.G.B." (statt § 123). — Formelle Abweichungen von dem staatsanwaltschaftlichen Antrage sind auch nicht unbedingt unzulässig. Doch ist hier ebenfalls Vorsicht geboten. Hat z. B. der Amtsanwalt in einem Antrage gegen den Beschuldigten X. eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen, dann in einem weiteren Antrage gegen X. eine Zusatzstrafe von 3 Tagen Gefängnis beantragt, so wird man dem Richter die Befugnis nicht absprechen können, einen einzigen Strafbefehl lautend auf 17 Tage Gesamtgefängnisstrafe zu erlassen. — Wegen Berichtigung offenbarer Irrtümer vgl. Voitus Kontroversen I 380.

Strafbefehls — d. h. des Strafbefehls, wie er beantragt wurde — allerdings Bedenken entgegen!

5. Der Amtsrichter hält zwar eine von dem Schöffengerichte abzuurteilende strafbare Handlung für gegeben, dagegen die Anwendung des Mandatsverfahrens für unzulässig oder nach den Umständen für unangemessen.

Auf diesen Fall bezieht sich in erster Linie die Eingangsbestimmung des § 448 Abs. 2: „Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen."

Das „Zur-Hauptverhandlung-Bringen" bedeutet — hier und in den oben erwähnten Fällen — die Überleitung zum Regelverfahren; es gelten also auch die gewöhnlichen Regeln über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Amtsrichter erläßt, wenn er nicht zunächst gemäß § 200 St.P.O. verfährt, einen förmlichen Eröffnungsbeschluß[65]), und nur in den Fällen des § 211 Abs. 1 St.P.O. kann er ohne Beschluß sofort Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Ja, selbst das Verfahren nach § 211 Abs. 2 St.P.O. ist prinzipiell nicht ausgeschlossen[66]).

6. Der Amtsrichter hält zwar eine strafbare Handlung für gegeben, nimmt jedoch an, daß zu deren Aburteilung das Amtsbeziehungsweise Schöffengericht nicht zuständig sei. In diesem Falle legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte vor. (§ 207 St.P.O.)[67])

---

[65]) Es wurde von manchen Autoren (Meves in H.H. II 392, Puchelt § 448 N. 6; Thilo § 448 N. 2; Rintelen L. 251) die Meinung vertreten, das „Zur-Hauptverhandlung-Bringen" geschehe stets durch einfache Verfügung. Diese Ansicht ist völlig unbegründet. Der Hinweis auf die §§ 451, 456, 462 erweist sich als offenbar unlogisch.

[66]) Man nehme folgenden Fall: Gegen einen Festgenommenen hat der Amtsanwalt sogleich Strafbefehl wegen Bettels und Landstreicherei in realer Konkurrenz beantragt. Der Beschuldigte gesteht die Thatsachen zu, der Richter will aber ideale Konkurrenz zwischen den beiden Delikten annehmen und deshalb eine mildere Strafe aussprechen. Er schickt in das Bureau des Amtsanwalts, derselbe bleibt bei seiner Auffassung, ist jedoch bereit, eine Hauptverhandlung ohne Schöffen zuzulassen und derselben beizuwohnen. Er hat dann die Möglichkeit, seine Ansicht in der Verhandlung noch zu begründen, schlimmstenfalls Berufung einzulegen. Und doch geht alles weit schneller als im schöffengerichtlichen Verfahren.

[67]) Ebenso: Meves in H.H. II 393: Schwarze, Erört. 8. Anscheinend a. M.: B.J.M.V. § 21.

7. Der Durchführung der Klage steht ein in der Person des Angeschuldigten liegendes Hindernis, dessen Beseitigung zur Zeit nicht abzusehen ist, — vgl. Löwe Note 20 zu Buch II Abschnitt 1 — entgegen.

In diesem Falle findet vorläufige Einstellung des Verfahrens statt (§ 203 St.P.O.). Wird das Hindernis später beseitigt, so kann immer noch der Strafbefehl erlassen werden; die vorläufige Einstellung nach § 203 St.P.O. ist keine Überleitung ins ordentliche Verfahren.

8. Der Amtsrichter hält die Erhebung der „Klage" — im weiteren Sinne — überhaupt für unzulässig oder für unbegründet.

Als Konsequenz der vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß in diesem Falle die Klage durch einen Beschluß auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 202 St.P.O.[68]), beziehungsweise einen Beschluß auf Nichtanberaumung der Hauptverhandlung in den Fällen des § 211 St.P.O. zurückzuweisen ist.

Die Notwendigkeit, eine totale Abweisung der Klage — trotz Stillschweigens des Gesetzes — zuzulassen, wird allgemein anerkannt: es wäre sinnlos und gegenüber der Bestimmung des § 344 R.St.G.B. direkt unfaßbar, wollte man den Richter zur Eröffnung einer Untersuchung zwingen, von deren Haltlosigkeit er selbst fest überzeugt ist.

Nun wird aber behauptet, die abweisende Verfügung des Amtsrichters sei kein Beschluß gemäß § 202 St.P.O.; dem Staatsanwalt stehe sonach auch nicht die „sofortige Beschwerde" gemäß § 207, sondern nur die einfache Beschwerde nach § 346 St.P.O. zu.[69])

Diese Ansicht beruht auf der falschen Auffassung, als sei an sich eine Abweisung des Antrags auf Erlassung des Strafbefehls auch aus materiellen Gründen möglich.[70]) In Wirklichkeit sind sachliche Bedenken gegen die Erlassung des Mandats

---

[68]) Gl. M.: Meves in H.H. II 394; Stenglein § 448 N. 3; L. 368; Bomhard u. Koller § 448 N. 2; Berner ne bis in idem (Leipzig 1891) S. 32; Voitus Kontroversen I 372; B.J.M.V. § 21; v. Schwarze § 448 N. 2; Erörterungen 8; Ullmann L. 559; Rintelen L. 251; Löwe § 448 N. 2; Geyer L. 872; v. Kries L. 740; Bennecke L. 677/78; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 801.

[69]) So Puchelt § 448 N. 3; Thilo § 448 N. 2; offenbar auch Keller § 448 N. 6 u. 7.

[70]) So ausdrücklich: Keller § 448 N. 6 u. 7.

nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift stets dadurch zu beseitigen, daß die Sache zur Hauptverhandlung gebracht wird. Die ablehnende Verfügung des Amtsrichters betrifft aber den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher stets in dem Antrag auf Erlassung des Strafmandats enthalten ist. Hiermit ist die Sache definitiv in das ordentliche Verfahren übergeleitet. Der Amtsanwalt hat die sofortige Beschwerde. Läßt er den Beschluß rechtskräftig werden, so gilt § 210 St.P.O.; ficht er ihn an, so kann die Strafkammer Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen. Sie kann dagegen nicht selbst den Strafbefehl erlassen noch auch den Amtsrichter hierzu anweisen[71]). Denn einmal ist die Erlassung desselben im Gesetz durchweg von dem freien Ermessen des Amtsrichters — nach welchem das Verfahren sogar seinen Namen trägt — abhängig gemacht. Ferner aber kann der Antrag des Amtsanwalts, soweit er die Erlassung des Strafbefehls betrifft, gar nicht mehr als fortbestehend angesehen werden, nachdem einmal die Überleitung zum Regelverfahren stattgefunden hat, während anderseits eine Erneuerung des Antrags zum Landgerichte als unzulässig erscheint.

9. Endlich kann der Amtsrichter der Meinung sein, daß der Antrag den formellen gesetzlichen Erfordernissen nicht entspreche.

In diesem Falle ist er befugt, den Antrag abzulehnen; auch hier findet sofortige Beschwerde statt. Die rechtskräftige Ablehnung hat jedoch nicht die Wirkungen des § 210 St.P.O. — vgl. Löwe § 198 N. 11a, § 178 N. 7 — Inwieweit etwaige Mängel der Antragsschrift durch Erlaß des Strafbefehls saniert werden können, ist oben bereits erörtert worden.

§ 3. Die Erlassung des Strafbefehls und seine Bekanntmachung.

I. Der Strafbefehl muß schriftlich, d. h. urkundlich erlassen werden.

Aus der Notwendigkeit urkundlicher Fassung für die Entstehung des Mandats folgt, daß im einzelnen auch nur dasjenige Wirksamkeit haben kann, was in dem „schriftlichen" Strafbefehl enthalten ist.

---

[71]) Gl. M.: Löwe § 448 N. 5; Geyer L. 873; ferner Lg. Limburg in der Rundschau der jur. Gesellschaft Frankfurt a. Main 1896 Seite 191. A. M.: v. Kries L. 741; Ullmann L. 559; Stenglein § 448 (S. 657) Anm. *); L. 368.

Offenbare Irrtümer sinnstörender Natur, namentlich Schreibfehler, können auf Verlangen berichtigt werden. So z. B. wenn in dem Strafbefehl eine Gefängnisstrafe von drei Jahren geschrieben stand, während eine solche von drei Tagen gemeint war; wenn aus 34 M. 340 M. Geldstrafe geworden sind oder wenn der Vorname des Sohnes mit dem des Vaters verwechselt wurde.

Sollte nun auch das Vorliegen eines derartigen Versehens nicht bemerkt werden, so würde doch einerseits ein Richterspruch, d. h. ein mit Willen des Richters gefälltes Urteil gar nicht vorliegen und überdies ein Spruch, welcher mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage nicht übereinstimmte, niemals die Rechtskraft beschreiten können[72]). Anderseits könnte aber auch dasjenige, was der Richter im Einverständnis mit dem Amtsanwalte nur bestimmen wollte, ohne es zu thun, nicht in Wirksamkeit treten, denn es handelt sich um ein schriftliches Verfahren und quod non est in actis, non est in mundo[73]).

Hieraus folgt, daß auch in jenen eben erwähnten Fällen nichts andres vorliegt als eine absolute Nichtigkeit des Strafbefehls, obwohl ein eigentlicher Dissens zwischen Richter und Amtsanwalt nicht besteht. Es ist dies eben die Folge der Schriftlichkeit des Verfahrens.

---

[72]) Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß derselbe Fehler sich in dem Antrage wie in dem Strafbefehl findet; der Richter übernimmt z. B. die dreimonatliche Gefängnisstrafe, welche aus Versehen vom Staatsanwalt statt einer dreiwöchentlichen Strafe beantragt war, nachlässigerweise in den Strafbefehl. In diesem Falle liegt trotzdem Nichtigkeit vor, weil die Beurkundung ohne den entsprechenden Willen — theoretisch — so wenig wirken kann wie der bloße Wille ohne die Beurkundung. Sehr interessant der Fall auf Seite 30 der bayerischen Staatskonkursaufgaben v. J. 1891 (München 1892).

[73]) Wir haben hier lediglich solche Versehen im Auge, die sich sowohl in der Urschrift als in der Ausfertigung des Strafbefehls finden. Sollten diese beiden von einander irgendwie wesentlich abweichen, so ist die Zustellung ungiltig. Dabei ist jedoch folgende Einschränkung zu machen: findet sich in der Urschrift ein Versehen, welches in der Ausfertigung beseitigt ist, so kann der Richter die Urschrift einfach berichtigen, ohne daß etwas weiteres zu erfolgen braucht. In diesem Falle ist eben der Fehler nicht „sinnstörend", da kein Beteiligter dadurch irre geführt werden konnte. Es ist wohl klar, daß auch der § 41 St.P.O. hieran nichts ändert; und auch wenn ein Verteidiger des Angeklagten die Akten einsieht, muß er bei einer Vergleichung des Originals mit der Abschrift den Irrtum sofort bemerken.

Natürlich wird die Nichtigkeit meist leicht zu beheben sein. Auf Reklamation des Beschuldigten — und dieselbe ist von dem Einspruch streng zu scheiden — wird der Amtsrichter die Berichtigung veranlassen, eventuell einen neuen Strafbefehl ausfertigen. Ist der Richter selbst auf seinen Fehler aufmerksam geworden, so wird er den Beschuldigten auffordern, zur Berichtigung vor ihm zu erscheinen, eventuell die Neuausfertigung bewirken. Stets aber muß von neuem die Zustellung erfolgen, und die Einspruchsfrist beginnt neu zu laufen.

Dies alles bezieht sich selbstverständlich nur auf wirklich sinnstörende Fehler, die zu Mißverständnissen Veranlassung geben können. Wenn der Richter: „Dnei" statt „Drei" schreibt, wenn er beim groben Unfug den § 260 Z. 11 statt 360 Z. 11 St.G.B. citiert oder wenn eine Zahl mit Buchstaben wiederholt ist und ein Zweifel nicht vorliegen kann, so darf natürlich von Nichtigkeit keine Rede sein[74]).

Sollte dennoch die Nichtigkeit unter Beibringung irgendwelcher Gründe von dem Beschuldigten behauptet werden, so ist regelmäßig in der Vollstreckungsinstanz darüber zu entscheiden. Allein man darf doch m. E. auch während der einwöchigen Frist den Angeklagten nicht lediglich auf den Einspruch verweisen. Man kann dem Angeklagten nicht zumuten, daß er sich durch Beschreitung des ordentlichen Verfahrens einer reformatio in peius aussetze, wo er doch nur über den formellen Rechtsbestand der summarischen Entscheidung Klarheit haben will. Anderseits kann auch der Staatsanwalt ein Interesse daran haben, daß über die Frage der Nichtigkeit formell entschieden werde, z. B. wenn es sich darum handelt, den Lauf einer neuen Einspruchsfrist zu verhindern.

Es folgt daraus, daß der Amtsrichter, wenn bezüglich der Frage der Nichtigkeit des Strafbefehls Zweifel obwalten, insbesondere also auf Antrag einer Partei, verpflichtet ist, jene Frage durch förmlichen Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß findet dann das Rechtsmittel der (einfachen) Beschwerde[75]) statt.

---

[74]) Entsprechend gibt es nichtsinnstörende Versehen im staatsanwaltlichen Antrage, welche der Amtsrichter eigenmächtig berichtigen darf. Vgl. oben § 2 Anm. 64.

[75]) Auch wenn der Richter den formellen Beschluß, den er erlassen sollte, nicht erläßt, ist das Beschwerderecht nicht ausgeschlossen. Vgl. Löwe § 346 N. 1a.

II. Über den Inhalt des Strafbefehls gilt folgendes:

1. Der Strafbefehl muß nach dem Gesetze enthalten:

a) Die Festsetzung der Strafe, d. h. der primär verhängten Rechtsfolgen des Delikts.

Selbstverständlich würde das Fehlen dieses wesentlichsten Bestandteils die Nichtigkeit des Strafmandats zur Folge haben.[76])

b) Die Bezeichnung der strafbaren Handlung und des angewendeten Strafgesetzes.

Es ist also zunächst möglichst genau, wenn auch kurz, die Handlung zu individualisieren. Daraus folgt, daß auch die Person des Beschuldigten deutlich bezeichnet werden muß, was sich übrigens schon wegen der Zustellung von selbst versteht. — Kann man aus der Beschreibung nicht entnehmen, um welche konkrete That es sich handelt, so ist das Strafmandat nichtig.

Es muß sich außerdem aus dem Strafbefehl mit Sicherheit ergeben, wie das Delikt von dem Richter juristisch qualifiziert wird. Dies ist mit dem „angewendeten Strafgesetz" gemeint. Das Fehlen der Paragraphenziffer wird den Strafbefehl nicht immer ungültig machen: wenn z. B. das Delikt als „Übertretung des groben Unfugs nach dem R.St.G.B." bezeichnet ist, so ist die rechtliche Qualifikation klar. Wenn es dagegen heißt „Vergehen gegen die Gewerbeordnung" oder „Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften", so kann dies nicht genügen. Der Angeklagte soll im stande sein, sich über die Beschuldigung zu orientieren, damit er sich wirklich frei entschließen kann, ob er die Strafe annehmen will oder nicht.

Von einer Bezeichnung der strafbaren Handlung mit dem technisch-juristischen Namen („Hausfriedensbruch", „Landstreicherei" usw.) kann bei Anführung der Gesetzesstelle stets Umgang genommen werden, obgleich auch dies nicht wünschenswert erscheint.

c) Der Strafbefehl muß ferner nach dem Gesetz die Angabe der Beweismittel enthalten.

Es fragt sich nun, ob die gänzliche Ignorierung der Beweis-

---

[76]) v. Schwarze (Erörterungen 11) sagt: „Entspricht der Strafbefehl nicht den Vorschriften des § 449, so ist derselbe unwirksam; bloße Mängel und Unvollständigkeiten in den einzelnen Angaben des Befehls sind jedoch nicht geeignet, ihn für unwirksam zu erachten." v. Schwarze scheint mit „unwirksam" das zu bezeichnen, was wir Nichtigkeit des Strafbefehls nennen. Leider ist sein Gedankengang in dem erwähnten Satz nur ganz kurz angedeutet. Ebenso wie v. Schwarze auch Puchelt § 447 N. 3.

mittelfrage, die Angabe nicht vorhandener oder die Beiseitelassung vorhandener Beweismittel den Strafbefehl nichtig mache.

Ich glaube, daß dies zu verneinen ist[77]). Die Angabe der Beweismittel, sowohl der bisher benutzten als auch der nötigenfalls noch beizubringenden, kann in dem summarischen Verfahren nur von relativ untergeordneter Bedeutung sein. Hält der Angeklagte die thatsächlichen Angaben für unrichtig, so mag er den Einspruch erheben; will er es aber darauf ankommen lassen, ob man ihm seine That werde nachweisen können, so ist für derartige Experimente ebenfalls das ordentliche Verfahren der richtige Weg, während auf dem Wege des Mandats der Angeklagte nicht über jede einzelne Äußerung der vernommenen Personen aufgeklärt werden kann.

Wenn also auch der Gesetzgeber die Angabe der Beweismittel als obligatorischen Bestandteil des Strafbefehls und neben den bereits erwähnten Erfordernissen desselben aufzählt, so müssen wir doch bedenken, daß der Gesetzgeber selbst auf die Frage der Nichtigkeit gar nicht eingeht und daher auch aus der sprachlichen Gruppierung seiner Worte in dieser Hinsicht keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden können.

d) Der Strafbefehl muß ferner „die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe."

Fehlt diese Eröffnung oder findet sich in derselben ein wesentlicher Mangel[78]), so ist der Strafbefehl nichtig.

e) Notwendig ist endlich die Entscheidung im Kostenpunkte: der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens[79]) zu tragen. (§§ 496, 497 St.P.O.).

---

[77]) Gl. M.: E XVII 250, 251; O.L.G. Dresden (Annalen dieses Gerichts, herausgegeben von Klemm u. Lamm V 497).

[78]) Die Einspruchsbelehrung braucht natürlich nicht wörtlich mit der im Gesetze vorgeschriebenen übereinzustimmen. Es genügt z. B. auch, wenn gesagt wird, der Strafbefehl werde unter den betr. Umständen „rechtskräftig", obgleich der Ausdruck „vollstreckbar" gemeinverständlicher ist; freilich ist dieser vom Gesetz gebrauchte Ausdruck nicht ganz treffend, sondern zu eng, um die Folgen der Fristversäumnis zu bezeichnen; allein praktisch genügt es ja, den Angeklagten auf die Vollstreckbarkeit hinzuweisen. Vgl. hierzu auch Auerbach, zweckwidrige Bestimmungen der Z.P.O. und St.P.O.; Berlin 1896, S. 43.

[79]) Hierin sind die Kosten der Strafvollstreckung schon inbegriffen; sie brauchen nicht, wie dies in praxi meist geschieht, besonders erwähnt zu werden. (arg: §§ 496 Abs. 1, 497 Ab. 1 St.P.O.).

Wie aber, wenn diese Entscheidung unterblieben ist? — Man könnte meinen, hier trage der Staat die Kosten, da ja eine Nachtragsentscheidung nicht möglich ist. Allein die Sache liegt anders: Gemäß § 496 St.P.O. hat der Amtsrichter dem Angeklagten die Kosten aufzuerlegen, obgleich diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich beantragt zu sein braucht — und vielfach nicht beantragt wird. Da nun die Entscheidung des Richters mit dem Willen der Staatsanwaltschaft genau übereinstimmen muß, so ergibt sich, daß bei der Klage des Amtsanwalts der Antrag auf Verurteilung zur Kostenzahlung stillschweigend in dem Antrage auf Strafe enthalten ist[80]). Hieraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß eine Unterlassung oder Einschränkung jener Verurteilung seitens des Richters eine Abweichung von dem staatsanwaltschaftlichen Antrage bedeutet und somit die Nichtigkeit des mangelhaften Strafbefehls herbeiführt.

2. Der Strafbefehl *soll* außerdem enthalten:

a) bei Festsetzung einer Geldstrafe die im Unvermögensfalle zu substituierende Freiheitsstrafe. Dies ergibt sich indirekt aus § 491 St.P.O.

Ist die genannte Festsetzung unterlassen worden, und kann nach Rechtskraft des Strafbefehls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat nachträglich gemäß § 491 St.P.O. die Umwandlung durch den Amtsrichter zu erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen[81]). (§ 494 Abs. 2 St.P.O.) Bei der nachträglichen Entscheidung ist der Amtsrichter an den staatsanwaltschaftlichen Antrag *nicht* gebunden. Hier liegt keine summarische Entscheidung mehr vor; vielmehr sind die Voraussetzungen dieselben wie im Regelverfahren.

b) Es ist ferner wünschenswert, daß der Strafbefehl darüber Auskunft gebe, wie und an wen die Kosten und die etwa verhängte

---

[80]) Es scheint dies dem oben erwähnten Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo zu widersprechen; allein der Antrag im Kostenpunkte fehlt ja *nicht* in der Klage des Amtsanwalts; er ist nur nicht mit besonderen Worten ausgedrückt, sondern notwendig, kraft Gesetzes in dem Antrag auf Strafe enthalten.

[81]) v. *Schwarze* § 448 N. 1 sagt, wenn späterhin die Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe notwendig werde, so finde eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt. Dies ist sicherlich unrichtig.

Geldstrafe zu bezahlen seien. Doch kann der Angeklagte hierüber auch in andrer Weise aufgeklärt werden.

c) Endlich ist es selbstverständlich, daß gewisse Formalitäten, wie bei andern amtlichen Schriftstücken, insbesondere bei andern Entscheidungen auch hier erfüllt werden sollen.

Dazu gehört vor allem die Angabe des Datums und die Unterschrift des Richters[82]). Daß letztere nicht unbedingt notwendig ist, ergibt sich per arg. e contrario aus § 275 Abs. 2 St.P.O.[83]).

Auch die Überschrift „Strafbefehl" ist nicht unerläßlich. Sollte ein Amtsrichter etwa den Ausdruck „Strafmandat" oder „Strafbescheid", sei es im Kontexte, sei es als Überschrift wählen, so wäre dies ungehörig, aber sicherlich ohne sachliche Bedeutung.

III. Die „Erlassung" des Strafbefehls geschieht durch endgiltige Niederschrift; der Wille des Amtsrichters wird sich hier z. B. durch die Unterzeichnung oder durch Abgabe zur Gerichtsschreiberei zwecks Fertigung der Abschrift kundgeben[84]). Der Tag des Erlasses ist durch das Datum zu bezeichnen.

Die Erlassung des Strafbefehls ist vor allem deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil durch sie die Verjährung unterbrochen wird[85]). Sie ist in concreto diejenige erste richterliche Handlung, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist[86]). (§ 68 R.St.G.B.).

---

[82]) Meves in H.H. II 394 bezeichnet diese Requisite als „notwendige". Ebenso Huther in G. A. XXXVII 141 bezüglich der Unterschrift (bei der polizeilichen Strafverfügung).

[83]) Vgl. Löwe § 33 N. 4; E. I 210, 402.

[84]) Prinzipiell das Gleiche gilt auch dann, wenn der Richter, wie es regelmäßig geschieht, den Strafbefehl in der Gerichtsschreiberei auf Grund seiner kurzen formularmäßigen Notizen fertigen läßt. Auch hier muß stets beachtet werden, daß der endgiltige Wille des Richters entscheidend ist. Ein Hauptmerkmal der endgiltigen Fertigung dürfte meist in der Unterschrift des Richters liegen; vgl. B.J.M.V. § 27 Abs. 2. Aus dem Gesagten erhellt, daß möglicherweise das (in der Gerichtsschreiberei beigefügte) Datum für den Erlaß nicht maßgebend ist, z. B. wenn der Richter bei Vorlegung zur Unterschrift noch eine Verbesserung trifft und doch das ursprüngliche Datum stehen läßt.

[85]) Gl. M.: Meves in H.H. II 396; Kammergericht Berlin (in Johows Jahrbüchern XV 275). A. M.: Bennecke L. 427: „Die Entscheidungen, deren Verkündung oder Zustellung an die Betroffenen erforderlich ist, sind erst mit dieser Bekanntmachung vorhanden."

[86]) Schwierig ist die Frage, ob auch die Erlassung eines nichtigen Strafbefehles die Verjährung unterbricht. Die Frage ist im allgemeinen zu bejahen;

Weitere Folgen der Erlassung des Strafbefehls haben wir an andrer Stelle bereits besprochen. Sie bildet die Grenze für die Zulässigkeit der Klagezurücknahme[87]) und Klageänderung, abgesehen vom Falle der Einspruchserhebung; ferner darf von der Erlassung des Strafbefehls ab das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit nur noch auf Einwand des Angeklagten aussprechen[88]), u. a. m.

Nun erhebt sich aber die interessante Frage, ob denn nach Erlaß, d. h. nach endgiltiger Fertigung des Strafbefehls der Richter noch befugt sei, denselben wieder aufzuheben. Man lehrt allgemein: solange eine schriftlich abgefaßte Entscheidung noch niemandem bekannt gemacht sei, bleibe dem Gericht die Befugnis, sie wieder zu beseitigen und als nicht erlassen zu behandeln. (Vgl. Löwe § 3 Note 3).

Dieser Satz mag in praxi häufig zutreffen; prinzipiell halte ich ihn nicht für richtig, sicherlich nicht in Bezug auf eine so wichtige Entscheidung wie die Erlassung eines Strafbefehls. Der Strafbefehl kann m. E. von dem Richter spätestens dann nicht mehr ab-

---

nur wenn der Richter in abstracto zur Vornahme der betreffenden Handlung nicht berechtigt ist, wird die Verjährung nicht unterbrochen (vgl. Olshausen St.G.B. § 68 Note 16). Also z. B., wenn der Staatsanwalt überhaupt keinen Antrag gestellt hat. Enthält dagegen der Strafbefehl selbst Mängel, die seine Nichtigkeit bewirken, so kann man nicht sagen, daß dem Richter die abstrakte Zuständigkeit gefehlt habe. Nur ist zu bedenken, daß die Handlung „wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet" sein muß. Es muß also irgendwie die konkrete That und die Person des Angeschuldigten aus der richterlichen Handlung erkennbar sein — was z. B. trotz Verwechselung der Vornamen noch möglich ist; andernfalls findet Unterbrechung der Verjährung nicht statt. Vgl. auch O.L.G. Dresden IX 5. Dieser Gerichtshof steht übrigens auf dem Standpunkte, daß die Verjährung erst mit der Zustellung unterbrochen werde, da überhaupt die richterliche Handlung nach § 68 St.G.B. bereits in die äußere Erscheinung getreten sein müsse. Vgl. Dresden IX 8. Dagegen Olshausen St.G.B. § 68 N. 15a.

[87]) Ebenso wie die Zurücknahme der Klage, ist auch die Zurücknahme des Strafantrags — wenn solche nicht überhaupt ausgeschlossen ist — bis zum Erlaß des Strafbefehls zulässig. Dieser Moment entspricht m. E. hier der „Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils": wenn das Gericht selbst nicht mehr befugt ist, seine Entscheidung zurückzunehmen, dann soll auch der anklagende oder klageveranlassende Teil zur Zurücknahme nicht mehr berechtigt sein. Dies ist der Sinn des § 64, Abs. 1 St.G.B. und dies entspricht auch einem allgemeinen Prinzip unsrer St.P.O. — Wird Einspruch eingelegt, so kann auch der Strafantrag wieder zurückgenommen werden, u. z. bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils. Damit dürften die Bedenken von Olshausen (§ 64 N. 6), beseitigt sein.

[88]) Vgl. Thilo § 451 N. 8: Löwe § 18 N. 2c.

geändert werden, wenn derselbe irgendwie seinen Willen, daß die Abfassung des Mandats eine endgiltige sein solle, kundgegeben hat[89]). Gibt also der Amtsrichter die Niederschrift des Mandats zur Gerichtsschreiberei zwecks Fertigung der Abschrift und Bethätigung der Zustellung, so kann er die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr rückgängig machen, mag auch die Zustellung nicht ausführbar sein. Solange er freilich die Niederschrift ohne weitere Äußerung bei sich behält, ist es lediglich seinem Willen überlassen, ob er jene nur als einen Entwurf oder als eine Fertigung betrachten will. Niemand wird ihn hier an einer „Wiederaufhebung" hindern können, u. z. einfach deshalb, weil ein „Erlaß" noch gar nicht vorliegt.

Jede andre Auffassung ergibt — wenigstens für das Mandatsverfahren — höchst komplizierte und unbefriedigende Resultate.

IV. Die Bekanntmachung des Strafbefehls erfolgt sowohl an den Angeklagten als auch an den Amtsanwalt[90]). Denn auch dieser wird zweifellos von der Entscheidung über seinen Antrag „betroffen", und es liegt daher kein Grund vor, den § 35 St.P.O. nicht anzuwenden. Die Zustellung erfolgt gemäß § 41 St.P.O. durch Vorlegung der Urschrift des Strafbefehls. In praxi begnügt man sich vielfach[91]) mit einer kurzen, formularmäßigen Mitteilung, wenn nicht von einer solchen überhaupt abgesehen wird. Man rechtfertigt dies damit, daß ja der Strafbefehl mit dem Antrage übereinstimmen müsse und daher eine Zustellung nicht notwendig sei. Allein ich meine, gerade das Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Antrag und Strafbefehl sollte dazu führen, daß eine Zustellung stets erfolgte, wie das Gesetz es verlangt. Denn es soll der Staatsanwaltschaft durch diese erleichtert werden, jene Übereinstimmung zu prüfen und eventuell die Nichtigkeit des Strafbefehls geltend zu machen.

---

[89]) Daher kann auch aus Gründen, welche vor Erlaß des Mandats bereits vorlagen, keine Einstellung des Verfahrens mehr erfolgen, z. B. wegen nachträglich bemerkter Verjährung; wohl aber ist vorläufige Einstellung nach § 203 St.P.O. statthaft, ebenso wie die Einstellung wegen nachträglich eingetretener Verjährung.

[90]) Nicht auch an die Einziehungsinteressenten. Dagegen wird einem bereits zugelassenen Nebenkläger der Strafbefehl zuzustellen sein. (§§ 435, 439 Abs. 1 St.P.O.).

[91]) So in Preußen und Bayern.

Die „Bekanntmachung" an den Angeklagten kann nur durch Zustellung, nicht auch durch Verkündung geschehen. Dies ergibt sich nicht nur unmittelbar und zweifellos aus den Worten des Gesetzes, sondern entspricht auch vollkommen dem Sinne desselben und dem ganzen Wesen des Mandatsprozesses.

a) Die Einspruchsfrist berechnet sich, wie § 449 St.P.O. ausdrücklich vorschreibt, unter allen Umständen von der Zustellung ab. Diese Bestimmung kann nicht fortgedeutet werden; man kann nicht sagen, der Gesetzgeber habe an die Möglichkeit einer Verkündung nicht gedacht und habe unter Zustellung nichts weiter als Bekanntmachung im Sinne des § 35 St.P.O. verstanden. Denn warum hätte in diesem Falle der Gesetzgeber in § 448 nicht gerade so gut das allgemeine Wort „Bekanntmachung" anwenden können wie bei den entsprechenden Bestimmungen über die polizeilichen Strafverfügungen und die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden in den §§ 453 u. 459 St.P.O.? — In Wirklichkeit wollte die R.St.P.O. den Landesbehörden, ja sogar der Landesgesetzgebung bezüglich der Art der Bekanntmachung freie Hand lassen, während sie bezüglich der reichsgesetzlich erschöpfend geregelten Materie der Strafbefehle in dieser Hinsicht eine feste Norm setzte.

Noch auffallender ist der Gegensatz zu § 114 St.P.O., wo trotz der Schriftlichkeit des Haftbefehls ausdrücklich „die Bekanntmachung gemäß § 35" vorgeschrieben, also auch die Verkündung zugelassen ist.

b) Die Bestimmung des § 449 St.P.O. entspricht auch vollkommen dem Geiste des Gesetzes:

Daß der Gesetzgeber an die praktische Möglichkeit einer Verkündung — welche allerdings bei vorläufig Festgenommenen und Verhafteten häufig eintritt — nicht gedacht hätte, ist wiederum nicht möglich. Denn er geht ja, wie in den Motiven ausdrücklich gesagt ist[92]), bei der ganzen Regelung unsers Verfahrens gerade davon aus, daß dasselbe in den Fällen besonders praktisch sei, in welchen der Angeklagte sich nicht auf freiem Fuße befinde.

Der Sinn unsrer Bestimmung ist offenbar folgender: Bei der summarischen Sachbehandlung und Entscheidung des Mandatsprozesses ist es wünschenswert, daß der Beschuldigte das Urteil mit

---

[92]) Motive S. 241; Hahn Materialien I 286. Vgl. auch oben § 1 sub II, 5a.

allen seinen Bestandteilen urkundlich in der Hand habe, ehe er sich über Annahme oder Nicht-Annahme desselben entscheidet. Es soll also vor allem einem vorherigen, d. h. vor dieser urkundlichen Behändigung erklärten Verzichte die Giltigkeit versagt werden. Und die Bestimmung ist um so mehr gerechtfertigt, als man sich leicht vorstellen kann, in welcher Weise bei der großen Zahl der Fälle die „Verkündung" der Strafbefehle stattfinden würde: der Angeklagte würde niemals den ganzen Inhalt des Mandatsverfahren, und doch würde es kaum jemals zu einer Rüge kommen.

Wir gelangen also zu dem Resultate: die Bekanntmachung des Strafbefehls muß stets durch Zustellung erfolgen, welche durch den Amtsrichter nach den Regeln der R.St.P.O. zu bewirken ist. (§§ 36 Abs. 2, 37 St.P.O.)[93]) [94]).

---

[93]) Offenbar gl. M.: Meves in H.H. II 394; Puchelt § 447 N. 3; § 449 N. 5; Bennecke L. 679 vgl. auch v. Schwarze Erörterungen S. 12.

[94]) Der eben besprochene Grundsatz ist von großer Wichtigkeit für die Beurteilung des in Bayern, namentlich in München üblichen Verfahrens, der sogenannten „Haftjour", welches sich im wesentlichen auf die bayr. Justizministerialbekanntmachung vom 22. April 1887 (J.M.Bl. S. 116) gründet. Man gestatte uns, hier in Kürze auf dieses wohl allgemein interessante und doch wenig bekannte, eigentümliche Verfahren einzugehen: Die vorläufig Festgenommenen werden, nachdem der Amtsanwalt seine Anträge gestellt hat, dem Richter vorgeführt und über die Beschuldigung vernommen. Hält derselbe — regelmäßig infolge Geständnisses — die Sache für glatt, so „erläßt" er den Strafbefehl, d. h. er eröffnet dem Beschuldigten die über ihn verhängte Strafe und fragt ihn, ob er dieselbe annehme. Wird die Frage bejaht, so beginnt der Strafvollzug sofort. Außerdem wird die Entscheidung zunächst durch eine kurze Notiz beurkundet, dgl. Eröffnung und Submission. Ein Protokoll wird nicht geführt. (Vgl. citierte Just. Min. Bekanntmachung).

Daß die letztgenannte Unterlassung mit den §§ 166, 185, 186 R.St.P.O. unvereinbar ist, bedarf keiner nähern Begründung. Außerdem ergeben sich folgende Bedenken:

a) Wie soll ein Strafbefehl rechtskräftig werden, der noch gar nicht erlassen ist? Denn zur Erlassung gehört die schriftliche Abfassung des Mandats mit allen seinen notwendigen Bestandteilen; vgl. §§ 447, 449 St.P.O., auch Bomhard u. Koller § 447 N. 2.

b) Selbst wenn der Strafbefehl im Sinne des Gesetzes „erlassen" wäre, so könnte doch die (in praxi meist sehr summarische) Verkündung — oder, wie die Just. Min. Bekanntmachung sich ausdrückt: „Die Eröffnung des Strafbefehls" — niemals den Lauf der Einspruchsfrist bewirken. Daher ist der Verzicht bedeutungslos, und die Vollstreckung der Strafe unstatthaft.

Es wäre sehr wünschenswert, daß in dieser Hinsicht eine Änderung in der bayrischen Praxis einträte. Denn mag auch das Verfahren manche praktische

Vorzüge haben, so entspricht es doch nicht der Würde der Gerichte, daß sie ihren Dienst durch offenbare Verstöße wider das Gesetz erleichtern. Leider kommen die betreffenden Fälle sozusagen nie zur Kognition der oberen Gerichte, den abgeurteilten Personen fehlt es natürlich an einem Rechtsbeistande; auch ist das Verfahren nicht öffentlich; außer den unmittelbar beteiligten Beamten hat kaum jemand eine klare Vorstellung von der Sache. Selbst in Juristenkreisen ist die Meinung verbreitet, es handle sich bei der „Haftjour" um das Verfahren nach § 211 Abs. 2 R.St.P.O.

Übrigens läßt sich unschwer das Verfahren derart modifizieren, daß es den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Richter kann leicht in wenigen Minuten die Strafbefehlsformulare ausfüllen. Man lasse dann einen Gerichtsvollzieher zugegen sein und diesen — sei es in demselben, sei es in einem Nebenraume — die Formalität der Zustellung vollziehen, worauf ein jeder, wenn er will, vor Beendigung der Haftjour sich über seinen Verzicht schlüssig machen kann. Thut er dies nicht, so ist er entweder zu entlassen oder die Untersuchungshaft gegen ihn anzuordnen. In jedem Falle muß aber ein Protokoll über seine Vernehmung aufgenommen werden!

(Schluß folgt.)

17.

Dolus eventualis?

Von Prof. L. von Bar in Göttingen.

Wenige Rechtsfragen haben in den letzten Jahren so die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, wie die Frage des sogen. Dolus eventualis. Es machte sich im gebildeten Laien-Publikum stark die Meinung geltend, daß mit der Annahme eines Dolus eventualis — mit der Behauptung, jemand habe einen bestimmten den äußeren Thatbestand einer strafbaren Handlung bildenden Erfolg zwar nicht direkt gewollt oder erstrebt, wohl aber sei er auch damit zufrieden gewesen, habe es gebilligt oder sich darein ergeben, wenn dieser Erfolg eintreten sollte — sich sehr leicht aus Weiß ein Schwarz machen, aus der bloßen vom Gesetze in dem fraglichen Falle gar nicht für strafbar erachteten Unachtsamkeit eine strafbare Absicht deducieren lasse und somit in dem sog. Dolus eventualis eine Schlinge dargeboten sei, die in nicht zu berechnender Weise Anwendung finden könne.

Man darf es daher als verdienstlich bezeichnen, daß die ständige Deputation des Deutschen Juristentags die Frage auf die Tagesordnung gesetzt und zwei Gutachten darüber veranlaßt hat, das eine von Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein, das andre von Prof. v. Liszt.[1]) Stenglein kommt zu dem Ergebnisse, daß die öffentliche Meinung in Ansehung des Dolus eventualis nur irregeleitet sei. Der Dolus eventualis sei „stets in der Wissenschaft anerkannt" gewesen und von dem in der Wissenschaft anerkannten Begriff „entferne sich die Praxis des Reichsgerichts in keiner Weise." Den Dolus eventualis definiert Stenglein dabei in der oben in

[1]) Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages Bd. 1 (1897) S. 90—106, und S. 107—133.

nuce bezeichneten Weise. v. Liszt sucht mehr einen eignen prinzipiellen Standpunkt zu gewinnen.[2]) Er unterzieht dabei eine größere Anzahl von Urteilen des Reichsgerichts einer eingehenden Kritik und weist in ihnen erhebliche Widersprüche nach. Doch wird schließlich nicht sowohl ein bestimmter Rechtssatz dem Juristentage zur Annahme empfohlen, als vielmehr nur der formale Ausweg ergriffen, eine (maßgebende) Entscheidung der vereinigten Strafsenate für wünschenswert zu erklären.

Die Frage nun, um welche es sich handelt, ist nur eine Anwendung des allgemeinen Problems, wieweit ein bestimmter äußerer Erfolg rechtlich als den Willen des handelnden Subjekts erwirklichend anzusehen sei, und da sehr oft die That, wenn sie fertig vorliegt, ein andres Gesicht zeigt als die begonnene oder gewollte oder erstrebte ahnen ließ, so ist die Beantwortung in vielen Fällen nicht eben einfach. Der Handelnde wird unerwünschte Folgen von sich, als seinem Willen nicht entsprechend gern abweisen, und anderseits mögen andre von ihrem Standpunkte vielleicht nicht unberechtigt ihm zurufen: George Dandin, „Tu l'as voulu", „du wolltest etwas, woran aller menschlichen Berechnung nach sich Folgen knüpfen mußten, die du vermieden zu sehen wünschtest, die dir im höchsten Grade zuwider sind. Diese Folgen sind eben nur die andre Seite, das andre Gesicht der That, die du wolltest, des Erfolges, den du erstrebtest." Eine Photographie des Erfolges seines Handelns hat niemand in der Tasche.

Es wird indes kaum erforderlich sein, in die Tiefen psychologischer Streitfragen hinabzusteigen; vielleicht genügt eine genaue Beachtung einerseits der Sprache, welche bis zu einem gewissen Grade ein Spiegel der Psychologie genannt zu werden verdient, und anderseits der täglichen Lebenserfahrung, welche jeder an sich machen kann.

Wollen und Wünschen treffen oft in demselben Erfolge zusammen; dennoch sind beide genau zu unterscheiden. Ich will nur etwas, auf dessen Herbeiführung ich mit meiner Thätigkeit irgend einen Einfluß üben, also nur etwas, für dessen Eintritt ich kausal werden kann, oder genauer ich will nur etwas, für dessen Herbeiführung bei mir die Vorstellung einer wenigstens mitwirkenden Kausalität meines Ich besteht; wünschen kann ich etwas, worauf

[2]) Darüber unten.

mir jeglicher kausale Einfluß fehlt. Anderseits wünsche ich in der Regel nur etwas, das mir angenehm ist, mir Befriedigung gewährt; wünsche ich etwas, das mir an sich unangenehm ist, so wünsche ich es als eine Vorstufe, als ein Mittel für etwas mir Angenehmes, mir Befriedigung Gewährendes; das ist aber schon eine künstliche, auffallende Sprachweise, welche eben deshalb über das Verhältnis des zunächst und scheinbar Erwünschten zu dem eigentlich Gewünschten Aufklärung nötig macht. Dagegen kann ich sehr wohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach etwas wollen, was mir an sich unangenehm, mir Befriedigung nicht gewährt; ich will z. B. mich einer schmerzhaften Zahnoperation unterziehen; denn in dem Wollen überwiegt die Kausalität (oder doch die Vorstellung der Kausalität, da ich auch etwas wollen kann, bei welchem ich nur irrtümlich mir eine Kausalität zuschreiben darf.) Allerdings wird psychologisch der Wille durch den Wunsch erzeugt; ich will etwas, weil ich entweder dies letztere selbst wünschen oder weil ich der Meinung bin, die Vorstellung habe, daß hinter oder mit dem gewollten Unangenehmen, sich auch ein gewünschtes Angenehmes einstellen werde: ich will mich der unangenehmen Zahnoperation unterziehen, weil ich dadurch von dauernden, mich jetzt quälenden Zahnschmerzen befreit zu werden mir vorstelle.

Wie aber, wenn umgekehrt ich etwas mir Angenehmes, Wünschenswertes will und nicht vor, sondern hinter demselben etwas mir Unangenehmes erscheint (in meiner Vorstellung erscheint)? Will ich dann dies Unangenehme auch?

Die Antwort wird bejahend ausfallen müssen, wenn ich mir dieses Unangenehme mit dem unmittelbar Gewollten als unvermeidlich verbunden, notwendig gegeben vorstelle; denn ein Vorgang, der mit einem andern unvermeidlich (oder notwendig) verbunden erscheint, ist gleichsam nur die zweite Seite des unmittelbarer gewollten, bildet mit ihm eine unzertrennliche Einheit. Ich will eine Erholungsreise unternehmen; dieselbe wird eine erhebliche Summe Geldes kosten; das scheint unvermeidlich; folglich will ich dieses Geld ausgeben, obwohl mir die Ausgabe unangenehm ist. Ich will Radfahren lernen, obwohl die damit, wie ich weiß, anfangs verbundene bedeutende Anstrengung mir unangenehm ist; folglich will ich auch diese Anstrengung.

Die Antwort muß dagegen verneinend ausfallen, wenn ich das Unangenehme, das hinter dem Angenehmen steht oder mit ihm ein-

tritt, nur als möglich, als vermeidlich betrachte. Ich will eine Bergbesteigung vornehmen und stelle mir gleichzeitig vor, daß ich dabei eine bösartige Erkältung oder einen Beinbruch mir zuziehen könne. Will ich nun, wenn ich die Bergbesteigung beginne, mir eine Erkältung oder einen Beinbruch zuziehen? Will ich etwa im Finstern eine Treppe hinabsteigend, mir durch einen Fall eine Verstauchung, einen Arm oder ein Bein brechen, wenn ich an diese letzteren Möglichkeiten denke? Eine bejahende Antwort würde hier eine Absurdität bedeuten. Strafrechtlich würden alle Fälle von Culpa, bei denen der Handelnde irgend an die Möglichkeit der später wirklich eingetretenen Folge dachte, zu Fällen absichtlicher Beschädigung gestempelt werden!

Wie aber, wenn ich ein mir Angenehmes als mit einem direkt erstrebten Erfolge als nur möglich verbunden mir vorstelle? Will ich es dann? Es scheint, daß ich es will; aber es scheint auch nur so. Wollen kann ich immer nur etwas, das ich als Produkt meiner Thätigkeit betrachte, nicht als Geschenk des Zufalles. Also ist das mir Angenehme auch in diesem Falle nur gewollt, wenn ich meiner Thätigkeit eine Richtung gebe, die ich als kausal für jenes Angenehm betrachte, wenn ich das Angenehm erstrebe. Es ist also hier in Wahrheit kein Unterschied zwischen demjenigen, was dem handelnden Subjekte unangenehm und demjenigen, was ihm angenehm ist. Nur die Beweisfrage wird hier oft Schwierigkeiten machen; sie wird sicher gelöst, wenn der Handelnde ernstlich bemüht gewesen ist, die fragliche weitere Folge seiner Thätigkeit zu vermeiden, sie durch besondere Veranstaltungen zu hindern. In andern Fällen wird das dem Individuum Angenehme leicht als wirklich erstrebt betrachtet werden; aber im Zweifel muß für den Richter die Regel „In dubio pro reo“ durchgreifen[3]).

Bei unsrer Untersuchung haben wir bis jetzt den Gegensatz zu Grunde gelegt desjenigen, was dem handelnden Subjekte angenehm und desjenigen, was ihm unangenehm, was ihm zuwider ist. Es gibt aber auch ein Mittleres, das Gleichgiltige. Kann ich etwas

[3]) Beispiel: X kann den Tod seines Feindes A wünschen; aber es kann ihm im höchsten Grade unerwünscht sein, den A auch nur aus Versehen zu töten. Bei einer Jagd tritt dies letztere Ereignis nun wirklich ein. Soll X hier wegen Mordes oder mindestens wegen Totschlags verurteilt werden, wenn er, um ein Stück Wild zu treffen, unvorsichtig schoß, und ihm dabei der Gedanke durch den Kopf ging, er könne möglicherweise den A treffen und töten?

wollen, was mir gleichgiltig ist, d. h. dessen Eintritt oder Nichteintritt für mich indifferent erscheint? Die Antwort kann nur lauten: direkt kann ich es jedenfalls nicht wollen; denn das meinen Interessen, meinem Ich völlig Fernliegende kann meine Kausalität auch nicht anreizen, nicht in Bewegung setzen. Aber ich kann das mir Indifferente allenfalls mit in den Kauf nehmen für etwas Nichtindifferentes, das ich will. Will ich es dann auch? Die Antwort kann nur dieselbe sein, welche wir oben bei dem Unangenehmen fanden. Ich will das mir Indifferente, falls es mit dem direkt Gewollten mir unvermeidlich verbunden erscheint. Es ist mir gleichgiltig, ob ich, die Treppe hinuntergehend, meinem Hausgenossen X begegne. Wenn ich mich anschicke, die Treppe hinunterzugehen, während er, wie ich sehe, zu seiner noch höher belegenen Wohnung hinaufsteigt, so *will* ich ihm auch begegnen, die Begegnung scheint unvermeidlich. Wenn ich aber mir nur vorstelle, daß ich, die Treppe hinuntersteigend meinem Hausgenossen möglicherweise begegnen könne, so habe ich die Begegnung *nicht* gewollt[4]).

Eine weitere Zwischenstufe zwischen dem Angenehmen, dem Indifferenten und dem Unangenehmen ist undenkbar. Es gibt insbesondere im Wollen nicht die Zwischenstufe des „*nur Gebilligten*".

Wir haben uns bis jetzt der Begriffe „notwendig" und anderseits „möglich" bedient. In Wahrheit besteht im realen Zusammenhange der Dinge ein solcher Unterschied nicht, soweit nicht etwa Handlungen andrer Personen eingreifen, und nach der Lehre des strengen Determinismus gilt der Satz des notwendigen Kausalzusammenhanges selbst für menschliche Handlungen. Anderseits ist vom Standpunkte des handelnden und den Erfolg im Voraus berechnenden Subjekts und genau betrachtet *nichts* notwendig: auch der anscheinend völlig sichere Erfolg *kann* im einzelnen Falle ausbleiben; nicht einmal die einfachsten Körperbewegungen, die gewöhnlichen Denkoperationen beherrschen wir absolut. So scheint größere Genauigkeit unsre auf jenem Unterschied gebaute Untersuchung umzuwerfen. Aber das praktische Leben identifiziert einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit mit Notwendigkeit oder, wenn man sich etwas genauer auszudrücken versucht, mit Gewißheit. Und da das Recht dem praktischen Leben entspringt und wiederum diesem zu

[4]) Für den Fall der *notwendigen* Verbindung der Erfolge ergibt sich die Antwort von selbst aus dem Früheren.

dienen bestimmt ist, so sind wir berechtigt, dem Begriffe der Notwendigkeit denjenigen der sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu substituieren. Wer also den Erfolg a will, will auch den Erfolg b, falls dieser mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit neben oder hinter dem Erfolge a eintreten wird; natürlich nur dann, wenn im Augenblicke der Thätigkeit die Vorstellung dieser sehr hohen Wahrscheinlichkeit vorhanden ist.

Die letztere Bemerkung führt von selbst auf die Erwägung, daß Fehler in der Taxierung der Wahrscheinlichkeit auf seiten des handelnden Subjekts die Beurteilung des Willens modifizieren müssen. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs b kann enorm groß sein; aber der Handelnde glaubt oder hofft bei mangelhafter Intelligenz oder thörichtem Leichtsinn, der Erfolg b werde nicht eintreten, oder es sei doch leicht möglich, daß er nicht eintrete; dann ist der Erfolg b *nicht* gewollt. Noch mehr gilt dies selbstverständlich, wenn der Handelnde sich positiv bemüht, den Erfolg b abzuwenden, sollten auch diese Bemühungen einem Kundigen als durchaus thöricht erscheinen. Wenn ein ungeübter Schütze ein Kartenblatt treffen will, das eine andre Person in der Hand hält, und dabei diese Person verwundet oder tötet, so hat er doch nicht verwunden oder töten wollen. Ganz anders der von *Berner* und nach ihm von andern besprochene Fall, daß ein Bandit, um die Schußweite seines Gewehrs zu probieren auf einen in größerer Entfernung gehenden Menschen schießt. Hier ist die Verwundung direkt gewollt, sie war ja das Ziel der Thätigkeit, der Erfolg, den der Bandit als nächsten sich vorstellt, sie war ihm erwünscht; daß sie vielleicht wenig wahrscheinlich erscheinen mochte, ist nach dem früher Dargelegten in diesem Falle gleichgiltig. Eine andre Frage ist es, ob der Bandit, wenn er nicht verwundet, sondern tötet, auch die Tötung gewollt habe. *Wenn im positiven Rechte* Tötung und Verwundung (Körperverletzung) auch in Bezug auf den *Willen* scharf unterschieden werden, muß die Frage dem Obigen zufolge verneint werden, falls die Tötung dem Banditen nicht positiv lieber war, als die Verwundung.

Wir sagen, *wenn* die mehreren in Frage stehenden Erfolge im positiven Rechte scharf unterschieden werden. Es ist eben möglich, daß dies gar nicht der Fall ist, so z. B. nach dem deutschen Strafgesetzbuche in Bezug auf die verschiedenen Erfolge der Körperverletzung. Dem Handelnden mag seine Handlung in einem völlig

verschiedenen Lichte erscheinen, je nachdem der von ihm geführte Schlag dem Getroffenen nur einen augenblicklichen Schmerz oder ein dauerndes Siechtum verursacht; das Gesetz hält sich hier an den Erfolg: „vulnera non ad mensuram dantur“; es liegt nach dem Gesetze eine schwere dolose, nicht etwa nur eine schwere culpose Körperverletzung vor. Insofern dagegen je nach den verschiedenen Erfolgen verschiedene Deliktsbegriffe gebildet sind, ist der Handelnde nur verantwortlich für die von ihm als unvermeidlich oder doch als mit höchster Wahrscheinlichkeit[5]) eintretend betrachteten Folgen des von ihm in näherer Linie wirklich erstrebten Erfolges.

In Wahrheit gibt es daher **keinen** Dolus eventualis in Beziehung auf verschiedene, auch im Strafrechte unterschiedene Erfolge in der Art, daß der Handelnde den entfernteren nur als möglich gedachten Erfolg nur billigt, falls er eintritt. Wer gleichwohl einen solchen Dolus eventualis annimmt, muß konsequent auch behaupten, daß wer eine dunkle Treppe hinabtappt, mit dem Bewußtsein, daß er dabei ein Bein brechen könne, sich vorsätzlich einen Beinbruch zugezogen habe, wenn dies Ereignis wirklich eintritt; denn in Ansehung der faktischen Zurechnung können nichtdeliktische und anderseits deliktische Erfolge als verschieden nicht betrachtet werden.

Genügt es aber nicht — oder doch wenigstens bei gewissen Deliktsbegriffen — zum Dolus, daß jemand ohne klares Bewußtsein, sei es der rechtlichen Voraussetzungen eines erlaubten Handelns, sei es der möglichen Folgen seines Handelns darauf loshandelt, falls dann hinterher die Unerlaubtheit der Handlung (die Widerrechtlichkeit) oder in Fällen der zweiten Art der schädliche Erfolg sich wirklich herausstellt? Die Fälle eines Irrtums oder einer Unklarheit über den Sinn des Strafgesetzes selbst scheiden hier aus; denn der Irrtum des Handelnden und selbstverständlich auch Unklarheit, Mangel an gehöriger Erwägung des Sinnes des Strafgesetzes kommt der richtigen, auch in der Praxis unbedingt herrschenden Ansicht nach dem Handelnden nicht zu gute, man mag über den Dolus eventualis denken, wie man will.

---

[5]) In diesem letztern Falle ist aber auch dem früher Gesagten zufolge von einem dolosen Herbeiführen der entfernteren Folge nicht zu reden, wenn der Handelnde die Vorstellung hatte, er könne durch Gegenmaßregeln die entferntere Folge abwenden, und wenn er diese Gegenmaßregeln angewendet oder anzuwenden unternommen hat.

In den übrigen Fällen aber stellt sich die Frage einfach so: will der Gesetzgeber nur denjenigen strafen, der positiv den Willen hat, das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis zu verletzen oder auch denjenigen, der nur nicht die Überzeugung hat, dem konkreten Rechte gemäß zu handeln? Diese Frage ist nicht allgemein, sondern nur nach Maßgabe der einzelnen Deliktsbegriffe zu beantworten, im Zweifel aber allerdings im ersteren Sinne. So wird der Dolus beim Diebstahl und bei der Unterschlagung auch auf das Moment der Rechtswidrigkeit, auf die Absicht, konkretes fremdes Eigentumsrecht zu verletzen, bezogen. Wer glaubt, daß ihm eine Sache gehöre, stiehlt oder unterschlägt sie nicht. Aber man wird ebenfalls nicht behaupten wollen, derjenige stehle oder unterschlage, der nur an die Möglichkeit denkt, daß die Sache, die er in seinem Nutzen verwendet, ihm nicht gehöre, falls nachher diese Möglichkeit als Wirklichkeit sich herausstellt. Die entgegengesetzte Ansicht paßt wohl als moralische Anstandspflicht für Leute mit wohlgefüllten Portemonnaies, die für ihr Geld im gegebenen Augenblick alles, dessen sie bedürfen, erhalten, nicht aber eignet sie sich für die Not des Lebens, die häufig ein rasches Zugreifen erfordert, und was aus der entgegengesetzten Ansicht folgt, wenn man gar einen Versuch mit Dolus eventualis als rechtlich möglich annimmt, ist wahrhaft erschrecklich. Das Gesagte wird aber auch gelten müssen z. B. für Betrug und Erpressung. Man wird vielleicht diese Ansicht für gefährlich erachten; aber man darf den bloßen Vorwand eines Angeklagten, er habe sich irrigerweise für berechtigt gehalten, nur die Möglichkeit einer Nichtberechtigung habe ihm vorgeschwebt — bei Betrug auch z. B. er habe nicht an eine Schädigung des andern Kontrahenten geglaubt, sie nur für möglich gehalten — nicht mit der Wirklichkeit[6]) einer solchen Vorstellungsweise in der Seele des Handelnden verwechseln[7]). Und in welche unlösliche Schwierigkeiten

---

[6]) Vgl. den Thatbestand in der im Archiv für Strafrecht Bd. 45 (1897) S. 137 mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts III v. 26. April 1897.

[7]) Man denke sich auch z. B. folgende Sachlage: ein Reisender, der gerade nicht an Geldüberfluß leidet, aber doch im Augenblick ein gefülltes Portemonnaie besitzt, bemerkt auf seinem Platze im Eisenbahnkupee ein Zwanzigmarkstück. Es ist möglich, daß er selbst, ebenso aber auch, daß ein andrer es verloren hat, und Nachrechnen bringt im Augenblick keine Klarheit. Begeht der Reisende einen Diebstahl (oder Diebstahlsversuch) mit eventuellem Dolus, wenn er das Geldstück als das seinige einsteckt?

und Widersprüche die Annahme eines Dolus eventualis in solchen Fällen verwickelt, werden wir unten bei Kritik einzelner richterlicher Entscheidungen wahrnehmen. In der That beruht die Annahme eines Dolus eventualis in der Verwechslung eines **Gefährdungs**dolus mit dem im Gesetze geforderten **Verletzungs**dolus. Auch hier können wir das oben benutzte Beispiel verwenden. Wer im Dunkeln eine steile Treppe hinabtappt, will allerdings nicht, auch nicht eventuell seinen Körper, seine Gesundheit schädigen; aber er gefährdet seinen Körper, und ohne Bedenken sagen wir: er will seinen Körper, seine Gesundheit gefährden, er hat Gefährdungsvorsatz. Der Dolus eventualis hat also nur soweit Berechtigung, als das Gesetz in einer Sonderbestimmung den Gefährdungsvorsatz dem Verletzungsvorsatz gleichstellt. Meines Wissens ist dies aber im Strafgesetzbuche nur in einem einzigen Paragraphen[8]) der Fall, wenngleich verschiedentlich der mit Gefährdungsvorsatz verursachte wirklich verletzende Erfolg als Straferschwerungsgrund erscheint. Jene einzige Stelle ist der von der üblen Nachrede handelnde § 186. Wer in gutem Glauben, in Beziehung auf einen andern eine den letztern in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Thatsache behauptet oder verbreitet, will — jedenfalls nach der herrschenden Ansicht nicht, welche in einer wahren, der Handlungsweise des Betroffenen entsprechenden Behauptung eine Verletzung der Ehre prinzipiell erkennt und andernfalls die Beleidigung, beziehungsweise üble Nachrede als Ehrverletzung betrachtet — die Ehre des andern nicht verletzen; aber er gefährdet die Ehre des andern, und will sie gefährden, wenn die Behauptung schließlich nicht wahr ist, und dieser Gefährdungsvorsatz wird aus praktischen Gründen, um nicht die Ehre leichtfertigen Verletzungen preiszugeben, hier mit dem Verletzungsvorsatze identifiziert, ebenso wie der Fall, daß die Behauptung nur nicht erweislich ist, gleichgestellt wird mit dem Falle, daß sie als positiv unwahr sich herausstellt[9]).

[8]) In einer andern Stelle § 259 ist geradezu dem Dolus die Culpa gleichgestellt, zwar nicht jede Culpa, wie freilich von vielen angenommen wird, wohl aber die bewußte mit der Möglichkeit der Schädigung fremden Eigentums rechnende Culpa. Wenn man da, wo solche Culpa strafbar ist, sie als Dolus eventualis bezeichnen will, so ist ja eine solche theoretische Bezeichnung zwar für andre Fälle irreführend, sie beweist aber für die Existenz eines Dolus eventualis gar nichts.

[9]) Über das Verhältnis von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz bestehen Meinungsverschiedenheiten. Binding, Normen II S. 455, sagt: „Verletzungs-

Zweifelhaft kann allenfalls erscheinen der zu dem Delikte des § 176 Nr. 3 erforderliche Dolus — ein Fall, über welchen ja auch sehr verschiedene Entscheidungen ergangen und Ansichten geäußert sind. Die Frage ist die folgende: will der Gesetzgeber mit der schweren Strafe des Zuchthauses nur denjenigen strafen, der positiv davon überzeugt ist, daß die Person, mit welcher er unzüchtige Handlungen vornimmt usw., nicht einmal vierzehn Jahre alt ist, oder soll allemal auch derjenige jene schwere Strafe erleiden, der sich nur die Möglichkeit eines geringeren Alters der betreffenden Person vorstellt? Im letztern Falle würde der Gesetzgeber gleichsam sagen: bei Strafe des Zuchthauses bis zu 10 Jahren „hands off" bei allen Personen, bei denen die Möglichkeit vorschwebt, daß sie noch nicht vierzehn Jahre alt sind, (jedenfalls wenn diese Möglichkeit später in der gerichtlichen Untersuchung als Wirklichkeit sich herausstellt). Ein Strafgesetz solchen Inhalts ist denkbar. Wenn man aber erwägt, daß der Wortlaut des § 176 Nr. 3 zu einer derartigen sehr strengen Auffassung nicht nötigt, vielmehr als Regel gilt, daß der Dolus — abgesehen von dem Moment der Strafgesetz-Widrigkeit — den gesamten Thatbestand eines Delikts umfassen muß, daß ferner die äußeren Kennzeichen des Alters bei jugendlichen Personen sehr oft trügen, daß endlich das St.G.B. für den Hauptfall der Unzucht eines Mannes mit sehr jungen weiblichen Personen noch eine wichtige Ergänzungsvorschrift in § 182 enthält, so

---

und Gefährdungsvorsatz schließen sich aus, sobald man als Objekte beider dasselbe Rechtsgut denkt" (der Zusatz sobald usw. macht bei der Zweifelhaftigkeit des Begriffs des Rechtsgutes übrigens den Sinn des Satzes undeutlich). Aber wer z. B. den Körper eines andern durch einen Schuß verletzen will, wird, indem er zielt, den andern schon gefährden; die Gefährdung ist, genau betrachtet, eine, freilich oft der Wahrnehmung faktisch sich entziehende, Vorstufe der Verletzung, und so umfaßt der Verletzungswille (oder Verletzungsvorsatz) auch immer den Gefährdungswillen, aber nicht umgekehrt. Binding exemplifiziert hier unzutreffend allgemein aus dem besondern Verhältnis von Aussetzung und Tötung. Unser positives Gesetz unterscheidet diese beiden Delikte so, daß es bei der Aussetzung ausschließenden (d. h. Körperverletzung, beziehungsweise Tötung, also wirkliche Verletzung ausschließenden) Gefährdungsvorsatz fordet, und bei weiterreichendem, also wirkliche Verletzung einschließendem Vorsatz den Thatbestand sogleich in Körperverletzung, Tötung oder Versuch dieser Verbrechen übergehen läßt. Wer aber in der bestimmten Absicht, dadurch den X mit Familie ums Leben zu bringen, eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr auch für eine große Anzahl andrer Personen vorsätzlich herbeiführt, sollte der nicht des Mordes, beziehungsweise Mordversuchs in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des § 312 schuldig sein?

wird man denjenigen nicht nach § 176 Nr. 3) strafen können, der nicht wirklich wußte, daß er sich an einem Kinde unter vierzehn Jahren vergriff, und bei freier Beweiswürdigung ist dagegen auch nicht einzuwenden, daß dieser Beweis gegen den Angeklagten nicht zu erbringen wäre. Wenn die körperliche Erscheinung der jugendlichen Person auch täuschen kann, und dies den Beweis erschweren muß, so lassen doch in vielen Fällen sich sehr gewichtige Beweismomente aus der Art und Weise, wie der Angeklagte zu der fraglichen Handlung gekommen ist, aus seinem Vorleben — ob man es mit einem abgefeimten Lüstling zu thun hat oder nicht — usw. herleiten.

Eine analoge Betrachtung wird auch über die Frage des Dolus eventualis bei der Bigamie entscheiden müssen. Nimmt man an, der Gesetzgeber habe die schwere Strafe der Bigamie verordnen wollen, für jeden, der irgend an die Möglichkeit denkt, die frühere Ehe sei nicht wirklich aufgelöst, insbesondere der andre Ehegatte sei doch nicht tot — und dies ist wirklich die Meinung Hälschners[10]) — so ist es doch Hohn auf die Gerechtigkeit dann denjenigen straflos zu lassen, der sich gar nicht einmal die Mühe gibt, an jene Möglichkeit zu denken, und in sehr leichtfertiger Weise es dahin bringt, bei Lebzeiten seines frühern Ehegatten eine neue Ehe, z. B. im Auslande, wo etwa der Standesbeamte oder der Geistliche nachlässig verfährt, oder die formellen Vorschriften für Zulassung zur Eheschließung weniger streng sind, einzugehen. Mit andern Worten: der Gesetzgeber, der jene strenge Ansicht sanktionieren wollte, mußte, um gerecht zu verfahren, mindestens auch jede mit gröberer Fahrlässigkeit eingegangene Bigamie mit Strafe bedrohen. Das ist nun nicht geschehen. Es ist also jene strenge Ansicht zu verwerfen, und Hugo Meyer (Lehrb. 5. Aufl. S. 738) bemerkt daher, zwar genüge auch bei der Bigamie Dolus eventualis, aber letzterer sei noch nicht mit jedem Zweifel an der Auflösung der frühern Ehe erfüllt. Aber, wenn nicht jeder Zweifel genügt, wie stark muß er dann sein, um strafbar zu werden? Darüber erhalten wir keinen Aufschluß; die Entscheidung wird zu einer völlig willkürlichen; das eine Gericht könnte verurteilen, während ein andres in einem ganz gleichen Falle freisprechen möchte, ohne daß der oberste Gerichtshof irgend eine Kontrolle auszuüben

[10]) D. gem. d. Strafrecht II S. 477, 478.

im stande wäre. Das Richtige und Konsequente ist also auch: nur derjenige ist strafbar, der davon überzeugt ist, daß die erste Ehe noch besteht; aber freilich ohne gute Gründe kann eine zurechnungsfähige Person nicht annehmen, ihre einmal geschlossene Ehe existiere nicht mehr, insbesondere der andre Ehegatte sei tot; kann sie also solche Gründe nicht angeben und glaubhaft machen, so wird der Richter in der Regel selbst, den angeblichen Glauben an die Auflösung der frühern Ehe als leeren Vorwand behandeln dürfen. Wird aber einmal dieser Glaube als existent angenommen, so führt das Inquirieren nach dem Vorhandensein von Zweifeln, nach der Vorstellung von andrer Möglichkeit nur allzu leicht irre.

Auch bei der Beleidigung hat man die Möglichkeit eines eventuellen Dolus angenommen. Sieht man (vgl. oben S. 542) davon ab, daß bei der sogenannten üblen Nachrede ein Gefährdungsdolus in dem oben bezeichneten Sinne genügt, so wäre ein eventueller Dolus etwa in den folgenden Fällen denkbar: 1. jemand macht eine Äußerung — sei es mündlich (im Selbstgespräch) oder schriftlich, z. B. in seinem Tagebuch — die objektiv die Ehre eines andern antastet; diese Äußerung ist zunächst nicht dazu bestimmt, zur Kenntnis irgend einer andern Person zu gelangen, eventuell würde aber der Sprechende oder Schreibende mit dieser Kenntnisnahme einverstanden sein. 2. Jemand fällt absprechende, allgemeine Urteile, er geißelt allgemein gewisse menschliche Fehler ohne jemanden, durch anderweite konkrete Merkmale als mit diesen Fehlern behaftet zu bezeichnen; er hat, so könnte man sagen, aber eventuell nichts dagegen, wenn X oder Y das Gesagte auf sich bezieht oder wenn Dritte diese Bezeichnungen auf X oder Y als vorhanden annehmen. 3. Jemand hat eventuell nichts dagegen einzuwenden, daß eine an sich nicht beleidigende Äußerung in einem beleidigenden Sinne aufgefaßt werde.

Den ersten Fall anlangend, so existiert wohl immer die abstrakte Möglichkeit, daß selbst eine, wie man glaubt, bei fest geschlossenen Thüren gethane Äußerung, eine in ein Tagebuch geschriebene Bemerkung zur Kenntnis irgend eines Dritten kommt. Wer das bedenkt, ist damit eventuell einverstanden; er ist nach der Meinung, welche Eventualdolus annimmt, strafbar. Wer es nicht bedenkt, ist straffrei. Ist diese Unterscheidung gerecht? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sie beantwortet zu erhalten. In den beiden andern Fällen aber handelt es sich um objektiv erlaubte

Äußerungen. Hier nach versteckten, dem Handelnden gar nur als Möglichkeiten vorschwebenden Zielen zu forschen, ist unzulässig; man würde in dem zweiten Falle das freie Urteil über menschliche Handlungen, welches für die Entwicklung, ja Aufrechterhaltung der allgemeinen Moral notwendig ist, unmöglich machen[11]). Und in dem dritten Falle schiebt der Richter mit der Annahme der Möglichkeit eines Eventualdolus, statt selbst ein Urteil nach Maßgabe der begleitenden Umstände über die Meinung des Angeklagten zu fällen, dieses Urteil dem Angeklagten und dessen größerer oder geringerer Urteilskraft zu, und dies ist unrichtig. Mit Recht bemerkt auch v. Liszt (Gutachten S. 127): Welcher Redner, welcher Schriftsteller wäre im stande, seine Worte so „eindeutig" zu wählen, daß jedes Mißverständnis auf seiten einfältiger oder böswilliger Hörer ausgeschlossen wäre?

Ist sodann eine Teilnahme — insbesondere Anstiftung, Beihilfe — mit eventuellem Dolus denkbar? Auch dies ist zu verneinen. Die Teilnahmehandlungen haben nach dem Gesetze an sich keinen bestimmten Thatbestand; eine unendliche Menge von Veranstaltungen an sich recht unschuldiger Natur, können einem andern dienlich werden, ein Verbrechen zu begehen, und unberechenbar sind auch die Eindrücke, die in einem andern den Entschluß zu einem Verbrechen hervorrufen können. Nur die ganz bestimmte Absicht, daß diese einzelne Handlung einen andern zur Begehung eines Deliktes bestimmen solle, oder die ganz bestimmte Vorstellung, daß dies der Fall sein werde; nur eine wirkliche Bestimmung einer getroffenen Veranstaltung einer vorgenommenen Handlung, daß dieselbe zur Förderung der Begehung eines Deliktes dienen solle, kann hier eine vor dem Richter nachweisbare Schuld begründen; die gegenteilige Ansicht müßte in die schlimmsten Irrwege verstricken und durch resultatlose, ja lächerliche Untersuchungen das Ansehen der Justiz herabziehen. Dasselbe muß dann auch gelten von der Begünstigung, während wie oben bemerkt bei der Hehlerei (§ 259) unser Strafgesetz sogar eine Art von Culpa bestraft, welche man immerhin als Dolus eventualis bezeichnen kann.

Man wird der hier vertretenen Ansicht den Vorwurf machen, daß sie einzelne Handlungen, welche nach dem unmittelbaren Ge-

---

[11]) Über diesen Fall die Abhandlung des Verfassers im Gerichtssaal Bd. 52 (1896) S. 121 ff.

fühle als höchst strafwürdige sich darstellen, entweder straflos oder doch mit geringfügiger Strafe abkommen lassen müsse. Es sind das Fälle, in denen der Handelnde in raffinierter Weise einen Naturkausalismus in Bewegung setzt, der möglicherweise nur einen geringen oder gar keinen schädlichen Erfolg haben kann, aller Wahrscheinlichkeit nach aber einen schädlichen Erfolg haben wird. Nehmen wir an, das sogenannte Sprengstoffgesetz von 1884 existiere nicht, so würde dahin der Fall gehören, daß ein Anarchist eine Sprengbombe sich entzünden läßt, die entweder nur erschrecken (oder eine Sachbeschädigung) herbeiführen aber auch Menschen schwer verletzen oder töten kann. Jetzt könnte man den Fall etwa so konstruieren, daß jemand absichtlich in raschester Gangart mit einem Wagen in eine Gruppe von Menschen hineinfährt, oder daß ein berittener Polizist ohne irgend welche rechtfertigende Veranlassung aus Brutalität in eine Menschenmenge hineinsprengt. Sollen wir da bei der Bestrafung nur die Absicht, erschrecken zu wollen, zu Grunde legen? Der ruchlose Thäter würde — so scheint es — dann überhaupt nicht oder nur mit der Strafe des groben Unfugs belegt werden, falls keine Verletzung von Personen erfolgt; falls sie erfolgt, würde er nur wegen Culpa haftbar sein.

Indes diese Konsequenz kann abgewiesen werden. In den letztgenannten Fällen billigt der Handelnde nicht lediglich den schwerern Erfolg, falls er eintritt; er nimmt ihn nicht nur als möglichen allenfalls mit in den Kauf. Der schwere Erfolg ist ihm in diesen Fällen lieber, als gar kein Erfolg, geschweige denn, daß er versuchen sollte, diesen schwereren Erfolg abzuwenden. Der schwerere Erfolg befriedigt ihn ebenso wie der leichtere; jener Erfolg ist ihm ebenso lieb oder angenehm wie dieser. Er hat den schwereren also gewollt und zwar direkt[12]). Und dies Resultat stimmt genau mit dem

[12]) Daher kann allerdings in manchen der von Lucas, Die subjektive Verschuldung S. 46 ff. besprochenen Fälle Tötungsdolus angenommen werden; zwar nicht lediglich wegen der von dem Schuldigen gebrauchten Worte: „Mir ist alles gleich", „Heute muß noch einer hin werden" usw., aber wohl, wenn der Angeklagte sich mit einem besonders gefährlichen Werkzeuge planmäßig versah und dieses dann in voller Wut gebrauchte. Aber im Falle, daß ein Wilddieb auf den verfolgenden Förster feuert (Lucas S. 48) kann doch von einem Tötungsvorsatze wie ihn St.G.B. § 212 im Gegensatz gerade zu § 226 verlangt, nicht ohne weiteres geredet werden. Unmittelbar wird es häufig dem Schuldigen genügen wenn er den Verfolger einstweilen durch Körperverletzung unschädlich macht. Wenn

Prinzip, auf welchem die hier entwickelte Theorie überhaupt beruht: der Erfolg wird dem Handelnden voll zugerechnet 1. wenn der Handelnde in dem Erfolge seine Befriedigung findet, wenn der Erfolg seiner Absicht entspricht, ebenso aber auch 2. wenn der Erfolg nach der Vorstellung des Handelnden unabwendbar[13]) war (im höchsten Grade wahrscheinlich war und der Handelnde nichts that, was seiner Vorstellung nach den Erfolg auch nur möglicherweise abwenden konnte). Dies Prinzip ist weder eine Willens- noch eine Vorstellungstheorie. Zunächst entscheidet der Wille; aber der Wille fügt sich der Vorstellung, wenn letztere den Charakter der Notwendigkeit annimmt. Anderseits aber kann der Wille auch *absichtlich* sich gegen die sonst aufdrängende Wahrscheinlichkeitsvorstellung[14]) *abschließen*; er fühlt sich befriedigt in dem Kreise mehrerer Erfolge, die er nicht bestimmt sondert, und dann wird mit Fug alles, was an wirklichem Erfolge in diesen Kreis hineinpaßt, voll zugerechnet.

In dem obenerwähnten, für den Juristentag ausgearbeiteten Gutachten (a. O. S. 116 ff.) hat v. Liszt auf die in der Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsgerichts, in Ansehung des Dolus eventualis zur Zeit herrschende Unsicherheit hingewiesen. Es sind aber nicht nur Widersprüche, die hier vorkommen; es werden gerade vom Reichsgerichte oft Wendungen gebraucht, bei denen irgend etwas, das nur wie der Schatten einer bestimmenden Richtschnur aussähe, gar nicht gedacht werden kann. Die bloße Vorstellung der Möglichkeit des Erfolges (bezw. des Vorliegens der Voraussetzungen des Deliktes bei Anklage aus § 176,3) soll nicht zur Annahme des Dolus hinreichen: in den meisten Entscheidungen wird daneben noch gefordert, der fragliche Erfolg müsse „in den Willen des Handelnden aufgenommen" gewesen sein. Was

in manchen derartigen Fällen nach unserm Gesetzbuche sich allzu geringe Strafen ergeben, so hat dies seinen Grund in der gesetzlichen Fassung des Totschlagsbegriffs, welche völlig unpraktisch ist. Bestimmter Vorsatz, zu töten, und doch keine Überlegung, das wird sich in der Regel gegenseitig ausschließen.

[13]) Unabwendbar im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs genommen. Genau betrachtet ist ja ein Zukünftiges im Voraus nie als unabwendbar zu bezeichnen.

[14]) Anders der Fall, daß ein verfolgter Verbrecher auf den verfolgenden Polizeibeamten schießt, um diesen zur Verfolgung unschädlich zu machen. Hier wird sich meist nicht feststellen lassen, ob wirklich dem Angeklagten der Tod des getroffenen Beamten ebenso lieb oder lieber war, als die bloße Unschädlichmachung, d. h. Verwundung.

diese Aufnahme in den Willen bedeuten soll, ist völlig unerfindlich, und wenn zuweilen richtig hervorgehoben wird, daß der Erfolg, den der Angeklagte etwa vermeiden wollte, ihm nicht zum Dolus angerechnet werden könne, so heißt es ein andres Mal, der Angeklagte war sich dabei der Möglichkeit bewußt, daß durch seine Handlung auch Menschen getötet werden könnten, und war mit letzterm Erfolg, wenn er eintrat, einverstanden; auch diesen letztern von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolg hat er eintretendenfalls gewollt und nicht etwa vermeiden wollen[15]). In der letztern Entscheidung wird also der Satz: „Der Erfolg, den jemand vermeiden wollte, kann nicht zum Dolus angerechnet werden", in den völlig verschiedenen Satz verwandelt: „Wer einen als möglich vorgestellten Erfolg nicht (durch besondere Veranstaltungen) zu vermeiden suchte", hat diesen Erfolg gewollt, muß ihn zum eventuellen Dolus sich anrechnen lassen. In andern Entscheidungen sodann wird ein bloßes „Zweifel hegen", „ein Handeln auf die Gefahr hin", ein „Gleichgültig sein" für genügend zur Annahme des Dolus erklärt. Wie Liszt (Gutachten S. 123) in Übereinstimmung mit Mittelstädt treffend hervorhebt, ist der Gerichtshof mit Entscheidungsgründen der letztern Art völlig bei der Verwechslung von Culpa und Dolus angelangt: „Scire debuisse et potuisse, culpa est."

Indes ist auch bei Liszt das Ergebnis schließlich — wie es nicht anders sein kann — eine Identifikation der Culpa, insbesondere der bewußten Culpa, mit dem Dolus eventualis, und dem von Liszt (Gutachten S. 127, 128) gegen die Praxis erhobenen Vorwurfe, nicht der wissenschaftliche Begriff des Dolus eventualis, sondern eine Rechtsprechung, der die wissenschaftliche Vertiefung fehle, trage die Schuld an solcher Verwirrung, wird nicht beizustimmen sein. Liszt ist bezüglich des Dolus eventualis ein Anhänger der sogenannten Billigungstheorie, deren Unhaltbarkeit oben bereits nachzuweisen versucht ist. Allerdings hat Frank[16]), der in dieser Hinsicht einer Bemerkung Breidenbachs[17]) gefolgt ist, und mit ihm Liszt der Billigungstheorie eine größere prak-

[15]) Senat II und III, 15./22. Dezember 1884 (Entsch. 12 S. 64). Die Entscheidung selbst dürfte zu billigen sein — trotz der sehr anfechtbaren Gründe. Es handelte sich um die Herbeiführung von Dynamit-Explosionen mit größter Wahrscheinlichkeit der Beschädigung oder Tötung (Niederwald-Attentat).

[16]) Z X 211.

[17]) Kommentar über d. großherzoglich hessische Gesetzbuch 1844, I, 2 S. 57.

tische Faßbarkeit, welche zugleich ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber der die Culpa abgeben soll, in folgender Weise zu verschaffen versucht. Man soll sich die Frage vorlegen und beantworten: würde die betreffende Person, so wie sie gehandelt hat, auch gehandelt haben, wenn sie gewußt hätte, daß der schädliche Erfolg bestimmt eintreten würde? Da in diesem letztern Falle nicht nur nach der hier vertretenen, sondern nach der allgemein angenommenen Ansicht nicht Dolus eventualis, sondern unzweifelhaft direkter und bestimmter Dolus vorliegt, wenngleich der fragliche Erfolg dem Handelnden gerade nicht lieb oder angenehm zu sein braucht, so bedeutet die Frage nichts anderes, als die folgende: „Hält der Richter den Angeklagten des Dolus directus in Ansehung des fraglichen Erfolges für fähig?“ und genau genommen nicht nur dies, sondern es soll der Richter den Vorsatz des Angeklagten feststellen, nicht nach Umständen, wie sie der Angeklagte sich vorstellte (bezw. wie sie wirklich vorliegen), sondern wie sie der Richter sich beliebig konstruiert. In Wahrheit ist das Resultat folgendes: Derjenige, den der Richter für schlecht hält, wird verurteilt, der seiner Meinung nach Gute wird freigesprochen[18]). Daß diese Konsequenz richtig gezogen ist, ergeben sogleich die von Frank selbst benutzten Beispiele.

Sehr richtig will Frank von einem Dolus eventualis nichts wissen, wenn jemand im Bette raucht, ohne dabei durch den Gedanken sich vom Rauchen abhalten zu lassen, er könne möglicherweise eine Brandstiftung verursachen, während anderseits — das Bernersche Beispiel — dem Banditen, der aus großer Entfernung, um die Tragfähigkeit seiner Büchse zu erproben, auf einen Menschen schießt[19]), Dolus eventualis zur Last gelegt wird. Die Entscheidung ist in beiden Fällen richtig[20]); aber der Entscheidungsgrund ist doch nur der, daß der Rauchende ein guter, der Bandit ein schlechter Mensch ist. Wäre es da nicht viel richtiger, zu der alten Theorie des Dolus indirectus zurückzukehren, welche den Animus nocendi entscheiden ließ? Der Bandit hat den Animus

[18]) In politischen Prozessen würde das heißen: der Sozialdemokrat, der einer nach Ansicht des Richters zu mißbilligenden Partei Angehörige wird verurteilt, und umgekehrt.

[19]) Übrigens ein recht wenig praktisches Beispiel.

[20]) Der Bandit setzt in raffinierter Weise das Leben eines andern aufs Spiel (vgl. oben).

nocendi, der Rauchende hat ihn nicht. Diese alte Theorie scheint doch weit objektiver und greifbarer; sie setzt solche Entdeckungsreisen in die Seele des Handelnden, wie Frank und Liszt z. B. sie verlangen, nicht voraus. Lassen wir aber jene Unterscheidung einmal gelten. Wie soll gar in minder schweren Deliktsfällen[20a]) entschieden werden, ob der Handelnde, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, gleichwohl gehandelt haben würde? Hier läßt das unmittelbare Gefühl, welches bei schweren Deliktsfällen etwas sicherer leitet und in Wahrheit Frank, wie den Gerichtshöfen die Entscheidungen nicht selten unbemerkt diktiert, völlig im Stiche; denn je weniger schwer ein Delikt wiegt, um so weniger leicht ist hier zu entscheiden, ob jemand unter gegebenen Umständen das Delikt nicht begangen haben würde. Nehmen wir folgenden Fall. A, ein wohlhabender Gutsbesitzer, befindet sich in seinem Jagdgebiete; er bemerkt in einiger Entfernung einen prachtvollen Rehbock; er schießt und erlegt den Bock, der eben jenseits der Grenze auf fremdem Jagdgebiete steht. Im Augenblicke des Abdrückens dachte A, wie er nicht leugnet, an die Möglichkeit, daß der Bock sich jenseits der Jagdgrenze befinde. Wie stark muß hier die Jagdpassion des A geschätzt werden, wenn ihm ein Dolus eventualis beigemessen werden soll[21])?

Genau betrachtet scheint mir, wenn Fehler in der Rechtsprechung vorkommen, daran die Theorie vielleicht mehr noch als die Rechtsprechung die Schuld zu tragen; denn darin wird man Stenglein (vgl. Gutachten) Recht geben müssen: die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eben nur der Theorie gefolgt; das Reichsgericht hat sogar gerade in neuerer Zeit mehrfach Versuche gemacht, das Gebiet des Dolus eventualis gegenüber der Culpa durch Aufstellung strengerer Erfordernisse zu beschränken, freilich mit sehr problematischem Erfolge. Dagegen faßt Liszt selbst am Schlusse seines Gutachtens das positive Ergebnis seiner Erörterung in dem Satze zusammen: „Eventueller Vorsatz liegt vor, wenn der Thäter

---

[20a]) Das Reichsgericht (Sen. III) hat unter dem 3. März 1884 die Möglichkeit eines eventuellen Dolus bei dem Vergehen des § 292 des St.G.B. anerkannt.

[21]) Ich habe bereits vor langen Jahren (Die Lehre vom Kausalzusammenhange im Recht, 1871 S. 35 ff.) gegen die übliche Annahme eines Eventualdolus mich ausgesprochen. Frank a. O. ist der Meinung, mich widerlegt zu haben. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dies gelungen sei.

die Möglichkeit, daß das Thatbeſtandsmerkmal gegeben ſei, erkannt und in die Realiſierung dieſer Möglichkeit eingewilligt hat." Es dürfte ſchwer halten, der Subſumtion unter dieſe Charakteriſtik die bewußte Kulpa zu entziehen, und wer dieſe Charakteriſtik als richtig annimmt, wird auch ſagen müſſen: Wer eine dunkle Treppe hinabtappt, hat den Willen, ſich eventuell den Arm zu brechen! Eine Unfallverſicherungs-Geſellſchaft, die den Fall vorſätzlicher Selbſtverletzung von der Verſicherung ausſchließt, ſchiene danach im Rechte befindlich, wenn ſie dem Verletzten in ſolchem Falle die Auszahlung der Verſicherungsſumme weigerte.

Betrachten wir nun die geſchichtliche Entwickelung der Lehre vom Dolus eventualis, ſo dürften wir finden, daß es ſich in der That nur um eine Kette von Verirrungen handelt, die aber erſt in unſrer Zeit zu wahrhaft enormer Gefahr einer geſunden Rechtſprechung angewachſen iſt. Der erſte Anfangspunkt der Lehre vom Dolus eventualis liegt wohl in dem zuerſt von den Kanoniſten des Mittelalters aufgeſtellten, dann von der italieniſchen Jurisprudenz[22]) adoptierten Satze, daß demjenigen, der in facto illicito verſiere, ſtets auch die weitern Folgen der unerlaubten Handlung zuzurechnen ſeien und zwar in der Regel auch zum Dolus, ein Satz, der ſich in damaliger Zeit, da man einen Indizienbeweis ſelbſt über den Dolus nicht für voll gelten ließ, vielmehr ein Geſtändnis auch über dieſen Punkt zur Anwendung der ordentlichen Strafe für nötig erachtete, beſonders aus dem Grunde empfahl, daß man damit leere Ausflüchte des Inquiſiten, er habe nur leicht verwunden oder nur verwunden, nicht aber töten wollen, bequem abſchneiden konnte[23]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts fing man an, nach und nach einzuſehen, daß jener Satz über die unbegrenzte Haftung ex facto illicito widerſinnig ſei; denn danach würde z. B., genau genommen, wer ein geringfügiges Polizeidelikt begeht, auch haften für den Tod eines Menſchen, der nur in einer ganz außerordentlichen Verkettung der Umſtände mit jenem Delikte in Ver-

[22]) Vgl. die genauen Nachweiſungen bei Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts Bd. I Abt. 1 S. 138 ff. Der Satz bezog ſich bei den Kanoniſten urſprünglich wohl nur auf die Irregularität der Geiſtlichen und war da allerdings nach den allgemeinen Anſchauungen der Kirche nicht unrichtig. Über die Rezeption des Satzes bei den Italienern ſ. Löffler S. 147 ff. und beſonders ſchon Albertus de Gandino, Super maleficiis, Rubr. de homicidariis et eorum poena n. 21.

[23]) Vgl. Löffler S. 152 ff.

bindung steht[24]). Aber das Fortbestehen des Inquisitionsprozesses mit seinem Mißtrauen gegen die Indizienbeweise machte gerade bei der allmählichen Beseitigung der Folter und der damit vermehrten Schwierigkeit der Erlangung eines Geständnisses eine andre Erleichterung des Beweises des Dolus einleuchtend. Es schlich eine Fiktion sich ein, welche den Beweis einer direkten, auf das erreichte Endziel des Thäters gerichteten Absicht überflüssig machte, und an die Stelle des Versierens in facto illicito trat so der berühmte, nachher berüchtigte Dolus indirectus oder generalis oder Animus nocendi. Wer einen andern schädigen will durch ein geringeres, unzweifelhaft von ihm gewolltes Delikt, muß als ebenfalls gewollt auch die weitere schwerere Folge dieses zunächst gewollten Deliktes sich anrechnen lassen, vorausgesetzt, daß der Eintritt dieser schweren Folge wahrscheinlich war, oder daß doch die schwerere Folge ebenso gut eintreten konnte wie die direkt beabsichtigte leichtere[25]). Scharfsinnige Juristen — unter ihnen vielleicht zuerst J. S. Böhmer[26]) — sprachen dabei schon von einer Eventualität, und so erscheint nach und nach — so schon bei J. F. Meister[27]), dann aber später z. B. bei Wächter[28]) — der Dolus eventualis.

Indes halten alle diese Autoren noch fest an dem Erfordernisse, daß der Handelnde in erster Linie doch schon einen verbrecherischen Erfolg, ein Delikt gewollt haben müsse — das, wie eigentlich vorausgesetzt wird, mit dem später eingetretenen wirklichen und schwereren Erfolge in naher Verbindung steht, wie dies besonders der Fall, wenn der Handelnde vorgibt, bestimmt nur Körper-

---

[24]) Leyser Meditationes spec. 603.

[25]) So insbesondere die vielbesprochene Nettelbladt-Gläntzersche Dissertation, De Homicidio ex intentione indirecta commisso.

[26]) Meditationes in C.C.C. art. 137 § 4.

[27]) Principia juris criminalis § 39. „Dolus indirectus (est), si illud delictum quod quis effecit, non quidem principaliter intendit, sed tamen eventualiter voluit, dum hoc perinde ac illud, quod praecipue intendebat, ex actione sua evenire posse praevidebat."

[28]) Lehrbuch (1825) § 78. Feuerbach (vergl. z. B. Lehrbuch d. gem. peinl. Rechts §§ 59, 60) kennt zwar auch einen Dolus eventualis, aber nur mehr in dem oben (S.) anerkannten Sinne. Den heutigen Dolus eventualis betrachtet Feuerbach, der das Widersinnige eines solchen Begriffs einsah, als Culpa dolo determinata, freilich darin irrend, daß er eine besondere Art der Culpa annahm.

verletzung gewollt zu haben, während der Tod des Verletzten die wirkliche Folge war.

Allmählich wird aber dies praktisch wichtige Erfordernis aufgegeben, und rein logisch betrachtet, auch richtigerweise. Die Frage des Kausalzusammenhanges und des Willensinhaltes sollte in abstracto, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rechtsordnung, rein philosophisch oder bezw. psychologisch gelöst werden, und danach konnte dem Umstande, ob jemand in erster Linie gerade einen strafbaren Thatbestand zu verwirklichen strebte, Bedeutung nicht beigemessen werden; die rechtliche Betrachtung dessen, was gewollt und geschehen war, wurde einer besondern Untersuchung vorbehalten. So hieß es denn: Jeder — auch wer etwas vollkommen Erlaubtes thut — haftet zwar nicht für sämmtliche Folgen seiner Thätigkeit (Handlung), aber auch nicht nur für diejenigen, welche sein eigentliches Ziel bilden, sondern auch für die Folgen, die er mit in den Kauf zu nehmen gedachte, falls sie eintreten würden, welche er billigte, ohne sie geradezu zu begehren oder zu erstreben[29]).

Nun war die Lehre vom Dolus eventualis in ihrer heutigen Gestalt fertig, und gegenüber diesem unfaßbaren Proteus, der gleichsam mit Polypenarmen alle und jede an sich unschuldige Handlungen zur kriminellen Untersuchung ziehen konnte, war die alte Lehre von der Haftung für (wahrscheinliche) Folgen wegen Versierens in re illicito doch nur ein harmloses Ding — eine Lehre freilich, die, ein Produkt des Inquisitionsprozesses und die schädlichen Folgen der im Inquisitionsprozesse sich geltend machenden richterlichen Zweifelsucht einigermaßen abschneidend, gerade erst dann zur Herrschaft gelangte, als der schriftliche Inquisitionsprozeß durch den modernen mündlichen Strafprozeß mit freier Beweiswürdigung verdrängt war.

Zur Herrschaft — man kann daneben sagen, zur völligen Blüte und Entfaltung — denn was bei den ältern Schriftstellern noch nicht vorkommt: die neuere[30]) und neueste Doktrin und Recht-

---

[29]) Man vgl. z. B. die von Stenglein (Gutachten S. 92) mit dem Prädikat „sehr richtig" bezeichnete Deduktion von Köstlin, System des deutschen Strafrechts S. 194 ff., woran sich dann die ganze Kette der neuern und neuesten Lehrbücher und Kommentare anschließt.

[30]) So insbesondere schon Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen I (1836) S. 43—45, und mit großer Sicherheit Köstlin System I S. 222.

sprechung nimmt auch einen strafbaren Versuch mit eventuellem Dolus[31]) an; da — so wird in der Theorie gesagt — jeder Erfolg vom Standpunkte des Handelnden aus nur ein möglicher sei, so seien eben von dem Handelnden alle Möglichkeiten, die er ins Auge faßte, gewollt. In der Praxis aber wird einfach gesagt, da das positive Gesetz (das Strafgesetzbuch) überhaupt nicht zwischen den verschiedenen Arten des Dolus unterscheide, so sei auch beim Versuche ein solcher Unterschied nicht zu machen[32]). „Wie alle in der einen oder andern Art beabsichtigten[33]) verbrecherischen Erfolge, wenn sie eintreten, dem Thäter als vollendete Delikte in idealem Zusammentreffen zuzurechnen sind, ebenso sind dieselben, wenn sie nicht eintreten, als strafbarer Versuch dem Thäter zu imputieren"[34]). Danach wird man allerdings des Versuchs eines dolosen Verbrechens schuldig, wenn man eine einigermaßen unvorsichtige, Gefahr bringende Thätigkeit mit dem klaren Bewußtsein vornimmt, daß daraus möglicherweise der betreffende schädliche Erfolg hervorgehen könne. Der im Bette mit diesem Bewußtsein Rauchende ist also nur durch Annahme einer thätigen Reue vor der Verurteilung wegen Versuchs der Brandstiftung zu retten, sobald ihm die Möglichkeit dieser Folge durch den Kopf geht, und wie viele strafbare Versuchshandlungen leidenschaftliche Raucher eigentlich auf dem Gewissen haben, kann man schwerlich ermessen. Allerdings wird der Staatsanwalt gegen den harmlosen Bürger nicht mit einer Anklage vorgehen. Man wird den Ausweg dahin nehmen, daß ja der Handelnde in solchem Falle den Brand des Hauses nicht gebilligt habe.

---

[31]) Die ältere Praxis (unsres Jahrhunderts) zeigte sich noch ziemlich abweisend. So bemerkt ein Urteil des frühern Oberappellationsgerichts zu Dresden, die Annahme eines Versuchs mit eventuellem unbestimmten Dolus sei im allgemeinen bedenklich (Temme, Archiv für strafrechtl. Entscheidungen Bd. 1 S. 195), und in einem Votum mehrerer Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Kassel (Temme Archiv I S. 177) heißt es wenigstens, bei Nichtbewirkung des Erfolgs könne der eventuelle Dolus nicht bewiesen werden.

[32]) So z. B. schon Leonhardt, Kommentar zum hannoverschen Kriminalgesetzbuch I (1846) S. 158, und Urteil des Reichsgerichts (II. und III. Senat) vom 15./22. September 1884 (Entscheidungen 12 S. 65).

[33]) Ob die Erfolge, wenn sie als mögliche vorhergesehen sind, deshalb auch beabsichtigte sind, das ist gerade die Frage.

[34]) So das citierte Urteil des Reichsgerichts. Daß dies Urteil im konkreten Falle zutreffend war, ist oben bemerkt worden. Die Angeklagten hatten eine Veranstaltung getroffen, deren schadende Wirkung, wie sie wußten, durchaus unberechenbar war.

Man kann es in dieser Hinsicht nur als ein Glück betrachten, daß unser Strafgesetzbuch den Versuch bei Vergehen der Regel nach nicht bestraft.

Anders als mit dem eventuellen steht es aber mit dem alternativen Dolus[35]). Der Handelnde will (erstrebt) hier wirklich von zwei (oder mehreren) bestimmten Erfolgen jedenfalls einen (oder mehrere); welcher Erfolg eintritt (oder welche Erfolge eintreten), ist ihm gleich. Z. B. A wirft einen schweren Stein in einen Menschenhaufen; einen Menschen will er treffen, welchen, darauf kommt es ihm nicht an. An der vollen Haftung für den Erfolg, an der Möglichkeit eines strafbaren Versuchs ist hier nicht zu zweifeln. Es liegt gewissermaßen ein kriminalistischer Jactus missilium vor, und so wenig der Civilist bei dem in den römischen Quellen erwähnten Jactus missilium an dem ausreichenden Willen zweifelt, Eigentum an denjenigen zu übertragen, der das geworfene Geldstück ergreift, so wenig kann auch der Kriminalist Bedenken tragen, einen ausreichenden Dolus in jenem Falle anzunehmen[36]). Oder aber der Handelnde ergibt sich nicht nur in den schweren Erfolg, falls derselbe eintritt; er ist ihm vielmehr ebenso lieb oder angenehm wie der leichtere. Z. B. jemand schießt auf einen andern; die Tötung ist ihm ebenso lieb wie die Verwundung[37]).

Der eventuelle Dolus dagegen, wie er in der neuern und besonders der neuesten Doktrin und Praxis sein Wesen treibt, ist nur ein aus Irrtümern hervorgegangenes und darum irreleitendes Phantom, geeignet, die Strafjustiz bei dem Volke in Mißkredit zu bringen. Es hat denn auch dem eventuellen Dolus — was aus dem Gutachten Stengleins nicht hervorgeht — seit seinem Aufkommen an namhaften Gegnern nicht gefehlt. So sagt Meister (Anm. zu § 39 seiner Principia jur. crim.), daß sehr viele (plurimi) Schriftsteller die Existenz eines indirekten (worunter auch der eventuelle begriffen wird) Dolus leugnen. Auf diesem Stand-

---

[35]) Über den Fall des Werfens einer Sprengbombe vgl. oben.

[36]) Daß der alternative Dolus durchaus von dem eigentlich eventuellen zu unterscheiden sei, ist auch von andern bereits hervorgehoben, so z. B. von Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts (1845) S. 261, und System S. 196. Häufig wird übrigens der eventuelle Dolus für einen alternativen gehalten.

[37]) Der Beweis wird aber immer schwer zu erbringen sein, daß der schwere Erfolg dem Handelnden ebenso lieb war, wie der leichtere.

punkte stehen z. B. Feuerbach (Lehrbuch § 59)[38]) und sein wissenschaftlicher Gegner und Zeitgenosse Grolmann (Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft 4. Aufl. § 52), also die beiden meistgenannten Kriminalisten ihrer Zeit. Luden (Lehrbuch I 1847, S. 243 ff.) wollte von einem irgend unbestimmten Dolus überhaupt nichts wissen[39]). Leider ist — nachdem gerade Löffler[40]) der Geschichte der Mißgriffe in der geschichtlichen Entwicklung des unbestimmten Dolus genauer nachgegangen — die schließliche Abwehr Löfflers gegen die Doktrin des Dolus eventualis nicht eben energisch genug gewesen. Einerseits erklärt Löffler die „eventuelle Einwilligung" für ein „künstliches Surrogat", das von dem Willen des Erfolges durchaus verschieden sei, und anderseits doch für einen „psychologischen Thatbestand", der zwar von Belang, aber doch nicht bedeutend genug sei, um zur Abgrenzung von Schuldstufen verwendet zu werden.

Ich glaube mich energischer ausdrücken zu sollen.

---

[38]) Feuerbach sagt: „Es gibt Fälle, wo Dolus mit der Culpa bei einer und derselben Handlung zusammentrifft: wenn nämlich ein Verbrecher einen bestimmten verbrecherischen Erfolg zum Zwecke hat, aus der hierauf gerichteten Handlung aber ein andrer rechtswidriger Erfolg entstanden ist, welchen er als mögliche Folge seiner Handlung entweder vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte. Hier ist Dolus in Ansehung des Zweckes, den er wirklich gewollt hat, Culpa in Ansehung derjenigen Wirkung, welche ohne die Absicht des Handelnden aus seiner, auf einen andern rechtswidrigen Zweck gerichteten Handlung entstanden ist. (Culpa dolo determinata nach Feuerbach.) ... Indirekter Dolus ist nicht denkbar. — Das was Feuerbach § 59 Dolus eventualis nennt, ist Dolus alternativus in dem Sinne, daß der Handelnde sich nicht nur in den schwerern Erfolg, wenn er eintritt, ergibt, sondern daß er ihm ebenso lieb ist, wie der minder strafbare Erfolg. Grolmann, der gleichfalls Dolus alternativus in dem letztern Falle annimmt, bemerkt, einen Dolus indirectus in dem Falle anzunehmen, daß eine weitere Rechtsverletzung nur als möglich angesehen würde, sei eine Ungerechtigkeit. Die weitere Rechtsverletzung sei in dem letztern Falle nur eine culpose.

[39]) Ein energischer Gegner des unbestimmten und des eventuellen Dolus war auch der frühere Praktiker und spätere Theoretiker Temme (Lehrb. d. preußischen Strafrechts 1853 S. 243 ff. und Anmerkungen in seinem Archiv für strafrechtl. Entscheidungen Bd. 1 S. 115, 190 ff.). Temme hat sicher in der Annahme Recht, daß in vielen Fällen der unbestimmte und eventuelle Dolus nur in den Inquisiten hineininquiriert oder von schlauen Inquisiten als ein strafmildernder Umstand ersonnen wurde. Aber Temmes Ausführung (Lehrb.), daß alles dasjenige, woran der Handelnde im Augenblicke der That als möglich dachte, auch (direkt) gewollt (beabsichtigt) wurde, ist falsch.

[40]) a. O. S. 226.

Werfen wir die gesamte Lehre von der eventuellen Einwilligung, als einer Form des Dolus, über Bord; rechnen wir dem Handelnden nur dasjenige zum Dolus zu, was er entweder als ihm wünschenswert erstrebte oder was er als — im Sinne des gewöhnlichen Lebens — notwendig mit dem Erstrebten verbunden erachtete[41]), wobei es denn immerhin möglich ist, daß dem Handelnden zwei oder mehrere nur mögliche Erfolge als wünschenswerte[42]) erschienen sind.

Liszt hat, wie oben bemerkt, als Auskunftsmittel gegenüber dem jetzigen Zustande der deutschen Praxis eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts für dringend wünschenswert erklärt.

Diesen Wunsch kann ich nicht teilen.

Erstens ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Discrepanz der frühern Urteile des Reichsgerichts, die gleichwohl durch naheliegende aus den Umständen der einzelnen Fälle zu entnehmende Suppositionen abgeschwächt werden kann, die gewünschte Entscheidung der vereinigten Strafsenate eine stark verklausulierte, mit den Ausdrücken „wenn", insoweit" usw. oder mit Hinweisungen auf die Thatfrage gleichsam gespickte werde. Die Interpretation der Reichsgerichts-Entscheidung wäre dann eine neue Schwierigkeit; sie könnte so, statt die Frage zu klären, sie noch mehr verwirren. Dann aber dürfte im Gebiete des Strafrechts, soweit nicht etwa reine positive Gebot- und Verbot- (sogenannte Polizeifälle) oder Steuer- und Zollkontraventionen in Frage kommen, die einheitliche Rechtsprechung, mit welcher ohnehin bei uns allmählich eine Art Fetischismus getrieben wird, weit weniger ins Gewicht fallen, als im Civilrechte. Für die Strafjustiz ist es immer noch besser, daß ein Teil der Urteile gerecht ausfällt, als daß alle Urteile, welche eine streitige Frage berühren, nach einheitlicher Schablone verfaßt, ungerecht ausfallen.

---

[41]) Ebenso neuerdings Stooß, Z XV (1895) S. 199, 200, der damit seine frühere Ansicht über den eventuellen Dolus ausdrücklich aufgegeben hat.

[42]) Es ist nicht nötig, daß die mehreren Erfolge gerade in gleichem Grade wünschenswert erscheinen; aber erstrebt müssen sie werden. Stooß führt hier richtig als Beispiel an: Der Thäter will in erster Linie den X treffen; sollte er fehlen, so will er wenigstens sein Pferd treffen; sollte er auch dieses nicht treffen, so will er wenigstens eine Wand treffen. — Hier ist beim Versuche immer der schwerere Erfolg als prinzipaliter erstrebter maßgebend.

Nun ist bekannt, daß leider im Deutschen Reiche ein erheblicher Präjudizienkultus besteht. Wie nun, wenn die Entscheidung der vereinigten Senate eine irrige wäre? Der Kampf der Wissenschaft würde dann um so schwieriger werden. Und dabei bedenke man noch folgendes: Die Ausdrücke der Entscheidungsgründe passieren nicht immer die Goldwage; jedem Gerichtshofe kommt es leicht mehr auf die Entscheidung selbst, als auf die Gründe an, und unbewußt wird dies auch bei einem höchsten Gerichtshofe in gewissem Grade sich geltend machen. Der Präjudizienkultus aber klammert sich an die Entscheidungsgründe und fabriziert so aus nicht besonders geratenen oder schiefen Entscheidungsgründen andre Entscheidungen, die der höchste Gerichtshof selbst vielleicht niemals billigen würde, die aber, weil sie die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofs reproduzieren, meist unanfechtbar sind.

18.

Zur Reform des Privatklageverfahrens.

Von Amtsrichter F. Gorden in Hamburg.

Die Mängel unsrer heute geltenden Strafprozeßordnung sind von ihrem Inkrafttreten an sowohl von namhaften Praktikern als auch von hervorragenden, mit dem Strafrecht sich beschäftigenden Theoretikern lebhaft empfunden worden. Noch vor kurzem, als der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung dem Reichstage vorgelegt wurde, fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche den Entwurf für halbe Arbeit erklärten und mit guten Gründen eine völlige Neugestaltung unsers Strafprozesses befürworteten. Die allgemein getadelten Vorschriften unsrer Strafprozeßordnung sind den Lesern dieser Zeitschrift nur zu gut bekannt. Es bedarf hier keiner Aufzählung der einzelnen Mängel. Nur eine einzelne Materie unsers Strafprozesses, das Privatklageverfahren, soll im Nachstehenden einer kritischen Würdigung unterzogen werden und zwar in denjenigen Punkten, die bisher noch nicht eingehender besprochen worden sind. Es dürfte sich hierbei zeigen, daß das bisherige Verfahren in keiner Weise den Anforderungen der Praxis und nicht in allen Stücken dem Schutzbedürfnis des seine Ehre verteidigenden Teiles der Bevölkerung genügt. Und doch ist gerade auf diesem Gebiete eine praktische und gerechte Gestaltung geboten, will man — und ein solcher Wille ist vorhanden — mit einiger Aussicht auf Erfolg der bisher geübten Eigenmacht, wie sie in zahlreichen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregenden Duellen zum Ausdruck kam, entgegentreten.

I. Schätzt der Gesetzgeber die persönliche Ehre eines Menschen höher als vermögensrechtliche Güter, so kann er eine Vorschrift nicht länger beibehalten, die den in seiner Ehre Gekränkten bei

einer geringen Saumseligkeit seines Rechtes auf Verfolgung der ihm zugefügten Beleidigung für verlustig erklärt. Wir meinen die Bestimmung des § 431 Abs. 2 St.P.O., nach welcher im Verfahren erster Instanz die Klage als zurückgenommen gilt, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Man setze den Fall, daß der unvertreten gebliebene Privatkläger durch Nachlässigkeit einige wenige Minuten zu spät im Hauptverhandlungstermin erscheint. Der Richter hat bereits auf Antrag des Angeklagten, — eines solchen bedarf es übrigens nicht — die Klage durch Urteil für zurückgenommen erklärt. Damit ist der Kläger durch eine momentane, vielleicht nicht einmal arg tadelnswerte Säumnis seines Rechtes endgiltig verlustig gegangen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nach §§ 44, 45, 431 Abs. 4 St.P.O. nicht. Eine Berufung gegen das Urteil kann keinen Erfolg haben. Diese Folgen der Nachlässigkeit, die man bei Versäumung der Berufungs- oder andrer Rechtsmittelfristen in den Kauf nehmen kann, sind so exorbitant, daß eine Abänderung der erwähnten Vorschrift dringend befürwortet werden muß. Hat sie doch nirgends ein Analogon! Im Zivilprozesse, in welchem es sich doch um untergeordnetere Güter als die Ehre einer Person handelt, erfolgt bei Versäumung des Termins Erlaß des Versäumnisurteils, und auch dies nur auf Antrag des Gegners. Gegen das Versäumnisurteil hat der Kläger das Rechtsmittel des Einspruches, und wenn er von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht, hat seine Saumseligkeit nur die vollständig berechtigte Folge, daß er die Kosten des Versäumnisurteils zu tragen hat und wegen der bisherigen Kosten vielleicht exekutiert wird. Seines Rechtes geht er nicht verlustig. Eine weitere Folge dürfte das erste Ausbleiben des Privatklägers im Hauptverhandlungstermine auch im Privatklageverfahren nicht haben. Privatkläger müßte die Kosten der Verlegung des Termins tragen, und er wäre vielleicht nach Analogie des § 50 St.P.O. zu einer angemessenen Ordnungsstrafe zu verurteilen. Versäumt er auch den zweiten Termin, so wird man nichts dagegen einwenden können, daß ihm dann durch Urteil sein Klagerecht genommen wird.

II. Eine empfindliche Lücke im jetzigen Privatklageverfahren besteht darin, daß der Gesetzgeber keine Bestimmung darüber getroffen hat, innerhalb welcher Zeit nach vorgenommenem Sühneversuche die Privatklage angestellt werden muß. Erst kürzlich ist

in Hamburg der Fall vorgekommen, daß ein Privatkläger unter Stellung des Strafantrages die Vornahme des Sühneversuches bewirkt hatte. Eine Klage stellte er nicht an. Dem Gegner ließ er auf erfolgte Anfrage erklären, er habe mit einer Klage nunmehr 5 Jahre Zeit. Einer derartigen Chikane müßte ein Ziel gesetzt werden durch die Vorschrift, daß bei Verlust des Klagrechtes binnen einer gewissen Frist, von der Vornahme des Sühneversuches an gerechnet, die Klage erhoben werden müßte. Im Zivilprozesse kann man der Unannehmlichkeit einer drohenden, nicht angestrengten Klage dadurch begegnen, daß man gegen den eines Anspruches sich berühmenden Gegner eine Feststellungsklage erhebt[1]). Durch den befürworteten Klagerechtsverlust müßte im Privatklageverfahren für den angeblichen Beleidiger eine ähnliche günstige Lage geschaffen werden. Denn es ist nicht zu übersehen, daß für den Gegner eines chikanösen Privatklägers, abgesehen von der Unannehmlichkeit, 5 Jahre einer drohenden Privatklage ausgesetzt zu sein, die Gefahr entsteht, daß er seine ihm günstige Resultate versprechenden Beweismittel verliert. Vielleicht ist dies gerade der Zweck der Zurückhaltung des Klägers.

Auch hier zeigt sich ein Mangel unsrer St.P.O. Der Kläger kann mit der Einreichung der Klage die Stellung von Anträgen auf Sicherung des Beweises gemäß § 65 Abs. 3 St.P.O. verbinden. Ist eine Klage noch nicht anhängig, so hat nach unsrer Ansicht der spätere Angeklagte kein Mittel, sich etwaige Gegenbeweise durch Beschaffung eidlicher Zeugenaussagen zu sichern.

III. Ein weiterer Mangel scheint uns ferner darin zu liegen, daß die St.P.O. keine angemessenen Vorschriften darüber trifft, wie zu verfahren ist, wenn der Privatkläger sich außerhalb des Gerichtssitzes befindet. Ist er nicht allzuweit entfernt, so wird seinem persönlichen Erscheinen im Hauptverhandlungstermine nichts im Wege stehen. Befindet er sich aber in großer Entfernung vom Gerichtsorte, so enthält die aus § 431 Abs. 2 St.P.O. folgende Verpflichtung entweder persönlich im Termine zu erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, jedenfalls bei einfachen Privatklagen, eine große Härte und zwar nicht bloß gegenüber dem Kläger, sondern auch gegenüber dem Angeklagten. Dringt ersterer mit seiner Klage nicht durch, so hat er außer den so schon

[1]) Die Voraussetzungen des § 231 Z.P.O. müssen allerdings vorliegen.

recht großen Gebühren noch seine Reise- oder Vertretungskosten zu tragen. Der Angeklagte aber wird im Falle seiner Verurteilung durch die Pflicht zur Erstattung der Reise- oder Vertretungskosten ganz ungebührlich belastet, und die ihm aufgebürdete Kostenlast trifft ihn um so schwerer, als von den meisten Gerichten seine Strafe ohne Rücksicht auf die von ihm zu tragenden Kosten bemessen wird. Um diese Härten teilweise zu beseitigen, dürfte sich eine Vorschrift empfehlen, nach welcher Privatkläger ohne im Termine erscheinen oder sich vertreten lassen zu müssen, seine Anträge vor dem Gerichte seines Wohnortes in den Fällen stellen könnte, in welchen das erkennende Gericht ein solches Verfahren für angemessen erachtet. Der Angeklagte, der sich nicht am Sitze des Gerichtes befindet, wird auf Grund § 232 St.P.O. von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden. Ein gleiches beneficium müßte für den Kläger geschaffen werden.

IV. Auch der § 428 St.P.O. bedarf u. E. einer Änderung. Er bestimmt im 1. Absatze folgendes:

> „Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen."

Diese Vorschrift bildet eine Ergänzung des materiellen Strafrechts, der §§ 198, 199, 232 St.G.B. Es ist bekannt, daß der Begriff der Wechselseitigkeit vom Reichsgericht sehr weit gefaßt wird. Nach seinem Urteil vom 4. Juni 1880[2]) bedürfen die klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen[3]) weder eines zeitlichen noch ursächlichen oder thatsächlichen Zusammenhanges. Demgegenüber hat Verfasser in aller dem höchsten Gerichtshofe gebührender gebotenen Bescheidenheit auszuführen versucht, daß nach der historischen Entstehung des § 198 St.G.B. eine einschränkendere Auslegung des Begriffes der Wechselseitigkeit geboten erscheint, und mindestens ein thatsächlicher Zusammenhang zwischen den klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen gefordert werden muß[4]). Will man dies nicht anerkennen und die vom Reichsgericht sanktionierte Praxis nicht verlassen, so müßte durch eine Änderung

[2]) E. in Str. S. Bd. II S. 87.

[3]) Dasselbe müßte auch für Körperverletzungen gelten.

[4]) Goltd. Arch. 45 S. 23.

des citierten Absatzes des § 428 St.P.O. das Gericht und der Kläger vor Chikanen des Widerklägers geschützt werden.

Dem Verfasser ist in seiner amtlichen Thätigkeit folgender Privatklagefall vorgekommen: Angeklagter hat vom Privatkläger behauptet, er habe in einem Zivilprozesse einen Meineid geleistet. Ein dieserhalb gegen den Privatkläger eingeleitetes Strafverfahren war mangels Schuldbeweises eingestellt worden. Das Gericht mußte daher im Privatklageverfahren den erhobenen Vorwurf selbständig prüfen[5]). Nach umfangreicher Beweisaufnahme stellte es sich heraus, daß der Vorwurf gänzlich unbegründet war. Kurz vor Beendigung der Schlußvorträge erklärte der Angeklagte, Kläger habe ihn vor etwa drei Monaten einen Lumpen genannt. Er erhebe wegen dieser Beleidigung Widerklage und verlange Bestrafung des Privatklägers. Als Beweis für die ihm zugefügte Beleidigung berief er sich auf zwei Zeugen, die an Gerichtsstelle nicht anwesend waren und deren Adressen auch nicht ohne weiteres festgestellt werden konnten. Nirgends früher hatte der Angeklagte durchblicken lassen, daß er eine Widerklage erheben wolle. Die von ihm widerklagend geltend gemachte Beleidigung stand mit dem Vorwurfe des Meineides in gar keinem Zusammenhange. Nach den Grundsätzen des Reichsgerichts und unter Berücksichtigung des § 428 Abs. 2 St.P.O. wäre das Gericht genötigt gewesen, die Sache zu vertagen und die ganze Beweisaufnahme über den angeblichen Meineid des Privatklägers zu erneuern. Demgegenüber müßte Abhilfe geschaffen werden, vielleicht in der Weise, daß die Erhebung der Widerklage nicht bis zur Beendigung der Schlußverträge, sondern nur bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten über die Anklage[6]) zulässig wäre. In diesem Stadium des Verfahrens kann der Richter leicht sehen, ob er die Beweismittel für die Widerklage an Ort und Stelle hat, und er kann eventuell ohne Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft die Vertagung beschließen. Schon das preuß. Strafgesetzbuch hat die Erhebung der Widerklage nicht, wie unsre St.P.O., auf das Ende des Klageverfahrens, sondern auf den Anfang verlegt. Der § 161 a. O. besagt[7]):

„Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Teile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen, so

[5]) Arg. aus § 190 St.G.B.
[6]) §§ 242 Abs. 3, 136 St.P.O.
[7]) Goltd. Materialien, Teil II.

kann der andre Teil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen."

Der Entwurf eines preuß. St.G.B. von 1845[8]) bestimmte als Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage den Moment „der Auslassung auf den Strafantrag des Gegners" und der Entwurf eines St.G.B. für den Norddeutschen Bund[9]) ließ eine Widerklage nur „bis zur Verhandlung der Sache" zu. Alle diese Zeitpunkte sind praktischer als der von unsrer Strafprozeßordnung gewählte.

V. Mit dem Begriff der Wechselseitigkeit haben wir eben das materielle Strafrecht gestreift. Wir müssen noch einen Augenblick bei demselben verweilen und zwar bei dem § 195 St.G.B., der in prozessualer Beziehung zu wesentlichen Bedenken Anlaß gibt. Das hier dem Vater und Ehegatten eingeräumte Recht, aus eigner Machtvollkommenheit für sein beleidigtes Kind oder seine in ihrer Ehre gekränkte Ehegattin Strafantrag stellen und die Rolle des Privatklägers übernehmen zu können, soll nicht bestritten werden. Mit diesem Rechte wird aber in den meisten Fällen insofern Mißbrauch getrieben, als der Vater beziehungsweise Ehemann nur deshalb selbst die Klage anstellt, um entweder durch das eidliche Zeugnis der gekränkten Frau oder des verletzten Kindes (falls letzteres eidesmündig ist) ein sicheres Obsiegen im Prozesse zu erzielen oder um von der Frau oder dem Kinde eine drohende Widerklage fernzuhalten. Daß zunächst bei dem ersteren Motive der Angeklagte erheblich beeinträchtigt ist, dürfte offensichtlich sein. Der Hauptinteressierte, der Verletzte, wird zum Eide zugelassen und der Richter muß diesem Eide, falls nicht sonstige Bedenken entgegenstehen, Glauben schenken. Ist allerdings von einer Reform der St.P.O. zu erwarten, daß die Zeugen im Strafprozesse nur nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden, so fällt das geäußerte Bedenken fort. Die Unmöglichkeit der Erhebung einer Widerklage bleibt bestehen. Denn das steht fest, daß die Wechselseitigkeit der Beleidigungen nach dem bisherigen Rechte eine Identität der klagenden Parteien voraussetzt. Eine solche liegt aber, wenn der Vater oder Ehemann klagt, nie vor, es sei denn, daß er selber den Angeklagten beleidigt hätte. Der Vater oder Ehemann klagt aller-

[8]) Goltd. Arch. 15 S. 373.
[9]) Entw. v. 1870 § 193.

dings nicht aus eignem Rechte, weil er durch die Beschimpfung seiner Ehefrau oder seines Kindes mitbeleidigt ist, sondern in Vertretung der Beleidigten behufs wirksamer Wahrnehmung ihrer Rechte[10]). Trotzdem kann der Angeklagte eine Widerklage nicht erheben. Daß hierin für den Angeklagten nicht bloß eine große Härte, sondern sogar eine Ungerechtigkeit liegt, ergibt deutlich der § 199 St.G.B.:

> „Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären."

Der Paragraph setzt also voraus, daß die Parteien sich gegenseitig beleidigt haben und eine dieser Beleidigungen vom andern Teile sofort beantwortet worden ist. Nun setze man den Fall, die Frau des A habe die Angeklagte B beleidigt, letztere die Beleidigung auf der Stelle erwidert. Klagt die Frau des A gegen die B, so kann letztere bei Erhebung einer Widerklage das Resultat erzielen, daß die A verurteilt, sie selbst aber für straffrei erklärt wird. Erhebt aber der Ehemann A die Klage, so kann die B eine Verurteilung nicht vermeiden. Denn die B hat nicht eine vom Kläger A ihr zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwidert, sondern eine ihr von der Ehefrau A zugefügte Kränkung. Daß die Praxis dem ungeachtet in derartigen Fällen die B für straffrei erklärt, spricht nur dafür, daß sie das Irrationelle der Wortfassung der Vorschrift des § 199 St.G.B. einsieht.

Jedenfalls ergibt sich bei der heutigen Gestaltung des Widerklageverfahrens das Resultat, daß die B eine Verurteilung der Ehefrau des A nur durch eine besondere gegen die A anzustellende Klage erzielen kann. Genau derselbe Rechtsstoff würde dann zum zweiten Male zur Kognition des Richters gelangen. Dieser Häufung höchst überflüssiger Prozesse würde dadurch abgeholfen werden können, daß dem § 428 St.P.O. ein Zusatz beigefügt würde, der lauten könnte:

> „Eine Widerklage ist auch zulässig, wenn auf Grund § 195 St.G.B. Ehemänner und (besser „oder") Väter auf Bestrafung angetragen haben."

Bei dieser Ausdehnung der Widerklage würde das oben gerügte Verfahren, die Klage vom Ehemann anstellen zu lassen, um

---

[10]) cfr. Olshausen, Komment. Nr. 2 zu 195, v. Liszt: Lehrbuch Anm. 2 zu § 98.

die Ehefrau als Zeugin gebrauchen zu können, nicht mehr stattfinden. Die widerbeklagte Ehefrau müßte die Rolle der Angeklagten übernehmen und wäre damit als Zeugin ausgeschlossen.

Es versteht sich bei dieser Gestaltung der Widerklage von selbst, daß auch eine Änderung des Abs. 4 § 70 G.K.G. zu erfolgen hätte, indem auch für die Widerklage eine Gebühr zu erheben wäre.

VI. Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Gestaltung der Kostenfrage im Privatklageprozeß. Der § 503 St.P.O. regelt die Verteilung der Kosten dahin, daß im Falle der Freisprechung des Angeklagten der Privatkläger, im Falle der Verurteilung der Angeklagte die Kosten zu tragen hat. Der Absatz 2 schreibt vor:

> „Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens .... zur Last."

Nur für den Fall der Einstellung des Verfahrens und nur, wenn die Privatklage im Wege gütlicher Vereinbarung aus der Welt geschafft wird, wünschen wir eine Ergänzung des § 503 St.P.O.

Das Privatklageverfahren unterliegt nach Analogie des bürgerlichen Rechtsstreites der Privatdisposition des Klägers. Bis zur Verkündung des Urteils kann er die Privatklage zurücknehmen, ohne daß dem Angeklagten ein Widerspruchsrecht zustände. Diese Zurücknahme durch eine günstige Gestaltung der Kostenverteilung zu erleichtern, entspricht ebenso einer gesunden Prozeßpolitik, wie dem Interesse der Gerichte und der Parteien selber. Heute ist diese Gestaltung derart, daß sie die Zurücknahme von Klagen eher erschwert als erleichtert. Der Richter muß nämlich, selbst wenn der Angeklagte sein Unrecht eingesehen, den Kläger um Entschuldigung gebeten und sich zur Zahlung einer Buße nebst vollständiger Kostentragung bereit erklärt hat, die Kosten im Falle der Klagezurücknahme ausnahmslos dem Privatkläger zur Last legen[11]). Dem Privatkläger bleibt nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieser Umstand hindert in vielen Fällen die Zurücknahme der Klage, falls Kläger diese Konsequenz kennt oder sie ihm vom Richter (was seinem nobile officium entspricht!) mitgeteilt wird. Ein von der Praxis gewählter Notbehelf, die Klage

[11]) cfr. Gorden bei Goltd. 45 S. 20 ff.

bis zur Tilgung der vom Angeklagten übernommenen Verpflichtungen ruhen zu lassen, widerspricht dem Gesetze[12]) und hat den Übelstand im Gefolge, daß die Gerichtsgeschäfte in überflüssiger Weise vermehrt werden. Denn der Angeklagte muß zunächst, gewissermaßen privatim, sich nach der Höhe der Gerichtskosten erkundigen. Er bezahlt die Kosten, die vielleicht auf Grund § 86 G.K.G. von der Gerichtskasse angenommen werden. Der Kläger erhält dann seinen Vorschuß zurück und gibt, falls auch die Buße vom Angeklagten erlegt ist, die Erklärung ab, er nehme seine Klage zurück. Nunmehr ergeht der richterliche Einstellungsbeschluß, der den Privatkläger mit den Kosten belastet. Alle diese Schwerfälligkeiten fielen fort, wenn man dem Abs. 2 § 503 St.P.O. eine Bestimmung hinzufügte, nach der der Richter im Privatklageverfahren der Verteilung der Kosten unter den Parteien maßgebende Bedeutung beilegen dürfte.

Der § 503 bedarf übrigens, wenn die bisher herrschende Praxis nicht verlassen wird, eines weitern Zusatzes. Heute wird nach Erledigung des Privatklageverfahrens von dem Gegner der zur Kostenzahlung verpflichteten Partei sofort und ohne weiteres die Kostenfestsetzung beantragt. Dies dürfte dem Gesetz nicht entsprechen. Nach § 496 Abs. 2 St.P.O. findet nur dann eine gerichtliche Kostenfestsetzung statt[13]), wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht. Streit setzt ein Bestreiten, zum mindesten eine stillschweigende Weigerung zur Bezahlung der Kosten voraus. Diese Weigerung muß also im Kostenfestsetzungsgesuche wenigstens behauptet, vielleicht sogar glaubhaft gemacht werden. Der § 496 St.P.O. gilt auch für das Privatklageverfahren, und die Kosten dürfen erst dann vom Gerichte festgesetzt werden, wenn feststeht oder mit Grund zu vermuten ist, daß der Gegner die Bezahlung der Kosten verweigert. Die Praxis ignoriert die Giltigkeit des § 496 St.P.O. im Privatklageverfahren. Um eine Änderung herbeizuführen, müßte im Interesse des unnütz mit der Kostenfestsetzungsgebühr belasteten Kostenschuldners dem § 503 am Schlusse beigefügt werden:

„Der Abs. 2 § 496 findet entsprechende Anwendung."

---

[12]) § 259 St.P.O.

[13]) cfr. Langsdorff in der Deutsch. Jur. Zeitg. Bd. II S. 340.

19.

Litteraturbericht.

Besonderer Teil.

(Erste Hälfte.)

Von Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Ernst Rosenfeld.

---

1. Dr. jur. Arthur **Eichmann.** Über das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung nach deutschem Strafrecht. Leipziger Inaugural-Dissertation. Leipzig. Druck von Gellmann & Henne. 1896. X und 89 S. Preis 2 Mk.

Von den beiden Meinungen über das Wesen der Beleidigung: Verletzung der sozialen Geltung — und: Erregung eines Seelenschmerzes, schließt Verf. sich nicht der letztern (S. 48, Anm.), sondern der erstern (S. 8, 34, 40, 44, 65) an, freilich mit großen Unklarheiten. Kennzeichnend soll der Satz sein (S. 40, Gegens. zu Binding): „Einem jeden Fall von Unehre liegt zu Grunde ein Verhalten entgegen den Anforderungen, welche die Gesellschaft an das Individuum stellt, d. i. eine Verletzung der Pflichten, welche dem Einzelnen nach den Anschauungen der Gesellschaft zu erfüllen obliegen." Diese Anschauung muß zur Auffassung der Ehre als der faktischen Geltung führen. Unnötig erscheint dann die Hervorhebung des allgemeinen Menschenwertes (S. 36), verfehlt die Polemik gegen v. Liszt und die Auffassung der Kreditgefährdung als Anomalie (S. 38, 39 Anm., 46 Anm., 53), widerspruchsvoll die Binding sich nähernde Betonung des sittlichen Wertes des Menschen als der Richtung seines Willens (S. 38). Doch sind diese vom Verf. sehr eingehend erörterten Fragen nur lose verknüpft mit dem eigentlichen Thema: Verhältnis der §§ 187 und 164. Die Schrift zerfällt in 3 Paragraphen. § 1: Das Wesen der Verleumdung und der falschen Anschuldigung in seiner historischen Entwickelung, gibt nichts wesentlich Neues. S. 6, 7 ist im Verlaß auf Raspe Löffler (Schuldformen S. 110 ff.) nicht beachtet. In der deutschen Gesetzgebung wäre das wichtige Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 zu erwähnen gewesen. § 2 behandelt das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung nach

heutigem deutschen Recht. Die erstere wird (S. 49—52) als Rufgefährdung durch konkrete Thatsachenunterbreitung aufgefaßt, die sich von der üblen Nachrede wesentlich durch die Verschiedenheit des Willens unterscheidet, dem sie entsprungen ist. Die f. A. ist auch nach dem Verf. ein Delikt gegen den Staat in Bezug auf die Ungestörtheit seiner Rechtspflege (S. 56 ff., 64). Das soll aber nicht aus der Stellung des § 164 folgen, sondern von den in jeder f. A. enthaltenen 2 Momenten: Angriff auf das Interesse, das der Staat an der ordentlichen bestimmungsgemäßen Funktionierung seiner Organe hat, — und: Gefährdung der persönlichen Integrität, ist letzteres von sekundärer Bedeutung (S. 59); „denn einerseits hat die strafrechtliche Integrität der Person durch die Strafrechtspflege des Staates erst die Grundlage für ihre Entstehung erhalten und wird durch deren Integrität in jedem Falle gedeckt, anderseits aber kann die letztere gegebenenfalls angegriffen werden, ohne daß dieser Angriff in Bezug auf die Person als ein rechtswidriger erscheint, wie bei der Einwilligung des fälschlich Angeschuldigten". Das erste Argument beweist zu viel, das zweite kann mit dem Hinweis auf die Straflosigkeit der Selbstanschuldigung widerlegt werden. Somit wird die (wie Verf. selbst S. 32 ersehen läßt, nicht unabsichtliche) Stellung im System des St.G.B. doch wohl den Ausschlag geben. Der § 3: Die verleumderische Beleidigung und die falsche Anschuldigung in ihren unterschiedlichen Thatbestandsmomenten, ist insofern überflüssig, als das Wesentlichste schon knapper im § 2 gesagt war. Der Abschnitt „Subjektiver Thatbestand (S. 86—89) weist bedenkliche Unklarheiten hinsichtlich des Vorsatzbegriffes auf. Wegen des „wider besseres Wissen" soll dolus eventualis nicht genügen, doch wird auch nicht Wissen im exakten, mathematischen (?) Sinn verlangt. Es soll genügen, wenn man die Überzeugung gewinnen mußte (!), daß das Kundgegebene der Thatsächlichkeit nicht entspreche. S. 88 werden „Wahrscheinlichkeitsvermutungen" dem Wissen (von der ehrenrührigen Qualität der Behauptung) gleichgestellt.

2. Dr. jur. Nicolaus **Hatzipetros.** Begriff der unzüchtigen Schrift und ihre Verbreitung. (St.G.B. § 184.) Berlin W., Hermann Bahrs Buchhandlung (K. Hoffmann). 1896. 51 S.

Den Begriff des Unzüchtigen bestimmt Verf. durch ein subjektives Moment (Vornahme aus geschlechtlicher Lust, S. 18) und ein objektives (Widerspruch zu den anerkannten Regeln des Anstandes in den geschlechtlichen Beziehungen S. 20). Die Anwendung dieses Begriffes zur Definition der unzüchtigen Schrift entbehrt aber mehrfach der juristischen Schärfe und Folgerichtigkeit, sowie überhaupt die Ansichten des Verf. keineswegs immer mit Deutlichkeit seinen Ausführungen zu entnehmen sind. So ist nicht klar, wie Verf. die Annoncen von Vorsichtspräparaten beurteilt (S. 31). Unklar bleibt auch der Begriff der relativ unzüchtigen Schrift (S. 29, 30), worunter in spekulativer Absicht veranstaltete billige Volksausgaben an sich wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung

nicht unzüchtiger Werke fallen sollen. Schriften über Verhütung der Konzeption reizen nach dem Verf. (S. 32) zum außerehelichen Beischlaf an. Warum nur zu diesem? Meist ist das nicht die Tendenz, und das seltene Einschreiten gegen diese Schriften (S. 33) somit wohl erklärlich. S. 34, 35 handeln ganz gut über das Verhältnis der §§ 183, 184. Wahrhaft künstlerische (sofern nur nicht die notwendige Vergeistigung fehlt) und wissenschaftliche Werke sind nach S. 36 ff. nie unzüchtig. Werke der antiken und klassischen Litteratur (S. 41) sind wegen der Unzugänglichkeit für jedermann und des kulturhistorischen Wertes nicht unzüchtig (?). Für den Begriff der Verbreitung erfordert Verf. (S. 43) kein Zugänglichmachen für das Publikum. Gründe für diese Ansicht gibt er nicht an, und S. 47 entschlüpft ihm sogar der Ausdruck „Veröffentlichung" auch für die Verbreitung. Wie der Verf. das Vorlesen beurteilt (S. 48), bleibt trotz seiner Auseinandersetzung im dunklen. Zum Schlusse verlangt Verf. (S. 50) Ergänzung der Bestimmungen, indem auch bloßes Feilhalten und öffentliches Anbieten zum Verkauf unter Strafe zu stellen sei.

3. P. **Rocke**, Dr. jur. et phil., Syndikus der Handelskammer zu Hannover. Das Reichsgesetz betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Erläutert von usw. Leipzig, Diebener. 1896. (Bibliothek der Handels-Zeitung für die gesamte Uhren-Industrie. Herausgegeben von Wilhelm Diebener in Leipzig. Heft 2. 80 Pfg.) 30 S.

Eine klare Darstellung, die nicht nur für den Juristen, sondern auch für die beteiligten Industriellen Wert hat. Die Judikatur ist fleißig benutzt, auch die Litteratur ziemlich erschöpfend. Bei § 9 Ziff. 4 will der Verf. im Gegensatz zu Stenglein und Liszt auch Fahrlässigkeit genügen lassen (S. 26) und beruft sich dafür auf die Materialien des Gesetzes.

4. Dr. **Franz**, Kaiserl. Staatsanwalt. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen. Im Auftrage der Kaiserlichen Oberstaatsanwaltschaft herausgegeben. Januar 1891 bis Ende 1895 nebst Gesamt-Inhaltsverzeichnis für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis Ende 1895. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co. 1897. 99 S.

Diese Fortsetzung der bekannten Sammlung umfaßt die Nr. 267 bis 419. Mit den vollständigen Gründen sind 2 Entscheidungen mitgeteilt: Nr. 367: Gebührenvorschußpflicht des luxemburgischen Privatklägers nach § 85 G.K.G. besteht auch für die bereits verbrauchte erste Instanz (Entsch. vom 10. 3. 1894); und Nr. 385: Die Haftbarkeit Dritter für Steuerstrafen kann nicht im Strafverfahren ausgesprochen werden (Entsch. vom 18. 9. 94). Bemerkenswert, teilweise freilich auch recht bedenklich, sind folgende Entscheidungen: Nr. 267 (Wahrung der Rechtsmittelfrist), Nr. 283 (Umwandlung einer Ordnungsstrafe aus § 179 G.V.G. in Freiheitsstrafe); Nr. 298 (Dolus

des Anstifters und des Gehilfen); Nr. 302 (Ruhestörender Lärm durch berechtigten Gewerbebetrieb); Nr. 315 vgl. Nr. 291 (kriminelle Natur der Zuwiderhandlung gegen die französischen Steuergesetze); Nr. 320 mildestes Gesetz: § 2 Abs. 2 St.G.B.); Nr. 354 (Beginn der Verfolgungsverjährung bei dem „Dauerdelikt" des § 360 Ziff. 3 St.G.B.). Das beigegebene Inhaltsverzeichnis ist sowohl Quellen- wie Stichwortregister.

5. Dr. Arthur **Curti.** „Unlauteres Geschäftsgebahren", „Schwindelhafte Reklame", „Wanderlager", „Ausverkäufe", „Abzahlungsgeschäfte". Ein orientierendes Referat, verfaßt im Auftrage des Gewerbevereins Zürich. Zürich-Oberstraß, Speidel. 1896. 40 S. 0,50 Mk.

Die der Abfassung des deutschen Gesetzes betr. den unlautern Wettbewerb vorangehende Erörterung gab Anlaß zu der Broschüre. Das Kennzeichen unlautern Geschäftsgebahrens sieht Verf. in der Unerlaubtheit der Mittel. Soweit diese eine rechtliche ist, soweit also in individuelle persönliche Rechte von Gewerbegenossen eingegriffen wird, liegt concurrence déloyale im engeren, juristisch-technischen Sinne vor. Hier ist Rechtsschutz bereits ohne ein besonderes Gesetz gegeben, in der Schweiz auf Grund des Obligationenrechts Art. 50 ff. Erfolgt kein direkter Angriff auf ein privates Gut, so ist die Frage schwieriger. Dennoch ist Verf. geneigt (S. 22), das Bedürfnis nach einem speziellen Gesetz zu verneinen. Im einzelnen empfiehlt er eine Reklamesteuer; ferner sollten die Wanderlager und Ausverkäufe allerdings durch die Gesetzgebung beschränkt werden, beziehungsweise sollten die bestehenden Gesetze (wie das zürcherische betr. Markt- und Hausierwesen, vom 17. Juni 1894) straffer angewendet werden. Der Abzahlungshandel mit Anlehenslosen ist ganz zu verbieten. Im übrigen ist jeder gesetzlichen Regelung die Selbsthilfe der soliden Gewerbegenossen vorzuziehen.

6. Dr. H. **Schwaiger,** gepr. Rechtspraktikant. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Handausgabe mit Erläuterungen. Ansbach, Brügel & Sohn. 1894. IV und 67 S. 1,20 Mk.

Die Ausgabe ist unmittelbar nach Erscheinen des Gesetzes und fast ohne Benutzung litterarischer Hilfsmittel angefertigt. Nur die Ausgabe von Hauß (bei Guttentag) ist berücksichtigt. Das B.G.B. ist noch im Entwurf citiert. Nach der Vorbemerkung ist die Ausgabe zunächst für bayerische Verhältnisse berechnet. Sie enthält zuerst den Gesetzestext, dann eine die Entstehungsgeschichte wiedergebende Einleitung, dann nochmals den Text der einzelnen Paragraphen mit interpretierenden Anmerkungen, endlich ein Sachregister. Da die Materialien fast als „einzige Fundgrube" für die Erläuterungen benutzt sind, so verrät sich auch eine starke Abhängigkeit von ihnen, z. B. in der Auslegung des Wortes „Bezugsquelle" in §§ 1, 4.

Ohne Kritik ist die Meinung herübergenommen, daß Angaben über die geographische Herkunft von Waren nicht darunter fallen (S. 18, 25, 31). Im übrigen bestreben sich die Anmerkungen in anerkennenswerter Weise, überall den Zusammenhang mit der sonstigen Gesetzgebung und Judikatur aufzudecken oder herzustellen. Von stärkeren Irrtümern sind nur hervorzuheben: S. 32 ist das Höchstmaß der subsidiären Freiheitsstrafe aus § 4 Abs. 1 auf 1 Jahr Gefängnis angegeben, während es 6 Monate heißen muß, was aus § 4 Abs. 2 a. O. in Verbindung mit St.G.B. § 29, Abs. 2, Satz 2 folgt. Hiermit hängt wohl auch die sonst ganz unerklärliche, weder mit St.G.B. § 74 Abs. 3, noch mit St.G.B. § 78 Abs. 2 stimmende Bemerkung zu § 4 Abs. 2 a. O. zusammen: „Die höchstmögliche Gesamtgefängnisstrafe beträgt sonach $1^1/_2$ Jahre". S. 49 zu § 10 verbo: „unternimmt" ist St.G.B. § 82 als allgemein giltige „Legaldefinition" des Begriffs „Unternehmen" verwendet. Das widerspricht dem Wortlaut des § 82 a. O. und der gemeinen Meinung.

7. Dr. Alexander **Meyer**, Berichterstatter der Reichstagskommission. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben. Nebst dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen und Ausführungsbestimmungen dazu. Dritter Abdruck. Berlin, Franz Vahlen. 1896. IV und 96 S. 1 Mk.

Wohl in erster Linie für Nicht-Juristen berechnet. Litteratur ist nirgends benutzt. Eine Einleitung weist auf den früheren Zustand und auf die Tendenz des Gesetzes hin. Es folgt der Text mit leichtfaßlichen Noten, die größtenteils allerdings lediglich eine Paraphrasierung des Gesetzes enthalten, doch gerade den Laien vielfach über zusammenhängende und verwandte Teile des Rechtsgebietes belehren werden. Das Gesetz vom 12. Mai 1894, die Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894, und die Bestimmungen des Patentamts vom 21. Juli 1894 sind nicht kommentiert. Zu bemerken wäre: S. 6 ist von mehr als 30 deutschen Einzelstaaten die Rede, was nicht stimmen dürfte; S. 20 wird § 1, 4 verbo: „Bezugsquelle" eine Erweiterung des § 16 Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen genannt, wobei sowohl die Begründung mißverstanden, wie das Verhältnis der beiden Gesetzesbestimmungen nicht richtig aufgefaßt wird. S. 35 wird zu § 4 Abs. 1 behauptet, daß subsidiäre Strafe die Haft sei, während es auch Gefängnis sein kann. An den zwei Stellen, wo der Herausgeber eine eigene Ansicht äußert, hat er Unglück damit. S. 64 meint er: „Stirbt der Privatkläger im Laufe des Verfahrens, so sind seine Erben befugt, das Verfahren fortzusetzen." Dem widerspricht St.P.O. § 433, Abs. 1. S. 68 verneint er die Frage, ob jemand, nachdem er seinen Antrag auf Buße freiwillig zurückgezogen hat, vor dem bürgerlichen Gericht auf Schadensersatz klagen kann. Die ausdrückliche Zulassung der Zurücknahme des Bußantrages (St.P.O. § 444, Abs. 2) spricht für das Gegenteil.

8. Bachem und Roeren. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Erläutert von Jul. Bachem, Rechtsanwalt, und Herm. Roeren, Oberlandesgerichtsrat. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896. IV und 83 S. 2 Mk.

Der Kommentar erstrebt vor allem Gemeinverständlichkeit, um auch für die interessierten kaufmännischen und gewerblichen Kreise praktisch brauchbar zu erscheinen. Der wichtigste Inhalt des Buches besteht nicht in der nur kurz geratenen und von den Materialien stark abhängigen Annotierung der einzelnen Paragraphen (S. 56 ff.), aus der übrigens, wie zur gebührenden Würdigung hervorgehoben sei, die spezielle parlamentarische Vorgeschichte jeder irgendwie bedeutsamen Wendung zu ersehen ist. Sondern außerdem enthält das Buch (S. 1 ff.) eine Übersicht über die Bewegung wider den unlautern Wettbewerb und eine sehr dankenswerte, höchst ausführliche Darstellung der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes (S. 9 ff.) Hier sind sowohl die „Grundzüge", die vom 3.—5. Oktober 1894 im Reichsamt des Innern einer Besprechung unterzogen wurden, wie der erste und der dritte Entwurf des Gesetzes samt der Begründung des letztern und der Anlage „Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen" mitgeteilt.

9. Victor **Daltrop**, Rechtsanwalt in Breslau. Der unlautere Wettbewerb. Praktische Erläuterung des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 für jeden Geschäftsmann. Dritte Auflage. Dresden, Hönsch & Piesler. 1896. 36 S. 0,60 Mk.

Will lediglich dem Laien verständlich sein und dem Gewerbetreibenden bei einschlagenden Fragen ein Hilfsmittel bieten. Diesen Zweck wird das Schriftchen, das keinen Kommentar, sondern eine zusammenhängende Darstellung gibt und den Gesetzestext nur als Anner am Schlusse bringt, bei seiner einfachen und verständlichen Diktion auch sicherlich in vollem Maße erreichen. Dieser Zweck führte aber auch gleichzeitig zur Ausscheidung rechtlicher Kontroversen, so daß höhere juristische Anforderungen an das Werkchen nicht gestellt werden dürfen.

10. Christiani, Amtsgerichtsrat. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Gemeinverständlich, insbesondere für den Handels- und Gewerbestand erläutert. Zweiter Abdruck. Berlin, Franz Vahlen. 1896. VIII und 66 S. 0,80 Mk.

Ein übersichtlicher und gut geschriebener Kommentar, der unter den bisher besprochenen sicherlich den Zwecken des Geschäftsmannes am besten entsprechen wird. Ein Sachregister dürfte aber trotz der genauen Inhaltsübersicht (p. V) ganz nützlich sein. Sachlich wäre u. a. auszusetzen, daß S. 26 die praktisch für die interessierten Laienkreise doch höchst wichtige Möglichkeit, die Privatklage ohne jede vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft zu erheben, völlig mit Stillschweigen übergangen ist, und daß sich über die sachliche Zuständigkeit der Ge-

richte nirgends etwas findet. Unrichtig ist S. 25 die Bemerkung zu § 4, Abs. 1: „Auf Haft oder Gefängnisstrafe darf auch für den Fall, daß die erkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, nicht erkannt werden." Vielmehr gilt selbstverständlich auch hier St.G.B. § 28.

11. Birkenbihl, Amtsrichter. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1896. (Gesetzsammlung Band 15.) VIII und 91 S. 0,75 Mk.

Unter den sämtlichen dem Referenten vorliegenden Bearbeitungen des Wettbewerbsgesetzes erscheint die Birkenbihlsche als die für den Praktiker empfehlenswerteste. Ihre Form, die Handlichkeit und Gründlichkeit vereinigt, gibt ihr auch vor der gleich zu besprechenden großen Fingerschen Ausgabe manche Vorzüge. Höchst dankenswert ist das, auch die ausländischen Schriften berücksichtigende, ausführliche Litteraturverzeichnis (S. 16–20). Auszusetzen ist, daß trotz der fleißigen Benutzung und Verarbeitung der wissenschaftlichen Litteratur der Verf. zuviel an der offiziellen Begründung des Gesetzes klebt. So ist (S. 27) das Wort „Bezugsquelle" in §§ 1, 4 auch hier nach Vorgang der „Begründung" lediglich auf Ursprungsangaben nichtgeographischen Charakters bezogen. Es bleibt daher auch das Verhältnis zu § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes (vgl. auch St.G.B. § 360 7) im dunkeln. Ebenso sind (S. 70) zu §§ 9, 10 nur die unklaren Worte der Motive (betr. „erfolglosen" Versuch) wiederholt und das Verhältnis zur mittelbaren Thäterschaft ist nicht klar gestellt. Auf die gleiche Quelle, daß der Entstehungsgeschichte zu viel Gewicht beigelegt wird, führt (S. 77) die enge Auslegung des § 13, Abs. 3 zurück. Flüchtigkeitsfehler sind wohl die folgenden: S. 42 (zu § 3) wird dem Gegner weder Beschwerde noch Widerspruch zugestanden, wenn dem Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wurde. S. 45 wird ohne jede Einschränkung behauptet, daß bei Verurteilung aus § 4 die Einziehung der dem Verurteilten gehörigen Waren verfügt werden kann. S. 75 wird das Vergehen gegen § 7 als Überweisungsdelikt (G.V.G. § 75, Z. 14) bezeichnet.

12. Chr. Finger, Amtsrichter. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Auf Grund der amtlichen Materialien unter Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung erläutert. Berlin, Franz Vahlen. 1897. VIII und 358 S. Gebunden 7 Mk.

Mit eminenten Fleiße ist in diesem Kommentar schlechthin alles zusammengetragen, was bisher in den Bearbeitungen des neuen Gesetzes aufgestellt und verteidigt worden ist. Mit allen bisher aufgetauchten Kontroversen hat Verf. sich befaßt und mit Besonnenheit und Gründlichkeit ihre Lösung versucht. So kann das Werk als ein vorläufiger Abschluß der Litteratur über das Wettbewerbsgesetz angesehen werden; ein Abschluß, der seinen Wert um so länger behalten

wird, als auch alle irgendwie einschlagenden Bestimmungen des neuen H.G.B. und des B.G.B. zur Erläuterung herangezogen sind. Obwohl nun allen diesen Vorzügen Lob gezollt werden soll, so hat das Buch in meinen Augen doch einen gewaltigen Nachteil, die ganz unverhältnismäßige Ausführlichkeit. Man denke: ein Kommentar von 358 Seiten zu einem Gesetzchen von 16 Paragraphen! Dieses Resultat konnte nur erreicht werden, indem alle irgendwie im Gesetz gestreiften Materien, auch wenn sie an sich fern liegend sind (z. B. Verantwortlichkeit der Presse, einstweilige Verfügungen, Firmen- und Namenrecht, Lehre vom Antrag) auf das Eingehendste behandelt, gewissermaßen ex professo in monographischer Weise vorgetragen werden. Bei einem Buche, das den aller dieser Dinge unkundigen Leser nicht nur in das Gesetz, sondern auch in alle Zusammenhänge mit der sonstigen Rechtsordnung einführen wollte, wäre das recht dankenswert. Aber für Laien ist gerade dieser Kommentar nicht geschrieben. Und der Jurist kennt doch selbst alle jene Nebenmaterien, und es bedürfte der schulmeisterlichen Weitschweifigkeiten und Erörterungen ab ovo nicht. Die dadurch verursachte künstliche Anschwellung des Buches verringert die Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit und, wegen der Preiserhöhung, den Abnehmerkreis. Dazu kommt, daß das Ganze doch wesentlich kompilatorisches Gepräge hat und sich durchaus auf die gängigen und bereits landläufigen Fragen beschränkt. In diesen stellt der Kommentar ja klare und ruhige Abwägungen auf, aber keinerlei selbständige Ideen. Und doch enthält z. B. die Schuldfrage bei § 4 Schwierigkeiten genug; und, wie schon oben hervorgehoben, wie es mit der mittelbaren Thäterschaft nach §§ 9, 10 steht, ist recht dunkel. Von Einzelheiten sei noch erwähnt: S. 114 erfordert Verf. zur Strafbarkeit des Rückfallsdeliktes in § 4, Abs. 2, wie es scheint, Kenntnis des Umstandes, daß Rückfall vorliegt, was aber bei den Rückfallsdelikten des St.G.B., soviel ich weiß, von niemandem behauptet wird. S. 115 und 322 wird ohne Unterscheidung der einzelnen Fälle die Publikation stets als Nebenstrafe behandelt, was nicht unbedenklich ist.

13. D. Hermann **Hering**, Professor und Konsistorialrat in Halle a. S. Das Duell, eine Reformfrage. Referat, auf der sächsischen Provinzialsynode am 17. Oktober 1896 erstattet. Auf Beschluß der Synode veröffentlicht. Berlin, Verlag von Reuther & Reichard. 1896. 18 S.

Die Provinzialsynode stellte 2 Anträge, einen an das Konsistorium: „daß unter Abänderung der bestehenden Gesetzgebung solche Rechtseinrichtungen geschaffen werden, durch welche der verletzten Ehre eine wirklich befriedigende Wiederherstellung und Sühne gesichert wird"; den andern an die Generalsynode: „betreffs der Frage über das Verhalten der Geistlichen bei Beerdigung im Duell Gefallener eine landeskirchliche Regelung herbeizuführen". Die Ausführungen des Verf. beschränken sich im wesentlichen auf den ersten Punkt. In eindringlichen, warmen und den Erscheinungen des Lebens sich nicht ver-

schließenden Worten, die an den, doch meist als rechtgläubig sich hinstellenden, Verfechtern der Duellsitte nicht ungehört vorübergehen sollten, stellt Verf. die christliche Ehrauffassung dar. Ganz unumwunden ist Verf. zuzustimmen, wenn er als Grund des Mißerfolges der Bestrebungen, die Selbsthilfe in Sachen der Ehre, die das Rechtsbewußtsein des Volkes kränken muß, auszurotten, die Rechtsnot auffaßt, in der ein schwer an seiner Ehre Verletzter sich befindet. Hier liegt ein Notstand vor und hier muß vor allen Dingen geholfen werden. Verf. schlägt zu diesem Zweck eine Institution nach Art der Ehrengerichte (S. 16, 17) vor, nur mit erweiterter Strafbefugnis, um den Schuldigen zu treffen. Zum Schluß sei jedoch bemerkt, wenn Verf. sich für seine Stellung gegen das Duell auf v. Below beruft, daß dieser mit seinen Anschauungen vereinzelt dasteht und die durchaus herrschende Meinung von alters her gegen sich hat. Von einem abgeschlossenen Forschungsresultat kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

14. Dr. Georg **von Below**, ord. Professor der Geschichte. Das Duell in Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Kassel, Brunnemann. 1896. 78 S.

Der Verf. vertritt auch hier seine bekannte Ansicht, daß das Duellwesen romanischen Ursprungs, eine „spanisch-italienisch-französische Krankheit" sei und mit dem germanischen Ehrbegriff nichts zu thun habe. Dem muß jedoch der vielfach hervortretende Zusammenhang mit dem Fehdewesen, und die Anknüpfung oder die Herübernahme der Duellstrafen aus den Bestimmungen gegen das Ausheischen entgegengehalten werden. Z. B. ist auch in der Frankfurter Reformation von 1578 vom Ausfordern „durch ehrverletzliche Worte" zum Schlagen oder Balgen die Rede. Ferner findet sich die kirchliche Bedrohung mit Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für den gefallenen Duellanten im c. 2 X de torneamentis V, 13, und bezieht sich zunächst auf die gerichtlichen Zweikämpfe. Nicht richtig ist ferner die Behauptung (S. 20), daß erst in der neuern Litteratur jener historische Zusammenhang als gegeben erachtet würde. Im Gegenteil steht zu Anfang dieses Jahrhunderts die ganze kriminalistische Litteratur auf jenem Standpunkt: so Salchow, Roßhirt, Jarcke, Heffter, Vollgraff (Neues Archiv **10** 181), mit besonderer Schärfe auch Henke (Bd. III, S. 600). Darum erkennen sie auch die „Unausrottbarkeit" des Duells an, sofern nicht ein gesteigerter Schutz der Ehre gegeben wird (so Roßhirt, Henke). Alles dieses richtet sich aber nur gegen die Darstellung des geschichtlichen Ursprungs des Zweikampfdeliktes. Daß die moderne Form der Sitte oder Unsitte in der Rohheit der Kriege des 17. Jahrhunderts sich ausgebildet hat und vorzugsweise in Frankreich erwachsen ist, mag zugegeben werden (wurde übrigens auch schon von Roßhirt scharf betont). Nur ist man nach des Verf. eigenem Geständnis in Deutschland keineswegs sklavisch dieser Art der Duellmode erlegen. Ausgezeichnet sind dagegen teil-

weise die Ausführungen des Verf. über das Duell im 19. Jahrhundert. Daß das Duellwesen oder richtiger die Duellgesinnung zum überwiegenden Teile auf dem staatlichen Zwange gegenüber Offizieren und Reserveoffizieren beruht, darauf macht er wohl mit Recht aufmerksam. Freilich darf nicht die auch ohne Zwang für den Beleidigten oft entstehende Notlage vergessen werden, da ihm vielfach eine ausreichende und prompte Sühne von Staatswegen nicht verschafft wird. Zu bedauern ist an der Schrift, daß Verf. sich eines überreizten Tones nicht allzu selten bedient.

15. A. **v. Boguslawski**, Generallieutenant z. D. Die Ehre und das Duell. Berlin, Schall & Grund. Verein der Bücherfreunde. 1896. VI und 98 S.

Dasselbe. Zweite mit Berücksichtigung der neuesten deutschen Verordnung und der jüngsten Vorgänge umgearbeitete Auflage. Berlin, Schall & Grund, Herzogl. bayerische Hofbuchhändler. Ohne Jahr. VI und 110 S.

Die Schrift zerfällt in 15 Abschnitte, deren letzter in der 2. Auflage eine Umgestaltung erfahren hat. Die ersten 4 Abschnitte beschäftigen sich mit den Begriffen „Ehre" und „Ehrverletzung". Verf. unterscheidet 1. den allgemeinen menschlichen Ehrbegriff. Als solchen, sagt er S. 1, kann man bezeichnen: „aus freier Überzeugung den sittlichen Gedanken zu pflegen, wie er in der Religion und dem Kulturzustande der betreffenden Nation enthalten ist"; 2. die bürgerliche Ehre, bestehend (S. 3) in der Behauptung der Würde des Individuums als Staatsbürger; 3. die Standesehre, die sich (S. 4) kennzeichnet „als eine derartige Erfüllung der Pflichten des Standes oder Berufes, daß das Höchste angestrebt wird, und daß dies auch geschieht, wenn jede Aufsicht fehlt." Man sieht — durchweg eine subjektive Auffassung des Ehrbegriffes. Ganz logisch ist daher (S. 8) die Konsequenz, daß „die Ehre eines Menschen in Wahrheit nur durch ihn selbst vernichtet oder herabgesetzt werden kann". Als angegriffenes Rechtsgut bei Beleidigung und Verleumdung erscheint daher auch „der ehrenhafte Ruf". Der Beleidigende hat, worin dem Verf. gewiß zuzustimmen, die Ehrverpflichtung (S. 13), Abbitte zu leisten. Bei einer nicht zurücknehmbaren Beleidigung (Schlag, Schädigung der Familienehre durch Verführung weiblicher Mitglieder) und, wenn Aufklärung vor der Öffentlichkeit erwünscht, sind dritte Personen anzurufen: — „nenne man sie nun Schiedsgerichte, Ehrengerichte oder die ordentlichen Gerichte". Wegen der Mängel der Gesetzgebung, des oft lauen Verfahrens, des entgegenstehenden Schamgefühls in Familiensachen, der Unmöglichkeit einer Genugthuung oder auch nur Aufklärung kann dies Verfahren versagen (S. 14). Es bleibt dann — bei der Unangebrachtheit sofortiger Erwiderung und event. Schimpferei und Prügelei — nur das Sühneverfahren des Duells. Unter steter Wendung gegen v. Below verficht Verf. in den Abschnitten V—VIII seine Ansicht von dem geschichtlichen Ursprung des Duells aus dem

germanischen Fehdewesen, den gerichtlichen Zweikämpfen und dem combat au champ clos. Trotz mancher bedenklichen Punkte in den historischen Anschauungen des Verf. glaube ich, er hat im wesentlichen Recht. Ganz richtig bemerkt er (S. 18) „daß das Duell in jetziger Form im Mittelalter bestanden habe, ist noch von niemanden behauptet worden" und (S. 25): „Der Adel des Mittelalters hat nichts vom Duell in jetziger Form gewußt, aber die Sache blieb deshalb ganz dieselbe." Die Abschnitte IX und X beschäftigen sich mit dem modernen Duell. Verf. schildert die verschiedene Stellung, die die Staatsgewalt einnahm und unterscheidet (S. 32) folgende Formen: 1. scharfe Unterdrückung durch Strafen; 2. mäßige Verfolgung; 3. gänzliche Freigebung; 4. Versuche, durch Ehrengerichte Abschaffung oder Mäßigung zu erzielen; 5. Behandlung der Folgen als gemeines Verbrechen; 6. Behandlung als Sonderdelikt. Die Formen 5 und 6 fallen allerdings wohl unter 1 und 2. In den dann folgenden Abschnitten „Das Duell und die Politik", „Ehrengesetz und Satisfaktionsunfähigkeit", „Gegen das Duell — für das Duell", „Jetziger Stand der Dinge" nimmt Verf. durchaus den Duellstandpunkt ein und verteidigt die Berechtigung des Duells, aber jedenfalls von einem Standpunkt aus, auf dem Verständigung möglich ist. Seine Formulierung: (S. 91): „Das Duell ist eine Form geregelter Selbsthilfe auf einem Gebiet, wo der Rechtsschutz versagt". Aber dieses letztre (von mir durch Sperrdruck gekennzeichnete) Moment muß auch strikte als Kriterium in den andern vom Verf. hinzugefügten Fällen: „Wiederherstellung der gegenseitigen Achtung durch das Eintreten mit der Person" und „ehrenvoller Austrag von Streitigkeiten, in denen keiner dem andern weichen will" festgehalten werden. Den Schluß bildet in der 2. Aufl. eine beachtliche Kritik der Verordnung vom 1. Januar 1897. Der ganzen Schrift ist ein gemäßigter, von Erregung freier und möglichst objektiver Ton nachzurühmen, so daß auch der Andersgesinnte die vorgetragenen Gründe jedenfalls achten muß.

16. Hanno Veranus. Duell oder Mord. Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Duells in England. Leipzig, Wilhelm Friedrich. Ohne Jahr. 27 S. 0,50 Mk.

Schildert das Strafverfahren gegen einen englischen Offizier im Jahre 1808 nach einem englischen Original: The Trial of Major Campbell for the murder of Captain Boyd in a Duel. London, Macmillan. 1808. Die Jury fällte das Verdikt „guilty of murder" und der Duellant endete trotz vielfacher Verwendungen um Gnade am Galgen. — Von unserm heutigen deutschen Standpunkt ist dazu zu bemerken: das Duell war ein zeugenloses, also würde St.G.B. § 208 vorliegen; und ist es richtig, daß es auch ein regelloses war, wofür mancherlei Umstände und besonders die Worte des Sterbenden sprechen (vgl. S. 4, 13, 15, 20, 21, 24), so wäre St.G.B. § 207 anzuwenden und folglich auch nach heutigem deutschem Strafrecht eventuell die Todesstrafe zu verhängen.

17. E. **Thesing**, Sekondelieutenant a. D., stud med. in Marburg. Duell — Ehre — „Ernst!" 4., durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Marburg, Oskar Ehrhardt. 1896. 28 S. 0,50 Mk.

Die Schrift wendet sich, wenn auch mit vielen Unklarheiten und Ungeschicktheiten, in ernstem Tone gegen den Duellunfug in studentischen, vornehmlich Farben tragenden, Kreisen. Sie verficht gegenüber einer in Marburg erschienenen Broschüre „Duell und Verruf" die Meinung, „daß der Mangel an Ernst die Ursache der thörichten studentischen Ehrauffassung, damit die Ursache der vielen Duelle und sonstigen Unfugs ist" (S. 26). Es ist nicht uninteressant, daß dem Offizier die studentischen Anschauungen ganz fremdartige Dinge sind und verwildert vorkommen (vgl. S. 20). Der Nachtrag besteht in dem Abdruck einer Auseinandersetzung mit der Redaktion der „Tilsiter Nachrichten", der aus Gründen des guten Geschmacks wohl hätte unterbleiben können. Juristisch bietet das Schriftchen nichts.

18. Dr. Emil **Dangelmaier**, k. u. k. Oberstlieutenant-Auditor. Der Kampf um die Ehre. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. 1896. 33 S. 0,70 Mk.

Die Broschüre ist ein Abdruck aus einer militärischen Zeitschrift, und bei der warmen Begeisterung, die der Verf. für das Heer und seine Ehre zeigt, mögen seine Ausführungen für einen solchen Leserkreis geeignet sein; für den Juristen bietet sie keinerlei fördernde Gesichtspunkte. Wer vom Kampf um die Ehre „in wissenschaftlicher Weise" (S. 7) reden will, muß von einem deutlichen Begriff der Ehre ausgehen. Einen solchen sucht man bei Verf. vergebens, es laufen fortwährend verschiedene Gesichtspunkte und Begriffsmerkmale durcheinander. Bei all dieser Verworrenheit ist er aber fortgesetzt bemüht, seine Ergebnisse auf die Aussprüche von Philosophen zu stützen und unternimmt zu diesem Zwecke (S. 12) folgende dankenswerte Verteidigung der Philosophie: „Man stellt sich leider unter einem Philosophen einen Mann mit langen Haaren und einem großen Barte dar, der sein Äußeres verwahrlost. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff, den man sich von der Philosophie macht. Der Vorwurf der Irreligiosität, den man dem Philosophen macht, ist ebenfalls unbegründet, denn die wahre Philosophie führt wieder zu Gott zurück."

19. Dr. A. **Reder.** Kgl. Bezirksgerichts-Rat a. D. Der Zweikampf im Deutschen Reichstage 1896. München 1896. P. Zipperers Buchhandlung und Antiquariat (E. Gauderer). 22 S. 0,90 Mk.

Der Verf., ein eifriger Duellgegner, gibt im wesentlichen die Reichstagsdebatten, die mit Annahme des Antrags Adt endigten, in subjektiv gefärbter Weise und mit stark polemischen oder satirischen Zusätzen wieder, so S. 4, 5 über die Duelle aus Anlaß eines Ehebruches; S. 12 über studentische Mensuren. Die Ansicht des Verf. geht dahin (S. 15), daß der Zweikampf niemals als Grundlage, als Mittel der Ehrenrettung betrachtet werden kann, weil der Ausgang des Zwei-

kampfes mehr oder weniger auf den Zufall gestellt ist. Nach dem Reichstagsbeschluß, so meint er (S. 22), sei es jetzt nur noch die Aufgabe, die gesetzgebende Form zu finden, durch welche diese Unsitte des Duelles vollständig beseitigt wird.

20. Bruno **Meyer.** Was nun? Ein Beitrag zur Duell-Frage. Berlin, Verlag Helios. 1896. 44 S. 0,60 Mk.

Der Verf. hat seine Abhandlung „unter dem frischen Eindrucke" des Reichstagsbeschlusses vom 21. April 1896 („die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit den Strafgesetzen in Widerspruch befindlichen Duellwesen mit Entschiedenheit entgegenzuwirken") niedergeschrieben. Doch datiert die Vorrede erst vom November des gleichen Jahres: „die eines „Volkes der Denker" manchmal wenig würdigen Zustände unsres litterarischen Marktes haben das Erscheinen bisher zurückgehalten". Inzwischen hat der Verlag Helios sich der Blätter angenommen, die „so unbescheiden sind, keinen andern Anspruch zu erheben, als den, zu — wirken". Wozu wahrscheinlich der vom Verlag beigelegte Waschzettel das Seinige beitragen soll. — Verf. ist Duellfreund, der sich zwar einerseits (S. 17) bemüht, den bisher noch nicht glücklich bekämpften Einwurf zu „entkräften", daß das Duell auch mit den herrschenden Gesetzen in Widerspruch stehe, der aber anderseits dem angezogenen Reichstagsbeschluß zustimmt und das Duell radikal ausrotten will. Jedenfalls enthüllt er sich zunächst als höchst enragierter Duellanhänger. Denn wiewohl er (S. 6) jenen einen Vorwurf macht, die so denken, „als wenn es durchaus nicht möglich wäre, ein Gegner des Duelles außer aus persönlicher Feigheit zu sein", so sagt er doch (S. 16) selbst: „in Duell-Angelegenheiten ist immer tausend gegen eins zu wetten, daß die Gegnerschaft mehr auf Mangel an persönlichem Mute als auf irgend etwas anderm beruht". Nach dem Verf. hat das Duell zwei unbestreitbare Vorzüge (S. 9): die Promptheit und die Wirksamkeit. Um letztere zu beweisen, behauptet er: „es kann kein vernünftiger Mensch den Mut haben, demjenigen, der für seine Ehre mit Gefährdung seines Lebens eingetreten ist, nachzusagen, daß er auf dem Schilde seiner Ehre einen Schmutzfleck habe sitzen lassen". Aber durch den Ausgang des Duells wird doch nichts bewiesen? Diesen Einwand nennt Verf. den „verschmitztesten" Ausweg, der sich nur denken lasse. Hier werde Beleidigung und Verleumdung verwechselt. Behauptung verächtlich machender Thatsachen sei an und für sich keine Beleidigung. Denn wenn die Thatsache wahr, so sei von Ehrverletzung keine Rede; und anderseits sei der wissentliche Verleumder eo ipso satisfaktionsunfähig (S. 10). Die Folge muß also in beiden Fällen Ausschluß des Duells sein. Welche Instanz soll denn aber klarstellen, daß diese Fälle vorliegen? — S. 11/12 behauptet Verf., die einzig richtige Auffassung des Duells sei, daß es dazu da sei, die Unverträglichkeit zweier Individuen aufzulösen. Es soll sich auf die Fälle beschränken, wo man das Gefühl hat: Einer

von uns beiden ist zu viel auf der Welt. Die Konsequenz würde sein, daß stets Tötungsvorsatz vorhanden wäre; was Verf. S. 14 ableugnet. — Des Verf. Mittel zur völligen und restlosen Abschaffung des Duells ist dieses (S. 30 ff.): Die Beleidigungs- (nicht aber Verleumdungs-) Paragraphen, einschl. der Majestätsbeleidigung müssen aus dem St.G.B. verschwinden. Die Verleumdung soll kein Antragsdelikt sein, die Strafe soll erhöht werden, Ehrverlust soll obligatorisch sein. Bei eigentlichen Beleidigungen soll stets ein Ehrengericht mit unbedingter Verbindlichkeit entscheiden. Der Vorsitz soll eines der höchsten im Staat zu vergebenden Ehrenämter sein; es soll dazu ein ständiger Obmann bestellt werden. An diesen wendet sich der Beleidigte und benennt gleich einen Beisitzer, der Beleidiger den andern. Hinsichtlich Zeugenvernehmungen, Urteil, Vollstreckung soll das Ehrengericht den ordentlichen Gerichten gleichgestellt sein. Es würde also im Grunde auf eine dem Schöffengericht ähnliche Institution hinauslaufen, nur daß freilich der Vorsitzende kein „grüner Junge von Assessor" (S. 29) wäre, sondern ein Rechtsunkundiger. Ebenso ließe sich auch in den Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens die verlangte erweiterte Befugnis (Zwang zu nötigenfalls öffentlichen Erklärungen u. dgl.) einfügen. Will man aber im Ernste ein solches Verfahren außerordentlicher Art, mit Wahl der Beisitzer, befürworten, wenn sich etwa zwei Hökerfrauen geschimpft haben? — Den Schluß (S. 41 ff.) bildet eine heftige Polemik gegen den Antrag der freisinnigen Volkspartei, bei Verurteilung wegen Herausforderung oder Zweikampfes den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes als Nebenstrafe einzuführen.

21. A. **v. Bogusławski,** Generallieutenant z. D. Der Ehrbegriff des Offizierstandes. Ein kurzes Wort zur Aufklärung. Berlin, Schall & Grund. Verein der Bücherfreunde. Ohne Jahr. 37 S. 0,60 Mk.

Verteidigt in einer nicht immer von Gereiztheit freien Sprache das Verhalten des Premierlieutenants v. Brüsewitz, unter der Voraussetzung, daß er von Siepmann provoziert worden sei.

20.

Studien über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit[1]).

Von Eyvind Olrik in Kopenhagen.

I. Einleitung.

1. Eine Zeit lang wurde das Recht als ein von den zahllosen und wechselnden Brechungen des Lebens unabhängiges, in sich selbst geschlossenes Ganzes betrachtet. Die Forderungen des Lebens haben aber das erkünstelte zerbrochen; das Recht ist nicht länger eine Konstruktion, sondern eine Regulierung gewisser praktischer Verhältnisse des Lebens in der Gesellschaft; an den Inhalt und die Funktionsweise jener Verhältnisse in innigster Verbindung geknüpft, wird das Recht sozial. 2. Die Bedeutung hiervon wird bei den strafrechtlichen Fragen eminent. Die Stärke der sozialen Forderungen ist gewiß nicht immer von entsprechender Klarheit über die menschlichen und sozialen Verhältnisse, denen sie sich anschließen, begleitet worden; die letzte Zeit hat sich aber besonders an diese Arbeit gemacht; die Fortschritte der sozialen wie auch der Naturwissenschaften haben die Auffassung der unmittelbaren Ansprüche des Lebens einem Läuterungsprozeß unterworfen. 3. Die Erneuerung führt starke Brechungen mit sich. Zu solchen Zeiten werden besonders die ent-

[1]) Auszug einer größern dänischen Arbeit (Eyvind Olrik, Studier over Tilregnelighedsspørgsmaalet i Strafferetten, København 1897, 241 S.). — In einem Vorwort macht der Verf. darauf aufmerksam, daß seine Arbeit, die überhaupt keinen erschöpfenden Charakter beansprucht, nur als eine Reihe von Studien über die allgemeine Seite der Zurechnungsfrage betrachtet werden kann, an welche die nähere Besprechung der verschiedenen Fälle von Unzurechnungsfähigkeit sich eventuell als eine Art besonderen Teil schließen muß.

scheidenden, niemals zum absoluten Abschlusse gebrachten Grundfragen aufgesucht. Die Bestimmung des Einflusses der neuen Gesichtspunkte diesen gegenüber enthält den Maßstab der Neubildung, der das Strafrecht unterworfen werden muß. Diese Studien werden nicht das Resultat als Konsequenz spekulativ-psychologischer Konstruktionen ziehen; die Untersuchung wird sich in Richtung von außen nach innen bewegen, — von den in und mit der Gesellschaft selbst gegebenen allgemeinen Grundsätzen und Forderungen aus, von denen sich das Leben und daher auch das Recht nicht losreißen kann, vermöge einer Beleuchtung der verschiedenen Art, in der dieselben Form und Farbe erhalten und in der Gesellschaft sich geltend macht, behufs Bestimmung des Charakters der psychischen Voraussetzungen, auf die bei dem Individuum Wert gelegt wird, und auf deren Grundlage die sozialpsychologische Würdigung der Bedeutung der verschiedenen seelischen Zustände vor sich gehen kann.

II. Determinismus contra Indeterminismus.

1. Gar zu oft ist die Lösung der strafrechtlichen Probleme direkt von der Beantwortung, die man gewissen gemeinmenschlichen Grundfragen, besonders der Frage von Determinismus und Indeterminismus, gab, abgeleitet worden. Die sozialen Aufgaben, denen das Strafrecht ein Diener sein soll, werden gewiß nicht bei der allgemeinen theoretischen Beantwortung, die man jener Frage gibt, affiziert. Jede Berührung mit solchen Fragen kann doch nicht abgelehnt werden; es gilt nur den Gesichtswinkel zu kennen und festhalten, unter welchem die strafrechtliche Aufgabe damit zu thun hat. 2. Die Begriffe Determinismus und Indeterminismus sind oft sehr unklare gewesen, nicht zum mindesten, wenn man im voraus gewisse Konsequenzen als mit dem Begriffe gegebene hinstellte und seine Polemik von da aus führte. Der grundlegende Unterschied besteht darin, ob das Kausalitätsgesetz als für menschliche Handlungen geltend angenommen wird. Die Wahl läßt sich aber nicht nach streng wissenschaftlichen Gründen treffen. Für und gegen schlägt der Beweis in gleichem Grade fehl, weil es sich um solche Tiefen des Daseins handelt, die niemals völlig erforscht werden können. Praktisch und real gesehen gibt es aber keine Wahl. Praktisch und real folgt jeder Mensch immer seinem unmittelbaren Kausalitätsglauben mit der Stärke des Selbsterhaltungstriebs. Die

Kausalität steht als die erste und letzte Stütze aller Erkenntnis. 3.—7. Dieses braucht nicht in Widerspruch mit der z. B. von v. Jhering behaupteten Auffassung zu kommen, die dem Kausalitätsgesetz ein Zweckgesetz, das das ganze Seelenleben beherrschen soll, gegenüberstellt. Auf dem psychischen Gebiete hilft ein äußeres, mechanisches Ursachegesetz selbstverständlich nicht. Damit ist man aber nicht über jedes Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung heraus; es handelt sich um die Bestimmung durch ein psychisches Ursachegesetz, von einer Zweckbestimmung, die durch den von sämtlichen seelischen Bewegungen hervorgegangenen Willensbeschluß akzeptiert wird. — Rechtshistorisch dieser seelischen Zurückführung in ihrer allmählichen Vertiefung zu folgen, bietet das größte Interesse dar. — Auf dem erwähnten Gegensatz beruht die Möglichkeit innerhalb der in sich selbst niemals ruhenden Kausalitätsreihe bei dem menschlichen Willen stehen zu bleiben. Eine Motivation, eine seelische Aneignung ist hier die Voraussetzung. Die faktische, motivierende Bedeutung der Ursachselemente hängt von der interpositio auctoritatis des Willens ab. Anderseits bietet eben die psychologische Gebundenheit des Willens (richtiger des Seelenlebens) sowohl den allgemeinen Bestrebungen innerhalb der Gesellschaft auf den Willen zu influieren und ihn zu leiten, als den besondern Einwirkungsarten, die die Gesellschaft in Rechtshandhabungszwecken in Wirksamkeit treten läßt, die nötige Anknüpfung. — Von indeterministischer Seite hat das Vermögen, Verdruß oder Reue zu fühlen, wie auch das Freiheitsgefühl in sich selbst, nur angeführt werden können, wenn man die Grundlage, von welcher dieses Gefühl ausgeronnen ist, mißverstand. Seine reale Basis ist das Bewußtsein nicht von willkürlicher, sondern von zwangfreier Handlung. Jenes Gefühl ist die subjektive Empfindung des Vermögens, nach eignem Willen beschließen und handeln zu können, — der gegebenen Handlung gegenüber die Auffassung dieser als die eigne und darum freie Handlung der Person. Darüber ist auch die gemeinmenschliche Auffassung klar; die ganze Bedeutung, die man dem Charakter beilegt, die menschlichen Handlungen nach ihrer Verbindung mit diesem beurteilend, legt davon Zeugnis ab. Wenn auch in der Tiefe des Gefühls ein Altar der ehrlichen und mühsamen Bestrebung als solcher errichtet ist, — ein „ethisches Verhältnisgesetz", wie man es genannt hat, kann, seine Anwendbarkeit übrigens unbeanstandet, doch nimmer dem Gerichtshofe des prak-

tischen, nach außen gekehrten Lebens entscheidend sein. 8. Aus dem Zweckgedanken heraus muß auch der Pflichtbegriff erklärt werden. Nach Tarde ist die Pflicht teleologisch bestimmt als Konklusion eines Schlusses, dessen Obersatz auf einen Willen, einen Zweck hinausgeht, und dessen Untersatz die Vorstellung eines Mittels, der an dieses Ziel zu führen geeignet ist, ausmacht. Die Aufstellung der Schlußformel hat doch nicht viel zu sagen. Es liegt auf den Elementen, aus welchen die Konklusion herausgegangen ist, mehr Gewicht als auf dieser selbst. Wenn der Obersatz sich genügend konkretisiert hat, wird der Untersatz am nächsten ein Erkenntnisresultat. Der Obersatz dagegen geht als Ergebnis einer Brechung verschiedener Interessensphären (und entsprechender Zweckgedanken) hervor, indem, von einer Beurteilung der weitern natürlichen Folgen der Realisation der einzelnen Zwecke aus, die engern Interessen immer den weitern untergeordnet werden. Durch die Arbeit, die damit verbunden ist, kann dann das pflichtmäßige hervorgehen. Dieses ist die Operation, welche jeder einzelne vornehmen muß, der mehr oder wenig deutlich ausgesprochene Seelenkampf, den seine Pflichterkenntnis und Pflichthandlung voraussetzt. Dabei steht aber das Individuum weder ganz unabhängig noch ohne Hilfe. Der Pflichtbegriff tritt immer als wesentlich auf sozialem Wege gebildet hervor. Von hier holt der einzelne Hilfe und Unterstützung, fühlt sich aber deshalb auch im voraus gewissen Pflichtverhältnissen unterworfen. Auf solche Weise entsteht der kategorische Charakter des Pflichtgebotes, der bei der lange dauernden Arbeit, wodurch es in das allgemeine Bewußtsein eingeht, immer erhöht wird. Auf dieser Basis arbeitet der einzelne mit und arbeitet er fort. — In nuce liegen hierin schon gewisse Elemente, die der Feststellung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeitsforderung dienen.

III.—IV. Sittliche Schuld.

Oft ist der Begriff einer sittlichen Schuld als hier entscheidend hervorgehoben worden: Eine sittliche Schuld wird die Norm der Zurechnungsfähigkeit, wie ihre nähere Abschätzung die Norm der in dem Interesse aller notwendigen Begrenzung des Strafeingriffes. In dieser Verbindung nehmen einige (wie der hervorragende dänische strafrechtliche Schriftsteller Goos) eine vom Kausalitätsgesetze ganz unabhängige Willensfreiheit an, nicht weil eine solche als bewiesen

angesehen wird, sondern als ein notwendiges Postulat, indem sie annehmen, ohne dieses den Begriff der sittlichen Schuld nicht retten zu können. Jenes Postulat ist doch ganz außer stande, über den toten Punkt herüber zu helfen. Es wird ein Maßstab verlangt, um die in jedem Falle vernünftige Begrenzung finden zu können. Das Postulat, das jede Modulation entbehrt, bietet aber einem Maßstabe keine Möglichkeit. Weiter aber muß die sittliche Schuld von der künstlichen Verbindung mit dem Gedanken einer notwendigen Begrenzung der Strafbefugnisse losgerissen werden. Die praktische Realisierung jenes Gedankens hängt von ganz andern, innerhalb der Voraussetzungen der praktischen Gesellschaft liegenden Rücksichten ab. Die sittliche Schuld in sich selbst kann aber die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit gar nicht tragen. Die Frage von einer solchen ist nicht nur eine offene, sondern eine solche, auf welche eine allgemeine und endliche Beantwortung niemals erwartet werden kann. Es handelt sich um eine Durchdringung ethischer Tiefen, innerhalb welcher wir uns von den allgemeinen und notwendigen Gesetzen des vernünftigen Denkens nicht im voraus gebunden betrachten; sie werden nur durch das innigste und zärtlichste Gefühlsleben der Persönlichkeit geklärt, die, wenn die Stimmung es fordert, rücksichtslos den Sprung wagt, wird auch der logische oder reale Widerspruch recht grell. Der persönliche Einsatz, der Glaube des einzelnen deckt darüber. Auf einem solchen Untergrund kann aber das Recht, das eine feste und gesicherte Ordnung nach außen von gewissen, mehr oder weniger äußerlichen Lebensverhältnissen bilden soll, nicht aufgebaut werden. — Historische Zeugnisse wie eine ganze Reihe von Strafgesetzbestimmungen machen es auch evident, wie wenig der Gesichtspunkt sittliche Schuld die praktischen Forderungen des Lebens hat ausfüllen können.

V. Die Verantwortlichkeit in der Gesellschaft.

1. Der Begriff Schuld wird doch in sich selbst nicht unbrauchbar. Schuld kann nicht nur im allgemeinen ein Kausalitätsverhältnis, wo menschliche Wirksamkeit beteiligt ist, angeben, sondern auch als Ausdruck eines gewissen Werturteiles angewendet werden. Wenn dieses bei einer Vergleichung mit den innerhalb einer größern oder kleinern Gesellschaft anerkannten Lebenswerten resultiert, wird Schuld ein Begriff von der größten sozialen Bedeutung. 2. Die

Wertbestimmung wird von der Handlung auf die Person, die ihr Ursprung ist, übertragen, erstens kritiklos, später nur nach einer persönlichen Würdigung des passierten; eine Verantwortung tritt dann erst ein, wenn hiernach die Handlung als die der Person betrachtet werden kann. Der Begriff soziale Schuld kristallisiert sich nach und nach, als jene persönliche Würdigung in dem Charakter und den Formen der Verantwortung hervortritt. 3. Eben deshalb darf aber die Zurechnungsfähigkeitsfrage von hier aus nicht gelöst werden. Entweder ist die Schuld eine objektive Bestimmung, oder ihr subjektives Kolorit ist jedenfalls wesentlich eine Ableitung, unter Einfluß der Verantwortungsphänomenen in der Gesellschaft gebildet. Es gilt dann sich Klarheit über die soziale Verantwortung in sich selbst zu verschaffen. 4. Hier kommen die neuern positivistischen Auffassungen in Betracht. Besonders soll Ferri erwähnt werden. Das Verbrechen — sei es nun Ausschlag physischer, physiologischer oder sozialer Faktoren — ruft als antisoziale Handlung schon deswegen immer einen Wehr von seiten der Gesellschaft hervor (difesa sociale). In dem sozialen Verantwortungsgesetze, daß jeder der Gesellschaft gegenüber für seine Handlungen verantwortlich ist, wird auch die juristische Verantwortung als erschöpft betrachtet. Die „Strafe" besteht in einer Sammlung sozialer, sowohl preventiver als repressiver Sicherungsmittel; die jetzt gebräuchlichen Strafmittel sind meistens undienliche, statt jener empfiehlt sich eine Reihe Strafsurrogate (sostitutivi penali). 5—8. Es ist gewiß nicht überflüssig das Recht und die Notwendigkeit der Gesellschaft, sich jedem Bruche ihres Gesetzes und ihrer Ordnung gegenüber wehren zu können, hervorzuheben; es wird aber ganz verfehlt, wenn dieser Gesichtspunkt als erschöpfend hingestellt wird. Wenn die Strafe als ein besonderes Rechtshandhabungsmittel eliminiert wird, werden alle einer Willkürlichkeit der Gesellschaftsmacht unterworfen, die dem Fond von Selbständigkeit und Sicherung, der eine der teuersten Erwerbungen der modernen Gesellschaft ausmacht, widerstreitet. Den Begrenzungen, die in den verschiedenen Verteidigungsarten und -bedingungen, resp. den der großen normalen Klasse angehörenden Personen sowie gefährlichen Wahnsinnigen und andern außerhalb jener Klasse stehenden Personen gegenüber, sich Ausschlag geben, muß der Ferrische Standpunkt unverstehend gegenüberstehen. Es legt von seinem praktischen, nicht aber von seinem logischen Sinne Zeugnis ab, wenn seine „praktische Reformen" —

einige vom Verf. näher erörterte Versündigungen ausgenommen — sich innerhalb verhältnismäßig begrenzten Gebieten halten. — Eine Art praktischen Anschluß — wo der entsprechende theoretische wahrscheinlich ausbleiben würde — hätte man in dem norwegischen Entwurfe § 65 enthalten glauben sollen, wenn die Motive die Unbestimmtheit der Strafe als ein besonderes, über die nach der Strafschuld ermeßte Strafe herausgehendes Plus, wozu ausdrücklich eine Analogie in dem Verfahren Unzurechnungsfähigen gegenüber gesucht wird, betrachten.

VI. Verbindung der Zurechnungsfrage mit sozialen Grundgedanken.

1—3. Mitunter wird das Individuum als ein Glied der Gesellschaftsorganisation betrachtet, ganz wie der einzelne Körperteil ein Glied des ganzen individuellen Organismus bildet. Die Zusammenstellung ist aber irreleitend. Das Individuum bildet ein Ganzes, eine Einheit, deren einzelne Organe keine andre Funktion haben, als jenen als Mittel zu dienen. Auch die Gesellschaft bildet gewiß eine Einheit; als Ausdruck des Ganzen ist die Gesellschaftsorganisation gewissermaßen das höhere; sie besitzt aber in sich selbst keinen Wert, ihre Bedeutung ist ausschließlich an den Wert, den sie für die Gesellschaftsglieder hat, geknüpft. Über die Individuen kann sie nur in dem Umfange herrschen, wie dieses zum Schutz aller und zur Entwicklung innerhalb des Gesellschaftslebens dienlich und notwendig ist. Niemand ist unbedingt der Unerbittlichkeit der Gesellschaft preisgegeben; innerhalb gewisser Grenzen werden das Kind und der Wahnsinnige ebensowohl als der reife Mann geschützt und gesichert. 4. Es finden sich aber Gebiete, wo ein ausgesprochener Unterschied hervortritt. Die Gesellschaft ist auf die Arbeit der Erwachsenen und Selbständigen basiert. Durch diese wird sie gebildet wie auch weiter entwickelt und bestärkt. Die Sicherung andrer Individuen dient — wenn auch die Grundsätze der Humanität langsam einen übrigens nicht zu großen Raum erlangt haben — wesentlichst der Rekrutierung jenes Kreises der tonangebenden Gesellschaftsglieder. Deutlichst bei den Kindern, deren Mitaufnahme unter den Gesellschaftsschutz allein den erforderlichen Zugang den Verlusten gegenüber, die die Gesellschaft nach der Ordnung der Natur unaufhörlich treffen, sichern kann. Aber auch bei dem Wahnsinnigen oder den, welche sonst außerhalb jenes

Kreises stehen, wird etwas von demselben erkannt. Es ist wohl eins der größten Verdienste der neuern Psychiatrie, uns mehr als zuvor selbst in dem Wahnsinnigen den Menschen kennen gelehrt zu haben. 5. Hiernach muß die Gesellschaft allen einen gleichen Schutz Angriffen andrer gegenüber leisten. Anders, wenn es sich um die Machtbefugnisse der Gesellschaft handelt. Um der Gefahren willen, die der Gesellschaft von solchen Personen drohen, die nicht ein Glied des Gesellschaftsbewußtseins bilden, muß der Gesellschaft ihnen gegenüber den Umständen nach eine Macht zukommen, die hinsichtlich Inhalt und Bedingungen sich weiter ausdehnt als die gegenüber den aktuellen und genau verbundenen Mitgliedern der Gesellschaft anwendbare. 6. Die Zurechnungsfrage in weiterm Sinn wird dann die Frage darüber, wie jene Grenze zwischen sozusagen zwei verschiedenen Kategorieen von Gesellschaftsgliedern gezogen werden soll. 7. Das Wirkungsgebiet der Zurechnungsfähigkeit wird hiernach sowohl weiter als enger wie gewöhnlich angenommen. Sie ist nicht allein eine Verantwortlichkeitsvoraussetzung, sondern wird innerhalb mannigfacher andrer Gebiete des Gesellschaftslebens von entscheidender Bedeutung. Anderseits ist sie nicht notwendig um eine Verantwortung überhaupt geltend zu machen; sie bestimmt nur eine eigentümliche Begrenzung und Anpassung der Verantwortung. 8. In solcher Weise ist ja auch historisch die Gesellschaft zu dem Ausformen einer Zurechnungsfähigkeitsforderung geführt worden. Die Gesellschaft ist von Anfang an darüber klar, daß sie das Recht besitzt, sich überall zu wehren, wo es als notwendig erkannt wird. Allmählich ist der Drang aufgekommen, nach Umständen ein weiteres Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Gesellschaftsglieder sichern zu können, darunter dem Machteinschreiten der Gesellschaft gewisse feste Bedingungen und Grenzen zu setzen. Und dabei hat man sich natürlich davon führen lassen, welcher Wert dem Betreffenden den Zwecken der Gesellschaft gegenüber beigelegt werden konnte.

VII. Die Stellung der Frage (Möglichkeit — Hoffnung — Grenzen).

1. Das Verbrechen als solches kann nicht die Sache abmachen. Dieses würde der Fall werden bei Annahme des Lombrosischen „Verbrechertypus", der doch ganz unwissenschaftlich ist. Weder physisch noch psychisch können die Verbrecher als eine Eigenart auf-

gefaßt werden. Das Verbrechen als solches kann dann ebensowenig die Zurechnungsfrage lösen als sie interesselos machen. 2. v. Liszt behauptet die Unmöglichkeit einer Feststellung des Inhalts der Zurechnungsfähigkeit[2]). Es ist gewiß wertvoll, sich nicht von übertriebenen Vorstellungen von den erreichbaren Resultaten irreführen zu lassen; die Untersuchung kann aber nicht aufgegeben werden und wird gewissermaßen zu Resultaten führen können, wenn diese auch keine unmittelbar anwendbare Definition feststellen. 3. Die Frage nach dem Inhalt der Zurechnungsfähigkeit muß von der nach ihrer Bedeutung getrennt werden. Jene letzte Frage, deren Hebel die Zurechnungsfähigkeit ist, findet ihre Lösung aus andern sozialen Erwägungen heraus. 4. Bei der Straffrage dient die Zurechnungsfähigkeit nicht allein als Hebel. Die subjektiven Rücksichten bei Feststellung der Strafe wirken alle innerhalb des Rahmens, den die Zurechnungsforderung angibt, und hier wird die Auffassung der Zurechnungsfähigkeit, wenn sie auch nur nach ihren Umrissen gebildet ist, sich bei der einzelnen Würdigung geltend machen.

VIII. Die Forderungen der Gesellschaft.

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist Ausdruck eines wesentlich durch die relative Unentbehrlichkeit der „zurechnungsfähigen" Individuen in der Gesellschaft bestimmten Vertrauensverhältnisses von seiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft soll den Individuen dienen; indem diese aber die Gesellschaft erbauen, dienen sie wieder dieser. Nach dem Werte der Arbeit, deren Entfalten im Interesse der Gesellschaft erwartet werden kann, muß der Fond von Vertrauen, d. i. von Freiheit und Sicherung, der dem Betreffenden geleistet werden kann, ausgemessen werden. Die Zurechnungsfähigkeit wird auf einer eigentümlichen Anknüpfung des Individuums an die Forderungen der Gesellschaft basiert und davon abhängig. Es gilt Klarheit zu erlangen einerseits über die sozialen Interessen, anderseits über die seelischen Eigentümlichkeiten und die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit von einem Zusammenspiele dieser mit jenen. 2. Die sozialen Interessen sind rücksichtlich Inhalt wie Farbe, Ausdehnung wie Charakter, nach wechselnden Lebensbedingungen, nach Zeit und Ort, verschieden gewesen. Der Verf. skizziert näher den Gang der Entwicklung. Der ganze Zuwachs der sozialen Forde-

[2]) Vgl. übrigens XIV 5.

rungen, der die moderne Gesellschaft kennzeichnet, muß als die Hauptströmung, von der man nicht mehr fortkommen kann, betrachtet werden. 3. Welche Art von Gesellschaftsforderungen kommen aber bei der Würdigung, die der Entscheidung über die Zurechnungsfrage zu Grunde liegt, in Betracht? Nicht in den betreffenden Lebensverhältnissen in sich selbst, sondern in dem Gesichtswinkel, den die Gesellschaft ihnen anlegt, kann das Kriterium gesucht werden. Es gibt Gesichtswinkel, welche feststehen, während die Verhältnisse, die unter sie eingezogen werden, und die Folgen jenes Hereinziehens schwanken. Besonders wichtig ist der Gesichtswinkel, der sich durch Einziehen eines Verhältnisses unter die Rechtsordnung äußert. 4. Die Forderungen und Aufgaben der Gesellschaft können nicht auf das Gebiet des Rechts begrenzt werden; nur wird außerhalb jenes Kreises ihr Charakter ein andrer, weil die Forderungen sich hier auf weit mehr diskretem Wege geltend machen müssen. Auf dem Rechtsgebiete fordert das Interesse der Gesellschaft die Etablierung und Sicherung eines äußern Zustandes, — außerhalb jenes Gebietes ein persönliches, Vertrauen einflößendes Verständnis. 5—6. Die einzelnen Lebensverhältnisse ruhen nicht auf denselben Voraussetzungen; das Vertrauen, das die Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, wird ein größeres oder minderes, je nachdem es von der einen oder der andern Kategorie von Lebensverhältnissen handelt. Das größere Vertrauen setzt Erfüllung größerer Forderungen voraus. So werden in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen Garantieen für die Wahrscheinlichkeit einer persönlichen, unabhängigen und verstehenden Auffassung der gesellschaftlichen Interessen gefordert. Bei der Mündigkeitsfrage können die Forderungen auch nicht auf das engere rechtliche Gebiet begrenzt werden. Hier aber finden die Interessen der Gesellschaft in eigentlichen Rechtsforderungen Ausdruck. Die Einengung hieran entspricht dem verschiedenen Ausschlage der Nichterfüllung des Anspruches. Auf den oben erwähnten Gebieten erfolgte nur daraus, daß gewisse aktive Befugnisse dem Individuum nicht erteilt oder daß seine Angelegenheiten direkt in seinem Interesse von andern wahrgenommen wurde. Hier aber ruft sie einen Zwangseingriff hervor; wir berühren die Zentralbestimmung des Rechts: die Macht. Die strafrechtlich relevanten Forderungen fallen dann innerhalb des Rechtsgebietes, nicht aber mit diesem zusammen. Zahlreiche Rechtsregeln sind mit ihrem rechtsanordnenden Inhalt erschöpft. Den übrigen gegenüber engen wesentlich zwei Rücksichten

die Grenzen ein, die Rücksicht einerseits auf die Wichtigkeit der Erfüllung der Forderung, anderseits auf die Möglichkeit Sicherung durch andre, minder harte Maßregeln als Strafe usw. zu erlangen.

IX. Grundlinien der Zurechnungsfähigkeit.

1—3. Nach dem Gesagten handelt es sich auf dem strafrechtlichen Gebiete nur um die Erfüllung eines Minimums von Forderungen. Erstens wird der Kreis der Interessen, die auf strafrechtlichem Wege geschützt werden, verhältnismäßig eng begrenzt. Wenn auch das Ziehen der Grenzlinie Zweifel veranlassen kann, das Elementarische wird nicht überschritten. Nicht nur deshalb, sondern auch mit Rücksicht auf den dem ganzen Gesellschaftsleben grundlegenden Zwecken, denen die Anerkennung strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit dienen soll, wird ebenfalls in subjektiver Beziehung nur ein Minimum gefordert. 4. Es wird mitunter behauptet (z. B. von Tarde), daß Zurechnungsfähigkeit und -unfähigkeit ideale Begriffe sind, denen keine Wirklichkeit entspricht. Immer soll etwas mehr oder minder vorliegen, nimmer volle Zurechnungsfähigkeit und nimmer volle Unzurechnungsfähigkeit. Faktisch ist ja, wo das Alter entscheidet, eine ganze Altersskala gebildet worden. Das Mißverständnis springt aber in die Augen. Auf jedem Gebiete, wo die Forderung einer gewissen Zurechnungsfähigkeit gestellt wird, drückt die Nichterfüllung dieser Forderung aus, daß Zurechnungsfähigkeit vollständig vorliegt. *Die Tiefe des seelischen Mangels in sich selbst ist nicht Maßstab der Unzurechnungsfähigkeit*; diese wird daher auch nicht nach jenem graduiert. *Unzurechnungsfähigkeit ist dagegen Ausdruck der Bedeutung, der in sozialer Beziehung ein solcher Mangel beigelegt wird, daher von dem Charakter der sozialen Forderung abhängig, mit diesem variierend, — wo die soziale Forderung aber nicht erfüllt ist, immer volle Unzurechnungsfähigkeit.* 5. Der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit eigentümlich ist es, daß sie Unzurechnungsfähigkeit in jeder andern Beziehung einschließt. Dieses tritt schon längst hervor, wo ein gewisses Alter entscheidet, ist aber in sich selbst eine konstante und notwendige Folge des Charakters der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Sie bezeichnet als solche einen Gipfel der Abweichung von den Eigenschaften, wodurch die sozialen Forderungen erfüllt

werden. (Hier ist an die zivile Ersatzpflicht nicht gedacht worden. Die Auffassung, daß es sich hier um eine Zurechnungsfähigkeitsfrage handelt, ist unrichtig. Wie die seelischen Voraussetzungen des Betreffenden sich rücksichtlich der betreffenden Interessen gestellt haben, ist nicht das entscheidende; die Frage kann nur so gestellt werden, ob es passend ist, diese Interessen ihm gegenüber preiszugeben. Es handelt sich hier entweder um eine Ersatzpflicht oder um gar keine Verantwortlichkeit. Die Zurechnungsfähigkeit als Verantwortlichkeitsvoraussetzung influiert dagegen nicht auf die soziale Forderung in sich selbst, sondern auf die Formen, unter welchen jene dem betreffenden gegenüber geltend gemacht werden kann.) 6—7. Einwände werden aber nicht ausbleiben. Es wird von manchen behauptet, daß innerhalb der verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens Forderungen gestellt werden, die nicht nur inhaltlich verschiedene, sondern auch auf verschiedene und gegenseitig unabhängige Seiten der Persönlichkeit gerichtet sind. Dem stellt Verf. folgende Auffassung entgegen: wie die sozialen Forderungen ihre eigentümliche Zusammenknüpfung haben, findet sich auch eine genaue Wechselwirkung der verschiedenen Seiten der Persönlichkeit, und die tiefgehenden Affektionen und Mängel, die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit begründen, setzen gewiß entscheidende Spuren auf alle die seelischen Gebiete, die von den verschiedenen sozialen Zurechnungsfähigkeitsforderungen berührt werden. Um den Streit abmachen zu können, müssen die verschiedenen, strafrechtlich relevanten Gründe der Zurechnungsunfähigkeit betrachtet werden. Rücksichtlich Einfluß von jungem Alter hat die behauptete Auffassung im ganzen Bekräftigung gefunden. Weiter äußern die tiefen, akut verlaufenden Bewußtseinsstörungen — unter dem nicht ganz glücklichen Namen Bewußtlosigkeit bekannt — wie auch die Zustände, wo es sich um eine solche Geistesschwäche handelt, die strafrechtlich in Betracht kommen kann, gewiß ihre Wirkungen auf das ganze Seelenleben und gestatten auch nicht innerhalb der übrigen Gebiete eine Aneignung der sozialen Interesseforderungen. Innerhalb der Geisteskrankheiten in engerm Sinne ist aber der Streit stehend. Häufig wird doch das ganze Ruinieren des Seelenlebens allen evident; Einwände können nur an einzelne Formen von Geisteskrankheiten Relation haben. Sie können auf Reminiscenzen von einer verlassenen Monomanielehre beruhen, fordern dann aber keine Widerlegung. Daneben kann an Fälle von moral insanity

oder Beherrschung von Wahn- oder Zwangsvorstellungen gedacht werden. Auch davon abgesehen, daß Bedenklichkeiten sich wesentlich aus einer Betrachtung leichterer degenerativer Fälle erheben, auf die es hier nicht ankommen kann, liegt ein Mißverständnis vor — sozial wie psychologisch und psychiatrisch betrachtet. Die sozialen Forderungen sind solcherweise zusammengefügt, daß jedes einzelne Glied von allen vorgehenden und beigeordneten unterbaut und gestützt wird. Eine einzelne Stufe auf der Leiter der sozialen Forderungen kann nicht entfernt werden, ohne dem Ganzen zu schaden. Psychologisch betrachtet kann die Beherrschung gewisser sozialen Gebiete nicht allein eine gewisse Intelligenz, die Beherrschung andrer nur eine gewisse Gefühlsempfänglichkeit voraussetzen: Erkenntnis wie Gefühl und Triebe sind nur notwendige Elemente jeder psychischen Wirksamkeit (siehe XI 3, 4). Bei den krankhaften Phänomenen wiederholt sich dasselbe: Wenn eine Geisteskrankheit mit einem der angegebenen hervortretenden Charaktere vorliegt, ist nicht allein die einzelne Seite, die dieser aufweist, affiziert. Jene Eigentümlichkeiten sind Symptome eines Gemütsleidens, nicht die Krankheit selbst; das Symptom erschöpft die anwesende Affektion nicht. Die Affektion, der man ein besonderes Gebiet behaupten will, äußert sich eben darin, daß alles in eigentümlicher Weise unter das Gebiet ihres Einflusses gezwungen wird. Die gesunde Auffassung des persönlichen Verhältnisses auf das ganze Gesellschaftsleben ist durchgehends geändert. Die Annahme, daß Geisteskrankheit die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit in einer oder mehreren Richtungen ausschließen, in andern intakt bestehen lassen kann, muß hiernach aufgegeben werden. Eine ganz andre Frage ist es aber, ob es genügt, Geisteskrankheit zu konstatieren, um Unzurechnungsfähigkeit zu begründen.

X. Zurechnungsfähigkeit als Normalität.

1. In der Gesellschaft ist jeder als zurechnungsfähig zu betrachten, von dem die Erfüllung der auf dem betreffenden Gebiete entscheidenden Forderungen erwartet werden kann. Der Charakter der strafrechtlich relevanten, sozialen Forderungen ist oben angegeben. Es handelt sich hier um eine nähere Bestimmung der psychischen Voraussetzungen. 2. Ein exaktes äußeres Maß können wir nicht angeben; selbst mit einem Weberschen Gesetze an der Hand, müssen wir den Maßstab entbehren, der praktische Resultate her-

beiführen könnte. Der Gedankengang ist daher unpsychologisch, wenn die Motive des norwegischen Entwurfes behaupten, daß Geisteskrankheit als allgemeiner Grund strafrechtlicher Unzurechnungsfähigkeit voraussetzen müßte, daß „jeder Grad psychischer Störung seinen Einfluß gleichmäßig auf das ganze seelische Gebiet ausübte." 3. Die erforderliche psychische Voraussetzung kann vorläufig als ein gewisses Minimum von psychischer Normalität bestimmt werden. Es handelt sich von seiten der Gesellschaft um eine Ermöglichung der freien Wirksamkeit gewisser Personen, wobei die Gesellschaft ihre eignen Zwecke bestens realisiert sieht. Dabei muß das Gewicht auf Voraussetzungen, die die betreffenden erbieten, gelegt werden; und wenn nun die Gesellschaft von diesen selbst getragen wird und ihren Gedanken einen kollektiven Ausdruck gibt, müssen jene Voraussetzungen eben das normale bezeichnen. Daß es sich hier nur um ein Minimum von Normalität handelt, liegt in dem früher Gesagten. 4. Dieses ist doch noch keine Inhaltsbestimmung. Mit Tarde die Normalität als similitude sociale zu bezeichnen hilft nicht. Nebenbei formuliert er eine Forderung an identité personelle. Als zwei Seiten von demselben können sie nur zusammen etwas erklären; eine solche Zusammenarbeitung hat aber bei ihm gar nicht stattgefunden. 5. Die Frage wird dann folgende: in welche Richtungen legt die soziale Normalität auf normale psychische Voraussetzungen Beschlag?

XI. Nähere psychologische Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit.

1. Im konkreten Falle ist die Frage eine Frage von der Handlungssituation. Ebenso aber hier: die Frage ist an die Situation gerichtet, die einerseits von einer äußern, den Gesellschaftsforderungen entsprechenden Wirksamkeit, anderseits von den psychischen Kräften, welche dabei in Beschlag genommen werden, eingerahmt wird. 2. Das Zurückführen einer Handlung auf die „Seele", die dahinter liegt und sie bestimmt, gibt keine Erklärung der seelischen Äußerungen, ebensowenig die Aufstellung von besondern „Seelenkräften", die durch das Vorstellungs-, Gefühls- und Willensleben sich kundgeben. 3. Der menschlichen Psychologie liegt die Annahme eines Vermögens Empfindungen zu empfangen und in solcher Weise zu betonen, daß sie von Lust oder Unlust begleitet werden, zu Grunde. Vorstellung, Gefühl und Willen, von denen man gewiß

sprechen kann, sind Elemente, die sich in jeder psychischen Wirksamkeit finden. Die zwei ersten kommen niemals getrennt vor, und auf Vorstellungs- und Gefühlselemente kann auch der Bewußtseinsinhalt, der unter den höchsten Äußerungsformen des Willenslebens hervortritt, zurückgeführt werden. Der Wille (in weiterm Sinne) ist Ausdruck der aktiven Seite des Bewußtseinslebens. 4. Die Erreichung höherer psychischer Stufen hängt von der Möglichkeit eines Wiederhervorbringens und einer Wiederkennung ab; diese enthalten aber kein neues Moment. Jede psychische Wirksamkeit hat einen besondern zusammenfassenden und zusammenhaltenden Charakter; sie setzt eine Konzentration und eine Differentiation voraus, von welchen erst die Determination hervorgeht. Vergleichung und Unterscheidung sind immer gewissermaßen notwendig. Die verschiedenen Bewußtseinsstufen sind dann genau zusammengeknüpft. 5. Das Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit kann hiernach nimmer in dem Vorliegen einer besondern psychischen Fähigkeit gesucht werden. Einsicht der Strafbarkeit der Handlung (Unterscheidungsvermögen) als abmachendes Kriterium hinzustellen ist ganz verfehlt; ebenso, wenn „der Verstand" oder „Verstandskräfte" hervorgehoben werden. Besser ist D.St.G.B. § 51 (krankhafte Störung der Geistesthätigkeit), das italienische (infermità di mente) und das holländische wie auch der norwegische Entwurf (mangelhafte Entwicklung der Seelenkräfte oder Schwächung dieser); die drei erstgenannten Gesetzbücher halten aber den jugendlichen betreffend an dem Unterscheidungsvermögen als entscheidend fest. 6. Der formalen Einheit des Seelenlebens entspricht eine reale. Der Inhalt des Bewußtseins ist mannigfach, und Ab- und Zugang findet statt. Aber der zu jeder Zeit befindliche Inhalt wird von der Individualität als ihr angehörend zusammengefaßt. Die Einheit zeigt sich doch deutlichst dadurch, daß das Bewußtsein selbst über seine Einheit wacht. In dieser Einheit liegt überhaupt die Stärke des Lebens. Wie die Einheit aber nicht stereotyp ist, ist auch die Kontrolle nicht absolut. Es gibt Grade von Bewußtseinseinheit; das Kinder- und Übergangsalter steht durchgehend auf der niedrigern Stufe. 7. Die identité personelle bei Tarde gibt eine Andeutung in der richtigen Richtung; er hat aber nicht die Linien gezogen, wodurch sie nähere Bestimmung erhält. 8—10. Die Schärfe und Wachsamkeit der Kontrolle hängt einerseits von dem Reichtum und der Innigkeit der Bewußtseinselemente, anderseits

von ihrer leichten Zugänglichkeit, ihrem Vermögen aktiv einzugreifen, ab. Die Zurechnungsfähigkeit muß daher durch die doppelte Rücksicht auf die Fülle und die Freiheit des Bewußtseinslebens bestimmt werden. (Dieses hat man gewissermaßen verstanden, wenn neben der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht das Vermögen jener Einsicht zu folgen als eine selbständige Forderung hervorgehoben wird. Der Gedanke an eine gesammelte Bewußtseinskontrolle ist aber verdunkelt, wenn die Formulierung zwei entsprechende, selbständige Seelenkräfte voraussetzt). Es handelt von einer Würdigung der psychischen Kontrollmomente in der Beleuchtung, in welcher diese durch die auf den verschiedenen Gebieten herrschenden Interessen gestellt werden; (hier findet der oben II 8 bestimmte Pflichtbegriff Anknüpfung). Sozial gesehen steht der Wert im Verhältnis zu dem Umfange, worin die sozialen Interesseforderungen angeeignet, in die seelische Grundstimmung aufgenommen und eingearbeitet sind. Innerhalb dieses Typus handelt es hier von einer Minimumsbestimmung: es wird nicht gefordert, daß die Aneignung weiter geht als dazu, daß die Handlungsausschläge dadurch bestimmt werden können. 11. Die Aneignung der sozialen Forderungen, die übrigens früh begonnen wird, geht in derselben Weise vor sich, wie der Bewußtseinsstoff überhaupt angeeignet wird. Von der Festigkeit, womit die soziale Pflicht ausgeübt wird, hängt die Zurechnungsfähigkeit ab. Jene Festigkeit kann auf einem innern Moment beruhen, wenn die soziale Pflicht eine innere persönliche Pflicht, ein integrierender Bestandteil des Seeleninhalts ist. Die Aneignung kann aber auch durch die äußere, d. i. außerhalb der Person selbst liegende Macht, womit die Forderung sich aufdrängt, bestimmt sein; es handelt sich dann nicht um einen Ausschlag innerer Abgemachtheit, sondern um die Wirksamkeit äußerer Mächte, denen das Individuum sich beugt. Wie schon hierin liegt, kann aber ein äußeres Moment in sich selbst die Sache nicht abmachen. Eine äußere Macht, die außerhalb jedes psychologischen Verhältnisses auf die Person stände, würde gar keine Macht sein. Bedeutung kommt den äußern Momenten nur zu, in soweit sie gewisse innere Momente in Bewegung zu setzen vermögen. Wirklich findet in gar den meisten Fällen eine Wechselwirkung statt. 12. Wenn auch die scharfen Übergänge sich nicht finden, eine Wahl zwischen jenen zwei Typen führt doch zu einer solchen Bestimmung, die hier überhaupt erwartet werden kann. Die strafrechtliche Zu-

rechnungsfähigkeit kann nur von einer Aneignung nach dem letzten, weniger anspruchsvollen Typus bedingt werden. Wichtig ist es aber, nicht mit den Strafandrohungstheorieen wesentliche Teile des Stoffes der Aneignung zu verflüchtigen. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit muß hiernach darauf beruhen, ob die sozialen Forderungen — innerhalb des Minimums, von dessen Erfüllung es hier handelt, — in die wirksame Bewußtseinskontrolle aufgenommen sind, jedenfalls mit der Deutlichkeit und Überzeugung, die sich hervorbringen läßt, wo die Aneignung durch psychologische Einwirkung der äußern sozialen Momente bestimmt wird, die die Gesellschaft entweder direkt mit jenen Forderungen vor Augen oder indirekt durch die ganze Weise, in welcher diese ihre weitern Funktionen Grund legen, erbietet.

XII. Gründe der Unzurechnungsfähigkeit (Abgrenzung und allgemeine Betrachtungsweise).

1. Die Zurechnungsfähigkeitsfrage ist, wie gesagt, eine Frage von einer Handlungssituation. In Eigentümlichkeiten dieser müssen die Faktoren gesucht werden, die Unzurechnungsfähigkeit begründen können sollen. Wie jede Situation eine äußere und eine innere Seite besitzt, scheint auch die Unzurechnungsfähigkeit entweder auf der äußern oder auf der innern Situation beruhen zu müssen, — was äußere Situationen betrifft, selbstverständlich insoweit die Erfahrungspsychologie ihr Vermögen die seelischen Bedingungen total zu ändern erläutert. Nun sind aber Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit erstens soziale Begriffe. Sie finden Anwendung soweit, aber auch nur soweit, als die sozialen Verhältnisse und die sozialen Forderungen, denen sie sich anknüpfen, sich geltend machen. Wenn die äußere Situation Unzurechnungsfähigkeit mit sich führen sollte, könnte der Grund nur darin gesucht werden, daß sie als solche eine unbeugsame Fähigkeit besaß, selbst sonst gegenwärtige psychische Voraussetzungen zu paralysieren. Aber eine Forderung, deren Verwirklichung überhaupt nicht zu erwarten ist, darf die Gesellschaft nicht stellen. Unter jener Situation ist die soziale Forderung zurückgezogen, denn die Forderungen der Gesellschaft müssen mit dem überhaupt psychologisch erreichbaren und befugten übereinkommen; psychische Mächte, die mit psychologischer Befugnis in Bewegung gesetzt sind, dürfen soweit herrschen, als sie mit jener

Befugnis sich strecken[3]). 2—5. Unter diesem Gesichtspunkt müssen namentlich alle jene Situationen betrachtet werden, in welchen ein Not- oder Notwehrsrecht gestattet wird, ferner die Fälle von einem verbindenden Befehl höherer Beamten, von einem sonst strafbaren Verhalten in gewissen starken Abhängigkeitsverhältnissen, von kompulsivem Zwang — falls man hier der Straffreiheit Raum geben will — usw. Sodann müssen überhaupt die Fälle, in welchen man bisweilen von einem subjektiven Strafausschließungsgrund gesprochen hat, von der eigentlichen Zurechnungsfrage ausgeschlossen werden, weil unter der besondern äußern Situation eine Überschreitung der Grenzen der Handlungsfreiheit überhaupt nicht stattfindet. Die Konsequenzen erhalten nichts Abschreckendes. Zwangsmaßregeln wie Unzurechnungsfähigen gegenüber können gewiß nicht stattfinden, sind aber auch nicht praktisch erforderlich. Für eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen; meistens werden im Zivilrechte Fälle anerkannt, in welchen die Verantwortlichkeit einer in sich selbst befugten Handlung vorbehalten ist. Notwehr dagegen kann nicht angewendet werden — falls sie übrigens Brauchbarkeit haben würde. Aber die Möglichkeit, Notwehr andern als dem Beeinflußten gegenüber auszuüben, bleibt vorbehalten. Und daneben findet ja immer das Notrecht Anwendung. Das letzte bedeutet desto mehr, je mehr das Notrecht den Umfang, den die hier verteidigte Auffassung beansprucht, erhalten hat. — Indem man zum öftesten die Grenzen eines solchen Zurückziehens der sozialen Forderung in unnatürlicher Weise verengte, hat man, um den Ansprüchen des praktischen Lebens gerecht zu werden, häufig zu Bestimmungen über Exzeß seine Zuflucht genommen. Laut einer rationellen Betrachtung bleibt solchen Bestimmungen eigentlich kein Raum. Selbstverständlich gibt es bei den erwähnten Situationen Fälle, wo selbst die mit einer unbeschnittenen Rücksicht auf normal-psychologische Verhältnisse festgesetzten Grenzen überschritten werden können, und gewiß kommt ein solcher Fall nur als Exzeß, d. i. als die Rechtsverletzung, die die Überschreitung in sich selbst konstituiert, in Betracht; aber die hier

[3]) Ein solcher Gedanke hat dem Professor v. Liszt vorgeschwebt, wenn er den Notstand „als einen jener Fälle bezeichnet, in welchen die Rechtsordnung weder erlaubt noch verbietet, sondern, ihrer Ohnmacht bewußt, gewähren läßt" (Lehrbuch, 7. Aufl. S. 129). Daß damit die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, gesteht v. Liszt selbst zu.

entscheidende Rücksicht auf die wirkenden psychischen Faktoren — die augenblickliche, das Normale überschreitende Störung der gewöhnlichen Umsicht — hat nichts dem Exzeß eigentümliches. Die Erklärung des betreffenden psychischen Zustandes liegt nicht in der äußern Situation, sondern in der psychischen Abnormität, der Bewußtseinsstörung, die von einem nicht normal-psychologisch begründenden Einflusse hervorgerufen wird. 6. Die eigentliche Unzurechnungsfähigkeitsfrage betrifft dann nur die „innere" Situation; es gilt eine Untersuchung der persönlichen Unzurechnungsfähigkeitszustände. Die Stütze einer festen und leicht anwendbaren Entscheidung über die erforderliche Zurechnungsfähigkeit muß man entbehren; es handelt sich um eine mögliche Abweichung von einer Norm, von welcher wir freilich einen allgemeinen, leitenden Gesichtspunkt, nicht aber eine praktische und konkrete Ausbildung besitzen. Sind in einer modernen Zeit die Bedingungen nicht besser, hat doch die Vergangenheit ein weit düsteres Bild geboten. Mit freiem Spielraum einer leidenschaftlichen Phantasie eröffnete die Unklarheit ganz fremdartigen Rücksichten einen vorzüglichen Zutritt. Daher die Macht und die Ausdauer, womit die ganze mittelalterliche Auffassung auftrat: der Wahnsinn wurde einem religiösen Gesichtspunkt als eine Teufelsbesetzung, ein Ausdruck der höchsten Schuld Gott gegenüber untergeben. Vergleichungsweise standen die Kulturvölker des Altertums — den Fanatismus ausschließend und immer gewisse humane Züge bewahrend — auf einer weit höhern Stufe. Die Gegenwart hat sowohl die soziale Bedeutung des Gegensatzes zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit hervorgehoben, als neue Erläuterungs- und Hilfsmittel von einiger und allen auffallender Bedeutung geschaffen. 7. Erst muß der Einfluß der ganzen neuern physiologischen Betrachtungsweise erwähnt werden. Die Erkenntnis der pathologischen Bedingtheit der abnormen Seelenzustände, ihre Auffassung als wirkliche Geisteskrankheiten (in weiterm Sinne) ist daraus hervorgegangen. Eine stets tiefere Ausdeutung und ein mehr umfassender Nachweis hiervon wird seitdem von der Psychiatrie angestrebt. Hand in Hand mit jenen Untersuchungen gehen die Fortschritte der Psychologie selbst; eine fruchtbare Zusammenarbeit ist zu stande gebracht. Auf den Tisch der juristischen Untersuchung wird der Stoff in der Bearbeitung, welche jene zwei Wissenschaftszweige ihm geben, hervorgelegt, wenn es von den nähern Fragen handelt 1. von einem

normalen Mangel an Entwicklung und Kontrolle, der an frühen, notwendig zu durchlaufenden Entwicklungsstadien geknüpft ist, 2. von krankhaft gehemmter oder geschwächter Entwicklung, welche nicht das betreffende Minimum psychischer Kontrolle erreicht, 3. von einem Hinabgehen unter dieses Niveau zufolge eigentlicher Geisteskrankheit, und endlich 4. von augenblicklichen, tiefen Bewußtseinsstörungen. Die Behandlung dieser Fragen bleibt aber einer eventuellen Fortsetzung der Arbeit vorbehalten.

XIII. Auffassungen der Zurechnungsfähigkeit, welche in andrer Weise bestimmt werden.

1—2. Ein sozial-ethischer Akzent wird oft als Grundlage der Zurechnungsfähigkeit hervorgehoben. Aber eigentlich verhält die Sache sich umgekehrt. Daß ein sozial-ethischer Akzent auf den Zurechnungsfähigen ruht, ist eben eine Folge der Weise, in welcher die Zurechnungsfähigkeit, wie entwickelt, in der Gesellschaft entstanden ist. Wenn man dieses hat übersehen können, hängt es damit zusammen, daß man überhaupt immer die Bewegung von Strafe zu Zurechnungsfähigkeit, statt umgekehrt, vorgenommen hat. 3. Eine Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit als Empfänglichkeit der Strafe oder dem psychologischen Zwange gegenüber ist auch nicht zufriedenstellend. Entweder kann der psychologische Zwang als an die Strafe, richtiger an das Strafinstitut, geknüpft betrachtet werden, — dann kommt man aber zu den Auffassungen zurück, die die Zurechnungsfähigkeit von der Strafe heraus erklären. Oder der psychologische Zwang kann auf einer weitern und natürlichern Basis aufgefaßt werden, als die ganze psychische Einwirkung, die von der Gesellschaft herausgeht, — dann wird aber der Gesichtspunkt derselbe, welchen die voranstehende Untersuchung schon angewiesen hat. 4. Zurechnungsfähigkeit ist auch als normale Bestimmbarkeit durch Motive betrachtet worden. Wenn solches mit Hinblick allein auf die neuen Motive, deren Erweckung die Strafe anstrebt, geschieht, hat man wieder einen jener Fälle, wo die Zurechnungsfähigkeit von Strafe heraus bestimmt wird. Hat man aber im allgemeinen das Vorliegen der Voraussetzungen normaler Zwecksetzung vor Augen, schießt man am Ziele vorüber. Alle menschliche Wirksamkeit beruht auf Zwecksetzung. Die Gedankenbewegung, durch welche die psychische Bestimmung zu stande kommt, bildet einen Schluß oder eine Schlußreihe, deren Aufbau aus einem

logischen Denkvermögen hervorgeht. Das logische Zusammenketten von Prämissen und Bestimmung (Handlung) ist eben Ausdruck normaler Zwecksetzung, Bestimmung in normaler Weise durch Motive. Aber diese zentrale Form psychischer Bestimmung wird erst zuletzt affiziert; lange zuvor kann die normale Funktion des Seelenlebens auch in hohem Grade gestört sein. Die Kränklichkeit zeigt sich öfter nicht soviel in der Unfähigkeit, jenen Schluß in vernünftiger Weise aufzubauen und bestimmend einwirken zu lassen, als in den Voraussetzungen, von welchen der Kranke ausgeht. In dem Stoffe, den sein krankes Gemüt ihm bietet, liegt der Fehler; mit diesem Stoffe aber wird es in mannigfachen Fällen logisch und korrekt, bisweilen mit ganz ungewöhnlicher Stringenz und Konsequenz gearbeitet. Die Zurechnungsfähigkeit aber muß in Relation zu dem realen Moment der psychischen Bestimmung, der Bewußtseinskontrolle, betrachtet werden.

XIV. Verminderte Zurechnungsfähigkeit?

1. In einer Weise hat die Frage von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit große Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Mehrere Strafgesetze haben eine solche aufgenommen, so namentlich das dänische, das schwedische, das finnländische, das italienische und mehrere schweizerische Gesetze, wie auch der schweizerische und der norwegische Entwurf. Wie schon diese Gesetze beweisen, ist doch die Frage selten oder niemals in ihrer Reinheit, sondern nur als eine Frage von der Zulässigkeit eines an die verminderte Zurechnungsfähigkeit geknüpften, allgemeinen Strafherabsetzungsgrundes betrachtet worden. Nur wenn diese Zusammenkoppelung gelöst wird, kann die Entscheidung freistehen. So frei gestellt bietet die Lösung der Frage sich schnell dar. Wenn Zurechnungsfähigkeit Ausdruck der Erfüllung gewisser sozialer Ansprüche ist, muß in jedem Gebiete, wo solche sich geltend machen, Zurechnungsfähigkeit entweder vorliegen oder nicht; ein drittes gibts nicht. Daß die sozialen Ansprüche innerhalb verschiedener Gebiete etwas variieren können, ändert hieran nichts. 2. Bemerkenswert ist es auch, daß man eben nur auf dem strafrechtlichen Gebiete eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gebraucht. Dieses steht gewiß mit den verschiedenartigen Wirkungen der Zurechnungsfähigkeit in Verbindung. Auf andern Gebieten besitzen diese eine gewisse Unteilbarkeit. Entweder hat man Wahlrecht zu einer öffentlichen Versammlung oder

man hat es nicht. Auf dem Mündigkeitsgebiete wiederholt sich wesentlich dasselbe. Die zivile Ersatzpflicht muß auch als unteilbar angesehen werden; über die Verantwortlichkeit Wahnsinniger können gewiß die Ansichten divergieren; eine Lösung aber, die den Knoten zerhaut, indem sie für einen Quotateil des Schadens verantwortlich machte, hat doch niemand versucht. Ganz anders auf dem strafrechtlichen Gebiete. Die Strafe ist ganz besonders teilbar, ihre Ausmessung in sich selbst eine Abwägung etwas mehr oder etwas minder. Bei den Schwierigkeiten der Frage bot sich hier die Möglichkeit einer Ausgleichung, und jene Zusammenkoppelung war vollzogen. Eine der traurigen Wirkungen des Phänomens, daß der Gedankengang sich stets von Strafe zu Zurechnungsfähigkeit, statt umgekehrt, bewegt. 3. Die Fragen, die bei jener Zusammenkoppelung eine ganz irreleitende Lösung gefunden haben, sind hiermit nicht abgemacht worden. Sie schießen wieder hervor, wenn jener Ausweg versagt. Es erhebt sich erst die Frage, ob es nicht innerhalb solcher Verbrecher, die als zurechnungsfähig erklärt werden, einige gibt, welchen gegenüber besondere Änderungen der Strafe notwendig sind. Nicht nur die jugendlichen, sondern auch Behaftung der sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten kommen hier in Betracht. 4. Die Frage formt sich noch weiter als eine ganze kriminal-psychologische Frage. Die Bestrebungen für eine Lösung dieser werden aber ohnehin bei der Annahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit verschlungen. Einigermaßen helfend ist die glückliche Inkonsequenz der Gesetze zugetreten, wie auch das praktische Rechtsleben Freimachungstendenzen hervorgelegt hat. Der Zukunft gehört doch erst die Herbeischaffung eines dem Leben so nahe als möglich entsprechenden Systems verschiedener Verbrecherklassen. Einen kleinen Schritt in dieser Richtung hat jüngst ein dänisches Gesetz vom 11. Mai 1897 gemacht (siehe Mitt. der J.K.V. VI 210 ff., wo der jedoch etwas weitergehende Entwurf besprochen worden ist). 5. Von einer neuen und bedeutungsvollen Seite hat neuerdings v. Liszt die berührten Fragen hervorgehoben (Z XVII 80 ff.), und damit einen heftigen Streit erregt. Den Modifikationen der Strafe, deren Notwendigkeit den Umständen nach angedeutet ist, und welche auch v. Liszt als Gegensatz zu dem gewöhnlichen Mißverständnis, die Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herabzusetzen, hervorhebt, legt er eine so weite Bedeutung bei, daß er findet, daß sie den Rahmen sprengen. Die

scharfe Grenzlinie zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt, Verbrechen und Wahnsinn kann nicht aufrecht erhalten werden. Ein Anfang in dieser Richtung bietet die Sicherungsstrafe für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Eine Annäherung an diesen ganzen Gedankengang, die als Übergangsform ihm sehr gefällt, hat er in Art. 13 des schweizerischen Entwurfes gefunden. — Daß die Grenzlinie unbestimmt ist, muß ja in soweit zugegeben werden, als die Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit immer nur nach einem gewissen allgemeinen Charakter angegeben werden können. Sieht vielleicht v. Liszt die Sache gar zu pessimistisch an, scheint dieses doch keine prinzipielle Opposition erwecken zu können. Somit gibt v. Liszt zu, daß die heute herrschenden, rechtlich-sittlichen Anschauungen des Volkes ganz zweifellos jene Scheidung verlangen, und daß der Gesetzgeber dieser Thatsache Rechnung tragen muß. — Wenn v. Liszt dieses hervorhebt und sich — jedenfalls vorläufig — diesem herrschenden sozial-ethischen Gedanken beugt, kann es nur davon Zeugnis ablegen, in welchem Grade er, selbst innerhalb seiner weitestgehenden Pläne ein gesundes und klares Urteil bewahrt, — eine Folge des scharfen Gehörs den sozialen Forderungen gegenüber, das seine Arbeitsmethode ihm angewöhnt hat. Aber die Tiefe der Volksauffassung, an welche er verweist, hat er verkannt, wenn er glaubt, daß sie von der Entwicklung innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit umgestoßen werden kann. Dieses hängt damit zusammen, daß v. Liszt kaum die außerordentlich ausgedehnte Funktion sieht, die die Zurechnungsfähigkeit in der Gesellschaft ausübt, und in welchem Grade eben deshalb die Zurechnungsfähigkeitsfrage unter jedem einigermaßen zivilisierten Gesellschaftszustande eine der meist grundlegenden und tragenden Fragen ist. Auf mannigfachen Gebieten soll ein der gesellschaftlichen Stellung des Einzelnen entscheidender Beschluß darüber getroffen werden, ob der Betreffende zu der einen oder der andern jener zwei großen Klassen gerechnet werden soll. Daß feste Grenzen sich kaum finden, die in präzisen Definitionen formuliert werden können, daran kann nicht mit Nutzen hingewiesen werden. Denn jene Unterscheidung ist Ausdruck einer Grundbedingung der Gesellschaft. Diese muß einerseits einen so weitgehenden Schutz besitzen, anderseits ein solches Vertrauen zeigen können, das um der Zwecke willen, welchen die Gesellschaft selbst dienen soll, notwendig ist. Solange diese Zwecke, die durch

das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft bestimmt sind, keine prinzipielle Änderung erlitten haben — und eine solche ist innerhalb der zivilisierten Gesellschaft kaum zu erwarten — läßt es sich nicht thun, die Gegensätze, die den zwei Seiten der Aufgaben der Gesellschaft entsprechen, zu streichen. Wenn man sich darauf beruft, daß die Grenzen sich nicht im Leben finden, hat man — selbst von der hierin liegenden Übertreibung abgesehen — den sozialen Gesichtswinkel, dessen Kenntnis ebenso notwendig ist als Kenntnis der Lebensphänomene, an welche er angelegt werden soll, ganz vergessen.

Es drängt sich auf, daß wir oben einen Gegensatz berührt haben, welchem überhaupt eine grundlegende Bedeutung beim Ausformen des Rechts zukommt. Wie schon von Jhering angedeutet hat, gibt es auf dem ganzen rechtlichen Gebiete einen niemals ganz beigelegten Streit zwischen zwei entgegengesetzten Zwecken. Beide sind durch die Notwendigkeit einer Anknüpfung oder Anpassung des Rechts an das praktische Leben bestimmt. Jeder aber in seiner Weise. Der eine Zweck strebt eine individualisierende Entscheidung an, die jeder der Nüancen des Lebens ihr Recht gibt. Der andre sucht die Anpassung der Forderungen des Lebens darin, daß feste und entscheidende Grenzen gesetzt werden. In der Kindheit der Rechtsgesellschaft hatte der letzte Zweck eine alles überwiegende Bedeutung. Heutzutage geht das Ergebnis auf den meisten Gebieten des Rechts — alle nähere Unterscheidungen vorbehalten — aus einer Vermittelung der beiden Zwecke hervor. Auch auf dem hier erörterten Gebiete dient der Sicherungszweck einigen der wichtigsten Interessen der Gesellschaft. Eine freilich allgemeine Regel findet dann hier Bekräftigung: bei den größten Entscheidungen auf dem Rechtsgebiete wird der Drang zu einer entschiedenen Unterscheidung sich mit solcher Stärke geltend machen, daß ein Sicherungszweck fast immer ein gewisses Übergewicht bewahren wird. Es gibt aber sicherlich Fälle, wo dieser Zweck viel weiter führt, als er der Natur der Sache nach hier führen darf.

XV. Rückblick.

Eine Lösung der Zurechnungsfähigkeitsfrage im Sinne einer Definition, einer einfachen und geraden Erledigung, war weder versprochen noch möglich. Jede Zeit muß aufs neue die Frage angreifen. Hier war es die Aufgabe, die Untersuchung in die rechte

Spur zu leiten, die Richtung anzugeben, in welcher die Zurechnungsfähigkeit nachgeforscht werden muß, die Entstehung und die Funktion der Zurechnungsfähigkeitsforderung in der Gesellschaft nachzuweisen. Damit waren die Elemente einer sozialen Würdigung gegeben. Ihr Wert beruhte auf der Stütze, die sie einerseits in den nähern Bedingungen der Gesellschaft, anderseits in allgemein-psychologischen, unter dem Gesichtswinkel der sozialen Interesseforderungen aufgefaßten Untersuchungen und Resultate suchte. Die Zurechnungsfähigkeitsfrage ist im allgemeinen an einen mit den Ansprüchen der zivilisierten Gesellschaft selbst gegebenen Gegensatz notwendig geknüpft, im einzelnen von einer eigentümlichen Verbindung sozialer Forderungen und psychischer Voraussetzungen abhängig.

21.

Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe.

Von Prof. Dr. R. v. Hippel, Rostock.

Zweiter Teil[1]).

IV. Bremen.

I. Die Gründung des Bremer Zuchthauses[2]), über welches nähere Angaben bisher gänzlich fehlen, soll nach Wahlberg und v. Liszt im Jahre 1613 erfolgt sein. Thatsächlich aber ist die Anstalt bereits in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts entstanden:

Am 29. Dec. 1604 richtete der Bremer Senat ein Schreiben an den Schout by Nacht[3]) zu Amsterdam mit dem Ersuchen

[1]) Teil I vergl. oben S. 419—494.

[2]) Einen guten Einblick in die allgemeinen Zustände Bremens im 17. Jahrhundert gewährt die Darstellung des Chronisten Peter Koster („Bremische Chronik 1600—1700", Handschrift des Bremer Archivs). Danach hat Bremen im Jahre 1600 „sehr woll florieret, Handel und Wandel gingen frisch von Statten, allenthalben war guter Friede". Auch während des dreißigjährigen Krieges erhielt sich die Blüte der Stadt, während dieselbe bald darauf infolge verschiedener Zwistigkeiten „gantz ausgemergelt und nahrlos wurde". — Über die bedeutendern Kriminalfälle von 1600—1700 berichtet Koster gewissenhaft bei Schilderung der Vorkommnisse jedes Jahres: Als Kriminalgericht erscheint der Senat (Rat) selbst, als dessen Deputierte — wohl in geringern Fällen — 4 sogenannte Kämmerer fungierten. Das Strafensystem weist Leibes- und Lebensstrafen (oft in verschärfter Vollzugsart) sowie Stadtverweisungen, gelegentlich auch Geldbußen und Freiheitsstrafen auf (während im allgemeinen das Gefängnis, der Osterthors-Zwinger, Untersuchungszwecken diente). Diebstahl wurde in schwerern Fällen mit dem Strang, in leichtern mit Ausstreichung am Pranger und Landesverweisung geahndet. In einem Falle von Prostitution (1640) wurde die „galante ehebrecherische Hure ... am Pranger mit 54 Streichen regaliret" und dann verwiesen.

[3]) Chef der Hafenpolizei; in dieser Eigenschaft vermutlich den Bremern durch ihre Schiffahrtsbeziehungen besonders bekannt.

„uns die Taffel von de Ordinantie des derorten angestelleten Tuchthuses" — also die dortige Zuchthausordnung — „tho einer nachrichtung thokamen tho lahten," da der Rat zu Amsterdam auf eine frühere diesbezügliche Bitte nicht geantwortet habe. Zur Begründung heißt es „dat wy tho erholding guter Policey, und affstellung des muthwilligen gesindes, nach dem Exempel der Erbarn von Amstellredam, ein tuchthuß anthorichten gemeinet" und damit „albereits einen anfang gemachtt." Deshalb sei dem Rat an dem Besitz jener Ordnung „merklich gelegen"[4]).

„Des ehrbaren Rats der Stadt Bremen Ordnung des Zuchthauses" wurde sodann am 26. Januar 1609 publiciert. Ich lasse das plattdeutsch geschriebene, bisher durchaus unbekannte Dokument[5]) unten S. 614 ff. als Anhang I in hochdeutscher Übertragung folgen.

II. Über die treffliche Gestaltung des Strafvollzuges auf Grund dieser Ordnung besitzen wir ein schon durch sein Alter wertvolles Zeugnis in dem zweiten auf Bremen bezüglichen Teile der früher (S. 480) behandelten Schrift Miracula[6]). Die

[4]) Das Schreiben entnehme ich Originalakten, welche mir das Bremer Archiv gütigst zur Verfügung stellte (Nr. 1 des Fascikels).

[5]) Bremer Archiv, Nr. 2 d. Fascikels.

[6]) Dieser Teil ist erst in der II. Auflage der Miracula (1617) hinzugefügt. Der Herausgeber hat dabei offenbar das Bedürfnis empfunden, die beiden in ihrer ganzen Art sehr verschiedenen Abschnitte des Buches in nähern Zusammenhang zu bringen. Deshalb fügt er den auf Amsterdam bezüglichen einzelnen Fällen zunächst einen ähnlichen Fall über Bremen bei. Erst dann folgt die weitere „Bremer Zuchthaus-Beschreibung", wie unten S. 617 ff. angegeben. — Der betreffende Fall lautet: N. N. ein Bürger und Metzger von N. wird im Bremer Zuchthauß gesund.

N. N. „lebt mit fressen, Sauffen beneben grosser Unfläterey und Schlägerey wie ein Bestien, damit aber seine Freundschafft kein Schand und was anders an jhm einsmals erleben möchten, haben sie jhn durch seinen Bruder bereden und jhm persuadiren lassen, daß sie beyde nach Bremen ziehen, allda Ochsen kauffen und nach Franckfurt bringen solten, Als sie nun dahin kommen, hat der Bruder den, der ins Zuchthauß kommen sollen, im Wirtshaus voll gesoffen, darüber er entschlaffen, nachmaln ist ein Lermen gemacht, der New Bilgram geweckt und überredet worden, er hett einen erstochen, solt sich nun kürtzlich bedencken, ob er in Thurn gehen und seinen Kopff lassen, oder ins Zuchthauß, alda sein übelthat zu büssen, sich begeben wolt? hierauff er auß diesen zweyen das best erwehlt, und gedultig ins Zuchthauß sich eingestellet, darinn er nolens volens ein ander Handwerck lernen müssen, und in solchem Wahn biß auff diese stund sein gesetzt Tagwerck verrichten muß."

Darstellungsweise auch dieses Abschnitts ist zugleich in ihrer Art so überaus eigentümlich und lebensvoll, daß ich sie (unter Ausscheidung des Unwesentlichen) unten S. 617 ff. als Anhang II unverändert wiedergebe.

III. Nach dem vorstehenden Material diente das Bremer Zuchthaus — abgesehen von den wegen ärgerlichen Lebens auf Antrag ihrer Angehörigen eingelieferten Individuen[7]) — zur Aufnahme zweier in der Zuchthausordnung scharf geschiedener Personenklassen. Einerseits und wohl vor allem beherbergte es einheimische Bettler und Müßiggänger, über deren Einlieferung und Entlassung die „Verordneten", d. h. die Zuchthausvorsteher, zu entscheiden hatten. Sodann aber war es zur Aufnahme der wegen „boverie" vom Rate oder vom Kämmerer hierher verwiesenen Personen bestimmt. In den letztern Fällen, für welche leider nähere Erläuterungen fehlen, haben wir es wohl mit der Bestrafung geringerer Kriminalverbrecher zu thun. Denn in den Händen des Rates und der Kämmerer lag die Kriminaljustiz der Stadt[8]); und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind, wie die Chronik Kosters ergibt, mehrmals auch bei schwerern Delikten (nur diese werden von Koster angeführt) Zuchthausstrafen verhängt worden[9]).

---

[7]) Für diese vergl. Anhang I, Hausordng. §§ 1, 11, sowie den Fall des Sebastian Muhme unten Anhang II; ferner S. 609 Anm. 6.

[8]) Vergl. Anm. 2.

[9]) Koster erwähnt folgende Fälle:

1648: Ein Jugendlicher, wegen Diebereien vom Senat nicht zum Strang, sondern „wegen seiner Minderjährigkeit und andern Ursachen zu ewigem Gefängnis und daß ihm ein eiserner Ring am Halse geschmiedet werden sollte, verurteilt. Wurde darauf, nachdem das neue Zuchthaus wieder erbaut, in dasselbe gebracht, worinnen er bis in Anno 1652 mit Arbeiten seine Kost verdienen mußte." Dann ist er entsprungen. — **1688**: Ein Mann schickt seine Frau wegen angeblichen Ehebruchs nach Bremen, „welche darüber in hiesiges Zuchthauß gesetzet, von ihren Freunden aber wieder ausgeholfen" wurde. In demselben Jahre eine „Hure", welche sich und ihr Kind ertränken wollte, „nach dem Zuchthauß gebracht". — **1693**: Ein Bürgerssohn wegen Einbruchsdiebstahls auf Bitten seines Vaters verurteilt „ad dies vitae im hiesigen Zuchthauß zu sitzen", dann aber am 20. Aug. 1694 freigelassen unter der Bedingung, daß er über Holland nach Indien reise und nicht wieder nach Europa zurückkehre. — **1696**: Ein des Diebstahls beschuldigter Mann wird, da er auf der Folter nicht gesteht, „deswegen in's Zuchthaus ein Jahr gesetzet und nach gethaner Urphede und Verschwerung dieser Stadt auf ewig verwiesen". — **1697**: Ein Frauenzimmer wegen Verdachts der Brandstiftung „eingezogen und noch selben Abends in's Zuchthaus gebracht, aber nicht scharf inquirieret". — **1698**: Von mehreren

IV. Der „nach Zucht und guten Sitten" trachtende Strafvollzug ist wie in Amsterdam vor allen Dingen durch seinen intensiven Arbeitsbetrieb charakterisiert. Auch hier finden wir den Webereibetrieb und das Holzraspeln mit der 12fachen Säge; daneben tritt als neue Erfindung eine von den Züchtlingen zu treibende Holzmühle auf. Den in der Weberei ausgebildeten Züchtlingen wird zur Erleichterung des ehrlichen Fortkommens in der Freiheit das sonst zu zahlende Einschreibegeld erlassen. Die Kontrole des zu leistenden Arbeitspensums findet jeden Samstag statt; für Überpensa werden Arbeitsprämien gewährt.

Auch die Disziplinarstrafen sind wesentlich die gleichen wie in Amsterdam: Faule Individuen werden auf Wasser und Brot gesetzt, bis sie das Versäumte nachgeholt haben. Als schwerere Strafen finden wir Dunkelarrest, namentlich aber körperliche Züchtigung. Für das Streichen mit Ruten dient eine Bank (scamnum)[10]) oder der wie in Amsterdam im Hofe stehende Geißelpfahl. Wenn Reinkingk (1619)[11]) über letztern berichtet: Extat ibidem columna in media area, quae fere ab omnibus conspicitur, in qua depictae sunt senticae, virgae, fustes, ursi et leones, hoc addito emblemate: Kan man doch Löwen und Bähren zähmen, solte man denn die mutwilligen Buben auch nicht zwingen", — so erkennen wir auch hierin eine freie Wiedergabe Amsterdamer Darstellungen[12]). Neu ist dagegen anscheinend die Strafe des Reitens auf dem hölzernen Pferde, welche später in Hamburg wiederkehrt[13]) [14]).

bei einem Diebstahl Beteiligten ein schwangeres Frauenzimmer mit Körperstrafe verschont und in's Zuchthaus gebracht. 4 Wochen später wird sie (nach Geburt des Kindes) eine Stunde in's Halseisen gestellt und dann entlassen.

[10]) Wohl entsprechend der Holzpritsche der Miracula in Amsterdam. Oben S. 482.

[11]) Abgeschrieben 1659 von Fritschius.

[12]) Siehe oben S. 453 Anm. 161.

[13]) Vergl. dazu Streng, Hamburg S. 18, welcher die Exekution mit den Worten schildert: „Lebhafter ging es mitunter auf dem Hofe ... zu, wenn der ... Reiter auf hölzernem Pferde seinen Ritt antrat, das Pferd dreimal um den Hof gezogen wurde und der Reiter den Gefühlen, die ihm der Sitz auf der scharfen Kante, mit 15 Pfd. schweren Gewichten als Sporen an den Füßen und die Peitsche des Zuchtmeisters verursachte, in nicht mißzudeutenden Tönen Ausdruck gab."

[14]) Über die praktische Anordnung dieser Strafen finde ich folgende Notiz v. 28 Juni 1616: (Bremer Akten, Nr. 6 des Fascikels). Es sind die 4 Käm-

Der Strenge gegen widerspenstige Individuen stand eine wohlwollende, freundliche Erziehung williger Elemente gegenüber[15]). Auf die Seelsorge[16]) wurde wie in Amsterdam großes Gewicht gelegt, für die Gesundheit der Gefangenen wie dort durch regelmäßige ärztliche Behandlung gesorgt. So erscheint das alte Bremer Zuchthaus insgesamt als eine Musteranstalt, welche als solche in der Litteratur des 17. Jahrhunderts häufig im unmittelbaren Anschluß an Amsterdam rühmend erwähnt wird[17]) und manchen deutschen Städten bei geplanten Zuchthausgründungen als unmittelbares Vorbild diente[18]). —

V. Aus der weiteren Geschichte des Hauses ist Folgendes hervorzuheben. Die Ordnung von 1609 hatte der Anstalt zwar Steuerfreiheit gewährt, auch Vorschriften über die Pflicht zur Kostentragung gegeben. Dieselben erwiesen sich aber als unzureichend: Bereits im Dezember 1610 klagen die Vorsteher in einem „Bericht wegen des Zuchthauses“[19]), daß sie ca. 5000 Mk. Vorschuß auf die Dauer von 2—3 Jahren aus eigner Tasche leisten müßten, und bitten, der Rat wolle „auf Mittel denken und beschaffen, solchem unerträglichen Beschwer abzuhelfen“. In einer Sitzung vom 8. Januar 1613 trat der Rat diesem Wunsche bei und bewilligte bis zum Jahre 1618 zweimal die Abhaltung von Lotterieen zu gunsten des Hauses[20]). Trotzdem kam es im Jahre 1627 „bei entstandenen deutschen Unruhen“ (Koster) zur „Abschaffung“ der Anstalt.

---

merer nebst den Vorstehern im Zuchthaus gewesen „und alda Justitie geholden und sie gestreken Daniel Harthwich, Johen Steding an den Pranger, Sindewint und de von Lüneborch op dat Pferdt, darbi allenflitige vormanung geschehen.“

[15]) Vergl. unten S. 619.

[16]) Ob auch ein weltlicher Unterricht bestand, läßt sich auf Grund des Art. 15 der Zuchthausordnung nicht sagen.

[17]) So z. B. bei Reinkingk 1619; Bornitius 1625; Bullaeus 1631; Faust v. Aschaffenburg 1641; Klock 1651; Speidel 1657; Fritschius 1659; Naurath 1669; Henelius 1670; Knichen 1682; Döpler 1693.

[18]) Vergl. Osnabrück, Regensburg, Nürnberg oben S. 436, 420, 433.

[19]) Bremer Archiv, Nr. 3 des Fascikels.

[20]) Extract Wittheits Protocols. Bremer Archiv Nr. 5 und Nr. 7 des Fascikels. Zugleich wurde 1618 die Erbauung der Anstalt an einem andern Platz ins Auge gefaßt. „Denn wegen der Festungen als auch wegen der Weite des Weges liegt das Zuchthaus an dem Orte nicht wohl und ist der Platz beim Grauen Kloster vorgeschlagen.“

Erst 1645 wurde „ein neues Zucht- oder Werkhaus zur Abschaffung der Müßiggänger und Bettler wieder angeordnet“[21]). Dabei handelte es sich einmal um Wiederherstellung der früheren Anstalt[22]). Mit derselben aber wurde „zu Unterhaltung derer, so zu arbeiten begehren“ — also zur freiwilligen Beschäftigung Armer — ein „Werkhaus“ verbunden, „darinnen die Männer zum Holtzraspeln, die Weiber und Mägde zum Spinnen, die Knaben aber zur Erlernung allerhand Manufacturen angewiesen werden“[23])[24]). Schon nach 2 Jahren (1647) ging die Anstalt durch Explosion eines benachbarten Pulverturmes zu grunde[25]).

Im Jahre 1648 wurde beschlossen, „daß das Werkhauß à part, wie auch das Zuchthauß à part gehalten werden solle“[26]); und 1650 kam der Neubau des Zuchthauses, wesentlich kleiner als die

---

[21]) Extract aus der Stadt-Bremischen Geschichte Vol. C. S. 691. (Bremer Archiv, Nr. 13 d. Fascikels.) Das Vermögen des alten Hauses (7000 Bremermark), welches in den Stadtsäckel gekommen, wurde mit Zinsen zurückerstattet; 4 Ratsherren wurden zu Vorstehern und 4 Subdiaconi zu Buchhaltern bestellt. „Damit aber die angeordnete Disciplin desto fruchtbarer von Statten gehen möchte, so ist Ehren Abraham Chimädontio aufgetragen, die Züchtlinge zur Furcht und Vermahnung des Herrn anzuführen und ihnen alle Sonntag um 2 Uhr und alle Mittwoch des Morgens um 9 Uhr zu predigen, womit am 5 October der Anfang gemacht wurde.“

[22]) Vergl. Koster S. 83/84: „Ist jedoch auf Befehl eines löblichen Magistrats in Anno 1644 vorige Ordnung und Anstalt renovieret“. Offenbar im Anschluß an Koster auch Döpler a. O. S. 721 und auch Duntze, Geschichte d. Stadt Bremen 1851, Bd. IV S. 48.

[23]) So Koster und Döpler a. O. Der Plan zur Errichtung eines solchen Werkhauses war bereits 1621 aufgetaucht und seitdem mehrmals erörtert worden. (Bremer Archiv, Nr. 8 bis 12 des Fascikels.)

[24]) Der Arbeitsbetrieb der Anstalt führte zu einer Beschwerde der „Rassmacher“ (Rasch = pannus rasus, leichtes geringes Wollengewebe) gegen die Zuchthausvorsteher, anscheinend wegen der Konkurrenz der in diesem Betriebe in der Anstalt ausgebildeten „Werkhaus-Jungen“. Nachdem die Raßmacher vom Rate abschlägig beschieden, strengten ihre Amtsmeister einen Prozeß gegen die Zuchthausvorsteher an, welcher bis zum Reichskammergericht ging. (Akten des Bremer Archivs, Nr. 15 des Fascikels. Darin auch mehrere Schriftsätze aus dem reichskammergerichtlichen Prozeß, welche leider nur Formalien betreffen und den Gegenstand des Streites nicht näher erkennen lassen.)

[25]) Sie wurde: „Durch Gottes verhengnuß durch das Pulver auf dem St. Steffens Zwinger zerschmettert.“ (Decretum d. Wittheit v. 18 Jan. 1649, Bremer Archiv, Nr. 15 d. Fascikels.) „Viele von den Gefangenen gingen aus ihren zerschmetterten Zellen mit ihren angeschlossenen Blöcken.“ Koster.

[26]) Extract Wittheit Prot. — Bremer Archiv, Nr. 14 d. Fascikels.

alte Anstalt[27]), zu stande[28]). Die gute alte Tradition hat sich auch für die Folgezeit in dieser Anstalt erhalten und sie vor dem traurigen Verfall bewahrt, den so viele deutsche Zuchthäuser im 18. Jahrhundert aufweisen. Die eingehende Beschreibung, welche Wagnitz[29]) 1792 von dem Hause gibt, läßt in interessanter Weise die meisten der alten Eigentümlichkeiten wiedererkennen und rechtfertigt den Ausspruch des Verfassers: „In Rücksicht auf moralische Besserung ist das Bremer Zuchthaus, wenigstens im Vergleich gegen viele andre, in der That mehr eine Maison de la correction, als du supplice zu nennen". Und Howard[30]) faßt das Ergebnis seiner Besuche in den Jahren 1776 und 1781 in die Worte zusammen: „The House of correction, situated on the Weser, is indeed a house of industry; and very quiet."

Anhang.

Bremen. Anhang I.

Zuchthausordnung v. 26. Januar 1609.

Nr. 1. Dieweil das Zuchthaus für diejenigen verordnet, die entweder um begangener Büberei (boverie) oder ärgerlichen Lebens oder um mutwilliger Bettelei willen darin geraten, so sollen alle diejenigen, die darin sind oder künftig hineinkommen, mit allem Fleiß zur Arbeit, soviel ihnen jedesmal der Zuchtmeister verordnet, gehalten werden.

Nr. 2. Die darin säumig gefunden und ihre volle Arbeit nicht verrichten, sollen mit Wasser und Brot gespeist werden bis und solange sie nicht allein ihr gesetztes Pensum (tax), sondern auch was zuvor versäumt ist, wiederum nachholen und einbringen.

Nr. 3. Die sich auch durch Arbeit und Hunger nicht genügsam züchtigen und im Zaum halten lassen wollen, wider dieselben sollen Ruten gebraucht und von dem Kämmerer den Verordneten[31]) auf ihr Ansuchen zu solchem Behuf hülfreiche Hand geboten werden.

---

[27]) Vergl. Koster und Duntze a. O.

[28]) Die Trennung des Werkhauses scheint dabei thatsächlich erfolgt zu sein. Howard, State III. Aufl. I S. 68 schildert ein dem Zuchthause benachbartes „Poor-house (Stat armen haus"), welches wohl mit dem früheren Werkhaus identisch sein dürfte.

[29]) a. O. Bd. II S. 43—58.

[30]) a. O. (vergl. Anm. 28).

[31]) D. h. den Zuchthausvorstehern.

Nr. 4. Sonst soll der Zuchtmeister dem Gesindel täglich zweimal, Morgens um 10 und Abends um 5 Uhr, sowohl Winters wie Sommers, Essen und Trinken geben, auf die Weise und in dem Maße, die ihm befohlen wurde.

Nr. 5. Doch soll denjenigen, die über ihr Deputat und also fleißiger arbeiten als andre, je nachdem sie über die Zahl viel oder wenig arbeiten, und es jedesmal für ratsam angesehen wird, ein bestimmtes Geld dafür entrichtet werden, dessen nach Gutachten der Verordneten zu ihrem Besten zu genießen.

Nr. 6. Anlangend die Bettelei läßt es der Rat bei dem vorigen offenkundigen, von allen Kanzeln abgelesenen Proclamato bewenden: daß nämlich, nachdem den Armen aus der Gotteskiste mildiglich gegeben wird, keine Bettelei geduldet sondern diejenigen, die nichtsdestoweniger darauf betroffen werden und also mutwillige Bettler sind und binnen der Stadt ihre Wohnung oder Aufenthalt haben, stracks ohne einige Bedenken von den Armenvögten ins Zuchthaus gebracht werden sollen.

Nr. 7. Sind es aber fremde, von außen hereinlaufende Arme, so sollen die Armenvögte sie zum erstenmal an die Diakonen, damit ihnen ein Zehrpfennig gegeben werde, und darauf stracks zum Thor hinausgeleiten.

Nr. 8. Und damit gleichwohl alle Mißverständnisse unterbleiben und niemand unschuldig beschwert werden möge, so sollen die Bettler, so ins Zuchthaus gebracht, in des Zuchtmeisters Hause solange gelassen werden, bis daß es die Vögte den Verordneten ankündigen und dieselben sich der Gelegenheit erkundigen und Befehl thun, ob jene darin bleiben oder losgelassen werden sollen.

Nr. 9. Würde sich dann finden, daß es solche einlaufende Arme sind, die zuvor zur Stadt hinausgebracht worden und also alle Gutthaten mutwillig mißbrauchen, oder die sonst dem Zuchthause nicht anstehen, so sollen sie nach Gutachten der Verordneten, je nachdem ihr Mutwille oft wiederholt oder sonst groß ist, entweder eine Zeitlang mit Wasser und Brot oder mit Ruten gestraft und abermals von den Vögten aus der Stadt gebracht werden, damit das Zuchthaus, welches zur Unterhaltung guter Ordnung dieser Stadt gemeint ist, nicht in Mißbrauch gezogen noch mit fremden Bettlern überladen werde.

Nr. 10. Die ins Zuchthaus auf Befehl des Rates oder des Kämmerers um begangener Büberei willen gebracht werden, derselben Unterhalt soll der Kämmerer, soweit sie ihn nicht verdienen können, an Speise und Trank, Kleidern und sonst bezahlen.

Nr. 11. Gleichermaßen die auf Anhalten ihrer Eltern und Verwandten da hineinkommen, für dieselben sind die Eltern und Verwandten zu zahlen schuldig.

Nr. 12. Was auch die Eltern und Verwandten von Betten und Bettwäsche solchen Kindern zukommen lassen, das soll darin ohne Entgelt gelassen werden, wenngleich die Zuchtkinder herausgelassen und wieder auf freien Fuß gestellt werden.

Nr. 13. Angehend die Zuchtkinder, die um mutwilliger Bettelei willen hineingeraten, bezahlen billig für dieselben die Gotteskisten auf die Weise und Maß, wie sich deswegen die Verordneten mit den Diakonen billig vertragen.

Nr. 14. Also auch wenn Arme aus der „Seefahrt" oder anderen Armenhäusern ihres Verbrechens (verbrekung) willen ins Zuchthaus gesetzt werden, so fallen die Kosten auf die Seefahrt oder die andren Armenhäuser, darin sie zuvor gewesen sind.

Nr. 15. Es soll nicht allein des Sonntags sondern auch auf andre Zeit und Stunde, wie dem Zuchtmeister befohlen, aus der heiligen Schrift und andren Büchern, die man jedesmal für nützlich und ratsam erachtet, öffentlich etwas vorgelesen, sonderlich aber Abends und Morgens wie auch vor und nach den Mahlzeiten fleißig gebetet werden.

Nr. 16. Zu besserer Unterhaltung des Zuchthauses hat ein ehrbarer Rat gewilligt, daß die Baumseiden[32]) und andern Waren, die im Zuchthaus gemacht, wie auch die Materialien die dazu gehören, ein- und ausgehend, aller Accise, ebenso Tonnen- und Siegelgeldes (sintemal sie billig ebenso wie andre Baumseide auf das Siegel gebracht werden[33])), wie auch aller anderen Ungelde[34]), wie sie Namen haben, besonders aber die Zuchtkinder, wenn sie das Baumseidenhandwerk gelernt haben und dasselbe zu gebrauchen für tüchtig erkannt werden, des Geldes, welches andre zum Einschreiben zu geben verpflichtet sind, freibleiben.

Nr. 17. Und daß, wofern mit dem Verkauf solcher Baumseiden wider Erwarten böser Schaden gemacht, alsdann das Zuchthaus den andren gemeinen Kreditoren präferiert werden solle.

Nr. 18. Die Verordneten sollen jedesmal, wenn sie gute Hoffnung eines besseren Lebens oder andre erhebliche Ursachen finden, ermächtigt sein, alle diejenigen, die ohne besonderen Befehl des Rates oder Kämmerers ins Zuchthaus gebracht sind, nach ihrer guten Discretion wieder herauszulassen und auf freien Fuß zu stellen.

Nr. 19. Auch wenn der eine oder andre auf Befehl des Rates herausgelassen wird, soll es den Verordneten kundgethan und in ihrer Gegenwart gebührlich Urphede geleistet werden.

Nr. 20. Es soll auch niemand die Befugnis haben, ohne des Rates oder der Verordneten Vorwissen ins Zuchthaus zu gehen, viel weniger den Zuchtkindern Essen oder Trinken, Tinte, Papier oder andere Dinge zuzutragen, Supplicationes von ihnen entgegenzunehmen oder sie sonst in irgend einer Weise in der Ungebühr zu bestärken.

Nr. 21. Würde der Zuchtmeister Konspirationen oder andres, was dem Hause zum Präjudiz gereichen könnte oder möchte, erfahren,

---

[32]) D. h. Baumwolle.

[33]) D. h. die amtliche Prüfung dieser Stoffe soll zwar stattfinden aber kostenfrei sein.

[34]) D. h. Steuern.

so soll er gehalten sein, es den Verordneten von Stund an ohne einige Konnivenz zu vermelden.

Nr. 22. Und hat sich der Rat vorbehalten, diese Ordnung jederzeit nach Befindung des gemeinen Besten zu ändern, zu mehren und zu vermindern. —

Bremen. Anhang II.

Bremer Zuchthauß Beschreibung, beschehen von

Sebastian Mumen von Vörden, so selbst im Zuchthauß alda gewesen und darinn Poenitentz gethan, so er zugeschrieben

Den Ehrnvesten, Hochgelahrten, Erbarn, Hoch und Wolweisen Herrn Burgermeistern und Raht der Statt Bremen, seinen Großgunstigen gebietenden Herren und mächtigen beförderern.

Die Schrift[35]) zerfällt in 3 Teile: 1) eine Anrede an Bürgermeister und Rat, schließend „Datum Bremen den 3 Juni, Anno 1616. E. E. Hoch: und Wolw: Großg: Sebastian Muhme". 2) „Colloquium," die eigentliche, unten wiedergegebene Schilderung des Aufenthalts im Zuchthause. 3) „Ein Klage Lied", worin der Verf. seinen früheren Lebenswandel besingt.

Aus diesen Mitteilungen ergibt sich: Sebastian Muhme ist von seinen Eltern gut erzogen und hat sich als Schreiber bei Fürsten und Herren in angesehener Stellung befunden.

---

[35]) Vergl. über dieselbe oben S. 609, II. Meine Ermittelungen über die Herkunft ergaben, daß das Original in Bremen selbständig erschienen ist. Es befindet sich in einem Sammelband der Bremer Stadtbibliothek (in 16-Format). Der Titel lautet: „Bremer Zuchthauß, Ein Kurtz und Warhaftig Gespräch zweyer Personen, darinn eigentlich angezeiget wird, was ordnung und gute disciplin im Zuchthause zu Bremen gehalten werden. Sampt angehefftem Klagelied, von der grossen blindheit der jugendt. In der melodia vom Verlohrenen sohn. Gestellet durch Sebastian Mumen Vördensem: Hingeht die zeit, herkompt der Todt, O mensch thue recht unn fürchte Gott. Gedruckt zu Bremen." Der Text ist — abgesehen von vereinzelten unwesentlichen Kleinigkeiten — mit dem obigen der Miracula identisch. Die Anrede trägt auch hier das Datum: 3 Juni 1616; eine Jahreszahl auf dem Titel fehlt. Das Colloquium selbst ist als Gedicht in abgesetzten Zeilen gedruckt. — In der Litteratur habe ich diese Bremer Zuchthaus-Beschreibung nirgends erwähnt gefunden. Dagegen soll nach Angabe mehrerer Autoren 1617 zu Erfurt eine besondere Beschreibung über das Bremer Zuchthaus erschienen sein. So C. E. Wächter a. O. S. 18 Anm. c unter Citierung von Besold dissertatio de praemiis, poenis et legibus cap. 4 n. 4 (mir nicht zugänglich geworden), Döpler a. O. S. 721. Ferner mit genauerer Angabe des Titels Bornitius 1625, S. 75 „Bremer Zuchthauß, darin von ordnung und guter

„Da ward ich lieb gehalten, von Jungen und von Alten, mein fleiß wahr nicht umbsunst," so singt er. Trunk und Liebe aber haben den verheirateten Mann ins Elend gebracht[36]), er „bekam ungnedig Herren" ... „die mich zuvor wol kandten, jhr Angesicht von mir wandten, stiessn mich zur Thür hinauß." Vergeblich blieben die Ermahnungen der Eltern, bis endlich die Mutter den Sohn ins Zuchthaus bringt. Hier ist er 4 Jahre gewesen. Der Aufenthalt hat ihn nach seiner Überzeugung vom Verderben gerettet und wieder zum ordentlichen Menschen gemacht. Das will er „Gott zu lob, und der hohen Obrigkeit zu ehren" „offentlich bekennen und ans Liecht bringen". Deshalb schildert er in Gestalt eines Zwiegesprächs mit einem Freunde die Behandlung im Zuchthause und widmet in der Vorrede dieses „geringschetzige Colloquium" dem Bürgermeister und Rat.

Das Colloquium selbst, soweit hier von Interesse, lautet:

Friederich: fragt den entlassenen Sebastian (Muhme), wie es ihm im Zuchthause ergangen sei. Sebastian erwidert, es sei jenem zweifellos bekannt, „wie ... Ein Erbar unnd Hochweiser Raht, in Bremen der berühmbten Statt, wie menniglich vor Augen hat, durch grosse Müh, Kost und Arbeit, Zu erhalten die Gerechtigkeit, Ein Orth fundiert genant Zuchthauß, Den Ungehorsamen zur buß, Darin nach Zucht unnd guten Sittn, Täglich mit allem fleiß gestritten, Und drumb wol möcht heissn ein Richtschnur, Da frömmer werden böß Natur, Deren so allzeit wollen schwebn, In einem wildn schendlichen Lebn, Ja denen ists gut medicin, So bey Kapitän Lentz Fähnlin, Sich befleissen aller müssigkeit, Werden geführt zu guter arbeit, Auff daß sie sich hernach mit ehrn, Sammt Weib und kindern mögn ernehrn ..... Das Hauß ist privilegiert fein, Mit viel statuten groß und klein, Ehrbare Männer seind nimb wahr, Patronen und Vorsteher dar. Welch in der Zucht und Ehrbarkeit, daß Hauß regiern mit Bescheidenheit," .... „Dadurch gut mores an dem Ort, Täglich werden ge-

---

Disciplin. Erfurd. Anno 1617." — Ristelhueber (Wegweiser z. Litteratur d. Waisenpflege 1840 Bd. II S. 197): „1617. Das Bremer Zuchthaus. 4. Erfurt." — Ich habe mich vergeblich bemüht, diese Schrift zu ermitteln: Im Stadtarchiv Erfurt, Stadtbibliothek und Stadtarchiv Bremen, Kgl. Bibliothek Berlin, Univ.-Bibliotheken Göttingen und Rostock ist sie nicht vorhanden. Vom Stadtarchiv Bremen erhielt ich die gütige Mitteilung, daß nach einer dortigen Aktennotiz das Buch, auf welches man damals durch C. E. Wächter aufmerksam geworden, auch zu Anfang unsers Jahrhunderts anscheinend unbekannt war. Insgesamt halte ich es danach für sehr möglich, daß jene Schrift überhaupt nicht existiert, sondern daß ein unrichtiges Citat unsers hier wiedergegebenen Buches von Bornitius oder Besold auf andre Autoren überging.

[36]) „Darumb jr jung Gesellen, beschawt euch semptlich all, thut hier recht urtheil fellen, betrachtet meinen Fall" ....: „Laßt fahren die schönen Frawen und meidet Trunckenheit, es wird euch sonst gerewen, unnd bringen in groß leidt, an jn ist nichts zu sagen, den ach weh, schmertz und klagen, wie zeuget meine zeit."

pflantzet forth, Straffen was böß, loben was fromm," ... Sie sorgen „vätterlich, Zu schaffen Speiß, Kleidung und mehr." Friederich: ... „Was wirt gemachet vor Arbeit?" Sebastian: „Es seind zu dieser spiel Arbeit, Sägen von zwölff Blatten bereit, Damit gesäget wirt das Holtz, Unnd wer der Säger noch so stoltz, So thun sie jhm den Schweiß abjagen, Darzu fein leer machen den Magn. Ein seltzam Instrument ist da, Dessn kaum zu sehen in Europa. Ein Mühle mit Acht stempeln starck, Darin gemachet Holtz, dieß merck, Sie ist grausam zu sehen an, Dafür erschrocken männig Mann. Welch nun ungezähmet zur Arbeit, Vor die ist Säg und Mühl bereit. Dann diese seind Artzneyen gut, Hinweg zu treiben das faule Blut. .... Auch wird allda gemachet sein, Bohm seiden beide von groß und klein, Der eine kratzt, der ander spint, Wie sonsten wirckt ein frommes Kind. Die wochen lang thut keiner fragn, Nach Arbeit, aber laß dir sagn, So balde kompt der Samstag dar, Fordert man die Rechenschafft klar. Dann thut der Meister nicht vergessn, Einm jedn sein Feyerabend zumessn. Wer seinen Taxt nicht hat gemacht, dem wird Wasser und Brodt gebracht, Oder muß scamnum decliniern Dawieder gar nicht disputiern. Liegt er weittr auff der faulen Seitn, Muß er ein höltzern Pferd bereitn. Jch sag dir zwischen Elb und Rhein, Jch nye gesehn zahrters Pferdlein. So bald einer spricht, Jo, Ho, Ho, Der Reuter rufft Zetter mordeo. Darf auch vom Gaul nicht ehr abstehn, Biß streimen langs den Rücken gehn. Wird also wol drauff durchgehawn, daß er ein zeitlang dran zu klawn. Weiter find man im Platze stehn, Einn Pfahl daran Unghorsam gehn, Die nicht wolln geben audientz, Der rechten Zucht mit reverentz, Werden dran mit Ruten geschlagn, Dörffens dem Kammergericht nicht klagen. Man treibt die Muthwilligen mit pein, Auch in ein finster Loch hinein, Darin leiden sie grosse Noth, Jr Speise ist Wasser und Brod, Liegen drinn etlich Tag und Nacht, Biß sie zu vollem ghorsam bracht. Aber die sich zeign mit Frommigkeit, Werden regiert in glindigkeit, Finden allzeit gnedige Herrn, Die sie lehren in Zucht und ehrn, Dürffen auch gar kein Sorgn tragn, daß sie an dem Ort werdn geschlagn, Sondern getröstet in jrm Leidt, Mit Christlichr Lieb und Freundligkeit, Und durch gut testimonia Endlich errettet gantz von da. Friederich: Ha, ha, ha, da muß ich lachen, Kan man da Schälcke fromm machen, Seind Löwen und Bären zu zehmn, Und jhnen jr Wildheit zunehmn, Solt man dann Menschen nicht zwingen, Zur Demuth und Arbeit bringen. S. Paulum solt du nicht vergessn, Wer nicht arbeitet sol nicht essn. Dann männig redlich Hertz O Gott, Kompt durch den Lediggang zu spott. Daher die Alten schmertzlich klagn, Auß Müssiggang entstehn viel plagn. Aber ich muß noch lachn in mir, Und ist gar wunderbar an dir, Daß du an einr Schreibfedern statt Geführet hast solch Säge quadt. Sebastian: Jch meinte erst in meinem Sinn, Daß mir geschehn groß gewalt drin, Weil ich von Weib und Kindern klein, Must lange Zeit gescheiden sein, Abr als ich mich recht schawt an, Wie ich wer ein Sündhaffter Mann, Und dz ich offt den Eltern

mein, Zugfüget hett viel schmertz und pein, Da trug ich es fein mit geduld, Unn schrieb es zu meinr Sünden schuld, Ich rieff zu Gott dem Herren mein, Dz doch mein Creutz möcht glinder seyn, Er wolt mir seins Geists gnadn gebn, Zuführen ein bußfertig lebn, Ließ täglich im Gebete mein, Jhm Weib und Kindr befohlen seyn. Daß er in meiner betrübten zeit, Sie bhüten wolt vor allem leid. Und endlich nach seinem Nahmen, Uns widrumb fügen zusamen, Ergab also den willen mein, Da in den Willen Gottes rein. . . . . Friederich: . . . Nun wann einer bekompt einn schadn, oder mit Kranckheit wirt beladn, Wie wirt es dann mit jhm gehaltn? Sebastian: Die Kranckheit lesset man Gott waltn. Sonsten versteh du es gar ebn, Dem Hauß ist ein Artzt zugegebn, Der geht all Wochen durch die Celln, Und visitiert darin die Geselln. Wann er sind einen krancken dar, Den nimbt er dann gar eben war, Thut jhn mit allem fleiß curiern, Aussen und inwendig purgiern, Daß er weiter zu gebrauchen nütz . . . Friederich: . . . . Hört man auch das Göttliche wort, Verkündigen am selben Ort? Sebastian: Am Sontag wie vieln offenbahr, Ein Prediger kompt fleissig dar, Welcher mit Eiffr und Andacht schon, Handelt das heilig Evangelion. Darnach der Catechismus klein, Examiniert wird fragsweiß fein, Sampt Davids Psalmn und Liedern schon, Darin gesungn mit süssem Thon, Auff daß die Zucht und Lehre rein, Werd confirmirt mit hellem schein. Friederich: . . . So ist gar kein zweiffel daran, Es werd gebessert mannig Mann, Und viel Seeln bekehrt zu Gott, die sonsten fräß der Ewig Todt" . . . . —

Das Gespräch gestaltet sich weiter zu einer Danksagung Sebastians für seine Besserung durch das Zuchthaus und nimmt schließlich die Form eines Gebets an.

V. Lübeck.

In Lübeck soll nach Angabe mehrerer Schriftsteller im Jahre 1613 ein Zuchthaus gegründet worden sein[37]). Nähere Daten über die Anstalt fehlten bisher[38]). Unter diesen Umständen entschloß ich

---

[37]) So: Krohne a. O. S. 15; v. Liszt S. 241; v. Bar a. O. I S. 146; Wahlberg N.H. I 84; R. Schmidt S. 237. In der Litteratur des 17. Jahrhunderts (unten S. 664 ff.) wird öfters im Anschluß an Holland, Hamburg und Bremen auch die Existenz des Lübecker Hauses erwähnt. Sonstige Mitteilungen darüber aber habe ich nicht gefunden. Vergl. Besold (1629), Faust von Aschaffenburg (1641), Fritschius (1659), Knichen (1682), Döpler (1693). — Kurz und unwesentlich sind auch die Angaben von Wagnitz Bd. II Abt. II S. 47/48; Howard erwähnt Lübeck nicht.

[38]) Das einzige ist eine Notiz Wahlbergs a. O., wonach in Lübeck wie in Hamburg das Spinnhaus, nicht aber das Zuchthaus einen entehrenden Charakter gehabt habe.

mich zur archivalischen Forschung an Ort und Stelle[39]), deren hauptsächlichste Ergebnisse ich im Folgenden zur Darstellung bringe[40]):

I. Die bedenkliche Zunahme der Armen und Bettler zu Beginn des 17. Jahrhunderts[41]) führte in Lübeck im Jahre 1601 zum Erlaß einer städtischen Armenordnung[42]). Dieselbe sieht

[39]) Eine Übersendung des ziemlich umfänglichen, bisher undurchforschten Materials des Lübecker Staatsarchivs erwies sich als nicht wohl ausführbar. Für die mir bei meiner Arbeit auf dem Archiv selbst gewährte liebenswürdige Unterstützung bin ich Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. P. Hasse zu aufrichtigstem Danke verpflichtet. — An handschriftlichem Material — (die früher im Zuchthause selbst aufbewahrten Akten sind ebenfalls an das Archiv abgeliefert) — standen mir zur Verfügung 1) 3 starke Volumina mit den Signaturen: „Vol. Zuchthaus"; „St. Annen-Kloster Vol. 2"; „Sanct Annen Armen- und Werkhaus Vol. A 1". 2) Ein dem letzten Volumen als Anlage beigefügter Folioband: „Gründliche Nachricht des Sanct Annen Armen- und Werkhauses in Lübeck, zusammengetragen aus denen alten Dokumenten und itziger Observanze. Anno 1735." [Diese Schrift behandelt in 10 Kapiteln den damaligen Zustand und die Geschichte des Hauses. Obwohl in letzterer Richtung keineswegs völlig genügend, bietet sie doch manchen wertvollen Aufschluß. Der Zweck der Herstellung ergibt sich aus dem Vorwort. „Nachdem" so heißt es hier, „die Nachrichten dieses Armenhauses sich unter verschiedenen alten Schriften hin und wieder zerstreut befunden, ist vor nötig erachtet, Alles zusammenzutragen, was man an Nachrichten befunden, in den 2 uralten Fundationsbüchern Nr. 1 u. 2 und 37 Beilagen, item in den sogenannten Abschiedsbüchern und anderen Spezialnachrichten mehr" etc. Die hier erwähnten ältern Schriften sind nicht mehr vorhanden. Unser Buch selbst wurde im Jahre 1755 von dem Zuchthausvorsteher Brandt noch einmal abgeschrieben. Die Abschrift — Sign. „291, Nachrichten über St. Annen 1735" —, in welcher gerade das geschichtlich wesentliche Kapitel X fehlt, ergibt, daß das Original im Jahre 1735 von dem damaligen Provisor, d. h. Zuchthausvorsteher, „Johann Tiedemann" verfaßt wurde.] 3) Lübeckisches Staatsarchiv oder gesammelte acta publica. Teil I S. 731. 4) Sammlung Lübeckischer Verordnungen Bd. I S. 416. — Einige kurze Daten über die Anstalt finden sich in der modernen Publikation der Lübecker Geographischen Gesellschaft „Die Freie und Hansastadt Lübeck", 1890.

[40]) Mein Streben war auch hier auf möglichst genaue Feststellung der ältesten Zustände des Hauses unter Berücksichtigung der Fortentwickelung im 17. Jahrhundert gerichtet, während ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse im 18. Jahrhundert außerhalb des Planes meiner Arbeit lag.

[41]) Vergl. Gründl. Nachricht etc. Cap. X. Danach war „im Anfang des 17 Säculi die Anzahl der Armen und Bettler in dieser guten Stadt so sehr angewachsen, und überhand genommen, daß ein ehrlicher Mann auch sogar nicht einmal des Nachts in seinem Hause geruhig schlafen können, vor Weinen und Wehklagen der Armen auf den Gassen, geschweige der Büberey und Gottlosigkeit, die auch dabei vorgegangen".

[42]) Nachdem bereits „anno 1596 von den Herren des Rats, nebs etlichen aus der Bürgerschaft, ein Entwurf wegen Abschaffung des Bettelns gemacht

mehrere Anstalten für die Unterbringung einheimischer kranker und völlig arbeitsunfähiger Leute vor. „Zu den andern Armen, die zwar wohl schwach und fast unvermögend sind, aber dennoch etwas mitarbeiten können, wie auch zu denen die gar nicht gebrechlich aber gantz arm seyn, entweder die Arbeit fliehen oder auch keine Arbeit bekommen können" bestimmt die Ordnung (§ 4) das St. Annen-Kloster[43]), da dasselbe, wie es an andrer Stelle[44]) heißt, „sehr bequem und tüchtig befunden, solche Leute darinnen zur Gottesfurcht und Arbeit anzuführen". Ausländische Bettler sollen (§ 7) im allgemeinen aus der Stadt verwiesen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen vorübergehend unterstützt werden. — Im Oktober 1601 wurde darauf das St. Annen-Kloster „von der Bürgerschaft als ein Armenhaus in Administration genommen"[45]).

II. Die Anstalt, welche damals auch als „Werk- oder Zuchthaus"[46]) beziehungsweise als „Armen-Werkhaus"[46]) bezeichnet wird, diente — wie die citierte Armenordnung im Verein mit mehreren andern Nachrichten aus ältester Zeit ergibt[46]) — vor allem zur

---

worden, wiewoll solches noch sehr unvollkommen". Gründl. Nachr. Cap. X. — Die Armenordg. selbst ist handschriftlich erhalten in der Sammlung Lüb. Verordg. Bd. I S. 416.

[43]) Dasselbe war in den Jahren 1502—1510 als Erziehungsanstalt für die Töchter angesehener Bürger gegründet, nach Einführung der Reformation (1530) aber zu andern Zwecken benutzt worden. Die Klosterkirche z. B. hatte als Zeughaus gedient. Gründl. Nachr. Cap. VIII u. IX.

[44]) Gründl. Nachr. Cap. X.

[45]) Gründl. Nachr. Überschrift v. Cap. IX u. Cap. X.

[46]) In einer Urkunde vom 5 Mai 1602 (Gründl. Nachr. Cap. X), in welcher sich die 14 Kollegien der Bürgerschaft nötigenfalls zur Unterstützung der Anstalt verpflichten, heißt es, „daß zur Abschaffung der vielfältigen sowohl einheimischen als fremden eingeschlichenen müßiggängigen Bettlern, ein Werk- oder Zuchthaus in Sanct Annen Kloster angerichtet, und darinnen dieselben Bettler, die es zu thun vermögen, zur Arbeit angewiesen und gehalten werden sollen". (Wenn hier auch die ausländischen Bettler erwähnt werden, so bedeutet das nicht, daß auch diese in's Zuchthaus gesperrt wurden; sondern nur, daß die Provisoren, d. h. Vorsteher des St. Annen Klosters, welche durch ihre Vögte die Bettler in der Stadt aufgreifen ließen, auch über die Ausländer — und zwar hier durch Ausweisung — Verfügung zu treffen hatten. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Gleichstellung der fremden mit den einheimischen Bettlern erörtert. Vergl. Vol. A I, Fascikel 1.) — Ein Schriftstück v. 3 Jan. 1603 (Lüb. Staats-Archiv. Teil I S. 731) erklärt, daß Rat und Bürgerschaft „sich einer beständigen Ordnung verglichen, wodurch .. die liebe

Aufnahme einheimischer, (vollständig oder wenigstens beschränkt) arbeitsfähiger Armer und Bettler, daneben auch zur Unterbringung verwahrloster Kinder. Das Haus war also einerseits Unterstützungsanstalt für Bedürftige, anderseits Zwangsarbeitshaus für arbeitsscheue und Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Elemente. Eine verschiedene Behandlung dieser Kategorieen wird in der Hausordnung von 1605[47]) nicht vorgesehen und ebensowenig ist irgendwo von einer räumlichen Trennung die Rede.

Zu dieser Trennung kam es im Jahre 1613: „Auf instendigeß Anhalt der Vorsteher Sanct Annen Klosters und gemeiner Bürgerschaft" wurde nämlich das an die Klostermauer anstoßende v. Stitensche Armenhaus „an gedachtes Kloster St. Annen oder gedachteß gemeineß Armenhaus gezogen und demselben zu behuf eines Zuchthauses (mit Entsetzung der bisher darin untergebrachten armen Frauen) inkorporiert und zugeeignet"[48]). Ich kann diese Angabe nur so auffassen, daß die neu hinzutretende Abteilung des

---

Armut, die in dieser Stadt bis dahero häufig und vielfältig gewesen ist, nach Notdurft versorget, die wahre notdürftige Armen in den gestifteten Häusern und Hospitalien untergebracht, die mutwillige Bettler zur Arbeit angewiesen, die noch unerzogene arme und zum Teil elternlose Kinder zur Zucht und Arbeit an- und die fremde eingeschlichene Bettler von den Gassen und der Stadt allerdings abgehalten werden mögen". Demgemäß hätten die Provisoren des „Gotteshauses zu St. Annen" im Einvernehmen mit den sonstigen Armenpflegern der Stadt zu verfahren. — Ein Eintrag des sogenannten Secret-Buchs von 1603 (Gründl. Nachr. Cap. X) besagt, Rat und Bürgerschaft hätten es „hochnötig" gefunden, „ein Armen-Werkhaus allhier zu fundieren und anzukehren". Unter den „vielfältigen Armen" seien „viele mutwillige, ausländische, gottlose, böse Leute befunden, welche alsbald aus befehlig und Anordnung eines ehrbaren und hochweisen Rates, von den Vorstehern des Armenhauses St. Annen, von der Stadt weggeschaffet und in ihr Landahrt verwiesen werden sollen". „Die anderen einheimischen Armen und Bettler aber, in das Armen-Werkhaus gebracht und daselbst unterhalten sollen werden; wozu dann das St. Annen Kloster sehr bequem und tüchtig befunden worden, daß darinnen solche itzt angedeutete gottlose böse Leute von den Straßen und den Bürgern von den Thüren abgetrieben, zur Gottesfurcht und Arbeit gewöhnt und gehalten werden möchten".

[47]) Vol. A I. Der kleine in Leder gebundene Quartband trägt die Aufschrift: „Ein Jeder wolle dith Bokechen und Ordenunge offte undt fleißig lesen und mith allem ernste dem Jnhalt nachkommen und vorthsetzenn. 1605."

[48]) Vergl. „Vol. Zuchthaus", Protokoll v. 1621. — Die freie u. Hansa-Stadt Lübeck. 1890. S. 218. — Gründl. Nachricht. Cap. X. Die Fenster und Thüren des Hauses nach der Straße hin wurden zugemauert und eine Thür nach dem Kloster durchgebrochen.

Hauses hinfort als Zuchthaus zur zwangsweisen Einsperrung der Bettler und Jugendlichen diente, während das Armenhaus wie bisher in den alten Räumen des Klosters verblieb[49]).

III. Dem entspricht auch die bauliche Beschaffenheit der Anstalt[50]): Um seinen eignen viereckigen Innenhof gruppiert, bildete das Zuchthaus einen völlig isolierten Bestandteil des großen St. Annen-Klosters[51]). Im Jahre 1632 erfolgten wesentliche bauliche Veränderungen[52]). Zu ebener Erde enthielt das Zuchthaus nunmehr außer dem Treppenaufgang und der Wohnung des Zuchtmeisters 16 „Gefängnisse“[53]). Im ersten Stock befanden sich „der Raßmacherſaal“, der „Scheerſaal“ für die Raßmacherarbeit, 6 „Gefängnisse“[54]) sowie ein „kleines Apartement, so ein Fenster nach

[49]) Zunächst könnte man denken, das neue „Zuchthaus“ sei für neu hinzutretende Kategorien von Gefangenen bestimmt gewesen. Davon findet sich aber in meinem archivalischen Material nirgends auch nur die leiseste Andeutung. Zudem kommt der Name „Werk- und Zuchthaus“ für das St. Annen-Kloster bereits im Jahre 1602 vor (vergl. oben Anm. 46). Der Zweck der Neuerung hat also offenbar in der veränderten Unterbringung schon früher vorhandener Elemente bestanden. Daß diese Veränderung aber durch Isolierung des Zuchthauses von dem Armenhause erfolgte, geht sowohl aus dem im Text angegebenen Wortlaut als aus der baulichen Anlage hervor. Dafür, daß die zwangsweise detinierten Jugendlichen mit ins Zuchthaus gehörten vergl. die Angaben unten S. 630.

[50]) Ausführliche Beschreibung derselben in Gründl. Nachricht Cap. I. (Leider sind daselbst die Pläne des Parterregeschosses und des ersten Stockwerkes abhanden gekommen; der Plan des Dachgeschosses ist erhalten und ermöglicht wenigstens einen Einblick in die allgemeine Situation). — In unserm Jahrhundert wurde das St. Annen-Kloster zweimal (1835 und 1843) von schweren Bränden heimgesucht, so daß heute von der gesamten frühern Anstalt nur noch ein Teil eines Giebels und ein Turm erhalten ist. Vergl. die fr. u. H.-Stadt Lübeck, 1890, S. 218.

[51]) Vergl. oben Anm. 48. Für die Größe des Klosters eine Notiz der Gründl. Nachricht. Cap. X „1631: sind circa 420 Menschen im Kloster gewesen“.

[52]) Nach Gründl. Nachricht. Cap. I u. Cap. X befand sich an der Mauer des innern Hofplatzes des Zuchthauses „die Jahreszahl 1632 angehefftet“, wo „das Zuchthaus gebauet“ sei. Es kann sich hier um keinen Neubau, sondern nur um Veränderungen des bisherigen Zustandes gehandelt haben. Wahrscheinlich hat man die Anstalt zunächst in ihrer alten Beschaffenheit belassen und 1632 — wohl im Anschluß an auswärtige Muster — im Innern zweckmäßiger hergerichtet.

[53]) 4 im Eingang und je 4 an drei Seiten des Hofes.

[54]) Davon „4 Gefängniskammern, so etwas besser und bequemer gehalten werden, als die auf dem Zuchthofe“. — Vermutlich waren diese Kammern zur Aufnahme der auf Antrag von Angehörigen eingelieferten Personen bestimmt. Vergl. oben S. 449.

der Kirchen[55]) hat", wohin „die Gefangenen aus dem Zuchthaus des Sonntags Morgens, die Predigt anzuhören, gebracht" werden[56]).

IV. Die Verwaltung des St. Annen-Klosters wurde[57]) als Ehrenamt von den aus der Bürgerschaft gewählten Provisoren oder Vorstehern[58]) — 10 an der Zahl[59]) — geführt. Die Amtsthätigkeit der Provisoren wird in der Hausordnung von 1605[60]) eingehend geregelt. Sie hatten namentlich über die Aufnahme und Entlassung aus der Anstalt zu entscheiden, insbesondere also auch die zwangsweise Detention der Bettler, welche sie durch ihre Bettelvögte aufgreifen ließen, selbständig anzuordnen[61]).

So erscheint das St. Annen-Kloster in seiner ursprünglichen Organisation als Armeninstitut und — soweit es als Zuchthaus zur Einsperrung arbeitsscheuer Bettler und zur Aufnahme verwahrloster Jugendlicher diente — als eine Polizeianstalt, welche unter eigner Verwaltung stehend, selbständig neben die bisherige Strafrechtspflege der Stadt[62]) trat.

---

[55]) D. h. nach der allgemeinen Klosterkirche. Der erste Gottesdienst in derselben fand am 30. Nov. 1614 durch den Domkapellan Bernhard Bluhme statt. Die Predigt ist erhalten. Vergl. Gründl. Nachricht. Cap. VIII.

[56]) Ferner waren nach Angabe der Gründl. Nachricht. v. 1735 auf dem ersten Stock noch 6 „Kammern" für „Einkäuffer" (Leute, welche gegen Vergütung im Kloster Versorgung fanden) und eine „Einkäufferwohnung" vorhanden. Ob diese Räume schon im 17. Jahrhundert derart benutzt wurden, muß dahingestellt bleiben.

[57]) Ebenso wie diejenige der sonstigen gemeinnützigen Institute.

[58]) Bürger, welche das mühevolle Amt nicht übernehmen wollten, kauften sich durch Geldschenkungen davon los. Das Archiv besitzt ein Buch, welches in chronologischer Reihenfolge (von 1607 ab) die nähern Daten hierüber enthält. Die Zahl der darin angegebenen Personen ist eine sehr beträchtliche.

[59]) Jährlich schieden von denselben 2 aus, deren Stellen durch Neuwahl ergänzt wurden. Gründl. Nachricht. Cap. X.

[60]) Vergl. oben S. 623. Täglich mußten 2 Provisoren im Kloster anwesend sein; am Donnerstag fand Generalversammlung sämtlicher Provisoren statt.

[61]) Armenordg. v. 1601 § 14.

[62]) Über diese vergl. „Der Kaiserl. freien und heiligen Reichsstadt Lübeck Statuta und Stadtrecht" v. 1586, Buch 4 (Kriminalrecht) und 5 (Prozeß). Ferner Dreyer, Einleitg. z. Kenntnis der ... allgemeinen Verordnungen etc. Lübeck 1769, S. 334 ff. Als Kriminalgericht fungierte in den schwersten Fällen („auf Haut und Hand", d. h. Leib und Leben) der Rat selbst, sonst das mit 2 Ratsherren (Prätoren, Gerichtsvögten) dem Aktuar und 6 Dingleuten (Prokuratoren) besetzte Niedergericht. Das Strafensystem des Stadtrechts zeigt Leibes- und Lebensstrafen (z. B. bei Diebstahl von 5 Lübischen Gulden Strang), in geringern

V. Über den Strafvollzug im Zuchthause gibt die Hausordnung für St. Annen von 1605[63]) nähern Aufschluß: Die Eingelieferten „müssen und sollen" danach „für allen Dingen zu wahrer Gottesfurcht, in guter Disziplin und steter Arbeit gehalten werden"[64]). Morgens um 4 Uhr wird zum Aufstehen geläutet; wer um 5 Uhr nicht fertig zur Arbeit ist, wird bestraft. Um 10 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags „soll der Koch das Essen fertig haben"[65]); um 8 Uhr ist Feierabend[66]). Unter den Arbeiten sind in dem mir vorliegenden Material Raspeln, Raßmacherei und Spinnen ausdrücklich erwähnt[67]). Als Disziplinarstrafen nennt die Hausordnung „Gefängnis, Hunger, Ruten oder Peitsche". Seelsorge und Unterricht sind genau geregelt, in allem wesentlichen ebenso wie unten für Hamburg angegeben. Kranke werden in das „Pater-Haus" — ein im Jahre 1630 im Kloster errichtetes Gebäude — gebracht, woselbst „gute Anordnung" für ihre Pflege geschieht[68]).

Fällen Geldbußen, Gefängnis bei Wasser und Brot und Landesverweisung. („Offenbar unzüchtige Weiber" z. B. sollen in der Stadt nicht geduldet, sondern ausgewiesen werden). — In den Jahren 1667 und 1670 wird auch eine früher vorhandene Art des opus publicum, die sogenannte Dreck-Karre, (bei welcher die Gefangenen in einem Gebäude auf dem Domkirchhof untergebracht waren) erwähnt. Es wird erwogen, dieselbe für Diebe wieder ins Leben zu rufen „und es damit zu halten, wie zu Kopenhagen es mit solchen Karren gehalten wird". Vol. Zuchthaus. Gründl. Nachricht. Cap. X anno 1667.

[63]) Vergl. oben S. 623. — Hervorzuheben ist, daß diese alte Lübecker Hausordnung offenbar das Vorbild für die Hamburger Zuchthausordnung von 1622 geliefert hat. Denn letztere stimmt mit der Lübecker Ordnung vielfach nicht nur m Inhalt, sondern auch im Wortlaut zweifellos überein. Da die Hamburger Ordnung bei Streng (Hamburg S. 173 ff.) bereits wörtlich abgedruckt ist, so sehe ich von einer ausführlichen Wiedergabe der Lübecker Ordnung im Interesse der Kürze der Darstellung ab und beschränke mich hier auf eine möglichst knappe Hervorhebung der wichtigsten Punkte, indem ich zur nähern Erläuterung an einzelnen Stellen auf die unten für Hamburg folgende Darstellung verweise.

[64]) Art. 4. Wörtlich übereinstimmend Hamburg, vergl. unten S. 636.

[65]) Die Frauen der Provisoren übten, wie ein Eintrag v. 1668 (Gründl. Nachr. Cap. X) ergibt, die Aufsicht über die Küche. Vergl. dazu oben Amsterdam S. 451 bei Anm. 153 und unten Hamburg S. 642 Anm. 143.

[66]) Vergl. Hamburg S. 636.

[67]) Diese Aufzählung ist keine vollständige. Für letztern Zweck wären allzu zeitraubende Ermittelungen erforderlich gewesen.

[68]) Als Unterpersonal des gesamten St. Annen-Klosters (also nicht lediglich des Zuchthauses) erwähnt die Hausordnung folgende Offizianten: 1) Der Küchenmeister; er soll „nächst den Provisoren und auf deren Befehl die Generalinspection

VI. Die weitere Verwertung des Zuchthauses im Laufe des 17. Jahrhunderts wird durch eine Reihe einzelner in dem Material des Archivs erhaltener praktischer Fälle in interessanter Weise beleuchtet. Auch in Lübeck finden wir danach die Einsperrung ungeratener Personen auf Antrag von Angehörigen[69]); auch hier kommen Aufnahmen auf Ersuchen auswärtiger Behörden vor[70]). Wie in Hamburg (vergl. unten S. 635 Anm. 99) so bemühte sich aber auch in Lübeck allmählich der Rat, auf die Detention im Zuchthaus entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Namentlich dadurch kam es — unter dauernden Kämpfen mit den Provisoren, welche ihre Selbständigkeit wacker verteidigten — zur Berührung der ursprünglich rein polizeilichen Detention mit der sonstigen Strafrechtspflege.

Folgende Fälle[71]) mögen den Gang dieser Entwickelung veranschaulichen:

1631: Verlangt der Rat, daß „die Provisoren sollten schuldig sein, einen gottlosen bösen Menschen, so eine Zeitlang in der Fronerey gesessen, in's Zuchthaus aufzunehmen, welches aber höchstens refüsieret worden".

1636 decretiert der Rat die Entlassung der Frau Nortmann (vergl. Anm. 69) auf Bitten ihrer Angehörigen. Die Provisoren verlangen Zustimmung des Mannes und Leistung der üblichen Urphede. Der Bürgermeister behauptet, zu letzterem seien die Provisoren nicht befugt, sondern „nur die hohe Obrigkeit". Darauf wird ihm be-

---

und Regierung haben". 2) Der Schulmeister soll „seines Amtes in Verrichtung des Gottesdienstes, Gebet und Disciplin fleißig abwarten und soll die Generalstrafe aller Armen in Treue zu exequiren befohlen sein". 3) Der Wollmeister. 4) Der Schreiber mit Frau. 5) Der Pförtner. Für jede dieser Personen wird eine genaue Instruktion gegeben, wie sie wesentlich übereinstimmend später in Hamburg wiederkehrt. Vergl. z. B. über den Hamburger (dem „Küchenmeister" entsprechenden) „Ökonom" unten S. 635 Anm. 103.

[69]) 1636 läßt ein Schiffer Nortmann seine Frau „im Zuchthaus zur Besserung auf eine Zeitlang setzen, wegen ihrer verschwenderischen Lebensart". — 14 August 1648: „hat Hans Gercken, ein Rothbrauer, seinen ungeratenen Sohn auf den Spinnsaal zur Besserung setzen lassen, und als man mit ihm einig geworden, davor jährlich 80 Mk. zu geben, ist er folgends am Abend durch die Klostervögte eingebracht". — 3 Oktober 1648 „hat Susanna Reisners ihren tyrannischen Ehemann gleichfalls auf den Spinnsaal setzen lassen". Bezahlung: 60 Mk. und jährlich 50 Rthl. — Gründl. Nachr. Cap. X.

[70]) 1690, 1727. Vergl. unten S. 628/29.

[71]) Soweit nicht ein andres im einzelnen angegeben, sind diese Fälle aus Gründl. Nachr. Cap. X entnommen.

deutet, er selbst als früherer Provisor wisse sehr wohl, daß es stets so gehalten sei. „Und ist endlich die Frau, mit Bewilligung ihres Mannes des Zuchthauses verlassen, nachdem sie zuvor die gewöhnliche Urphede abgelegt."

1667: „Ließ E. E. Rat durch ihre Kommissarios die Provisores ersuchen, 2 Straßenräuber und Diebe, so auf dem Hamburger Wege dießfalls betroffen, und über $1\frac{1}{2}$ Jahr auf der Fronerey gesessen, in's Zuchthaus zu nehmen und zeitlebens mit Wasser und Brod zu speisen" .... „Da nun solches im Kollegio überleget, ist denen Herren Kommissariis zur Antwort gebracht: daß solche Leute nicht in's Zuchthaus gehörten, weil solches von E. E. Rath und ehrliebender Bürgerschaft gewidmet wäre vor die mutwilligen Bettler und ungehorsamen Kinder und nicht vor solche Straßenräuber."

1670: „Des Herrn des Maarstalls[72]) protocollum inquisitionale den captivum Christoph Gylow betr., welcher beim Diebstahl betreten worden. „Decret: Wenn die Provisoren zu St. Annen ihn annehmen wollen, so kann ein Hochw. Rat geschehen lassen, daß er ad perpetuos carceres dahin gesetzt, jedoch wohl verwahret werde, daß er nicht loßkomme"[73]).

1677: „Ist große Dieberei bei der Leinweber Arbeit vorgegangen, von 3 Personen innerhalb Hauses und 3 Personen außerhalb desselben, die das Garn hinausgebracht." 2 Weiber werden mit der spanischen Kappe gestraft, die dritte, weil gebrechlich, in's Halseisen gestellt „und die vierte mit dem Zuchthause begnädiget".

1688 Ratsdecret[74]): „Die im Engel betroffene Zigeunerin soll der Stadt und dero Botmäßigkeit verwiesen werden." 2 Ratsherren werden beauftragt, „den Provisoren zu St. Annen anzumelden, daß sie die auf dem Maarstall sitzende Dirne eine Zeitlang im Zuchthaus möchten lassen bringen, wobei abgemeldete Herren den Provisoren sagen werden, daß sie zukünftig niemand ohne Vorwissen eines Hochw. Rats aus dem Zuchthaus wieder lassen, auch niemanden ohne Vorwissen und Konsens der Obrigkeit hineinsetzen lassen sollen."

1690, 24 Januar: Schreiben der Fürstl. Lüneburgischen Regierung zu Ratzeburg an Bürgermeister u. Rat: Der Sohn eines Schlachters ist „wegen begangener Dieberei" auf Grund der Carolina zur fustigatio und relegatio verurteilt, der Fürst hat ihn aber auf Bitten der Verwandten dahin begnadigt, „daß der Delinquent auf ewig in's Zuchthaus gebracht und darin zu schwerer Arbeit angehalten werden solle". Am 20 Januar ist er in's Lübecker Zuchthaus gebracht. Die Regierung ersucht um Vorsorge, daß er nicht etwa auf Bitten seiner Angehörigen bald entlassen werde[75]).

---

[72]) Der Marstall ist noch heute Stadtgefängnis. Das Marstalls- oder Landgericht hatte die Jurisdiktion über Vorstädter und Bauersleute. Dreyer S. 336.

[73]) Vol. Zuchthaus.

[74]) Vol. Zuchthaus.

[75]) St. Annen-Kloster, Vol. 2.

1692: Der Rat ersucht, daß ein Soldat Bülauw, welcher seiner Frau 2 Finger abgehauen und deswegen in den Bullenstall[76]) gesetzt war, im Zuchthaus bei Wasser und Brod zum Raspeln angehalten werde. Die Provisoren bewilligen es, wenn der Mann vom Wachtmeister vor das Kloster gebracht und hier ihren Vögten übergeben werde. Nach einigen Wochen fordern die Prätoren[77]) die Vorführung des betr., um ihn nach geleisteter Urphede frei zu lassen. Die Provisoren verweigern es. Darauf entsprechender Befehl des Rates. Die Provisoren erklären: Die Aufnahme sei auf Ersuchen, nicht auf Befehl des Rates geschehen und ebenso müßte die Entlassung erfolgen. Zudem sei es Montags und der Betr. müsse erst in der Donnerstagsitzung Urphede leisten. Wenn die Prätoren ihn im Kloster sprechen wollten, so sollten sie sich vorher anmelden lassen. Am Samstag wird Bülauw darauf von den Provisoren selbst nach geleisteter Urphede entlassen[78]).

1699, 19 April: Ratsdecret[78]) an die Provisoren, „daß sie sich in ihren Grenzen halten und sich keine Jurisdiction anmaaßen, wie dann E. E. Rat sehr mißfällig vernommen, daß sie neulicher Zeit ein Weib, so gestohlen, eigenmächtig examinieren, strafen und aus der Stadt verweisen lassen, dessen sie sich bei Vermeidung anderweitiger Ahndung inskünftige enthalten sollten. Daß sie darauf bedacht sein möchten, die Manufacturen in dem Armenhaus auf einen besseren Fuß zu setzen, damit müßiggehende Bettler und Weiber dadurch zur Arbeit und Verdienst ihres Brodes gebracht werden könnten.

1727, 16 Dec.: Schreiben des Rats an einen Braunschweigisch Lüneburgischen Beamten in Lauenburg[79]): Das Ersuchen um Aufnahme eines Delinquenten in's Zuchthaus wird abgelehnt, da „das hiesige Zuchthaus nur auf ungehorsame Kinder auch mutwillige und gottlose Bettler angerichtet, sonsten aber zu beständiger Beibehaltung einiger in der Inquisition und unter des Scharfrichters Händen gewesener Delinquenten allhier einige Gelegenheit nicht vorhanden".

Wir sehen, wie in diesen Fällen schon seit 1631 ein Streben der Gerichte, insbesondere des Rates hervortritt, Kriminalverbrecher, namentlich Diebe, zum Zuchthause zu verurteilen, wie dieses Streben auch seit 1677 in einzelnen Fällen (1677, 1690, 1692) Erfolg hatte. Im allgemeinen aber finden wir ein konsequentes Festhalten an der ursprünglichen Bestimmung des Hauses und an seinem ehrlichen Charakter[80]): Die Aufnahme an ihrer Ehre anrüchiger Per-

---

[76]) Altes Polizeigefängnis zur vorübergehenden Detention.

[77]) Vergl. S. 625 Anm. 62.

[78]) Vol. A 1.

[79]) Vol. Zuchthaus.

[80]) Vergl. dazu Amsterdam S. 441 u. ferner unten S. 639/40.

sonen, welche in der Fronerey gesessen hatten oder sonst unter Scharfrichters Händen gewesen waren, wird jedesmal (1631, 1667, 1727) mit Energie abgelehnt und wie im Jahre 1667 die Provisoren, so erklärt im Jahre 1727 der Rat selbst, daß das Zuchthaus nicht für solche Leute, sondern nur für „mutwillige Bettler und ungehorsame Kinder" bestimmt sei. Erst im Jahre 1778 — ein Jahrhundert später als in Hamburg (vergl. unten S. 640) — erfolgte die Gründung eines für schwerere Verbrecher bestimmten besonderen Spinnhauses[81]).

VI. Hamburg.

Über die Hamburger Anstalten besitzen wir eine eingehende, auf archivalischem Studium beruhende Darstellung in dem Buche A. Strengs über die „Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872" (Hamburg, 1890, 230 S., 8). Ich beschränke mich deshalb hier darauf, an der Hand dieses Werkes und der sonstigen mir bekannt gewordenen Litteratur[82]) die für den historischen Zusammenhang wesentlichsten Punkte kurz zu erörtern.

---

[81]) Vergl. darüber Vol. Zuchthaus. — (Eine ausführliche „Revidierte Ordnung f. d. St. Annen Armen und Werkhaus" ist 1777 im Druck erschienen.)

[82]) Im 17. Jahrhundert wird von Besold (1629), Faust v. Aschaffenburg (1641) und Fritschius (1659) lediglich das Vorhandensein des Hamburger Zuchthauses erwähnt; Henelius (1670) hebt die Kosten der Anlage hervor. Döpler (1693 S. 721) druckt wörtlich eine im Jahre 1641 erschienene Darstellung von Gerhard Hackmann ab, welche sich inhaltlich als Auszug aus der Zuchthausordnung v. 1622 mit vereinzelten eignen Bemerkungen darstellt. (Die Darstellung ist der Vorrede zu Hackmanns „Katechismus-Schule" entnommen, welche mir nicht zugänglich geworden ist. Hackmann selbst war — siehe Streng S. 3 — der erste Prediger des Zucht- und Werkhauses, Pastor zu St. Mar. Magdalenen v. 1624—1647.) Bei Krausold (1698) ist S. 52 ff. eine „Hamburgische Ordnung der Züchtlinge, wie sie sich bey dem Gebeth, Tisch, Arbeit und sonsten verhalten sollen" von 1680 wiedergegeben. Es ist dies ein offenbar für die Züchtlinge selbst bestimmter Auszug von Verhaltungsmaßregeln auf Grund der Zuchthausordg. v. 1622. Über die Spinnhausordnung vergl. unten S. 641 Anm. 140 — Aus dem vorigen Jahrhundert vergl.: Howard Bd. I S. 72—75; Wagnitz Bd. II Abt. 1 S. 143—174; Abt. 2 S. 132 ff. (mit weitern Quellenangaben). — An neuerer Litteratur: Föhring, Reform; Streng, Studien S. 72; Wahlberg H.H. I S. 84; Krohne S. 15/16; R. Schmidt S. 238.

I. Die kriegerischen Unruhen hatten auch in Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Andrang hilfesuchender Leute und fahrenden Volkes in die reiche befestigte Stadt geführt. Im Jahre 1604 wird in der Fundationsordnung des Waisenhauses in drastischer Weise das Überhandnehmen der Bettelei geschildert[83]), auch zugleich ein Programm zur Beseitigung der vorhandenen sozialen Mißstände entwickelt[84]). „Dieses Programm bezweckte Verminderung des Bettels durch Verdrängung auswärtiger Bettler, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für einheimische, beschäftigungslose und arbeitsscheue Arme." Die Stadt würde, so heißt es, „hierzu ernste Mittel und Wege finden, unter anderm auch nach dem Exempel andrer vor-

[83]) Es wird bemerkt, daß „Bürger und Einwohner nicht allein vom Morgen, während ihrer Ruhe, vor ihren Häusern, bis zum Abend, wann sie schlafen gehen, dermaaßen ungescheut überlaufen werden, daß sie dadurch in ihrem Schlaf gehindert werden, sondern auch kein ehrlicher Mann, der etwas im Hause oder auf der Straße mit Anderen zu reden habe, vor den Bettlern seine Rede ohne Verhinderung zu enden gesichert sei".

[84]) Streng S. 15, 16. Das bestehende Strafrecht (vergl. Streng S. 8 ff.) hatte sich auch hier als unzureichend zur Bekämpfung der neuen Gefahren erwiesen. Das Stadtrecht v. 1603 entsprach in seinem Strafensystem der Carolina. Für schwere Verbrechen hatte es die in verschiedener Art, ev. mit Schärfungen, zu vollstreckende Todesstrafe (z. B. für Diebstahl den Strang), für leichtere Delikte Leibes- und Vermögensstrafen. „Die am häufigsten zur Anwendung gebrachte Leibesstrafe war Ausstreichen mit Ruten am Pranger und Brandmarkung, das äußerliche und bleibende Zeichen der Ehrlosigkeit, die Jedem folgte, der in die Hände des Scharfrichters geraten war." Mit der Leibesstrafe war regelmäßig die Verweisung aus der Stadt verbunden. Ferner kamen gelegentlich Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer vor (im Stadtrecht nicht nur an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe, sondern bei einzelnen Delikten, wie Gotteslästerung und Diebstahl, auch wahlweise als Hauptstrafe angedroht) —, welche in einigen Türmen der alten Befestigung und in der Frohnerei, dem eigentlichen Kriminalgefängnis, vollstreckt wurden. Mit Recht betont Streng S. 14, daß diese „in beengten, lediglich zur Verwahrung von Gefangenen auf kurze Zeit dienenden Lokalen" vollstreckten Strafen, (wie dies auch die gerichtliche Urteilsformel beweise) „dem Systeme der Leibesstrafen näher standen als dem modernen System der Freiheitsstrafen". Der Gefangene, der eine Kriminalstrafe in der Frohnerei verbüßt hatte, wurde an seiner Ehre anrüchig, „wie Jeder, der unter Frohns Hände kam". — Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit wurde durch das mit (aus der Bürgerschaft gewählten) „Dingleuten" besetzte „Niedergericht" geübt. Daneben besaß der Rat und die beiden Prätoren (Gerichtsherren, Gerichtsverwalter) eine polizeiliche Strafbefugnis, deren Grenzen nicht fest gezogen waren. Die gewöhnliche Strafe für mutwilligen Straßenbettel war Stellen an den Pranger oder Auspeitschung

nehmer Städte zu verfahren wissen“[85]). Im Jahre 1614 wurde darauf die Erbauung eines Werk- und Zuchthauses von Rat und Bürgerschaft beschlossen.

Die Zeitangaben über die thatsächliche Errichtung der Anstalt schwanken. Sicher ist es, daß dieselbe spätestens im Jahre 1622 ins Leben trat[86]); vom 8. März 1622 datiert die sehr ausführliche, nach Lübecker Muster geschaffene „Ordnung des Zuchthauses“[87]).

II. Unter den Insassen des Hauses lassen sich mehrere Gruppen unterscheiden. Zunächst beherbergte es als Armeninstitut „Arme und Notdürftige, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dazu haben“[88]). Solche Leute

---

und zugleich Stadtverweisung. Sie wurde von den Prätoren in summarischem Verfahren erkannt; in schweren Fällen erfolgte auch gelegentlich Verurteilung durch das Niedergericht. So wurde 1610 vom Niedergericht ein simulierender, mehrfach rückfälliger Bettler, welcher sich seiner Festnahme mit dem Messer widersetzte, auf 4 Jahre „zum gemeinen Werk und in die Karre“ verurteilt. (Die „Ungehorsamen in der Karre“ wurden im Bauhof verwahrt, standen unter einem Zwangsmeister, wurden auf Staatskosten verpflegt, auch regelmäßig von Predigern besucht und zu öffentlichen Arbeiten an den Wällen und zur Straßenreinigung verwandt; ihre Zahl war verhältnismäßig gering, kaum über 20 Köpfe täglich. Auch nach Gründung des Zuchthauses blieb diese gerichtliche Verurteilung von Verbrechern zum opus publicum bestehen). Vergl. hierzu Streng S. 10, 19, 20.

[85]) Streng S. 15, 16.

[86]) Streng schildert (S. 17) den Bauplatz, „auf welchem das Werk- und Zuchthaus in den Jahren 1619—1622 mit einem Kostenaufwande von 150 000 ℳ errichtet wurde“. Dem entsprechen die Angaben von C. E. Wächter S. 32, Wahlberg H.H. I 84, R. Schmidt S. 237. Wohl auf Grund Strengs gibt v. Liszt das Jahr 1619 an. Mehrfach finden sich dagegen auch frühere Daten: Föhring, Reform S. 64 berichtet von dem „1612—1615 nach niederländischem Vorbild“ errichteten Hause. Auch Wagnitz II S. 143, v. Bar und Krohne a. O. nennen 1615 als Gründungsjahr. Die bei Streng reproduzierte alte Abbildung des Zuchthauses trägt die Inschrift: „Domus castignationis instaurata pro vetere aedificio, quod anno 1616 fundatum sed post annos aliquot incendio deletum est.“ Ebenso sagt Hackmann (siehe Döpler, oben Anm. 82) das Haus sei „1616 erbauet“. Ein Eintrag im Zuchthausarchiv von 1666 (vergl. Streng S. 68) endlich redet von dem „Werk- und Zuchthaus, welches 1618 gebaut worden“.

[87]) Vergl. dazu oben S. 626 Anm. 63.

[88]) Zuchth.-Ordg. (Streng S. 179) dazu Streng S. 18, 31. Zur Aufnahme alter, kranker, schwacher und gebrechlicher Armer dienten mehrere andre Anstalten; für „arme unmündige Kinder“ das Waisenhaus. Zuchth.-Ordg. a. O.

fanden auf eignen Antrag Aufnahme zu ihrer Unterstützung[89]); im allgemeinen der Anstaltsdisziplin unterworfen waren sie doch in einzelnen Beziehungen freier gestellt, als die übrigen zwangsweise eingesperrten Personen[90]). Unter den letztern finden wir auch in Hamburg vor allen Dingen einheimische, arbeitsscheue Bettler[91]). Dazu traten auch hier noch andre gefährliche und liederliche Elemente[92]), nämlich gewisse geringere Verbrecher[93]) und die auf

---

[89]) Ihre Zahl stieg und fiel je nach den Zeitverhältnissen. Ohne zwingende Not unterwarf sich niemand gern der Disziplin des Hauses. So Streng S. 31.

[90]) So z. B. durften sie mit Urlaub ausgehen. Vergl. Zuchthaus-Ordng., Streng S. 188 Nr. 1.

[91]) Drastisch werden diese im Eingang und an einer spätern Stelle der Zuchthausordnung (Streng S. 179) geschildert. „Item auch etliche" — heißt es hier — „die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen solches nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten, oder sein noch Willens, etwas daraus zu nehmen. Auch befinden sich noch viele starke, faule, freche, geile, gottlose, mutwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge, sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Hurerei, Büberei und in allerlei Sünd und Schand erwachsen, und sich täglich des Bettelns vor den Thüren und auf den Straßen befleißigen, dieselben gehören alle in dies Haus". — Vergl. hierzu Streng S. 19, 31. — Mit den Bettlern mußten nicht selten auch deren Kinder, da zu ihrer Unterbringung sonstige Gelegenheiten fehlten, ins Zuchthaus eingeliefert werden. Streng S. 28/29. — Auswärtige Bettler wurden, wie bisher, nach vorangegangener Bestrafung aus der Stadt verwiesen. Streng S. 31.

[92]) Die Zuchthausordnung (Streng S. 180) bezeichnet diese ganze Gruppe von Personen mehr wortreich als präzis als diejenigen, welche „von Natur zu aller Bosheit und Untugend geneiget, von sich selber aber nichts Gutes thun wollen, sich mit Fluchen, Schwören, Sakramentieren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen meisterlich behelfen können, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen und verachten, den Eltern und der lieben Obrigkeit ungehorsam, in Haß und Feindseligkeit, Dräuworten, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, Schlemmen und Demmen und in Summa in allerlei Sünd und Schand, wie das wilde Vieh, dahin lebt, auch wohl das Ihre, was ihnen durch ihre lieben Eltern mit ihrem sauren Schweiß geliefert und verdienet worden, mit Huren und Buben ganz und gar durchbringen und verzehren, und also zuletzt gar an den Bettelstab gerathen, und wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem andern" — (d. h. dem Henker; vergl. den Eingang der Ordnung S. 173) „wohl gar in die Hände kommen und gerathen möchten".

[93]) Streng (S. 21) erwähnt in letzterer Richtung „kleine Diebereien, Gotteslästerungen und andre leichtere Verbrechen, namentlich wenn von jugendlichen Personen verübt".

Antrag ihrer Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes eingelieferten Personen[94]) [95]).

III. Das Werk- und Zuchthaus stand unter einem Kollegium[96]), welches sich aus dem jüngsten Bürgermeister, zwei Ratspersonen und 10 aus der Bürgerschaft gewählten „Provisoren" zusammensetzte[97]), von welchen je einer[98]) für Jahresfrist die laufenden Verwaltungsgeschäfte führte. Dem Kollegium beziehungsweise dem jeweils regierenden Provisor (Jahrverwalter) stand insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme ins Zuchthaus und über die Entlassung aus der Anstalt zu[99]). Damit war zu-

---

[94]) Streng S. 22. Dieselben wurden, wie in Amsterdam, getrennt von den übrigen Insassen in Zellen (Kojen) verwahrt; man bezeichnete sie als Staatsgefangene.

[95]) Die Zuchthausordnung selbst interpretiert die Inschrift des Zuchthaussiegels „labore nutrior, labore plector" dahin, daß die Anstalt zwei verschiedene Kategorieen von Personen enthalte, die Armen und die Züchtlinge. Unter den „Armen" versteht die Ordnung dabei aber nicht nur die auf eignen Antrag aufgenommenen Bedürftigen, sondern auch die zwangsweise eingesperrten arbeitsscheuen Bettler. Alle andern Insassen charakterisiert sie als „Züchtlinge" in der oben Anm. 92 angegebenen Weise.

[96]) Über diesem Kollegium „ist E. E. Rath der stetswährende Protektor dieses Hauses, dergestalt, daß wenn J. E. Hochw. von den Patronen und Provisoren ersuchet werden, sie ihnen alsdann Amts wegen mit Rath und That beispringen mögen". Zuchth.-Ordg., Streng S. 176.

[97]) Streng S. 22. Dieses große Kollegium trat nur bei besonderer Veranlassung zusammen, „während das kleine Kollegium, bestehend aus den 8 Provisoren und 2 Alten (auf Lebensdauer gewählte frühere Provisoren) alle 4 Wochen sich versammelte".

[98]) Unterstützt von dem im nächsten Jahre amtierenden Nachfolger. Streng S. 23. — Zuchth.-Ordg., Streng S. 177/178.

[99]) Über Aufnahme und Entlassung der „Armen" im Sinne der Zuchthausordnung (d. h. der Bedürftigen und der Bettler, siehe oben Anm. 95) entschied der Jahrverwalter, bei den übrigen „Züchtlingen" das große Kollegium. Vergl. Zuchth.-Ordg. (Streng S. 177 Nr. 5, S. 182); ferner Streng S. 23, 31, 34, 37, 39. Das Kollegium beschloß auf Grund eigner umfassender Personalkenntnis und vorgängiger Vernehmung zuverlässiger Zeugen und Bürgen, aber ohne Gehör des Beschuldigten selbst. Durch seine Zusammensetzung bot es „alle Bürgschaften gerechter, das Wohl des Gemeinwesens und der zur Aufnahme vorgeschlagenen Personen verfolgenden Entscheidungen". Streng S. 24. Die Entlassung aus der Anstalt soll nach der Zuchth.-Ordg. erfolgen, „wann ein oder mehr in diesem Werk- und Zuchthause so viel verrichtet und gelernet, auch zu rechter Erkenntnis kommen und mit jenem Samariter umgekehret, seine Kost und Unterhalt ferner außerhalb diesem Hause zu verdienen willens und ernstlich an-

gleich neben die bisherigen Verfahrensarten der Kriminaljustiz[100]) eine neue Form polizeilicher Einsperrung getreten[101]).

Die Provisoren, welche aus den „ersten und besten Bürgern der Stadt"[102]) gewählt wurden, versahen ihre Funktion wie die Zuchthausvorsteher in Amsterdam, Bremen und Lübeck als Ehrenamt. Unter dem regierenden Provisor standen die „Offizierer und Dienstboten" des Hauses[103]).

IV. Die Anstalt selbst war auch hier im Viereck um einen Innenhof angelegt[104]). Ihre Beschaffenheit schildert Streng (S. 26) mit den Worten: „Das stattliche, wohldurchdachte und vorzüglich ausgeführte Gebäude enthielt große mit Luft und Licht reichlich ausgestattete Räume für gemeinsame Haft, Schlafzellen und Zellen (Kojen) zum Aufenthalt bei Tag und Nacht, welche, was räumlichen Inhalt und die übrige Einrichtung betraf, den Vergleich

---

gelobet, sein Leben zu bessern und sich hinfüro des Bettelns und Faullenzens ganz und gar zu enthalten". Zuchth.-Ordg., Streng S. 182 Nr. 10. — Allmählich (zwischen 1666 u. 1686) erlangte der Jahrverwalter auch die Befugnis zur Entscheidung über die „Züchtlinge", bis im 18. Jahrhundert seine Kompetenz mehr und mehr in die Hände des Rates überging. Streng S. 41, 43 ff.

[100]) Oben S. 631 Anm. 84.

[101]) Vergl. Streng S. 20/21.

[102]) Streng S. 24. — Nach der Zuchth.-Ordg. (Streng S. 176) müssen sie „fromme, christliche, ehrliebende, getreue und unverdrossene Personen und Bürger sein, die auch Gott der Herr reichlich und mildiglich mit ihrer Nahrung gesegnet, und darum, wie vorgedacht, diesem Werk- und Zuchthaus mit Hülfe, Rath und That willig beispringen können, damit es nicht durch nachläßige und unachtsame Personen in Abnehmen gerate, sondern vielmehr aufs treulichste befördert und aufs beste fortgepflanzet werde". Persönliche Wohlhabenheit war schon deshalb erwünscht, weil der regierende Provisor aus seinem Vermögen die etwa erforderlichen, manchmal recht bedeutenden Vorschüsse zu leisten hatte. Streng S. 24. Dazu über Bremen oben S. 612; Lübeck S. 625 Anm. 58.

[103]) Der Ökonom, (welcher „nächst den Patronen und Provisoren und aus deren Befehl, die Generalinspection und Regierung haben soll"), ferner der Schulmeister, der Werkmeister mit Frau, der Raspelmeister und Schließer und der Pförtner. Vergl. die eingehenden Vorschriften der Zuchth.-Ordg. über diese Personen, Streng S. 184 ff.

[104]) Streng S. 18. — Am 8. Januar 1666 brannte das alte Werk- und Zuchthaus, angeblich infolge Brandstiftung durch Züchtlinge, vollständig ab. Das neue Gebäude wurde auf dem alten Platze mit großen Kosten (200 000 ℳ) aufgeführt und 1670 vollendet. 1768 wurde ein Anbau hinzugefügt. Vergl. Streng S. 68/69.

mit der wichtigsten Errungenschaft des modernen Gefängniswesens, der Gefangenenzelle, vollständig aushalten, da die Zellen Fenster von genügendem Flächeninhalt, Öfen und kanalisierte Klosetts besaßen. Einzelhaft war eine Wohlthat, die schon im 17. Jahrhundert eine nicht geringe Zahl von Gefangenen aus den bessern Ständen in dem Hamburger Werk- und Zuchthause fanden[105]), das, unter seiner vortrefflichen Verwaltung eine Musteranstalt, alle Anstalten überragt, welche zum gleichen Zweck ein halbes Jahrhundert später die äußerste Not ... ins Leben gerufen hat." Nach dieser Schilderung und einigen weitern Bemerkungen Strengs darf man das alte Hamburger Werk- und Zuchthaus baulich wohl als eine vergrößerte[106]) und in manchen Richtungen verbesserte[107]) Nachahmung der Amsterdamer Anstalt betrachten.

V. Die Insassen der Anstalt sollen wie in Lübeck[108]) „vor allen Dingen zu wahrer Gottesfurcht, in guter Disziplin und steter Arbeit gehalten werden"[109]).

Werktäglich um 5 Uhr Morgens hat der Ökonom mit der Glocke ein Zeichen zu geben, „damit die Offizierer sowohl als die Armen und Züchtlinge aufstehn und sich zum Gebet und der Arbeit fertig machen". Der Raspelmeister oder Schließer soll dann „die Thüren öffnen, die Helden[110]) selber fleißig an ihre Beine schließen, und ins Werkhaus sie gehen lassen, mit ihnen beten und singen, nach verrichtetem Gebet aber fleißige Aufsicht haben, daß sie wohl arbeiten und nicht wegkommen, und unter der Arbeit keine andre ungebührliche Mittel vornehmen, und die Zeit vergeblich hinschleichen lassen"[111]). Abends 8 Uhr „soll der Schulmeister mit

---

[105]) Vergl. dazu über Amsterdam oben S. 455/56.

[106]) Es „bot die erforderlichen Räume zur Unterbringung einer großen Zahl von Bettlern". Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug Ende des 17. Jahrhunderts 300—400 Personen. Streng S. 20, 28.

[107]) Z. B. hinsichtlich der „reichlichen" Ausstattung mit Luft und Licht. In Amsterdam ließ diese zu wünschen übrig. Vergl. oben S. 454.

[108]) Vergl. dazu oben S. 626.

[109]) Zuchthausordg. Streng S. 177. „Weil dann der Müßiggang des Teufels Hauptküssen und eine Wurzel alles Bösen" ist, wie es an einer andern Stelle der Ordnung (Streng S. 183) heißt.

[110]) D. h. Blöcke. Die Züchtlinge sollen also am Tage Fesseln tragen. Nach Streng (S. 44) „scheint diese Vorschrift erst später in Vollzug gesetzt worden zu sein".

[111]) Zuchthausordg. Streng S. 184 Nr. 2, 187 Nr. 1.

ihnen den Abendsegen neben einem Psalm aus dem Psalter Davids beten, und mit einem Abendgesang ein Jeder nach seinem Bette gehen“ [112]).

Die im Zuchthause betriebenen Arbeiten bestanden in Holzraspeln, Baumseidenfabrikation, Wollekratzen, Weben, Spinnen, Spulen, Nähen und dergleichen [113]). Außerdem wurden alle Hausarbeiten von den Armen und Züchtlingen besorgt [114]). „Montags hatte der Werkmeister die Arbeit auszugeben, Sonnabends bei der Löhnung den Provisoren über die geleistete Arbeit Rechnung zu legen. Den Armen verblieb der volle Arbeitslohn bis auf 1 Schilling Lübisch, den sie für Beköstigung zu zahlen hatten. Den Züchtlingen war ein bestimmtes Arbeitspensum gesetzt“ [115]). Der Werkmeister hatte darauf zu achten, „daß ein Jeder nach seinem Vermögen so viel arbeite, als ihm zu thun möglich, und insonderheit auf die Personen, so besser qualifiziret, als andere, daß sie etwas mehr arbeiten, auf daß sie nicht in ihrer Geschicklichkeit müßig gehen“ [116]).

Großer Wert wird von der Zuchthaus-Ordnung auf die Seelsorge gelegt [117]). Für Sonn- und Feiertage schreibt sie Betstunde, Vor- und Nachmittagsgottesdienst vor und regelt deren Inhalt ein-

[112]) Zuchthausordg. Streng S. 182 Nr. 8. Der Schließer soll sie dann „wieder in ihre Kojen bringen, die Helden abschließen, die Thüren und Schlösser wieder fleißig zuschließen und vorlegen und keine Thüren, es sei wo es wolle, aufstehen lassen“. Zuchthausordg. S. 188.

[113]) Zuchthausordg. Streng S. 183, 186. — 1626 wurde von den Provisoren ein Meister aus der Brüderschaft der Trieb- und Bomsiedenmacher angenommen und vereinbart, daß die in diesem Handwerk im Zuchthaus ausgebildeten Personen auf Verlangen als Lehrjungen und Gesellen in das gewöhnliche Buch der Meister eingeschrieben würden. Streng S. 59. — 1670 lieferte das Zuchthaus 42 750 Pfd. Lunten für die Artillerie, 1689 wurde eine Segeltuchfabrik eingerichtet. Über den Arbeitsbetrieb im 18. Jahrhundert Streng S. 60 ff.

[114]) Schon 1626 war ein Backofen im Hause, 1670 wurde eigne Schlächterei eingerichtet. Streng S. 59.

[115]) So Streng S. 58 auf Grund d. Zuchthausordg. Das tägliche Arbeitspensum betrug für gesunde und starke Raspler 45 Pfund klar gerapelt Holz, für Bomsiedenmacher $1^1/_2$—2, für Wollkratzer 3—4 Pfund. Für jede der andern Arbeiten soll das Pensum auf einer Tafel aufgezeichnet und diese im Hause aufgehängt werden, „darnach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten“. Zuchthausordg. Streng S. 183.

[116]) Zuchthausordg. Streng S. 186.

[117]) Vergl. näher die ausführlichen Vorschriften der Zuchthausordg. selbst Streng S. 180/81.

gehend. An Wochentagen sollten Morgen- und Abendandachten sowie Gebete vor und nach den Mahlzeiten stattfinden[118]). Mindestens zweimal jährlich hatte endlich jeder Insasse des Hauses nach vorausgegangenem Unterricht das Abendmahl zu empfangen. An weltlichem Unterricht verlangt die Zuchthausordnung (S. 182), daß „beide, Manns- und Frauenspersonen, jung und alt" im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden sollten.

Hinsichtlich der Verpflegung schreibt die Ordnung (S. 183/84) vor, daß die Armen für einen Schilling vom Ökonom täglich zweimal „eine verordnete Maaß warmer Küchenspeise" erhalten sollten; zugleich wird für sie die Errichtung einer Kantine[119]) angeordnet, deren Benutzung man dann auch den Züchtlingen gestattete[120]). Die letztern soll der Ökonom „alle Tage dreimal speisen, als nämlich die Frühkost, des Mittags und des Abends"[121]). In ältester Zeit lieferte der Ökonom die anscheinend recht gute Verpflegung auf eigne Rechnung, die Provisoren vereinbarten mit ihm die zu gewährende Vergütung; 1643 übernahm das Kollegium selbst die Bespeisung[122]).

Auf Sauberkeit im Hause nimmt die Zuchthausordnung in mehrern Vorschriften Bedacht: Jeden Sonnabend Nachmittag wird die ganze Anstalt gründlich gereinigt. Die Bettler sollen bei ihrer Aufnahme „aus dem Gewürm gerettet, mit reinen Kleidern versehen und versorget" werden. Alle Insassen des Hauses sollen „alle Sonnabend reine Hemden und alle vier oder sechs Wochen reine Laken über ihre Betten, und was sie bedürfen, bekommen"[123]). In

---

[118]) Außerdem „soll jung und alt, wann zu Mittage und Abends die Betglocke schläget, auf ihre Knie niederfallen und ein Vater Unser ernstlich beten, auch wohl singen: Verleih uns Frieden gnädiglich".

[119]) Es „soll eine beeidigte Person in dies Werk- und Zuchthaus gesetzet und bestellet werden, die von allerhand Viktualien an Essen und Trinken um einen billigen Preis (als ihm die Provisoren setzten) feil und zu Kauf habe, damit sie nicht mit den Waren übersetzet und betrogen" ꝛc. Zuchthausordg. S. 183. — Mit dem Halten der Kantine befaßten sich die Angestellten des Hauses, insbesondere der Schreiber. Verkauf von Branntwein war streng verboten. Streng S. 53.

[120]) Streng S. 53.

[121]) Zuchthausordg. S. 184.

[122]) Vergl. hierzu Streng S. 53.

[123]) Zuchthausordg. S. 182 Nr. 9, 188 Nr. 9. — S. 182.

Krankheitsfällen erfolgte ärztliche Behandlung durch den „Barbier" des Hauses[124]).

Bei den Disziplinarstrafen unterscheidet die Zuchthausordnung zwischen den Armen[125]) und den Züchtlingen. Die erstern erlitten in bestimmten, leichtern Fällen kleine Geldstrafen, in schwerern Fällen wurden sie aus der Stadt verwiesen oder sonst angemessen gestraft. Für die Züchtlinge wird bei Ungehorsam oder Faulheit zunächst Entziehung des Essens vorgesehen, im zweiten Falle sollen Hunger und Schläge, im dritten Prangerstrafe eintreten, im vierten endlich das hölzerne Pferd Anwendung finden. Bei „gewaltsamen Thaten" und Ausbruchsversuchen wird „ernstliche Strafe", auch Verlängerung der Haftdauer vorgeschrieben[126]). Nach Streng trat in der Praxis der Unterschied in der Bestrafung der Armen und Züchtlinge nicht merklich hervor, insbesondere waren in schwerern Fällen die Strafen die gleichen[127]).

VI. Wie die Amsterdamer und Lübecker Anstalt, so war auch das Hamburger Werk- und Zuchthaus ein ehrliches Haus. „Personen, die an ihren Ehren anrüchig waren, konnten in demselben keine Aufnahme finden; auch der zwangsweise Aufenthalt im Zuchthause that der persönlichen Ehre, soweit sie im bürgerlichen Leben Beachtung fand, keinen Eintrag"[128]). Aus Anlaß eines Spezialfalles[129]) beschloß das Kollegium in diesem Sinne im Jahre 1655: „Weil bisher dieses Haus für alle solche Leute, welche ihrer Mißethat halber billig in des Scharfrichters Hand gebracht, wäre bewahrt und rein behalten, so könnte man diesmal hierin auch nicht konsentiren, damit die Provisores, als ob sie über Diebe regierten, nicht beschimpft, und ehrliche Leute, so die Ihrigen hierin sitzen hätten oder noch künftig hierin zu bringen genötigt, dadurch nicht

---

[124]) Streng S. 29. Vergl. dazu oben S. 466 Anm. 239.

[125]) Darunter sind an dieser Stelle offenbar nur die auf eignen Antrag eingelieferten Bedürftigen und nicht auch die zwangsweise eingesperrten Bettler (vergl. oben S. 634 Anm. 95) zu verstehen.

[126]) Vergl. zu dem Vorstehenden näher die Zuchthausordnung Streng S. 189, 190.

[127]) Streng S. 54 ff. Die weitern Angaben daselbst beziehen sich auf das 18. Jahrhundert.

[128]) Streng S. 29.

[129]) Streng S. 39. Der Rat hatte die Aufnahme eines 14jährigen Jungen begehrt, „der auf offener Beutelschneiderei begriffen und deswegen in des Scharfrichters Wohnung gewesen".

betrübt oder abgeschreckt, auch denen so ein Handwerk hierin lernten, deswegen nicht wohl Übles könne vorgeworfen oder abgeurteilt werden".

VII. Aber auch in Hamburg wurde das Bedürfnis nach erweiterter Anwendung der Freiheitsstrafe mit der Erkenntnis ihrer Vorzüge und mit der wachsenden Abneigung gegen die Brutalität und Nutzlosigkeit des bisherigen Strafensystems immer dringender[130]). Es fand seine Befriedigung im Jahre 1669 durch die aus privater Initiative[131]) hervorgegangene Gründung eines besonderen

Spinnhauses

für unehrliche Personen. Nach der Spinnhausordnung vom 12. Mai 1669[132]) war die Anstalt bestimmt zur Aufnahme rückfälliger Diebe und Huren[133]), welche „zum Staupenschlagen verdammet und am Pranger gestrichen" worden. An Stelle der nachfolgenden Verweisung aus der Stadt sollten diese dann „nach E. E. Raths Gutbefinden und Verordnung in gedachtes Spinnhaus genommen, zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und angestrenget werden". Thatsächlich wurde diese in Form einer Nachhaft auftretende Freiheitsstrafe nicht nur vom Rat, sondern auch vom Spinnhauskollegium und von den Prätoren — anfänglich auf kurze Zeit ($^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr), bald auch für längere Dauer — verhängt[134]).

---

[130]) Vergl. Streng S. 71/72.

[131]) Stifter: „Herr Peter Rentzel, beider Rechten Licentiatus und Rathsverwandter dieser Stadt, nunmehro selig", welcher „bei währendem seinen Rathsstand mit Leidwesen derogleichen Fälle erlebet, daß solche Bestrafung bei verschiedenen Mißethätern wenig gefruchtet, besondern in ihrer Bosheit verharret und fortgefahren und dahero auf diese christliche Gedanken geraten, zu Gottes Ehren und Rettung vieler boshaften Leute Seelen, ein Spinnhaus auf seine eigene Kosten erbauen zu lassen und mit 10 000 Mk. Kapital zu begaben, damit allsolche boshafte Personen darinn gebracht, zur Gottesfurcht und zur Arbeit angewiesen, und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderb errettet werden möchten". (Spinnhausordg. v. 1669, Streng S. 202.)

[132]) Abgedruckt bei Streng S. 202 ff.; vergl. hier insbesondere S. 205 Nr. 1.

[133]) Die Erwähnung gerade dieser Personenklassen erklärt sich durch ihr besonders häufiges Vorkommen in der Kriminaljustiz des 17. Jahrhunderts. Streng S. 72. — Nach einem „Raths- und Bürgerschluß" v. 1668 sollten in das Spinnhaus kommen: „Leichtfertige Weibspersonen und solche Männer, die noch nicht gar den Tod, sondern nur andere Züchtigungsstrafe verdienet". Föhring a. O. S. 45.

[134]) Vergl. Streng S. 72, 74, 75. Die Einsperrung erfolgte auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, die Entlassung der durch den Rat auf unbe-

Ferner aber begann das Niedergericht (vergl. oben S. 631 Anm. 84) mit Eröffnung des Spinnhauses auf lebenslängliche und langwierige Freiheitsstrafe an Stelle der Todesstrafe zu erkennen, so daß mit der Zeit der Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Hauptaufgabe des Spinnhauses wurde[135]). Endlich nahm gelegentlich auch das Spinnhaus ungeratene Personen auf Antrag der Angehörigen gegen Kostgeld auf[136]).

Baulich zeigt das Spinnhaus nach dem bei Streng abgedruckten Plane die bekannte Form des um einen Innenhof errichteten geschlossenen Vierecks, welchem ein kleinerer ebenfalls um einen Innenhof erbauter Teil vorgelagert war[137]). Die Anstalt war erheblich kleiner als das Zuchthaus[138]). „Für den an sich nicht hohen Gefangenenbestand war die Zahl der Kojen mehr als ausreichend; sie gestatteten die Isolierung der Gefangenen zur Nachtzeit. Widerspenstige gefährliche Gefangene konnten auch unter Tags in den Kojen gehalten, und bei geöffneten Thüren beschäftigt werden, da die Kojen in die Arbeitssäle eingebaut, von diesen das Licht erhielten[139]).

Der Strafvollzug im Spinnhause entsprach in allen wesentlichen Punkten demjenigen des Werk- und Zuchthauses so vollständig, daß auf eine besondere Erörterung desselben hier verzichtet werden kann[140]). Die Disziplin war, wie Streng (S. 89) betont,

---

stimmte Zeit Eingewiesenen durch Ratsdekret, der übrigen durch die Provisoren. Die Entlassung wurde bisweilen probeweise gegen Gelöbnis des Wohlverhaltens, gegen Bürgschaft oder unter Berücksichtigung der Arbeitsgelegenheit verfügt. (Ein bedenklicher, aber nur vereinzelt auftretender Entlassungsgrund war Verehelichung im Spinnhause.)

[135]) Streng S. 76, 77. — Auch hier wurden bisweilen Strafen auf Ansuchen auswärtiger Behörden gegen Vergütung vollstreckt. So wurden 1699 auf Antrag der Regierung in Celle 3 Personen zur Verbüßung 2jähriger Strafen aufgenommen. Streng a. O.

[136]) Streng S. 74.

[137]) Ein näheres Eingehen auf den Plan scheint mir nicht geboten. Bemerkt sei, daß das obere Stockwerk erst 1723 aufgesetzt wurde. Streng S. 97. Über den Erweiterungsbau der Kirche Streng S. 98/99.

[138]) Über letzteres vergl. oben S. 636 Anm. 106. Das Spinnhaus enthielt dagegen z. B. 1737 nur 87 Personen. Streng S. 77.

[139]) Streng S. 89. Die Kojen waren auch hier mit kanalisierten Klosetts versehen.

[140]) Vergl. näher die Darstellung Strengs. — Die Spinnhausordnung v. 12. Mai 1669 ist vielfach etwas kürzer gefaßt, inhaltlich aber ein getreues Ab-

abgesehen von vereinzelten auf viele Jahre verteilten groben Widersetzlichkeiten und Ausschreitungen eine gute.

VIII. Den ganzen Geist der Hamburger Zuchthausverwaltung schildert Streng (S. 100) schön mit den Worten: „Die Jahrverwalter führten nicht selten ein strenges Regiment und machten mit Müßiggängern und Missethätern wenig Umstände. Die Tagebücher enthalten aber auch Beispiele echter Menschenfreundlichkeit, die um so höher anzuschlagen sind, als sie aus Zeiten stammen, da in den Folterkammern die grausamste Mißhandlung der Gefangenen für erlaubt galt. Die Verwalter des Spinnhauses hatten sich über das allgemein herrschende Vorurteil hinwegzusetzen, welches den Verkehr mit peinlich bestraften, an ihren Ehren anrüchigen Personen als schimpflich betrachtete, sie wußten die peinlich bestraften Verbrechern gegenüber als erlaubt geltenden Brutalitäten der Bedienten zu zügeln, und es war lediglich das Verdienst der bürgerlichen Verwaltung, wenn auch den Gefangenen im Spinnhaus eine Behandlung zu teil wurde, die oft streng, aber stets menschlich und gewissenhaft, verurteilten Verbrechern gegenüber zur gleichen Zeit in keinem Gefängnisse der Welt zu finden war“[141]).

IX. Die in Gesetzesform erlassenen alten Ordnungen des Werk- und Zuchthauses und des Spinnhauses blieben fast zwei Jahrhunderte hindurch unverändert in Kraft[142]). Auf ihrer Grundlage erhielt sich auch der Strafvollzug der Anstalten selbst im wesentlichen auf seiner ursprünglichen Höhe[143]). „v. Heß, der in seiner Topo-

---

bild der Zuchthausordnung; zum guten Teile stimmt sie mit letzterer wörtlich überein. Ein Eingehen auf einzelne kleine Abweichungen würde hier zu weit führen. (Vergl. solche auf S. 206 Nr. 9; 207 Nr. 1, 2, 3; 208 Nr. 4, 5.) Am 1. Juli 1680 wurde noch eine besondere „Ordnung der Züchtlinge im Spinnhause“ erlassen, welche 18 Verhaltungsmaßregeln für die Insassen enthält und für Übertretungen jeder dieser Regeln bestimmte kleinere Disziplinarstrafen androht. (Abgedruckt bei Streng S. 213 ff.)

[141]) Die letztere Behauptung ist gegenüber den Verhältnissen in Amsterdam Bremen und Lübeck unrichtig. Streng waren jene Zuchthäuser nicht näher bekannt.

[142]) Der Jahrverwalter hatte als Richtschnur in zweifelhaften Fragen nur den alten Gesetzestext und die Präzedenzfälle der Tagebücher (welche man als bindend betrachtete); alles übrige war seinem Ermessen und der Entscheidung des Kollegiums überlassen. Streng S. 5.

[143]) Vergl. dazu Wagnitz u. Howard a. O. Insbesondere in dem letztern Referat treten für den Kenner überall die Eigentümlichkeiten der alten Zuchthausordnung hervor. Die Anstalt selbst bezeichnet Howard als „a work-house“.

graphie Hamburgs (1781) an den öffentlichen Anstalten manches auszusetzen hat, erwähnt lobend die musterhafte Ordnung und Reinlichkeit im Spinnhaus“[144]). Und die Rede, mit welcher der Jahrverwalter Sieveking am 13. Januar 1790 sein Amt am Zuchthause übernahm[145]), würde noch heutigen Tages jedem Gefängnisvorsteher zur Ehre gereichen. Erst die französische Okkupation im Jahre 1811 brachte tiefgreifende Änderungen des Hamburger Gefängniswesens[146]), deren Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

VII. Danzig.[147])

I. Die ersten Anfänge des Danziger Zuchthauses waren äußerst bescheidene. Im Jahre 1629 wurde im Pockenhause eine „Werkstube“ eingerichtet, „darin Wolle gesponnen, Tuch und Zay gemacht, und mit der Zeit mehr Anleitung gegeben werden könnte“, um so „die arme, ungezogene Jugend vom sündlichen Leben abzuhalten, auch die ledige Müßiggänger von der Gaßen abzuschaffen“.[148]) Schon im Jahre 1630 erwies sich diese Einrich-

---

Rühmend hebt er die Thätigkeit der Frauen der Provisoren hervor (and too much cannot be said in praise of their care and attention). Über die Entwickelung der Hamburger Häuser im 18. Jahrhundert im einzelnen vergl. näher Streng.

[144]) Streng S. 94.

[145]) Abgedruckt bei Wagnitz Bd. II Abt. 1 S. 165 ff. — 1791 besichtigte der Erbprinz v. Mecklenburg mit Gefolge, darunter dem französischen Gesandten, das Zuchthaus. „Die Herren waren überrascht durch die wahrgenommene Reinlichkeit. Der Gesandte bemerkte, in der Küche eines grand Seigneur sei nicht eine gleiche propreté zu finden.“ Streng S. 94.

[146]) Vergl. Streng S. 102 ff.

[147]) Das Danziger Zuchthaus wird, wie früher (S. 435) bemerkt wurde, nur in einer kurzen Notiz des 17. Jahrhunderts genannt. Der neueren strafrechtlichen Litteratur ist seine Existenz unbekannt geblieben; und auch von Wagnitz und Howard wird es nicht erwähnt. Die hier folgende Darstellung beruht in erster Linie auf handschriftlichem Material, welches mir das Stadtarchiv Danzig gütigst zur Verfügung stellte. Demnächst kam R. Curickes Historische Beschreibung der Stadt Danzig v. 1645, im Jahre 1686 durch G. R. Curicke herausgegeben, (Danzig 1687 S. 60 ff. u. 350 ff.) in Betracht. Je nach der Quelle citiere ich im folgenden „Curicke“ oder „Archiv“.

[148]) Curicke. — Die Anregung dazu gaben die Vorsteher des Pockenhauses, welche „mit Seufzen und Schmerzen“ sahen, daß häufig die entlassenen Kranken „aus Mangel der Zucht und Disziplin wiederum in ihr voriges böses, ärgerliches, müßiges Leben gerieten.“ Auf ihren Antrag bewilligte der Rat die Einrichtung als „ein sehr nötiges, heilsames und rühmliches Werk“. Archiv.

tung wegen Raummangels als unhaltbar; der Rat bewilligte daher[149]) „damit dieses Werck nicht gantz verfallen möchte" einen „ledigen Platz zwischen dem alten Schloß und der Schneidemühlen", auf welchem nunmehr ein neues Zuchthaus erbaut wurde.[150])

Das Haus erhielt seitens der Stadt und durch Privileg des Königs von Polen von 1636 eine Reihe wertvoller pekuniärer Berechtigungen[151]). In dem letztern Privileg wird überdies der ehrliche Charakter der Anstalt und die Befugnis der aus derselbenen Entlassenen zur freien Ausübung der im Hause erlernten Handwerke ausdrücklich statuiert[152]). Der Strafvollzug wurde im Jahre 1639 durch eine ausführliche Zuchthausordnung geregelt[153]).

II. Die Anstalt beherbergte drei schon in der damaligen Zeit scharf voneinander unterschiedene Kategorieen von Insassen: Ungeratene, auf Antrag ihrer Angehörigen durch den Zuchthausvorsteher aufgenommene Personen, arbeitsfähige, polizeilich aufgegriffene Bettler und Müßiggänger, und end-

---

[149]) „Nach dem Exempel andrer wohlbestallter Polizeien". Insbesondere werden die Zuchthäuser von Antorf (Antwerpen), Delft, Bremen und Amsterdam rühmend erwähnt, auch ein neues Zuchthaus in Kopenhagen genannt. Über das Amsterdamer Zuchthaus werden — unter Citierung der Schrift Miracula und Wiedergabe von Stellen des Pontanus (ohne Quellenangabe) — einige nähere Mitteilungen gemacht; eine deutsche Übersetzung der Amsterdamer Zuchthausordnung ist in den Akten der Danziger Ordnung v. 1639 beigefügt. Vergl. zu vorstehendem: Archiv. Über die Amsterdamer Ordnung oben S. 472.

[150]) Curicke.

[151]) Näheres darüber bei Curicke und im Material des Archivs.

[152]) „Zum vierdten, sollen alle und jede, weß Geschlechts sie seyn, die auß dem Zuchthause gekommen, und ein offentlich Gezeugnüß auflegen können, ob sie schon ihre echte Geburt zu beweisen nicht vermögen, für echt und ehrlich gehalten, auch nicht anders, als wären sie von ehrlichen Eltern gebohren, geschätzet, und deshalben von keinen Zunfften, Wercken oder Aempteren außgeschlossen werden."

„Zum fünfften, da schon etliche nicht so viel Jahr, als sonsten bey den Wercken gebräuchlich, im Zuchthause in der Lehre gewesen, dennoch dieselben mit ins Werk, Gilde oder Zunft derselben, so ihre gewöhnliche Jahre außgestanden, sollen genommen, und denselben gleich geachtet werden, also, daß sie hernachmals andere lehren, und Meister werden können, bei zweihundert Ungarische Gulden Straffe oder in Entstehung und Mangel dessen ein Jähriger Gefängnuß wider die Verbrecher dieser gegebenen Freyheit." Curicke.

[153]) Handschriftlich vorhanden im Material des Archivs.

lich gerichtlich verurteilte Verbrecher[154]). Die letztern wurden in besondern Räumen[155]) untergebracht und trugen dunkle Kleidung; so wurden sie „von den andern, so in grünlichem Habit, als an welchen man Hoffnung der Besserung sich vermutet, bedachtsamlich unterschieden“[156]).

III. Die Dauer der Einsperrung sollte nach der Zuchthausordnung offenbar einige Jahre — bis zur Erlernung eines Handwerks —, im Falle gerichtlicher Verurteilung selbst 10—15 und mehr Jahre betragen[157]). In der Praxis aber sind öfters auch Entlassungen schon nach kürzerer Zeit, nach Ablauf einiger Wochen oder Monate, vorgekommen[158]).

IV. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und den Strafvollzug des Hauses führte ein Mitglied des Rates[159]). Als Hausverwalter fungierte der „Speisevater“ mit seiner Frau, der „Speisemutter“, unter welchen eine Köchin und 2 Knechte standen.

---

[154]) In einem Bericht (Archiv) v. 1669 z. B. heißt es darüber: „Was die Züchtlinge beiderlei Geschlechts anlanget, so sind es junge oder alte Leute, welche auf Erkenntnis des Inspectoris wegen ihres unartigen Lebens von Eltern, Vormündern, Verwandten oder Brodherren dahin gegeben, oder Müßiggangs halben, als alle gesunde und starke Bettler von der Straßen eingebracht oder von der Obrigkeit wegen allerhand Verbrechen zu zeitlicher oder ewiger Haft dahin condemniret werden.“

[155]) „Absonderliche Losamenter“, sagt die Zuchthausordnung v. 1639.

[156]) Zuchth.-Ordg.

[157]) Der letzte 30. Artikel der Zuchth.-Ordg. sagt darüber: „Gleichwie guter Leut Kinder, welche Zucht und Vermahnung angenommen und ihr Handwerk ausgelernet, nach Verfließung der Jahr auf freiem Fuß gestellet, so werden hergegenst die unbändigen nachdem sie etwas Grobes verbrochen und von Besserung ihres Lebens noch fernab sind, auf 10, 12, 15 und mehr Jahr darinnen gefänglich condemniret um sie damit ernstlich zu bestrafen und zum guten so fern nur immer Hoffnung anzuführen, die andern aber ungeratenen so noch außerhalb Hauses dadurch abzuschrecken, daß sie an diesen Ort auch nicht kommen und gebracht werden mögen.“

[158]) Beweis: Ein von 1630—1641 geführtes Register über die Aufnahme und Entlassung der einzelnen Züchtlinge. Interessant ist, daß auch in diesem Register die gerichtlich verurteilten Personen abgesondert von den übrigen geführt werden. Im zweiten Teil, dem sogenannten „schwarzen Register“, werden sie gebucht, als diejenigen, „so von der Iustitie wegen ihrer groben Laster und Übelthaten durch Urteil und Recht zur Bestrafung in hiesiges Zuchthaus condemniert worden“. Leider werden die begangenen Delikte nicht näher bezeichnet.

[159]) Auch hier als Ehrenamt. Dazu traten, wie es scheint, im Jahre 1653 vier Deputierte der Bürgerschaft.

Dazu kamen an Beamten noch 3 Werkmeister für den Arbeitsbetrieb, ein Schreiber für das Rechnungswesen, der Geistliche, der Schulmeister und der Arzt[160]).

V. Innerhalb des Hauses waren, wie erwähnt, die gerichtlich verurteilten Verbrecher von den übrigen Insassen, ferner die Männer von den Weibern getrennt. Im übrigen erfolgte die Verteilung offenbar nach Rücksichten des Arbeitsbetriebes. In den einzelnen Räumen herrschte Gemeinschaftshaft. Die Schlafräume scheinen von den Arbeitszimmern gesondert gewesen zu sein[161]).

VI. Der Strafvollzug wird in der Zuchthausordnung von 1639 eingehend geregelt, auf geordnetes Leben, Arbeitsbetrieb und Seelsorge dabei das größte Gewicht gelegt.

Aufstehzeit ist im Sommer um 4, sonst um 5 Uhr. Nach Ordnung der Betten waschen sich die Gefangenen am Brunnen im Hofe und gehen dann auf die Werkstuben, wo nach einer Morgenandacht die Arbeit beginnt. Während letzterer ist „Geschwätz" verboten, „sondern müssen mit geistlichen Liedern und Psalmen Gott loben"; Gebete und Gesänge finden auch vor und nach den Mahlzeiten und Abends vor dem Schlafengehen (um 9 Uhr) statt. In größter Genauigkeit wird der sonntägliche Gottesdienst geordnet, dessen Ausgiebigkeit geradezu als eine überreichliche erscheint[162]).

Die Männer werden in dreierlei Handwerken: im Tuchmachen, im Sayen Bomsin-Machen oder im Wollekämmen je nach Befähigung ausgebildet. Wer ausgelernt hat, bekommt einen Lehrbrief und wird dann frei gelassen[163]). Jeder hat sein bestimmtes Pensum zu liefern, Mehrarbeit wird nach Billigkeit vergütet. Schneider und Kürschner werden zur Arbeit für die Bedürfnisse der Gefangenen, sonstige „starke Kerls", welche für ein Handwerk ungeeignet sind, zum Backen, Holzsägen, Wassertragen und andrer Hausarbeit verwendet. „Die kleinen Knaben und Weiber" müssen mit „Bomsingarnspinnen, -spulen, -kratzen 2c. ihr Brod und Kost verdienen".

---

[160]) Vergl. hierzu Archiv, Zuchthausordnung v. 1639 und Bericht v. 1669.

[161]) Vergl. hierzu Archiv, namentlich die Zuchthaus-Ordg.

[162]) Er dauert mit Predigt, Gesang und Katechisation morgens von 8—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr.

[163]) Letztere Bestimmung der Zuchth.-Ordg. bezieht sich jedenfalls nur auf die ersten beiden Kategorieen der Gefangenen, nicht auf die gerichtlich Verurteilten.

Für Krankheitsfälle ist ein „versuchter Arzt" vorhanden und zur Verhütung von Krankheiten wird vorgeschrieben, daß die Gefangenen alle 14 Tage zu baden haben[164]). Die Verpflegung ist bei ordnungsmäßiger Arbeitsleistung eine gute und reichliche[165]). Dagegen werden die „ungehorsamen und faulen insgemein mit dem Hunger abgestrafet nach dem Gebot Pauli: so jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen"[166]).

Als schwere Disziplinarstrafen erwähnt die Zuchthausordnung den Arrest und das „eiserne Hoßband"[167]) schließlich aber für die schlimmsten Fälle folgende interessante Exekution: „Die nun auf so eine Weiß gar nicht von der Boßheit abzuleiten und weder beten noch arbeiten rechtschaffen wollen, solche läßt man an einem Strick in den Brunnen hinab, darin das Wasser nach erforschung daß die Person groß oder klein eingelassen wird. Wer dann, dafern er nicht ersäufen will, durch stetiges Pompen kann zahm gemacht und die Widerspenstigkeit und Faulheit zu meiden hurtig angehalten werden". Es ist klar, daß wir es hier mit einer Nachahmung der für Amsterdam in den Miracula bezeugten Strafe des Wasserkellers zu thun haben[168]).

VII. Im Jahre 1690 wandte sich das Gericht an den Rat mit der Bitte um Errichtung eines besondern Hauses, „darinnen allerhand grobe Maleficanten, welche ad poenam mortis nicht eben könnten gezogen werden gleichwohl aber durch andere poenas arbitrarias nicht zu corrigiren stünden, möchten können gethan und zur Arbeit angehalten werden"[169]).

Es handelte sich hierbei, wie in Hamburg und Lübeck bei Errichtung des Spinnhauses, um das Bedürfnis nach Ausdehnung der Freiheitsstrafe auf schwere, an ihrer Ehre anrüchige Verbrecher. Dasselbe wurde durch Errichtung eines besondern Gebäudes im Zuchthaushofe befriedigt, dessen Insassen „infames" waren und gefesselt zum Brasilienholzraspeln verwandt

---

[164]) Im Sommer in dem neben dem Hause vorbeifließenden Wassergraben, im Winter in der Badestube.

[165]) Näheres darüber Archiv, Bericht v. 1669.

[166]) Zuchth.-Ordg. Nr. 27.

[167]) In dem Bericht von 1669 ist die Rede von: „Ruten, Prügel, Hals- und Fußeisen, Maulkorb, Klotztragen, Entziehung der halben Kost und Gefängnis".

[168]) Vergl. oben S. 468, 492.

[169]) Vergl. Archiv, Ratsbeschluß v. 22. Nov. 1690.

wurden[170]). Bemerkenswert ist das Haftsystem dieser Abteilung. Die Gefangenen waren am Tage zu 2—5 in gemeinsamen Räumen untergebracht, Nachts aber singuli destinctis cubilibus secluduntur[171]). Nach Errichtung dieser Abteilung war das Danziger Zuchthaus offenbar für mindestens 100 Personen bestimmt[172]).

VIII. Die in der vorausgehenden Darstellung geschilderte gute Beschaffenheit des Danziger Zuchthauses scheint sich im 17. und 18. Jahrhundert ziemlich unverändert erhalten zu haben. Insbesondere ergibt das archivalische Material, daß der Rat der Anstalt dauernd sein Interesse zuwandte, für die Deckung der durch den Arbeitsbetrieb nicht voll zu ersetzenden Ausgaben sorgte und namentlich durch eingehende, sorgfältig gearbeitete Reglements für die Anstaltsbeamten[173]) den Strafvollzug zu fördern bestrebt war. Daß die Anstalt Danzig sich eines wohlbegründeten Rufes erfreute, geht auch daraus hervor, daß man sich im Jahre 1732 von Warschau aus zwecks Gründung eines Zuchthauses mit einer eingehend formulierten Anfrage nach Danzig wandte.

VIII. Ergebnisse.

Die vorausgehende Einzeldarstellung liefert eine gesicherte Grundlage für die Beantwortung mehrerer Fragen von allgemeinerem Interesse:

I. Während die Entwickelung der holländischen und deutschen Zuchthäuser von England allem Anschein nach unabhängig ist[174]), stehen jene Anstalten untereinander in nächster Beziehung: *In dem Amsterdamer Zuchthause haben wir das Vorbild für die Anstalten der Hansastädte* und damit für die weitere Ausbreitung der Freiheitsstrafe in Deutschland vor Augen. Diese früher bereits in der Litteratur vertretene Ansicht[175]) entbehrte bisher des sichern Beweises. Ich glaube denselben nunmehr geführt zu haben. Schon die allgemeine Ähnlichkeit in der Organisation, der Verwaltung

---

[170]) Dieses Gebäude wird dann als Rasphaus oder Domus Raspini, die übrige Anstalt als Korrektionshaus bezeichnet.

[171]) Archiv. „Acurate Nachricht von 1732." — Vgl. hierzu oben bei Amsterdam S. 455, Hamburg S. 636, 641.

[172]) 1732 befanden sich im Korrektionshaus 81, im Rasphaus 14 Insassen.

[173]) Aus den Jahren 1754 und 1793.

[174]) Vergl. oben S. 429.

[175]) Vergl. oben S. 419 Anm. 3 und 4.

und dem Strafvollzuge der Anstalten ist trotz mancher Abweichungen derartig, daß sie sich ohne die Annahme direkter Beziehungen nicht erklären ließe. Dazu kommt für Bremen namentlich die Bitte des Rates um die Amsterdamer Zuchthausordnung, die nach Amsterdamer Muster geschaffene bildliche Darstellung im Zuchthaushofe und die Zusammenstellung der beiden Zuchthausbeschreibungen in den Miracula[176]). In Lübeck finden wir bereits im Jahre 1602 die Benennung „Zuchthaus“[177]); sie kann nur aus Holland stammen, da in Deutschland solche Anstalten damals noch nicht existierten. In dem ehrlichen Charakter des Hauses ferner und in dem Arbeitsbetrieb des Holzraspelns erkennen wir charakteristische Amsterdamer Eigentümlichkeiten[178]). Für Hamburg ist außer den letztern Punkten namentlich der direkte Hinweis auf das „Exempel andrer vornehmer Städte“[179]), die eigentümliche Erlaubnis freien Besuches der Anstalt in der Fastenzeit[179a]), sowie die Thatsache zu erwähnen, daß die dortige Zuchthausordnung unter Lübecker Einfluß entstanden ist[180]). Für Danzig genügt es, an die Auffindung der Amsterdamer Zuchthausordnung im dortigen Archiv[181]), an die eingehende Erwähnung Amsterdams bei den Gründungshergängen[182]) und an die Strafe des Wasserkellers[183]) zu erinnern. Als Beweis für die vorbildliche Bedeutung Amsterdams im allgemeinen erscheint endlich die Litteratur des 17. Jahrhunderts und insbesondre die Verwertung des Wortes „S. Raspinus“ in derselben[184]).

II. Den äußern Anlaß für die Entstehung der Zuchthäuser gab einerseits Abneigung gegen die Grausamkeit des bisherigen Strafensystems, andrerseits wachsende Einsicht in die Nutzlosigkeit dieser Methode, insbesondere im Kampfe gegen das immer drohender

---

176) Vergl. oben S. 609, 611.

177) Vergl. oben S. 622 Anm. 46.

178) Vergl. oben S. 626, 629. Bemerkt sei dazu, daß vor 1600 ein starker Zuzug von Niederländern, welche durch kriegerische Ereignisse aus der Heimat verdrängt waren, nach Lübeck erfolgte. (Gütige Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Haße.)

179) Vergl. oben S. 631/32.

179a) Vergl. oben S. 479 Anm. 17.

180) Vergl. oben S. 632.

181) Vergl. oben S. 473.

182) Vergl. oben S. 644 Anm. 149.

183) Vergl. oben S. 647.

184) Vergl. oben S. 481 Anm. 25.

anwachsende Heer der Bettler und Müßiggänger[185]). Der erstere Faktor tritt uns mit besonderer Schärfe bei Gründung des Amsterdamer Männerzuchthauses entgegen[186]); der zweite läßt sich in England, Holland und Deutschland gleichermaßen wahrnehmen.

Auf diese Weise erklärt sich das Bedürfnis nach neuen humanern und zweckmäßigern Maßnahmen ohne Schwierigkeit. Warum aber dieses Bedürfnis gerade in der Gründung von Zuchthäusern seine Befriedigung fand, das bedarf der weitern Prüfung. Weder das Gefängnis des Mittelalters noch die Zwangsarbeitsstrafe, das opus publicum, bieten meines Erachtens dafür eine zureichende Erklärung. Das Gefängnis, soweit es überhaupt als Strafmittel diente, bezweckte Abschreckung und — zeitliche oder dauernde — Unschädlichmachung[187]). Beim opus publicum[188]) tritt neben diesen Zwecken das Streben in den Vordergrund, die Arbeitskräfte des Verbrechers in wirtschaftlich vorteilhafter Weise zum Nutzen der Gesamtheit zu verwerten. Das Wesen der Zuchthäuser aber bestand von Anfang an nicht lediglich in einer Kombinierung dieser beiden Tendenzen, in einer „baulichen Konzentrierung" des opus publicum[189]). In vollkommen klarer und zielbewußter Weise[190]) vielmehr tritt uns bei Gründung der Zuchthäuser ein weiterer Gesichtspunkt entgegen, welcher einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Strafzwecke darstellt: Zu den bisherigen Zwecken der Abschreckung und Unschädlichmachung tritt der Besserungszweck hinzu[191]): Durch zwangsweise Erziehung

---

185) Wesentlich übereinstimmend Richard Schmidt a. O. S. 236.

186) Vergl. oben S. 441.

187) Vergl. oben S. 439, 608 Anm. 2, 625 Anm. 62, 631 Anm. 84.

188) Über sein Vorkommen in Amsterdam und den Hansastädten vgl. oben S. 439 Anm. 89, S. 626 Anm. 62, S. 632 Anm. 84.

189) So Richard Schmidt a. O. S. 236. — Nur eine Folge dieser irrtümlichen Auffassung scheint mir der von Schmidt aufgestellte Satz (a. O.) zu sein: „Als sicher kann gelten, daß die neue Schöpfung unmittelbar an die Zwangsarbeitsstrafe anknüpfte". — Nach meinen Untersuchungen läßt sich ein solcher unmittelbarer Anschluß nicht konstatieren.

190) Wenn auch in England anscheinend in mangelhafter Durchführung. Vergl. oben S. 426.

191) Daß beim opus publicum gelegentlich auch bereits bescheidene Ansätze zu einer Besserungstendenz vorhanden waren (so Wahlberg H.H. I 82 und oben S. 435), soll hierdurch nicht bestritten werden. Für London, Amsterdam und die Hansa-Städte aber sind mir solche Auffassungen nicht bekannt geworden. Und sie dürften auch keine genügende Erklärung für die prinzipielle Bedeutung bieten, mit welcher dieser Zweck bei Gründung der Zuchthäuser auftritt.

zu Ordnung und Arbeit — unter gleichzeitiger Förderung durch geistlichen und weltlichen Unterricht — soll das sozialschädliche Individuum womöglich wieder in ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft umgewandelt werden[192]) zum Wohle seiner selbst wie der Gesamtheit.

Diese neue Auffassung erklärt sich, wie mir scheint, durch den nahen Zusammenhang, in welchem die Gründung der Zuchthäuser mit der damaligen Armen- und Wohlthätigkeitspflege stand. Bei einer Fürsorge für Kranke und Waisen, für Arme und Notleidende lag menschliche Teilnahme an dem Wohl des einzelnen Hilfsbedürftigen an sich in der Natur der Sache. Auf der andern Seite mußte grade hier rasch die Erkenntnis durchdringen, daß eine geordnete staatliche Fürsorge nicht lediglich in der Gewährung von Unterstützungen bestehen könne. Denn man sah, daß letztere massenhaft in frivoler Weise mißbraucht wurden und dann statt Nutzens nur Nachteil stifteten. So war man darauf hingewiesen, den Ursachen der Not nachzugehen und nach ihnen die Mittel der Abhilfe zu bestimmen. Und damit entstand die Einsicht, daß der Unterstützung wirklich Bedürftiger die zwangsweise Anhaltung arbeitsscheuer Elemente zur Arbeit entgegengestellt werden müsse, daß dieses[193]) die einzig richtige Methode sei, um durch Beseitigung der Wurzeln des Müßiggangs und Gewöhnung an geregelte Thätigkeit — also durch Besserung mittels Erziehung zur Arbeit — den Staat von solchen „inutilia pondera terrae“[194]) zu entlasten.

In gradezu typischer Weise tritt uns dieser Zusammenhang bereits bei Gründung des Londoner Zuchthauses sowie später in Lübeck und Hamburg[195]) entgegen. Sehr deutlich ist er auch in

---

[192]) Mit Recht ist auf diese Thatsache (für welche meine frühere Darstellung, wie ich glaube, nunmehr den völlig zweifellosen Beweis liefert), schon wiederholt in der Litteratur hingewiesen worden: vergl. z. B. Krohne S. 15 Anm. 10; v. Liszt S. 263. — Verkannt wird dieselbe von R. Schmidt a. O. — Interessant in ihrer Präzision ist die Definition von Simon 1679: Ergasteria sunt loca, Magistratus auctoritate, ad homines a vita inhonesta ad honestam laboribus compellendos, salutis publicae causa extructa.

[193]) Und nicht die Landesverweisung, deren Gefährlichkeit man allmählich immer klarer erkannte.

[194]) Vergl. oben S. 494.

[195]) Vergl. oben S. 423/24; 621/22; 631 ff.

Danzig wahrnehmbar[196]). In Amsterdam wird er dadurch ein wenig verschleiert, daß die Gründung der dortigen Zuchthäuser nicht gleichzeitig, sondern etwas später als diejenige der sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten erfolgte[197]) und daß zugleich das Männerzuchthaus von vornherein auch zur Aufnahme andrer Verbrecher bestimmt war[198]). Daß aber auch in Amsterdam jener Zusammenhang von den Zeitgenossen klar empfunden wurde, ergiebt sich z. B. aus der Chronik des Pontanus (1611), welcher die Zuchthäuser im unmittelbaren Anschluß an die sonstigen Institute der Armen- und Krankenpflege[199]) behandelt und sie mit jenen unter dem gemeinsamen Namen der Xenodochia publica zusammenfaßt. Für Bremen endlich sei auf den § 6 der dortigen Zuchthausordnung (oben S. 615) verwiesen.

III. Die Verwertung der alten Zuchthäuser zeigt gewisse übereinstimmende Grundzüge, aber doch auch manche nicht unwesentliche Verschiedenheiten:

Überall sehen wir, daß das Volk der Bettler und Müßiggänger[200]), wo nicht (wie in London) den alleinigen, so doch den Hauptbestandteil der Insassen bildete[201]). Während man dabei aber in Amsterdam[202]) sehr richtiger Weise das Zuchthaus nicht nur gegenüber einheimischen sondern ebensowohl gegenüber fremden Bettlern zur Anwendung brachte und gerade dadurch eine heilsame Abschreckung des auswärtigen Gesindels von der Stadt erreichte, finden wir in Bremen, Lübeck und Hamburg[203]) das kurzsichtige Verfahren der Ausweisung von Ausländern im Interesse vermeintlicher Kostenersparnis[204]).

---

[196]) Hier zunächst nicht im unmittelbaren Konnex mit der allgemeinen Armen- sondern mit der Krankenpflege. Vgl. oben S. 643 Anm. 148.

[197]) Vergl. näher Pontanus S. 65 ff.

[198]) Vergl. oben S. 446/47.

[199]) Vergl. über diese oben S. 439 bei Anm. 86.

[200]) Dazu unter den Weibern auch die Prostituierten.

[201]) Vergl. oben S. 424, 446, 610, 623, 633; für Danzig vergl. das oben S. 645 Anm. 158 erwähnte Register.

[202]) Und ebenso anscheinend in Danzig. Vergl. das Register der vorigen Anmerkung.

[203]) Vergl. oben S. 615 Nr. 7 u. 9; 622 Anm. 46; 633 Anm. 91.

[204]) Dieses Verfahren konnte naturgemäß nur dahin führen, daß solche Elemente die Stadt, deren Zuchthaus auf sie keinerlei Eindruck machte, in demselben Maße wie bisher heimsuchten. Es ist historisch ebenso interessant wie

Neben den Bettlern und Müßiggängern kehrt seit Amsterdam regelmäßig eine zweite Kategorie von Züchtlingen wieder: Die auf Antrag ihrer Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes aufgenommenen, ungeratenen Personen. Die Einlieferung solcher Leute ins Zuchthaus zum Zwecke ihrer Besserung hatte sich, wie wir sahen[205]), in Amsterdam lediglich durch die Praxis allmählich entwickelt. Sie ging dann als etwas Selbstverständliches auch in die deutschen Hansastädte über[206]). In der Litteratur des 17. Jahrhunderts wird sie als einer der normalen Zwecke der Zuchthäuser öfters erwähnt[207]); und Howard berichtet, daß zu seiner Zeit die meisten Zuchthäuser Hollands und Deutschlands mit besondern Räumen zur Unterbringung solcher Personen versehen gewesen seien[208]).

Als Eigentümlichkeit der deutschen Zuchthäuser ist ihre Mitbenutzung im Interesse der Armenpflege zu erwähnen. In Amsterdam war man mit großartigen Mitteln und weitem Blick an die Lösung der sozialen Fragen herangetreten. Hier hatte man klar erkannt, daß die doppelte Aufgabe der Unterstützung Hilfsbedürftiger einerseits, der zwangsweisen Bekämpfung des Bettler- und Vagantentums anderseits nur in räumlich getrennten Anstalten angemessen gelöst werden könne. In Lübeck und Hamburg dagegen hoffte man dieses Ziel einfacher und billiger innerhalb desselben Hauses zu erreichen. Nachdem man in Lübeck dann das Irrtümliche dieser Auffassung offenbar bald erkannt hatte, gestaltete man das Zuchthaus (1613) wenigstens zu einer räumlich isolierten Abteilung des St. Annen Klosters[209]); in Hamburg dagegen blieb

---

sachlich bedauerlich, daß sich diese Abschiebungspraxis in Deutschland bis in die neueste Zeit, ja teilweise bis zur Gegenwart erhalten hat. Vergl. darüber näheres in meiner Schrift: Die strafrechtl. Bekämpfung von Bettel ꝛc. Berlin, Liebmann 1895. S. 103, 214.

[205]) Vergl. oben S. 448.

[206]) Vergl. oben S. 610, 627, 634, 644.

[207]) Vergl. z. B. Henelius 1670, Döpler 1693 S. 710.

[208]) Howard, Bd. I S. 46: In Holland, as well as in Germany, there are private rooms in most of the houses of correction, in which joung persons of a vicious and profligate turn are confined on the representation of their parents, till they shew sings of amendment. — Vergl. dazu auch Hälschner, Bd. I S. 578. — Über das Vorhandensein besonderer Räume vergl. f. Amsterdam oben S. 449, Hamburg S. 634 Anm. 94. Für Bremen fehlen mir entsprechende Nachweise. Über Lübeck vergl. S. 624 Anm. 54; Danzig S. 646, V.

[209]) Vergl. oben S. 623/24.

die Vereinigung desselben mit dem Armenhause bis in unser Jahrhundert bestehen[210]). Bremen war zunächst dem Amsterdamer Vorbilde gefolgt. Im Jahre 1645 aber trat auch hier — wohl nach Lübecker oder Hamburger Muster — eine Verbindung von Armen- und Zuchthaus ein, welche allerdings nur für die Dauer weniger Jahre bestanden zu haben scheint. In Danzig wurde die „Werkstube" im Krankenhause errichtet; aber schon nach Jahresfrist kam es zur Gründung eines gesonderten Zuchthauses[211]).

Für die weitere Entwicklung des Gefängniswesens in Deutschland ist diese räumliche Verquickung des Zuchthauses mit der Armenpflege von verhängnisvoller praktischer Bedeutung geworden. Die Reste derselben haben wir noch heute in der bedauerlichen Thatsache vor Augen, daß eine erhebliche Anzahl deutscher Arbeitshäuser außer den Korrigenden des § 362 R.St.G.B. land- und ortsarme (gelegentlich auch sonstige bedürftige) Personen beherbergt[212]).

Abgesehen von den bisher erwähnten Kategorieen von Insassen war das Amsterdamer Männerzuchthaus von anbeginn auch zur Aufnahme geringerer, gerichtlich verurteilter Verbrecher (namentlich Diebe) bestimmt, welche man nicht an Leib und Leben strafen mochte; und auch im Weiberhause fanden solche Personen allmählich Eingang.[213]) Im Laufe des 17. Jahrhunderts erweiterte sich der Kreis dieser Fälle; es kam zu langzeitigen Zuchthausstrafen auch bei schweren Delikten selbst[214]) nach vorausgegangener entehrender Körperstrafe. Derselbe Gang der Entwickelung läßt sich, soweit mein Material ein Urteil gestattet, für Bremen wahrnehmen[215]).

Auch in Hamburg und Danzig lagen die Dinge bei Gründung

---

[210]) Vergl. oben S. 633; ferner Streng, S. 70, welcher betont, daß diese Verbindung „von Anfang an der schwache Punkt der Organisation des Werk- und Zuchthauses" war und daß die damit verbundenen Mißstände um so schärfer hervortraten, je mehr das Werk- und Zuchthaus den Charakter einer Strafanstalt annahm.

[211]) Vergl. oben S. 610; 613/14; 643/44.

[212]) Vergl. darüber näheres in meiner oben Anm. 204 citierten Schrift S. 137 ff.; 245 ff.

[213]) Vergl. oben S. 446/47.

[214]) Im Widerspruch zu dem ursprünglichen ehrlichen Charakter des Zuchthauses. Vergl. oben S. 441.

[215]) Vergl. oben S. 610 bei Anm. 9. Entehrende Körperstrafen vor der Einsperrung im Zuchthause sind nicht nachweisbar.

der Zuchthäuser ähnlich wie in Amsterdam[216]). Hier aber befriedigte man das Bedürfnis nach Ausdehnung der Freiheitsstrafe auf schwere, an ihrer Ehre anrüchige Verbrecher durch Schaffung besonderer Anstalten[217]), während man an dem ehrlichen Charakter des Zuchthauses festhielt. In Lübeck endlich war die Aufnahme von Kriminalverbrechern bei Gründung des St. Annen-Klosters überhaupt nicht geplant und findet sich auch im weiteren Laufe des 17. Jahrhunderts nur in vereinzelten Fällen. Erst 1778 wurde durch Gründung des Spinnhauses ein den Hamburger Verhältnissen ähnlicher Zustand geschaffen[218]).

IV. Die Hauptbedeutung der alten Zuchthäuser und vor allen Dingen Amsterdams liegt in der Gestaltung ihres Strafvollzuges.

Wenn wir heutigen Tages unsre moderne Freiheitsstrafe dem Vollzuge nach charakterisieren wollen, so läßt sich etwa sagen: die moderne Freiheitsstrafe will als Übel wirken nicht durch körperliche und geistige Vernachlässigung oder gar durch brutale Quälerei des Gefangenen, sondern dadurch, daß sie den Sträfling bei Vermeidung energischer Disziplinarstrafen einer streng geregelten, der Vergnügungen und Genüsse der Freiheit entbehrenden, aber den gesundheitlichen Anforderungen thunlichst entsprechenden Lebensweise unterwirft, in deren Mittelpunkt normaler Weise ein intensiver Arbeitsbetrieb steht. Diese Erziehung zu Ordnung und Arbeit soll gleichzeitig das ehrliche Fortkommen des Sträflings in der Freiheit befördern. Dem gleichen Zwecke dienen Strafanstaltskirche und -Schule durch das Streben nach moralischer und intellektueller Hebung des Gefangenen[219]).

---

[216]) Vergl. hierfür oben S. 633 bei Anm. 93. — Für Danzig oben S. 644. Hier erwähnt die Zuchthausordnung v. 1639 auch bereits ausdrücklich langzeitige gerichtliche Strafen.

[217]) Hamburg: 1669 Gründung des Spinnhauses, oben S. 640; Danzig: nach 1690: Errichtung des Raspelhauses im Zuchthaushofe, oben S. 647.

[218]) Vergl. oben S. 629/30. Wenn in Lübeck unter den Insassen des Zuchthauses die „ungehorsamen Kinder" besonders scharf hervortreten (oben S. 623—25), so hat es sich dabei offenbar um keine wesentliche Eigentümlichkeit gerade dieser Anstalt gehandelt. Denn praktisch wird in solchen Fällen gewöhnlich Bettel und Müßiggang vorgelegen haben, bezw. die Aufnahme auf Antrag von Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes erfolgt sein. Und anderwärts finden wir die Jugendlichen öfters auch ausdrücklich hervorgehoben.

[219]) Ich kann hier nur wiederholt hervorheben, daß ich mit dieser Definition Thatsachen konstatiere, nicht etwa kriminalpolitische Streitfragen aufwerfe.

Man kann diese Definition Wort für Wort auf das Amsterdamer Zuchthaus übertragen. Hier haben wir das älteste uns bekannte Vorbild unsers heutigen Strafvollzuges, ein Vorbild, welches in den deutschen Hansastädten getreue Nachahmung fand. Die Schaffung und technisch vorzügliche Durchführung solcher Grundsätze zu einer Zeit, wo das bestehende Strafrecht unter dem Zeichen der Abschreckung und Unschädlichmachung stand, das ist die epochemachende That, welche dem Amsterdamer Zuchthaus für alle Zeit eine hervorragende Stellung in der Geschichte der Strafzwecke und des Gefängniswesens sichert[220]).

IX. Schluß.

I. Eine gedeihliche und rasche Fortentwickelung des Gefängniswesens in Deutschland wäre möglich gewesen, wenn man sich entschlossen hätte, anschließend an das Muster Hollands und der Hansastädte überall die erforderliche Anzahl von Zuchthäusern zu errichten und dieselben als wirkliche Strafanstalten zu verwenden. Aber nur teilweise vollzog sich die Entwicklung in dieser Art: Allerdings sehen wir seit der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts Zucht-, Raspel- und Spinnhäuser in immer steigender Zahl entstehen[221]); wir finden ferner, daß die Freiheitsstrafe ihr Gebiet auf Kosten der Leibes- und Lebensstrafen dauernd erweitert[222]) und am Ende des vorigen Jahrhunderts die

---

[220]) Ich behaupte damit selbstverständlich nicht, daß jene alten Zuchthäuser unsern heutigen besten Gefängnisinstituten bereits völlig gleichwertig gewesen seien. Vergl. dazu oben S. 452 Anm. 160.

[221]) Vergl. oben S. 420—422.

[222]) Charakteristisch tritt dies ja schon in Amsterdam und den Hansastädten selbst hervor. Vergl. oben S. 654/55. Sehr interessant dann die spätere Litteratur des 17. Jahrhunderts: Seit Henelius (1670) begegnet uns hier regelmäßig die Forderung, daß alle schweren Verbrecher (omnes graviori poena afficiendi ... legum transgressores) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach göttlichem Gesetz das Leben verwirkt haben (quibus divina sanctio ipsa capitis poenam indixit) mit Zuchthausstrafe zu belegen, nicht aber an Leib und Leben zu strafen seien. Insbesondere entwickelt Henelius die Unbrauchbarkeit des bestehenden Strafensystems gegenüber dem Diebstahl und schließt mit den — seitdem häufig wiederholten — Worten: Mittantur igitur fures ad S. Raspinum, non ad Carnificem! — In demselben Sinne namentlich Simon 1679; Döpler 1693 a. O. S. 715; Krausold 1698. (Der ganze Inhalt der letzteren Schrift besteht in einer vernichtenden Kritik des herrschenden

herrschende Stellung erlangt hat. Auf der andern Seite aber sehen wir die Zuchthäuser vielfach in unglücklichster Weise mit Zwecken der Armen- und Wohlfahrtspflege belastet, durch Verbindung mit Armen-, Waisen- und Irrenhäusern zum Sammelplatze völlig heterogener Elemente gemacht und ihrem eigentlichen Zwecke teilweise entfremdet[223]). Und vor allen Dingen suchen wir den Geist jener ältesten Zuchthäuser, ihren trefflichen, durch seine erziehliche Tendenz charakterisierten Strafvollzug, in diesen neueren Anstalten ganz überwiegend vergebens. Verwahrlosung, Abschreckung und Peinigung der Gefangenen sind meist wieder die traurigen Eigentümlichkeiten des Strafvollzuges geworden; auch der Arbeitsbetrieb dient vorwiegend diesen Zwecken und denjenigen des Gelderwerbes.

Schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist dieser Rückschritt wahrnehmbar. Bei Henelius (1670) und Döpler (1693) spielt trotz nachdrücklicher Betonung des Besserungszweckes doch die peinigende Behandlung der Züchtlinge eine recht bedenkliche Rolle[224]); die Vermehrung der Staatseinnahmen wird als einer der Hauptzwecke der Zuchthäuser bezeichnet[225]) und hervorgehoben, daß deren Einrichtung viel billiger erfolgen könne als zu Amsterdam und Hamburg. Ein andrer Schriftsteller, Riemer[226]), schreibt: „Ein Zuchthaus ist der beste Präzeptor. Fein viel Arbeit, Wasser und Brot und mehr einmal satt, mit den Händen ange-

---

Strafensystems, welchem als einziges Besserungsmittel der Raspinus gegenübergestellt wird. Das geltende Recht erscheint als „famosa poenarum triga, laquei, relegationis, fustium ictus". Die Frage, ob es besser sei, poenitus eam tollere, praesentemque S. Raspini censuram in illius locum sufficere, wird in eingehender Darstellung bejaht).

[223]) So bereits in mehreren der früher erwähnten Zuchthäuser vom Ausgang des 17. Jahrhunderts: Vergl. Leipzig, oben S. 421 Anm. 14, Braunschweig Anm. 16. Frankfurt a. M. Anm. 17. — Für das 18. Jahrhundert vergl. C. C. Wächter S. 109 ff.; v. Arnim Bd. II Abt. 1 S. 166; Wagnitz a. O. Bd. I S. 33, 36—39; sogar die Verbindung von Zucht- und Leihhaus wird hier erwähnt. — Siehe auch Hälschner I S. 578; Krohne S. 15; Streng, Hamburg, S. 25 und Studien S. 71 ff.; Wahlberg H. H. I 85/86. — Vergl. hierzu auch oben S. 653.

[224]) Den Strafvollzug Amsterdams und Bremens glaubt Henelius mit den (bei Döpler wiederholten) Worten richtig zu charakterisieren: Ubi durissimo labore exercentur et fame et plagis ita mitigantur, ut multi eorum suspendium pro tali vita eligerent.

[225]) Vergl. dazu oben S. 468—470.

[226]) Ich entnehme dies Citat aus Streng, Studien S. 74.

schnüret, bis aufs Blut gegeißelt, das sind der Züchtlinge ihre Traktamente". — Aus der Praxis ist in dieser Richtung die Münchener Zuchthausordnung von 1682[227]) besonders charakteristisch. Der Eingelieferte soll danach „zu Buß, Arbeit und zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt werden, wo er niemand mehr beschweren noch andere verführen kann". Deshalb sei die Errichtung des Landeszuchthauses beschlossen und bereits teilweise ausgeführt, „wie sich denn darin verschiedene Personen befinden, welche nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung oder in anderem Wege wohl empfindlich abgestraft und mortificiert (!) werden".

Für das 18. Jahrhundert sei hier nur auf die Bemerkung verwiesen, welche Wagnitz[228]) (1792) gelegentlich der Beschreibung des Magdeburger Zuchthauses macht: „Die ehemalige innere Einrichtung war eben die, die man fast auf allen diesen Anstalten in und außer Deutschland um diese Zeit fand". Es herrschte der „Geist, der diese Häuser mehr zu Abbüßungs- als Besserungsanstalten machte, und der, indem er den Grundsatz, die eingesperrten Menschengestalten so gut zu verbrauchen als möglich, überall befolgen hieß, auch hier nur selten die daselbst verwahrten anders, als Lasttiere zu behandeln verstattete. . . . Aber so wars fast auf allen Zuchthäusern in den ersten zwey Dritteilen dieses Jahrhunderts." Die Bestätigung und weitere Ausführung dieses Bildes ist der gesamten Litteratur über das Gefängniswesen jener Zeit zu entnehmen[229]).

Fragen wir: wie war ein solcher Rückschritt möglich? so dürfte die Antwort in den politischen Verhältnissen jener Zeit zu suchen sein. Der 30jährige Krieg ist es offenbar gewesen, welcher

---

[227]) Abgedruckt bei Streng, Zellengefängnis Nürnberg, Stuttgart 1879 S. 29/30.

[228]) Bd. II S. 195 ff.

[229]) Vergl. namentlich die ausführliche Darstellung bei Wagnitz selbst Bd. I S. 30 ff.; v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Bd. II Abt. 1 S. 166 ff. (1803); Krohne S. 19 ff.; Streng, Hamburg, S. 25/26; auch Richard Schmidt S. 239 (freilich mit der irrtümlichen Annahme, daß bloße Unschädlichmachung der ursprüngliche Zweck der Zuchthäuser gewesen sei, dem diese Beschaffenheit entsprochen habe).

hier wie auf so vielen andern Lebensgebieten die hoffnungsvoll eingeleitete neue Kulturentwicklung zum Stillstand brachte[230]). Die ältesten Zuchthäuser waren nach Einführung der Reformation in blühenden, geordneten Gemeinwesen unter einer kraftvollen und doch humanen bürgerlichen Selbstverwaltung entstanden. Dem verarmten, rauhen Geschlecht, welches der 30jährige Krieg hinterließ, fehlten für die Schaffung gleichwertiger Institute nicht nur die Mittel, sondern auch das feinere Verständnis. Die Besserungstendenz der Zuchthäuser war zu einem Wort geworden, dessen Sinn man nicht oder nicht mehr vollständig begriff.

II. In Holland aber und in den Hansastädten[231]) war der alte musterhafte Strafvollzug bestehen geblieben. Er sollte zum zweiten Mal der Ausgangspunkt einer nun zum wirklichen Siege führenden Reform werden, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts moderne Ideen den Geist des Mittelalters brachen, als das Zeitalter der Aufklärung die gerechte und menschliche Behandlung des Einzelindividuums dem früher allmächtigen Staate abrang.

Den größten praktischen Einfluß auf die Reform des Gefängniswesens hat damals bekanntlich John Howard ausgeübt. Als Lehrmeister Howards aber erscheinen in erster Linie die Gefängnisse und Zuchthäuser Hollands[232]): Hier durfte Howard an Stelle der sonst üblichen Vernachlässigung und Mißhandlung der Gefangenen den sorgfältig geordneten humanen und doch energischen, auf Besserung der Detinierten gerichteten Strafvollzug bewundern, hier wurde ihm insbesondere die Bedeutung der Arbeit als Erziehungsmittel klar[233]). Unter Howards Mitwirkung sind diese

---

[230]) In diesem Sinne bereits Streng, Hamburg, S. 25.

[231]) Wenigstens gilt dies bestimmt für Bremen und Hamburg; vergl. oben S. 614, 642/43. Für Lübeck fehlen mir entsprechende Nachweise. Für Danzig vergl. oben S. 648.

[232]) Das ist bereits mehrfach in der Litteratur mit Recht hervorgehoben worden. Vergl. namentlich Pols in dem oben S. 438 genannten Vortrag. Krohne S. 27, 34, 35; Wahlberg H. H. I. 90/91.

[233]) Vergl. die eigene Beschreibung Howards, State III. Aufl. S. 44—46: Prisons in the united Provinces are so quiet, and most of them se clean, that a visitor can hardly believe he is in a gaol . . . . A physician and surgeon is appointed to every prison; and prisoners are in general healthy. In most of the prisons for criminals there are so many rooms that each

Grundsätze dann allmählich zum Gemeingut der Gegenwart geworden[234]). Sie bilden heute die selbstverständliche Grundlage jedes brauchbaren Vollzuges der Freiheitsstrafe, während die ebenfalls durch Howard sowie durch die Gründung des weltberühmten Genter Zuchthauses von 1775[235])

---

prisoner is kept separate .... The State do not transport convicts: but men are put to labour in the raspe-houses, and women to proper work in the spin-houses upon this professed maxim: Make them diligent and they will be honest .... Great care is taken to give them moral and religious instruction, and reform their manners, for their own and the public good. Und S. 66: I leave this country with regret, as it affords a large field for information on the important subject I have in view. I know not which to admire most, the neatness and cleanliness appearing in the prisons, the industry and regular conduct of the prisoners, or the humanity and attention of the magistrates and regents. — Die Bemerkungen Howards über die Zuchthäuser zu Hamburg und Bremen vergl. oben S. 614, 642 Anm. 143.

[234]) Über die Gefängnisreform in England seit Howard vergl. namentlich Aschrott S. 74 ff.; Krohne S. 52 ff.; auch Julius, Vorlesungen S. 51 ff. — Nach Amerika war das Holländische Prinzip der Gefängnisarbeit bereits durch William Pen übertragen worden, welcher auf seinen Missionsreisen die holländischen Anstalten besucht hatte. Auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen schrieb Pen in seiner Great Law bei Gründung des Staates Pensylvanien (1682) vor: All prisons shall be workhouses for felons, vagants and loose and idle persons. Nach dem Tode Pens (1718) durch den Einfluß Englands verdrängt, lebte die Gefängnisreform in Pensylvanien mit Erlangung der Unabhängigkeit wieder auf und wurde, wie bekannt, durch Einführung des Systems der Einzelhaft mit Arbeit von vorbildlicher Bedeutung für Europa. Auch hier läßt sich ein direkter Einfluß von Howard konstatieren, mit welchem die philadelphische Gefängnisgesellschaft (1787/88) in Briefwechsel getreten war. Vergl. Julius, Nordamerikas sittliche Zustände 1839, Bd. II S. 120 ff.; Wahlberg H. H. I, 84, 92; — Über die epochemachende Bedeutung von Howards State of Prisons auch für Deutschland vergl. z. B. Wagnitz a. O. in der Vorrede; Julius, Vorlesungen S. 30; Berner S. 175/176.

[235]) Sehr naheliegend ist die Annahme, daß auch das Genter Zuchthaus — und damit ein weiterer für die Reform des Gefängniswesens besonders bedeutsamer Faktor — auf das Vorbild der alten holländischen Anstalten zurückzuführen ist. In diesem Sinne Krohne S. 27 und Julius, Vorlesungen S. 147, (jedoch ohne Angabe von Beweismaterial). Dagegen wird von Eberty, (Gefängniswesen, 1858, S. 25) und von Krauß (Im Kerker, 1895, S. 163) wenigstens teilweise Italienisches Vorbild behauptet. Eine Entscheidung der Frage ist mir bisher nicht gelungen. — Vergl. jetzt den Nachtrag S. 663.

energisch angeregte Frage der Haftsysteme bisher noch ihrer definitiven Erledigung harrt.

III. Die vorausgehende geschichtliche Darstellung enthält eine kriminalpolitische Lehre, welche zum Schluß dieses Aufsatzes der objektiven Würdigung empfohlen sei:

Unsre heute wichtigste Strafe, die Freiheitsstrafe, basiert geschichtlich auf dem Besserungszweck. Erst mit seiner Einführung in den alten Zuchthäusern Hollands und der Hansa-Städte gewann man ein Strafmittel, welches alle bisher bekannten, insbesondere auch das Gefängnis des Mittelalters, an Brauchbarkeit weit überragte und welchem deshalb die Zukunft gehörte. Die Zwecke der Generalprävention fanden in dieser neuen Strafe ihre volle ihnen gebührende Berücksichtigung: Die Freiheitsentziehung in der Form einer peinlich geregelten Zwangslebensordnung mit intensivem Arbeitsbetrieb erwies sich als ein Strafübel, welches das Vergeltungsbedürfnis zu befriedigen und auf die Gesamtheit abschreckend zu wirken vermochte. Dabei wurde dieser segensreiche Einfluß hier nicht durch die verrohende Wirkung der bisherigen Strafmittel beeinträchtigt. Vom Standpunkte der Spezialprävention aber war der erzielte Fortschritt zugleich ein fundamentaler. Die neue Strafe gestattete es, den einzelnen Verbrecher auf längere oder kürzere Zeit unschädlich zu machen. Sie wirkte abschreckend. Während aber die bisherigen Strafmittel der körperlichen Verstümmelungen, Züchtigungen und Landesverweisungen diese Wirkung durch brutale Unterdrückung des Ehrgefühls des Verbrechers und durch Erschwerung oder völlige Vereitelung seines ehrlichen Fortkommens in der Zukunft zum größten Teil wieder illusorisch machten, wurde bei der neuen Strafe die Abschreckung durch die Besserungstendenz in wirksamster Weise unterstützt. Dieselbe Art des Strafvollzuges, welche der Verbrecher als Übel empfand, diente dazu, durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und durch Einwirkung auf seine sittlichen Eigenschaften bessernde Einflüsse an ihn heranzubringen und so einen fördernden Einfluß auf eine spätere ehrliche Existenz in der Freiheit auszuüben.

Der größte Fortschritt der letzten Jahrhunderte auf dem Gebiete des Strafensystems, der Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe, charakterisiert sich danach als der Sieg eines Strafmittels, welches

in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denjenigen der Generalprävention zu vereinigen verstand.

Diese geschichtliche Thatsache bezeichnet nach meiner Überzeugung zugleich das kriminalpolitische Programm der Zukunft.

Damit will ich keineswegs behaupten, daß das Ideal einer wirklich vollendeten Vereinigung von General- und Spezialprävention in jedem konkreten Falle erreichbar, daß es möglich wäre, bei der Verurteilung jedes einzelnen Verbrechers stets die sozial vorteilhaftesten Erfolge sowohl für die Gesamtheit als für den Betroffenen zu erzielen. Es giebt Fälle und Gruppen von Fällen, in welchen dies nicht möglich ist und auch für absehbare Zeit, teilweise wohl für immer, nicht möglich sein wird; und soweit wirkliche Kollisionen bestehen, wird die Rücksicht auf die Gesamtheit gegenüber derjenigen auf den Einzelnen in den Vordergrund zu treten haben[236]).

Wohl aber soll mit dem obigen Satze ausgesprochen werden, daß eine verbesserte Berücksichtigung und Vereinigung von Spezial- und Generalprävention auf dem Gebiete des Strafrechts noch in weitem Umfange möglich[237]) und daß jede solche Verbesserung als zweifelloser Kulturfortschritt freudigst zu begrüßen ist; daß dies die Richtung ist, in welcher sich eine praktisch brauchbare Kriminalpolitik — soweit sie sich mit den Strafmitteln und deren Anwendung befaßt — zu bewegen hat; und daß demjenigen System der Strafmittel, der Strafzumessung und des Strafvollzuges stets die Zukunft gehören wird, welches die relativ besten Resultate in der obigen Richtung aufzuweisen vermag.

---

[236]) Sehr entschieden zu betonen bleibt dabei aber, daß der Gesetzgeber sich nicht von beliebigen Regungen des Volksrechtsbewußtseins einfach treiben lassen darf, sondern diese Regungen auf ihre ethische und soziale Berechtigung zu prüfen, in den der allgemeinen Wohlfahrt heilsamen Bahnen zu erhalten und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch durch seine Strafgesetzgebung in angemessener Weise zu leiten hat.

[237]) Wer dies bezweifelt, der unternehme ohne Voreingenommenheit den praktischen Versuch solcher Verbesserung auf irgend einem Spezialgebiet, und er wird sich von der Richtigkeit der obigen Behauptung überzeugen.

Nachtrag.

Auf S. 659/60 meiner Arbeit wurde der Einfluß der Holländischen Zuchthäuser auf Howard sowie auf William Pen hervorgehoben, die Frage aber, ob auch das berühmte Genter Zuchthaus von 1775 „und damit ein weiterer für die Reform des Gefängniswesens besonders bedeutsamer Faktor" auf Holländischem Muster beruhe, offen gelassen.

Diese Frage ist, wie ich nunmehr konstatieren kann, zu bejahen: Herr L. Stroobant, directeur de la Prison cellulaire zu Mecheln, welcher demnächst eine auf archivalischem Studium beruhende Geschichte der Genter Anstalt publizieren wird, teilt mir darüber mit der gütigen Erlaubnis zur öffentlichen Benutzung folgende höchst interessante Daten mit:

Das Genter „tucht"- oder „rasphuis" wurde — infolge einer Verordnung Alberts und Isabellas gegen die Vagabondage — im Jahre 1627 ins Leben gerufen, nachdem der Magistrat sich Auskunft über die Anstalten zu Amsterdam, Mecheln und Brügge beschafft hatte. Die Zuchthausordnung — (die älteste erhaltene ist von 1653) — beruht auf diesen auswärtigen Mustern. Die Anstalt war lediglich zur Aufnahme einheimischer Vagabunden bestimmt[1]). Als Hauptgrundsätze ihres Strafvollzuges bezeichnet Stroobant: Trennung der Geschlechter; gemeinsame Tagesarbeit bei nächtlicher Trennung[2]); eine Anstaltskleidung[3]). — Die Arbeit wurde für Rechnung des Direktors betrieben, welcher die Pflicht hatte, den Züchtlingen bei der Entlassung eine Unterstützung (trousseau) zu gewähren; Überpensa wurden besonders belohnt[4]). Das System des Strafvollzuges war in allen Einzelheiten genau geregelt.

Das Verdienst Vilain XIV. bei Gründung der Maison de force von 1775 bestand nach Stroobant lediglich in der Vervollkommnung und dem Ausbau des bereits seit $1^1/_2$ Jahrhunderten vorhandenen Systems. „Cela est tellement vrai, que les

---

[1]) Die auswärtigen wurden gestäupt und aus der Stadt verwiesen.

[2]) Vergl. dazu oben S. 455 ff.

[3]) Vergl. oben S. 466.

[4]) Vergl. oben S. 461.

actes de 1775—1780 parlent du *oud-rasphuis* et du *nieuw-rasphuis*, nom que le peuple donne encore actuellement à la prison centrale"! —

Verzeichnis der benutzten Litteratur des 17. Jahrhunderts.

Bornitius 1602/1604 = Jacob Bornitius, Discursus Politicus de Prudentia Politica comparanda, Editus a Joanne Bornitio. I. Aufl. Erfurt 1602. II. Aufl. Wittenberg 1604.

Pontanus 1611 = Joh. Isac Pontanus, Rerum et urbis Amstelodamensium Historia. Amsterodami 1611.

Bornitius 1612 = Jacob Bornitius, Aerarium sive Tractatus politicus. de aerario. Frankfurt 1612.

Keckermann 1606/13 = Bartholomaeus Keckermann, Systema Disciplinae Politicae publicis praelectionibus anno 1606 propositum in Gymnasio Dantiscano. Hanoviae 1613.

Miracula = Vergl. oben S. 480.

Besold 1615 = Christophorus Besold, De Aerario publico discursus. Tübingen 1615. (II. Aufl. Frankfurt 1620).

Lather 1618 = Hermann Lather, De censu tractatus. Frankfurt 1618.

Reinkingk 1619 = Theodor Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Giessen 1619.

Baudaert 1620 = Guilhelmus Baudaert (Baudartius), Memorien ofte kort Verhael der Gedenckweerdichste geschiedenisse van Nederlandt. Arnheim 1620 (II. Aufl. Zutphen 1624).

König 1622 = Reinhard König, Theatrum Politicum, Jena 1622.

Bornitius 1625 = Jacob Bornitius, tractatus de rerum sufficientia. 1625.

Besold 1629 = Christophorus Besold, Thesaurus practicus. Tübingen 1629.

(Dazu eine spätere Auflage, Nürnberg 1679, mit Zusätzen von Dietherr).

Bullaeus 1631 = Anton Bullaeus, Annotationes, Remissiones et Observationes practicae zur C.C.C. Marburg 1631.

Zeiller 1632 = Martin Zeiller, Itinerarium Germaniae. Strafsburg 1632.

Faust 1641 = Maximilian Faust von Aschaffenburg, Consilia pro Aerario 1641.

Klock 1651 = Caspar Klock, Tractatus de Aerario 1651.

(Zweite Auflage von 1671 ist mit Annotationes von Christophorus Peller versehen).

Zorer 1652 = Philipp Zorer, Pars secunda deß rechtlichen Bedenckens und ohnvergreiflicher Vorschläge. Nürnberg 1652.

Speidel 1657 = Johann Jacob Speidel, Speculum iuridicum. Nürnberg 1657.

Fritschius 1659 = Ahasverus Fritschius, de mendicantibus validis 1659.

Zeiller 1659 = Zeiller, Typographia Germaniae inferioris. Frankfurt a. M. 1659.

F. v. Zesen 1664 = Filip von Zesen, Beschreibung der Stadt Amsterdam. 1664.

Naurath 1669 = Martinus Naurath, Tractatus politico-iuridicus de vita et morte hominis. Giefsen 1669.

Henelius 1670 = Christian Henelius, Tractatus politicus de aerario. Berlin 1670.

Simon 1679 = Ergasteria Disciplinaria, vulgo die Zuchthäuser, Praeside Dn. Joh. Georg Simone, publicae ventilationi exponit Samuel Jüllich, Jena 1679.

Knichen 1682 = Rudolph Godofred Knichen, Opus Politicum. Frankfurt a M. 1682.

Döpler 1693 = Jacob Döpler, Theatrum Poenarum. Sondershausen 1693.

Commelin 1693 = Casparus Commelin, Beschryvinge van Amsterdam. Amsterdam 1693.

Krausold 1698 = Fridericus Krausold, Discursus de Miraculis, egregiis usibus S. Raspini. Merseburg 1698.

Sonstige, wiederholt und deshalb abgekürzt citierte Werke.

Aschrott = Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England. 1887.

v. Bar = L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, Berlin 1882.

Berner = A. F. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. XVII. Aufl. Leipzig 1895.

Du Cane = Du Cane, The Punishment and Prevention of Crime. London 1885.

Föhring = Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg. 1883.

Füßlin = Füßlin, Die Einzelhaft. Heidelberg 1855.

Hälschner = H. Hälschner, D. Gem. deutsche Strafrecht. Bonn 1881 ff.

v. Holtzendorff, H. Str. = F. v. Holtzendorff, Einleitung in d. Strafrecht, im Handbuch d. Strafrechts Bd. I.

Howard = John Howard, The State of the Prisons in England and Wales, III. Aufl., Warrington, 1784.

Julius = N. H. Julius, Vorlesungen über Gefängniskunde, Berlin 1828.

Krohne = K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

v. Liszt = F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. VIII. Aufl. Berlin 1897.

H. Meyer = Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. V. Aufl. Leipzig 1895.

Röder = A. Röder, Besserungsstrafe und Besserungsanstalten 1864.
R. Schmidt = Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.
Sichart, H. H. = Sichart, Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser, in v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens Bd. II. S. 265 ff.
Streng, Hamburg = A. Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Hamburg 1890.
Streng, Studien = A. Streng, Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.
Wagnitz = H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die Zuchthäuser in Deutschland. 2 Bde. Halle 1791/92.
C. E. Wächter = Carl Eberhard Wächter, Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgart 1786.
Wahlberg, H. H. = Wahlberg, Geschichte und Stand der Gefängnisreform, in v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 79 ff.
Wahlberg, Prinzip = Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.
Z = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

22.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung.

Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München.

(Schluß.)

Zweiter Teil: Das Einspruchsverfahren.

§ 4. Das Wesen des Einspruchs.

Gegen den Strafbefehl steht dem Angeklagten der Einspruch zu, d. h. der Angeklagte kann verlangen, daß über die Anschuldigung das ordentliche Hauptverfahren eingeleitet und regelmäßig auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden werde.

I. Der Einspruch erscheint prima facie als etwas den Rechtsmitteln Analoges: wie diese enthält er den Antrag, über den Gegenstand einer erlassenen Entscheidung noch einmal zu entscheiden, und wie dort muß auch hier dem Antrag, wenn er in zulässiger Weise gestellt wurde, stattgegeben werden.

Allein der Einspruch ist dennoch kein Rechtsmittel im Sinne unsers Strafprozeßrechts[1]):

a) Die R.St.P.O. nennt in dem dritten Buche, welches von den „Rechtsmitteln" handelt, nur die Beschwerde, die Berufung und die Revision; sie bezeichnet auch sonst den Einspruch niemals als ein Rechtsmittel. Es sind aber gerade bezüglich dieses Begriffes die Justizgesetze strikt zu interpretieren. Vgl. § 645 Z.P.O., § 405 St.P.O. und die Motive zur Z.P.O. (citiert bei Seuffert, Kommentar zur Z.P.O. 1895 S. 599).

b) Während die Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz notwendig auf der erstinstanziellen Entscheidung beruht und sich vor

[1]) Anscheinend a. M.: Meves in H.H. II 398 u. 400 Anm. 12.

allem um die Frage dreht, ob die letztere aufrecht zu erhalten oder zu beseitigen sei, während sie ferner auch bei neuer Sachentscheidung in mehrfacher Beziehung und nicht nur bezüglich der Identität der That, durch den Inhalt der angefochtenen Sentenz begrenzt ist, ergeht in dem Einspruchsverfahren eine vollkommen neue, von dem konstitutiven Teil des Strafbefehls gänzlich unabhängige Entscheidung in der Sache selbst. Von einem Verbot der reformatio in peius ist keine Rede.

II. Aus dem Wesen des Einspruchs, wie wir dasselbe bisher festgestellt haben, ergeben sich nun folgende Konsequenzen:

Die Verwandtschaft des Einspruchs mit den Rechtsmitteln legt eine analoge Anwendung der auf letztere bezüglichen allgemeinen Vorschriften nahe. Eine solche ist denn auch keineswegs ausgeschlossen. Nur darf sie nicht wahllos geschehen, und man muß stets fragen, ob eine Vorschrift, um deren analoge Anwendung es sich handelt, nur diejenigen Eigenschaften zur Voraussetzung habe, welche Einspruch und Rechtsmitteln gemeinsam, oder auch solche Qualitäten, welche den Rechtsmitteln allein eigentümlich sind[2]).

1. Zu der erstern Gattung von Vorschriften gehört der § 341 St.P.O.

Sowohl in den Fällen des Einspruchs wie der eigentlichen Rechtsmittel ist eine Entscheidung ergangen, deren Wirksamkeit, wenn solche überhaupt möglich ist, nur durch Anfechtung der Entscheidung aufgehalten werden kann[3]). Nun ist der § 341 hauptsächlich für diejenigen Fälle geschaffen, in denen das Rechtsmittel binnen einer bestimmten Frist eingelegt werden muß, also für die Fälle der Berufung, Revision und sofortigen Beschwerde. Man will den verhafteten Angeklagten gegen Fristversäumnis schützen. —

---

[2]) Nur auf Grund dieser Unterscheidung können wir m. E. zu einem theoretisch und praktisch befriedigenden Resultate kommen. Bisher wurden in der Litteratur die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel teils schlechthin für anwendbar, teils für gänzlich unanwendbar erklärt; oder es wurden von einer dieser beiden Regeln ganz systemlos Ausnahmen festgestellt. Für unbedingte Anwendung erklären sich: Stenglein § 449 N. 2, § 451 N. 2, L. 369; Schwarze Erörterungen 13; Puchelt § 449 N. 6; Ullmann L. 561; Thilo § 449 N. 3 u. 4; Dochow in Holtzendorffs Rechtslexikon 652; Bennecke L. 679 mit Anm. 20 und 21 daselbst. Die entgegengesetzte Meinung vertreten: v. Kries L. 742 und Voitus Kontroversen I 381 ff. Löwe (§ 451 N. 3) nimmt den § 340 teilweise, Meves in H.H. II 398 ff. den § 341 ganz von der Analogie aus.

[3]) Bezüglich der Beschwerde vgl. § 349 Abs. 2 St.P.O.

Auch für die Einspruchserhebung ist eine einwöchige Frist gesetzt, die Voraussetzung für die Analogie trifft also zu.

Im übrigen hat die Vorschrift des § 341 St.P.O. den Zweck, für den innern Dienst eine Erleichterung zu schaffen. Auch hier sind selbstverständlich die Voraussetzungen und Wirkungen dieselben, mag nun jemand Einspruch erheben oder ein Rechtsmittel einlegen wollen.

Man hat gegen die analoge Anwendung des § 341 geltend gemacht, in § 449 St.P.O. sei ausdrücklich betont, daß der Einspruch bei „dem Amtsgericht" (sc.: welches den Strafbefehl erlassen) eingelegt werden müsse. Diesem Einwand gegenüber genügt der Hinweis auf die §§ 348, 355, 381 St.P.O., denen zufolge die betreffenden Rechtsmittel ebenfalls entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erster, beziehungsweise zweiter Instanz eingelegt werden „müssen".

Wir kommen somit zu dem Resultate, daß § 341 St.P.O. voll und ganz auf die Einspruchserhebung und auf sonstige Erklärungen, welche den Einspruch betreffen, analoge Anwendung zu finden hat.

2. „Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich". Auch diese Bestimmung des § 342 St.P.O. findet auf den Einspruch Anwendung, solange nur der Sinn der betreffenden Erklärung nicht zweifelhaft ist[4]).

3. Unanwendbar ist dagegen die Vorschrift des § 340 St.P.O.[5]) Dieselbe ist mit der Möglichkeit einer reformatio in peius unvereinbar. Es geht nicht an, mit Löwe[6]) dem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise dem Ehemanne das selbständige Anfechtungsrecht zu lassen, dafür aber die Freiheit der Entscheidung des Gerichts durch Verbot der reformatio in peius zu beschränken. „Bei der Urteilsfällung ist das Schöffengericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden" (§ 451 Abs. 3 St.P.O.). Wo ein solcher, das Wesen des Einspruchs direkt bestimmender Satz im Gesetze steht, da ist eben eine einschränkende Auslegung durch Analogie absolut ausgeschlossen.

---

[4]) Vgl. hierzu Löwe § 342 N. 2, letzter Satz.

[5]) Gl. M. auch Geyer L. 873 Anm. 3. A. M. außer den oben (Anm. 2) Genannten: Meves in H.H. II 398 und Köhler in G.S. LIII S. 356.

[6]) § 451 N. 3. — Gegen Löwe, doch abweichend von uns: Bennecke L. 679 und Anm. 21 ebenda.

Und man denke doch, wozu die Löwesche Interpretation führen kann! Wenn eine Ehefrau Einspruch erheben wollte, so brauchte sie nur ihren Mann vorzuschieben und ihn „selbständig" den Strafbefehl anfechten zu lassen; damit wäre sie vollkommen gesichert. Fürwahr ein einfaches Mittel, um die böse reformatio in peius zu vermeiden!

4. Daß der Verteidiger mit ausdrücklicher Vollmacht des Beschuldigten den Einspruch erheben kann, ist selbstverständlich. Allein auch der analogen Anwendung des § 339 St.P.O. steht m. E. nichts entgegen. Es handelt sich hier ja nicht um eine Befugnis des Verteidigers zur selbständigen Anfechtung, sondern nur um die Entbindung des schon im vorausgehenden Verfahren aufgestellten Verteidigers von dem Nachweise spezieller Einspruchsermächtigung.

Die Wahl und Thätigkeit eines Verteidigers schon vor Erlaß des Strafbefehls ist zweifellos zulässig (§ 137 St.P.O.) und auch praktisch sehr wohl denkbar.

Hat der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten für diesen gemäß § 137 Abs. 2 St.P.O. selbständig einen Verteidiger gewählt, ohne daß der Angeschuldigte selbst diesem Vollmacht gegeben hat, so ist der Verteidiger zur Erhebung des Einspruchs *nicht* befugt.

Unzweifelhaft notwendig ist die analoge Anwendung des § 344 Abs. 2 auf das Einspruchsverfahren: der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme des Einspruchs einer ausdrücklichen Ermächtigung von seiten des Angeklagten.

5. Die Bestimmungen des § 505 St.P.O. über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens finden auf den Einspruchsprozeß nur insofern Anwendung, als der Angeklagte die Kosten eines zurückgenommenen Einspruchs zu tragen hat.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist ein Verfahren *erster* Instanz; es gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§ 497 ff. St.P.O. Ist auch der Angeklagte zu einer niedrigern Strafe verurteilt worden als durch den Strafbefehl, so hat er doch die ganzen Kosten des Verfahrens zu tragen, genau so wie wenn im Urteil des Regelverfahrens die That unter ein minder strenges Strafgesetz gebracht wird, als dies im Eröffnungsbeschlusse der Fall war; vgl. Löwe § 497 N. 6; R X 609.

Anders im Falle zusammenhängender Strafsachen; vgl. § 498 St.P.O.

Hat der Angeklagte den Einspruch zurückgenommen, so liegt der Fall ganz analog der Zurücknahme eines Rechtsmittels; insofern findet also, wie schon erwähnt, der § 505 St.P.O. Anwendung[7]).

6. Eine Beschränkung des Einspruchs auf die Straffrage, einzelne Strafen usw. ist nicht zulässig[8]). Wohl aber kann bei zusammenhängenden Strafsachen der Einspruch auf einzelne derselben beschränkt werden; hierüber siehe oben Seite 503 ff.

7. Die analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 338, 343, 344 Abs. 1, 345 St.P.O. auf das Mandatsverfahren ist durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der §§ 449 und 451 ausgeschlossen.

§ 5. Die Erhebung des Einspruchs im besondern und ihre nächsten Folgen.

I. Der Einspruch ist zulässig innerhalb einer Woche von der Zustellung des Strafbefehls an. Gegen die Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ist während der Frist auf den Einspruch verzichtet worden, so ist die Erhebung desselben unzulässig.

Der Verzicht geschieht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers[9]) — eventuell gemäß § 341 St.P.O. —, sonst formlos; er ist unwiderruflich.

Der Einspruch ist auch gegen den nichtigen Strafbefehl zulässig, aber nicht in allen Fällen der Nichtigkeit. Hierüber siehe unten § 6 sub V. Findet der Richter bei Einlegung des Einspruchs, daß Nichtigkeit vorliegt, so wird er den Angeklagten hierauf aufmerksam machen und ihn zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er mit seinem „Einspruch" auch wirklich den Antrag auf Einleitung des ordentlichen Verfahrens gemeint habe[10]). Wie

---

[7]) Gl. M.: Meves in H.H. II 400 Anm. 12. Inwiefern ein Zweifel darüber begründet sein soll, ob die Sätze des § 63 Abs. 1 G.K.G. zur Anwendung zu kommen haben, vermag ich nicht einzusehen.

[8]) Gl. M.: Meves in H.H. II 403.

[9]) Hierüber vgl. Löwe zu Buch III Abschn. I Note 4; § 344 N. 4a u. b; zum I. Buche N. 8 ff.; Bennecke L. 679 Anm. 18. — Meves H.H. II 399 hält auch stillschweigenden Verzicht für ausreichend; ebenso Thilo § 449 N. 5.

[10]) Dies wird in der großen Mehrzahl aller Fälle, auch wenn der Richter jene Aufforderung unterläßt, zu bejahen sein. Es ist hier stets leicht zu unter-

sich bejahendenfalls das weitere Verfahren gestaltet, darüber vergl. unten § 6 sub V.

II. Über die Aktivlegitimation zur Erhebung des Einspruchs ist bereits im vorhergehenden Paragraphen gehandelt worden.

Der Einspruch wird entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich erhoben (§ 449 Abs. 1). Weitere Formen sind nicht vorgeschrieben. Es bedarf also weder der Bezeichnung „Einspruch" noch einer Unterschrift[11]). Nur muß feststehen, daß die Erklärung dem Willen des Beschuldigten, beziehungsweise demjenigen seines Verteidigers entstammt.

Auch inhaltlich genügt die unbedingte[12]) Erklärung, daß der Strafbefehl angefochten, besser: daß auf ordentliche Entscheidung angetragen werde; einer Begründung bedarf dieselbe nicht.

III. Die Erhebung des Einspruchs hat folgende Konsequenzen:

1. Die regelmäßige Folge ist, daß der Amtsrichter Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anberaumt[13]). Ein Eröffnungsbeschluß wird nicht erlassen. Sodann finden die Vor-

---

scheiden, was Wahrheit und was nachträgliche Erfindung ist. Zweifel werden wohl bloß dann entstehen, wenn der Strafbefehl keine Strafe, manchmal auch, wenn er durch Versehen eine ganz widersinnig hohe Strafe enthält. Kommt z. B. in einem solchen Falle der Angeklagte zum Gerichtsschreiber und erklärt: „Was ist denn das? Hier steht ja gar keine Strafe; ich lege Einspruch ein", so wird man ihn auch später noch mit dem Einwande hören müssen, daß er nur die Nichtigkeit habe rügen wollen. Natürlich hat auch dies seine Grenze; läßt der Angeklagte z. B. die Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gegenerinnerung und findet die Hauptverhandlung statt, so muß der Wille zur Einspruchserhebung nachträglich als feststehend angenommen werden.

[11]) So: ein (ungedruckter) Beschluß des Landgerichts München I. Ein Rechtsanwalt hatte namens des Beschuldigten X einen Einspruch erhoben und die von X unterzeichnete Vollmacht beigelegt. Unter dem Einspruch fanden sich lediglich die (von dem Anwaltsschreiber herrührenden) Worte: „der Rechtsanwalt", dagegen kein Name. Der Amtsrichter wies den Einspruch als unzulässig ab, das Landgericht hob aber seinen Beschluß auf. Vgl. ferner E XVII 256.

[12]) Wird der Einspruch nur in Bezug auf die Straffrage eingelegt, so ist er in der Regel nicht ungiltig, sondern wird zunächst als ein unbeschränkter behandelt. (Gl. M.: v. Schwarze Erört. 14.) Die Einspruchsfrist ist also gewahrt. Doch wird der Angeklagte über seinen Fehler zu belehren sein, damit er eventuell den Einspruch zurücknehmen kann. Maßgebend ist in solchen Fällen, ob aus dem „Einspruch" auf den Willen des Angeklagten, sich jedenfalls bei dem Strafbefehl nicht zu beruhigen, geschlossen werden kann.

[13]) Eine Mitteilung des Einspruchs an die Staatsanwaltschaft ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, erfolgt jedoch in praxi regelmäßig.

schriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung entsprechende Anwendung. Bezüglich der Ladung des Angeklagten wäre nur zu bemerken, daß die im § 215 St.P.O. vorgeschriebene Warnung im Sinne der §§ 451, 452 modifiziert werden muß.

Wenn nun auch kein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht, so muß doch der Amtsrichter die Zulässigkeit des Einspruchs prüfen. Ist z. B. die einwöchige Frist seit der Zustellung abgelaufen und liegt auch nicht ein begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[14]) vor, oder ist die Zustellung des Strafbefehls noch gar nicht erfolgt, so wird der Einspruch als unzulässig[15]) verworfen. Gegen diesen Beschluß findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt[16]).

Die Verwerfung steht einer neuerlichen Erhebung des Einspruchs nicht entgegen, wenn nur die Frist noch nicht abgelaufen oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.

2. Der Amtsanwalt gewinnt mit der Einspruchserhebung das Recht wieder, die öffentliche Klage zurückzunehmen[17])[18]) (§ 451 Abs. 1 St.P.O.). Man hielt diese Bestimmung für notwendig, weil beim Mandatsverfahren „die Vorbereitung der öffentlichen Klage nicht immer ausreichend geschehen könne und es nicht erforderlich erscheine, offenbar unbegründete Untersuchungen dem richterlichen Endurteil zu unterwerfen".

Ist auch der erste dieser Gründe verwerflich, so kann man sich doch mit dem zweiten einverstanden erklären.

3. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, bei welchem der Antrag zurückgenommen werden kann, so ist im Falle der Zurücknahme nach Erhebung des Einspruchs mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, sofern nicht die letztere selbst die Klage zurückzieht. Vgl. hierzu Löwe § 259 N. 11.

---

[14]) Die Wiedereinsetzung kann hier natürlich auch nur von dem Beschuldigten beantragt werden, nicht etwa von den Personen des § 340.

[15]) Vgl. Reichsgerichtskostengesetz § 66 Z. 4.

[16]) Wird der Beschwerde stattgegeben, so gilt natürlich die Frist durch die Einspruchserhebung als gewahrt.

[17]) Auch verändern darf der Amtsanwalt die öffentliche Klage. Denn in der Veränderung liegt eine Zurücknahme und zugleich eine Neuerhebung. A. M. Meves in H.H. II 400.

[18]) Von der Zurücknahme der Klage ist der Angeklagte zu benachrichtigen. Gl. M.: Meves in H.H. II 401; Thilo § 451 N. 6.

4. Der Einspruch kann von dem Angeklagten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme geschieht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, sonst formlos. Sie ist unwiderruflich. Auf das Recht der Zurücknahme kann nicht verzichtet werden (arg. e contrario § 449 Abs. 2 St.P.O.).

5. Eine Verbindung der im Stadium des Einspruchsverfahrens befindlichen Strafsache mit einer bei demselben Gerichte anhängigen Schöffengerichtssache ist zweifellos zulässig, mag nun die andre Sache auch auf einem Einspruch beruhen oder nicht[19]). Dagegen kann das Einspruchsverfahren bei einem Land- oder höhern Gerichte nie anhängig werden. Sonst würden gemäß § 5 St.P.O. wichtige prozessuale Rechte, die dem Angeklagten für das Einspruchsverfahren zugesichert sind, verloren gehen.

Die Verbindung mit einer anderwärts anhängigen oder anhängig zu machenden Schöffengerichtssache gemäß § 13 St.P.O. ist theoretisch nicht ausgeschlossen[20]), da auch das Einspruchsverfahren ein Verfahren erster Instanz ist. In praxi wird sich jedoch eine derartige Verbindung meist nicht empfehlen.

§ 6. Die Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung des Einspruchsverfahrens findet vor dem Schöffengerichte statt; die Bestimmung des § 211 Abs. 2 St.P.O. kann hier nicht zur Anwendung kommen.

Der Verlauf der Hauptverhandlung ist im allgemeinen der gleiche wie im Regelverfahren. Doch bestehen wichtige Ausnahmen:

I. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 242 St.P.O. mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen; thatsächlich geht jedoch diesem Akt ein Aufruf der Sache, beziehungsweise des Angeklagten voraus. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung ist nun sowohl die Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme der öffent-

---

[19]) Nach E XX 161 ist sogar die Verbindung einer erstinstanziellen mit einer Berufungssache erlaubt; es bedarf nur eines Schlusses a maiori ad minus, um zu unsrer Ansicht zu kommen.

[20]) Nach Bennecke L. 680 Anm. 25 ist „ausschließlich das Schöffengericht zuständig, welches bei dem Amtsgericht zusammentritt, dessen Richter den Strafbefehl erließ". Bennecke scheint also eine Verbindung nach § 13 St.P.O. nicht für zulässig zu halten. Uns. M.: Geyer L. 377.

lichen Klage als auch der Beschuldigte zur Zurücknahme des Einspruchs befugt (§ 451 Abs. 1 St.P.O.).

Zwei Fragen treten uns bei der Deutung dieser Gesetzesbestimmung entgegen: Was haben wir unter dem Beginn der Hauptverhandlung, und was unter der Hauptverhandlung zu verstehen?

1. Es ist klar, daß nicht schon durch den Aufruf der Sache das Recht des Angeklagten zur Zurücknahme des Einspruchs präkludiert sein kann; denn erst durch den Aufruf kommt ja der Angeklagte vor Gericht zum Wort.

Was für ihn gilt, muß aber in gleicher Weise für den Amtsanwalt gelten; vgl. die Fassung des § 451 Abs. 1.

Die Zurücknahme ist daher zulässig bis zum Beginne des Aufrufs der Zeugen und Sachverständigen[21]).

Sind solche gar nicht geladen, also auch nicht aufgerufen, so ist die Zurücknahme zulässig bis zur Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse[22]).

2. Was haben wir nun unter „der Hauptverhandlung" zu verstehen?

Wenn eine Hauptverhandlung im Sinne des § 228 St.P.O. unterbrochen und innerhalb 4 Tagen fortgesetzt wird, so ist es klar, daß die Zurücknahme des Einspruchs und der Klage nicht vor Beginn der Fortsetzungsverhandlung von neuem ausgeübt werden kann.

Wie aber, wenn eine Aussetzung auf mehr als 3 Tage stattfindet und demgemäß „mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist", oder wenn eine Zurückverweisung vom Berufungsgericht erfolgt? Lebt hier jene Befugnis wieder auf oder ist sie endgiltig erloschen? Wir halten letzteres für das richtige[23]), und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür: § 451 sagt, daß bei rechtzeitigem Einspruch zur Hauptverhandlung geschritten

---

[21]) Gl. M.: Puchelt § 451 N. 4.

[22]) Ebenso: Kujawa in G.A. XLIII 194 ff.

[23]) Gl. M.: Stenglein § 451 N. 3; L. 369; v. Kries L. 743; Löwe § 451 N. 8; Kujawa in G.A. XLII 380 (dieser tritt jedoch für Abänderung der Vorschrift ein, m. E. mit unzureichenden Gründen; er übersieht das Prinzip der materiellen Wahrheit und die Möglichkeit einer reformatio in peius). — A. M. vor allem: Schultzenstein in G.A. XXIX 444 ff.; auch Bennecke L. 680 Anm. 26.

werde, wofern nicht die Zurücknahme des Einspruchs oder der Klage erfolge. Ist nun hier anfangs zweifellos von der ersten Hauptverhandlung die Rede, nämlich derjenigen, welche der Erhebung des Einspruchs unmittelbar folgt; wie sollte mit einem Male in dem gleichen Satze unter dem „Beginn derselben" der Beginn einer andern Hauptverhandlung verstanden werden können?

b) Bei den Rechtsmitteln besteht die Vorschrift des § 345 St.P.O. Dieselbe soll vor allem verhüten, daß der Staatsanwalt, welcher behufs Verschärfung des Urteils ein Rechtsmittel eingelegt hatte, dasselbe zurückziehe, nachdem in zweiter Instanz die Sache sich zu gunsten des Angeklagten gestaltet hat; vgl. Protokolle der Reichstagskommission S. 529 ff., 1004, 1005.

Eine ähnliche Vorschrift besteht für das Einspruchsverfahren nicht. Hier ist die Zurücknahme nach „Beginn der Hauptverhandlung" überhaupt nicht mehr gestattet. Würde nun bei einer Vertagung jenes Recht wieder aufleben, so wäre folgendes denkbar:

In der Einspruchsverhandlung hat sich die Sache ungünstig für den Angeklagten gestaltet: eine bedeutende reformatio in peius ist zu erwarten. Doch bedarf der Staatsanwalt noch weiterer Zeugen. Nun wird entweder die Verhandlung ausgesetzt; dann nimmt der Angeklagte ruhig seinen Einspruch zurück. Oder das Gericht sieht dies voraus und lehnt die Aussetzung ab; dann handelt es wissentlich gegen das Prinzip der objektiven Wahrheit und Gerechtigkeit.

Auch der Angeklagte könnte in einem solchen Falle selbst Entlastungszeugen benennen, beziehungsweise erfinden, und das Gericht würde gerade bei dem Bevorstehen einer reformatio in peius nicht leicht die Beweiserhebung ablehnen, wenn nur die Angaben des Angeklagten einigermaßen plausibel wären.

Es ist klar, daß die hier erwähnten Fälle denjenigen völlig analog sind, welche bei Schaffung des § 345 St.P.O. dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben. Die Rollen sind lediglich vertauscht, und zwar dadurch, daß der § 451 Abs. 3 mit der Zulässigkeit der reformatio in peius gewissermaßen die Umkehrung der Bestimmung des § 343 enthält. Wäre die Ansicht der Gegner richtig, so würde also der § 451 nicht nur eine durchaus unbillige Vorschrift enthalten, sondern er würde auch schlankweg gegen ein Prinzip verstoßen, welches von dem Gesetzgeber an andrer Stelle deutlich statuiert worden ist. Eine solche Prinzipwidrigkeit darf aber

ohne klare und überzeugende Beweise sicherlich nicht angenommen werden.

c) Wir besitzen eine authentische Interpretation des § 451 St.P.O. in den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, in Verbindung mit den §§ 65 Abs. 1 und 76 ebenda.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich folgendes:

α) Die Ermäßigung der Gebühr auf $^2/_{10}$ gemäß § 63 Abs. 1 G.K.G. greift nur dann Platz, wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Daß dies gemeint ist, ergibt sich aus dem analogen, aber noch klarer gefaßten § 65 Abs. 1 a. O.

β) Hat also eine Hauptverhandlung stattgefunden, so müßte stets — abgesehen von dem Falle des § 63 Abs. 2 G.K.G. — die volle Gebühr des § 62 a. O. erhoben werden. Machte aber der Angeklagte nach erfolgter Vertagung noch von seinem angeblichen Rechte der Zurücknahme Gebrauch, so müßte außerdem[24]) auch die Gebühr des § 76 G.K.G. zur Erhebung kommen, also im ganzen eine höhere Gebühr, als wenn nach durchgeführtem Einspruchsverfahren der Strafbefehl bestätigt würde! Ein solches Resultat ist aber offenbar sinnlos.

γ) Es folgt aus dem Gesagten, daß § 63 Abs. 1 G.K.G. von der Anschauung ausgegangen sein muß, es könne ein Strafbefehl nur dann rechtskräftig werden, wenn eine Hauptverhandlung gar nicht stattgefunden hat.

Und dies ist auch unsre Meinung.

d) Endlich noch ein letzter Beweisgrund!

Wie wir später nachweisen werden, findet der § 235 St.P.O. auf das Einspruchsverfahren Anwendung[25]). Wie nun, wenn hiernach die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten angeordnet wird? Soll derselbe befugt sein, dieser Maßregel mit der Zurücknahme des Einspruchs zu begegnen? Und würde es nicht geradezu

---

[24]) Diese Konsequenz ist ganz unzweifelhaft. § 76 G.K.G. hat dieselbe bezüglich der Berufung und Revision ausdrücklich ausgeschlossen, indem er sagt: „wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme ..... erledigt", weil hier auch während der Hauptverhandlung eine Zurücknahme noch möglich ist. Dagegen bestimmt derselbe Paragraph die Erhebung der Gebühr bezüglich der Einspruchszurücknahme schlechthin, ohne dieselbe irgendwie einzuschränken.

[25]) Dies scheint übrigens auch Schultzenstein nicht zu bestreiten.

eine Verhöhnung des Gerichts sein, wenn in einem solchen Falle der Amtsanwalt seine Klage zurückzöge?

Über eine Ausnahme von dem hier dargelegten Prinzip vgl. unten § 6 Ziffer III a und b.

II. „Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen." (§ 452 Abs. 1 St.P.O.)

Es handelt sich hier um die urteilsmäßige Deklaration, daß der Einspruch als stillschweigend zurückgenommen betrachtet werde. Da diese Deklaration, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, obligatorisch ist und da sie prinzipiell viel mehr als eine dem Angeklagten günstige Maßregel denn als eine Strafe seines Ungehorsams zu betrachten sein dürfte, so muß man dieselbe auch als Inhalt einer Berechtigung des Angeklagten auffassen, einer Erweiterung seiner Befugnis zur Zurücknahme des Einspruchs.

1. Maßgebend für die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Beginn der Hauptverhandlung: Ergibt sich nach dem Aufruf der Sache, daß die Voraussetzungen vorhanden sind, so muß gemäß § 452 geurteilt werden. Erscheint jedoch der Angeklagte oder ein Verteidiger vor dem Beginn der Urteilsverkündung, so kann zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Maßgebend ist ferner auch hier der Beginn der ersten Hauptverhandlung; das Recht auf stillschweigende Zurücknahme lebt im Falle einer Vertagung nicht wieder auf[26]).

Es kann auch nicht, wenn der Angeklagte oder ein Verteidiger zu Beginn der Hauptverhandlung erschienen ist, sich jedoch nachträglich wieder entfernt hat, gemäß § 452 geurteilt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Vernehmung zur Sache noch nicht stattgefunden hat. Dies folgt einmal aus dem Wortlaut des Gesetzes[27]), welches auch sonst ausdrücklich den „ausgebliebenen" von dem erschienenen, aber sich wieder entfernenden Angeklagten unterscheidet (§§ 230, 231 St.P.O.). Es ergibt sich ferner aus dem Sinne des Gesetzes; denn das Ausbleiben gilt als stillschwei-

---

[26]) Vgl. auch hier die Ausnahme, unten sub III a und b.

[27]) § 452 St.P.O.: „Bleibt der Angeklagte .... aus."

gende Zurücknahme des Einspruchs, und die Zurücknahme ist nur bis zum Beginne der Hauptverhandlung zulässig.

2. Der § 452 St.P.O. setzt ferner voraus, daß der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung ausbleibe.

Gibt der Angeklagte durch eine glaubwürdige und triftige Entschuldigung zu erkennen, daß es ihm mit seinem Einspruch ernst sei, oder erkennt das Gericht aus den Umständen[28]), daß der Angeklagte wirklich den Termin wahrnehmen wollte — sei es auch durch einen Vertreter — ohne ihn schuldhaft versäumt zu haben, so kann die Präsumtion der Zurücknahme nicht mehr Platz greifen[29]).

Wenn also die „Entschuldigung" auch nicht immer eine ausdrückliche Erklärung des Angeklagten voraussetzt, so kann doch der Richter das Vorhandensein eines genügend entschuldigten Ausbleibens stets nur auf Grund des präsumtiven Willens des Angeklagten, den Termin nicht zu versäumen, annehmen.

Deshalb kann das Gericht sehr wohl — etwa durch die Entschuldigung seitens eines Unbefugten — von einer thatsächlichen Verhinderung des Angeklagten erfahren, ohne daß es deshalb in irgend einer Weise auf die Sache selbst eingehen oder sonst dem Rechte des Angeklagten auf Einspruchsverwerfung präjudizieren dürfte, da ja der Angeklagte seinen Willen hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes noch nicht kundgegeben hat.

Wie das Gericht in einem solchen Falle zu verfahren habe, wird unten erörtert werden; siehe § 6 Ziff. III a und b.

3. Über Vertretung durch den Verteidiger siehe unten Ziffer III.

4. Die urteilsmäßige Konstatierung der Zurücknahme des Einspruchs erfolgt „ohne Beweisaufnahme".

Es ist zunächst klar, daß hier nur von einer Beweisaufnahme zur Sache selbst die Rede sein kann. Denn bezüglich der Frage

---

[28]) Vgl. Löwe § 50 Note 16.

[29]) Vgl. die Motive (Hahn, Materialien I 287): Bei § 452 „greift die Annahme Platz, daß der Angeklagte den Einspruch nur deshalb erhoben habe, um die Strafvollstreckung aufzuschieben". Daß der Gesetzgeber die Verwerfung des Einspruchs nicht als Strafe für diese Absicht gedacht haben kann, ergibt sich schon daraus, daß durch das Urteil nach § 452 die Möglichkeit einer noch viel längern Verzögerung gegeben ist, weil der Angeklagte Berufung und später Revision einlegen kann.

des unentschuldigten Ausbleibens ohne Vertretung wird und muß immer eine Beweisaufnahme stattfinden.

Es ist aber nicht nur die Beweisaufnahme zur Sache, sondern auch jedes sonstige Eingehen auf die Sache selbst ausgeschlossen[30]). Man hat versucht, das Gegenteil nachzuweisen; Voitus ist der Ansicht, die Beweisaufnahme sei allerdings ausgeschlossen, nicht aber die rechtliche Beurteilung von seiten des Gerichts. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 452 kategorisch erklärt: „Bleibt der Angeklagte ... aus, so wird der Einspruch ... verworfen." Hätte Voitus recht, so müßte es im Gesetze heißen: „Bleibt der Angeklagte ... aus ..., so wird ohne Beweisaufnahme in der Sache entschieden".

Da das Gericht im Falle des § 452 mit der Sache gar nicht befaßt ist, so ergibt sich die Konsequenz, daß auch eine Unzuständigkeitserklärung gemäß § 270 St.P.O. nicht zulässig ist[31]).

III. „Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen" (§ 451 Abs. 2 St.P.O.).

Die Bestimmung des § 451 Abs. 2 St.P.O. bildet eine Ausnahme von § 229 Abs. 1, indem sie für das Einspruchsverfahren eine Vertretung stets zuläßt. Inwiefern diese Abweichung zu rechtfertigen sei, hat noch niemand eingesehen[32]). Sie ist gänzlich willkürlich.

Noch willkürlicher aber erscheint mir die Ausnahme, welche nach einigen Schriftstellern wiederum von der Vorschrift des § 451 Abs. 2 gemacht werden soll: Der in der betreffenden Sache verhaftete Angeklagte — so heißt es — habe die Befugnis, sich ver-

---

[30]) Gl. M.: Bomhard und Koller § 452 N. 1; v. Schwarze Erörterungen 17; Puchelt § 452 N. 4; Ullmann L. 562; Thilo § 452 N. 1; v. Kries L. 743, 744; Binding, Grundriß d. St.P.R. 167; Schultzenstein in G.A. XXIX 445; Löwe § 452 N. 1a; Bennecke L. 681 Anm. 29. — A. M.: Voitus Kontroversen I 387 ff.

[31]) A. M.: Voitus Kontroversen I 395.

[32]) Auch v. Schwarze nicht, welcher (Erörterungen S. 16) die Bestimmung darauf zurückführt, daß „es sich hier um das summarische Verfahren des Strafbefehls und um die Festhaltung oder Aufgabe des von dem Beschuldigten eingewendeten Rechtsmittels handelt". — In Wirklichkeit ist erstens die Verhandlung auf erhobenen Einspruch keine Rechtsmittelverhandlung und zweitens ist bei den eigentlichen Rechtsmitteln eine Vertretung keineswegs allgemein zugelassen.

treten zu lassen, nicht[33]); er gelte stets als anwesend und müsse dem erkennenden Gerichte vorgeführt werden[34]).

Ich frage nun: Hat denn nicht der Angeklagte in allen Fällen das Recht, die Hauptverhandlung zu versäumen und damit die Verwerfung seines Einspruchs zu bewirken? Er kann jeden Augenblick den Einspruch zurücknehmen; warum soll er dies nicht auch stillschweigend thun können?

Es ist deshalb in dem Ersuchen um Vorführung oder der betreffenden Anordnung etwa zu bemerken: „falls der Angeklagte auf bezügliches Befragen seine Vorführung verlangt".

Wir haben gesehen, daß § 451 Abs. 2 St.P.O. eine Ausnahme von § 229 Abs. 1 bildet. Von dem letztgenannten Paragraphen bestehen jedoch noch andre Ausnahmen, wonach selbst mangels einer Vertretung in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann. Gelten diese Ausnahmen auch für das Einspruchsverfahren?

Soweit nicht für letzteres besondere Vorschriften bestehen, ohne Zweifel. Denn nach der ganzen Tendenz des Gesetzes ist es nicht anzunehmen, daß dasselbe für das Mandatsverfahren strengere Vorschriften hätte aufstellen wollen als für das Regelverfahren.

Hiernach finden die §§ 230 und 319 St.P.O. unbedenklich Anwendung. Ebenso auch § 232[35]). Dagegen ist die Anwendung des § 231 insofern unbedingt ausgeschlossen, als dadurch das Recht des Angeklagten, durch Ausbleiben die Einspruchsverwerfung herbeizuführen, nicht beeinträchtigt werden darf.

In der Ladung muß daher der Angeklagte darauf hingewiesen werden, daß bei seinem Nichterscheinen zu Beginn der Hauptverhandlung mangels einer Vertretung usw. der Einspruch sofort ver-

---

[33]) Auch dem jugendlichen Angeklagten soll diese Befugnis allgemein nicht zustehen. So: Meves in H.H. II 387; Löwe § 231 N. 4. Dies ist prinzipiell unrichtig, die Anwesenheit auch des jugendlichen Angeklagten kann sehr wohl entbehrlich sein; ist sie es nicht, so reicht die Vorschrift des § 235 aus.

[34]) So: Meves in H.H. II 404; Bomhard und Koller § 451 N. 5; Thilo § 451 N. 7; Löwe § 451 N. 10; Motive, Hahn, Materialien I 287. — Uns. M.: Stenglein § 451 N. 4; L. 369; Bennecke L. 680 u. 681 Anm. 28; Schwarze § 451 N. 3; Erört. 16; Puchelt § 451 N. 5; Keller § 451 N. 7; Ullmann L. 561; Geyer L. 874 Anm. 4; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 652; endlich mit guter Begründung Voitus Kontr. I 136 ff.

[35]) Gl. M.: Stenglein § 452 N. 3; L. 369; Löwe § 452 N. 2; Bennecke L. 681.

worfen werde und es kann hinzugefügt werden, daß, wenn er im weitern Verlaufe der Verhandlung nicht anwesend noch vertreten sei, dieselbe auch in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden könne. Im Fall einer neuen Ladung nach Vertagung geschieht die Warnung lediglich im Sinne des § 231 Abs. 2 St.P.O.

Wie aber, wenn die Ladung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt ist?

a) Ist der Angeklagte zur ersten Hauptverhandlung nur unter dem Präjudiz des § 231, beziehungsweise gemäß § 451 Abs. 2 geladen worden, ohne daß eine Verwarnung nach § 452 Abs. 1 erfolgte, so darf nicht etwa zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Angeklagte unvertreten ausbleibt; es darf aber auch nicht der Einspruch verworfen werden, da das Ausbleiben des Angeklagten durch die mangelhafte Ladung regelmäßig genügend entschuldigt ist. Wird nun — was am nächsten liegt — die Verhandlung ausgesetzt, so müßte damit, nach dem oben aufgestellten Grundsatz, das Recht des Angeklagten, durch sein Ausbleiben die Einspruchsverwerfung herbeizuführen, präkludiert sein. Dies geht jedoch offenbar nicht an. *Es muß vielmehr hier eine Ausnahme von jener Regel gemacht werden.* Die erste Hauptverhandlung muß als nichtig angesehen und der Angeklagte zu dem neuen Termine ordnungsmäßig geladen werden[36]). Selbstverständlich lebt dann auch das Recht der Einspruchs- und Klagezurücknahme wieder auf.

Daß der hier statuierten Ausnahme keines jener praktischen Bedenken entgegensteht, welche wir oben gegen die Theorie *Schultzensteins* geltend gemacht haben, bedarf keiner nähern Ausführung.

b) Ganz dasselbe Resultat ergibt sich, wenn die Warnung gänzlich unterblieben oder eine Ladung überhaupt versäumt worden ist; auch in allen andern Fällen, in welchen das Gericht zwar einen genügenden Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben des Angeklagten als gegeben annimmt, aber im Zweifel darüber ist, ob derselbe den *Willen* habe, das Einspruchsverfahren durchzuführen oder nicht (vgl. oben § 6 sub II 2).

---

[36]) *Stenglein* § 452 N. 2 sagt, bei Vertagung könne das Präjudiz des § 452 nicht mehr verwirklicht werden, wenn „der Angeschuldigte in der ersten Hauptverhandlung erschienen und gehört war". Ähnlich *Stenglein* L. 369. Dies dürften aber nicht die maßgebenden Momente sein.

c) Ist fälschlich eine Warnung gemäß § 452 Abs. 1 erfolgt, also namentlich im Falle der Ladung zu einer neuen Hauptverhandlung nach Vertagung, so darf, wenn der Angeklagte unvertreten ausbleibt, nicht verhandelt werden. Hier muß vielmehr die Aussetzung der Verhandlung erfolgen.

d) Nun kann aber auch der Angeklagte, obwohl eine Ladung unter dem Präjudiz des § 452 Abs. 1 nicht stattgefunden hat, dennoch in der Hauptverhandlung erschienen oder vertreten sein. Konsequenterweise müssen wir auch hier zu demselben Resultate kommen wie oben unter a und b.

In praxi wird hier der Richter den Angeklagten auf sein Recht aufmerksam zu machen und nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in die Verhandlung einzutreten haben.

IV. Auch im Einspruchsverfahren kann, wie wir gesehen haben, mangels Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger, nur in den Ausnahmefällen des Regelverfahrens und auch hier nur mit der Einschränkung des § 452 Abs. 1 gegen den nicht erschienenen Angeklagten verhandelt werden. Soweit nicht die Präsumtion des letztgenannten Paragraphen Platz greift, handelt es sich auch im Einspruchsverfahren um Ermittelung der objektiven Wahrheit, und es gelten daher die gleichen Prinzipien wie im Regelverfahren, sofern nicht ausdrücklich im Gesetze etwas andres bestimmt ist. Für uns kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gericht befugt ist, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen (§ 235 St.P.O.)[37] — soweit dem nicht die spezielle Bestimmung des § 452 Abs. 1 entgegensteht.

Mit Recht beruft man sich zum Beweise hierfür auf die Bestimmung des § 427 Abs. 3 St.P.O., welche auch für das Privatklageverfahren die Vorführung des Angeklagten zuläßt, obwohl hier nicht einmal ein öffentliches Interesse vorliegt.

V. Einen wichtigen Moment in der Hauptverhandlung des Regelverfahrens bildet die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. Es

---

[37]) Gl. M.: Meves in H.H. II 404, 405; Stenglein § 451 N. 4; Voitus Kontroversen I 134 ff.; Puchelt § 451 N. 5; Ullmann L. 561; v. Kries L. 743; Löwe § 451 N. 9; Bennecke L. 680 Anm. 28; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 652. — A. M.: Bomhard und Koller § 451 N. 5; v. Schwarze Erört. 16; Keller § 451 N. 6; Thilo § 451 N. 7; Geyer L. 874.

werden durch dieselbe einerseits gewisse prozessuale Rechte des Angeklagten präkludiert; anderseits wird dadurch noch einmal die That, um deren Aburteilung es sich handelt, und die rechtliche Qualifikation, von welcher das Gericht bei seiner Verhandlung zunächst ausgeht, den Parteien gegenüber konstatiert.

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird ein Eröffnungsbeschluß nicht erlassen. Es ist jedoch klar, daß irgend ein Ersatz hierfür bestehen muß, sowohl um einen Zeitpunkt für die Präklusion jener prozessualen Rechte zu bestimmen, als auch um dem ganzen Einspruchsverfahren eine sichere Grundlage, insbesondere durch Fixierung des darin zu behandelnden Stoffes, zu geben.

Worin besteht nun dieser Ersatz? — Die einfache und allein richtige Antwort lautet: in dem Strafbefehl selbst.

1. Der Strafbefehl ist die einzige, sachlich entscheidende Verfügung des Richters, welche dem Einspruchsverfahren vorangeht; da nun die St.P.O. von dem Prinzip ausgeht, daß stets eine Entscheidung, d. h. Willenserklärung des Gerichts die Grundlage eines Hauptverfahrens zu bilden habe, so müssen wir uns sicherlich in jedem Falle fragen, ob eine solche Entscheidung vorhanden, und, wenn dies zutrifft, ob sie geeignet sei, die Grundlage des Verfahrens zu bilden.

Daß dies beim Strafbefehl der Fall, bedarf keiner Erörterung: derselbe fixiert die individuelle That und enthält ein Urteil über die juristische Qualifikation derselben; er weist zugleich stillschweigend auf das für die Aburteilung im Einspruchsverfahren zuständige Gericht hin.

Auch die Bestimmung des § 451 Abs. 3 St.P.O. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Durch die Erhebung des Einspruchs wird der Strafbefehl nur bezüglich der verhängten Deliktsfolgen, also in seinem konstitutiven Teile, sonst aber so wenig aus der Welt geschafft, wie der Eröffnungsbeschluß nach Beginn der Hauptverhandlung im Regelverfahren. § 451 Abs. 3 ist vollkommen analog dem § 263 Abs. 2 St.P.O.

Findet aber der § 263 auf das Einspruchsverfahren Anwendung, so muß dies auch bei § 264[38]) der Fall sein, was leider vom Reichsgerichte aus rein formalen Gründen — weil § 264 einen

[38]) Natürlich auch bei § 265.

eigentlichen Eröffnungsbeschluß voraussetze — bestritten wird[39]). Nach der Ansicht des Reichsgerichts müßte § 264 jedenfalls auch in den Fällen des § 211 Abs. 1 St.P.O. ausgeschlossen sein? Wir können uns wenigstens nicht denken, wie man diese Konsequenz vermeiden wollte.

2. Haben wir somit für den Eröffnungsbeschluß als sachliche Grundlage des Verfahrens einen Ersatz in dem Strafbefehl gefunden, so folgt daraus von selbst, daß auch an Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung des Strafbefehls, mit allen Wirkungen der erstern, zu treten hat[40]).

3. Die Feststellung der Bedeutung des Strafbefehls für das Einspruchsverfahren ermöglicht uns nun auch die Beantwortung der interessanten Frage, welche Rolle die Nichtigkeit des Strafbefehls im Einspruchsverfahren spielt. Ist dieselbe ganz ohne Belang in dem neuen Stadium oder bleibt sie ein für allemal ohne Möglichkeit einer Heilung bestehen?

Die richtige Antwort liegt in der Mitte.

Es gibt zwar auch eine Nichtigkeit des Strafbefehls in Bezug auf das Einspruchsverfahren; aber sie ist nicht identisch mit der Nichtigkeit des Strafbefehls als solchen. Ein Strafbefehl, welcher niemals vollstreckbar werden kann, kann dennoch als Grundlage eines Einspruchsverfahrens dienen. Er muß nur diejenigen seiner allgemeinen Erfordernisse enthalten, welche ihn befähigen, die Stelle eines Eröffnungsbeschlusses einzunehmen.

Prüfen wir von diesem Gesichtspunkt aus jene Requisite im einzelnen!

a) Das Fehlen der Strafposition macht den Strafbefehl in seiner Funktion als Eröffnungsbeschluß nicht hinfällig[41]).

---

[39]) E IV 116; R V 586. Ebenso Rintelen S. 254 Anm. 1. Uns. M.: Stenglein § 451 N. 5; v. Kries S. 743; Huther in G.A. XXXVII 145; Meves in G.A. XXXVIII 99—101; Bennecke S. 562 Anm. 12; Schierlinger in Bl. LVII (neue Folge, Bd. XXXVII) S. 17, offenbar auch Geyer S. 875.

[40]) Löwe § 16 N. 7; § 25 N. 3 meint, die betreffenden Einwendungen würden erst mit dem Schlusse der Vernehmung des Angeklagten zur Sache präkludiert. Dies gilt für § 211; warum es aber auch für die Einspruchsverhandlung gelten sollte, vermag ich nicht einzusehen. Uns. M.: Meves in H.H. II 404; Huther in G.A. XXXVII 141.

[41]) Ebenso bezüglich der polizeilichen Strafverfügung: Huther in G.A. XXXVII 144.

b) Ist die strafbare Handlung nicht deutlich bezeichnet, so ist der Strafbefehl auch für das Einspruchsverfahren nichtig[42]).

c) Ebenso ist die juristische Qualifikation unerläßlich — wegen § 264 St.P.O.[43])

d) Das Fehlen der Einspruchsbelehrung hat, wenn der Einspruch einmal richtig erhoben ist, keinen Einfluß auf die Giltigkeit des Strafbefehls im Einspruchsverfahren[44]).

e) Gleiches gilt von einer etwaigen Nichtübereinstimmung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter[45]). Dies folgt schon daraus, daß der Amtsanwalt nunmehr befugt ist, seine Klage zurückzuziehen.

f) War der Strafbefehl nicht von dem Amtsrichter, sondern von einem andern Gerichte, etwa einer Strafkammer, erlassen, so kann er dennoch die Grundlage des Einspruchsverfahrens bilden, sofern nur das zuständige Schöffengericht irgendwie in demselben bezeichnet ist (§ 205 Abs. 1 a. E. St.P.O.).

Allerdings hat der von einem höhern Gericht erlassene Strafbefehl keine konstitutive Wirkung, da nur der Amtsrichter in abstracto befugt ist, im Mandatswege Strafen festzusetzen und, wenn sich ein höherer Gerichtshof dieses für ihn untauglichen Mittels bedient, eine gerichtliche Strafentscheidung gar nicht entsteht; ein solches Mandat ist also als Strafurteil der Rechtskraft nicht fähig. Dagegen kann es sehr wohl als Grundlage eines ordentlichen Verfahrens dienen, da ja ein höheres Gericht stets vor dem niedern das Verfahren eröffnen kann (§ 207 Abs. 1 St.P.O.).

Aus dem bisher über die Bedeutung des nichtigen Strafbefehls im Einspruchsverfahren Gesagten ergibt sich nun weiter folgendes:

α) Kann der Strafbefehl auch die Funktionen eines Eröffnungsbeschlusses nicht erfüllen, so muß der Einspruch durch Beschluß als unzulässig verworfen werden[46]).

---

[42]) Gl. M. bezüglich poliz. Strafverfügung: Huther a. O. 144.

[43]) A. M.: Huther a. O. 145.

[44]) Gl. M.: Huther a. O. 146.

[45]) Fehlt also die Entscheidung im Kostenpunkt in dem Strafbefehl, so beeinflußt auch dieser Mangel seine Giltigkeit für das Einspruchsverfahren nicht (vgl. oben Seite 526, 527).

[46]) Das gleiche hat übrigens dann zu geschehen, wenn erst das Schöffengericht den Einspruch aus irgend einem Grunde für unzulässig hält, also

β) Die Verwerfung des Einspruchs kann und soll stets schon vor der Hauptverhandlung, und zwar gleich nach Erhebung des Einspruchs erfolgen.

γ) Nimmt der Angeklagte den an sich giltigen Einspruch rechtzeitig zurück, so ist die Nichtigkeit des Strafbefehls wieder hergestellt, was seltsam erscheinen mag und doch gar nicht wunderbar ist. Denn nun soll der Strafbefehl wieder eine Funktion ausüben, die er nicht erfüllen kann, und deshalb ist er nichtig. Dabei können sich in praxi freilich Unbilligkeiten ergeben; so z. B., wenn die Einspruchsfrist im Strafbefehl gar nicht oder zu kurz angegeben war, der Beschuldigte aber dennoch rechtzeitig Einspruch erhoben und denselben nachher wieder zurückgezogen hat. Allein man muß bedenken, daß doch durch jenen Mangel des Strafbefehls ein Irrtum entstehen, daß derselbe zu einer voreiligen Einspruchserhebung Anlaß geben konnte und daß es billig ist, hiergegen eine restitutio in integrum — in Gestalt der Einspruchszurücknahme — zu gewähren. Übrigens ist anzunehmen, daß bei Zurücknahme des Einspruchs die Nichtigkeit regelmäßig durch Erlassung eines neuen Strafbefehls „geheilt" werden wird.

Schwierigkeiten bereitet in allen diesen Fällen nur die Kostenfrage. Es bleibt nichts andres übrig, als die Kosten des Einspruchsverfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen[47]), wobei jedoch die Staatsgebühren in Wegfall kommen, da nach § 59 Abs. 1 G.K.G. die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren aller Instanzen, also auch für die Gebühr des § 76 G.K.G. abgibt, in unserm Falle aber eine rechtskräftig erkannte Strafe nicht vorliegt.

δ) Wird der Einspruch durch Urteil verworfen (§ 452 Abs. 1 St.P.O.), so kann das Resultat kein andres sein, als im vorhergehenden Falle. Denn durch die Verwerfung des Einspruchs wird ebensowenig wie durch Zurücknahme die Nichtigkeit des Strafbefehls geheilt; man denke nur an den Fall, daß derselbe eine Strafe gar nicht enthält!

---

namentlich weil derselbe zu spät eingelegt wurde. Hier ergeht kein Urteil: arg. e contrario § 363 Abs. 1 Satz 2 St.P.O. Vgl. auch Löwe § 259 N. 3. A. M. (für die Verwerfung durch Urteil): Puchelt § 451 N. 5. Unt. M.: v. Kries L. 742.

47) Bezüglich der Schreibgebühren wird der § 80a Nr. 1 mit § 6 G.K.G. anzuwenden sein.

§ 7. Rechtsmittel und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I. Gegen das Urteil des Schöffengerichts findet die Berufung an das Landgericht statt.

Wird der Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten durch Urteil verworfen, so kann die Berufung nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 452 Abs. 1 St.P.O. nicht vorgelegen haben[48]).

Ist das Berufungsgericht der Meinung, daß eine Verletzung der genannten Vorschriften nicht vorliege, so spricht es, ohne auf die Sache einzugehen, die Verwerfung der Berufung aus[49]). Dies folgt indirekt aus § 452 Abs. 1 St.P.O.; vgl. oben § 6 Ziffer II 4.

Hält das Berufungsgericht die Rüge für gerechtfertigt, so entscheidet es unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils in der Sache selbst[50]) oder weist, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 369 Abs. 2 und 3 St.P.O.), die Sache an die erste Instanz zurück.

Ist in erster Instanz ein Urteil in der Sache ergangen, obgleich nach dem Gesetz der Einspruch hätte verworfen werden müssen, so hat das Berufungsgericht auf Verwerfung des Einspruchs zu erkennen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Strafbefehl eine höhere Strafe enthielt als das erstinstanzliche Urteil und die Berufung von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten eingelegt wurde. Hier muß vielmehr das schöffengerichtliche Urteil aufrechterhalten

---

[48]) Dabei muß bezüglich der Frage der „genügenden Entschuldigung" natürlich von dem Standpunkt der erstrichterlichen Entscheidung aus geurteilt werden. Nur wenn dem Schöffengericht der Entschuldigungsgrund bekannt geworden ist oder wenn er aus den Akten irgendwie ersehen werden konnte, darf das Berufungsgericht im Gegensatz zum Erstrichter das Vorliegen einer genügenden Entschuldigung annehmen. Außerdem bleibt selbstverständlich auch hier alles das in Geltung, was wir oben (§ 6 unter II 2) über den präsumtiven Willen des Angeklagten, die Einspruchsverhandlung zu versäumen, gesagt haben.

[49]) Gl. M.: Stenglein § 452 N. 4; L. 369; Bennecke L. 682 Anm. 33.

[50]) v. Schwarze (Erörterungen 19) meint, es müsse hier stets Zurückverweisung an das Schöffengericht erfolgen, weil man dem Angeklagten nicht die erstinstanzielle Verhandlung in der Hauptsache entziehen dürfe. Ebenso: Löwe § 452 N. 3; Ullmann L. 562; Geyer L. 875; Bennecke L. 682 Anm. 33. — Ich halte es für sehr bedenklich, den bestimmten Wortlaut des § 369 Abs. 1 und 3 St.P.O. in dieser Weise umzudeuten. — Gl. M.: v. Kries L. 744.

und somit die Berufung verworfen werden[51]). Keinesfalls aber darf eine anderweitige Sachentscheidung ergehen.

Sollte gegen diese Regeln verstoßen werden, so ist allerdings die Revision nicht mehr zulässig (§ 380 St.P.O.), es sei denn, daß sich die Gesetzesverletzung auf das ebenerwähnte Verbot der reformatio in peius bezog[52]).

Für die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften ohne Ausnahme.

II. Gegen das Urteil kann der Angeklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn die Voraussetzungen des § 234 beziehungsweise § 44 St.P.O. gegeben sind und er nicht bereits gegen den Ablauf der Einspruchsfrist restituiert war (§ 452 Abs. 2 St.P.O.).

Diese letztere Einschränkung, welche sich übrigens nur auf das erstinstanzielle Urteil bezieht[53]), muß als höchst unbillig bezeichnet werden[54]).

Da die Wiedereinsetzung gerade das Fehlen einer *schuldhaften* Versäumnis voraussetzt, so müßte sie umsomehr eintreten, wenn der Angeklagte das Unglück hat, *zweimal* durch Zufälle an der Ausübung seiner Rechte gehindert zu werden. Statt dessen stellt der zweite Absatz des § 452 die sonderbare Gleichung auf: „Zwei Zufälle gleich einer Schuld". Hat der Angeklagte, der sich auf einer Reise befindet, die Einspruchsfrist ohne Schuld versäumt und bleibt nach gewährter Restitution sein Vertreter, den er schriftlich gewählt hat, ebenfalls ohne Verschulden in der Hauptverhandlung

---

[51]) Die Gerichtsgebühren der Berufungsinstanz betragen jedoch hier nur $^4/_{10}$ der Sätze des § 62 G.K.G. (berechnet aus der Strafe des Schöffenurteils). Die Billigkeit verlangt die analoge Anwendung des § 63 Abs. 2, beziehungsweise § 65 Abs. 3 G.K.G.

[52]) Vgl. hierzu: Löwe § 370 N. 4 a. E.; Haas in G.S. XXXV 136.

[53]) Vgl. Thilo § 452 N. 5.

[54]) Eigentümlich klingt die Äußerung von Meves in H.H. II 403, die Vorschrift des § 452 Abs. 2 thue der Verteidigung des Angeklagten keinen Eintrag, weil er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen und das Gericht von der Befugnis des § 499 St.P.O. Gebrauch machen könne. — Als ob die Naturereignisse und sonstigen Zufälle nicht gerade meist in letzter Stunde einträten, wo es dem Angeklagten nicht mehr möglich ist, einen Verteidiger zu wählen, während er vorher zur Bestellung eines solchen keine Veranlassung hatte. Geschah der Unfall früher, so kann ja der Beschuldigte meist dem Gerichte selbst Anzeige hiervon erstatten.

aus, so wird der Einspruch verworfen, und eine Abänderung dieser Entscheidung ist auf keine Weise zu erlangen.

Die Beseitigung des § 452 Abs. 2 St.P.O. wäre hiernach dringend wünschenswert.

Dritter Teil: **Der rechtskräftige Strafbefehl.**

§ 8. Die Rechtskraft des Strafbefehls und ihre Wirkungen.

Ein Strafbefehl, gegen welchen wegen Ablaufs der Frist, Zurücknahme oder Verzichts der Einspruch nicht mehr zulässig ist, „erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils". (§ 450 St.P.O. mit §§ 449 Abs. 2 und 451 Abs. 1; vgl. auch oben § 5 unter I und III 4.)

I. Zu den Wirkungen des rechtskräftigen Urteils gehört vor allem die Vollstreckbarkeit. Die Vollstreckung[55]) erfolgt hier auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Strafbefehls[56]). Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln der Strafvollstreckung.

II. Das rechtskräftige Urteil bewirkt ferner den Verbrauch der Strafklage, die Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem" hinsichtlich der abgeurteilten That. Da nun das Gesetz klar und ohne Einschränkung ausspricht, daß der unanfechtbare Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben solle, so folgt daraus prima facie, daß auch für den Strafbefehl das Prinzip des ne bis in idem unbeschränkt gelten muß.

Man hat auch hieran wohl nie gezweifelt, bis das Reichsgericht[57]) die Theorie aufgestellt hat, daß den Strafbefehlen jene

---

[55]) Es ist zu beachten, daß § 483 Abs. 3 St.P.O. von den „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen", nicht von denjenigen Sachen spricht, die von dem Schöffengerichte entschieden sind.

[56]) Ebenso: Meves in H.H. II 397 Anm. 10.

[57]) Vgl. E IV 243; IX 321; XIV 358; XV 112; XXVIII 83 ff. Ebenso: Stenglein § 450 N. 3; § 151 N. 8b; L. 368; Schanze Z IV 481; Rintelen L. 336 und Anm. 1 daselbst; O.L.G. München III 128, 586; IV 117; Löwe Buch II Abschn. 1 N. 29 f.; Schierlinger in Bl. LVII (neue Folge: XXXVII) S. 7; Tauchert ebenda S. 193 ff. Unsrer Meinung.: Meves in H.H. II 397; Geyer L. 874; Berner „ne bis in idem" 44 ff.; Schwarze Erörterungen 13; Ullmann L. 559 Anmerkung 1; Thilo § 450 N. 1;

Wirkung des Verbrauchs der Strafklage nicht in vollem Maße zukommen könne, weil der die Entscheidung erlassende Richter nicht im stande sei, die That nach allen Richtungen und auf alle Gesichtspunkte hin zu prüfen. Ein Verbrauch finde deshalb hier nur insofern statt, als bei der neuen Verfolgung die That „unter einem nicht bereits im Strafbefehl gewürdigten anderweiten rechtlichen Gesichtspunkte", wonach sie „als eine schwerer zu strafende sich darstellt", erscheinen müsse. Von der neu zu erkennenden Strafe sei alsdann die im Strafbefehl ausgesprochene in Abzug zu bringen.

Gegen diese Ansicht des Reichsgerichts, welche naturgemäß zur Zeit fast die gesamte Praxis beherrscht, ist folgendes einzuwenden:

1. Das Reichsgericht geht offenbar davon aus, daß der Gesetzgeber die Wirkungen der Rechtskraft nur einer solchen Entscheidung habe beilegen können, deren Voraussetzungen die Möglichkeit einer erschöpfenden Beurteilung der Thatumstände usw. gewährleisten. Dies mag zutreffend sein; denn als erstes Prinzip muß der Grundsatz der *Gerechtigkeit* betrachtet werden, welcher durch das Prinzip der Rechtskraft abgeschwächt und begrenzt, nicht aber beseitigt und ersetzt wird.

Im Mandatsverfahren, vor Erlassung des Strafbefehls aber — so fährt nun das Reichsgericht in seinen Schlußfolgerungen fort — ist die Möglichkeit einer erschöpfenden Beurteilung *nicht* allgemein gegeben, da eine solche nur bei vorausgehender Verhandlung besteht.

Diesen Satz bestreiten wir auf das Entschiedenste! Zunächst ist zu bemerken, daß niemals die *thatsächliche*, sondern nur die *rechtliche* Möglichkeit einer allseitigen Erforschung der Wahrheit, die *Befugnis* hierzu, maßgebend sein kann. Die rechtliche Möglichkeit ist aber im Mandatsverfahren stets gegeben.

---

v. *Kries* L. 595—597; *John* II 295 ff.; *Binding* Grundriß des St.P.R. 223; *Bennecke* L. 715 Anmerkung 29; O.L.G. Dresden VIII 483; *Müller* in Bl. neue Folge Bd. XL S. 145 ff. Unbestimmt: *Puchelt* § 450 N. 3. Im Prinzip vollkommen unsrer Meinung: *Pfizer* in G.S. XL 335 ff., besonders S. 348 ff. Derselbe läßt jedoch eine scheinbare Ausnahme zu, wenn „durch die That nur *ein* Strafgesetz verletzt und diese, die Zuständigkeit des Amtsrichters .... ausschließende Verletzung vom Amtsrichter ..... unrichtig gewürdigt worden ist". Hier soll eben nach *Pfizer* der Strafbefehl wegen Kompetenzüberschreitung *nichtig* sein. Dies ist natürlich keine Ausnahme von unserm Prinzip, sondern beruht einfach auf der u. E. zu weit gehenden Nichtigkeitstheorie *Pfizers*; vergl. oben § 1 Anm. 48.

Das Reichsgericht scheint gar nicht zu bedenken, daß der Amtsrichter nicht zwischen zwei Eventualitäten — Erlassung des Strafbefehls oder Zurückweisung des Antrags — zu wählen hat, sondern daß als dritte Möglichkeit noch die Überleitung in das ordentliche Verfahren besteht. Der Amtsrichter muß also, auch wenn er die That, wie sie im Antrag des Staatsanwalts dargestellt ist, bereits für eine strafbare hält, sich dennoch fragen, ob die bisher ermittelten Umstände genügen, um die That richtig zu qualifizieren. Er muß, wenn er irgend welche Bedenken trägt, entweder die Staatsanwaltschaft zu einer Ergänzung der Ermittelungen veranlassen oder selbst einzelne Erhebungen anstellen oder endlich die Sache ins ordentliche Verfahren überleiten (§ 448 St.P.O.). Daraus folgt anderseits, daß, wenn der Strafbefehl erlassen wird, dies nur auf Grund eingehender Prüfung geschehen kann, sei es nach der positiven Seite hin — indem der Amtsrichter weitere Erhebungen anstellt oder veranlaßt —, sei es bloß nach der negativen Seite, indem er aus dem Vorverfahren die Überzeugung gewinnt, daß weitere Ermittelungen nicht notwendig seien.

Wenn nun — wie in dem Falle des Reichsgerichtsurteils vom 2. Juni 1881[58]) — erst längere Zeit nach der That ein Umstand eintritt, welcher die höhere Qualifikation bewirkt, so kann natürlich trotz eingehender Prüfung dieser Umstand — es sei denn, daß er vorauszusehen wäre — bei Erlassung des Strafbefehls nicht berücksichtigt werden. Die thatsächliche Möglichkeit einer allseitigen Erforschung der Wahrheit ist also nicht gegeben. Allein ist daran das Fehlen einer mündlichen Verhandlung schuld? Ist es denn anders, wenn in einem solchen Falle nach § 211 St.P.O. verfahren und das Urteil alsbald rechtskräftig wird? Und hier soll die Klage konsumiert sein, dort aber nicht?

Wenn aber thatsächlich derartige Fälle beim Mandatsverfahren leichter vorkommen können als im Regelverfahren, so kann dieser Umstand de lege lata nur die Wirkung haben, daß der Amtsrichter bei Erlaß des Strafbefehls mit aller Vorsicht zu Werke gehen und immer bedenken muß, daß gerade wegen der Beschränkung des Mandatsverfahrens auf kleine Fälle seine Verantwortung eine größere ist.

2. Die Theorie des Reichsgerichts könnte bei konsequenter Durchbildung nur dazu führen, daß man den Verbrauch der Klage

[58]) E IV 243.

durch Strafbefehl überhaupt leugnete und jede neue Verurteilung des Schuldigen wegen derselben That, gleichviel aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte, zuließe. Statt dessen hat das Reichsgericht seine Ansicht in der oben erwähnten Weise eingeschränkt. Wir wollen nun sehen, wie es mit diesen Einschränkungen steht:

a) Da das Reichsgericht, statt einzig und allein auf die Identität der That, auch auf die Identität des rechtlichen Gesichtspunktes Gewicht legt, so ist es selbstverständlich, daß die neue Verfolgung des Angeklagten — auch unter dem alten rechtlichen Gesichtspunkte — immer zulässig sein muß, da ja weder das beschließende Gericht an die Rechtsauffassung des Staatsanwalts noch das erkennende Gericht an die des Eröffnungsbeschlusses gebunden ist und daher erst auf Grund der Hauptverhandlung entschieden werden könnte, ob in concreto der Grundsatz ne bis in idem Platz greife oder nicht. Es könnte also jeder durch Strafbefehl „rechtskräftig" Verurteilte, trotz Gleichbleibens aller Umstände, von neuem verfolgt, verhaftet, zur Erduldung einer öffentlichen Hauptverhandlung gezwungen werden.

Wenn die Praxis einmal diese Konsequenz ziehen sollte, so wird das Reichsgericht seine Theorie vielleicht noch mehr einschränken müssen!

b) Wie falsch es ist, das Prinzip des ne bis in idem durch die Rücksichtnahme auf eine verschiedene rechtliche Qualifikation einzuschränken, zeigt sich besonders dann, wenn in der neuen Hauptverhandlung die völlige Unschuld des Angeklagten — z. B. wegen eines subjektiven Strafausschließungsgrundes — nachgewiesen wird[59]). Spricht es nicht geradezu aller Gerechtigkeit Hohn, wenn hier über die That, eventuell ohne daß sich die Umstände oder die rechtlichen Gesichtspunkte verändert haben, öffentlich verhandelt und, nach Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der That, das Verfahren feierlich eingestellt, d. h. die vorher erkannte Strafe aufrecht erhalten wird?

c) v. Kries[60]) weist mit Recht darauf hin, daß die Theorie des Reichsgerichts eine Verletzung des § 73 St.G.B. bedeute. Nach dieser Gesetzesvorschrift soll im Falle der Idealkonkurrenz „nur

---

[59]) Vgl. v. Kries S. 597.

[60]) S. 597. Vgl. hierzu auch die weitern Gründe von Müller in Bl. XL S. 145 ff.

dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe usw. androht" zur Anwendung kommen, also nur ein Strafgesetz, während nach der Ansicht des Reichsgerichts auch bei Idealkonkurrenz und selbst bei bloßer Gesetzeskonkurrenz die Anwendung mehrerer Strafgesetze erfolgen kann.

3. Die Theorie des Reichsgerichts steht ferner in direktem Widerspruch zu der Bestimmung des § 210 St.P.O.

Das Reichsgericht selbst hat zu der Frage, ob der Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls gemäß §§ 202, 210 St.P.O. zurückgewiesen werden dürfe, noch keine Stellung genommen, und zwar einfach deshalb, weil derartige Fälle wohl nie zu seiner Kognition kommen können. Dagegen wird jene Frage heutzutage allgemein bejaht, und zwar auch von den hervorragendsten Verfechtern der reichsgerichtlichen Theorie. Wir selbst haben uns oben der herrschenden Meinung angeschlossen[61]).

Nun ergibt sich folgendes: Ist der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gemäß § 202 St.P.O. zurückgewiesen worden, so kann bei unveränderter Sachlage die Klage nicht von neuem erhoben werden, auch nicht unter verändertem rechtlichen Gesichtspunkte (§ 210 St.P.O.). Ist aber dem Antrage stattgegeben und der Strafbefehl erlassen worden, so ist nach der gegnerischen Ansicht auch bei unveränderter Sachlage eine neue Erhebung der Klage zulässig.

Daß dies widersinnig ist, wird jedermann zugeben. Es läßt sich auch durch den Umstand der einseitigen Unanfechtbarkeit des Strafbefehls gegenüber der Bestimmung des § 209 Abs. 2 St.P.O. nicht rechtfertigen, da ja der Strafbefehl genau in Übereinstimmung mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage erlassen wird.

4. Daß die Garantieen für eine allseitige Würdigung der inkriminierten That nicht einzig und allein durch die mündliche Verhandlung gegeben werden, geht deutlich aus der Bestimmung des § 452 Abs. 1 St.P.O. hervor[62]). Das auf Verwerfung des Einspruchs lautende Urteil wird ohne Verhandlung zur Sache erlassen, sein Inhalt ist lediglich die Sanktionierung des an sich giltigen Strafbefehls, und doch hat dieses Urteil alle Wirkungen des Klageverbrauchs[63]).

---

[61]) Vgl. oben S. 521 ff.

[62]) Vgl. Berner „ne bis in idem" 47.

[63]) Wenn Schierlinger (Bl. LVII 18) auch dies leugnet, so scheint er denn doch zu übersehen, daß es sich hier um ein Urteil handelt, und daß des-

Nimmt aber der Angeklagte ausdrücklich seinen Einspruch zurück, so ist es aus mit dem ne bis in idem — ein neues, unlösbares Rätsel! In praxi würde hier die Ansicht des Reichsgerichts nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß der Angeklagte den Verzicht des Staates auf erneute Verfolgung mit $^2/_{10}$ Gerichtsgebühren (§ 63 G.K.G.) zwangsweise erkaufen könnte.

Sollte dies wohl der Standpunkt unsers Gesetzes sein?

Die angeführten Momente dürften genügen, um den Nachweis zu erbringen, daß die Ansicht des Reichsgerichts nicht eine Auslegung, sondern eine Veränderung des Gesetzes bedeutet, und daß diese Veränderung nicht einmal als eine Verbesserung erscheint.

In Wahrheit kommen de lege lata dem unanfechtbaren Strafbefehl alle Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils zu. Dabei soll allerdings nicht geleugnet werden, daß hieraus mancherlei praktische Unzuträglichkeiten erwachsen: in noch höherm Maße als bei dem Urteil des Regelverfahrens kann hier durch das Prinzip der res iudicata Unrecht zum Rechte werden. Allein, um diesen Nachteil auszugleichen, muß — ebenso wie beim Urteil — ein ganz andrer Weg eingeschlagen werden, als der vom Reichsgericht gewählte. Welches dieser Weg ist, soll sich im folgenden Paragraphen ergeben.

---

halb die Vorschriften der §§ 399 ff. St.P.O. mit allen ihren Konsequenzen kraft Gesetzes Anwendung finden müssen. Man nehme folgenden Fall: der Angeklagte, welcher schon gegen die Einspruchsfrist restituiert worden, bleibt in der Hauptverhandlung aus. Sein Einspruch wird verworfen. Später, nachdem das Urteil vielleicht ohne Schuld des Angeklagten rechtskräftig geworden, stellt sich heraus, daß die Ladungsurkunde gefälscht und der Angeklagte gar nicht zur Hauptverhandlung geladen war. Hier ist doch zweifellos die Wiederaufnahme nach § 399 Z. 1 St.P.O. zulässig. Noch leichter sind die Fälle der §§ 399 Z. 3 und 402 Z. 3 in diesem Zusammenhange denkbar. — Die Meinung, wie sie Schierlinger ausspricht, dürfte sich übrigens aus dem sehr bedenklichen Beschluß des Reichsgerichts (E XIX 321 ff., besonders 323, letzter Absatz) ergeben. Gegen das Reichsgericht mit Recht: Frank Z XII 346. — Bennecke L. 681 sagt: „Verwerfung des Einspruchs findet statt, nicht Verurteilung dem Strafbefehl gemäß. Die Vollstreckung erfolgt aus dem Strafbefehl, nicht aus dem Urteil. Das Urteil spricht aus, es fehle an einer notwendigen Prozeßvoraussetzung für die Hauptverhandlung, nicht ergeht es zur Sache". Aber das Urteil aus § 452 ist eben doch eine indirekte, urteilsmäßige Bestätigung des an sich rechtskraftsfähigen Strafbefehls. Es erhält den giltigen Strafbefehl aufrecht, aber es hat zugleich alle prozessualen Wirkungen eines Urteils. Darüber kommt man nicht hinaus.

§ 9. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gibt es gegenüber dem rechtskräftigen Strafbefehl eine Wiederaufnahme? Diese Frage, welche von großer Wichtigkeit sein muß, ist in der Litteratur sehr vielfach und in verschiedener Weise beantwortet[64]), aber kaum einmal eingehend erörtert worden. Man beruft sich auf die Motive und verneint die Frage, weil die Bestimmungen über die Wiederaufnahme auf das Mandatsverfahren nicht paßten und durch die Natur desselben ausgeschlossen seien. Oder man erklärt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei „grundsätzlich nicht ausgeschlossen", ohne jedoch darauf einzugehen, wie nun das Wiederaufnahmeverfahren im einzelnen zu denken sei.

Die Frage bedarf einer eingehendern Untersuchung:

I. Der durch Einspruch nicht mehr anfechtbare Strafbefehl hat nach § 450 St.P.O. die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils; und zwar wie wir gesehen haben, alle Wirkungen eines solchen. Darin liegt zugleich, daß er auch keine weitergehenden Wirkungen als das rechtskräftige Urteil haben kann. Wo die Rechtskraft des Strafurteils Einschränkungen unterliegt, da muß das gleiche bei dem Strafbefehl der Fall sein. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes gegenüber kann eine Äußerung der Motive (S. 219) nicht in Betracht kommen.

II. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme sind ihrem Inhalte nach durchaus nicht unanwendbar auf das Mandatsverfahren und werden durch die Eigentümlichkeit des letztern nicht ausgeschlossen.

1. Allerdings erfordert die Durchführung der Wiederaufnahme nach der St.P.O. in der Regel eine mündliche Verhandlung, und zwar — abgesehen von den Fällen des § 411 St.P.O. — auch dann, wenn sie zu gunsten des Angeklagten geschieht. Dies widerspricht scheinbar dem Wesen des Mandatsverfahrens, welches eine mündliche Verhandlung nicht kennt. Hier ist aber folgendes zu bemerken:

---

[64]) Gegen Wiederaufnahme: Meves in H.H. II 396; v. Schwarze Erörterungen 13; Puchelt § 450 N. 3; § 399 N. 3; Keller § 450; § 399 N. 2; Ullmann L. 559 Anm. 1; v. Kries L. 742; E IV 246; Reiffel in G.A. XXXXIV S. 129; ausführlich: John II 297. Für Wiederaufnahme: Stenglein § 450 N. 2; L. 368. Desgl. aber nur im Falle des § 399 Z. 3: Pfizer in G.S. XL 345, 346; Bennecke L. 679. Anm. 22.

a) Derselbe scheinbare Widerspruch entsteht bei dem zivilprozessualen Mahnverfahren, und doch muß die erwähnte Konsequenz kraft Gesetzes gezogen werden, da gegen den rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl die Restitutionsklage zulässig ist (§ 547 Abs. 2 Z.P.O.).

b) Es handelt sich gar nicht um die Wiederaufnahme des Mandatsverfahrens, sondern allgemein um die des Verfahrens. Aus der Natur der Sache folgt, daß hier nicht wieder in den Formen des summarischen Prozesses vorgegangen werden kann.

Die neue Hauptverhandlung findet daher vor dem Schöffengerichte, nicht aber vor dem Amtsrichter statt.

2. Wenn die St.P.O. in dem Abschnitt über die Wiederaufnahme des Verfahrens wiederholt von „erneuter" Hauptverhandlung oder dem „neuen" Urteile spricht[65]), so kann dieser rein äußerliche Umstand, welcher nur beweist, daß das vierte Buch der St.P.O. zunächst für das ordentliche Verfahren zugeschnitten ist, die durch § 450 St.P.O. vorgeschriebene Analogie nicht ausschließen.

Und wenn die §§ 399 Z. 1 und 402 Z. 1 voraussetzen, daß eine frühere Hauptverhandlung stattgefunden habe, so folgt daraus nur die Unanwendbarkeit dieser Wiederaufnahmegründe auf unser Verfahren.

3. Nachdem die bisher erwähnten Bedenken beseitigt sind, ergibt sich im einzelnen, daß die Bestimmungen der §§ 399—413 St.P.O. auf die Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Strafbefehl analog anwendbar sind.

Die §§ 399 Z. 1 und 402 Z. 1 sind bereits oben ausgenommen worden. § 402 Z. 4 kann keine Anwendung finden, weil er die Freisprechung des Angeklagten voraussetzt.

Dagegen gelten die Wiederaufnahmegründe der §§ 399 Z. 2—5 und 402 Z. 2 und 3 ohne Einschränkung. Der zweite Satz des § 399 Z. 5 ist analog anzuwenden; vgl. Löwe § 399 Note 25a a. E. Die Beibringung neuer Thatsachen oder Beweismittel gilt also nur dann als Wiederaufnahmegrund, wenn der Angeklagte dieselben vor der Rechtskraft des Strafbefehls nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. Die Geltendmachung kann nur durch Einspruchserhebung geschehen.

---

[65]) Vgl. §§ 399, 402, 410 Abs. 2, 411, 413 Abs. 1 St.P.O.

Alle übrigen Vorschriften des vierten Buches sind unmittelbar auf die Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Strafbefehl anwendbar. Es bedarf hier keiner weitern Erläuterung.

III. Der Einwand Johns[66]), daß der Antrag auf Wiederaufnahme seitens des Beschuldigten nichts weiter sein würde, als das Erheben des Einspruchs nach abgelaufener Frist, weil ja der Angeklagte dem Erlaß des Strafbefehls zugestimmt habe, kann als zutreffend nicht angesehen werden.

Zunächst ist die Beschränkung des zweiten Satzes von § 399 Z. 5 zu beachten. Sodann muß bemerkt werden, daß der Antrag auf Wiederaufnahme den Strafbefehl in keiner Weise beseitigt. Es erfolgt zunächst die Entscheidung nach § 408, dann der Beschluß nach § 410 über die Wiederaufnahme. Der Angeklagte kann also nicht willkürlich eine Sachentscheidung im ordentlichen Verfahren herbeiführen.

Ich sehe ferner nicht ein, warum der Verzicht auf regelrechte Aburteilung, die Unterwerfung unter den Strafbefehl, wenn die Voraussetzungen des § 399 Z. 2, 4 und 5 gegeben sind, minder widerruflich sein sollen als unter den gleichen Voraussetzungen die Unterwerfung unter ein Strafurteil; in beiden Fällen begründen die veränderten Umstände die Präsumtion, daß jener Verzicht nicht auf dem freien Willen des Verurteilten, sondern auf der Beeinflussung desselben durch eben jene Umstände beruht habe.

In dem Falle des § 399 Z. 3 aber ist klar, daß es dem Angeklagten freistehen muß, die Rechtswidrigkeit des Verfahrens zu rügen, ohne daß man ihm zumuten kann, sich einer reformatio in peius auszusetzen.

John meint ferner — a. O. S. 297 —, der Antrag auf Wiederaufnahme seitens der Staatsanwaltschaft würde nichts weiter bedeuten, „als einem Erkenntnisse, welches durch übereinstimmende Willenserklärung des Staatsanwalts, des Gerichts und des Beschuldigten Rechtskraft erlangt hat, durch einseitige Willenserklärung die Rechtskraft zu entziehen".

Daß die „Willenserklärung" des Richters im Falle der §§ 399 Z. 3, 402 Z. 3 nicht sehr wertvoll ist und einen Anspruch auf Respektierung kaum erheben kann, bedarf keiner Erörterung.

---

[66]) Kommentar z. St.P.O. II 297.

Aber auch in den Fällen der §§ 402 Z. 2 und 399 Z. 2, 4, 5 ist von einer freien Willenserklärung nicht eigentlich die Rede und es gilt dasselbe, was wir oben über die gesetzliche Präsumtion gesagt haben.

Wie endlich die „Beseitigung der Rechtskraft durch einseitige Willenserklärung" in Wirklichkeit vor sich geht, haben wir unter Hinweis auf die §§ 408, 410 St.P.O. bereits erörtert.

IV. Nach dem Gesagten besteht kein Grund, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftigem Strafbefehl auszuschließen; vielmehr ist auch in dieser Hinsicht der § 450 St.P.O. strikt zu interpretieren.

Hiermit ist denn auch eine Möglichkeit gegeben, die Unbilligkeiten, welche das Prinzip der Rechtskraft allgemein und beim Strafbefehl in erhöhtem Maße mit sich bringt, zum Teil auszugleichen. Die Bestimmungen des § 399, insbesondere Ziffer 5, durchbrechen in ausreichender Weise zu gunsten des Angeklagten das Prinzip des ne bis in idem.

Dagegen ist die Möglichkeit einer Wiederaufnahme zu ungunsten des Angeklagten nach rechtskräftigem Strafbefehl m. E. eine zu beschränkte. Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, zu welchen Konsequenzen der § 450 St.P.O. führen kann; die herrschende Praxis ist ein beredtes Beispiel hierfür.

Diesen Mißständen würde durch Einführung einer dem § 399 Z. 5 St.P.O. entsprechenden Bestimmung abgeholfen werden. Dabei könnte man unter den „strengern Strafgesetzen" wiederum eine Auswahl treffen und vielleicht nur solche zulassen, welche überhaupt außerhalb der Grenzen des Mandatsverfahrens liegen (§ 447 St.P.O.). Auch dürfte eine Befristung dieses Antrags auf Wiederaufnahme — etwa eine Frist von 3 Jahren seit Rechtskraft des Strafbefehls — angemessen sein. Die Beschränkung des zweiten Satzes von § 399 Z. 5 wäre so zu fassen, daß nur solche (neue) Thatsachen oder Beweismittel herbeigebracht werden können, welche im Vorverfahren ohne Verschulden des Amtsanwalts nicht aktenmäßig ermittelt wurden.

Diese Bestimmung würde zugleich sehr segensreich auf die Thätigkeit der Amtsanwälte im Vorverfahren einwirken. Das Gericht hätte über die Frage des Verschuldens gemäß § 410 St.P.O. zu beschließen. In einem Falle wie dem vom Reichsgerichte am 2. Juni 1881 (E IV 243) abgeurteilten, müßte dann die Wiederaufnahme zweifellos beschlossen werden.

Anhang.

§ 10. Allgemeine Würdigung des Verfahrens und Zusammenfassung der Reformvorschläge.

I. Es sei uns gestattet, zum Schlusse, nachdem wir das Mandatsverfahren im einzelnen dargestellt haben, noch kurz eine allgemeine Würdigung desselben zu geben.

Man hat unserm Verfahren vorgeworfen, daß in demselben auf Grund eines fingierten Verzichts, also einer Schuldpräsumtion, die Strafe verhängt werde. Ja man ist so weit gegangen zu behaupten, daß die Schuldfrage durch den Strafbefehl gar nicht berührt werde, daß derselbe gar keinen Anspruch darauf erhebe, die Schuld des Angeklagten festzustellen, sondern lediglich eine Strafestsetzung gegen den Angeschuldigten — beziehungsweise die Person, welche das Gesetz „fälschlich" so bezeichnet — bedeute. (So: Schierlinger in den Blättern für Rechtsanwendung LVII, neue Folge XXXVII S. 1 ff.) Diese letztere Ansicht, welche in der That den Glauben erwecken könnte, als lebten wir noch im Mittelalter, ist von Tauchert (ebenda S. 193 ff.) ausführlich und gut widerlegt worden, sodaß es hier genügt, auf die letztere Abhandlung zu verweisen.

Allein auch das, was man allgemein über das fingierte Geständnis usw. gesagt hat, scheint mir auf einer gewissen Übertreibung zu beruhen. Es wird nämlich hier die Bedeutung des Geständnisses im Strafprozeß überhaupt ganz gewaltig überschätzt. Der Richter soll ein „Schuldig" nur aussprechen, wenn er die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hat. Dies kann aber auch geschehen und geschieht in tausenden von Fällen ohne Geständnis des Angeklagten. Warum soll nun der Richter in den Fällen des Mandatsverfahrens, wenn alles glatt ist, nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte schuldig ist und deshalb die und die Strafe verdient? Er soll diese Überzeugung haben, wenn er den Strafbefehl erläßt, genau wie bei dem Urteil; er soll nicht das Experiment machen, ob der Angeklagte vielleicht die Strafe annehmen und damit die Präsumtion für seine Schuld begründen werde. Daß das Gesetz auf diesem Standpunkt steht, ergibt sich unzweideutig aus seinem Wortlaute; denn wenn der Amtsrichter „Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu

bringen" (§ 448 St.P.O.). Er hat dem staatsanwaltschaftlichen Antrage nur dann zu entsprechen, wenn „der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen." Da nun der rechtskräftige Strafbefehl in der Schuld- und Straffrage Recht schafft, beziehungsweise feststellt, so müßten der Erlassung des Mandats in allen denjenigen Fällen die größten Bedenken entgegenstehen, in welchen der Richter nicht überzeugt wäre von der Schuld des Angeklagten und von der Gerechtigkeit der von ihm verhängten Strafe.

Wenn aber im einzelnen Falle der Ausspruch des Richters dennoch — sei es in der Schuld-, sei es in der Straffrage — objektiv nicht gerecht und gleichwohl, weil der Angeklagte den Einspruch unterlassen hat, rechtskräftig geworden ist, so können wir nach dem Gesagten hierin nichts besondres mehr erblicken. Es ist derselbe Fall, wie wenn der im ordentlichen Verfahren Verurteilte auf Rechtsmittel verzichtet, wiewohl er objektiv nicht schuldig ist oder seine That anders zu qualifizieren wäre. Jedes Verfahren muß einmal ein Ende haben, jedes Urteil einmal rechtskräftig werden. Und wenn im Mandatsprozeß wegen der Gefahr einer reformatio in peius die Möglichkeit eines Einspruchsverzichts trotz ungerechten Strafbefehls näher liegt, so kann daraus nur folgen, daß der Richter sich von der Schuld des Angeklagten stets überzeugen muß und auf Grund von bloßen Vermutungen einen Strafbefehl ebensowenig und noch weniger erlassen darf als ein kondemnatorisches Urteil[67]).

Unsre Ansicht geht deshalb dahin, daß das Mandatsverfahren nicht auf Schuldpräsumtionen beruht, sondern daß in demselben die Überzeugung des Richters nur auf einem einfachern, dem Cha-

[67]) Wir halten es aber anderseits doch nicht für richtig, die Befugnis zum Erlaß eines Strafbefehls schematisch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Anzeige durch gewisse Personen — z. B. öffentliche Beamte — und unter gewissen Umständen — z. B. auf Grund eigner Wahrnehmungen — erfolgt ist, wie dies in einigen frühern Gesetzgebungen rechtens war und auch heute in außerdeutschen Ländern noch rechtens ist; vgl. Planck, systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens 496; Meves in H.H. II 406. Ein solches Verfahren kann dem praktischen Bedürfnis nicht entsprechen; außerdem ist die Art der Beschränkung doch eine recht äußerliche und keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende. Es gibt zahllose Fälle, in denen die Umstände des Falles ein weit zuverlässigerer Beweis sind als die persönliche Wahrnehmung des Beamten.

rakter der Bagatellsachen entsprechenden Wege gewonnen werden kann.

Daher verdient das summarische Verfahren keineswegs den harten Tadel, der ihm vielfach zu teil geworden ist, — wenn man es nur so nimmt, wie es vom Gesetzgeber gedacht wurde und wie es im Gesetze geschrieben steht.

Die zahllosen praktischen Vorteile des Verfahrens sind oft genug von andrer Seite hervorgehoben worden und bedürfen, da sie unbestritten und unbestreitbar sind, wohl hier keiner Erwähnung.

II. Es ist im Laufe der Darstellung des Mandatsverfahrens im einzelnen bereits auf Mängel und Lücken in den positivrechtlichen Bestimmungen unsrer St.P.O. hingewiesen worden. Im folgenden sei es uns noch gestattet, die wichtigsten der von uns für gut erachteten Verbesserungen und Ergänzungen in Form von positiv formulierten Gesetzesvorschlägen zusammenzustellen:

§ 447 Absatz 1—3 unverändert.

Absatz 4: Hatte der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll der Amtsrichter denselben womöglich vor der Erlassung des Strafbefehls einvernehmen.

§§ 448, 449 und 450 Absatz 1 unverändert.

§ 450 Absatz 2:

Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Angeklagten ist auch zulässig[68]), jedoch nur vor Ablauf von drei Jahren seit Rechtskraft des Strafbefehls, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen in Anwendung eines strengern, von § 447 Abs. 1 nicht umfaßten Strafgesetzes eine höhere Bestrafung zu begründen geeignet sind und welche in dem vorbereitenden Verfahren ohne Verschulden der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt wurden.

§ 451 unverändert.

---

[68]) Hiermit wäre zugleich die prinzipielle Geltung des ne bis in idem festgestellt.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Beschluß[69]) für zurückgenommen erklärt. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Absatz 2 fällt weg.

---

[69]) Die beschlußmäßige Verwerfung des Einspruchs, d. h. Sanktion des giltigen Strafbefehls, halten wir für notwendig, wenn der § 450 in unserm Sinn ergänzt wird. Denn sonst würde bei Zurücknahme des Einspruchs die Wiederaufnahme nach § 450 Abs. 2 zulässig sein, bei urteilsmäßiger Verwerfung des Einspruchs aber nur die Wiederaufnahme nach § 402 St.P.O. Es könnte also wiederum der Angeklagte mit einer höhern Gerichtsgebühr die günstigere Situation nach § 452 Abs. 1 erkaufen!

23.

Denkschrift des Zentralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung.*)

Mitgeteilt von dem Verfasser, Staatsanwalt Dr. Keil in Breslau.

Der unterzeichnete Zentralausschuß für innere Mission erlaubt sich nachfolgende Denkschrift zur geneigten Kenntnisnahme zu unterbreiten mit der ehrerbietigen Bitte, die darin vorgetragenen Wünsche bei der durch das Bürgerliche Gesetzbuch notwendig gewordenen landesgesetzlichen Neuregelung der Zwangserziehung thunlichst berücksichtigen zu wollen.

Der Zentralausschuß glaubt sich neben den Gefängnis-Gesellschaften der einzelnen Provinzen und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Anregungen auf diesem Gebiet berufen, einerseits weil die Fürsorge für die gefährdete Jugend eine seit Jahrzehnten und zuerst von der inneren Mission mit Segen getriebene Arbeit ist, andrerseits, weil der Zentralausschuß neuerdings in einer Reihe von „Rettungshaus-Konferenzen“[1]) unter dem gewiß sachverständigen Beirat fast sämtlicher Erziehungsvereine und aller im Reiche bestehenden Rettungshausverbände evangelischen Bekenntnisses in eine Durchberatung aller einschläglichen Fragen eingetreten ist.

Im Zusammenwirken mit den oben erwähnten aus Theoretikern wie Männern der Praxis zusammengesetzten Vereinigungen war es seiner Zeit allem Anscheine nach gelungen, den streng romanistischen Standpunkt des ersten Entwurfs eines B.G.B. — vgl. insbesondere § 1546 des Entwurfs und Art. 16 des Entwurfs eines E.G. z. B.G.B. — mit seiner übermäßigen Betonung der elterlichen

*) Die Denkschrift ist in erster Linie auf preußische Verhältnisse zugeschnitten.

[1]) Am 15. Januar 1895, am 4. Mai 1896 und am 15. März 1897.

Gewalt dem künftigen Reichsrechte fern zu halten. Dem Gedanken, daß auch der in Staat und Kirche organisierten Gesellschaft Rechte an einem Kinde zustehen, welche unter Umständen sogar den Elternrechten vorgehen können, schienen in der That Ausführungen, wie sie Appelius in seiner Schrift: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder" und von Liszt in den „kriminalpolitischen Aufgaben. X. Strafe und Zwangserziehung" im XII. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlichten, zum Siege verholfen zu haben.

So wies denn die Reichstagsvorlage eines B.G.B. in den §§ 1643 bezw. 1662 im Anschluß an eine Reihe in Deutschland geltender partikulärer Rechtsnormen[2]) den hocherfreulichen Fortschritt auf, daß — von bevormundeten Kindern abgesehen — die Zwangserziehung nicht nur bei einem Verschulden der Eltern, sondern auch aus der alleinigen Thatsache der sittlichen Verwahrlosung heraus vom Vormundschaftsrichter verhängt werden konnte.

In all' den Kreisen, in welchen die Zwangserziehung als das äußerste, aber auch im Interesse des Kindes als ein durchaus notwendiges Mittel galt, einer beginnenden Verwahrlosung entgegen zu arbeiten, hielt man ein Zustandekommen des Gesetzbuches auf dieser Basis aus äußeren wie inneren Gründen für gesichert, so daß es wohl in erster Linie diesem Gefühl zuzuschreiben ist, wenn eine eigentliche Agitation zur Empfehlung der seitens der Reichsregierung vorgeschlagenen Normen sich bedauerlicherweise nicht einstellen wollte. Die öffentliche Meinung aber war bei der Durchberatung des B.G.B. im Reichstage derart mit dem Streit um obligatorische oder fakultative Zivilehe beschäftigt, daß jedes Interesse an technischen Detailfragen, zu denen irrigerweise auch das Problem einer Gestaltung der Zwangserziehung gerechnet wurde, in den Hintergrund trat. So geschah, was denen kaum denkbar erschien, welche den Wechselfällen des parlamentarischen Lebens fremd geblieben sind. Ohne Rücksicht auf Forderungen der Theorie und Erfahrungen der Praxis wurde aus weiterhin näher zu beleuchtenden Gründen die Zulässigkeit der Zwangserziehung, sofern die Erziehungsmängel von den Eltern nicht geradezu verschuldet waren, in der Gestalt des Absatz 2 des § 1643 der Reichstags-Vorlage von der Kommission und später auch vom Plenum abgelehnt. Nur mit Mühe gelang

[2]) vgl. Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B. (Reichstagsvorlage) S. 336, 337.

es dem Antrage „Enneccerus“, dem Art. 135 E.G. zum B.G.B. die endgültige Fassung zu geben, daß die Anordnung der Zwangserziehung landesgesetzlich auch dann erfolgen könne, wenn sich dieselbe als „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig“ erweisen würde.[3])

Auf diesen Boden, der voraussichtlich für absehbare Zeit nicht verlassen werden wird, da Abänderungen des B.G.B. aus Gründen der Rechtspolitik als höchst unerwünscht bezeichnet werden müssen, stellt sich notgedrungen der Zentralausschuß, der aber gerade von diesem Standpunkt aus um so wärmer nachfolgender Resolution der dritten Konferenz der Rettungshausverbände vom 15. März 1897 zustimmen kann:

> „Die Konferenz bedauert, daß die Vorschläge des Entwurfs zum B.G.G. betreffend die Möglichkeit der Zwangserziehung von nur gefährdeten Kindern nicht Gesetz geworden seien, und spricht die Erwartung aus, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalte des Art. 135 E.G. z. B.G.B. Gebrauch machen werden, wonach das Vormundschaftsgericht die zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendige Zwangserziehung anordnen kann.“

I. Die Notwendigkeit, von dem Vorbehalte des Art. 135 Abs. 1 E.G. zum B.G.B. Gebrauch zu machen.

Die Gründe jener Abneigung, Zwangserziehungsmaßregeln gegen verwahrloste Kinder, die keine strafbaren Handlungen begangen haben, zu verhängen, liegen zum Teil auf rein theoretischem, zum Teil auch auf politischem Gebiete. Eine Gegenüberstellung freilich „der liebevollen Sorgfalt der Eltern“, die mit dem schwierigen Charakter ihres Kindes am besten fertig zu werden wissen, und der „mechanischen, bureaukratischen Erziehung in Besserungsanstalten“, wie sie in der Sitzung der Reichstagskommission beliebt wurde,[4]) fällt zu sehr in das Gebiet der parlamentarischen Phrase, um durch den trockenen Hinweis widerlegt zu werden, daß es sich im Leben um derartige Extreme nicht allzu

---

[3]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B.G.B. S. 149–152.

[4]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B.G.B. S. 150.

oft handeln wird. Schwerlich dürfte sich indessen nach den bisherigen Erfahrungen ein Vormundschaftsrichter finden, der einen nicht bloß mit Worten, sondern auch in Thaten liebevollen Vater der Erziehung seines Kindes zwangsweise überheben wird.

Die theoretischen Gegner einer derartigen Maßregel nehmen ihre Argumente aus der Natur der elterlichen Gewalt, welche, angeblich der römischen patria potestas nachgebildet, wohl die zivilrechtliche Schranke einer Obervormundschaft des Staates, sofern er gegen die schuldhafte Mißerziehung von Eltern vorgeht, dulden, nicht aber jenen Staat kraft eines öffentlichen Rechts als subsidiären Erzieher anerkennen könne. Wie v. Liszt[5]) zutreffend bemerkt, würde jede Analogie mit dem römischen Rechte, das im letzten Grunde nur Rechte und nicht Pflichten des pater familias anerkannte, schon darum verfehlt sein, weil nach der modernen Auffassung von den Rechten der Eltern abgesehen, für sie auch schwerwiegende Pflichten, sowohl dem Kinde als dem Staate gegenüber, bestehen. Die damit zusammenhängende, dem römischen Rechte nicht fremde Anschauung, welche von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus den Erwerb des heranwachsenden Kindes als zum Vermögen der Eltern gehörend diesen nicht entfremden möchte, wie sie bei den niederen Volksklassen in der That als eine der Haupttriebfedern wirksam ist, um das schon arbeitsfähige Kind der Zwangserziehung zu entziehen, liegt dem geläuterten Rechtsbewußtsein durchaus fern. Das B.G.B. steht trotz seines § 1617, welcher die dem elterlichen Hausstande angehörigen Kinder, die auf Kosten der Eltern erzogen werden, zu operae in deren Hauswesen und Geschäft verpflichtet, nicht auf diesem platten Nützlichkeitsstandpunkte.[6])

Der Wunsch, sich derartige Dienste gewähren zu lassen, kann nie ein vom Gesetzgeber gebilligter Zweck der Kindererzeugung und -Erziehung sein, sondern diese Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung der operae ist ein mehr zufälliges Ergebnis der engen, zwischen Eltern und Kindern bestehenden häuslichen Gemeinschaft, welche keine wirtschaftlichen Sonderbestrebungen und Sondervorteile dulden kann.

Diese Theoretiker verkennen schließlich die ebenso bedauerliche wie einflußreiche Thatsache, daß der Zusammenschluß innerhalb der

---

[5]) Z XII S. 187.

[6]) Motive zum Entwurf des B.G.B. IV S. 715, 716.

einzelnen Familie kein enger mehr zu sein pflegt und voraussichtlich noch eine weitere Abschwächung erfahren wird. Zwingen einmal die modernen Erwerbsverhältnisse die Kinder beiderlei Geschlechts, frühzeitig an das Verdienen zu denken, so lockert sich zugleich mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit auch das moralische Band, welches bisher Familienhaupt und Familienangehörige umschlang. Der Staat hat aber ein Interesse daran, bei dem Zersetzungsprozesse, dem die moderne Familie unterworfen zu sein scheint, zum mindesten *seine* Autorität an die Stelle derjenigen zu setzen, die in vielen Fällen, trotz des vierten Gebots, trotz der Rechtsstellung ihres Inhabers als des Familienhaupts nicht mehr wirksam genug ist, um Kinder vom sittlichen Verderben zu erretten. Nicht auflösen will unser Vorschlag, sondern Staat und Kirche in engster Verbindung dort eingreifen lassen, wo das natürliche Erziehungsmittel, das Ansehen des Vaters, geschwunden ist.

Daß der Staat zur Initiative berufen ist, ergiebt sich aus dem Gedanken der obervormundschaftlichen Gewalt, welche sich nicht mehr auf rein zivilrechtliche Formeln zurückbringen läßt, die vielmehr schon gemäß § 1838 B.G.B. den Staat ermächtigt, gegen den Willen des Vormundes Zwangserziehungsmaßregeln wider das Mündel zu verhängen, und ihn gemäß § 1631 B.G.B. verpflichtet, dem Vater gegen das unbotmäßige Kind mit geeigneten Zuchtmitteln, die ebenfalls in Zwangserziehung auslaufen können, beizuspringen. Gewiß ist dies ein publizistisches Element, das dem römischen, nicht aber dem deutschen Rechte fremd gewesen ist, und welches ein Analogon in der allgemeinen Schulpflicht findet, die erheblich in das dem Vater nach § 1631 B.G.B. gewährleistete Erziehungsrecht eingreifen dürfte.

Die *politischen* Gegner der hier befürworteten Ausdehnung der Zwangserziehung setzen sich aus sehr verschiedenen Parteirichtungen zusammen. Den Anhängern der Sozialdemokratie ist die gegenwärtige Art der öffentlichen Erziehung viel zu sehr mit religiösen Elementen durchsetzt. Parlamentarier des Centrums dagegen haben sich im Reichstage im Widerspruch mit den Erklärungen ihnen nahestehender Katholiken auf der 67. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft am 10. Oktober 1895 gegen die gewünschte Machtbefugnis des Staates ausgesprochen, da keine Sicherheit dafür bestehe, daß nicht einmal an die Stelle des heutigen Staates ein atheistisches Gemeinwesen

trete. Zum mindesten fürchtete man, daß nach hessischem Vorbilde die Erziehungsanstalten simultan werden würden,[7]) obwohl doch mit Leichtigkeit der allgemein gewünschte und dabei auch sachlich durchaus gebotene konfessionelle Charakter durch das Gesetzbuch festgelegt werden konnte.

Allen Gegnern einer Zwangsfürsorge für Verwahrloste muß vornehmlich eine durchaus ungenügende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in den stetig anwachsenden Großstädten und Industriezentren vorgehalten werden. Hier, und nicht auf dem platten Lande mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung, findet sich der Typus des ohne Schuld der Eltern der Verwahrlosung entgegengehenden Kindes. Den Tag über ist der Vater ebenso wie die Mutter in der Fabrik thätig, wenn letztere nicht als Wäscherin, Bedienungsfrau oder in andern Stellungen außerhalb des Hauses zum Unterhalt der Familie beitragen muß. Derartig vollbeschäftigte Eltern, welche die Fürsorge für die Kinder bestenfalls älteren Geschwistern oder einer mitleidigen Nachbarin überlassen und späterhin auf die Einwirkungen der Schulzucht rechnen müssen, können in der That für Mängel in der Kindererziehung kaum verantwortlich gemacht werden. Reichsgesetzlich ist hier, wenn nicht gerade strafbare Handlungen des Kindes zu konstatieren sind, jedes Einschreiten ausgeschlossen, da die nach § 1666 B.G.B. vorausgesetzte „Vernachlässigung" des Kindes immer ein schuldhaftes Verhalten der Eltern voraussetzt. Greift hier die Landesgesetzgebung nicht ein, so steht unter Umständen das Kind arbeitsamer, aber den ganzen Tag in ihrem Berufe thätiger Eltern dem des Tagediebes und Vagabunden nach. Bei erstgedachtem Kinde müßte man, wie dies auch wiederholt in der Litteratur zum Ausdruck gelangt ist, das Begehen irgend einer strafbaren Handlung herbeisehnen, um vor dem strafmündigen Alter durch den Vormundschaftsrichter eine erziehliche Einwirkung des Staates herbeizuführen. Zu welchen praktischen Konsequenzen eine solche Stellungnahme der Gesetzgebung führen muß, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß verwahrloste Kinder schulpflichtigen Alters, welche vom öffentlichen Unterricht nicht ausgeschlossen werden können, eine stete Ansteckungsgefahr für ihre Mitschüler bilden werden. Im übrigen würde aber auch die Ausnützung des in Art. 135 E.G. zum B.G.B.

[7]) Bericht der Reichstagskommission S. 151.

vorgesehenen landesgesetzlichen Reservats für die Handhabung des § 1666 B.G.B. den großen Vorteil bieten, daß in den so häufigen Fällen, in welchen die materielle Schuld des Vaters aus Mangel an Beweisen juristisch nicht zu konstruieren ist, der Richter dennoch, schon auf Grund der objektiv vorhandenen Verwahrlosung, Zwangserziehungsmaßregeln anordnen könnte.

Alle diese Erwägungen vorausgeschickt, ist es schwer verständlich, wie die Motive zum § 1546 des Entwurfs eines B.G.B. und zum Art. 16 des Entwurfs eines E.G. kurzer Hand ein Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung der Zwangserziehung als nicht vorhanden, eine dahin zielende Befugnis für die Landesgesetzgebung aber als bedenklich bezeichnen konnten,[8]) ein Standpunkt, der schließlich vom Reichstage trotz aller warnenden Stimmen der Theorie und Praxis[9]) keineswegs aufgegeben worden ist.

Die Fürsorge für Verwahrloste in der vorgeschlagenen Ausdehnung ist endlich ein wichtiges Glied in der Kette sozialpolitischer Maßregeln gegen das Anwachsen des Verbrechertums. Es ist geradezu widersinnig, das Kind erst zum Verbrecher werden zu lassen, um dann helfend einzugreifen. Eine Fürsorge, eine Bewahrung des gefährdeten Kindes kann freilich bei einem solchen System kaum eine Stelle finden.

Die Zahlen unsrer Reichsstatistik führen eine genugsam beredte Sprache. Im Jahre 1893 waren unter 430 403 Personen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden sind, nicht weniger als 43 776 Jugendliche, d. i. in dem noch nicht voll strafmündigen Alter zwischen 12 bis 18 Jahren.[10]) Diese Zahl repräsentiert 6,80 ‰ der Bevölkerung dieses Alters.

---

[8]) Motive zum Entwurf eines B.G.B. IV S. 807. Motive zum Entwurf eines E.G. S. 123, 124.

[9]) Altsmann Z IX S. 89 ff. — v. Liszt ebenda XII S. 191 ff. — Aschrott, die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend S. 19. — Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder S. 117 ff. — Entwurf eines R.G., betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher, § 8, bei Appelius a. O. S. 201 ff. — Vorläufige Vorschläge des Ausschusses der J.K.V. in Z XII S. 195 unter III. — Thesen für die dritte Jahresversammlung der J.K.V. unter III bei Appelius a. O. S. 223 ff. — Die Eisenacher Vorschläge unter III ebendort S. 226 ff. — Beschlüsse der Berliner Konferenz unter 4, ebendort S. 233. — Appelius, Vortrag in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 10. Oktober 1895 S. 10 ff.

[10]) Kriminalstatistik für das Jahr 1893 S. 367.

Auf 100 000 Personen dieser Bevölkerungsklasse entfielen:[11])

im Jahre:	an verurteilten Jugendlichen:	darunter bereits vorbestrafte:
1889	642,8	97,7
1890	705,3	114,3
1891	671,6	112,6
1892	728,9	125,4
1893	679,9	118,1.

Daß aber das Jahr 1892 dauernd den Höhepunkt der Kriminalität darstellen und die erfreuliche Abnahme des Jahres 1893 andauern wird, darf nach dem, was bisher über die Folgejahre bekannt geworden ist, immerhin noch bezweifelt werden. Unter 446 110 Verurteilten des Jahres 1894 waren nämlich 45 554, unter 454 211 Verurteilten des Jahres 1895 waren 44 384 Jugendliche.[12]) Absolut entscheidend können diese Zahlen überdies für die Jugendlichen schon darum nicht sein, weil alle Übertretungen, wie Betteln und Landstreichen, für den weiblichen Teil auch die mit der sittenpolizeilichen Kontrole zusammenhängenden Delikte, nicht in die Reichsstatistik aufgenommen werden, obwohl gerade diese drei Übertretungsformen ganz besonders als Kennzeichen der Verwahrlosung aufzufassen sind.

Es bedarf zudem nur eines beiläufigen Hinweises auf das geringe Vertrauen, das in sachverständigen Kreisen wie im Volke selber in die Wirkung dieser zahlreich gegen Jugendliche verhängten Strafen gesetzt wird. Der Verweis macht, wie jeder Praktiker bestätigen wird, in der Regel einen so wenig nachhaltigen Eindruck, daß er in den überaus meisten Fällen ganz naiv garnicht als eine Strafe aufgefaßt wird. Die Geldstrafen werden von den Angehörigen gezahlt, welche vielleicht dem eigentlichen Delinquenten eine körperliche Züchtigung angedeihen lassen. Freiheitsstrafen, besonders kurzzeitige, zu verhängen, sucht die Praxis, welche die bösen Einflüsse der Mitgefangenen nur allzu häufig wirksam werden sieht, nach Möglichkeit zu vermeiden.[13]) Eben dieser Empfindung

[11]) Kriminalstatistik für das Jahr 1893 I S. 10.

[12]) Kriminalstatistik für das Jahr 1894 S. 374 und für das Jahr 1895 S. 310. Andre Zahlenangaben sind zur Zeit nicht bekannt, da die amtlichen „Erläuterungen" zu den Tabellen noch nicht erschienen sind.

[13]) vgl. die interessanten Nachweise für die Anfänge dieser gerade im Flusse befindlichen kriminalpolitischen Strömung in der Kriminalstatistik für das Jahr 1893 I S. 43 und 46.

entsprang die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 eingeführte „bedingte Begnadigung",[14]) ein Korrelat der „bedingten Verurteilung", welches auf jeden Fall vor diesem letzteren Experimente den Vorzug verdient.

Daß in Preußen in allen drei Rechtsgebieten, im landrechtlichen,[15]) gemeinrechtlichen[16]) und rheinisch-französischen,[17]) die hier beklagte Lücke bisher bestanden hat, ist jedenfalls kein zureichender Grund dafür, diese Unterlassung nicht in letzter Stunde bei Einführung des B.G.B. wieder gut zu machen, zumal sich die Gesetzgebung einer Reihe deutscher Staaten in diesem Punkte bisher als der preußischen überlegen gezeigt hat.

Zwangserziehungsmaßregeln gegen Verwahrloste, die keine strafbare Handlung begingen, sehen vor, gleichgut, ob den Eltern ein schuldhafter Mißgriff in der Erziehung nachzuweisen ist oder nicht, folgende Bundesstaaten:

das Herzogtum Braunschweig durch das Gesetz „über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder" vom 22. Dezember 1870, §§ 1, 2;

das Großherzogtum Oldenburg durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung der verwahrlosten Kinder und jugendlichen Übelthäter", vom 12. Februar 1880, Art. 9 § 1;

das Großherzogtum Sachsen-Weimar durch das Gesetz, „die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend", vom 9. Februar 1881, § 17;

die freie und Hansastadt Lübeck durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter", vom 17. März 1884, § 1;

das Großherzogtum Baden[18]) durch das Gesetz, „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend", vom 4. Mai 1886, § 1;

die freie und Hansastadt Hamburg durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen", vom 6. April 1887, § 1;

---

[14]) Justiz-Ministerialblatt für 1895 S. 348.

[15]) §§ 90, 91, 266, II 2. A.L.R.

[16]) Windscheid, Pandekten III § 525, Dernburg, Pandekten III § 31.

[17]) Code civil art. 375—382.

[18]) Der Bevollmächtigte des Bundesrats für Baden bemerkte der Reichstagskommission gegenüber ausdrücklich, daß sich dieses Gesetz durchaus bewährt habe. Bericht über den Entwurf eines B.G.B. S. 151.

das Großherzogtum Hessen[19]) durch das Gesetz, „die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder betreffend", vom 11. Juni 1887, Art. 1;

das Herzogtum Anhalt durch das Gesetz, „die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend", vom 29. Dezember 1873, Art. 1, in Verbindung mit dem Gesetze, „betreffend die Ausdehnung und Abänderung des Gesetzes über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dezember 1873", vom 19. März 1896, Art. 1.

Alle diese Gesetze, das vor kurzem erlassene anhaltische nicht ausgenommen, werden sich freilich noch den Bestimmungen des Art. 135 E.G. zum B.G.B. anzupassen haben.

Auf dem Boden des B.G.B. steht bereits das Gesetz des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. Dezember 1896, „betreffend die Zwangserziehung",[20]) welches von den Vorbehalten des E.G. zu gunsten der Landesgesetzgebung vollen Gebrauch macht und insbesondere auch die Zwangserziehung in § 1 für zulässig erachtet:

> „wenn nach ihrem Verhalten (d. i. dem Verhalten Jugendlicher, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen."

Auch ausländische Gesetzgebungen haben sich bereits auf diesen Boden gestellt.

Die englischen „industrial schools" sind gerade für Kinder unter 14 Jahren bestimmt, welche, ohne strafbare Handlungen

---

[19]) In einem von der hessischen Regierung ausgehenden amtlichen Schriftstücke wurde der Reichstagskommission mitgeteilt, daß bis zum Mai 1894 unter 713 Kindern, gegen welche Zwangserziehung verhängt war, sich 192, also 27 pCt., befanden, bei denen ein Verschulden der Eltern nicht vorlag; von ihnen hatten 57 eine strafbare Handlung überhaupt nicht begangen. Gerade die Ausdehnung auf letztgedachte Kategorie von Kindern wirkte segensreich. — Bericht über den Entwurf eines B.G.B. S. 151. — Und dies in einem Lande ohne eine ausgesprochene Großstadt und mit wenigen Fabrikorten!

[20]) Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Gesetzsammlung LVII S. 162.

begangen zu haben, — Kinder, die mit den Strafgesetzen in Konflikt gerieten, kommen in die „reformatory schools“ — obdachlos und der Existenzmittel beraubt vorgefunden werden, oder welche in einem übelberüchtigten Hause wohnen.[21]) Die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtungen zeigen sich in einem rapiden Sinken der Zahl der mit Freiheitsstrafen belegten Personen.[22])

Das norwegische Gesetz, „betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder“, vom 6. Juni 1896,[23]) ist der neueste und zugleich legislatorisch glänzendste Versuch, das aufgeworfene Problem zu lösen. Dasselbe unterscheidet in seinem § 1 scharf Kinder, welche strafbare Handlungen begangen, sowie solche, deren Verwahrlosung den Eltern zur Last fällt, von Kindern, welche sich so schlecht führen, daß sich die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule als machtlos erweisen. Gefährdete Kinder werden in eine Familie oder eine Kinderbewahranstalt (Barnehjem), sittlich verkommene in eine mehr oder weniger streng geleitete Erziehungsanstalt (Skolehjem) untergebracht (§§ 20, 28 des zitierten Gesetzes). — Langwierige, seit dem Jahre 1885 dauernde Vorarbeiten lassen erkennen, daß die Materie wohlvorbereitet an die gesetzgebenden Faktoren gelangte.

Hat sich ein Industriestaat, wie England, ebenso wie ein vorwiegend Ackerbau und Schiffahrt treibendes Land ohne eigentliche Großstädte, wie Norwegen, zu einer materiell beinahe gleichartigen Regelung der Zwangserziehung entschlossen, so wird auch Preußen für die gewiß sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile eine einheitliche Gesetzgebung eintreten lassen können.

II. Die Zentralisation der Zwangserziehung.

Stimmt man einmal der hier befürworteten Ausdehnung der Zwangserziehung bei, so wird sich der Gesetzgeber auf eine in starkem Maße steigende Zahl von Zöglingen einzurichten haben.

---

[21]) Rapport des Sir Howard Vincent in den Mitt. der J.K.V. VI S. 276 ff.

[22]) Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 32, 33.

[23]) Abgedruckt in deutscher Übersetzung in Z XVII als Anlage.

Als einzelne Kategorien würden nunmehr zu unterscheiden sein:

a) die durch Schuld der Eltern gefährdeten Kinder des § 1666 B.G.B.,

b) die nach Anordnung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1838 B.G.B. unterzubringenden Mündel bezw. die gemäß § 1631 B.G.B. auf Verlangen der Eltern zu detinierenden Kinder,

c) die Verwahrlosten des Art. 135 des E.G. zum B.G.B.

d) die Kinder von 6—12 Jahren, welche wegen einer strafbaren Handlung der Zwangserziehung überwiesen sind — § 55 St.G.B. —, in der Fassung des Art. 34 E.G. zum B.G.B. in Verbindung mit dem Gesetze vom 13. März 1878,[24])

e) die gemäß § 56 St.G.B. einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen, als nicht zurechnungsfähig freigesprochenen jugendlichen Verbrecher.

Während die unter a bis c aufgeführten Klassen der Zwangszöglinge erst mit dem neuen B.G.B. entstehen werden, ruht die Zwangserziehung aus dem Gesetze von 1878 auf den Schultern der Provinz. Die aus § 56 St.G.B. überwiesenen Personen fallen zur Zeit dem Staate zur Last, der sie in vier eigenen Anstalten, in St. Martin, Steinfeld, Wabern und Conradshammer, im übrigen aber in Privat- oder Kommunalanstalten durch den Regierungspräsidenten unterbringen läßt.[25])

Ein innerer Grund, die Zwangserziehung bald dem Staate, bald der Provinz anzuvertrauen, besteht nicht. Auch die Kostenfrage, welche bis dahin entscheidend war, läßt sich sehr wohl einheitlich lösen. Man lege daher die gesamte Zwangserziehung in die Hände der Provinz bezw. des dieser gleichgestellten Kommunalverbandes. — § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878. —

---

[24]) In der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1894 gab es in Preußen 23 252 Zwangszöglinge dieser Kategorie.

[25]) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln erübrigt sich die Vermittlung des Regierungspräsidenten. — vgl. Krobitzsch: Die Verfügung in Strafsachen S. 255. — Wabern war im Anfang des Jahres 1896 mit 141 evangelischen Zöglingen belegt, während die Belegungsfähigkeit 180 betrug. Allein Konradshammer in Westpreußen liegt in den ostelbischen Provinzen.

Daß die Provinz, nicht der Staat, Träger der gesamten Zwangserziehung werde, entspricht nicht nur den Erfolgen, welche die Provinz auf Grund des 1878er Gesetzes aufzuweisen hat, sondern es rechtfertigt sich dies auch aus der Erwägung, daß gerade die Provinz bezw. der Landeskommunalverband historisch wie wirtschaftlich, besonders aber als Landarmenverband für Unterstützungszwecke[26]) ein geschlossenes Ganze geworden ist, dessen Verhältnisse den Provinzialorganen genau bekannt sind, und welches in der Regel eine in Bezug auf Lebenshaltung, Löhne, Familien- und Erbessitten wesentlich gleichartige Konfiguration zeigt, die sich nur in Industrie und Ackerbau treibenden Gegenden voneinander unterscheidet. Andrerseits sind gerade nur die Schultern dieser großen Kommunen kräftig genug, um unter angemessener Beihilfe des Staates die gesteigerte Last zu übernehmen, deren Unterverteilung schon auf die Kreise wegen ihrer sehr verschiedenen Leistungsfähigkeit unthunlich sein dürfte. Gerade die Provinz ist auch am geeignetsten für die Entscheidung der Kardinalfrage, ob für die Zwangserziehung fremde Familien, private oder öffentliche Anstalten, je nach der Eigenart der einzelnen Landesteile, vorzuziehen sind.

Ganz abzuweisen dürfte der Gedanke sein, die Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörden mit der Leitung der Zwangserziehung zu betrauen, weil diesen — von dem Falle des § 56 St.G.B. abgesehen — schon der Beschluß über die Anordnung der Zwangserziehung obliegt. Es muß vielmehr auf das wärmste befürwortet werden, daß die preußische Landesgesetzgebung von dem Vorbehalte des Art. 135 Abs. 2 E.G. zum B.G.B. Gebrauch macht und der Verwaltungsbehörde, d. i. der Provinz, nachdem einmal die Entscheidung des Gerichts die Rechtskraft beschritten hat, die Verfügung über Art und auch über Beendigung der Zwangserziehung überläßt.[27]) Da dies reichsgesetzlich nur dann geschehen kann, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, so müssen schon aus diesem Grunde alle Kosten der Zwangserziehung zunächst von der Provinz übernommen werden, unbeschadet des Rückgriffs

[26]) Daß die in § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 aufgezählten Träger der Zwangserziehung mit den Landarmenverbänden nicht völlig identisch sind, erscheint für den Zweck der Darstellung unerheblich.

[27]) vgl. Analogien in den §§ 6 und 7 des Schwarzburg-Rudolstadtschen Gesetzes vom 20. Dezember 1896.

an die zivilrechtlich Verpflichteten, sowie der staatlichen Beiträge. Diese Form der Lösung des Problems kann nicht auf ein Mißtrauen gegen richterliche Behörden an sich zurückgeführt werden. Die Amtsgerichtsbezirke sind vielmehr zu klein, um Erfahrungen zu sammeln; die Vormundschaftsdezernenten wechseln; im allgemeinen pflegen sie zudem aus den älteren Richtern entnommen zu werden, denen häufig genug die Lust zur Initiative abhanden gekommen ist. Wie der Strafrichter unter den heutigen Verhältnissen als solcher keinen Einblick in den Strafvollzug hat, so würde dem Vormundschaftsrichter der Zusammenhang mit dem Anstaltsleben fehlen, ganz abgesehen davon, daß formale juristische Gesichtspunkte häufig genug eine verhängnisvolle Rolle spielen werden. Die Provinz bietet ein weites Arbeitsfeld und besitzt ständige Dezernenten, denen die Förderung der Zwangserziehungszwecke Lebensaufgabe sein kann. Zudem soll die Provinzialverwaltung, wie dies weiter unten gezeigt werden wird, organisch mit den Erziehungsanstalten verbunden werden.

Eine besonders ernste Prüfung verdient die Regelung der leidigen Kostenfrage. Als erstes Desiderat würde für ein neues Zwangserziehungsgesetz der Wegfall jedes Beitrages seitens des Ortsarmenverbandes aufzustellen sein, welcher zur Zeit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung des Zöglings aufzukommen hat. Die Klage, daß kleine und wenig leistungsfähige Ortsarmenverbände auf dem platten Lande, deren Vorstehern naturgemäß der Blick und das Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit um so mehr abgehen wird, als sie selbst unter jeder Erhöhung der Ortsarmenlast fühlbar leiden, die Einleitung der Zwangserziehung zu verhindern bestrebt sind, ist so alt, wie das Gesetz selbst.[28]) Oft genug werden Gemeindevorsteher bei der Nichtanzeige strafbarer Handlungen oder bei Beschwerden gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts — § 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 — dieses Ziel im Auge haben.

In neuester Zeit scheint jene bedauerliche Erscheinung sogar eher zu- als abzunehmen. Für Schlesien wenigstens ist in den nachfolgenden fünf Verwaltungsjahren die Zahl der Zwangszöglinge erheblich zurückgegangen. Es stellte sich:

---

[28]) v. Liszt, in Z XII S. 186.

1891/92	der	Zugang	auf	323,	der	Abgang	auf	301 Köpfe,
1892/93	„	„	„	302,	„	„	„	284 „
1893/94	„	„	„	260,	„	„	„	296 „
1894/95	„	„	„	265,	„	„	„	283 „
1895/96	„	„	„	233,	„	„	„	267 „

Insgesamt der Zugang auf 1383, der Abgang auf 1431 Köpfe.

An sich könnten die Gründe hierfür sehr mannigfacher Art sein. Daß sich damit aber die Morgenröte einer besseren Zeit ankündigte, ist leider wenig wahrscheinlich. Aus derselben Provinz nämlich ist laut einer Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Breslau an den Landeshauptmann von Schlesien vom 6. Mai 1897 in den Jahren 1894—1896 in nicht weniger als 202 Fällen das bereits eingeleitete Verfahren auf Verhängung der Zwangserziehung eingestellt worden. Sehr häufig war dabei für die zahlreichen, von den Gemeindevorständen ausgehenden Einsprüche oder Beschwerden, wie die Amtsgerichte begutachteten, offensichtlich die Besorgnis maßgebend, dem Ortsarmenverbande Kosten aufzubürden, die in Schlesien durchschnittlich 50—70 Mark für den Kopf betragen.

An solch kleinlichen Gesichtspunkten darf fortan das Zwangserziehungswerk nicht scheitern. Da es zur Zeit, zumal bei der bedrängten Lage der Landwirtschaft, unmöglich sein dürfte, jenes leidige Vorurteil auszurotten, eine einmalige verhältnismäßig hohe Aufwendung für den Zwangszögling werde von der Gemeinde als eine größere Last empfunden, als die Brandschatzungen eines verkommenen oder verbrecherischen Ortsarmen, so beseitige man jeden Beitrag des Ortsarmenverbandes auf die Gefahr hin, daß nunmehr sicherlich oft genug der Versuch gemacht werden wird, einen unbequemen Kostgänger der Gemeinde schon in seinen Jugendjahren als Zwangszögling abzuschieben. Einem solchen Bestreben werden die Gerichte schon bei Zeiten einen Riegel vorschieben. Die Kosten der Zwangserziehung, die durch die Erweiterung des in Betracht kommenden Personenkreises bedeutend zunehmen werden, mögen wie bisher nach § 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 von der Provinz und vom Staate zur Hälfte getragen werden. Im Etatsjahr 1893/1894 erreichten sie schon die Summe von 1 467 290 Mk. 31 Pf., wovon der Staat beinahe die genaue Hälfte, nämlich 733 354 Mk. 30 Pf. als seinen Beitrag an die Provinzial-Kommunen abführte. Daß er zum mindesten zu dieser Quote

verpflichtet bleibe, scheint um so mehr eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, als voraussichtlich durch die Ausdehnung der Zwangserziehung späterhin einmal, wie gegenwärtig bereits in England, sehr bedeutend an den Kosten der Kriminaljustiz gespart werden wird.

III. Die Organisation der Zwangserziehung.

Wenn eine Zwangserziehung nach dem Gesetze nur in kommunalen Anstalten zulässig sein sollte, wenn die freie christliche Liebesthätigkeit, die sich seit dem Aufblühen der inneren Mission in so zahlreichen Vereinen wirksam erwiesen, aus der zukünftigen Organisation auszumerzen sein würde, dann freilich wäre es mit der Zukunft schlecht bestellt. Man vergesse nicht, daß in England, auf dem klassischen Boden des Instituts, die guten Erfolge lediglich in Privatanstalten erreicht worden sind, die allerdings unter strenger Staatsaufsicht stehen.[29])

Schon rein *numerisch* ist die Anzahl der Rettungshäuser eine sehr bedeutende. „Die Statistik der evangelischen Rettungshäuser Deutschlands“[30]) zählt für den Anfang des Jahres 1897 205 preußische Privatanstalten auf, in denen 6263 Zöglinge untergebracht sind, von welchen 2488 als Zwangszöglinge bezeichnet werden. Aber ganz abgesehen von der Zahl, entscheidend ist der Geist, in welchem diese Anstalten begründet wurden, und der noch heute von ihnen ausstrahlt. Es erscheint unbedingt geboten, auf die Fortentwicklung dieser Privatanstalten, die, ehe an eine Zwangserziehung zu denken war, Großes geleistet haben, in erster Linie Rücksicht zu nehmen und sie unter sich und mit den Anstalten der Provinz *organisch* zusammenzufassen. Gerade aus den Kreisen der Leiter von Privatanstalten heraus ist wiederholt das Verlangen nach einer Organisation, nach einer Leitung, ja nach einer Aufsicht an den Tag getreten, die, ohne bureaukratisch zu zentralisieren, eine durchaus notwendige Einheit in die Arbeit bringt, die vorhandenen Mittel richtig verteilt, insbesondere aber die Zuschüsse aus öffentlichen Geldern dorthin leitet, wo das Bedürfnis besonders zu Tage tritt.

---

[29]) *Appelius*: Vortrag in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 10. Oktober 1895 S. 20.

[30]) Herausgegeben vom Zentralausschuß für innere Mission, Berlin 1897. vgl. auch den Nachweis unter V. weiter unten. Für katholische Anstalten sind uns Zahlungsangaben nicht zugänglich gewesen.

Werden die Privatanstalten, wie bisher, neben den kommunalen zur Unterbringung von Zwangszöglingen benutzt, so ist des Weiteren die Möglichkeit auch für die Zukunft gesichert, die Zwangszöglinge je nach ihrer Individualität verschiedenen Anstalten zuzuteilen. Während die großen kommunalen Anstalten im Wesentlichen für normal angelegte Zöglinge bestimmt bleiben, können im hohen Grade verwahrloste, geistig zurückgebliebene, seelsorgerisch mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Kinder in einem speziell ausgewählten Hause untergebracht werden. Handelt es sich um die Erlernung eines Berufs, z. B. eines Handwerks, der Gärtnerei, oder eines Einzelzweiges der Landwirtschaft, so mögen dafür besonders beanlagte Zöglinge einer Anstalt überwiesen werden, in der von vornherein auf ihre zweckentsprechende Ausbildung Rücksicht genommen werden kann. Zudem wird dann, je nach Bedürfnis, ein Wechsel der Zöglinge nach Alter, Besserungsfähigkeit und Anlagen möglich sein, der unter der Schablone eines großen Instituts ebensowenig thunlich ist, als in den beschränkten Verhältnissen eines kleinen Rettungshauses. Auf diese Weise endlich wird eine überfüllte Anstalt zu entlasten, einer leerstehenden aufzuhelfen sein. Soll aber die christliche Liebesthätigkeit in Zukunft mit dem Wirken von Staat und Kommune in eine nähere Verbindung gebracht werden, so bedarf es einer neuen Organisation, da es kaum anzunehmen ist, daß alle diese Kräfte geneigt sein werden, sich bedingungslos dem Landeshauptmann unterzuordnen. Bei dieser Reorganisation haben die beiden christlichen Konfessionen Gelegenheit, einen gesetzlich geschützten Einfluß auf die Leitung der gesamten Zwangserziehung in der Provinz zu gewinnen. Wie es die Privatanstalten mit geringfügigen Ausnahmen sind,[31]) so müssen die Provinzialanstalten für alle Zukunft konfessionell eingerichtet werden. Den kirchlichen Oberen aber, welche für die Förderung des christlichen Geistes in den einzelnen Anstalten einzustehen haben, kann folgerichtig die Befugnis nicht versagt werden, ihrer Stimme auch in der zentralen Leitung Gehör zu verschaffen.

Wenn nun hier mit Entschiedenheit auf eine Neuorganisation der Zwangserziehung gedrungen wird, so bedeutet diese Forderung keineswegs einen Bruch mit dem historisch Gewordenen, mit der

---

[31]) In Preußen sind 7 paritätische Anstalten ermittelt worden.

bisherigen Entwicklung. Es soll nochmals betont werden, die bisherige Organisation des Gesetzes vom 13. März 1878 unter dem Landeshauptmann hat gute Früchte gebracht; die gegenwärtige Ordnung der Dinge muß demnächst die Grundlage jeder Weiterentwicklung werden. Das Losungswort möge lauten: die Exekutive dem Landeshauptmann, die Entscheidung prinzipieller Fragen aber einer neuen Selbstverwaltungsbehörde, dem Provinzial-Erziehungsamte.

IV. Die Exekutive und das Provinzial-Erziehungsamt.

Daß gegen eine neue Selbstverwaltungsbehörde sich die mannigfachsten Bedenken erheben werden, ist selbstredend. Mit Recht ist man, nachdem die Verwaltungsorganisation so häufig abgeändert worden ist, allen Vorschlägen grundsätzlich abgeneigt, die den Behördenorganismus noch komplizierter machen würden, als er es zur Zeit schon ist.

Allem Anscheine nach ist die öffentliche Meinung von jeder Überschätzung der Selbstverwaltung[32]) zurückgekommen; man weiß, Selbstverwaltungsbehörden arbeiten weder schneller noch billiger, als der geschulte Berufsbeamte, der Routine und Sachkenntnis mit jener Zurückhaltung vereinigt, welche einerseits der genauen Kenntnis der Geschäfte nicht hinderlich ist, andrerseits aber den Schein jedes persönlichen Interesses zu vermeiden weiß. Immerhin ist die Lichtseite der Selbstverwaltung, die Teilnahme der Regierten am Regiment und damit das Fernhalten eines verknöcherten Bureaukratismus, die enge Verbindung mit dem Fühlen und Denken derjenigen Volksschicht, welche uns die Beamten im Ehrenamte liefert, von so unbestreitbarem Werte, daß die größere Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit der Verwaltung dafür in den Kauf genommen werden kann. Für den vorliegenden Zweck, die Freunde einer überwachten Erziehung in den weiteren Kreisen des Volkes, die Anstalten der christlichen Charitas, die Kirchen selbst gebührend zu Worte kommen zu lassen, erscheint die Selbstverwaltung als der allein gangbare Weg.

---

[32]) Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedene Bedeutung des Begriffes der „Selbstverwaltung" einzugehen. Überall wird von uns darunter das „self-government", d. i. die Beteiligung von Laien an staatlichen und kommunalen Aufgaben verstanden.

Es gilt also ein Mittel zu finden, welches die Exekutive nicht behindert und sie dennoch in lebendigem Zusammenhang mit den Männern des „self-government“ bringt.

Man überlasse dem Landeshauptmann wie bisher[33]) die Bestimmung über die Art und Beendigung der Zwangserziehung, sowie die gesamte laufende Verwaltung dem Provinzialerziehungsamte weise man einen Geschäftskreis zu, der im großen und ganzen durch die Schlagworte charakterisiert werden mag: Erledigung der Beschwerden, Überwachung der Anstalten, Aufstellung der Verwaltungsgrundsätze.

Dem Landeshauptmann würde also die Bestimmung darüber obliegen, ob der Zögling in der eigenen Familie unter angemessener Beaufsichtigung zu belassen, oder in eine fremde Familie, eine private oder kommunale Erziehungsanstalt unterzubringen ist. Über die Art der Unterbringung mag dem Pfarramte und dem Waisenrate Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben werden. Auch die vorläufige oder endgültige Entlassung aus der Zwangserziehung erfolge auf Antrag des Anstalsvorstandes durch den Landeshauptmann. Bei dieser Geschäftsverteilung wird eine sofortige Entscheidung, ein thatkräftiges Handeln eines Berufsbeamten gewährleistet, gegen dessen Verfügungen, soweit sie den oben erwähnten Inhalt haben, dem gesetzlichen Vertreter des Zöglings die Beschwerde (ohne aufschiebende Wirkung) an das Provinzial-Erziehungsamt zu geben sein würde.

Die Zusammensetzung dieses Provinzial-Erziehungamts muß schon an sich eine Gewähr dafür bieten, daß es den ihm übertragenen hohen Aufgaben gewachsen sei. Wenn das Amt den Umfang einer Provinz umfaßt, so werden die einzelnen Mitglieder, was bei kleineren Bezirken oft genug nicht der Fall sein kann, den Verhältnissen objektiv gegenüberstehen. Unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns, eines Beamten, dessen Ansehen überall im Wachsen begriffen ist, wird das Amt die nötige Autorität besitzen und auf diese Weise unschwer geeignete Personen zu Mitgliedern im Ehrenamte gewinnen können.

Die Stellung des Landeshauptmanns, dem zugleich die gesamte Exekutive obliegt, zu dem Provinzial-Erziehungsamte ist analog der

---

[33]) §§ 7 und 10 des Gesetzes vom 13. März 1878.

des Landrats zum Kreisausschuß gedacht.[34]) Er leitet das Amt und vertritt es nach außen; er bildet das stabile Element, dem naturgemäß der höchste Grad von Geschäftskunde innewohnt. In Behinderungsfällen kann er sich durch einen Landesrat vertreten lassen, dem sonst als Dezernenten nur eine beratende Stimme zukommen würde.

Neben dem Vorsitzenden bestehe das Provinzial-Erziehungsamt:

a) aus dem vom Oberpräsidenten zu ernennenden Staatskommissar,
b) aus je einem Geistlichen beider christlichen Bekenntnisse, der vom Konsistorium bezw. vom Bischof zu deputieren ist,
c) aus je einem Leiter einer öffentlichen und einer privaten Erziehungsanstalt,
d) aus sonst geeigneten, sich für das Werk interessierenden Angehörigen der Provinz.

Die Mitglieder unter c und d wähle der Provinzialausschuß; sie fungieren ebenso wie die Geistlichen im Ehrenamte, erhalten aber Diäten und Reisekosten. Das Provinzial-Erziehungsamt ist beschlußfähig, sofern 5 Mitglieder versammelt sind, unter denen sich der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter und der Staatskommissar befinden müssen. Sein Zusammentritt erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr.

Daß diese Organisation störend in die Institutionen der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 eingreifen würde, ist nicht zu erwarten. Der § 99 der Provinzial-Ordnung sieht bereits die Thätigkeit von Provinzial-Kommissionen vor, die „zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes bestellt" sind, und deren Mitglieder vom Provinzialausschuß gewählt werden. Man gestalte dieses Organ selbständiger, befreie es von der Aufsicht des Provinzialausschusses, beseitige die Befugnis des Provinziallandtags, gemäß §§ 8, 35 der Provinzialordnung die Reglements der kommunalen Erziehungsanstalten festzusetzen, und lasse das Provinzial-Erziehungsamt an Stelle des Provinzialausschusses nach § 59 der Provinzialordnung die Anstalten und deren Vermögen verwalten, ohne dadurch neben der Provinz eine beson-

[34]) §§ 76, 136, 137 der Kreisordnung.

dere, dem öffentlichen Rechte angehörende juristische Person des § 89 B.G.B. schaffen zu wollen, — und man hat im Rahmen der altbewährten Provinzialordnung das von den verschiedensten Autoren[35]) wenn auch in etwas andrer Form, gewünschte Erziehungsamt als ein Organ der Provinz mit Garantieen für Unabhängigkeit und Sachkunde, zugleich auch eine Zusammenfassung derjenigen Behörden und Personen, die in das Wesen der Zwangserziehung den tiefsten Einblick haben. Wohl eine Selbstverwaltungsbehörde im besten Sinne des Wortes!

V. Die Zuständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes.

Wenn die Zuständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes in seinem Verhältnis zu den Zöglingen sich, wie unter IV. erwähnt, auf die Entscheidung der Beschwerden gegen den Landeshauptmann über die von diesem verfügte Art und Dauer der Zwangserziehung beschränkt, so würde dadurch die bisher gemäß § 5 des Gesetzes vom 13. März 1878 zulässige Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgericht in Wegfall kommen können.[36]) Ein solches Rechtsmittel erübrigt sich umsomehr, als dadurch, entgegen der hier vorgeschlagenen Lösung, das Amtsgericht materiell in die Lage versetzt wird, auf Antrag Beteiligter über die Beendigung der Zwangserziehung Beschluß zu fassen.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit eines Provinzial-Erziehungsamtes liegt in seinen Aufgaben den Anstalten gegenüber, mögen sie sich als Institute der Provinz oder als private Rettungshäuser

---

[35]) Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend S. 37 ff. — Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 145 ff. — Entwurf eines R.G. betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher § 35, bei Appelius a. O. S. 201 ff. — Thesen für die dritte Jahresversammlung der J.K.V. unter VI, ebendort S. 223 ff. — Die Eisenacher Vorschläge unter I 5, ebendort S. 226 ff. — Beschlüsse der Berliner Konferenz unter 5, ebendort S. 233.

[36]) Der Fortfall des oben erwähnten Wiederaufnahme-Verfahrens ist reichsgesetzlich unbedenklich, da die Vorschrift des § 5 zitierten Gesetzes dem landesrechtlichen Prozeßrecht angehört. Anders stände es, wenn das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Hindernis schaffen würde, was zur Zeit nicht zu übersehen ist.

darstellen. Das Amt ist die gegebene Behörde, Grundsätze über Belassung von Zöglingen in der eigenen Familie, über Aufnahme in eine fremde aufzustellen, die Anstalten für spezielle Zwecke, für besonders bildungsfähige oder hochgradig verdorbene Kinder, für verwahrloste oder verbrecherische Zöglinge auszuwählen und dabei Alter, Geschlecht, Herkunft und den beabsichtigten Bildungsgang des Insassen zu berücksichtigen. Gerade in dieser Individualisierung durch Ausbildung einer Anstalt nach einer bestimmten Richtung hin liegt die Stärke des norwegischen[37]) und auch des englischen[38]) Systems. Auch wird die Fürsorge für entlassene Zwangszöglinge etwa als Lehrlinge, Knechte und Mägde, sowie eine dauernde Einwirkung nach der Entlassung nur von dieser Stelle aus mit Nutzen generell geregelt werden können.

Die spezielle Kontrolle über die Anstalten wäre durch Revisionen und Kenntnisnahme des Lehr-, Wirtschafts- und Beschäftigungsplanes, auch der Hausordnung auszuführen, wobei das Maß des Einflusses auf die einzelne Anstalt je nach den lokalen Bedürfnissen verschieden ausfallen mag. Von einer Genehmigung zur Anstellung der Hausväter und der Lehrkräfte dagegen dürfte, um die Bewegungsfreiheit der Anstalten nicht allzusehr einzuschränken, abzusehen sein.

Eine sehr wichtige Aufgabe wird die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bilden, die sich privaten Anstalten gegenüber als in besonderem Sinne bedeutsam erweisen soll.

Falls Staat oder Provinz Veranlassung haben, den privaten Rettungshäusern eine Beihilfe zu gewähren, so wird das Provinzialerziehungsamt die Verteilung unter die bedürftigen Anstalten in die Wege leiten. Vor allem würde seitens des Amtes zu bestimmen sein, welche Summe auf den Kopf des Zwangszöglings die einzelne Privatanstalt als Verpflegungsgeld von der Provinz vergütet erhält, so daß dadurch für die Verträge zwischen Provinz und Anstalt eine feste Grundlage geschaffen wird. Daß diese Summe zugleich als Pauschsatz für den Rückgriff gegen das Vermögen des Zwangszöglings oder der zur Alimentation desselben Verpflichteten zu gelten haben wird, entspricht der Billigkeit. Die vom Amte ge-

---

[37]) § 19, 20, 28 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

[38]) vgl. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 32.

nehmigten Verpflegungssätze in den kommunalen Anstalten mögen als Grundlage für Regreßansprüche bezüglich dieser Kategorie von Zöglingen dienen.

Die große Frage wird nun sein, wie kann eine Privatanstalt veranlaßt werden, sich dieser Aufsicht des Provinzial-Erziehungsamts zu unterwerfen und sich damit selbst eines Teils der Freiheit zu entäußern, welche bisher als ihr Lebenselement gegolten hat?

Daß gegen Anstalten, die aus den verschiedensten Gründen ihre Einordnung als nicht erwünscht ansehen können, niemals ein Zwang geübt werden darf, ist selbstverständlich. Werke der Barmherzigkeit vertragen kein Reglementieren; man hat bisher aus Liebe, ohne des Staates oder der Gemeinde zu gedenken, Scharen von unglücklichen Kindern auferzogen und glaubt das innere, bisher reich gesegnete Leben von jeden weltlichen Einflüssen unberührt halten zu müssen. Anstalten, deren Leiter derart denken, werden unbedingt außerhalb der Organisation zu bleiben haben. Ihre Zahl wird nicht sehr groß sein.

Die Statistik der evangelischen Rettungshäuser Preußens zum mindesten bestätigt,[39]) was von der überwiegenden Mehrzahl der Anstaltsleiter freimütig zugestanden werden würde, daß in der Regel der Zwangszögling mit seinem fixierten, absolut sichergestellten Verpflegungssatze für das Gedeihen, vielleicht sogar für das Fortbestehen der Anstalten unentbehrlich ist. Die 2488 Zwangszöglinge unter den 6263 Insassen der evangelischen Rettungshäuser in Preußen zahlten im Jahre 1896 an Pflegegeldern 488 572 Mk., während sich die Ausgaben sämtlicher in Betracht kommenden 205 Anstalten auf 1 874 233 Mk. beliefen.[40])

Die genaueren Zahlen für die einzelnen Provinzen bezw. Landes-Kommunalverbände stellen sich wie folgt:

---

[39]) vgl. auch die Angabe des Pastor Kirstein in der Vorrede zu oben zitierter Statistik.

[40]) Zu bemerken ist hierbei, daß bei 18 Anstalten keine Angabe über den Etat zu beschaffen war, so daß sich der prozentuale Anteil der Pflegegelder an den Gesamtkosten dadurch entsprechend vermindert. Es sind immer die etatsmäßigen Ausgaben in Betracht gezogen, welche dort die vorgesehenen Einnahmen beträchtlich übersteigen, wo man in besonderm Maße auf Geschenke und andre zufällige Einnahmen rechnen mußte.

Provinz oder Landes-Kommunalverband	Privat-Anstalten	Bestand an Zöglingen	Darunter Zwangs-zöglinge	Etatisierte Ausgaben Mark	Pflege-gelder für Zwangs-zöglinge Mark
Berlin	6	446	11	239 901,38	2 520
Brandenburg	38	741	266	194 306,79[41])	46 020
Hannover	7	386	266	112 164,75[42])	65 910
Regbez. Wiesbaden	4	156	71	105 761,83[43])	13 700
Regbez. Kassel	3	103	79	35 405,75	14 220
Ostpreußen	39	810	347	174 302,02[44])	64 460
Pommern	21	542	294	111 211,48[45])	53 710
Posen	12	273	37	56 604,79	5 937
Rheinprovinz	13	601	192	146 712,97[46])	49 390
Sachsen	14	487	214	130 146,02	43 224
Schlesien	34	1 124	486	350 471,23[47])	104 683
Schleswig-Holstein	3	105	29	45 458,56	4 560
Westfalen	6	335	135	132 004,45[48])	5 886
Westpreußen	5	154	61	39 780,98	14 352
Insgesamt in Preußen Privatanstalten[49])	205	6 263	2 488	1 874 233,00	488 572

Es liegt auf der Hand, wie viele dieser Anstalten schon gegenwärtig thatsächlich, gar oft wohl gegen die Intention ihrer Stifter, von einem öffentlichen Verbande abhängig geworden sind. Wird nun gesetzlich festgelegt, daß nur die Privatanstalten, welche sich freiwillig dem Provinzial-Erziehungsamte unterordnen, Zwangszöglinge und Zuwendungen irgend welcher Art von Staat und Provinz erhalten, so ist die Frage mit einem Schlage gelöst. Die große Mehrzahl der Privatanstalten wird sich im eigensten Interesse in die Organisation einordnen, die ihr eine bereits thatsächlich an die Büreaukratie verlorene Selbständigkeit auch formell nimmt, um sie dafür einer Selbstverwaltungsbehörde ihres Vertrauens zu unterstellen. Allerdings setzen wir hierbei voraus, daß nicht Anforde-

[41]) Drei Anstalten haben ihren Etat nicht klar gelegt.

[42]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[43]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[44]) Bei drei Anstalten fehlt der Etat.

[45]) Bei drei Anstalten fehlt der Etat.

[46]) Bei fünf Anstalten fehlt der Etat.

[47]) Bei einer Anstalt fehlt der Posten „Ausgabe".

[48]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[49]) Privatanstalten im Gegensatz zu den vom Staat oder den Provinzen unterhaltenen Anstalten. Im übrigen werden einige dieser „Privatanstalten" vom Kreise, einige von einer Stadtkommune alimentiert.

rungen gestellt werden, welche den Fortbestand der Anstalten der inneren Mission, namentlich der kleineren Rettungshäuser, geradezu unmöglich machen würden.

Durch die ihm oben zugedachten Befugnisse ist aber auch dem Provinzial-Erziehungsamt ein Mittel gegeben, die Anstalten, welche sich ihm einmal unterordneten, dauernd zu beeinflussen. Denn es muß ihm folgerichtig gestattet werden, ein Rettungshaus, dessen Leiter sich hartnäckig den bei Revision und Kenntnisnahme der Einrichtungen geäußerten Wünschen des Provinzial-Erziehungsamtes widersetzen, aus der Liste der reorganisierten Anstalten zu streichen, womit sofort Zwangszöglinge und Subventionen in Wegfall kommen. Dieser „sanfte Zwang" kann nichts Gehässiges haben, da er von einer Behörde ausgeht, welche in ihrem Schoße Sachverständige genug zählt, um jeden Fehlgriff auszuschließen. Zudem entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, daß demjenigen, der in hervorragendem Maße zum Bestehen der Anstalt beiträgt, auch ein Einfluß auf die äußere Lage des Instituts zugestanden wird. Der Geist, in dem die Leitung erfolgt, wird immer der ureigene der dafür allein verantwortlichen Personen des Vorstandes sein.

Die Stellung der außerhalb der Organisation bleibenden Privatanstalten wird nicht verändert. Zu der Teilnahme an den staatlichen Revisionen derselben mögen je nach Bedürfnis Mitglieder des Provinzial-Erziehungsamtes verpflichtet werden, falls es der Regierung an technisch geschulten Kräften fehlen sollte, wie denn auch das Provinzial-Erziehungsamt zur Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Staates gesetzlich anzuhalten wäre.

Die natürliche Konsequenz der hier vorgeschlagenen Regelung ist die volle Selbständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes dem Staate gegenüber, welcher seinerseits das Recht hat, durch seinen stimmberechtigten Kommissar an den Beratungen teil zu nehmen. Diese Stellung der neuen Behörde dürfte als Maßregel der Dezentralisation durchaus im Geiste der gesamten Verwaltungsreform liegen.

Nur in folgenden drei Punkten kann die souveräne Gewalt auf eine Einwirkung nicht verzichten:

a) Als Ausfluß der in den §§ 114—116 der Provinzialordnung geordneten Aufsichtsrechte des Oberpräsidenten, die selbstredend ebenso wie der Provinz gegenüber fortdauern, ist

diesem Beamten die Befugnis zu erteilen, analog dem § 118 der Provinzialordnung gesetzwidrige Beschlüsse des Provinzial-Erziehungsamtes zu beanstanden, dem dagegen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zusteht.

b) Das im § 15 des Gesetzes vom 13. März 1878 konstituierte Recht des Oberpräsidenten zur Zwangsetatisierung von Leistungen, welche der Provinz zu Zwangserziehungszwecken obliegen, ist aufrecht zu erhalten.

c) Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. Mai 1897 dem Oberpräsidenten übertragene Aufsicht über die Zwangserziehungsanstalten in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei und der Schule bleibt unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf Privatanstalten, welche sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellen, bestehen.

VI. Die gesetzlichen Privilegien der dem Provinzial-Erziehungsamte untergeordneten Anstalten.

Der Artikel 136 Nr. 1 E.G. zum B.G.B. überläßt es dem Landesrechte, dem Vorstande der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalten, somit also auch den Anstalten, welche sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellt haben, die Stellung eines gesetzlichen Vormundes bezüglich derjenigen Zöglinge zu verleihen, welche in der Anstalt oder in einer Familie unter Aufsicht derselben erzogen werden, gleich gut, ob dies Zwangszöglinge sind oder freie Insassen. An sich nämlich kennt das B.G.B. das Institut des gesetzlichen Vormundes nicht. Diese gesetzliche Vormundschaft wird nach Absicht des Einführungsgesetzes in der Regel auch nach Entlassung des Zöglings aus dem Rettungshause fortdauern. Bei unehelichen Kindern, die in der Familie der Mutter unter Aufsicht der Anstalt erzogen werden, sollen nach Nr. 2 ebendort die gleichen Vorschriften gelten. Endlich kann die Landesgesetzgebung nach Nr. 4 ebendort diesen gesetzlichen Vormund zum befreiten im Sinne des § 1852 B.G.B., und zwar unter Fortfall eines Gegenvormundes bestellen.

Daß die Landesgesetzgebung nach Analogie des § 13 der Preußischen Vormundschaftsordnung von diesen für die Zwangserziehung so ungemein förderlichen Vorbehalten zum Besten aller dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellten Anstalten, aber auch

nur für diese, Gebrauch mache, ist auf das Dringendste zu wünschen. In diesem Falle werden die Privilegien für die Privatanstalten ein weiteres Motiv abgeben, sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterzuordnen, um sich damit auch eine freiere Stellung dem Teile ihrer Zöglinge bezw. deren Angehörigen gegenüber zu sichern, die sich nicht in Zwangserziehung befinden. Jedenfalls können dann Eingriffe in die Erziehung seitens unvernünftiger oder böswilliger Angehörigen ohne weiteres zurückgewiesen werden. Zu übersehen ist freilich nicht, daß vom Jahre 1900 ab nur elternlose und zugleich eheliche Kinder einen Vormund haben werden, da beim Tode des Vaters die Mutter gemäß § 1684 B.G.B. in den Vollbesitz der elterlichen Gewalt gelangt. Uneheliche Kinder werden zwar auch bevormundet, der Mutter steht aber nach § 1707 B.G.B. die Sorge für die Person des Kindes allein zu, so daß reichsgesetzlich gemäß § 1838 B.G.B. die Zwangserziehung, von strafbaren Handlungen abgesehen, nur beim schuldhaften Verhalten eben dieser Mutter eintreten kann. Der Kreis der Kinder also, denen mit der Bestellung des Anstaltsvorstandes zum gesetzlichen Vormunde geholfen werden kann, wird immerhin ein beschränkter bleiben.

Wenn diese Zöglinge nun auch nach Beendigung der Zwangserziehung unter der Anstalts-Vormundschaft bleiben, so wird deren Unterbringung in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis ganz unabhängig von dem Bestreben der Angehörigen erfolgen können,[50]) die kaum gewonnene wirtschaftliche Selbständigkeit des ehemaligen Zwangszöglings für sich auszunützen; wie denn auch in England und Norwegen[51]) Wert darauf gelegt wird, daß nicht der Zögling selbst oder dessen Angehörige, sondern die bisher mit der Zwangserziehung betraute Person den Abschluß des die Zukunft des Kindes bestimmenden Arbeitsvertrags bewirkt.

VII. Schlußwort.

Die Wünsche des unterzeichneten Zentralausschusses, soweit sie die landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung betreffen, sind in vorstehendem kurz zusammengefaßt.

---

[50]) vgl. die Äußerungen des Pastor Roth, Groß-Rosen, in dem Vortrage über „das Recht der elterlichen Zucht ꝛc." im Rettungshausboten Jahrgang XVI S. 184.

[51]) Sir Vincent Howard in den Mitt. der J.K.V. VI S. 277. — §§ 23, 36 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

Für das Reich freilich bleibt bei einer zukünftigen Revision des Strafgesetzbuchs noch ein weites Feld der Thätigkeit. Häufen sich doch die Aufgaben auf diesem Arbeitsgebiete, auf dem es gilt, gefährdete Kinder zu bewahren, für die einmal gefallenen Jugendlichen Fürsorge zu treffen. Es genügt, an Fragen, wie die des vielfach geforderten Heraufrückens der strafmündigen Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr, oder an die Revision der Kriterien der Strafmündigkeit zu erinnern.

Auf einen Notstand aber glaubt der Zentral-Ausschuß die hohe Staatsregierung zwecks Berücksichtigung im Bundesrate schon jetzt hinweisen zu sollen, da er im engsten Zusammenhange mit der Zwangserziehungsfrage steht.

Schon gegenwärtig wird von den Vorstehern der Rettungshäuser häufig geklagt, daß Zöglinge seitens eigennütziger oder gewissenloser Eltern zum vorzeitigen und heimlichen Verlassen der Anstalt veranlaßt werden, um dieselben zum Betteln oder zur Vagabondage anzuhalten, wenn sie nicht geradezu der Unzucht in die Hände fallen sollten.[52]) Diese Klagen werden sich bei einer Ausdehnung der Zwangserziehung notwendig vermehren. In erster Linie erscheinen hier nicht die isoliert gelegenen, gut überwachten Anstalten der Provinz, sondern die kleineren, privaten Rettungshäuser gefährdet.

Soweit Zöglinge, welche nicht zur Zwangserziehung in den Anstalten weilen, der Gegenstand dieser Verführungen sein werden, wird eine kriminelle Ahndung derartiger Handlungen nicht befürwortet werden können. Anders steht es mit den Zwangszöglingen, in deren familienrechtliche Verhältnisse der Staat dauernd eingegriffen hat. Es würde sich hier, da Anstaltsvorstand und Vormund in den meisten Fällen nicht identisch sind, unter analoger Anwendung englischer Vorschriften[53]) eine Ergänzung des § 235 St.G.B. in der Richtung empfehlen, daß, wer einen Zwangszögling durch List, Drohung und Gewalt der Erziehungsanstalt oder dem mit der Zwangserziehung betrauten Haupte einer fremden Familie entzieht, ebenso bestraft wird, wie derjenige, der dieses

---

[52]) Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 197. — Pastor Roth, Groß-Rosen, a. O. S. 182.

[53]) Sir Vincent Howard in den Mitt. der J.K.V. VI S. 277.

Delikt an einer minderjährigen Person ihren Eltern oder ihrem Vormunde gegenüber verübt hat.

Eine Gleichstellung der Erziehungsanstalt und der Zwangszöglinge mit der „Gefangen-Anstalt" und den „Gefangenen" der §§ 120—122 St.G.B. dagegen erscheint mit Rücksicht auf die Thatsache nicht erforderlich, daß es sich um Erziehungsobjekte, nicht aber um Personen handelt, welche die strafende Hand des Staates zu fühlen haben.

24.

Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt.

Von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Gießen.*)

Der enge Zusammenhang, der zwischen der Entwicklung des Rechts und der Kultur überhaupt besteht, tritt nirgends so klar, so sinnfällig zu Tage, wie in der historisch bestätigten Thatsache, daß sich mit jeder sozialen auch eine kriminalistische Reformbewegung verbindet. So brachte uns das 16. Jahrhundert nicht nur die Bauernkriege, sondern auch das erste kodifizierte Strafrecht der Welt. Als fast drei Jahrhunderte später die französische Revolution den mittelalterlichen Staat stürzte, führte sie gleichzeitig einen neuen Strafprozeß ein, und heute spielt sich in der wiederum um ein Jahrhundert älter gewordenen Menschheit ein so heftiger Geisteskampf auf sozialem und kriminalistischem Gebiete ab, wie ihn die Weltgeschichte nicht zum zweiten Male aufweisen kann.

Auf den ersten Blick erscheint es befremdend, daß der Wellenschlag des sozialen Kampfes grade das Strafrecht mit erregt. Denn die sozialen Verhältnisse des Individuums werden im allgemeinen mehr durch das Privat- als durch das Strafrecht bestimmt. Und doch ist der innere Grund dieses historischen Zusammenhanges leicht zu erkennen: er liegt in der veränderten, in der erhöhten Wertschätzung, die das Individuum erfährt. Alle reformatorischen oder revolutionären Bewegungen beruhen im Grunde darauf, daß unter den obwaltenden Verhältnissen einzelne Klassen der Bevölkerung — sei es in Wirklichkeit, sei es nur vermeintlich — kein ihrem Werte für die menschliche Gesellschaft im ganzen entsprechen-

*) Nach einem der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 12. Oktober 1897 in Düsseldorf gehaltenen Vortrage. — Bemerkenswert ist, daß der Vortrag von den Juristen abgelehnt wurde, dagegen bei den Gefängnisbeamten Zustimmung fand.

des Dasein zu führen vermögen. Der Unterdrückte, Mißachtete erkennt seinen Wert oder glaubt ihn zu erkennen, das Individuum steigt im Kurs, seine Beziehungen zur Allgemeinheit, namentlich zum Staate ändern sich, obrigkeitliche Eingriffe in seine Rechtssphäre, die es bisher ruhig hinnahm, erscheinen ihm nunmehr als unberechtigt, und damit ist die Beziehung gerade zum Strafrechte hergestellt. Denn kein Rechtsgebiet gibt es, bei dem das Verhältnis des Einzelnen zur Staatsgewalt so sehr im Vordergrunde stände, wie es bei dem Strafrechte der Fall ist.

Eben deshalb haben das philosophierende 18. und das philosophierende 19. Jahrhundert sich gleich lebhaft mit der Frage beschäftigt, wie es zu rechtfertigen sei, daß dem Individuum Leiden auferlegt werden, die es nicht im eigenen, sondern im Interesse der Gesamtheit erduldet.

Die Lebhaftigkeit, die Entschiedenheit, mit der das Problem im 18. und im 19. Jahrhundert behandelt wurde und wird, ist die gleiche; auch die Wertschätzung, die der Einzelne erfährt, ist nicht wesentlich verschieden, aber bei genauerem Zusehen enthüllen sich uns dennoch gewichtige prinzipielle Gegensätze. Ich möchte diese zusammenfassen in dem Satze: das 18. Jahrhundert suchte, die Strafe der verbrecherischen *Handlung*, das 19. Jahrhundert sucht sie der verbrecherischen *Persönlichkeit* anzupassen.

Die Praxis des 18. Jahrhunderts hatte die Persönlichkeit des Verbrechers im weitesten Maße berücksichtigt, sie hatte namentlich wegen der besonderen Gefährlichkeit des Verbrechers auch bei kleinen Vergehen die schwersten Strafen zugelassen. Dagegen und namentlich gegen die in der Beurteilung des Einzelfalles zu Tage tretende richterliche Willkür opponierte die Litteratur der Aufklärung, indem sie verlangte, daß die Strafe *dem Verbrechen* gemäß sein solle. Il y a une différence entre douze serviettes et la vie, sagte *Voltaire*, um damit auszudrücken, daß man wegen eines Diebstahls nicht auf Todesstrafe erkennen dürfe. *Voltaire*, *Montesquieu*, *Beccaria* — sie alle suchen ein Gleichmaß zwischen Verbrechen und Strafe herzustellen und nur eine starre Konsequenz dieses Gedankens ist es, wenn *Kant* das Wesen der Gerechtigkeit in der Talion, in dem alten „Auge um Auge, Zahn um Zahn" fand.

Ganz im Gegensatze hierzu faßt die moderne Reformbewegung die verbrecherische *Persönlichkeit* ins Auge, und in diesem Punkte, das heißt in dem Suchen nach einer Strafe, die gerade für dieses

verbrecherische Individuum geeignet wäre, berühren sich die sonst feindlichen Richtungen der Kriminalanthropologie und der Kriminalsoziologie.

Bei aller Anerkennung dessen, was diese Richtungen bis jetzt geleistet haben, wird man ihnen den Vorwurf der Einseitigkeit nicht ganz ersparen können. Wenn ein Strafgesetzgeber sich etwa in die moderne kriminalpolitische Litteratur vertiefen wollte, so würde er sehr ergiebiges Material über die Strafmittel, aber nichts oder fast nichts über die Frage finden, welche Handlungen er mit Strafe bedrohen und wie er die Strafe in Einklang mit der sozialen oder ethischen Bedeutung der Handlung bringen soll. In allen diesen Fragen zehren wir heute in der Hauptsache an dem, was frühere Generationen erarbeitet haben. Schade nur, daß deren Ergebnisse weit mehr negativen als positiven Charakters sind!

Dem Mittelalter erschien der Staat als Vollstrecker der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden. Der Staat fühlte sich berechtigt und verpflichtet, gegen die Sünde, die Immoralität mit den Machtmitteln der Strafe einzutreten. Die Strafe selbst war Rache, Vergeltung, Sühne für die Schuld, die der Verbrecher auf sich geladen hatte.

Diese Auffassung hat sich weit in die Neuzeit hinein gerettet, und erst der Aufklärungsperiode blieb es beschieden, Staat und Recht auf rein menschliche Basis zu stellen, die Aufgabe des Staates in dem Schutze des Individuums zu finden. Die Trennung von Recht und Moral, die in Deutschland namentlich durch Christian Thomasius betont wurde, die Beschränkung des Rechtes und damit auch des Strafrechts auf den Schutz menschlicher Rechtsgüter, das sind die großen Ergebnisse der Aufklärungsperiode.

Aber sogleich trat die Frage auf: soll der Staat alle Rechtsgüter durch Strafe schützen? Soll er jede Handlung, die irgendwie verletzend oder gefährdend wirkt, mit Strafe bedrohen? Das war die Frage, deren Lösung das 18. Jahrhundert dem 19. überlassen hatte. Von den zahlreichen Beantwortungen, die sie fand, ist die des Philosophen Hegel von besonderer Bedeutung geworden. Er unterscheidet zwischen zivilem und kriminellem Unrechte und bezeichnet jenes als das unbewußte, naive, unbefangene, dieses, das kriminelle, als das bewußte Unrecht.

Aber mochte diese Auffassung auch unter den Philosophen und theoretischen Juristen ihre Anhänger finden, so blieb ihr doch jeder

Einfluß auf die Gesetzgebung versagt. Und in der That schienen ihre praktischen Konsequenzen so ungeheuerlich, so sehr im Widerspruche mit aller historischen Kontinuität, daß sie schon aus diesem Grunde undurchführbar war. Denn ist es dem kriminellen Unrechte eigentümlich, ein bewußtes zu sein, so muß die ganze Gruppe der Fahrlässigkeitsdelikte gestrichen werden. Und ist es dem zivilen Unrechte eigentümlich, ein unbewußtes zu sein, so gehört jeder Schuldner, der bewußtermaßen seinen Gläubiger unbefriedigt läßt, vor den Strafrichter. Angesichts dieser praktisch unannehmbaren Folgerungen ist denn auch gegenwärtig die Hegelsche Ansicht allgemein aufgegeben, und Theorie wie Gesetzgebung stimmen darin überein, daß die Frage, ob eine rechtsverletzende oder rechtsgefährdende Handlung zu pönalisieren sei, sich lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheide.

Nur in einer Beziehung fügt man, namentlich seit Ihering, eine Beschränkung hinzu: die Handlung muß eine solche sein, die, wenn auch nur indirekt, die Lebensbedingungen der Gesellschaft, des Staates selbst berührt. Und von diesem Standpunkte aus definiert man heutzutage das Verbrechen als die von dem Gesetzgeber konstatierte Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft.

Präzisieren wir nach alledem den gegenwärtigen Stand der Lehre, so steht es damit folgendermaßen: der Gesetzgeber soll nur solche Handlungen unter Strafe stellen, welche verletzend oder gefährdend in die Rechtssphäre einer andern physischen oder juristischen Person eingreifen. Ob er eine derartige Handlung pönalisiert, ist lediglich Sache seines Ermessens. Eine Bindung des Ermessens tritt nur insofern ein, als die Handlung sich wenigstens indirekt gegen die Lebensbedingungen der Gesellschaft im ganzen richten muß.

Bei näherem Zusehen zeigt sich nun sehr bald, daß die soeben erwähnte Bindung des Gesetzgebers in praxi bedeutungslos ist. Denn es läßt sich kaum eine rechtsverletzende oder rechtsgefährdende Handlung denken, die nicht schließlich — das heißt, häufig begangen — die Fundamente der Gesellschaft selbst ergreifen könnte. Somit stehen denn die Dinge in Wahrheit so, daß der Gesetzgeber, ohne mit theoretischen Sätzen in Widerspruch zu geraten, schlechthin jede Handlung unter Strafe stellen kann, die irgendwie in die Rechtssphäre einer andern Person verletzend oder gefährdend eingreift.

In demselben Maße nun, in dem der moderne Staat das Gebiet seiner Thätigkeit ausdehnt, private Interessen in den Bereich seiner Aufsicht und seines Schutzes stellt, steigt die Häufigkeit der Strafe. Man braucht nur die Partikulargesetze, insbesondere die zahllosen Polizeiverordnungen anzusehen, um zu erkennen, wie unendlich weit der Kreis der strafbaren Handlungen gegenwärtig gezogen ist. Wo die Reichsgesetzgebung irgend eine Lücke aufweist, springen hilfsbereit die Landesgesetze ein. Zwar sagt das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuche, daß die Landesgesetzgebung ihre Finger von den „Materien" lassen solle, welche Gegenstand des letzteren sind, aber der Begriff der Materie ist für die Jurisprudenz noch viel nebelhafter, als für die Philosophie, und der thatsächliche Zustand ist der, daß die Landesgesetzgebung in der höchsten wie in allen delegierten Instanzen da mit Strafdrohung einschreitet, wo ihr die Reichsgesetzgebung nicht zu genügen scheint.

So ist allmählich die Strafe zu einem Zwangsmittel geworden, das wir anwenden zu dürfen glauben, wo immer wir an einem bestimmten menschlichen Verhalten Interesse haben. Sie hat ihre alte Majestät eingebüßt, ist von dem Throne herabgestiegen, sie wandelt unter den Sterblichen als eine vertraute Erscheinung, die wie Krankheit und Tod den Guten und den Bösen, den Gerechten und Ungerechten treffen kann. Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn sie von ihrem Ansehen und damit von ihrer abschreckenden Wirkung verloren hat. Denn ebenso wie der Einzelkörper aufhört, auf ein täglich gereichtes Heilmittel zu reagieren, so auch der soziale.

Mit der Auffassung der Strafe als einer Panacee für alle möglichen Gebrechen des menschlichen Lebens, verbindet sich naturgemäß der Gedanke, daß, sobald sich irgendwo ein Leiden zeigt, dem Kranken die Arznei möglichst rasch gereicht werden müsse. Die Folge davon ist die überhastete Gesetzesfabrikation unsrer Tage und namentlich die an Lüderlichkeit grenzende Ungenauigkeit in der Redaktion der Strafgesetze. Wäre die Erscheinung nicht so überaus traurig, so könnte man sich amüsieren über die Art und Weise, wie im Reichstage von gewissen Seiten gerade die ungenauen, schillernden, kautschukartigen Strafgesetze verteidigt werden. So unendlich einfach ist dann die Phrase, daß die Wissenschaft und Rechtsprechung das Richtige schon treffen würden. Und doch ist es sicher, daß gerade auf dem Gebiete des Strafrechts jede Unklarheit

des Gesetzes auch eine Unklarheit der Rechtsprechung zur Folge haben muß, und daß unbestimmte Begriffe zu Urteilen führen, die dem gesunden Rechtsgefühl ins Gesicht schlagen. Ein Gedanke, für den sich kein präziser Ausdruck finden läßt, ist vorläufig unklar, und so lange er an diesem Mangel leidet, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung in einem Gesetze. Die schlimmste Folge der umgekehrten Praxis ist, daß die öffentliche Meinung den Fehler nicht da sucht, wo er liegt, nämlich in den schlechten Strafgesetzen, sondern in mangelnder Ausbildung und mangelhaftem Verständnisse der Richter. Leider ist es wahr, daß der deutsche Richterstand an Ansehen verloren hat, ebenso wahr aber ist es, daß die größte Schuld daran nicht auf seiner Seite, sondern auf Seiten der Gesetzgebung liegt. Der deutsche Richter, wenigstens der Strafrichter, ist der Prügeljunge einer schlechten Gesetzgebung.

Im Laufe dieser Abhandlung wird sich wiederholt Gelegenheit finden, den Zustand unsers Strafrechts zu beleuchten. Vorläufig mögen einige Beispiele genügen.

Daß das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 ein sozial nötiges und sozial wohlthätiges Gesetz ist, kann nicht geleugnet werden. Als man aber in das Gesetz Strafbestimmungen aufnahm, hätte man wohl daran denken können, das schon das Strafgesetzbuch im § 367 Nr. 7 Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft gegen denjenigen droht, der verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft. Anstatt einfach diese Strafbestimmung zu beseitigen, hat man sie stehen gelassen. Die herrschende Lehre erklärt sie nach wie vor für giltig, und zwar soll sie dann platzgreifen, wenn der Verkauf erfolgt, ohne daß dem Käufer die Beschaffenheit der Ware verschwiegen worden wäre. Von diesem Standpunkt aus zieht kein Geringerer als Olshausen die Folgerung, daß strafbar sei, wer verdorbenes Fleisch zum Zwecke des Mikroskopierens verkauft!

Ich verweise ferner auf das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Nach § 1 dieses Gesetzes wird der Verrat von militärischen Geheimnissen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, also von 2—15 Jahren, bestraft, nach § 3 die Vorbereitung des Verrats d. h. die bloße Spionage mit Zuchthaus von 1—10 Jahren. Darin liegt nichts Auffälliges. Aber nun weiter! Ist der Verrat vollendet oder versucht worden, so können mildernde Umstände angenommen und die Strafe auf Festungshaft

nicht unter 6 Monaten reduziert werden. Ist dagegen die Handlung im Stadium der Spionage stecken geblieben, so gibt es keine mildernden Umstände und es ist unbedingt Zuchthausstrafe geboten. Schon der erste und bis vor kurzem der einzige Fall, in dem das Gesetz angewendet wurde, hat diesen Fehler gezeigt und das Reichsgericht hat, um den wegen Spionage angeklagten französischen Offizieren das Zuchthaus zu ersparen, versuchten Verrat annehmen müssen, obwohl nach der zweifellos richtigen Ansicht des Reichsanwalts die Handlung nicht über das Stadium der Vorbereitung hinaus gediehen war. Hätte aber das Reichsgericht wegen einer bloßen Vorbereitungshandlung, also Spionage, schuldig gesprochen, so hätte es keine mildernden Umstände zulassen dürfen und auf Zuchthaus erkennen müssen. Also: je weniger man thut, um so strafbarer ist man!

Beispiele dieser Art lassen sich besonders in den Nebenstrafgesetzen häufig finden; denn gerade sie sind häufig unter dem Eindruck irgend eines besondern Ereignisses oder einer augenblicklichen politischen Stimmung, wenn auch nicht sine ira, so doch sine studio abgefaßt.

Ob sich die Auffassung der Strafe als eines Allheilmittels in absehbarer Zeit überwinden läßt, erscheint mir zweifelhaft. Sie wird durch eine Reihe nicht offizieller Bestrebungen zu stark unterstützt, als daß ihre Überwindung bald zu erwarten wäre. So lange sie aber vorherrscht, muß an ihre praktische Ausgestaltung die entschiedene Forderung gestellt werden, daß die moralische Qualität des Delikts in der Art der Strafmittel einen Ausdruck finde.

Jahrhunderte lang hat man sich theoretisch bemüht, Moral und Recht voneinander zu scheiden, und ich habe bereits erwähnt, daß in der Straflosigkeit lediglich unmoralischer Handlungen diese Bemühungen auch von praktischem Erfolge gekrönt waren. Aber auf der andern Seite entsteht doch die Frage, ob es nicht von Nachteilen begleitet ist, wenn man Recht und Moral als vollständig disparate Begriffe behandelt. Und in der That scheinen mir heute gewisse Strömungen in der Theorie, namentlich aber die Praxis der Gesetzgebung die Scheidung in einer geradezu beängstigenden Weise zu übertreiben.

Zunächst kann nicht wohl bestritten werden, daß die Rechtsanschauung in den weitesten Volkskreisen eine moralische ist, daß man mit andern Worten für das Strafrecht nur deshalb und nur insoweit Interesse hat, als es einen greifbaren Niederschlag der

Volksmoral bildet. Strafrechtssätzen von ethischer Indifferenz steht auch das Publikum indifferent gegenüber, und sobald das Strafrecht lediglich als Machtgebot auftritt oder sich gar in einen Gegensatz zu ethischen Anschauungen stellt, beraubt es sich selbst des stärksten Rückhalts, den ihm das Rechtsbewußtsein im Volke bietet.

Der Widerspruch zwischen Moral und Recht kann nun bald ein offener, bald ein verborgener sein. Offen ist er dann, wenn das Recht etwas verbietet, was die Moral gebietet. In diesem Sinne glaube ich nicht, daß gegenwärtig ein Widerspruch konstatiert werden kann. Aber der Widerspruch kann auch ein verborgener, latenter sein, dies ist er dann, wenn die moralische Qualität der Handlung in ihrer Bestrafung keinen Ausdruck findet, wenn mit andern Worten moralisch verwerfliche und moralisch gleichgiltige Handlungen mit derselben Strafe belegt werden. Ein moralisch gesundes Volk wird hierauf in der Art reagieren, daß es eine Person, die nur im Rechtssinne, aber nicht im moralischen schuldig ist, der Strafe zu entziehen sucht. Das Publikum schlägt der Justiz ein Schnippchen und freut sich, Polizei und Staatsanwaltschaft zu düpieren. Leidet schon hierunter das Ansehen der Justiz, so wird die Sache noch bedenklicher, wenn die Volksmoral eben infolge der mangelhaften Unterscheidung der Strafen zu erkranken beginnt. Dies aber ist in mehrfacher Weise denkbar.

Zunächst in der Art, daß die Mittel, durch die man der Justiz entgegentritt, selbst unmoralische werden. Hierin liegt sicherlich der Erklärungsgrund für zahlreiche, vielleicht für die meisten Meineide. Der Zeuge versteht nicht, wie das, was der Angeklagte gethan hat, so schwere Folgen nach sich ziehen kann, er findet die That begreiflich, entschuldbar, er würde selbst im ähnlichen Falle ähnlich handeln, hat es vielleicht schon viele Male gethan. So meint er, daß er sich selbst leichter mit seinem Gewissen als der Angeklagte mit der Strafe abfinden werde. Die Folge sind größere oder kleinere Färbungen in der Aussage, bis schließlich aus einer wahren eine unwahre Aussage geworden und der Meineid begangen ist.

Aber auch in andrer Beziehung ist die mangelnde Differenzierung innerhalb der Strafmittel schädlich, insofern nämlich als sie verwirrend auf die moralische Anschauung des Publikums hinsichtlich der Schwere der That einwirkt. Ich kann hier nichts besseres thun als wiederholen, was Krohne in seinem Lehrbuche des Gefängniswesens (S. 232) sagt:

„Das Schwert, das zum Holzhacken gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tage der Schlacht. Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Das Volk mißt die Schwere des Verbrechens an der Strafe; wenn es nun den gemeinsten Diebstahl, den abgefeimtesten Betrug, Kuppelei, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern mit derselben Strafe belegt sieht, wie eine gewöhnliche Rauferei junger Leute auf dem Tanzboden, oder Übertretung der Jagdpolizei, wenn es die Hure und den Vagabunden mit dem Dienstmädchen, das die Gesindeordnung übertreten, oder dem Kutscher, der zu schnell gefahren, oder dem Bäuerlein, der das Raupen unterlassen, in demselben Gefängnis, ja in demselben Raum eingesperrt sieht, so wird es unwillkürlich verleitet, alle diese Verbrechen und Personen auf gleiche Stufe zu stellen. Und zwar wird es zwischen beiden Auffassungen schwanken, die Kuppelei so harmlos anzusehen wie die Rauferei, oder den Kutscher, weil er gesessen hat, so gering achten wie den Vagabunden, dessen Haftgenosse er gewesen,“

zwei Möglichkeiten, möchte ich hinzufügen, von denen die eine ebenso bedauerlich ist wie die andre. Auf dem gleichen Standpunkt steht von juristischen Theoretikern namentlich v. Bar, aus dessen Rektoratsrede (Probleme des Strafrechts. Göttingen 1896 S. 20) folgende Stelle hier angeführt sein möge:

„Wenn fortwährend Strafgebote erlassen werden gegen Handlungen und Unterlassungen, die nicht schon von selbst dem Bewußtsein der beteiligten Personen als dem Gemeinwohl schädliche und strafwürdige sich ankündigen, so wird die Wirkung der Strafjustiz, da wo sie am stärksten sein soll und wo sie am wenigsten zu entbehren ist, bei den wirklichen Verbrechen, abgeschwächt: wenn alle Welt bestraft wird und jedermann alle Tage Gefahr läuft, von einem strengen Richter selbst mit Freiheitsstrafe belegt zu werden, so ist das Gefängnis keine Schande mehr. In einem noch geistig kräftigen, charaktervollen Volke entwickelt sich dabei leicht ein weitverbreiteter Widerwille gegen Gesetz und Ordnung überhaupt“.

Ein Einwand liegt nahe: lassen sich die moralisch verwerflichen Handlungen scharf von den moralisch gleichgiltigen scheiden? Schwankt nicht auch der Begriff der Moral nach Ort, Zeit und Bevölkerungsklassen?

Ich bin weit davon entfernt, die Bedeutung dieses Einwandes zu übersehen, aber ich meine doch, daß man bei der Behandlung praktischer Fragen nicht erst eine theoretische Definition abwarten darf, und daß es immerhin eine ganze Reihe von Handlungen gibt, deren moralische Indifferenz von jedermann zugegeben werden wird. Zu diesen gehört namentlich die große Gruppe der Polizeiübertretungen.

Bekanntlich ist die Frage, ob es überhaupt Polizeiübertretungen gibt, das heißt ob die Polizeiübertretungen eine gesonderte Deliktsgruppe für sich bilden, bestritten.

Die bei weitem überwiegende Ansicht bejaht die Frage, und der eigentliche Streitpunkt liegt gegenwärtig nur darin, wie der Unterschied gegenüber den sonstigen Delikten zu formulieren sei. Ich halte es nun für einen großen Fehler, Unterschiede, die jedermann fühlt, deshalb hinwegzuleugnen, weil wir sie nicht formulieren können oder weil es eine Stelle gibt, an der die Grenze flüssig zu werden beginnt. Bei einer Reihe von Lebewesen wird der Naturforscher zweifeln, ob sie zu den Tieren oder zu den Pflanzen gehören, und doch ist es noch niemanden eingefallen, darum den Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen zu leugnen. Die moderne Gesetzgebung aber hat die Polizeiübertretungen fast in allen Beziehungen auf eine Stufe mit den übrigen Delikten gestellt und gerade hierdurch die wiederholt von mir beklagte Gleichförmigkeit der Strafen in materieller und prozessualer Beziehung herbeigeführt.

Kriminelle und polizeiliche Strafen werden prozessualisch in denselben Formen verhängt. Allerdings gibt es eine Reihe sogenannter Polizeidelikte, bei welchen zunächst der Amtsrichter oder die Polizeibehörde einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen kann. Einerseits aber findet der amtsrichterliche Strafbefehl auch auf Fälle Anwendung, die man nicht geneigt sein wird als polizeiliche aufzufassen, und andrerseits geht überall das Verfahren in das ordentliche über, sobald gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben oder gegen die Strafverfügung auf richterliche Entscheidung angetragen wird.

Auch der oben gerügte Fehler der Unklarheit und der mangelhaften Redaktion des Strafgesetzes zeigt sich gerade bei den Polizeiübertretungen und sonstigen kleineren Vergehen am deutlichsten, und zwar sind in dieser Beziehung die Verhältnisse nirgends so wenig befriedigend wie in Preußen. Während nämlich alle übrigen Staaten bei Einführung des Strafgesetzbuches ihr Strafrecht gesichtet und sich über seine weitere Giltigkeit in Ausführungsgesetzen zum Reichsstrafgesetzbuche bestimmt ausgesprochen haben, ist dies in Preußen, Waldeck und Lauenburg nicht geschehen. Mochten sich auch einer Neuredaktion gerade in Preußen besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, so wären sie doch bei gutem Willen zu überwinden gewesen. Aber darin liegt der Grundfehler der preußischen Gesetzgebung, daß man sich fast niemals zu einer Aufhebung von Strafgesetzen entschließen kann und so gerade auf diesem am allermeisten der Klarheit bedürftigen Gebiete die Unklarheit befördert.

Den Beweis für diese Behauptung, sofern es eines solchen bedarf, möchte ich an der Hand eines Buches antreten, das im Jahre 1885 in Cassel erschienen ist und eine Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Cassel giltigen Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw., Landes- und Reichsgesetze enthält. Der Verfasser, seinerzeit Staatsanwalt in Cassel, jetzt erster Staatsanwalt in einer östlichen Provinz, sagt im Vorworte, er habe ältere Strafgesetze, deren Aufhebung ihm zweifellos sei, weggelassen, solche dagegen, über deren weitere Giltigkeit er nur zweifle, aufgenommen.

Es ist nun interessant zu sehen, worüber man alles zweifeln kann! Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß die sämtlichen aufgenommenen Strafbestimmungen vorkommenden Falls von den Polizeibehörden und vielleicht auch hier und da von den Amtsgerichten, eben weil sie aufgenommen sind, für giltig angesehen werden.

Gleich zu Beginn des Buches tritt uns eine Gesindeordnung vom 15. Mai 1797 für die Städte Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau entgegen. § 4 dieser Verordnung bedroht die Herrschaft, welche dem Gesinde vorsätzlich einen falschen Abschied erteilt, das heißt ein unrichtiges Dienstzeugnis ausgestellt hat, mit einer „nachdrücklichen und harten Geldstrafe". Diese Vorschrift wird also angewendet, obwohl § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ausdrücklich nur bestimmte Strafdrohungen für zulässig erklärt.

Eine andre ebenfalls aufgenommene Verordnung vom 15. Mai 1801, betreffend das Gesindewesen auf dem Lande, bedroht sogar im § 7 den Dienstboten, der vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienste geht, mit Zuchthaus- und andern willkürlichen Strafen.

Ich würde es nicht wagen, diese Beispiele anzuführen, wenn ich sie nicht in dem angeführten Buche vorfände. Um aber noch andre, jedem Juristen bekannte Beispiele zu erwähnen, so gestatte ich mir an die Frage des Spielens in auswärtigen Lotterieen und der Überversicherung zu erinnern. Jedenfalls hat in Preußen der Mangel eines Ausführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche eine Reihe von Zweifelsfragen wachgerufen, er hat es aber auch bewirkt, daß zahllose Strafbestimmungen in der Gegenwart fortleben, obwohl die kulturellen Bedingungen und die Rechtsanschauungen, unter denen sie entstanden sind, sich inzwischen durchaus geändert haben. Und doch soll sich gerade in dem Strafrecht das Rechtsbewußtsein der Gegenwart ausdrücken. Eben deshalb ist es ein schwerer Schaden für die Strafjustiz, wenn der Staatsanwalt sich in den Geisterbeschwörer verwandelt und in das frisch pulsierende Leben der Gegenwart ein strafrechtliches Gespenst aus dem 18. Jahrhundert zitiert.

Abhilfe kann hier nur dadurch geschaffen werden, daß sämtliche Staaten ihr Landesstrafrecht kodifizieren. Dies in dem Sinne, daß alle älteren Gesetze, die nicht ausdrücklich aufgenommen werden, außer kraft treten. Werden aber unsre gesetzgebenden Faktoren veranlaßt, alles Landesstrafrecht zu sammeln, so kommt die Sichtung und die Ausscheidung des Veralteten schon von selbst. Eine harte Anforderung freilich, die damit an unsre Bureaukratie gestellt wird! Es regiert sich hundertmal angenehmer, wenn man immer ein paar alte Verordnungen in petto hat, die man je nach Bedürfnis bald hervorholen, bald schlummern lassen kann! Wer ist geneigt, eine solche Waffe aus der Hand zu geben? Die preußische Bureaukratie anscheinend nicht. Hält sie die Aufhebung von Strafgesetzen für ein Rütteln an den Grundlagen des Staates?

Thatsache ist jedenfalls, daß im Reiche und in Preußen seit langer Zeit nur Strafgesetze politischen Charakters, wie das Sozialistengesetz und die verschiedenen Strafbestimmungen aus der Periode des Kulturkampfs, aufgehoben worden sind. Eine Prämie für den,

der mir aus den letzten fünfundzwanzig Jahren außerdem ein ausdrücklich aufgehobenes Strafgesetz nachweist, wenigstens ein solches, das nicht alsbald durch ein neues ersetzt worden wäre!

Eine Stelle gibt es freilich, bei der sich voraussichtlich eine Kodifikation nicht durchführen läßt: ich meine die mehr oder weniger lokalen Polizeiverordnungen. Sicher aber ist, daß die Art und Weise, wie die heutige Gesetzgebung den Erlaß von Polizeiverordnungen begünstigt, zum Schaden der Sache ausschlägt. Dies aus verschiedenen Gründen. Zunächst befördert sie die schnelle, unüberlegte Gesetzesmacherei; sodann überträgt sie gesetzgebende Funktionen an solche Behörden, die dem Strafrechte zu fern stehen, um die Bedeutung ihrer Bestimmungen voll und ganz ermessen zu können; und endlich schädigt sie das Ansehen der Gerichte.

Ich möchte sogleich an diesen letzteren Punkt anknüpfen.

Den Grund dafür, daß das Ansehen der Justiz zurückgeht, hat man meist in persönlichen Verhältnissen gefunden, viel zu wenig aber sich mit der Frage befaßt, ob es nicht durch gewisse Mängel der Organisation zu erklären ist. In der That muß nun behauptet werden, daß die Fernhaltung der Gerichte von alledem, was die Gegenwart bewegt, die übertriebene „Reinhaltung der Gerichte" zu ihrem Schaden ausgefallen ist. Die Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der ordentlichen, die Errichtung besonderer Gewerbegerichte, die Überweisung der Rechtsprechung in dem öffentlichen Versicherungswesen an besondere Behörden: alle diese Erscheinungen haben unbedingt und notwendig ihren Rückschlag auf das Ansehen der Justiz ausüben müssen. Man hat dem Richter das Schönste genommen, was der Mensch überhaupt besitzt: die freie eigene Initiative, man hat alles gethan und thut alles, um ihn zu einem logischen Automaten zu machen, der gegen Zahlung der Gebühren jedem auf Wunsch ausrechnet, was der Gesetzgeber in einem bestimmten Falle will oder gewollt haben würde. Bedenkt man nun, daß bei den polizeilichen Strafverordnungen gerade die Verwaltungsbehörden die Gesetzgeber sind, und daß nach der leider immer noch herrschenden Lehre die Rechtsauslegung zur Aufgabe hat, den Willen des Gesetzgebers zu erkennen, so wäre es Sache des Richters, herauszubringen, was der Herr Regierungspräsident oder was die Herren Stadtverordneten sich gedacht (oder nicht gedacht) haben, als sie eine bestimmte Polizeiverordnung erließen. Daß sich auf diesem Wege eine thatsächliche Unterordnung der Justiz unter

die Verwaltung ergibt, ist für mich zweifellos, und der Trost, gelegentlich einmal eine Polizeiverordnung für ungiltig erklären zu können, will angesichts der vielen formell giltigen Verordnungen nur sehr wenig besagen. Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter. Schon die bloße Thatsache, daß die Verwaltung Polizeiverordnungen für sich allein erlassen kann, bedingt eine Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung. Denn jede Strafbestimmung erscheint zunächst als ein Befehl, gegebenen Falls so und so zu urteilen. Befehlende aber ist hier die Verwaltung, Gehorchender der Richter.

Es entspricht sicherlich nicht dem Geiste der modernen Gesetzgebung, und doch fordere ich aus tiefster Überzeugung Beteiligung der Gerichte beim Erlasse von Polizeiverordnungen. Strafbestimmungen sollte nur erlassen dürfen, wer das Strafrecht kennt, wer weiß, wie die Einzelvorschrift sich in den Rahmen des Ganzen einfügt, und es ist eine sehr verkehrte Auffassung, wenn man heutzutage glaubt, daß jede sonst dem Strafrecht ganz fernstehende Behörde im stande sei, ein brauchbares Strafgesetz zu erlassen.

Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, eine Polizeiverordnung einer Kreishauptstadt zu lesen, deren erster Paragraph Kindern unter 12 Jahren das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Dann sagt § 2: Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft. — Ich frage: wer soll bestraft werden? Die Eltern oder die Kinder? Soll es wirklich dem Belieben einer Stadtverordnetenversammlung freistehen, entgegen dem § 55 des Strafgesetzbuchs Kinder unter 12 Jahren vor den Strafrichter zu bringen, ihnen sogar die Thore des Gefängnisses zu öffnen?

Ich frage weiter: was heißt „verhältnismäßige Haftstrafe"? Soll es im Belieben des Richters stehen, anstatt auf Geldstrafe auf Haft zu erkennen oder will die Verordnung nur sagen, daß die Haft lediglich hilfsweise eintrete?

Ich frage ferner: welche Mittel stehen dem Richter zu Gebote, um den Willen der hochweisen Stadtväter herauszubringen? und ich frage endlich: hätte wohl irgend ein Richter eine derartige Verordnung jemals erlassen oder gebilligt?

In der Mitwirkung der Gerichte würde zweifellos nicht nur eine Garantie für die formelle Rechtsgiltigkeit der Verordnung, sondern auch für deren korrekte, verständige Fassung liegen. Die

Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung wäre freilich nach wie vor ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu prüfen. Haben aber die Gerichte vor dem Erlasse über ihre staats- und strafrechtliche Zulässigkeit zu befinden, so wird das Odium der Unterordnung der Gerichte unter die Verwaltungsbehörden beseitigt, das Ansehen der Gerichte gehoben und dem übereilten Erlasse von Strafverordnungen ein Riegel vorgeschoben.

Viel wichtiger aber als eine reformatorische Behandlung der Übertretungen in dieser Beziehung scheint mir die Forderung, ihre Bestrafung in möglichster Schärfe von der andrer Delikte zu unterscheiden, und zwar namentlich in der Art, daß die Umwandlung der wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe in Haft unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Über die Reformbedürftigkeit der Geldstrafe ist schon so viel gesprochen worden, daß es Wasser in den Rhein tragen hieße, wollte ich ihre Mängel an dieser Stelle näher beleuchten. Es genügt, den Hauptpunkt, nämlich die soziale Ungerechtigkeit zu betonen, die darin liegt, daß nach den heutigen Einrichtungen der Arme in das Gefängnis wandert, nur weil er die Mittel nicht hat, deren sich der Wohlhabende erfreuen kann; es genügt, auf die moralische Ansteckung hinzuweisen, die als Folge des Gefängnislebens auftritt, um die Forderung zu rechtfertigen, daß man wenigstens auf eine Umwandlung der wegen der leichtesten Delikte erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe endgiltig verzichten und das Gebiet der unbeitreibbaren Geldstrafe durch Zulassung ratenweiser Abtragung einschränken möge.

Die Behandlung der Übertretungen ist aber nicht nur in materieller, sondern auch in prozessualer Beziehung reformbedürftig. Schon vorher habe ich darauf hingewiesen, daß polizeiliche Strafen in denselben Formen verhängt werden, wie kriminelle. Wer es unternimmt, an diesem Zustande zu rütteln, greift keineswegs eine altüberkommene Einrichtung an, sondern bestreitet nur, daß eine seit der Mitte dieses Jahrhunderts eingeführte Reform dem Wesen der Sache entspricht. Unser älteres Strafrecht unterschied überhaupt in der mannigfachsten Weise, und wenn die moderne Entwicklung bestrebt ist, die heterogensten Dinge zusammenzufassen, nur weil ihnen der Begriff der Strafe gemeinsam ist, so vermag ich einen Fortschritt hierin nicht zu erkennen. Die Behandlung der Über-

tretungen in den Formen des ordentlichen Strafprozesses ist erst seit der Mitte unsers Jahrhunderts Rechtens. Vorher unterlagen sie einem formlosen Verfahren vor den Polizeibehörden. Die richterliche Thätigkeit der Polizei war seit den zwanziger Jahren lebhaften Angriffen ausgesetzt und die Grundrechte des deutschen Volkes stellten die Forderung auf, daß jede Strafsache vor den ordentlichen Richter gehöre. Die Hereinbeziehung der Übertretungen in den ordentlichen Strafprozeß unter den Garantieen richterlicher Unabhängigkeit ist somit eine Errungenschaft der liberalen Aera. Ich bin nun weit davon entfernt, eine rückläufige Entwicklung empfehlen zu wollen, aber es fragt sich doch, ob man nicht zu radikal vorging, indem man die für die schwersten Delikte ausgebildeten prozessualen Formen auch auf die leichtesten übertrug.

Denn die Scheu vor dem Kriminellen schwindet, wenn es zu sehr in die Sphäre unsrer alltäglichen Vorstellungen hereingezogen wird, und ich bin überzeugt, daß, wenn einmal die Stunde kommt, in der die Strafkammern in Schöffengerichte umgewandelt werden, man die Übertretungen schon deshalb vor Einzelrichter verweisen muß, damit keine Überlastung des Laienelementes eintrete. [1])

Nun hat zwar die Strafprozeßordnung in einzelnen Beziehungen den Übertretungen eine gesonderte Behandlung angedeihen lassen, indem sie beispielsweise im § 211 die Hauptverhandlung ohne schriftliche Anklage zuläßt. Aber es ist leicht ersichtlich, daß schon die prinzipiellen Grundlagen des Strafprozesses ohne geradezu ungeheuerliche Konsequenzen auf die Übertretungen nicht angewendet werden können. Dies gilt namentlich für die Aufgaben, welche das Gesetz den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zuweist. Diese haben nach § 161 strafbare Handlungen zu erforschen und ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Zu den Beamten der Polizei gehören zweifellos auch Förster, Schutzleute und Flurschützen. Nehmen wir nun an, ein Flurschütze bemerkt jemanden, der unbefugt vor beendeter Ernte über eine Wiese geht, zeigt ihn aber nicht an, sondern läßt ihn mit einer Warnung laufen. Welcher Flurschütze hätte das noch nicht gethan? Und wer hat sich nicht schon einmal gefreut, so mit heiler Haut davonzukommen? Was sagt aber unser Strafgesetzbuch dazu? Es bedroht im § 346 Beamte, welche ver-

[1]) Siehe darüber mein Gutachten f. d. XXII. Deutschen Juristentag Bd. II.

möge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn sie in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen. Ich fürchte sehr, sofern der Flurschütze nur weiß, daß er instruktionswidrig gehandelt, gibt es keinen durchschlagenden Gesichtspunkt, der ihn von dieser Strafe zu befreien vermöchte, und wenn ihm der Richter auch mildernde Umstände zubilligt, so kommt doch im allergünstigsten Falle eine Gefängnisstrafe von einem Monat heraus. — Aber betrachten wir diesen Fall noch von einer andern Seite!

In der letzten Zeit ist vielfach die Nachricht durch die Zeitungen gegangen, daß der neuangestellte Oberbürgermeister G. der Stadt M. die Schutzleute ermahnt habe, mit Anzeigen gewisser Uebertretungen nicht zu sehr bei der Hand zu sein, sondern erst dann zur Anzeige zu schreiten, wenn das Publikum trotz Verwarnung in seinem widerrechtlichen Verhalten fortfährt. Überall hat man den braven Oberbürgermeister gelobt und ich selbst schließe mich rückhaltlos dem Lobe an. Aber was sagt unser Strafgesetzbuch dazu? Es bedroht im § 357 einen Amtsvorgesetzten, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, mit derselben Strafe, die auf die strafbare Handlung angedroht ist, zu deren Begehung er verleiten will, und ich fürchte sehr, daß wenn der Staatsanwalt Ernst machen wollte, der Herr Oberbürgermeister ebenso wie jener Flurschütze dem Zuchthause oder Gefängnisse verfallen wäre. Ernst aber muß der Staatsanwalt, rechtlich betrachtet, machen, und thut er es nicht, so droht das Zuchthaus auch ihm.

Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.

Wie wenig der Strafprozeß auf die Uebertretungen paßt, zeigt sich ferner bei der Beweisaufnahme. Unsre Gesetzgebung gestattet bekanntlich die Beeidigung des als Zeugen auftretenden Verletzten nicht nur, sondern verlangt sie geradezu. Wer aber einigermaßen Fühlung mit dem Volksleben hat, weiß, daß der Verletzte häufig und zwar ganz besonders bei Übertretungen sich als Partei fühlt. Er führt den Prozeß, er gewinnt oder verliert ihn, er sucht, wenn der Angeklagte in erster Instanz freigesprochen wird, das Rechtsmittel einzulegen. Alle diese Erscheinungen werden mir die Richter vom Lande zweifellos bestätigen. Rechtlich betrachtet freilich ist nicht der Verletzte, sondern der Staat Partei; aber ist

es nicht ein Unding, so schlechthin einer rein juristischen Auffassung zuliebe jemanden, der sich selbst als Partei fühlt, dem unbeteiligten Zeugen gleichzustellen? Und weiter: warum geben wir im Strafprozesse dem Angeklagten eine soviel schlechtere Stellung als dem Beklagten im Zivilprozesse? Hier kann er zum Eide kommen, auch wenn es sich um Tausende handelt — im Strafprozesse ist er rettungslos dem Zeugen überliefert, der das entgegengesetzte Interesse vertritt, und kann sich selbst dann nicht durch Eid reinigen, wenn die ganze Sache an Bedeutung weit hinter einer zivilprozessualen zurücksteht.

Unser Strafprozeß ist eben konstruiert für Fälle, in denen Ehre, Leben und Freiheit auf dem Spiele stehen, er paßt nicht oder wenigstens nicht durchaus für die Fälle der Übertretungen. Deshalb ist bei diesen Anlehnung an den Zivilprozeß unter möglichst billiger Gestaltung des Verfahrens geboten, und Ersparungen ließen sich namentlich dadurch herbeiführen, daß die Auskunftspersonen außerhalb der Hauptverhandlung vernommen würden.

25.

Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität.[1])

Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow in Meckl.

I. Sicheinlassen.

Das Lassen in Einlassen hat eine aktive und eine passive Bedeutung, Machen und Nichthindern, das „ein" bezeichnet den Erfolg des Darinseins. Beim Einlassen im aktiven Sinne vollzieht sich der Erfolg ohne weiteres, der Gegenstand, wohinein gelassen wird, steht offen, und was eingelassen wird, folgt nur seiner Bewegung, z. B. eine Klammer in die Wand einlassen. Sich mit Jemand einlassen bedeutet machen oder nicht hindern, daß man mit ihm darin ist. Das räumliche Verhältnis, das die ursprüngliche sinnliche Anschauung für das Sicheinlassen erfordert, wird in dem unsinnlichen Begriff durch irgend ein Verhältnis des einen zum andern ersetzt, z. B. Unterhandlung, Verkehr, Geschäft, Wortwechsel, Schriftwechsel, Handel, Kampf, Prozeß, Freundschaft, Feindschaft. Es beendigt sich das Sicheinlassen mit jemanden, wenn man mit ihm in dem Verhältnisse steht, es also beiderseits angeknüpft ist. Wer sich aktiv einläßt, besorgt die Thätigkeit des Anknüpfens, wer sich passiv einläßt, hindert nicht, duldet die Anknüpfung durch den andern. Jedesmal wird ein Einlassen auch

[1]) Der strafrechtliche Thatbestand beschreibt regelmäßig abstrakt einen kausal verlaufenden Abschnitt in der Wirklichkeit, soweit ihn das Strafrecht interessiert, ist also einer Untersuchung nach kausalen Gesichtspunkten insoweit fähig und bedürftig. Es ist hier das Augenmerk namentlich auch auf die von mir sogenannte Endthatsache, d. h. das objektive Verhältnis gerichtet, das vom Thäter nur erreicht zu sein braucht, aber wenigstens erreicht sein muß, wenn der in Frage stehende Thatbestand sich erfüllt haben soll. Die Untersuchung beschränkt sich im wesentlichen auf Fälle des Reichs-Strafgesetzbuchs, deren §§ lediglich durch seine Ziffern bezeichnet sind.

des andern vorausgesetzt. Man kann sich mit jemand aktiv nicht einlassen, ohne daß dieser sich passiv einläßt und umgekehrt. Da mit der Einlassung das Verhältnis erst geknüpft ist, wird es als ein weiter fortbestehendes gedacht, in dem man wenigstens abwartet. Wer in größter Eile einem andern ein Wort zuruft oder ebenso ein ihm zugerufenes Wort anhört, hat sich mit dem andern nicht in ein Gespräch eingelassen. Subjektiv wird immer das Wollen des Thuns oder Duldens vorausgesetzt, denn das Verhältnis kann nie ohne den beiderseitigen Willen, also bloß fahrlässiger Weise entstehen.

Hierher gehören 84 (wer zur Vorbereitung eines Hochverrates sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt) und 87 (ein Deutscher — und im Falle des 91 A. 2 auch ein Ausländer —, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen — Landesverrat). In beiden Fällen ist ein Zweck bezeichnet: zur d. h. zwecks Vorbereitung und: um — zu veranlassen; ein weitergehender Zweck also die unmittelbare Ausführung des Hochverrats oder der Krieg selber wird nicht erfordert, die Vorbereitung ist ausdrücklich in einen Gegensatz zu der unmittelbaren Ausführung gestellt, und die Veranlassung ist beendigt, wenn die ausländische Regierung zum Kriege bestimmt ist, ihn also will. In beiden Fällen findet sich das „Verhältnis" für die Einlassung nicht ausgedrückt, es wird also jedes Verhältnis genügen, das für zweckdienlich gehalten wird. Es brauchen nicht Unterhandlungen, die den Zweck unmittelbar betreffen, zu sein, das Verhältnis kann an sich völlig unverfänglich sein, irgend ein Rechtsgeschäft, Kaufhandel, Lieferungsvertrag, wenn die Anknüpfung nur zu dem bezeichneten Zwecke erfolgt. Kein Zweifel kann entstehen, daß der Fall, wo der aktiv Sicheinlassende, also die Initiative ergreifende Thäter den Zweck verfolgt, unter das Gesetz fällt, denn Ausdruck und Absicht desselben treffen hier zu. Fraglich ist aber, ob allemal auch die passive Einlassung des Thäters genügt, ferner, ob den Zweck auch nur die auswärtige Regierung verfolgen kann, und ob die Gegenseite den von der andern Seite erfolgten Zweck bei der Einlassung kennen muß. Die erste Frage muß bejaht werden, denn es ist nicht zu erkennen, daß die allgemeine Bedeutung des Sicheinlassens hat beschränkt werden sollen, vielmehr anzunehmen, daß es nur auf die Anknüpfung eines Verhältnisses ankommt, also gleichgiltig ist, durch wessen Thätigkeit

dieselbe zu stande kommt. Die Anknüpfung als solche hat immer dieselbe Gestalt und garantiert auch die Erreichung des Zweckes nicht mehr, wenn der Thäter der betreibende, als wenn er bei der Einlassung nur der zulassende Teil ist. Die zweite Frage dürfte bei 84 ebenfalls bejaht werden müssen. Der Wortlaut widerstreitet nicht, denn der Zweck „zur Vorbereitung eines Hochverrats" kann füglich auch auf das zu unterstellende und nur als selbstverständlich nicht zum Ausdrucke gebrachte Verhältnis, in welches sich der Thäter einläßt, bezogen werden, als wenn es hieße, wer sich in irgend ein Verhältnis, welches den Zweck verfolgt, einläßt, wobei ebensogut die auswärtige Regierung wie der Thäter als Verfolger des Zwecks gedacht werden kann. Der Fall würde dann also vom Standpunkte der Regierung aus betrachtet, so liegen, daß sie in der Absicht, einen Hochverrat vorzubereiten, sich mit dem Thäter aktiv oder passiv einläßt. Dieser Fall erscheint natürlich nicht so schwer, wie der Fall, wo der Thäter den Zweck verfolgt; aber, daß er straflos hat sein sollen, läßt sich füglich nicht behaupten, da es erkennbar das Streben der Gesetzgebung ist, dem Hochverrate auch schon im Keime entgegen zu treten, und ein Einlassen mit einer auf die Vorbereitung eines Hochverrats ausgehenden auswärtigen Regierung bei den ihr zur Verführung des Thäters und zur Durchsetzung ihres Vorhabens zu Gebote stehenden Mitteln immer schon ein bedenkliches Beginnen ist. In 87 nötigt der Wortlaut und auch der Sinn, den Zweck nur auf den Thäter zu beziehen, hier ist also die zweite Frage zu verneinen. Die dritte Frage bejahen wir für beide Fälle des 84, daß der Thäter und daß die Regierung den Zweck verfolgt, und für den bezeichneten einen Fall des 87, verlangen also zur Endthatsache außer der Absicht, einen Hochverrat vorzubereiten, auf der einen Seite immer noch das Bewußtsein dieser Absicht auf der andern Seite. Hieran kann für den Fall des 84, wo die Regierung die Absicht hat, gar kein Zweifel bestehen, schon weil sonst für den Thäter ein Strafgrund fehlen würde. Es tritt aber auch die Erwägung, die für den andern Fall des 84 und für 87 entscheidet, hinzu, daß die Einlassung, deren Zweck doch die Hauptsache ist, ohne Kenntnis des Zweckes auf der andern Seite noch nicht als vollendet angesehen werden kann. Mehr Erfordernisse, insbesondere bereits eine Neigung, auf die diesseitigen Absichten einzugehen, oder gar eine Verabredung oder Uebereinkunft, sind für die andere Seite

nicht erkennbar. Auf welche Weise sie das Bewußtsein erlangt hat, ist gleichgiltig. Der Thäter muß aber wissen, daß sie solches Bewußtsein hat.

Über den Strafgrund der Fälle des 84 wird im nächsten Abschnitte, der auch die übrigen Fälle desselben behandelt, gesprochen werden. Für 87 kommt in Betracht, daß er einen Fall des Landesverrats bildet und sich in erster Linie gegen Deutsche, gegen Ausländer nur, wenn sie die Handlung begehen, während sie unter dem Schutze des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, richtet. Es gilt als eine Verräterei, wenn ein Deutscher, der stets die Fürsorge und den Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates genießt, oder unter den bezeichneten Umständen ein Ausländer die Handlung begeht, und soll also die Verwerflichkeit, nicht so sehr die Gefährlichkeit der Handlung bestraft werden. Ob also objektiv irgend eine Möglichkeit der Erreichbarkeit des Zweckes besteht, ist für die Frage, ob überhaupt gestraft werden kann, belanglos. Von diesem Standpunkte aus möchten wir die Frage, ob das Verhalten der ausländischen Regierung, das die Einlassung mit ihr ermöglicht, also ihr passives oder aktives Einlassen mit dem Thäter, ernstlich gemeint sein muß, verneinen und uns für die Strafbarkeit des Falles entscheiden, wenn sie dabei nur die Absicht hat, den Thäter oder einen andern zu täuschen.

II. Unternehmen.

1. Die Fälle des 81 (Hochverrat).

Was hier unter Unternehmen zu verstehen ist, geht einmal unmittelbar aus der Erklärung in 82 (als ein Unternehmen, durch welches das Vorhaben des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll), für's Andre mittelbar aus den die vorbereitenden Handlungen betreffenden 83—86 hervor. In 82 soll der Begriff nicht in seiner logischen Bedeutung, sondern lediglich für das Verständnis des 81 erklärt sein, denn es heißt nicht, ein Unternehmen ist jede Handlung, sondern als ein Unternehmen ist jede Handlung anzusehen, mag sie es sein oder nicht. Die Endthatsache also immer eine Handlung, ebenso wie in 83—86. Es wird auf „das" Vorhaben Bezug genommen,

also ein bestimmtes Vorhaben vorausgesetzt. Ein solches ergibt sich ausdrücklich weder aus 82 noch aus 81. Aber ohne weiteres ist klar, daß jedes Unternehmen ein Vorhaben erfordert. Der Gegenstand eines Unternehmens ist allemal auch der Gegenstand eines Vorhabens; was man unternimmt, hat man vor. Deshalb ist dem Gesetzgeber in 82 das Vorhaben etwas selbstverständliches. Der Unternehmer in den Fällen des 81 hat also vor, einen Bundesfürsten zu töten oder gefangen zu nehmen usw., und ist in 82 das Vorhaben gemeint, dessen Gegenstand als unternommen gelten soll. Vorhaben ist im wesentlichen nichts weiter als Vorsatz, Absicht, Entschluß, Wille. „Sollen" hat verschiedene Bedeutungen, hier bedeutet es zweifellos „bestimmt sein", entspricht es also einem Willen, der bestimmt. Die Handlung des 82 ist bestimmt, das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung zu bringen; ein Wille besteht, wonach sie es so zur Ausführung bringen soll. Vorausgesetzt wird also zu dem bezeichneten Vorhaben noch ein Wille, der die unmittelbare Ausführung des Vorhabens zum Inhalt hat und dabei die Handlung als Mittel zum Zwecke betrachtet und will. Es ergibt sich nun auch von selbst das Verhältnis des Vorhabens zu dem Willen. Jenes geht auf den Erfolg, als Zweck, z. B. den Tod, die Gefangenschaft des Fürsten, dieser auf die Handlung als das Mittel. Zweifellos fällt der Fall, daß der Vorhabende selber handelt, unter unser Gesetz. Dann hätte es auch lauten können: Im Sinne des 81 unternimmt, vollendet also, das Verbrechen des Hochverrats, wer zu dem Zwecke (in der Absicht), dadurch sein Vorhaben unmittelbar zur Ausführung zu bringen, handelt. Diese Fassung würde vielleicht verständlicher gewesen sein und der Redeweise des Gesetzbuches mehr entsprochen haben, als die gewählte abstrakte Fassung, die das Verhältnis zu dem Subjekte, als Unternehmer, völlig verschweigt. Aber vermutlich wird sie ihren Grund haben. — Das Vorhaben und der ausführende Wille müssen noch zur Zeit der Endthatsache bestehen, gehören also zu ihr, denn mit ihrem früheren Wegfall würde der Handlung die erforderte Bedeutung, daß durch sie das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, fehlen.

Diese Bedeutung der Handlung ist lediglich eine subjektive, keine objektive. Objektive Merkmale hat die Handlung gar nicht erhalten, außer denen, die zu jeder Handlung gehören. Es gehört dazu die Körperbethätigung eines Menschen oder die Unter-

lassung einer solchen, wie z. B. im Falle des Vorhabens eines Fürstenmordes die Unterlassung der Versorgung mit Lebensmitteln, Pflege und dergleichen, ferner ein der Körperbethätigung oder Unterlassung entsprechender Wille desselben Menschen, und die Rechtswidrigkeit, die bei der Unterlassung in der Verletzung einer zum öffentlichen Rechte gehörigen Pflicht, zu handeln, besteht. Unter der Handlung kann auch die Gesamtwirksamkeit mehrerer oder vieler Menschen verstanden werden. Der Beginn einer Handlung ist auch bereits Handlung, deshalb genügt jener, was durch 83 bestätigt wird, indem hieraus hervorgeht, daß, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung gekommen ist, nicht 83, sondern natürlich 82 in Anwendung zu bringen ist.

Nicht verlangt wird also, daß die Handlung das Vorhaben auch ausgeführt, also Erfolg gehabt hat, was eine objektive Eigenschaft derselben sein würde, noch daß sie objektiv die Eigenschaften hat, den Erfolg herbeiführen zu können, also dazu tauglich ist. Da durch die Handlung das Vorhaben nur unmittelbar ausgeführt werden soll, so wird weiter nichts verlangt, als daß sie als eine solche, die zur unmittelbaren Ausführung geeignet ist, gewollt wird. Diese Eigenschaft wird ihr subjektiv vom Willen beigelegt, ist also Willensinhalt. Aber auch als solcher entzieht sie sich nicht der Nachprüfung, sondern hängt sie, nur in der Vorstellung, von denselben Kennzeichen ab, die sie in der Wirklichkeit an sich tragen würde. Was bedeutet nun, ein Vorhaben unmittelbar ausführen, zunächst in der Wirklichkeit?

Das Merkmal „ausführen" wiederholt sich auch in 83 und 85. Darunter versteht M. Heyne (D. W. B.): „zu Ende führen, durchführen", und Sanders: „ins Werk setzen und zu Ende führen". Er vergleicht das Ausgeführte mit dem Durchgeführten und Vollführten und sagt von ersterm, es beziehe sich zunächst auf etwas, das dieses gleichsam im Keime in sich enthalten habe und aus welchem es als das Entwickelte hervorgegangen sei. Darnach ist ein Inhalt, wenn und soweit er noch in seinem Verschlusse zurückgeblieben ist, nicht ausgeführt und gehört zur Vollendung der Ausführung das restlose Hervorgegangensein, das Hervorbringen des Ganzen bis zu seinem Ende. Ein Vorhaben ist ausgeführt, wenn sein Inhalt, was vorgehabt wird, also der gewollte Thatbestand ins Werk gesetzt, also vollständig verwirklicht ist. Das Ausführen beginnt, wenn, um im Bilde zu bleiben, im Keime die Be-

wegung beginnt, die zur Entwicklung führt, also mit der ersten Thätigkeit, die in der Richtung auf den ausgeführten Zustand erfolgt. Die Ausführung eines Vorhabens beginnt, wo der erste Schritt gethan wird, um den Inhalt zu verwirklichen. Sie hat von Anfang an bis zu Ende wesentliche objektive Erfordernisse, denn die Thätigkeit, die nicht geeignet ist, den Inhalt zu verwirklichen oder ihn nicht verwirklicht, kann nicht dazu gerechnet werden. Hier bedeutet die Ausführung des Vorhabens umsomehr die Verwirklichung des gewollten Erfolges, als gerade letztrer als Inhalt des Vorhabens zu verstehen ist. Da aber die wirkliche Ausführung nicht verlangt wird, so bleibt hier eine Handlung übrig, von der nur gewollt wird, daß sie unmittelbar den gewollten Erfolg verwirkliche.

Nicht ohne weiteres läßt sich das verwendete Merkmal unmittelbar deuten. Unmittelbar heißt jedenfalls ohne Mittel. Eine unmittelbare Ausführung des Vorhabens in dem Sinne, daß dazu alle Mittel fehlen sollen, ist undenkbar. Der verwirklichte Erfolg und das Wollen desselben stehen sich so einander gegenüber, daß eine Mitte, ein Zwischenraum bleibt, eine Vermittelung, ein Mittel, nötig ist, um von diesem zu jenem zu gelangen. Übrigens bezeichnet 82 bereits ein Mittel, nämlich die Handlung, da durch sie das Vorhaben ausgeführt werden soll. Es liegt also nahe, unter unmittelbar zu verstehen: ohne weiteres Mittel, also ohne ein solches Mittel, welches noch erst anzuwenden wäre und noch nicht angewandt ist, und unter der bezeichneten Handlung diejenige, die, da alle sonst noch erforderlichen Mittel bereits in Anwendung gebracht seien, nun allein, also selber den Erfolg verwirklichen solle. Zweifellos gibt es eine unmittelbare Ausführung in diesem Sinne. Ihr steht gegenüber die mittelbare Ausführung, sie gebraucht ein Mittel, also eine andre Wirksamkeit, bleibt aber darum doch, nur in Verbindung mit letztrer, Ausführung. Wo sonst im Strafrechte der Ausdruck oder der Begriff Ausführung (jede Handlung ist im Grunde eine Ausführung) verwandt wird, muß klar sein, ob damit nur die unmittelbare oder auch die mittelbare gemeint ist. Daß übrigens andre Mittel, als Handlungen, nach solchem Verständnisse des Merkmales nicht ausgeschlossen sein sollen, bedarf nur der Hervorhebung. Mit menschlichen Muskelkräften allein können wohl die wenigsten Hochverratsfälle verwirklicht werden, meist wird dazu die Anwendung mechanischer, überhaupt

willenloser Wirksamkeiten erforderlich sein. Dann bedeutet also unmittelbar: unter Ausschluß weiterer Handlungen, wenn auch unter Anwendung von willenlosen Wirksamkeiten, die nicht unter den Begriff Handlung fallen. Ob die ausgeschlossenen weiteren Handlungen dem Handelnden oder einem Andern angehören, kann keinen Unterschied machen. Darnach würde ein Unternehmen im Sinne des 81 die Handlung sein, die bestimmt ist, selber, wenn auch mit willenlosen Mitteln, den gewollten Erfolg zu verwirklichen, also die entgiltige Entscheidung herbeizuführen, und würde damit der gesuchte Willensinhalt gefunden sein. — Indessen ergeben sich bei dieser Auffassung des Merkmales Schwierigkeiten und Lücken, wie sich unten zeigen wird, es ist auch eine andre Auffassung zulässig und gegenüber dem Grundcharakter der 83—86 geboten. Es dürfte sich vor weiterem eine Erörterung dieser Vorschriften empfehlen.

Der Thatbestand des 83 (haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung gekommen ist) ist nicht als eine nach 82 strafbare Handlung gedacht, jedenfalls ist unmöglich, daß durch solche Verabredung ohne weitere Handlung ein hochverräterisches Vorhaben ausgeführt sein soll. „Verabreden" ist die Thätigkeit, die zur Abrede führt. In „Abrede" bedeutet „ab" dasselbe, wie in abmachen, absprechen, abrechnen, abwarten, absitzen, abfertigen, abregnen, absehen usw., so viel als: bis zu Ende, bis zur Erledigung, sodaß nichts nachbleibt. In „Rede" liegt nicht die Thätigkeit ausgedrückt, denn wir haben den Ausdruck abreden in diesem Sinne nicht, wie abmachen usw., sondern der Erfolg. Die Thätigkeit liegt, wie oft, in der Vorsilbe „ver" (z. B. verwüsten, veredeln, veranstalten). Darnach ist die „Abrede" die Rede, die Kundgebung, die das ab, den Abschluß, enthält, und weiter gedacht, die Übereinkunft, Vereinbarung, also die erklärte Willensübereinstimmung, die, wenn nicht das Gegenteil erhellt, als ernstliche gemeint wird. Eine Thätigkeit heißt nicht eher verabreden, als bis die Abrede auch getroffen ist. Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, so hat jeder seinen Willen, daß ein solches ausgeführt werden solle, den übrigen kundgethan und hat jeder den Willen der übrigen angenommen. Es liegt kein Grund vor, hier unter Unternehmen etwas andres wie in 82 zu verstehen. Darnach geht der kund-

gegebene Wille dahin, daß eine Handlung ausgeführt werde, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle. In der Redewendung: eine Handlung ausführen, dient Handlung als Begriff, nur zur näheren Bestimmung, als Inhalt der Thätigkeit, und bedeutet: ausführen, ebenso wie viele andre Verben, die zu ihrer näheren Bestimmung eines Begriffes bedürfen, z. B. anfangen, beendigen, versuchen, fortsetzen, wiederholen, die Art und Weise, wie der Begriff verwirklicht wird. Eine Handlung wird ausgeführt, wenn das, was sie bedeutet, ins Werk gesetzt und zu Ende geführt wird. Wollen die mehreren, daß dieselbe Handlung, die das Vorhaben zur Ausführung bringen, den gewollten Zweck verwirklichen soll, zu Ende geführt werde, so wollen sie auch den Zweck, gehört also das hochverräterische Vorhaben ihnen an. — Auffallend ist der Gebrauch des Perfekts (haben — verabredet), denn auch in der Fassung: verabreden mehrere, würde ein Zweifel, daß eine Übereinkunft erreicht sein muß, nicht geblieben sein, und mit nur wenigen Ausnahmen gebraucht der Gesetzgeber für den einfachen Thatbestand einer strafbaren Handlung das Präsens, als Form der Strafandrohung. Es muß ein Grund zu der Abweichung vorgelegen haben. Man kann an zweierlei denken. Nimmt man unbefangen den Satz, es haben mehrere verabredet, hin, so denkt man unwillkürlich hinzu, daß die Abrede noch besteht, weil man sonst entweder die Hinzufügung des Gegenteiles oder die Form, es haben mehrere verabredet gehabt, verwertet hätte. Was jeder sich denkt, wird nicht ausgesprochen und ohne weiteres gemeint. Darnach würde der Gesetzgeber den Zusatz: und sind sie bei der Abrede verblieben, als selbstverständlich im Auge gehabt und auf diese Weise wenigstens den schließlichen Thatbestand als in der Gegenwart liegend bezeichnet haben, sodaß die Form der Strafandrohung gewahrt blieb. Natürlich wäre bei solcher Auffassung das Gesetz nicht so zu verstehen, daß das Beharren bei der Abrede Erfordernis der Strafe sein sollte, also außer der getroffenen Verabredung stets nachgewiesen werden müßte; wohl aber so, daß zur Strafbarkeit der Nachweis der Verabredung genügt, die Wiederaufhebung aber einen Strafausschließungsgrund bildet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sich die Strafbefreiung rechtfertigen kann, wozu wir jedenfalls Freiwilligkeit und vielleicht auch einen Zeitpunkt vor der Entdeckung rechnen würden. Der Zusatz in 83: ohne daß es — gekommen ist, setzt ebenfalls

eine in Kraft gebliebene Verabredung voraus, würde also die Auffassung bestätigen. An Analogieen für einen derartigen Strafausschließungsgrund fehlt es nicht, vgl. 204, wo es sich um die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes, also ebenfalls einer Verabredung, vor dessen Beginn durch die Parteien handelt, und ausdrücklich keine Rede davon ist, daß die Herausforderung und ihre Annahme vor der Aufgabe noch nicht entdeckt sein müssen, ferner 163, A. 2 und 46, Nr. 1 und 2. Das gleiche Perfekt befindet sich auch in 151, und könnte man hier ebenfalls aus einer Rückgängigmachung des Delikts einen Strafausschließungsgrund konstruieren. Das Perfekt kann aber auch aus einem andern Grunde gewählt, der Thatbestand nämlich deshalb in die Vergangenheit gelegt worden sein, um anzudeuten, daß er nicht bloß völlig abgeschlossen, sondern auch von den Teilnehmern keine sofortige Ausführung des Unternehmens, vielmehr zwischen ihr und der Verabredung ein solcher Zeitraum geplant worden sein soll, daß von der Zeit der Ausführung aus die Verabredung bereits als der Vergangenheit angehörig erscheinen würde. Was der Gesetzgeber mit dem Perfekt beabsichtigt gehabt hat, läßt sich allein aus 83 nicht ableiten, wir werden später darauf zurückkommen. — Als Inhalt der Verabredung genügt das Vorhaben eines der in 81 bezeichneten Erfolge, nötig ist die Verabredung über die Art und Weise, wie solcher Erfolg zu erreichen sei, noch nicht. Gleichwohl kann sie sich auch hierauf erstrecken, aber gleichgiltig ist, wem hierbei die Rolle des Handelns zugewiesen wird, ob allen Teilnehmern, oder einzelnen, oder einem oder keinem von ihnen, also andern, ferner, in welcher Weise gehandelt werden soll, nur muß die That als Ausführung des einheitlichen Willens angesehen werden, und wenigstens ein Teilnehmer der Verabredung irgend einen kausalen Antheil daran nehmen sollen, sodaß genügt, wenn er einen Dritten zu der That bestimmen oder in den Stand setzen soll. Gleichgiltig ist, ob die zur Handlung bestimmten dritten Personen die Bedeutung der Handlung kennen oder kennen lernen sollen oder nicht. — Die Thätigkeit, die zu dem Verabreden gehört, kann ganz verschieden sein. Es genügt, daß jeder ein und denselben Willen den andern kundgibt oder, falls allen der übereinstimmende Wille bereits bekannt ist, blos den Willen der andern annimmt. Herrscht noch keine Willensübereinstimmung oder haben sich alle oder einzelne zu dem Vorhaben noch nicht

entschlossen, so gehört zu dem Verabreden das gegenseitige Einwirken auf einander oder Einwirkenlassen durch die andern; es kann zur Teilnahme an der Verabredung oder zur Handlung einer den andern auffordern oder sich dem andern erbieten, Vorteile anbieten, gewähren oder versprechen oder zur Handlung Einer dem andern durch Rat oder That in Stand setzen. Es können zum Verabreden auch alle Verhandlungen, die eine Einigung über den Plan der Ausführung herbeiführen sollen, gehören. Es ist klar, daß diese ganze Thätigkeit dem Begriffe der Handlung im Sinne des 82, wenn unter unmittelbar der Ausschluß weiterer Handlung verstanden wird, nicht entspricht, schon nicht beim Zustandekommen der Abrede, erst recht nicht, solange sie aussteht. Ferner ist klar, daß auch der Fall, wenn mehrere die unverzügliche Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabreden, ebenfalls dem 82 nicht entspricht, wenn man das eben bezeichnete Verständnis voraussetzt.

Die in 84 bezeichneten Handlungen kommen nur in Betracht, wenn sie zur Vorbereitung eines Hochverrates geschehen. „Zu" kann bedeuten „zum Zwecke" oder „zum Erfolge". Im letztern Falle würde die erreichte Vorbereitung zum Thatbestande gehören, also die Endthatsache bilden. Aber die Vorbereitung eines Hochverrats kann doch noch nicht beschafft sein, wenn es nur erst zu einer Einlassung mit einer auswärtigen Regierung gekommen ist. Darnach ist „zum Zwecke" zu ergänzen. Wir haben hier also Handlungen, durch welche ein Hochverrat unmittelbar (im Sinne des Ausschlusses weiterer Handlungen) oder auch erst mittelbar, denn beides lassen Ausdruck und Sinn zu, vorbereitet werden soll. Schon hierin unterscheiden sie sich von den Handlungen nach 82. Der Zusatz ist gemacht, wohl nicht so sehr im Gegensatze zu Handlungen zur Vorbereitung eines andern Verbrechens, als im Gegensatze zu Handlungen zur Ausführung eines Hochverrats. Freilich fragt es sich, ob die in 84 bezeichneten Handlungen derart sind, daß durch sie ein Hochverrat unmittelbar (unter Ausschluß weiterer Handlungen) kann ausgeführt werden sollen. Beim Mißbrauche der anvertrauten Macht ist dies nicht geradezu ausgeschlossen, wohl aber in den andern Fällen: durch die bloße Einlassung mit einer auswärtigen Regierung oder durch Anwerben oder Einüben von Mannschaften allein kann niemand einen Hochverrat unmittelbar ausführen wollen. Indessen bliebe

der Fall nach, wo eine der Handlungen zur mittelbaren Ausführung begangen wird. Dann wäre die Ausführung beabsichtigt, während nach unserm Zusatze nur die Vorbereitung beabsichtigt zu sein braucht. Es ist überhaupt nicht erkennbar, daß 84 auf irgend einer Stelle bereits das hochverräterische Vorhaben erfordert. Man kann auch füglich eine That bloß vorbereiten wollen, ohne daß man selber oder sonst jemand sie bereits vorhat. Unser Zusatz kann also den Zweck der Beschränkung auf das Vorhaben der bloßen Vorbereitung haben sollen. Aber wenn sich „unmittelbar" in 82 als Gegensatz von: „nach getroffener Vorbereitung" verstehen ließe, so würde der Zusatz auch den Zweck haben können, den Fall auszuschließen, wo die Handlungen begangen werden, um sofort ohne Vorbereitung, natürlich mit weiteren Handlungen, das Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Diese Möglichkeit wird erst demnächst zu erörtern sein. — Erfordert wird, daß die bezeichneten Handlungen den Hochverrat vorbereiten sollen, ausdrücklich nicht, daß sie dazu auch geeignet sind, also wirklich vorbereiten. Aber objektiv wird doch eine auswärtige Regierung, die also immer eine Fülle von Macht repräsentiert, bezw. eine anvertraute Macht, und Mannschaften, also stets ein nicht ganz unerhebliches Machtmittel erfordert. Daß also die Einlassung mit solcher Regierung, der Mißbrauch anvertrauter Macht und das Anwerben oder Einüben von Mannschaften völlig untauglich sei, um einen Hochverrat vorzubereiten, wird sich nicht behaupten lassen.

Der Thatbestand in 85 schließt sich insofern demjenigen des 83 an, als die Handlung nicht erst die Vorbereitung eines Hochverrats, sondern bereits die Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung, also die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens (83) bezielt, weicht aber darin von 83 ab, daß er nicht eine Mehrheit von Thätern vorsieht, sondern sich mit einem begnügt und nur eine Aufforderung verlangt, also von einer Verabredung zwischen dem Thäter und einem Aufgeforderten, ja selbst von einer Bestimmung des letztern, sogar von dem Vorhaben eines hochverräterischen Zwecks bei dem Thäter absieht. Es ist nicht einmal zu erkennen, daß die Aufforderung in der Absicht, jemanden zur Ausführung der Aufforderung zu bestimmen, geschehen sein müsse, weshalb nach unsrer Ansicht bloße Deklamationen, wenn sie das Fehlen der Bestimmungsabsicht nur nicht erkennen lassen, genügen. Dafür findet das übrigens auch eine mäßigere Strafe androhende Gesetz in der besonderen

Qualifikation der Handlung. Hat der Thäter den Hochverrat vor, so ist seine Aufforderung eine Handlung, durch die das Vorhaben *mittelbar* ausgeführt werden soll, aber gegenüber den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen kaum eine solche, durch die es *sofort* ausgeführt werden soll. Wer erst Schriften usw. verbreitet, oder öffentlich anschlägt oder öffentlich ausstellt, kann eine sofortige Ausführung nicht beabsichtigen, aber auch nicht, wer öffentlich vor einer Menschenmenge auffordert, da schwerlich die Objekte des Hochverrats gleich so zum Angriff bereit liegen, daß ohne weiteres ein solcher erfolgen kann.

In 86 wird nun *jede andre*, ein hochverräterisches Unternehmen *vorbereitende* Handlung unter Strafe gestellt. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die in den voraufgehenden Bestimmungen bezeichneten Handlungen *ebenfalls als vorbereitende* angesehen sein sollen, und erscheint unzulässig, einzelne, z. B. die des 85 davon auszunehmen. Die in 83—85 vorangestellten besonderen sind mit strengeren Strafdrohungen versehen, woraus zu schließen, daß sie erschwerende Momente enthalten. Würden diese Momente nicht als erschwerende angesehen worden sein, so müßten die Fälle aus 86 abgeleitet werden können. Jedenfalls geben sie nun erwünschte Mittel zur Erklärung des 86 her. Das hier bezeichnete „hochverräterische Unternehmen" muß also als gleich gelten, und ist auch nach der Bestimmung in 82 gleich der „Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung" (85), dem „Hochverrat" (84), der „Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens" (83). Daß nur der Fall, wo jemand ein eigenes hochverräterisches Unternehmen und nicht ein fremdes durch eine Handlung vorbereitet, hat getroffen sein sollen, erhellt weder aus dem Ausdruck noch aus dem Sinn des Gesetzes, und die Beispiele in 84 und 85 widerlegen solche Auffassung. Es soll eben *jede* andre vorbereitende Handlung bestraft werden. Demnach braucht der Thäter selber einen Hochverrat nicht vorzuhaben. Vorbereitende Handlungen sind solche, die vorbereiten. *Sollen* sie bloß vorbereiten, so bereiten sie noch nicht immer vor. Sie müssen also *objektive* Eigenschaften haben, im Gegensatz zu den Handlungen des 82. So sind denn auch die Verabredung des 83 und die Aufforderung des 85 als objektive *Vorbereitungen* zweifellos gemeint. Aber auch 84 widerspricht nicht. Es ist schon oben gezeigt, daß diese Handlungen niemals völlig untauglich sind, einen Hochverrat vorzubereiten. Daß unter „Handlung" jede Art der

Kundgebung mitbegriffen sein soll, geht aus 85 und auch aus 83 hervor. Die bloße innerliche Geistesthätigkeit ist keine Handlung im strafrechtlichen Sinne, wenn auch eine Thatsache, demnach fallen die innerlichen Vorbereitungen durch Nachdenken, Entwerfen, Sichentschließen usw. nicht unter 86. Aber auch Handlungen, die jemand vornimmt, nur um zu einem noch nicht gefaßten hochverräterischen Vorhaben erst zu gelangen, z. B. die Einziehung von Erkundigungen, die Anstellung von Experimenten zu diesem Zwecke, gehören nicht hierher, da sie nicht den Hochverrat, sondern höchstens erst die Fassung des Vorhabens vorbereiten. — Was ist nun das objektive Kennzeichen der vorbereitenden Handlung? Es gilt den Grundgedanken in 83—85 zu erkennen. Derselbe ergibt sich nicht gleich. Aber wenn man alle Fälle erwägt, so möchte man zu dem Schlusse kommen, daß jede Thätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar einen solchen Zustand der Dinge herstellen oder zur Folge haben kann, daß ein Hochverrat, d. h. eine Handlung des 82, sich daraus zu entwickeln vermag oder bei seiner Ausführung die Mittel dazu zur Verfügung hat, das Unternehmen vorbereitet. Die Verabredung des 83, die Einlassung des 84 und die Aufforderung des 85 können nur in dem Sinne als vorbereitende Handlungen angesehen worden sein, daß sie einen Zustand der Dinge herstellen oder einleiten, aus dem ein Hochverrat entstehen kann. Dahin würde auch der Fall des Mißbrauchs einer anvertrauten Macht (84) gehören, wenn der Mißbrauch in der Einwirkung auf einen andern, um ihn zur Verübung eines Hochverrats zu bestimmen, bestände. Das Anwerben von Mannschaften und ihr Einüben in den Waffen sind vorbereitende Handlungen, da die Mannschaften Mittel zur Ausführung eines Hochverrats sind. Übrigens befinden wir uns mit unsrer Auffassung durchaus nicht außerhalb des allgemeinen Verständnisses des Begriffes. Eine Jagd z. B. findet man in Vorbereitung nicht bloß, wenn Treiber, Fuhrwerk und Frühstück besorgt werden, sondern auch, wenn die Schützen ausgesucht und aufgefordert werden, sich einzufinden und mitzujagen. Ein Verlöbnis, d. h. die — bindende — „Verabredung" der Eheschließung gilt gewiß allgemein als eine Vorbereitung der letztern. Und bereitet ein Paar, daß sich zur Vorbereitung eines Verlöbnisses mit einander „einläßt", die Eheschließung nicht auch schon vor? Vorbereiten bedeutet nach M. Heyne: vorher bereiten, tüchtig machen, Voranstalten treffen, und

nach Sanders: alles das thun, was vorangehn muß, damit das genannte Objekt ins Werk trete, sich verwirkliche. Das Vorbereiten bereitet nicht schon das Werk, das vorbereitet werden soll, nur im voraus, sondern erst dasjenige, was dazu gehört, daß es vor sich gehen, also zunächst überhaupt erst entstehen und sodann auch sich entwickeln kann. Wird eine Thätigkeit vorbereitet, so gehört dazu nicht bloß die vorherige Beschaffung und Ausrüstung der dazu gehörigen Mittel, (Ermöglichung der Thätigkeit) sondern auch die vorherige Beschaffung und Veranlassung des Subjektes. Beschränkungen ergeben sich erst durch Einfügungen, namentlich durch die Rolle, welche das Subjekt zu spielen hat. Eine Köchin bereitet eine Mahlzeit in andrer Weise vor, als der Hausherr, der sie geben will. Die Vorbereitung als Wirkung ist ein Zustand, die Bereitschaft der Dinge, woraus und wodurch später ein Ereignis entstehen und sich vollenden kann, und die Vorbereitung als Wirken jede Thätigkeit, die solche Bereitschaft unmittelbar oder mittelbar zur Folge hat oder zur Folge haben kann, auch schon in ihrem Beginne. Auch die Thätigkeit, die nur eine unvollständige, einseitige oder mangelhafte Vorbereitung zur Folge hat oder haben kann, bleibt darum doch eine vorbereitende. Der Begriff versagt nur, wo diese Folge ausgeschlossen ist. Wer Essig statt Wein in die Weinflaschen gießt, bereitet so wenig ein Trinkgelage vor, wie derjenige, der vorher den Wein austrinkt. Wer seine Einladungen zur Jagd unter verkehrter Adresse abschickt, bereitet die Jagd so wenig vor, wie derjenige, der die Einladungen widerruft. Zweifellos untaugliche Maßregeln sind als vorbereitende nicht anzuerkennen. — Es ergibt sich nun noch aus dem allgemeinen Begriffe der Vorbereitung ein sehr wichtiges Merkmal. Nicht jede Bereitung eines oder mehrerer Erfordernisse ist eine Vorbereitung. Letztre setzt wegen der Vorsilbe voraus, daß die Bereitung vorher und zwar, da dies Moment einen besonderen Nachdruck hat, eine gewisse geraume Zeit vorher erfolgt. Weder was erst während des Ereignisses noch was unmittelbar vorher als Erfordernis bereitet wird, stellt eine Vorbereitung vor. Ein Feldzug ist nicht vorbereitet, wenn alle erforderlichen Befehle erst kurz vor seinem Beginne oder gar später erteilt und die Ausrüstungen auch nicht früher betrieben werden. Eine Jagd ist nicht vorbereitet, wenn erst im letzten Augenblicke Treiber bestellt werden und die Einladung, teilzunehmen ergeht. Die Bereitschaft muß jedenfalls vor dem vorzubereitenden

Ereignisse hergestellt sein und das Bereiten zur rechten Zeit angefangen haben, sonst haben wir eine Thätigkeit „aus dem Stegreif". Wer schon im Sattel sitzt, um fortzureiten, nimmt sich nicht mehr die Zeit, die zu einer Vorbereitung gehört. Alle Handlungen, die zur Vorbereitung gehören, lassen sich unter Umständen nachholen, sind dann aber keine vorbereitende mehr. Also begründet nur die Rechtzeitigkeit den Unterschied. Vorbereitungen haben einen späteren Eintritt des Ereignisses im Auge, andre Handlungen den sofort erfolgenden oder bereits erfolgten. Soll also eine Verabredung die Natur einer vorbereitenden Handlung haben, so muß sie gegen den Zeitpunkt, wo sie ausgeführt werden soll, zurückliegen, und dürfte jetzt klar sein, weshalb der Thatbestand des 83 in die Vergangenheit gelegt ist. Denn er soll nach 86 eine vorbereitende Handlung sein, was nicht der Fall sein würde, wenn sich unmittelbar daran entweder die Handlung anschließt oder anschließen soll. Der erste Fall ließ sich ausschließen, indem man den Zusatz machte: ohne daß es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung gekommen ist, des zweiten Falls wegen blieb nur das Perfekt übrig. Aber wo finden wir eine Strafe für diese beiden Fälle? Straffrei können sie doch nicht deshalb sein, weil sie einen früheren Beginn der Ausführung wollen. Wir werden mit ihnen nach 82 gedrängt und genötigt, das Merkmal der Unmittelbarkeit von neuem zu prüfen. Es ist nun aber auch klar, daß in 84 der Zusatz „zur Vorbereitung eines Hochverrats" nicht entbehrlich war, wenn die hier bezeichneten Handlungen im Rahmen von vorbereitenden verbleiben sollten. Der Thatbestand von 85 muß Bedenken nicht erregt, vielmehr ohne weiteres als vorbereitende Handlung gegolten haben, vielmehr engte ihn der nachfolgende 86 in seine bestimmten Grenzen deutlich ein. Auch bei den Fällen des 84 und 85 ist die Frage nach der Strafbarkeit zu beantworten, wenn sie nicht mehr vorbereitende Handlungen sind, sondern einen extemporalen Hochverrat im Auge haben. — Eine vorbereitende Handlung erfüllt ihren Begriff, auch ohne daß das vorbereitete Ereignis eintritt. Wieviel wird vergeblich vorbereitet. Aber man kann auch etwas vorbereiten, was gar nicht eintreten kann, z. B. den Empfang eines längst verstorbenen Freundes, die Jagd auf einem Revier, wo sich nicht das geringste Wild, einen Fischzug in einem Teich, worin sich nur Unken und ein Paar alter Stiefel befinden. Dabei kann man im Ernste und im Scherz handeln. — Es läßt sich ein eignes und ein fremdes,

ein bereits beabsichtigtes und ein noch nicht beabsichtigtes Unternehmen vorbereiten. 86 will jede vorbereitende Handlung treffen. Das eigne noch nicht beabsichtigte Unternehmen muß wenigstens vorbehalten und das fremde darf nicht bloß gedacht sein. Der Thatbestand des 86 bezeichnete in seinen besonderen Merkmalen nur objektive Verhältnisse. Das Merkmal, „ein hochverräterisches Unternehmen" bedeutet natürlich nicht ein zur Zeit der Handlung bereits vorhandenes, weil letztere dann nicht mehr eine vorbereitende sein würde, aber immer ein im Werden begriffenes. Ist es noch nicht beabsichtigt, so muß es, wenn es ein fremdes ist, entweder aus der eigenen vorbereitenden Handlung (der Aufforderung, Einlassung usw.) hervorgehen können, indem die Entstehung des Vorhabens bei einem andern nicht durchaus verhindert ist, oder müssen in dem Falle, daß die eigne vorbereitende Handlung anderartig ist, also sich auf die zur Ausführung gehörigen Mittel bezieht, wenigstens bereits fremde vorbereitende Handlungen vorliegen, aus welchen es hervorgehen kann. — Was die subjektiven Erfordernisse des 86 anlangt, so ist beachtenswert, daß ausdrücklich nicht mehr aufgestellt sind, als der Begriff der Handlung hergibt, von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist sonst keine Rede. Da im Gegenteil jede vorbereitende Handlung genügen soll, wird auch nicht mehr erfordert werden können, als in Gemäßheit des 59 A. 1 die Kenntnis von der vorbereitenden Natur der Handlung und des objektiven Merkmales „des hochverräterischen Unternehmens". Darnach ist eine auf die Vorbereitung gerichtete Absicht nicht erforderlich, wie wir denn auch schon für 85 auf die Absicht, einen andern zu der Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung zu bestimmen, geglaubt haben, absehen zu müssen. Dagegen muß der Thäter, falls das hochverräterische Vorhaben noch nicht besteht, dessen Entstehung, und auf alle Fälle die Ausführung des Vorhabens für möglich halten, was stets vorliegt, wenn er nicht vom Gegenteile überzeugt ist. Denn wenn sich auch trotz solcher Überzeugung ein Hochverrat vorbereiten läßt, so ist doch die Handlung keine ernstliche, und die Ernstlichkeit wird noch als Erfordernis des 86 angesehen werden müssen; und wird auch nicht als genügend gelten können die Möglichkeit, daß die nicht ernstlich getroffene Vorbereitung einem vom Thäter gar nicht ins Auge gefaßten fremden Unternehmen zu gute kommen, oder der Fall, daß die Überzeugung des Thäters auf Irrtum beruht. Auch gegenüber den Thatbeständen

in 83—85 müssen wir die wirklich bestehende Ueberzeugung des Thäters von der Unausführbarkeit oder der Nichtentstehbarkeit des hochverräterischen Unternehmens folgerichtig für einen Strafausschließungsgrund halten, wenn auch wohl nur in wenigen Fällen eine derartige Überzeugung vorkommen wird. — Da die Thatbestände in 83—85 nur schwerere Fälle der vorbereitenden Handlung bilden, so müßten sich nach Ablösung des Erschwerungsgrundes einfache Fälle im Sinne des 86 ergeben. Worin besteht der Erschwerungsgrund im einzelnen? Bei 83 nicht in der Mehrheit der Thäter, ein Einzelner, der mit sich selbst die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens vereinbarte, läßt es an der „Handlung" fehlen. Wohl aber in der Verabredung und auch deren Inhalte. Wir erachten für eine vorbereitende Handlung jede Art der Einwirkung auf oder der Mitteilung an einen andern, die einer Verabredung eigen ist oder zu Grunde liegt, sofern letztere oder auch nur die Willenseinigung oder Willensbestimmung noch aussteht. Hat sich aber ein sofortiges Mißlingen in dieser Richtung herausgestellt, so bereitet die Handlung das Unternehmen nicht vor. Wir erachten ferner für eine vorbereitende Handlung die Verabredung mehrerer, ein hochverräterisches Unternehmen vorzubereiten. Das erschwerende Moment der Einlassung nach 84 dürfte in dem Erfordernisse liegen, daß sie mit einer auswärtigen Regierung erfolgt. Es bleibt also die Einlassung mit irgend einem andern entweder zur Ausführung oder zur Vorbereitung des Unternehmens nach. Ist dann ferner der Umstand, daß die mißbrauchte Macht gerade von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraut war, der Erschwerungsgrund, so würde mit Recht als Fall des 86 anzusehen sein der Mißbrauch, d. h. der rechtswidrige Gebrauch jeder anderen Macht zu der Vorbereitung eines Hochverrats. Zur Macht im Sinne des 84 rechnen wir jedes Mittel, welches dem Inhaber eine thatsächliche oder rechtliche Verfügung oder Herrschaft über Personen oder Sachen gestattet, also nicht nur eine militärische Macht, sondern auch Geldmittel, Kenntnisse, namentlich Geheimnisse, autoritative Stellung usw. Andre Machtmittel sind Vorteile jeder Art, Drohungen, Irrtümer, Amtsgewalt, Ansehen usw. Die Qualifikation des letzten Falls in 84 dürfte in dem Momente der Mannschaften liegen, als einfacher Fall würde sich die Beschaffung oder Zubereitung irgend eines zur Ausführung des Unternehmens gehörigen Mittels ergeben. Aus 85, wo offenbar die Art der Auf-

forderung, öffentlich vor einer Menschenmenge, Verbreitung von Schriften usw. die Schwere des Falles begründet, würde als einfacher Fall abzuleiten sein, jede andre Art der Aufforderung zur Ausführung oder auch zur Vorbereitung einer nach 82 strafbaren Handlung, sofern der Erfolg der Annahme der Aufforderung noch aussteht, während wiederum ein sofortiger entschiedener Mißerfolg den Hochverrat der Handlung die vorbereitende Eigenschaft vorenthalten würde. Übrigens würde sich der aus 85 abgeleitete Fall auch schon aus 83 ergeben. Immer aber würde zu erfordern sein, daß die Bereitschaft, auf die hingewirkt wird, rechtzeitig vor dem bestimmten oder gedachten Beginn des Unternehmens eintreten kann, um der Vorbereitung gerecht zu werden.

Um zur Betrachtung des 82 zurückzukehren, so ist durchaus zu beachten die Betonung: jede Handlung. Sie entspricht dem Sprachgebrauche unsres Gesetzbuchs nicht. Niemals heißt es: ein jeder, der diese oder jene Handlung begeht, sondern nur: wer sie begeht. Auch in den abstrakten Thatbeständen werden sonst immer nur die bestimmten oder unbestimmten Artikel verwendet (vgl. 80 der Mord, 128 die Teilnahme an einer Verbindung, 172 der Ehebruch, 173 der Beischlaf, 175 die widernatürliche Unzucht, 185 die Beleidigung, 201 die Herausforderung, 205 der Zweikampf, 215 der Totschlag, 243, 7 der Diebstahl, 247 A. 2 ein Diebstahl, 250, 3 und 4 der Raub, 268 eine Urkundenfälschung, 307 die Brandstiftung, 311 die Zerstörung). Auch in diesen Fällen ist zweifellos jede bezeichnete Handlung gemeint. Nur in 86 findet sich noch jede (andre vorbereitende Handlung), dort aber schon deshalb, weil einige besondere Fälle vorangestellt waren und nun der gesamte Rest getroffen werden sollte. Warum ist nicht auch in 82 gesagt: die oder eine Handlung, durch welche — soll? An sich würde diese Fassung genügt haben, da doch wie in den andern abstrakten Fällen jede gemeint gewesen sein würde. Es haben also jedenfalls Zweifel abgeschnitten sein sollen. Der abstrakte Begriff des Unternehmens soll gegeben sein, wenn nur das Abstraktum der Handlung der bezeichneten Art vorliegt, und soll es auf irgend welche sonstige objektive oder subjektive Erfordernisse nicht ankommen, sodaß jedes Bestreben, solche noch aufzustellen, an dem unerbittlichen Zusatze „jede" scheitern muß. Hieraus ergeben sich manche Schlüsse. Erörtert haben wir schon, daß es völlig gleichgiltig ist, ob die Handlung objektiv zur Herbeiführung des Zwecks

geeignet erscheint. Es muß auch für gleichgiltig erklärt werden, was sich objektiv oder subjektiv mit oder nach der Handlung ereignet, wenn diese nur erreicht ist. Sie ist ein Unternehmen, auch wenn sie in ihrem Verlaufe aufgegeben oder der gewollte Erfolg rechtzeitig abgewendet worden ist, man darf nicht die für andre Handlungen in dieser Beziehung gegebenen Bestimmungen anwenden. Aber es ist auch gleichgiltig, wer die Handlung begeht und ob dieser die für den Unternehmer erforderten subjektiven Eigenschaften oder Absichten besitzt. In 82 hat nur das Unternehmen und nicht der Unternehmer begrifflich bestimmt werden sollen. Darum wurde die abstrakte Form gebraucht, eine Künstlichkeit, die gewiß vermieden worden wäre, wenn das Unternehmen nur in einer eignen Handlung des Unternehmers d. h. des Thäters im Sinne des 81, sollte bestehen dürfen. Nun aber kann ein hochverräterisches Unternehmen mit den Personen, die es ausgeführt haben, aufgedeckt werden, gleichwohl aber derjenige, von dem es in letzter Linie ausgeht, dem es angehört und anzurechnen ist, noch ganz außer Gesichtsweite geblieben sein. Aber wer ist dann der Unternehmer? Mittelbar lesen wir die Antwort ebenfalls aus 82 heraus. Er ist derjenige, um dessen Vorhaben es sich handelt und von dem vorausgesetzt wird, er wolle, daß durch die Handlung das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, der also nicht bloß den hochverräterischen Zweck, sondern auch die Handlung als Mittel will. Die Handlung kann er aber nicht anders wollen, als wenn sie irgend wie von dem Vorhaben ausgeht, eine kausale Folge einer Willensbethätigung von ihm und seiner von letzterer abhängigen äußern Wirksamkeit ist. Auch im gewöhnlichen Leben finden wir Unternehmungen genug, die nicht vom Unternehmer selbst, sondern von einem oder mehreren andern ausgeführt werden, und auch hier suchen wir den Unternehmer in demjenigen, dem das Vorhaben, dessen Verwirklichung das Unternehmen darstellt, angehört und der diese Verwirklichung will, indem sie von seinem Willen ausgeht. Es dürfte nun nur noch das kausale Verhältnis zwischen der Handlung eines andern und dem Willen des Unternehmers festzustellen sein. Nach unsrer Meinung genügt jedes kausale Verhältnis, dies dürfte unmittelbar wiederum aus dem Pronomen jede (Handlung) folgern: es soll auch die Handlung nicht ausgenommen sein, die in einem besondern kausalen Verhältnisse zu dem Unternehmer steht, und mittelbar aus

der Erwägung, daß kein Grund vorliegt, irgend ein Verhältnis zu begünstigen. Darnach ist es gleichgiltig, ob die Handlung des 82 von jemand veranlaßt oder ermöglicht oder mitveranlaßt oder mitermöglicht oder noch von weiterher bewirkt oder mitbewirkt worden ist, er ist immer als Unternehmer anzusprechen, wenn er die Handlung als Mittel zu einem der in 81 bezeichneten Zwecke will. Beim Vorhandensein der subjektiven Erfordernisse eines Unternehmers genügt also auch jede vorbereitende Handlung im Sinne der 83—86, um deren Subjekt zum Thäter im Sinne des 81 zu stempeln, nur natürlich vorausgesetzt, daß die von ihm vorbereitete zur unmittelbaren Ausführung von ihm bestimmte Handlung wenigstens begonnen worden ist. Dabei muß es ganz gleichgiltig sein, in welchen Absichten oder welchem Bewußtsein das Subjekt dieser letztern Handlung sie vornimmt. Es kann sich über den Zweck und die Bedeutung seiner Handlung völlig in Unwissenheit befinden oder das Bewußtsein davon haben oder den Zweck und damit seine Handlung als Mittel ebenfalls wollen. Ihm können die zur Thäterschaft nach 81 sonst noch erforderlichen Eigenschaften fehlen oder nicht fehlen, und besondere Strafausschließungsgründe zur Seite stehen oder nicht, jede Handlung soll berücksichtigt werden. Liegen auch bei ihm alle Erfordernisse eines Unternehmers vor, so haben wir zu demselben Unternehmen mehrere Unternehmer, von denen sich mit strafbefreiender Wirkung keiner auf den andern berufen darf, vielmehr jeder als Thäter nach 81 bestraft werden muß — ein Fall, der sich aus dem besondern Teil des Strafgesetzbuches ergebenden Mehrthäterschaft, also nicht der nur subsidiären Charakter tragenden Mitthäterschaft im Sinne des 47.

Eine Bestätigung unserer Ansicht liefert 83. Diese Vorschrift will angewandt werden nur, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung nicht gekommen ist. Es ist nicht angängig, diesen Zusatz für überflüssig zu erklären, er hat durchaus seine Bedeutung. Ist es zu solchem Beginn gekommen, so sollen die Teilnehmer an der Verabredung selbstverständlich nicht straflos sein, sondern als Unternehmer nach 81 bestraft werden. Dies gilt nicht bloß für diejenigen unter ihnen, die die Handlung selber vornehmen, das würde wiederum überaus selbstverständlich sein, und gilt auch nicht bloß dann, wenn wenigstens ein Handelnder zu den Teilnehmern gehört, sondern auch für den Fall, daß die Handlung lediglich durch einen oder mehrere Fremde geschieht.

Anders läßt sich die abstrakte Fassung statt der natürlichern: wenn oder soweit sie nicht eine nach 82 strafbare Handlung begonnen haben, nicht erklären. Allemal ist dann jeder Teilnehmer Mitunternehmer, bloß weil er die Ausführung des Unternehmens mit verabredet, also als Mittel auch seines Zweckes mitgewollt hat und durch das Verabreden zu dem erfolgten Unternehmen in einen kausalen Bezug getreten ist. Das Verabreden ist aber nur eine Art des kausalen Bezugs zu dem Unternehmen, die andern zu begünstigen, wird ein Grund nicht beizubringen sein. In 84—86 konnte der Zusatz des 83 nicht wiederholt werden. Denn hier ist das Vorhaben kein Erfordernis der Thäterschaft, schien also doch nicht ohne weiteres im Falle des Beginns des Unternehmens der Fall des 82 gegeben. Er brauchte auch nicht wiederholt zu werden, da in 83 genügende Anleitung gegeben war. Nach unsrer Ansicht ist also derjenige, der in hochverräterischer Absicht eine der in 84—86 bezeichneten Handlungen begangen hat, dann, wenn es in der Folge zum Beginn des Hochverrats gekommen ist, ebenfalls als Unternehmer anzusprechen, gleichviel wer die letztere Handlung vorgenommen hat. Steht das von Fremden ausgeführte Unternehmen in gar keinem kausalen Bezuge zu der Handlung des Thäters, so kann es ihm natürlich nicht zur Last gelegt werden. Bei unsrer Auffassung ergibt sich nun allerdings eine Verwendung des Begriffes Unternehmer, die in diesem Umfange dem gewöhnlichen Leben fremd ist. Wer bloß die Mittel zu einem Unternehmen beschafft oder zubereitet, wird auch dann, wenn ihm dabei dessen Erfolg Zweck ist, nicht mehr als Unternehmer bezeichnet. Als solcher gilt nur der, welcher durch seinen Willen die fremden in dem Unternehmen wirksamen Kräfte in Thätigkeit setzt, also die Veranlassung dazu bildet, gleichgiltig, ob er zu der Ermöglichung des Unternehmens irgend eine Thätigkeit aufwendet oder nicht. Aber bei uns handelt es sich gar nicht um den Begriff Unternehmer, denn dieser ist gesetzlich ganz aus dem Spiele gelassen, und vermutlich in wohlweiser Absicht, sondern um die Person, die für ein zu Tage getretenes Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist, und auf diesem Gebiete ist die Heranziehung einer jeden zu einem rechtswidrigen Erfolge kausalen Handlung nichts ungewöhnliches. Überdies ist der Fall des 85, wenn die Aufforderung die Handlung des 82 zur Folge gehabt hat, und jeder Fall der 84 und 86, wenn durch die vor-

bereitende Handlung die Handlung des 82 veranlaßt worden ist, ein richtiger Unternehmerfall, das Vorhaben vorausgesetzt. Dann aber nur die andern Fälle der 84 und 86 bei gleichen Voraussetzungen anders zu behandeln, empfiehlt sich nicht.

Erklärt man das Merkmal des 82 „unmittelbar" mit „ohne weitere Mittel", so kommt man zu folgenden Schwierigkeiten. Einmal würde sich das unbefriedigende Resultat ergeben, daß in den Fällen, wo der Thäter, um seinen Zweck zu erreichen, noch die schließliche Mitwirkung des Objektes des Hochverrates will, erst diese Mitwirkung die Handlung des 82 ausmachen würde. Beabsichtigt der Thäter z. B., daß der Bundesfürst den ihm zum Genusse gereichten oder hingestellten Gifttrunk selber einnimmt, so würde nicht die die Bosheit enthaltende Handlung des Darreichens oder Hinstellens, sondern erst die Handlung des Fürsten diejenige sein, durch die das Vorhaben der Vergiftung unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Ja es würde sich vielfach fragen, ob nicht erst das Niederschlucken, das doch nicht eine rein mechanische Thätigkeit ist, den Thatbestand erfüllen würde. Ferner würde in manchen Fällen sich die Handlung des 82 schwer genau feststellen lassen. Welches ist z. B. die Handlung, die ohne weitere Handlungen zur Einverleibung von Bundesgebiet im Sinne des 81 Nr. 3 bestimmt sein kann? Endlich würde im System eine klaffende Lücke für Handlungen, die die sofortige oder gleichzeitige Ausführung des Unternehmens voraussetzen, also nicht mehr vorbereiten und durch die das Vorhaben doch nicht „ohne weitere Handlungen" ausgeführt werden soll, entstehen.

Es ist aus diesem Grunde das Bedürfnis nicht abzuweisen, die Unmittelbarkeit des 82 anders zu erklären, und zwar als Gegensatz zur Vorbereitung, so daß 82 alle Handlungen bezielt, die auf Grund getroffener Vorbereitungen oder ohne solche, selber oder mit andern Handlungen, das Vorhaben zur Ausführung bringen sollen. In der That bedeutet „unmittelbar" nicht bloß „ohne vermittelnde Zwischenglieder", sondern auch „ohne dazwischen liegende Zeit", „sofort." (Vgl. Sanders), wie in den Beispielen: eine unmittelbare Hilfe, unmittelbar darauf. Demnach würde es nicht auf eine solche Handlung ankommen, die in irgend einem besondern oder nahen kausalen Bezug zu dem hochverräterischen Zweck stehen soll, sondern auf eine solche, die, sei es durch sich selbst oder andre Handlungen, sei es allein oder in Ver-

bindung mit andern Handlungen, bestimmt ist, ohne dazwischen liegende Zeit, also ohne noch zu warten, in einem Zuge zum Ziele zu führen. Jede derartige Handlung würde als Unternehmen zu gelten haben, wenn sie nur begonnen hat, gleichgiltig, ob es zu den sonstigen Handlungen, durch die oder mit denen sie wirken soll, gekommen ist oder nicht, und jeder würde als Unternehmer zu gelten haben, der die Handlung in hochverräterischer Absicht vornimmt. Entscheidend ist der Zeitpunkt, der von dem Vorhaben für die dem Erfolg als zeitlich letzte vorausgehende Handlung ins Auge gefaßt ist. Diese Handlung ist mit ihrem Beginn jedenfalls eine Handlung im Sinne des 82. Dann aber auch jede andre, auf der der Erfolg kausal beruhen soll, wenn sie mit der erstern nur zeitlich zusammenhängt, also z. B. auch eine Verabredung mehrerer des in 83 bezeichneten Inhalts, wenn sie nur sofort ausgeführt werden soll, auch jede der in 84—86 gemeinten Handlungen, wenn nur der Hochverrat unmittelbar darauf erfolgen soll, gleichgiltig, ob es zu der als letzten ins Auge gefaßten gekommen ist oder nicht. Im erstern Falle würde die Verabredung schon deshalb nicht unter 83 fallen, weil ihr der vorbereitende Charakter fehlt, vielmehr der Charakter der Unmittelbarkeit zukommt. Alle Handlungen, die irgend einen kausalen Bezug zu dem Erfolg haben sollen, sind „zur Ausführung des Vorhabens" bestimmt, wie schon oben dargelegt worden ist. Von dem nun eingenommenen Standpunkte aus kann selbst derjenigen Handlung, die das Vorhaben in dem Sinne unmittelbar ausführen soll, daß sie selber den Zweck erreicht und weitere Handlungen als Mittel nicht voraussetzt, das Merkmal der Unmittelbarkeit im zeitlichen Sinne fehlen und deshalb unter den vorbereitenden Handlungen ein Platz eingeräumt werden müssen. Eine solche Handlung würde z. B. das Aufziehen des Uhrwerks in einer Höllenmaschine sein, da die von da an bis zur Tötung des Fürsten sich auslösenden Naturkräfte als weitere Handlungen nicht in Betracht kommen. Wäre nun aber zur Erreichung des Zwecks erforderlich, daß die Maschine und der Fürst an den für das Verbrechen bestimmten Ort erst gebracht würde (Handlungen, die selber den Zweck nicht erreichen können) und müßte hierzu noch ein Zeitaufwand gemacht werden, so würde das Aufziehen der Maschine nicht als Handlung zur unmittelbaren Ausführung, sondern nur als vorbereitende gelten können.

Ist das Merkmal „unmittelbar" im zeitlichen Sinne zu verstehen, so kann kein Zweifel sein, daß das wesentliche Merkmal der vorbereitenden Handlung auch in der Zeit liegen soll, daß also das Vorbereiten genau in der Bedeutung verwendet ist, die es logisch zu beanspruchen hat. Dann erscheint die ganze Kausalität des Hochverrats in zwei Hälften geteilt, die sich — abgesehen von den subjektiven Erfordernissen durch nichts weiter unterscheiden, als daß die eine diesseits, die andern jenseits eines Zeitraumes liegt und daß die eine als geeignetes Mittel nur angesehen zu sein braucht, die andre es aber auch sein muß.

Als objektives Erfordernis der Unternehmerschaft müssen wir auch jetzt noch betrachten, daß man entweder selber eine Handlung vornimmt, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, oder daß man eine derartige von einem andern vorgenommene Handlung vorbereitet hat. Als subjektives Erfordernis haben wir bereits aufgestellt das hochverräterische Vorhaben auf Seite des Thäters. Es fragt sich nun aber, ob sich Straflosigkeit desjenigen, der ohne solches Vorhaben eine Handlung im Sinne des 82 vornimmt, rechtfertigen läßt, wenn er sich doch ihrer Bedeutung bewußt ist. Es kann sein, daß dieselbe Handlung, falls sie nicht zur unmittelbaren Ausführung des Vorhabens, sondern rechtzeitig vorher begangen sein würde, den Charakter einer vorbereitenden hätte; dann würde nach 83—86 Strafe eintreten, obgleich der Handelnde selber den Hochverrat nicht vorhat, wenn er nur ihren Charakter kennt. Liegt nun irgend ein Grund vor, die Handlung, als Unternehmen, für unerheblich zu erklären und demnach straflos zu lassen? Ein solcher wird sich schwer auffinden lassen, und da der Gesetzgeber die Bestimmung, wer als Subjekt eines Unternehmens anzusehen sei, in keiner Weise selber getroffen, sondern ganz der Auslegung überlassen hat und nicht zu vermuten steht, daß die Widersinnigkeit, welche in der Straflosigkeit liegen würde, seiner Absicht entsprochen haben würde, so kommen wir zu dem Schlusse, daß in dem vorausgesetzten Falle Strafe nach 81 einzutreten, also der Handelnde ebenfalls einen Hochverrat unternommen hat, obgleich er selber ihn nicht vorgehabt hat. Aber das hochverräterische Vorhaben nicht nur, sondern auch der Wille, daß durch die fragliche Handlung dasselbe unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, bestehen dann wenigstens bei einem andern und sind dem Han-

delnden bekannt. Bestehen aber Vorhaben und Willen auch bei einem andern thatsächlich nicht, sondern nur in der Vorstellung des Handelnden, so läßt sich nach 82 eine Strafe nicht rechtfertigen, weil von einem Unternehmen nicht mehr die Rede sein kann, nach 83—86 nicht, weil die Handlung keine vorbereitende mehr ist, nach 43 nicht, weil der Entschluß, einen Hochverrat zu begehen, fehlt und nach 47—49 nicht, weil die Hauptthat fehlt. Wenn nun ferner das Vorhaben zwar thatsächlich besteht und die Handlung thatsächlich oder nur nach der Meinung des Handelnden zur unmittelbaren Ausführung desselben geeignet ist, indessen als Mittel für letztere weder von dem Vorhabenden noch von dem Handelnden gewollt wird, so haben wir wiederum einen Fall, auf den die Begriffsbestimmung des 82 und die Voraussetzungen der 83 bis 86 nicht passen, denn man kann von der Handlung nicht sagen, daß durch sie das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, noch ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet wird. Hier kann nun zwar der Fall des 49 gegeben sein, wenn es zu einem Unternehmen durch einen andern gekommen und durch die Handlung dem Unternehmenden zu dem Unternehmen wissentlich Beistand geleistet worden ist. Sonst fehlt es auch hier an einer Strafvorschrift, denn 43 versagt wegen mangelnden Entschlusses, das Verbrechen zu begehen. Wer diese Lücken unerträglich findet, wird wohl geneigt sein, durch eine Erweiterung des Thatbestandes der vorbereitenden Handlung Abhilfe zu schaffen, aber gleichzeitig würde dadurch das Merkmal der Unmittelbarkeit und die Anwendung des 82 in Verwirrung gebracht. An der Charakterisierung der Handlung des 82 wird sich erst recht nicht rütteln lassen. Es wird nichts übrig bleiben, als die Lücken dem künstlichen Aufbau des Hochverrats auf Rechnung zu schreiben.

Anlangend den Strafgrund für die hochverräterischen Handlungen, so kommt in Betracht, daß sie wie gewöhnliche Verbrechen gleicherweise an Deutschen und an Ausländern gestraft werden, daß bei ihnen also der Gesichtspunkt einer besonderen Verräterei mehr in den Hintergrund tritt. Obgleich nun 82 von all' und jeder Gefährlichkeit der Handlung absieht, so glauben wir doch, daß unsre Vorschriften sämtlich lediglich die Absicht verfolgen, die Güter, gegen die sich die Handlungen richten, mit einem Schutz zu umkleiden. Allerdings sind diese Güter von so hohem Werte, daß eine sich in feindlichen Handlungen gegen sie offenbarende

Gesinnung als höchst verwerflich erscheint, und die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht auch bloß schon sie Strafe verdiene. Aber von diesem Standpunkte aus hätte man sich in 83—86 mit Handlungen begnügen müssen, die nur vorbereiten sollen und nicht thatsächlich vorbereiten. Entscheidend dürfte die praktische Erwägung sein, daß die fraglichen Güter wegen ihrer Wichtigkeit mit allen erforderlichen unmittelbaren Schutzmaßregeln umgeben zu sein pflegen, und daß deshalb ein Unternehmen gegen sie kaum je ohne Vorbereitung ausgeführt wird, daß aber thatsächlich ein vorbereitetes Unternehmen regelmäßig auch gefährlich ist. Die Erörterung der konkreten Gefährlichkeit im einzelnen Fall ist also meist überflüssig und würde, wenn von letzterer die Strafbarkeit eines Unternehmens abhängig wäre, vielleicht manchmal nicht ohne Erfolg dem Angeklagten eine Gelegenheit zu dem Versuche gewähren, sich durch allerlei Ausflüchte der gerechten Strafe zu entziehen. Und sollte wirklich einmal ein ungenügend oder gar nicht vorbereitetes Unternehmen erweislich völlig ungefährlich gewesen sein, so würde sich eine Strafe dafür doch aus der Erwägung rechtfertigen lassen, daß ohne dieselbe ein Anreiz gegeben sein würde, es mit andern Unternehmungen zu versuchen, deren gefährlicher Charakter im Falle der rechtzeitigen Entdeckung oder der Erfolglosigkeit sich verbergen ließe, daß also aus diesem Grunde der an sich ungefährlichen Handlung doch ein bedenklicher Charakter innewohnt. Die den vorbereitenden Handlungen innewohnende objektive Eigenschaft, daß aus ihnen oder durch sie ein hochverräterischer Erfolg entstehen kann, spricht entschieden dafür, daß ihr Strafgrund die Gefährlichkeit ist. Der Fall, daß die auswärtige Regierung, mit der sich jemand zur Vorbereitung eines Hochverrats einläßt, dabei nicht ernstlich, sondern nur zum Schein verfährt, würde völlig ungefährlich, also nicht ein Fall einer vorbereitenden Handlung sein, und schon aus diesem Falle nicht in Betracht kommen dürfen, so daß wir gegenüber 84 zu einer andern Entscheidung gelangen, als gegenüber 87.

2. Die übrigen Fälle des Unternehmens.

An einer eignen, für diese Fälle bestimmten Erklärung des Begriffes fehlt es, auch an jeder Andeutung, daß die ausdrücklich auf die Fälle des Hochverrats beschränkte Erklärung in 82 eine

weitere Anwendung finden darf. Es bleibt nichts übrig, als eine Untersuchung, welcher Sinn im gewöhnlichen Leben mit Unternehmen verbunden ist, und die Anwendung dieses Sinnes auf die vorliegenden Fälle, mag er mit 82 übereinstimmen oder nicht. Ganz ohne weiteres ist der Thatbestand des Begriffes nicht zu erkennen. Ein unbefangenes Sprachgefühl wird sich wohl instinktiv in einzelnen praktischen Fällen zurechtfinden, läßt aber leicht in Stich, wenn es allgemein die Merkmale bestimmen soll. Überall in der Theorie und Praxis wird nach Anlehnungen gesucht, meist sind sie rechtshistorischer Natur. Statthaft wird es jedenfalls auch sein, auf die ursprüngliche Bedeutung zurückzugreifen. Man kann nicht annehmen, daß dieselbe bei der heutigen Anwendung völlig aufgegeben worden ist. Der Wortsinn ist ursprünglich wie so oft ein rein sinnlich anschaulicher, dürfte also ein wirkliches Nehmen, das unter etwas geschieht, sein. In der sinnlichen Vorstellung besitzt die Präposition unter eine bestimmte Raumbeziehung, nämlich den Gegensatz zu ober. Das Obere ist räumlich dem Himmel näher, das Untere entfernter, vom Himmel durch jenes getrennt. Bei dieser ausgeprägten Bedeutung beansprucht die Präposition ihren vollen Wert, damit zugleich Ton und Selbständigkeit, die sich in Zusammensetzungen zu erkennen geben; es heißt unternehmen, man nimmt unter, es wird untergenommen. Nehmen ist ein Berühren in der Art des Fassens, Greifens und mit einer Möglichkeit, eine Herrschaft über das Genommene auszuüben, namentlich es zu tragen und zu bewegen. Es gehört dazu weder die wirkliche Ausübung der Herrschaft noch die unbedingte Möglichkeit derselben. Aber es darf nicht ihre unbedingte Unmöglichkeit vorliegen. Man hat doch nicht einen hundertjährigen festgewurzelten Eichbaum zwecks Wegtragens genommen, wenn man ihn bloß mit der Hand ergreift. Das Nehmen setzt ein Mittel, womit es geschieht, voraus, vielfach ist es die Hand, aber auch ein andres dazu eingerichtetes Glied oder ein Werkzeug entweder des Nehmenden oder eines andren dazu Bestimmten. Das Mittel braucht noch nicht für den Zweck voll geeignet zu sein, es können auch noch Hindernisse bestehen, deren Beseitigung vorausgesetzt wird, aber es darf nicht für alle Fälle völlig ungeeignet sein, weil sonst sich die unbedingte Unmöglichkeit der Herrschaftsausübung ergeben würde. Das Nehmen ist also Anwendung eines nicht völlig untauglichen Mittels zum Zwecke der Erlangung der Herrschaft, jedoch eine Anwendung der

Art und dem Grade nach, daß solche Erlangung nicht völlig ausgeschlossen erscheint. Wer ein Stück Geld nur lose mit einem Finger berührt, hat es noch nicht genommen. Also nicht bloß das Mittel, sondern auch dessen Anwendung muß nicht gänzlich untauglich sein. Zu beachten ist, daß wir es hier mit der Nebenbedeutung des Nehmens = Wählen nicht zu thun haben. Die Vorsilben, womit das Nehmen verbunden wird, bedeuten vielfach die Richtung, nach der es erfolgt, und damit zugleich einen Erfolg, der erreicht wird, z. B. die Vorsilben weg- an- ab. Zugleich verbindet sich mit der Thätigkeit noch eine Bewegung des Objektes nach der Richtung und zu dem Erfolge, begründet sich also als eine Möglichkeit der Herrschaft über dasselbe. Auch bei Unternehmen kann die Vorsilbe die Richtung einer Bewegung bedeuten, z. B. er nimmt das Buch unter den Arm. In diesem Sinne ist unser Ausdruck aber nicht die Grundlage unsres Begriffs. Das Unternehmen einer Arbeit ist nicht ein Unterbringen derselben. Die Präposition bedeutet hier vielmehr den Ort, wo die Thätigkeit erfolgt. Letztre vollzieht sich nicht seitwärts und nicht oben, sondern an der oben entgegengesetzten Stelle. Ein „unter" genommenes Objekt braucht noch gar nicht in Bewegung gesetzt zu sein, denn weder sein Genommenwerden noch der Umstand, daß dies unter dem Objekte geschieht, hat seine Bewegung notwendig zur Folge. So verstanden kommt Unternehmen nicht so oft vor, wird also auch der Ausdruck nicht oft gebraucht. Will man einen Gegenstand nehmen, so ergreift man ihn an einer näheren und zugänglicheren Stelle, an einer Seite oder oben. Dies ist bequemer und meist auch zweckmäßiger und sicherer. Unten muß man sich gewöhnlich bücken und erst einen Raum zwischen dem Gegenstande und der Stelle, wo er liegt, schaffen. Aber es kann doch Fälle geben, wo man zu dieser Art des Nehmens schreitet. Es liegen dann besondere Umstände vor. Will man z. B. eine ungefüge Last, der sonst nicht beizukommen ist, oder ein leicht auseinanderfallendes oder zerbrechliches Ding, das ohne Beschädigung anderswo nicht angefaßt werden kann, aufheben, so nimmt man es unter. Meist handelt es sich um Schwierigkeiten, die sich nur durch Kraft oder Anstrengung oder Behutsamkeit beheben lassen. Natürlich muß man beim Unternehmen sich eines Mittels, der Hand oder eines andren Gliedes oder eines Werkzeuges seiner selbst oder eines andern bedienen. Einen Gegenstand hat man untergenommen, wenn man zwischen

seine Grundfläche und die Fläche, worauf er ruht, das Mittel so einschiebt, daß er wenigstens einigermaßen darauf ruht, ohne daß solche fremde Körper, die eine Einwirkung des Mittels auf den Gegenstand verhindern, in der Mitte liegen bleiben oder zu liegen kommen. Von einem Unternehmen kann nicht geredet werden, wenn nicht ein wirkliches Nehmen erfolgt. Durch gänzlich untaugliche Mittel läßt es sich nicht bewerkstelligen. Daß aber nicht anders untergenommen werden kann, als wenn man sofort unbedingt und notwendig den Gegenstand auch regieren kann, daß also das Mittel konkret tauglich sein muß, läßt sich nicht behaupten. Es kann untergenommen sein, auch wenn sich herausstellt, daß zur Nachhilfe noch dies oder jenes, auch ein zweites Unternehmen an einer andern Stelle geschehen muß. Das Unternehmen erscheint gelungen, wenn die Herrschaft über den Gegenstand ausgeübt werden kann, er sich regieren läßt. Nicht jedes Unternehmen gelingt, es bleibt darum aber doch ein Unternehmen, sofern nur irgendwie noch von einem Nehmen die Rede sein kann. Diese stets mehr oder weniger umständliche Thätigkeit erfolgt wohl kaum je ohne Zweck. Man will wohl immer dadurch wenigstens die Möglichkeit einer Herrschaft über den Gegenstand erreichen, meist auch die Herrschaft unmittelbar ausüben und in der Regel, den Gegenstand in die Höhe bringen, irgendwie heben. Man würde auch eine Mauer unternehmen können, z. B. mit einer eisernen Klammer, lediglich um ihr Bersten oder Einsinken zu verhindern. Thatsächlich kommt dies gewiß äußerst selten vor, da es meist andre, bequemere Mittel zu dem Zwecke gibt. Gewöhnlich wird man eben heben wollen, wenn auch nur z. B. beim Unternehmen mit einer Sprengmasse, um den Gegenstand gleichzeitig zu zerstören. Ist das Heben der Zweck, so ist das Mittel, das zum Unternehmen dient, zugleich Hebemittel, denn nur aus dem Grunde nimmt man damit unter, um damit zu heben. Gewöhnlich wird das Mittel, das zum Unternehmen angewandt wird, auch gleichzeitig zum Heben angewandt, soll also das Unternehmen sofort in ein Heben übergehen, denn derselbe Druck oder Zug, der bis zum vollständigen Unternehmen führt, braucht sich nur fortzusetzen, um ein Heben zu werden. Im praktischen Leben ist Unternehmen deshalb oft Anwenden des Mittels zum Zwecke des Aufhebens, mehr aber nicht, an einen Erfolg wird dabei nicht gedacht.

Stellt man nun mit dem eben beschriebenen der Anschauung

angehörigen Vorgange das Thatbestandsmerkmal, dessen Erklärung wir suchen, zusammen, so springen die Verschiedenheiten in die Augen. Sein Objekt ist kein vor unsern Augen befindliches körperliches Ding, sondern etwas, das in der Wirklichkeit noch gar nicht vorhanden, sondern bloß gedacht ist, etwas rein geistiges, ein Gedankending. Wer ein Werk, eine Arbeit unternimmt, hat dies durchaus noch nicht als ein thatsächliches Sein vor sich, woran er irgend eine Thätigkeit vornimmt, sondern denkt es sich bloß als ein erst Erfolgendes. Aber selbst wenn man sich psychologisch Gedanken eines bestimmten Inhalts, verknüpft mit der Vorstellung des erst noch Erfolgenden, als etwas Substantielles zurechtlegen wollte, so ist die Sprache bei der Bildung unsres Ausdrucks von derartigen Betrachtungen doch schwerlich ausgegangen, jedenfalls nicht in der Weise, daß ein reales Unternehmen der Gedanken-Substanz als möglich angenommen wäre. Eine unmittelbare Verwendung der sinnlichen Vorstellung, die mit dem Unternehmen verbunden ist, erscheint also ausgeschlossen. Dazu kommen die grammatikalischen Verschiedenheiten. In dem Unternehmen, unserm Problem, liegt der Hauptton nicht auf unter, sondern auf nehmen, es heißt unternehmen, und ist unter untrennbar, das Ganze also ein einheitliches Verbum, es heißt, man unternimmt, man hat unternommen (nicht nimmt unter, untergenommen). Andrerseits springen aber auch Gleichheiten oder Analogien in die Augen. Ebenso wie das Unternehmen setzt auch das Unternehmen einen Zweck, selbst ein Scheinunternehmen einen Scheinzweck voraus. Dies beweist sich unmittelbar aus dem gesunden Menschenverstand, der Logik des Ausdruckes. Ferner ist auch das Unternehmen irgend eine Bethätigung, d. h. der Gebrauch irgend eines Mittels zur Erreichung des Zwecks. Wenn nun auch die Präposition der bestimmten Raumbeziehung entbehrt, und das Verbum der bestimmten Thätigkeitsart, die mit der Präposition und dem Verbum in dem Unternehmen verbunden ist, entbehrt, so sind doch noch sinnbildliche Anwendungen davon nachzuweisen, insofern als nicht nur der Gedanke eines in die Höhe Bringens, sondern auch die Erinnerung an eine besondere Schwierigkeit dieses Thuns, die Kraft, Anstrengung oder Behutsamkeit erfordert, von Bestand geblieben sind. Die Sprache vergleicht gerne das Nichtwirkliche mit dem Unteren; was unterlassen, unterblieben, unterdrückt, untergegangen ist, ist nicht oder noch nicht oder nicht mehr wirklich, dagegen vergleicht

sie das Wirkliche mit dem Hervorgebrachten, Hervorgerufenen, Erstandenen usw. In dem Unternehmen wird ein Akt der Überführung aus dem Zustande des Nichtwirklichen in den des Wirklichen gedacht und zwar in Bezug auf ein Gedankenbild. Das unternommene Werk ist noch nicht wirklich, aber es ist eine dem Unternehmen entlehnte Thätigkeit angewandt worden, um es zu verwirklichen. Es gibt zahlreiche Akte in Bezug auf die Verwirklichung eines Gedankenbildes, als eines gewollten oder bloß vorgestellten Erfolges, alle mit besonderen Bezeichnungen, die sich mehr oder weniger auf Vorgänge der Sinnenwelt stützen, wir wollen hier nur benennen das Vorbereiten, das Versuchen, das Anfangen, Fortsetzen, Ausführen, Vollenden; es ist klar, daß von ihnen nur die beiden letzten das Gedachte ganz in Wirklichkeit bringen, die übrigen immer weiter davon zurückbleiben. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß das Unternehmen geistig das sein will, was Unternehmen in der Sinnenwelt ist, denn alle Unterschiede lassen sich erklären aus dem verschiedenen Gebiete, zu dem sie gehören, und die Übereinstimmungen weisen ihre Zusammengehörigkeit nach. Ein jeder wird unwillkürlich, wenn er über die Bedeutung des Unternehmens nachsinnt, sich Klarheit zu verschaffen suchen durch Abstraktionen aus dem sinnlichen Vorgange des Unternehmens, wenn sie ihm nicht schon unbewußte Offenbarungen seiner Seele geworden sind. Wollte jemand die natürliche Grundlage des Begriffes aufgeben, so würde er völlig führerlos dem Umherirren in der weiten Gedankenwelt preisgegeben sein. Wir werden noch andre Stützpunkte unsrer aus der Entstehungsgeschichte des Wortes geschöpften Begriffserklärung zu liefern suchen, vorläufig wollen wir nur auf ähnliche Bildungen aufmerksam machen, nämlich die Redensarten: Unterfangen, Unterstehen, Unterziehen, Unterwinden. Diese werden im übertragenen Sinne reflexiv gebraucht, sich etwas unterfangen usw. und nur unterfangen wohl auch transitiv, indessen hat es früher, wie Heyne bezeugt, ebenfalls geheißen: sich eines Dinges unternehmen. Sie alle rufen ähnliche Vorstellungen wach, eine Thätigkeit unterhalb einer Sache zu einem bestimmten Zwecke. Fangen (verwandt mit fassen) bedeutet fassend einschließen und halten, vgl. Heyne, und kommt ziemlich auf das Nehmen hinaus, da man sich unter der Sache nicht eher gefangen haben dürfte, als bis man sie genommen hat, die übrigen Verben sind von selbst klar. Unterfangen wird ebenfalls ursprünglich den Zweck eines

in die Höhe Bringens gehabt haben, unterstehen vielleicht mehr den Zweck eines Widerstandes gegen die Last, unter der man steht, unterziehen und unterwinden jedenfalls den Zweck des bloßen Ertragens der Last, unter die man sich hingezogen oder gewunden hat. Im heutigen Sprachbewußtsein ist wohl kaum noch ein Unterschied zwischen unternehmen, sich unterfangen und sich unterstehen zu spüren. Die angeführten Beispiele bestätigen jedenfalls die Berechtigung, auf die sinnliche Anschauung des ursprünglichen Wortsinnes zurückgehen zu dürfen.

Ist unternehmen aus unternehmen entstanden[2]), so wird man auch gehalten sein, alle Folgerungen hieraus zuziehen, und ist durchaus anzunehmen, daß man bei Heranziehung des in dem Unternehmen gegebenen Bildes die Absicht gehabt hat, genau den gleichen Abschnitt, den die Thätigkeit bei der Verfolgung eines Zieles oder Zweckes erreicht, im Gegensatz zu allen sonstigen Abschnitten zu beschreiben. Auf der gestreckten Bahn zwischen dem ersten und letzten Schritt zur Erreichung eines Zieles gibt es eine Reihe von Etappen, die das praktische und theoretische Bedürfnis unterschieden haben will, und dieses hat den Anlaß gegeben, sich nach allgemein bekannten Bildern aus dem täglichen Arbeitsleben umzusehen, die die verschiedenen Etappen zu bezeichnen im stande wären, und ein solches Bild ist das unternehmen. Darum haben wir oben dies Bild in sich und in seinem Verhältnisse zur Umgebung möglichst genau zu zeichnen versucht und müssen nun die wesentlichen Merkmale auf unser geistiges Gebiet zu übertragen unternehmen.

Wir kommen zu folgenden Ergebnissen. Versteht man unter Handlung die gewollte menschliche Wirksamkeit, so ist das Unternehmen, das als Mittel eines Zweckes stets gewollt sein muß, jedenfalls eine Handlung, und zwar eine solche zur Verwirklichung des Zweckes, als eines Gedankenbildes, das verwirklicht werden soll, mit andern Worten eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll (nur nicht eine jede). Jede Handlung ist Anwendung eines Mittels (zunächst der Hand, dann aber auch eines sonstigen Körpergliedes oder eines Werkzeuges usw.). Mittel

[2]) Eigentümlich ist, daß auch die lateinische und die französische Bezeichnung für unternehmen: suscipere und entreprendre von der gleichen oder einer ähnlichen (entre kann zwischen Körper und Erde oder zwischen beiden Händen oder zwei Werkzeugen, also immer eine besondere Art des Angriffes bedeuten) sinnlichen Anschauung ausgehen.

ist das körperliche oder als Körper gedachte Zwischenglied, das zur Erreichung des Zweckes dienlich ist, also hierfür eine selbständige Bedeutung, eine eigne Wirksamkeit besitzt. Die Anwendung des Mittels bedeutet das Wenden, Kehren, Bringen des Zwischengliedes an die Stelle, wo es die ihm eigne Wirksamkeit zweckgemäß ausüben kann, also der dem Zwecke entsprechende Gebrauch desselben. Eine Handlung, durch die das Vorhaben nur ausgeführt werden soll, wird subjektiv für eine solche gehalten, durch die das Vorhaben auch ausgeführt werden kann, braucht darum aber objektiv noch nicht eine solche zu sein, es kann sowohl das Mittel, das einen Bestandteil der Handlung bildet, die ihm zugeschriebene Wirksamkeit überhaupt nicht oder nicht im genügenden Maße besitzen, als auch der Gebrauch des Mittels ein nicht zweckentsprechender sein, d. h. eine geeignete Anwendung desselben nicht stattgehabt haben. Eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist lediglich eine für geeignet gehaltene Anwendung eines für geeignet gehaltenen Mittels zur Erreichung des Zwecks, zur Ausführung des Vorhabens. In dem Bilde des Unternehmens sehen wir nun ein Mittel angewandt, das selber auf den untergenommenen Gegenstand einwirken oder wenigstens neben andern gleichgelagerten Mitteln miteinwirken soll, also nicht andre Mittel, deren Wirksamkeit durch dasselbe bloß veranlaßt oder ermöglicht wird, vorausgesetzt, sondern ein Mittel, das zur unmittelbaren Wirksamkeit bestimmt ist. Demnach läßt sich auch zum Unternehmen nur die Anwendung des Mittels, das selber, unmittelbar in dem eben bezeichneten Sinne den Zweck herbeiführen soll, rechnen. Es gehört also zu dem Unternehmen eine Handlung, durch die das Vorhaben unmittelbar ausgeführt, und zu dem Mitunternehmen eine solche, durch die es unmittelbar mit ausgeführt werden soll. Ganz klar wird das Erfordernis, wenn man die Fälle, wo es sich um die Verwirklichung weiterer Zwecke, um weitergehende Vorhaben handelt. Ein bestimmter Felsen läßt sich mit einem bestimmten untergelegten Hebebaum nur bis zu einer gewissen Höhe heben. Soll nachher noch ein weiteres mit ihm geschehen, das ebenfalls eines Unternehmens bedarf, z. B. ein Transport, so ist das erste Unternehmen ein solches nicht in Bezug auf das weitere, sondern nur in Bezug auf das erste Heben. Jeder Zweck wird schließlich durch ein Mittel erreicht oder miterreicht, das sich, abgesehen von den übrigen mitwirkenden Mitteln, von allen andern unterscheidet, nicht so

sehr, daß es zeitlich oder räumlich das letzte ist, als daß der Erfolg, die Wirkung grade in der Wirksamkeit des Mittels bei seiner Anwendung liegt, wie das Aufheben des Felsens als Erfolg in der Wirksamkeit, die in dem Hebebaum beim Unternehmen steckt und das Treffen des Zieles in der Wirksamkeit der abgeschossenen Kugel. Das Unternehmen des Felsens mit dem Wuchtbaume und das Abschießen der Kugel bleiben immer angewandte Mittel auch zur Erreichung weiterer Zwecke, z. B. der Bearbeitung des Felsens, der Erlangung des Gewinnes für den Meisterschuß, sind aber keine Unternehmungen in Bezug auf die weiteren Zwecke, da diese wiederum ihre eigentümlichen hervorbringenden Mittel haben. Aber auch das in die Begriffserklärung hineingestellte Erfordernis der Unmittelbarkeit ist noch als bloß subjektives gedacht. Das „soll" bezieht sich auch darauf. Ob durch die Handlung das Vorhaben auch unmittelbar ausgeführt werden kann, steht bei einem bloßen Unternehmen dahin. Bei einer Prüfung seines Sprachbewußtseins dürfte man das aufgestellte Erfordernis bestätigt finden. Eine Reise unternimmt man nicht, wenn man sich das Geld dazu zusammenspart, obgleich das Geld ein Mittel für die Reise ist, oder wenn man das Geld zur Anschaffung von Reisebedürfnissen ausgibt, sondern wenn man Pferd und Wagen oder das sonstige Mittel, das das Vorhaben verwirklichen soll, zur unmittelbaren Ausführung vor sich hinkommen läßt. Einen Brief zu schreiben hat man unternommen noch nicht, wenn man zu diesem Zweck Papier und Feder zurecht legt, die Feder eintaucht, und den Umschlag mit Adresse versieht, sondern erst, wenn man die Feder ansetzt, um damit unmittelbar das Vorhaben auszuführen.

Die subjektiven Erfordernisse genügen aber nicht, wir entnehmen aus unsrem Bilde auch objektive. Es darf das Mittel nicht völlig untauglich und seine Anwendung nicht völlig unzutreffend sein. Daß man jenes für tauglich und diese für zutreffend hält, begründet ein Unternehmen nicht. Auch hierfür berufen wir uns auf das Sprachbewußtsein. Es wird doch niemand sagen wollen, ein Kind, das mit der Hand nach dem Monde greift, unternehme, den Mond vom Himmel herunterzuholen, auch dann nicht, wenn es die Absicht hat, den Mond unmittelbar mit dieser Bewegung zu erlangen, letztere also für völlig tauglich erachtet. Will aber das Kind eine auf einer Wandborte angebrachte Kugel herunterholen,

so wird wohl niemand etwas dagegen haben, ganz dieselbe Bewegung, wenn damit die Kugel ergriffen wird und unmittelbar heruntergeholt werden soll, mit Unternehmen zu bezeichnen. Ein Mensch kann wohl unternehmen zu fliegen, aber nicht, wenn er bloß mit seinen Armen Bewegungen macht, oder auf der Oberfläche des Wassers zu gehen, aber nicht, wenn er dazu nichts weiter als seine Füße anwendet, also alle künstlichen Vorrichtungen, die den Erfolg ermöglichen könnten, ausschließt. Ein an den Füßen gänzlich gelähmter Mensch, der durchaus Gehversuche machen will, hat zu gehen nicht unternommen, wenn er mit Unterstützungen auf die Füße gestellt, sich auf das äußerste, aber natürlich vergeblich, anstrengt, sich auf seinen Füßen zu halten und sie in Bewegung zu bringen. Mit einem Zündhölzchen, als Hebemittel, kann man weder einen Felsen unternehmen, noch seine Hebung unternehmen. Das bloß dem Handelnden Unmögliche schließt indessen ein Unternehmen, es zu verwirklichen, an sich nicht aus, wenn man nur glaubt, es verwirklichen zu können. Sehr oft wird etwas objektiv Unmögliches unternommen. Will man ein Ziel, das bei der erfolgten Anwendung des Mittels oder mit dem angewandten Mittel durchaus nicht zu erreichen ist, doch erreichen und muß man das Mittel anders oder ein andres Mittel anwenden, bis die Handlung genügt, so wird das Unternehmen erneut. Ist das Mittel nicht ganz untauglich und seine Anwendung nicht ganz unzutreffend, so ist doch oft schon etwas geschehen, um das Gedankenbild aus dem Reiche der Gedanken in das der Wirklichkeit hinüberzuführen, was noch fehlt, kann oft nachgeholt, das begonnene Unternehmen fortgesetzt werden, bis es endlich den Zweck erreicht, es braucht nicht erst zu einem abermaligen Unternehmen geschritten zu werden.

Wir würden also das Unternehmen im gemeinen Sinne erklären als die nicht durchaus untaugliche Handlung, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, indem wir unter der nicht durchaus untauglichen Handlung die nicht ganz unzutreffende Anwendung eines nicht ganz untauglichen Mittels verstehen. Die positive Fassung: taugliche Handlung würde zu weit gehen, da sie bereits das Erfordernis der völligen Ausreichlichkeit enthalten kann, also auch ein vollendetes Unternehmen anerkennt, während es doch auch Unternehmungen gibt, die thatsächlich noch nicht vollendet sind, sich erst auf dem Standpunkte des

Beginnens befinden, trotzdem aber doch auch schon Unternehmungen sind. Die Begriffserklärung in 82 geht insofern außerordentlich viel weiter, als dort jede der darin beschriebenen Handlungen als Unternehmen angesehen wird.

Dagegen finden wir unsre Auffassung wieder in Art. 178 der peinlichen Halsgerichtsordnung, der lautet: „Straff unterstandener missethatt. Item so sich jemand eyner missethatt mit etlichen scheinlichen werken, die zu Volnbringung der missethatt dienstlich seyn mögen, understeht, und doch an Volnbringung derselben missethatt durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser will, daraus etlich werk als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen." Hier hat das Understehen d. i. das Unternehmen einer Missethat erklärt werden wollen. Unzweifelhaft wird hier ein Vorhaben (böser Wille) vorausgesetzt, das zur Ausführung geschritten aber nicht gekommen ist, indem daraus nur die bezeichneten Werke gefolgt sind. Und mag man unter scheinlich: äußerlich erkennbar, evident, unzweideutig (vgl. Heffter, Lehrb. d. gem. deutschen Strafrechts Nr. 75 n 5) oder, was sprachlich auch möglich, zugleich aber sinngemäßiger sein dürfte, dem Thäter (geeignet) scheinend verstehen, jedenfalls sind sie nicht Scheinwerke, sondern thatsächliche Veranstaltungen, wofür wir kurz Handlungen sagen würden, gemeint, von denen erfordert wird, nicht, daß sie zur Vollbringung der That dienstlich sind oder sein sollen, sondern, daß sie dazu dienstlich sein mögen. Im ersten Falle würden sie thatsächlich, im zweiten nach dem Willen des Thäters zu dem Zwecke Dienste thun, im letzten können sie dazu Dienste thun (mögen, ein Ausdruck der älteren Sprache, bedeutet gewöhnlich unser können, vgl. Sanders II, 1), sind sie also nicht ganz untauglich. Daß hierdurch ein objektives Erfordernis aufgestellt worden ist, darüber hat kaum Streit bestanden, und ist auch wohl nicht zu streiten. Wir vermeinen, der Vorschrift auch das Erfordernis der Unmittelbarkeit entnehmen zu können. Es handelt sich um die Dienstlichkeit zu derselben Vollbringung d. h. Beendigung (Ende) der That, an der der Thäter wider seinen Willen verhindert wird, und nicht zu einem Werke, das seinerseits erst wieder zu dem in der Vorschrift bezeichneten Werke dienstlich ist, also um das Werk, aus dem die Vollendung unmittelbar hervorgehen soll. Die entgegengesetzte Ansicht, die freilich Vertretung gefunden hat, vgl. Heffter a. O., dürfte willkürlich und mit dadurch entstanden sein, daß man, beeinflußt teils von vermeintlichen Be-

dürfnissen des Lebens, teils von der Bezeichnung: Versuch, die man für den Rechtssatz vom unvollendet gebliebenen Verbrechen vorzog, der Lehre eine weitere Anwendung zu verschaffen bemüht war. Wir erblicken in dem angef. Art. 178 eine gelungene Umschreibung des Unterstehens (Unternehmens) in der Meinung, daß sich der Sinn, den wir heutzutage damit verbinden, seitdem nicht geändert hat.

Vergleichen wir nun die andern bereits angeführten Thätigkeiten, die die Verwirklichung eines Gedankenbildes zum Ziele haben, von denen aber jede mit ihrer besonderen Aufgabe betraut ist, so haben wir den Begriff des Vorbereitens oben S. 764 f. bereits entwickelt. Vorbereiten und Unternehmen haben bei unbefangener Prüfung zweifellos einen ganz verschiedenen Inhalt. Abgesehen davon, daß mit der Vorbereitung die Absicht, sich irgendwie an der Verwirklichung selber zu beteiligen, nicht verbunden zu sein braucht, während das Unternehmen, wenn es nicht ein bloßes Scheinunternehmen ist, die Verwirklichung stets vorhat, ist die Vorbereitung begrifflich bereits abgeschlossen, wenn das vorbereitete Werk erst unternommen wird. Oder sollte sich jemand, der die Klausur zum Abgangsexamen bereits unternimmt, auf sie noch vorbereiten können? Die Vorbereitungen beginnen bei einem organisiertem Unterrichte mit diesem, auch wenn der Schüler an die Prüfung, die er später besteht, noch gar nicht denkt, und bleiben Vorbereitungen, auch wenn sich seine Gedanken darauf lenken oder er sich zum Examen entschließt, werden also noch kein Examens-Unternehmen bloß durch seine subjektive Stellung zu dem Ziele. Man unternimmt das Examen, wenn man sich ihm unterzieht, wozu mehr als der Entschluß oder die Meldung, sich dem Examen unterziehen zu wollen, mindestens das Gestellen vor dem Examinator gehört. Der Erfolg des Examens, als eines Angriffes mit Fragen usw. ist das Bestehen, Sichbehaupten, also mehr ein Widerstandsleisten, als ein aktives Werk, weshalb hier die Redewendung des Sichunterziehens recht eigentlich am Platze ist. Aber wenn man sich der Prüfung unterzogen hat, hat man sie auch unternommen. Auch sonstige Beispiele lassen den Unterschied erkennen. Die Vorbereitung zur Ernte, zur Reise, zum Feste, zum Kriege ist ganz etwas andres als das Unternehmen selbst. Beide beschäftigen sich mit den Mitteln, die zur unmittelbaren Ausführung gehören, jene aber in der Weise, daß sie die Mittel beschafft oder tauglich macht, oder an

Ort und Stelle bringt, abgesehen von der Vorbereitung, die bloß für das Subjekt der Ausführung sorgt, das Unternehmen dagegen, indem es die Mittel anwendet.

Wenn wir jetzt zum Begriffe des *Versuchens* übergehen, so interessiert uns hier nicht der *technische*, wie er für den strafrechtlichen Gebrauch in 43 festgestellt worden ist, sondern nur der *landläufige*, demselben Gebiete angehörige, wie unser Unternehmen. Von letzterem und dem technischen Begriffe unterscheidet er sich dadurch, daß er ein Vorhaben oder einen Entschluß der Verwirklichung nicht voraussetzt, wie sie, wenn er ihn auch nicht ausschließt. Wer versucht, geht ebenfalls von einem Gedankenbilde aus und nimmt eine Handlung vor, wendet also ein Mittel an, wodurch, wie ihm wenigstens nicht ausgeschlossen scheint, das Gedankenbild zur Verwirklichung gelangen kann, aber er oder ein andrer hat hierüber keine Gewißheit und er kann mit der Handlung zunächst weiter keinen Zweck verfolgen, als sich oder dem andern durch die Erfahrung, die nun gemacht wird, Gewißheit zu verschaffen. Wer versucht, etwas zu thun, will sehen oder zeigen, ob er es kann, ob es geht, wie weit er damit kommt, was daraus wird, entsteht usw. (vgl. *Sanders* u. *Heyne*), stellt also mit seiner Handlung eine Frage, die der Erfolg beantworten soll. Es ist nicht gesagt, daß er den ins Auge gefaßten Erfolg immer will, er kann ihn durchaus nicht, ja das Gegenteil wollen. Z. B. jemand versucht, mit allen Kräften ein Stück Zeug zu zerreißen, er will es aber nicht zerreißen, sondern den Beweis liefern, daß es die Probe besteht. Aber setzen wir den Fall, er wollte, was er versucht, seine Handlung habe nur den Zweck, das Gedankenbild zu verwirklichen, so bleibt immer der Mangel an Gewißheit, ob ihm dies gelingen werde, worauf natürlich in 43 kein Gewicht gelegt wird. Wer in der Absicht, Gewißheit herbeizuführen, versucht, etwas zu thun, bereitet dies Thun nicht erst vor, sondern schreitet an dasselbe unmittelbar heran, wer versucht, mit einem Hinterlader zu schießen, um zu sehen, ob seine Patronen noch taugen, drückt den Abzug ab, durch das Hineinschieben der Patrone in den Lauf hat er den Versuch, abzuschießen, noch nicht gemacht, wer nach bestandenem Krankenlager zu gehen versucht, ist bestrebt, die Beine anzusetzen und sich darauf zu bewegen, daß er sich auf den Bettrand setzt, ist noch kein Gehversuch. Aber die Sache verändert sich nicht bei der Absicht, den Erfolg zu verwirklichen. Wer versucht, zu zerreißen, *um zu*

zerreißen, muß Bewegungen machen, die, ihre Tauglichkeit vorausgesetzt, ein Reißen ausmachen würden. Und so muß derjenige, der versucht, mit seinem Hinterlader einen Baum zu treffen, oder bis in die nächste Stube zu gehen, dasselbe thun, was oben geschildert ist. Der Versuchende muß diejenige Handlung vornehmen, dasjenige Mittel anwenden, wodurch unmittelbar das Vorhaben zur Ausführung gebracht werden soll. Der Versuchende wendet aber allemal das Mittel, durch das er den Zweck unmittelbar erreichen will, in einer Weise an, die nicht völlig zweckwidrig ist. Ein Versuch, den Baum zu treffen, liegt nicht vor, wenn nach der entgegengesetzten Richtung geschossen wird. Das ist aber auch das einzige objektive Erfordernis des Begriffs. Es bleibt ein Versuch, auch wenn das Mittel durchaus untauglich ist. Versuchen kann man, soviel man will, z. B. bloß mit den Armen zu fliegen oder mit den Füßen auf dem Wasser zu gehen, ja auch, um dem Kinde die Unmöglichkeit nachzuweisen, den Mond mit der Hand zu greifen. Gehversuche kann ein völlig gelähmter Mensch machen. Auch das absolut oder relative Unmögliche schließt ein Versuchen nicht aus. Man kann selbst dann einen Versuch machen, wenn man von der Untauglichkeit des Mittels überzeugt ist. Die nicht durchaus unzutreffende Anwendung eines tauglichen oder untauglichen Mittels, wodurch der Zweck unmittelbar erreicht, das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, ist bei mangelnder Gewißheit über den Erfolg ein Versuch. Nicht jede Handlung, wodurch das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, gehört dahin, weil noch das angeführte objektive Merkmal hinzukommen muß. Der Thatbestand des 82 kann also als Versuch im logischen Sinne nicht angesehen werden, aber auch der Thatbestand des 43 nicht. Das Versuchen kommt dem Unternehmen sehr nahe, bleibt aber davon zurück, weil letzteres erfordert, daß das angewandte Mittel nicht völlig untauglich sei. Ist der Unterschied nicht bemerkbar zwischen dem Fall, wo jemand zu gehen versucht, und dem, wo er zu gehen unternommen hat? Der Teufel hat, als er Christo alle Herrlichkeiten der Welt anbot, zweiffellos versucht, ihn von seinem Heilsplane abzubringen, hat er es dadurch auch thatsächlich unternommen? Nach unsrer Meinung hängt die Entscheidung davon ab, ob das Mittel auch nur im geringsten tauglich war, Christus zu verführen, oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage mag uns hier erlassen bleiben.

Das Anfangen, nach Heyne: eigentlich „fangend, greifend berühren, angreifen, bei den Glasmachern Glas anfangen = Glasmasse zum Blasen mit der Pfeife holen; im alten Rechte: durch Ergreifen als eigen beanspruchen; daher allgemein anheben, beginnen". Das Anheben schließt sich im ursprünglichen Sinne als Anfangen zu heben recht eigentlich an das Unternehmen an. Das Anfangen hat entschieden objektive Merkmale. Man verfolgt nicht mehr, sondern fängt wenigstens an. Im angewandten Sinne, also auf die Verwirklichung eines Gedankenbildes bezogen, wird das Objekt mit einer flüchtigen Erscheinung verglichen, die man an einem Ende gefangen, festgenommen, d. h. aus der Welt der Gedanken in die Welt der Wirklichkeit hinübergeführt hat. Der Begriff ist von subjektiven Erwägungen unabhängig. Man kann glauben, vollendet oder noch lange nicht angefangen zu haben, gleichwohl aber thatsächlich durchaus erst oder schon den Anfang gemacht haben. Man glaubt z. B. auf dem Gipfel des Berges zu sein, ist aber erst am Anfang, oder man ahnt nicht, daß man schon die Besteigung angefangen hat, indem man die allmähliche Bodenerhebung gar nicht gewahr geworden ist. Ganz klar ist der Anfang einer bloßen Wirksamkeit. Wer zu gehen angefangen hat, versucht oder unternimmt es nicht mehr, sondern ist gegangen usw., also das angewandte Mittel hat schon Erfolg gehabt, wenn auch nur den geringsten, das Gedankenbild ist, wenn auch nur an einem Ende, verwirklicht worden, die Handlung ist wenn auch nur erst einen Augenblick erfolgt. Demnach ist das Mittel, das zur Erzielung des Erfolges unmittelbar angewandt worden, nicht bloß nicht ganz untauglich, sondern vielmehr für diesen Fall wenigstens soweit tauglich und die Anwendung des Mittels wenigstens soweit zutreffend gewesen. Dagegen wird ein höherer Grad oder ein größeres Maß der Tauglichkeit des Mittels und eine ausgezeichnete Art des Zutreffens bei der Anwendung nicht erfordert. Es genügt, wenn die gedachte Wirksamkeit nur notdürftig eingetreten ist. Der Anfang des Gehens kann sehr ungenügend, unsicher und schwankend sein. Aus dem Anfangen folgt mit Notwendigkeit ein weiterer Verlauf, ein Fortsetzen oder Fortdauern nicht, nur ein Beenden, jede thatsächlich angefangene Wirksamkeit wird auch einmal thatsächlich beendet. Es braucht aber nichts dazwischen zu liegen, der Anfang kann zugleich das Ende sein. Aber doch läßt sich von einem thatsächlichen Anfang nicht reden, wenn die Fortsetzung oder

Andauer thatsächlich unmöglich ist, sondern höchstens von einem vermeintlichen Anfange. Erforderlich ist die thatsächliche Möglichkeit der Fortsetzung d. h. der fortgesetzten Anwendung und der fortgesetzten Anwesenheit und Tauglichkeit der Mittel. Mit erschöpften oder ungenügenden Kräften oder Mitteln „läßt sich nichts anfangen", wie die Redensart lautet. Man fängt eine Bergbesteigung nicht an, wenn man einige Schritte hinaufgeht, aber zu müde ist und demnächst wieder umkehren muß. Mit bloß einem Korn kann die Bildung eines Haufens, mit bloß einem Schusse ein fortgesetztes Schießen, mit bloß einem Glase Wein ein Gelage nicht angefangen werden. Die Sonne, die nur einmal ihre Strahlen durch den den Himmel überziehenden Wolkenpanzer hindurch zu senden vermag, hat zu scheinen nicht angefangen. Die Möglichkeit der Fortsetzung muß während des Anfangens bestehen, hört sie erst hernach auf, ist der Anfang auch zugleich das Ende, so wird dem Anfange seine Natur nachträglich nicht wieder genommen.[3])

Physikalisch betrachtet, hat jede eintretende Wirksamkeit vor ihrem Ende einen Verlauf, also auch einen Anfang, auch der Blitzstrahl, der Lichtstrahl usw. Im praktischen Leben kombinieren wir Wirksamkeiten aus sich fortsetzenden Einzelwirksamkeiten z. B. regnen, und lassen auch bei ihnen ohne die Möglichkeit der Fortsetzung einen Anfang nicht entstehen. Ist die Wirksamkeit in ihrer Gesamtheit Zweck, so ist ihr Anfang die Erreichung des Zwecks, die unmittelbare Ausführung des Vorhabens, wenigstens an einem Punkte, und im Verhältnisse zu der Fortsetzung und Erledigung das ermöglichende Mittel, da durch den Anfang die objektive Möglichkeit zur Fortsetzung und Erledigung gegeben wird. Steht ferner der Anfang nicht einer bloßen Wirksamkeit, sondern einer solchen mit einem Ziele oder einem Erfolge, eines Verfolgen desselben, zur Frage, so kommen auf ihn die obigen Grundsätze zur Anwendung, namentlich auch dahin, daß trotz des gemachten Anfanges das Ziel, der Erfolg auch nicht erreicht werden kann, denn das „Verfolgen" enthält nur die Mög-

[3]) Derselben Ansicht das Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Strafsachen Bd. 18 S. 357). Hiernach ist ein Dach in Brand geraten, wenn es zu brennen angefangen hat, wozu erforderlich erscheint, „daß dem Dach das Feuer durch den Zündstoff in einer Weise mitgeteilt ist, welche ein Fortbrennen des Gegenstandes ermöglicht. Vgl. das. Bd. 7 S. 131. Bd. 8 S. 363.

lichkeit, nicht aber die Notwendigkeit des Erreichens, und ein weiteres als die ganze Wirksamkeit überhaupt kann auch der Anfang nicht enthalten. Aber der Anfang muß ebenso wie die ganze Wirksamkeit überhaupt die Richtung auf das Ziel, das Streben nach dem Erfolge, also eine wenn auch nur entfernte Möglichkeit, mittels der Fortsetzung das Ziel, den Erfolg, zu erreichen, und damit auch die Möglichkeit einer gleichartigen Fortsetzung enthalten. Ob heutzutage noch alle Wege nach Rom führen, steht dahin. Jedenfalls führen nicht alle Wege nach jedem andern Orte, und soll eine Reise dahin angefangen sein, so wird sie irgendwie dahin gerichtet sein müssen. Sollen Studien zu einem Fachexamen angefangen sein, so müssen es Fachstudien sein. Es gibt nun aber auch Wirksamkeiten, die nicht anders gedacht werden, als mit erreichtem Ziele oder Erfolge, die also eigentlich vorher nicht verwirklicht werden können, deren Eintritt vorher unter der Bedingung angenommen wird, daß das Ziel, der Erfolg mit Notwendigkeit erreicht werden wird, also nicht bloß erreicht werden kann, sondern auch erreicht werden muß. Dahin gehören alle Wirksamkeiten, deren Ziel oder Erfolg durch angefügte Vorsilben oder durch Umbildung in ein Verbum ausgedrückt wird, z. B. Erbrechen, Erstechen, Zerstören, Wegnehmen, Vergiften, Verhungern, Annehmen — Beschädigen, Töten, Bereiten, Verkünden. Bei diesen muß auch der Anfang das Merkmal der Notwendigkeit in sich tragen. Zum Anfang gehört also der Eintritt einer solchen Wirksamkeit, die durchaus geeignet ist, in ihrem weiteren Verlaufe, falls nichts dazwischen kommt, Ziel oder Erfolg zu erreichen. Dagegen gehört dazu nicht, daß auf den Anfang oder die Fortsetzung demnächst ein solcher weiterer Verlauf auch folgen muß. Auch diese Wirksamkeiten können vor dem Ziele oder Erfolge enden, da sie das Dazwischentreten von Hindernissen aller Art keineswegs ausschließen. Wir lassen also ein bloßes Anfangen z. B. beim Erbrechen eines Behältnisses, beim Erstechen eines Menschen, beim Zerstören einer Brücke zu, verlangen aber von dem Anfangen solche Eigenschaften, daß, wenn es sich fortsetzt, endlich zur Erreichung des Zieles oder Erfolges führen muß, und dieselbe Wirksamkeit (Brechen, Stechen usw.) für die Fortsetzung und Beendigung, wie für den Anfang. Anfangen ist ja nur der erste Punkt des Eintrittes eines Gedankenbildes in die Wirklichkeit und erfordert Übereinstimmung zwischen dem Bilde und der Wirklichkeit, soweit letztere

zurückbleibt, ist nicht angefangen. Gehört zu dem Gedankenbilde einer Wirksamkeit die Vorstellung, daß sie ohne das Ziel oder den Erfolg nicht ist, Ziel oder Erfolg aus ihr folgen muß, so muß auch ihr Anfangen dem Bilde entsprechen. Es muß also eine derartige Tauglichkeit und zweckentsprechende Anwendung des Mittels vorliegen, wie für das Anfangen in dem Gedankenbilde vorausgesetzt wird, und wie ausreicht, um mit der vorausgesetzten Fortsetzung Ziel oder Erfolg unmittelbar zu erreichen. — Der begriffliche Unterschied zwischen Anfangen und Unternehmen dürfte, abgesehen davon, daß ersteres kein Vorhaben erfordert, ganz klar sein. Das Anfangen verwirklicht wenigstens an einem ersten Punkte das Gedankenbild, das Unternehmen noch gar nicht, da es erst in der Anwendung des Mittels zur unmittelbaren Verwirklichung besteht. Wer unternimmt zu gehen, wendet seine Gehmittel, meist also seine Beine an, um zu gehen, geht aber noch nicht; wer anfängt zu gehen, geht schon. Wer unternimmt zu heben, hebt noch nicht an. Natürlich hat der gewollte Anfang immer ein Unternehmen hinter sich. Den Unterschied anerkennt die Gewerbe-Ordnung, da sie in § 147 Nr. 1 das Unternehmen und in § 148 Nr. 1 das Beginnen des Betriebes eines stehenden Gewerbes in den dort vorausgesetzten Fällen bestraft.

Die Verwirklichung des Gedankenbildes schreitet in dem Fortsetzen fort, bis sie endlich vollendet, durchgeführt, vollbracht ist. Anfang und Ende umschließt die Ausführung, die verlangt, daß das ganze Bild Wirklichkeit geworden ist, und zurückbleibt, soweit dies nicht der Fall ist.

Die Vergleichung mit den eben behandelten Begriffen dient jedenfalls dazu, das Unternehmen in ein klares Licht zu stellen, und wir vermeinen, daß durch die obige Vergleichung die unmittelbar aus dem Sprachgefühle gewonnene Auffassung unsres Begriffes eine Bestätigung gefunden hat.

Das Unternehmen hat die weiteste Anwendung gefunden. Nicht bloß eine aktive Thätigkeit, sondern auch eine bloße Widerstandsleistung, und auch deren Gegensätze: die Unterlassung einer aktiven Thätigkeit (gewöhnlich nur Unterlassung genannt) und die Unterlassung einer Widerstandsleistung (gewöhnlich Erdulden genannt), also jede positive und negative, aktive und passive Wirksamkeit kann unternommen werden. Überall wird die Wirksamkeit nur erst gedacht, nicht aber verwirklicht, steht aber das Unternehmen

kurz vor der Verwirklichung, bei den Unterlassungen also kurz vor dem Zeitpunkt, wo die unterlassene Thätigkeit oder Widerstandsleistung als eingetreten gedacht werden. Überall besteht das Unternehmen in der bloßen Anwendung eines Mittels zur unmittelbaren Verwirklichung der Wirksamkeit, bei den Unterlassungen also in bereiter Nichtanwendung des Mittels, womit die bevorstehende Thätigkeit oder Widerstandsleistung würde ausgeübt worden sein. Näheres in letzterer Beziehung gehört in die Lehre von den Unterlassungen.

Wie nahe das Unternehmen der Ausführung kommt, geht noch daraus hervor, daß nur nicht das Vorhaben, sonst aber alle begleitenden Umstände desselben verwirklicht sein müssen, damit von dem bestimmten Unternehmen geredet werden kann. Man unternimmt nicht, einen bestimmten Wein aus einem bestimmten Glase zu trinken, wenn man mit einem andern Wein aus einem andern Glase vorgeht. Man unternimmt nicht, den X. zu schlagen, wenn X. gar nicht existiert oder man die Faust gegen den Z. führt. Man unternimmt nicht, mit einer bestimmten Säge einen bestimmten Baum zu durchsägen, wenn man eine andre Säge an letztern, oder oder erstere an einen andern Baum anlegt. Das Unternehmen bleibt nur insoweit von Bestand, als die Wirklichkeit mit dem Gedankenbilde übereinstimmt. Man hat also nur Wein aus „einem" Glase zu trinken, „einen" Menschen zu schlagen, „einen" Baum zu durchsägen unternommen.

Auch ein mehr oder weniger *bestimmtes Unternehmen* kann zunächst als *Gedankenbild* auftreten und durch die verschiedenen Wirksamkeiten des Vorbereitens, Versuchens, Unternehmens, Anfangens, Fortsetzens, Beendigens der Wirklichkeit zu- und dahinein gebracht werden. Daß aber niemals das Unternehmen des *Unternehmens* einer Wirksamkeit das Unternehmen der *letztern* sein kann, folgt aus unsrer Auffassung von selbst.

Subjekt des Unternehmens, also Unternehmender oder Unternehmer, ist derjenige, der selber die Handlung des Unternehmens begeht, d. h. selber das dazu gehörige Mittel anwendet. Letzteres kann die Hand oder ein andres Gliedmaß oder ein von dem Gliedmaße geführtes Werkzeug oder eine davon in Gebrauch genommene bloße Kraft (Elektrizität, Licht, Wärme, Ton usw.) sein, aber es ist nicht nötig, daß diese Mittel *die eignen des Subjektes* sind und von ihm unmittelbar angewandt werden, sie

können auch einem andern Menschen, ja Gliedmaßen und Werkzeuge auch zu einem Tiere, gehören und von ihnen unmittelbar angewandt werden, nur muß dann dies andre Wesen von dem Subjekte zu solcher Anwendung als Mittel veranlaßt worden sein. So unternimmt A. das Fällen eines Baumes, wenn infolge seiner Aufforderung B. die Axt zu diesem Zwecke an den Baum legt, oder die Beschädigung eines Hundes, wenn infolge seines Reizens ein Stier den Hund mit den Hörnern packt, um ihn in die Luft zu werfen. Und da in beiden Fällen, (wohl auch der Stier) der Veranlaßte dasselbe Vorhaben hat, wie der Veranlassende, so haben wir hier mit je zwei Unternehmenden hintereinander zu thun. Dagegen läßt sich vom allgemeinen Standpunkte aus nicht rechtfertigen, auch den, der das andre Wesen zu der Anwendung des Mittels nicht veranlaßt, sondern nur in stand gesetzt, ermöglicht hat, als Subjekt des Unternehmens anzusprechen. Wer bloß dem Baumfäller die Axt dargereicht oder dem wütenden Stier den Hund in den Weg getrieben hat, unternimmt trotz gleichen Vorhabens seinerseits nicht, was die andern unternehmen usw. Die andern müssen, um als Organe des Unternehmens gelten zu können, zu ihm in demselben kausalen Verhältnisse stehen, wie seine eigne Hand oder das von ihm selber geführte Werkzeug, also ihre Wirksamkeit von ihm schließlich ableiten, was nur auf dem Wege der Veranlassung der Fall ist. Dagegen begründet die Zahl der Veranlassungen, die zwischen dem Subjekte und der Anwendung des Mittels eingeschoben werden, keinen Unterschied, es bleibt Unternehmer, wenn es einen andern und dieser einen dritten u. s. f. und der letzte denjenigen, der das Mittel anwendet, veranlaßt hat. Eine ganz andre Frage ist diejenige nach der strafrechtlichen oder moralischen oder praktischen Verantwortlichkeit für ein objektives Unternehmen, diese kann auch für denjenigen begründet sein, der es bloß ermöglicht hat. Schließlich ist hervorzuheben, daß man nicht von jemand sagen kann, er habe eine Wirksamkeit unternommen, wenn nicht das Mittel zu ihrer unmittelbaren Verwirklichung thatsächlicht angewandt ist. Wer bloß erst einen andern zu solcher Anwendung auffordert, hat die Wirksamkeit noch nicht, höchstens die Bestimmung des andern zu der Anwendung unternommen. Noch weiter ist derjenige davon entfernt, der erst in der Absicht, den andern aufzufordern, handelt. Diese Handlungen gehören ins Reich der Vorbereitungen.

Um nun noch einige Autoritäten anzuführen, so erklärt Sanders (Deutsches Wörterbuch) „unternehmen" mit „sich entschließen, an die Ausführung einer Sache, die Kraft, Anstrengung Mut usw. erfordert, zu gehen, sie beginnen", und verweist hierbei auf wagen, ferner Heyne (Deutsches Wörterbuch) „sich eines Dinges unternehmen" mit „sich zur Durchführung vorsetzen"; Letzterer führt Stieler, Deutscher Sprachschatz, Nürnberg 1691 an: sich eines groszen undernemen = egrium facinus aggredi, ad summa contendere. Nach Beiden hat darnach das Unternehmen eine doppelte Bedeutung, einmal die eines sich Entschließens, Vorsetzens, also einer lediglich innerlichen Thätigkeit und dann die einer äußeren Thätigkeit. Die erstere Bedeutung ist dem Verfasser gänzlich unbekannt, aber nach dem zwiefachen Zeugnisse wohl als vorkommend anzuerkennen. Freilich ist auch übernehmen (abzuleiten aus übernehmen) gleich sich entschließen usw. Wir halten auch nicht für ausgeschlossen, daß manchem Erklärer des Begriffes die doppelte Bedeutung, ohne sich ihrer bewußt zu werden, vorgeschwebt hat, und sie so der Grund geworden ist, daß er sich mit seiner Erklärung sozusagen zwischen zwei Stühle gesetzt hat. Es kommt aber auch vor, daß jemand sagt, ich unternehme es, oder fragt: du unternimmst das?, ohne daß es schon zu irgend einer ausführenden Handlung gekommen ist. Dieser Gebrauch spricht indessen nicht für die innerliche Natur des Begriffs, sondern ist nur eine sogenannte Breviloquenz, denn es soll nur gesagt sein: ich werde oder will es unternehmen, du wirst oder willst es unternehmen? Unternehmen werden oder wollen ist etwas ganz andres als das Unternehmen selbst. Nach Sanders bedeutet letzteres sonst das Beginnen der Ausführung, also etwas andres, als was es nach unsrer Erörterung bedeutet, umsomehr, als nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Ausführung unterschieden wird. Da Sanders gewiß auch das Vorhaben, die unternommene Sache auszuführen, erfordert, würde man jede Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll, als Unternehmen in seinem Sinne ansehen können, wenn er nicht auf wagen, als sinnverwandten Begriff, verwiesen hätte. Dies ist nach ihm: auf die Wage (= Zustand der Kippe, wo etwas, sich eben nur im Gleichgewichte haltend, fortwährend in Gefahr des Umschlagens, Umkippens schwebt) etwas setzen, riskieren; etwas Riskantes thun, im kühnen Vertrauen aufs Geratewohl

handeln. Zum Wagen gehört also das Setzen auf die Wage, so daß ihr Auf- oder Abschnellen, also die Entscheidung, unmittelbar erfolgen kann, je nach dem das Gesetzte mehr nach der einen als nach der andern Seite hin drückt. Wer wagt, kann und will wohl auch meist gewinnen, aber er setzt sich unmittelbar vor die Entscheidung, nämlich die Verwirklichung entweder des gewollten oder des nicht gewollten Gedankenbildes; daß sie schon beginne, liegt in dem Begriffe nicht, aber sie kann nun beginnen. Der wagt noch nicht, der die Kippe in den Wagezustand bringt, damit er demnächst setzen kann, oder der den zusetzenden Gegenstand aussucht, holt, bereitet oder aufhebt. Erst der wagt, der, wenn auch nur einen Augenblick, sein Schwergewicht dem dürren Aste anvertraut, oder sich den fliegenden Kugeln aussetzt. Wagen ist nicht die Handlung, durch die das Vorhaben, eine Entscheidung oder die günstige Entscheidung herbeizuführen, mittelbar ausgeführt werden soll. Es erfordert aber auch ein Mittel, das nicht ganz untauglich für den Zweck ist, und eine nicht zweckwidrige Anwendung des Mittels. Thatsächlich wagt nicht, wer ein ganz einflußloses, oder ein andres Mittel auf verkehrte Weise anwendet, wer also z. B. einen dürren Ast besteigt, der zehn solche Leute trägt, oder wer sich dahin stellt, wohin die Kugeln gar nicht gelangen können. Soll die Erklärung von Sanders durch den Hinweis auf das Wagen ergänzt und richtig gestellt sein, so kommt sie schließlich auf unsre Erklärung hinaus. Nach unsrer Auffassung ist zwar nicht jedes Unternehmen ein Wagnis, denn es gibt auch durchaus sichere Unternehmungen, aber jedes Wagnis ein Unternehmen, oder ein Versuch mit einem nicht ganz untauglichen Mittel. Der von Heyne angerufene alte Stieler kennt dem Anscheine nach das Unternehmen in der Form eines sich Entschließens ebenfalls nicht, denn contendere ist schon mehr = festanziehen, anspannen (arcum), streben, sondern nur in der Form einer Handlung. Seine beiden Ausdrücke sind nicht gleichwertig, denn aggredi ist schon mehr als contendere, sie sind also nicht zur Auswahl verstellt, sondern zusammengestellt, um sich einander zu ergänzen. Das contendere gibt das Vorhaben, das aggredi den äußern Thatbestand her. Danach gelangen wir zu der Erklärung: ans Werk schreiten, um es zu vollführen (contendere et aggredi). Dieser Moment ist noch kein Beginnen der Vollführung selber, sondern befindet sich kurz vorher, sodaß an Versuchen oder Unter-

nehmen zu denken, jedenfalls aber das Vorbereiten bereits überschritten ist.

Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze (2. Aufl.) erklärt Unternehmen einerseits zu § 89 der Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 (ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer usw. durch Gewalt usw. zur Vornahme usw. einer dienstlichen Verrichtung zu nötigen) (S. 371): „Auf den Erfolg kommt es nicht an. Der Beginn der Ausführung ist vielmehr schon Vollendung, aber auch schon als Vorbereitung erscheinende Handlungen können als Unternehmen angesehen werden, z. B. ein Auflauern zum Zwecke der Gewaltanwendung oder die Aufforderung an andre zur sofortigen Beteiligung. Der Thäter muß also in der Ausführung bereits begriffen sein, ohne daß es erforderlich ist, daß ein zum Thatbestande erforderlicher Umstand bereits eingetreten ist", ferner zu § 9 des Gesetzes v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen usw.) (S. 478): „Als Unternehmen erscheint jede Handlung, welche auf die Ausführung der Absicht gerichtet ist, einen der Thatbestände zu begehen. Es muß eine Handlung vorhanden sein; die Absicht als innere Thatsache ist nicht genügend. Der Unternehmer muß Veranstaltungen getroffen haben, welche dazu bestimmt sind, die Verwirklichung der Absicht herbeizuführen", andrerseits zu § 147 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung (wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt usw.) (S. 659): „Unternehmen ist hier der Beginn der Gewerbsthätigkeit, wie der Gegensatz zu „fortgesetzt" ergibt. Strafbar sind nur Betriebshandlungen, nicht aber Vorbereitungshandlungen, welche vielleicht nur den Zweck haben, alles fertig zu stellen, damit bei dem Eintreffen der Konzession der Betrieb sofort beginnen kann". Nicht ausgesprochen, aber anzunehmen ist, daß Stenglein hier bei dem Gesetzgeber den Gebrauch des Begriffes im allgemeinen Verständnisse vorausgesetzt hat. Auch er scheint nach seiner Bemerkung S. 478 ein Unternehmen als bloße Absicht zu kennen, verlangt aber, wie wir, Handlungen. Sonst stimmen zwar die

Erörterungen S. 478 mit denen S. 371 überein, beide aber nicht mit denen S. 659, wo Vorbereitungshandlungen ausgeschlossen werden und sogar der Beginn gefordert wird. Welche Erklärung ist nun allgemein die richtige, oder ist jede richtig für ein begrenztes Gebiet, und welches ist dies dann? Diese Fragen werden nicht beantwortet. Aber daß zum Unternehmen eines Gewerbebetriebes mehr gehört als die Vorbereitung, wird wohl gar nicht zu bezweifeln sein. Der Gewerbebetrieb im Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 Gew.-O.) besteht im Verkaufen und das Verkaufen ist auch eine der Handlungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 § 9, allerdings auf andre Objekte gerichtet und unter andern Umständen. Aber können diese Abweichungen es rechtfertigen, das Unternehmen des Verkaufens verschieden aufzufassen? Wohl schwerlich. Vielmehr dürfte die Abstimmigkeit in den Erklärungen ein Beweis sein, daß sie erneuten Prüfungen zu unterziehen sind. Übrigens gehört nach unsrer Ansicht zum Unternehmen eines Gewerbebetriebes nicht dessen Beginn, das folgert weder aus der Zusammenstellung mit der Fortsetzung, noch aus dem im Gesetze vorgestellten Zwischensatze: zu dessen Beginn — eine Genehmigung erforderlich ist, mit Notwendigkeit, noch aus der Natur der Sache. Ein begonnener Gewerbebetrieb ist schon ein Gewerbebetrieb (wie auch nach Stenglein S. 371 der Beginn der Ausführung schon Vollendung ist), erfüllt also abgesehen von der Fortsetzung und dem erstrebten, aber nicht notwendig, sondern nur möglich eintretenden Erfolge eines Erwerbes ganz seinen Begriff, besteht also in einer ausgeführten Gewerbehandlung, also z. B. dem gewerbsmäßigen Ausschänken eines Glases Branntwein (§ 33), dem gewerbsmäßigen Beschlagen eines Hufes (§ 30a), der Verpflegung eines Kranken in einer Privat-Krankenanstalt (§ 30), der Eröffnung eines unternommenen Schauspieles (§ 32). Den Beginn des Gewerbes verlangen § 148 Nr. 1 und Nr. 7; wenn § 147 Nr. 1 ein Unternehmen als ersten Fall erfordert, so ist schon zu vermuten, daß ein verschiedener Thatbestand beabsichtigt sei. Das Unternehmen eines Gewerbebetriebes liegt aber vor, wenn die Mittel, die zur unmittelbaren Ausübung desselben bestimmt und nicht gänzlich untauglich sind, in nicht ganz unzutreffender Weise angewandt d. h. an die Stelle gebracht sind, wo sie unmittelbar wirken sollen, sodaß in unsern Beispielen schon das thatsächliche Feilhalten des Branntweins zum gewerbsmäßigen Ausschänken, das

Bereithaben einer Werkstätte und der Werkzeuge zum gewerbsmäßigen Hufbeschlage, die erfolgte Ausrüstung von Krankenzimmern und die thatsächliche Anstellung von Hilfspersonal, die erfolgte Herstellung einer Bühne zu Schauspielunternehmungen, die Bereitstellung der Requisiten und die thatsächliche Anstellung von Schauspielern als Unternehmen anzusehen sind. Es lag eben im Interesse des Gesetzgebers, das Unheil, das er von einem polizeilich nicht genehmigten Betrieb der in § 147 Nr. 1 bezeichneten Gewerbe besorgte, auch nicht durch den Beginn des Betriebes eintreten zu lassen, und deshalb hat er schon das Unternehmen unter Strafe gestellt. Die Bemerkung Stengleins, der Beginn der Ausführung sei schon Vollendung, erregt übrigens an ihrer Stelle das Bedenken, ob er damit habe sagen wollen, der Beginn der Nötigung zur Vornahme einer dienstlichen Verrichtung sei schon Vollendung im Sinne der Erreichung des Erfolges. Wir können nur zugeben, daß der Beginn solcher Nötigung auch schon Nötigung d. h. eine Beeinflussung desjenigen, gegen den die Not angewandt ist, sei. Zu einer derartigen Beeinflussung, daß auch schon die dienstliche Verrichtung vorgenommen wird, gehört aber mehr als ein Anfang, denn mag die Not auch noch so rasch wirken, so sind immer die Stadien eines innerlichen Nachgebens und der Entschließung zu der dienstlichen Verrichtung bis zu ihrer Vornahme zu durchlaufen, wozu es der Fortsetzung der Nötigung, sollte es auch nur auf ganz kurze Zeit sein, bedarf.

Noch weiter zurück verlegt das Unternehmen die Erklärung von Olshausen, Kommentar (4. Aufl.) zu 105 Not. 2: „Es sei Unternehmen im Sinne des § 105 nach Maßgabe des allgemeinen Sprachgebrauches zu verstehen und daher durch § 105 eine jede Handlung als mit Strafe bedroht anzusehen, durch welche die Absicht an den Tag gelegt werde, einen Erfolg der im § 105 gedachten Art herbeizuführen." Denn hiernach ist im Grunde bereits die Absicht ein Unternehmen, die sich freilich irgend wie offenbart haben muß, da sonst bei der Wandelbarkeit der menschlichen Entschließungen in vielen Fällen fraglich ist, ob bereits ein strafrechtlich beachtbarer gefestigter Entschluß vorliegt oder nachgewiesen werden kann. Wie schon gesagt, können wir nicht bestätigen, aber auch nicht leugnen, daß unsre Sprache schon den Entschluß ein Unternehmen sein läßt, glauben aber nicht, daß unser positives Strafrecht jemals in diesem Sinne den Begriff verwertet

hat. Nach der von uns vertretenen Auffassung ist das geringste Erfordernis eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Nach v. Schwarze, Komm. zum St.G.B. Ausg. 4 S. 101 „hat das Unternehmen noch seine besondere, bei den Beratungen in der Reichstagskommission über § 159 anerkannte Bedeutung. Es solle in § 159 der Versuch der Verleitung bestraft, zugleich aber mit dem Worte Unternehmen ausgedrückt werden, daß nicht jede, oft unüberlegt oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung des Meineides genüge, sondern eine mit Berechnung und Überlegung an den andern gerichtete, vorbereitete Aufforderung. Eine Aufforderung der letztern Art könne man ein Unternehmen nennen, nicht aber eine Aufforderung der erstern Art. Diese besondere Bedeutung des Unternehmens sei auch in den übrigen Fällen festzuhalten". Der Auffassung liegt eine durchaus richtige Beobachtung zu Grunde. Thatsächlich gehören zu den meisten Unternehmungen Berechnung und Überlegung. Das ist eben einfach die Folge davon, daß der Begriff seiner Entstehung nach auf Ausführungen, die besondere Schwierigkeiten bereiten, angewandt wird. An solche Ausführungen wird man so leicht nicht gehen, ohne seine zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel gegen die zu behebenden Schwierigkeiten zu berechnen und den zu thuenden Schritt reiflich zu überlegen. Aber als ein besonderes Erfordernis sind, wie auch R.G.E. 8 [356] meint, Berechnung und Überlegung nicht aufzustellen, bloß ihr Mangel verhindert kein Unternehmen. Es giebt ohne alle Rechnung gemachte und unüberlegte Unternehmungen, wenn nur thatsächlich die Ausführung schwierig ist, und werden auch diese, wenn sie den Thatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, zur Rechenschaft zu ziehen sein. Es ist nicht häufig, daß man dem Stadium der Verwirklichung, das unser Begriff bezeichnet, überhaupt Beachtung schenkt. Wie oft gelangt man im täglichen Leben dazu oder darüber hinaus, ohne daran zu denken. Man wird sich des Abschnittes erst bewußt, wenn die Verwirklichung mit Hindernissen verknüpft ist. Deshalb ist auch mit den gleichbedeutenden Ausdrücken der Gedanke von etwas Schwierigem verbunden: z. B. mit den Ausdrücken: an's Werk schreiten, an etwas gehen, sich daran machen, loslegen. Man wird übrigens finden, daß der Ausdruck unternehmen von den Gesetzen stets da verwandt ist, wo der Gegenstand, sei es wegen

der erforderlichen umständlicheren Veranstaltungen, oder der thatsächlich meist bestehenden besondern Verhinderungsmaßregeln, oder auch der besondern Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit, Schwierigkeiten darbietet, also gewissermaßen zur Berechnung und Überlegung auffordert.

Der Standpunkt des Reichsgerichts findet sich ausführlich entwickelt in Urteilen, die den 159 (wer es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides — zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten) betreffen. Danach sieht das Reichsgericht ein Unternehmen in jeder Handlung, die zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens vorgenommen wird. E. 3 [28], 8 [355], in der auf Erreichung des Vorhabens abzielenden Handlung R. 4 [505], in Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, R. 6 [778], in einer Handlung, die sich als Versuch der Verleitung qualifizieren lasse, die Antwort müsse nach § 43 gegeben werden, R. 5 [592].

Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt rechtsgeschichtlich. „Die Vorschrift (159) sei aus dem preußischen Strafgesetzbuche hervorgegangen, das in § 130 mit Strafe bedrohe, wer einen andern wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides usw. zu verleiten versuche. Als besondres Delikt wäre hiermit der nach allgemeinen Grundsätzen straflose Fall erfolglos versuchter Anstiftung zum Meineide unter Strafe gestellt. Nachdem der erste Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs vom Juli 1869 diese Bestimmung in § 140 mit der Abänderung, daß an Stelle des Wortes versucht das Wort sucht getreten, aufgenommen hätte, sei derselben in § 157 des zweiten Entwurfs vom 31. Dezember 1869 diejenige Fassung gegeben worden, in welcher sie in § 159 R.St.G.B. Gesetz geworden sei. Daß hiermit eine begriffliche Änderung des Thatbestandes des Verbrechens in objektiver oder subjektiver Beziehung beabsichtigt worden sei, sei zunächst aus der Wahl der Worte: wer es unternimmt an Stelle der Worte wer versucht oder sucht nicht abzuleiten. Die in § 82 enthaltene Definition des Begriffes habe eine allgemeine Bedeutung für die sonstigen Fälle, in denen das Strafgesetz des Begriffes des Unternehmens zur Bezeichnung eines strafbaren Thatbestandes sich bediene, nicht zu beanspruchen, vielmehr enthalte die in jener Vorschrift enthaltene Begrenzung des Unternehmens auf Handlungen, durch welche das Vorhaben un-

mittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, eine dem gedachten Begriffe an sich nicht innewohnende und darum nur für den speziellen Fall des 82 geltende Einschränkung. Nach der Absicht des Gesetzes habe die Bezeichnung Unternehmen keinesfalls eine engere Bedeutung als der Begriff des Versuchs. Liege eine Handlung vor, welche als ein Versuch der Anstiftung d. h. als die Bethätigung des Anstifterwillens durch Handlungen sich charakterisiert, welche den Anfang der Ausführung der zur Anstiftung erforderlichen Willensbeeinflussung des andern enthalten, so falle diese jedenfalls auch unter den Begriff des Unternehmens". E. 8 [354]. „Daß in 159 statt: wer es unternimmt nicht gesagt sei: wer versucht, habe zwar gewisse rechtliche Konsequenzen, namentlich hinsichtlich der Anforderungen für die Art der thatsächlichen Feststellung und hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften über Straflosigkeit der That, wenn der Thäter die Ausführung aufgibt (46), könne aber zum Nachweise einer materiellen Verschiedenheit des erfolglosen Unternehmens vom Versuche nicht benutzt werden. Dies ergebe sich auch aus den Motiven zu 159. Darnach sollte die besondere Bestimmung des preußischen St.G.B. über die versuchte Verleitung zum Meineide beibehalten werden; der Einwand, daß sich die Bestrafung der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide nicht rechtfertigen lasse, wäre verworfen, da die Bestrafung durch die Ausnahmenatur des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Meineide begründet sei." R. 5 [594]. Daneben beruft sich das Reichsgericht auch auf den Wortverstand (E. 3 [28]), den gewöhnlichen Sprachgebrauch (E. 8 [355]), den Wortsinn (R. 5 [594]) als mit seiner Ansicht übereinstimmend. Dieser gemäß hat es als ein Unternehmen angesehen die erfolglose Aufforderung des Angeklagten an eine Mittelsperson, deren Frau zur Leistung eines falschen Zeugeneides zu verleiten (E. 3 [26]) und die Absendung eines — demnächst nicht an die Adresse gelangten — Briefes an einen Dritten mit der Aufforderung, einen Zeugen zu einem Meineide zu verleiten (R. 6 [777]) und auch in den übrigen Urteilen an dieser Auffassung festgehalten. Daß hier beidemal die Handlung durchaus der oben angeführten reichsgerichtlichen Begriffserklärung entspricht, ist ohne weiteres klar.

Zunächst kann nun doch wohl nicht als Ansicht des Reichsgerichts oder sonst behauptet werden, daß der Gesetzgeber ebenso wie für die Hochverratsfälle, so auch für den Fall des 159, wenn

auch unabhängig von 82, einen besondern Begriff, möge derselbe mit dem allgemein gültigen und insbesondere in den noch übrig bleibenden Strafbestimmungen angewandten Begriffe übereinstimmen oder nicht, habe einführen wollen. Denn dann hätte er den 159 mit dem gewählten Ausdrucke: Unternehmen nicht so ohne weiteres dem Strafgesetzbuche, das bereits an verschiedenen Stellen den Ausdruck enthielt, einverleiben können, sondern seine Absicht um so mehr zu erkennen geben müssen und zu erkennen gegeben, als die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung feststand und jedenfalls diese bei der Auslegung nur an ihr Verständnis von dem Begriffe gewiesen waren. Das Reichsgericht kann vielmehr nur gemeint haben, daß der Gesetzgeber bei der Vertauschung der beiden Wörter „versucht" und „unternimmt" deren Begriffe für gleichwertig gehalten habe. Hier würde das erste Wort natürlich nur im Sinne von 43, das andre aber in seiner natürlichen Bedeutung zu verstehen sein. Wenn nun aber der Gesetzgeber in 43 wirklich den Sinn hat treffen wollen, der dem Unternehmen naturgemäß beikommt, warum hat er dann nicht den Thatbestand in 43 mit Unternehmen bezeichnet, statt mit Versuch, da doch auf der Hand liegt, daß jener Thatbestand und der Versuch im gewöhnlichen Sinne sich schon um deshalben nicht decken, als sich der Thatbestand auch in Fällen erfüllt, wo der Thäter gar nicht erst einen Versuch gemacht hat, das Verbrechen oder Vergehen zu vollenden, sondern in gewisser Annahme des Gelingens darauf los gehandelt hat, und da doch der Art. 178 der peinlichen H.G.O. „über die unterstandene Missethat" den Ausdruck Unternehmen nahe genug legte? Es läßt sich deshalb nicht annehmen, daß der Gesetzgeber in 43 eine zutreffende Erklärung des vulgären Unternehmens erblickt hat. Dann hat er aber auch den technischen Versuch und das vulgäre Unternehmen nicht für gleichwertig gehalten. Das Gegenteil läßt sich auch nirgends nachweisen, auch nicht aus den Motiven (abgedruckt zu § 159 des Komm. v. Schwarzes). Diese sprechen mit keinem Worte aus, daß beide Begriffe dasselbe bedeuten und die Vertauschung beliebt sei, nicht um einen neuen Begriff einzuführen, sondern um aus dem Systeme des Gesetzbuches herzuleitende Folgerungen aus dem Worte Versuch zu vermeiden. Sie wollen bloß die Bestrafung der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide rechtfertigen, betonen aber nicht im geringsten, daß letztere genau in der begrifflichen Form des Versuches

gedacht sei. Die Ansicht wird sich also nicht halten lassen, daß das Unternehmen nicht voll und ganz in der ihm zukommenden Bedeutung verwandt werden soll. Vielmehr gibt für diesen Punkt die Rechtsgeschichte höchstens die gesetzliche Absicht her, die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafen zu wollen. — Wenn nun das Reichsgericht noch an die Begriffserklärung in 82 anknüpft und den Unterschied zwischen dem dort festgestellten Unternehmen und dem Begriffe an sich darin findet, daß letzterm die in dem Worte unmittelbar enthaltene Einschränkung nicht immanierend sei (E. 3 [28], 8 [355], R. 6 [778]), so vermögen wir Gründe hierfür nicht aufzufinden. Befremdlich dürfte es doch wohl sein, wenn das Unternehmen des Hochverrats, als eines schwerern Verbrechens, in erheblich engere Grenzen gesteckt sein soll, wie das Unternehmen der Verleitung zum Meineide, und wenn außerdem dort nur vorbereitende, also mit objektiven Erfordernissen versehene Handlungen, hier aber alle auch die bloß in der Absicht der Vorbereitung erfolgenden Handlungen zum Zwecke der Verleitung berücksichtigt werden sollen. Eher würde man doch das Gegenteil erwartet haben. Wie die Auffassung des Reichsgerichts aus dem Wortverstande, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, dem Wortsinne herzuleiten sei, dafür fehlt es an jeder Handhabe. Sie hat entstehen können nur auf dem Grunde einer unwillkürlichen Verwechslung. Nach derselben würde man auch sagen können z. B. es unternimmt bereits jemand, in erhitztem Zustande kaltes Wasser zu trinken, der bloß erst den Befehl erteilt, es ihm zu bringen, oder, als Rekonvaleszent, zu gehen, der bloß erst die ersten Anstalten trifft, um aus seinem Bette zu kommen. Freilich werden nicht wenige sein, die nach ihrem Sprachgefühle damit übereinstimmen. Aber doch begehen sie eine Verwechslung. Zweifellos wird in den Beispielen „unternommen", es wird unternommen, die Absicht, zu trinken oder zu gehen, auszuführen. Aber es ist unmöglich, zu sagen, daß die Ausführung der Absicht, zu trinken, und das beabsichtigte Trinken sich vollständig decken. Letzteres ist etwa eine bestimmte Bewegung der Schluckmuskeln, um das Heruntergleiten der Flüssigkeit zu regeln, jene ist dies auch, aber noch viel andres z. B. die Besorgung oder Bereitung der Flüssigkeit oder des Gefäßes. Sind aber die beiden Thätigkeiten verschieden, so kann ihr Unternehmen nicht ein und dasselbe sein. Aber unwillkürlich verwechselt man die Thätigkeiten. Das ist nicht logisch. Freilich

geschieht es auch nicht willkürlich, man wird dazu vielmehr durch Umstände veranlaßt, z. B. dadurch, daß die bloße Bethätigung einer Absicht aus Übereilung oder in der Angst oder in dem Gefühle der Unabwendbarkeit oder in moralischer Würdigung schon für die unmittelbare Ausführung gehalten wird. Aber es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die Worte abwiegt, solchem Zuge gefolgt ist, zumal ihm Redewendungen, seinen Gedanken klar zum Ausdruck zu bringen, auf jeden Fall genug zur Verfügung standen. Sollte das Unternehmen nicht gerade auf die besondere Thätigkeit beschränkt werden, so konnte er sagen, wer zum Zwecke oder in der Absicht der Verleitung etwas unternimmt oder eine Handlung begeht. Mindestens müßte irgendwie erkennbar sein, daß er etwas andres gemeint, als ausgedrückt hat. Aber ein solches Kennzeichen fehlt nicht nur, sondern es ist sogar ein Kennzeichen für das Gegenteil vorhanden. Denn in den Motiven wird von der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide gesprochen. Die Anstiftung aber ist eine ganz bestimmte, vom Gesetzgeber selbst genau beschriebene Thätigkeit (vgl. 48), sodaß jede Verwechslung mit der bloßen Bethätigung der Absicht der Anstiftung ausgeschlossen ist. Diese Thätigkeit verlangt er, nur nicht mit ihrem Erfolge, zu welchem nicht bloß die That, zu welcher, sondern auch der Wille desjenigen, der angestiftet werden soll, zu der That, gehört; er verlangt also eine Aufforderung des Anzustiftenden zum Meineide, worauf sich v. Schwarze, wie oben angeführt, beschränkt oder aber auf die Anwendung irgend eines sonstigen Mittels (48) bei demjenigen, der den Meineid begehen soll, denn 48 setzt mit den Worten: einen andern zu der von demselben begangenen Handlung die Identität des Anzustiftenden und des Thäters voraus.

Den beiden oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts können wir also nicht beipflichten. Mehrfach gibt es ganz klar an, was unter verleiten zu verstehen sei, nämlich: die wenn auch ohne Erfolg bethätigte oder versuchte Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden (R. 4 [595]), die Beeinflussung des Willens eines Andern (R. 5 [505]) usw. Es befindet sich also ganz in Übereinstimmung mit den Motiven, die mit dem Satze: das Wort „verleiten" sei beibehalten worden, da es hinreiche, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen, lediglich den Erfolg eines der in 48 bezeichneten Mittel im Auge haben. Soll die Thätigkeit des

Verleitens und nicht eine Thätigkeit, die in der Absicht, das Verleiten herbeizuführen, erfolgt, unternommen sein, so muß eins der Mittel des 48 bei der Person, die Thäter sein soll, zwecks ihrer Bestimmung zur Leistung des Meineides angewandt sein. Dazu ist es aber in keinem der beiden Fälle gekommen. Die hiernach festgestellten Handlungen sind lediglich Unternehmungen der mittelbaren Ausführung des Vorhabens, also Unternehmungen, die Mittelsperson zur Verleitung der Frau, die den Meineid leisten soll, zu verleiten, und einen Brief an die Mittelsperson, die erst den Zeugen verleiten soll, hinzubekommen.

In zwei andern Entscheidungen hat das Reichsgericht dagegen seinen Standpunkt wesentlich eingeengt. In der einen (R. 4 [504]) wird für unerläßlich erklärt, daß der zu verleitende Dritte eine bestimmte, bereits vorhandene und bekannte Person sei. Die Handlung entbehre dann jedenfalls des Zieles, wenn ein solcher dritter noch gar nicht vorhanden sei, es fehle dem Unternehmen die bestimmte Richtung, in welcher die für den Thatbestand des 159 vorausgesetzte Beeinflussung des Willens ausgeübt werden solle, wie denn auch schon nach dem gewöhnlichen Wortsinne nicht davon gesprochen werden könne, daß es versucht und unternommen worden sei, jemanden zu einer Handlung zu bestimmen oder zu verleiten, wenn überhaupt noch niemand vorhanden sei, der verleitet werden solle. Hier liege in der That noch kein erfolgloses Unternehmen, sondern lediglich eine Vorbereitungshandlung zu einem solchen vor. Es war jemand allgemein aufgefordert, sich nach Zeugen umzusehen, die für Geld auch die Unwahrheit beschwören würden, eine bestimmte Person, welche durch ihn zum Meineide verleitet werden sollte, war überhaupt noch nicht vorhanden. Das hiernach aufgestellte Erfordernis folgt aus der oben erörterten Begriffsbestimmung des Reichsgerichts nicht. Eine Handlung kann zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens vorgenommen werden, auf Erreichung des Vorhabens abzielen, durch sie das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar zur Ausführung gebracht werden sollen, ohne daß in dem Vorhaben, wonach irgend etwas mit einer Person geschehen, namentlich also sie beeinflußt werden soll, sie bereits bestimmt oder gar bekannt, und ohne daß in der Wirklichkeit eine solche Person vorhanden ist. Ein Polizist kann zweifellos vorhaben, Personen zur Aussage über eine That zu bewegen, ohne daß sie bestimmt, bekannt oder thatsächlich nur vorhanden sind,

und kann auch eine Handlung zur Erreichung dieses Vorhabens vornehmen usw. Jene Begriffserklärung enthält abgesehen von der Handlung gar keine objektiven Erfordernisse, das nun aufgestellte Erfordernis ist aber ein objektives, soweit es das Vorhandensein der Person betrifft. Dies Erfordernis dürfte übrigens nicht aus seinen Vordersätzen folgern, denn in dem Beispiele von dem Polizisten würde die Handlung weder des Zieles noch der bestimmten Richtung entbehren, obgleich die in Aussicht genommenen Auskunftspersonen völlig unbestimmt, unbekannt und vielleicht auch nicht vorhanden sind. Nur unsere Auffassung von der Natur des Unternehmens kann einer in dem Vorhaben und in der Wirklichkeit bestimmten und vorhandenen, auch bekannten Person, als zu verleitenden, nicht entbehren. Denn danach ist das Unternehmen der Verleitung die Anwendung des Verleitungsmittels gerade bei der Person (oder Personenmehrheit), die infolge der Verleitung den Meineid begehen soll. Wir halten es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß das Reichsgericht bloß aus dem von uns analysierten Sprachgefühle hieraus zu dem Erfordernisse gekommen ist.

In der zweiten Entscheidung (R. 5 [592]) wird der in der ersten nur angedeutete Gesichtspunkt der Gegenüberstellung der Vorbereitungshandlungen und des Unternehmens weiter verfolgt und ausgesprochen, daß bloße Vorbereitungshandlungen aus dem Gebiete des strafbaren Unternehmens des 159 ausgeschieden werden müssen. Es wird für letzteres der Anfang der Ausführung der That verlangt. Dieser erheische regelmäßig, daß ein Anfang mit der Anwendung der zur Ausführung „dienlamen" Mittel gemacht werde. Von der Anwendung der Mittel werden deren Anfertigung und Anschaffung unterschieden und letztere zu den Vorbereitungshandlungen gerechnet. Dieser Annahme stehe nicht entgegen, daß die Handlung in der Absicht, die Verleitung vorzunehmen, begangen werde, da alle Vorbereitungshandlungen aus der Absicht der Ausführung des Vergehens, wozu sie vorbereiten sollen, entspringen. Dementsprechend ist der Fall, daß der Angeklagte einen Brief in der Absicht, eine Person zu bewegen, bei der von ihm beantragten zeugeneidlichen Vernehmung derselben eine, wie beiden bekannt war, unwahre Aussage zu machen und eidlich zu bekräftigen, zwar verfaßt, aber nicht abgesandt, sondern in seinem Gewahrsam behalten hat, ohne daß irgend eine auf Beeinflussung der Person mittels des Briefes

gerichtete Thätigkeit hat ermittelt werden können, nicht für ein Unternehmen, sondern eine bloße Vorbereitungshandlung erklärt, weil Angeklagter sich zwar ein Mittel zur Ausführung seines Vorhabens (den Brief) bereitete oder beschaffte, aber es nicht zur Anwendung brachte. Das Reichsgericht hat hier einem unbefangenen Rechtsgefühl, das sich dagegen sträubt, die bloße Abfassung eines Briefes als strafwürdige Handlung anzusehen, nachgegeben, zugleich aber auch seinen sonst eingenommenen weiten Standpunkt wesentlich eingeengt, denn darnach hätte der Angeklagte zweifellos nach 159 verurteilt werden müssen. Es hat entschieden unter dem Einflusse der Worte der Motive von der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide und dem Einflusse eines richtigen Sprachgefühles gestanden und den Begriff des Unternehmens auf eine Weise erklärt, die wir, insofern als es darnach einen Anfang mit der Anwendung der zur Ausführung diensamen Mittel verlangt, unter Abschwächung des Wortes „dienlich" in „nicht undienlich" nur unterschreiben können. Bei dem Merkmal „dienlich" wird der Ausdruck des Art. 178 der p. H.G.O. „dienstlich" vorgeschwebt haben. Nun hat sich aber das Bedürfnis der theoretischen Begründung dieser Erklärung für das Reichsgericht herausgestellt. In dieser Beziehung wird gesagt, man würde sich durch Nichtbeachtung der Definition des strafbaren Versuchs in 43 für die Bestimmung der Grenze zwischen den Vorbereitungshandlungen und den Handlungen, die schon als Unternehmen zu qualifizieren seien, jedes Anhaltes im positiven Rechte berauben und die ohnehin schwierige richtige Unterscheidung vollends aussichtslos machen. Auf diesem Wege gelangt das Reichsgericht zu dem „Anfange der Ausführung der That". Unter der Ausführung soll ja nun nicht die bloß vorbereitende, wie die Abfassung des Briefes, kann also nur die Verleitung selber verstanden werden. Dann aber ist unmöglich, den Anfang solcher Ausführung mit dem bloßen Anfang der Anwendung der zur Ausführung dienlichen Mittel gleichzustellen, denn jener enthält bereits einen Erfolg, dieser aber noch nicht im geringsten. Auch das Reichsgericht sieht von einem Erfolge ab, indem es sagt, zu irgend einer Beeinflussung des zu Verleitenden braucht es noch nicht gekommen zu sein; darnach braucht es auch zu einem Anfange der Ausführung der That noch nicht gekommen zu sein. Die Abgrenzung zwischen den Handlungen, die ein Unternehmen bilden, und denjenigen, die sonst zum Zwecke der Aus-

führung der That begangen werden, ist durchaus möglich, und auch vom Reichsgerichte im wesentlichen gemacht, eines Anhaltes an sonstige Vorschriften des positiven Rechtes, wenigstens an 43, bedarf es gar nicht. — Trotz alledem heißt es in derselben Entscheidung: „irgend eine äußere Beziehung zu demselben (dem zu Verleitenden) braucht noch nicht hergestellt zu sein; offenbar fehlt es an der einen (der Beeinflussung) wie an der andern, wenn jemand einen andern auffordert, er möge einen dritten verleiten, der Aufgeforderte aber diesem Ansinnen nicht nachkommt", und hierbei wird in zustimmender Weise auf die Entscheidung E. 3 [26] hingewiesen. Dann heißt es: „Es leuchtet eine erhebliche Verschiedenheit dieses Falles (der bloßen Abfassung eines Briefs) von dem der Aufforderung eines andern ein, den zu Verleitenden zur Leistung des Meineides zu bestimmen; sie liegt hauptsächlich darin, daß hier der Angeklagte einen Schritt thut, der seine Absicht nach außen kund werden läßt, dessen Erfolg seinem Willen entzogen ist, und der zugleich das einzige Mittel bildet, wodurch er sein Vorhaben ausführen will. Im gegenwärtigen Falle dagegen bereitete oder verschaffte sich der Angeklagte zwar ein Mittel zur Ausführung seines Vorhabens, nämlich die geschriebene Aufforderung an die Luise U., aber er brachte es nicht in Anwendung; er that nichts, was seinen Entschluß nach außen kund geben sollte, und das, was er that, die Abfassung des Briefs, war ein Schritt, dessen Wirksamkeit für sein Vorhaben erst mit einem weitern, ganz von einem neuen freien Willensakte des Angeklagten abhängigen Schritte, nämlich mit der Absendung oder Einhändigung des Briefs an die Adressatin, beginnen konnte." „Da das Wesen der Verleitung in der Beeinflussung des Willens eines andern besteht, kann mit ihr nicht begonnen werden, wenn nicht ein auf Beeinflussung des Willens berechnetes Mittel in Bewegung gesetzt oder zur Anwendung gebracht wird; daß das Mittel vorhanden ist, genügt nicht." Zweifellos ist der Brief ein — wie anzunehmen nicht untaugliches — Mittel zur Verleitung gewesen, aber, als solches, nicht zur Anwendung gelangt, also ein Unternehmen zur Verleitung nicht begangen. Eigentümlich ist aber, wie das Reichsgericht, um der Entscheidung E. 3 [26] nicht zu widersprechen, das Merkmal der Anwendung umschreibt: als eines Schrittes, der die Absicht des Angeklagten nach außen kund werden läßt, dessen Erfolg seinem Willen entzogen ist, und der zugleich das einzige Mittel bildet, wodurch er sein Vorhaben ausführen

will, und nachher: als der in Bewegungsetzung des Mittels, und als Beispiel einer Anwendung des Mittels wird die Absendung oder Einhändigung des Briefes bezeichnet. Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Ein Mittel zur Abtreibung oder Tötung der Mutterfrucht ist doch nicht angewandt (vgl. 218 A. 3), wenn es bloß abgesandt oder der Mutter behändigt worden ist, und es dürfte auch nichts entgegen stehen, die zweite Alternative dieses Gesetzes, die Beibringung des Mittels, seine innere Anwendung zu nennen. Selbst im übertragenen Sinne bedeutet das Anwenden der unmittelbaren Anlegung die Stelle, wo das Angewandte zur Wirksamkeit gelangen soll. Das Reichsgericht hat seine Obersätze auf den Fall „angewandt" nicht bloß durch ihre Entäußerung oder in Bewegungsetzung, sondern durch direkte Anlegung an den Fall, nur daß wir die Anwendung für zutreffend nicht anerkennen können. Die vom Reichsgerichte bezeichneten Thätigkeiten gehören mit zur Vorbereitung, wenn dadurch eine dem Anfange des Unternehmens vorangehende Bereitschaft dazu hergestellt wird, sonst aber wird dadurch das Unternehmen unternommen, aber nicht angefangen, geschweige denn vollendet.

Die eben erörterten Obersätze des Reichsgerichts werden in der bereits besprochenen Entscheidung desselben, R. 6 [777], ebenfalls zur Anwendung zu bringen versucht. Es heißt daselbst S. 779: „Hier war die auszuführende That die Verleitung zum Meineide, das zur Bewirkung desselben gewählte Mittel war der Brief des Angeklagten an seine Ehefrau, mittels dessen er durch diese auf den Willen des Zeugen einwirken und solchen zum Meineide verleiten wollte. Dieses von ihm erwählte und nach Lage der Sache allein zu Gebote stehende Mittel hat der Angeklagte nach der erstrichterlichen Feststellung zur Anwendung gebracht, soweit überhaupt dessen Anwendung von seinem Willen abhing, er hat demnach seine Absicht nach außen hin bis zu einem Punkte bethätigt, von welchem an der weitere Erfolg gar nicht mehr von seinem Willen sondern von äußern Umständen und Zufälligkeiten abhängig war. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß mit dieser Anwendung der zur Herbeiführung des Verbrechens bestimmten Mittel die Ausführung des Verbrechens selbst begonnen hatte. Von einer bloßen Vorbereitungshandlung könnte nur dann die Rede sein, wenn der Angeklagte das zur Verübung der That bestimmte Mittel zwar herbeigeschafft, aber noch nicht benutzt hätte, wenn er also hier etwa den Brief

hätte schreiben, aber nicht abgehen lassen; mit der Absendung hatte er von dem Mittel Gebrauch gemacht und damit die von ihm beabsichtigte That auszuführen begonnen." In diesem Satze und den weitern Ausführungen ist eigentümlicher Weise der Ausdruck diensame Mittel ganz vermieden und dafür gesagt, gewählte, bestimmte, also lediglich mit subjektiven Erfordernissen versehene Mittel. Die Anwendung wird hier auch mit Entäußerung, sodann mit Benutzung und Gebrauchmachen erklärt. Aber wie Entäußern zurückbleibt, so schießen die beiden letztern über das Ziel hinaus. Das Benutzen erlangt bereits einen Nutzen oder Vorteil aus der Anwendung und in dem Gebrauchen ist das Mittel jedenfalls schon wirksam, leistet es Dienste, ob nützliche oder schädliche oder überflüssige, steht dahin, beide sind bereits mit Erfolgen versehen, die das Anwenden noch nicht enthält. Aber inwiefern hat der Angeklagte den bloß aus der Untersuchungshaft abgesandten Brief „benutzt" oder davon „Gebrauch" gemacht? Hier ist eine Antwort doch wohl nicht möglich. Sodann aber erhellt nicht unzweifelhaft, ob der Brief ein Mittel zur Verleitung zum Meineide hat sein sollen. Das Reichsgericht spricht von einem Mittel zur Erwirkung des Meineides, zur Herbeiführung des Verbrechens. Nach dem mitgeteilten Thatbestande hat der Angeklagte in dem an seine Ehefrau gerichteten Briefe diese und seinen Sohn aufgefordert, für den Fall weiterer gerichtlicher Verhandlung der gegen ihn damals anhängigen Straffache einen Zeugen zum Meineide zu verleiten. Wenn nun später in der Beurteilung des Thatbestandes gesagt wird: das Mittel war der Brief des Angeklagten an seine Ehefrau, mittels dessen er durch diese auf den Willen des Zeugen einwirken und solchen zum Meineide verleiten wollte, so enthält der Thatbestand von dem Umstande, daß mittels des Briefes verleitet werden sollte, nichts, indem darin überhaupt kein Mittel, das von Frau und Sohn zur Verleitung angewandt werden sollte, angegeben worden ist. Halten wir uns an den Thatbestand, so war der Brief nur ein Mittel, Frau und Sohn zur Einwirkung auf den Zeugen zu verleiten. Als solches war er freilich auch ein Mittel zur Einwirkung des Meineides, zur Herbeiführung des Verbrechens, aber nicht eines der in 48 gemeinten Mittel, die bei der „erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide" vorausgesetzt werden, also nur ein mittelbar nicht ein unmittelbar wirkendes Mittel. Sollten die Frau und der

Sohn durch den Brief erst bestimmt werden, selber ein Verleitungsmittel zu beschaffen oder zu bereiten oder in Bewegung zu setzen, also die Verleitung vorzubereiten, so erscheint die Absendung des Briefes erst recht als Vorbereitungshandlung. Aber das Reichsgericht hat den Thatbestand anscheinend anders aufgefaßt, oder anders, als mitgeteilt, vorgelegt bekommen, sodaß also der Brief selber oder wenigstens sein Inhalt bereits Verleitungsmittel sein sollte. Dann würde er, als letzteres, selbst dann in Bezug auf die vorgehabte Verleitung des Zeugen noch nicht angewandt sein, wenn er von der Frau und dem Sohn gelesen worden wäre, sondern erst, wenn dies bei dem Zeugen der Fall gewesen wäre. Das Reichsgericht macht hiegegen folgendes geltend: „Wenn in dem Absenden des Briefes ein Unternehmen der Verleitung zum Meineide oder ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Anstiftung gefunden werden muß, wenn der Brief an die Adresse gelangt und etwa auch dem zu Verleitenden inhaltlich mitgeteilt ist, dann kann dieselbe Handlung nicht zur bloßen Vorbereitungshandlung herabsinken, wenn nach Vornahme derselben durch Hinzutreten äußerer Umstände ihre weitere Wirksamkeit in der Richtung auf die Vollendung des beabsichtigten Verbrechens unterbrochen und gehindert wird." Dagegen ist zu sagen: die Verabredung zu einem hochverräterischen Unternehmen bleibt Vorbereitungshandlung und nach 83 strafbar, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung nicht gekommen ist, verliert strafrechtlich diese Bedeutung aber und begründet ein das Verbrechen des Hochverrats vollendendes Unternehmen, bloß wenn das Gegenteil eingetreten ist. Jede vorbereitende Handlung eines von mehreren, in Thäterabsicht, und mit den erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen begangen, behält ihren Charakter und bleibt — abgesehen von besonderen im St.G.B. vorgesehenen Fällen — straflos, wenn zufällig die vorgesehene von den übrigen beabsichtigte Ausführung der That unterbleibt, bedeutet gegenteils aber Mehr- oder Mitthäterschaft und wird strafbar. Und so entscheidet vielfach erst das Folgende oder der Erfolg bei der Würdigung des Vorangegangenen. Aber logisch betrachtet, ändert sich das kausale Verhältnis des letzteren nicht, mag es Folgen haben oder nicht. Es ändert oder bestimmt auch auf dem Gebiete des Strafrechts sich nur das Subjekt und damit die Verantwortung. Die Vorbereitung bleibt immer Vorbereitung, auch wenn das beab-

sichtigte Unternehmen eintritt, aber der Vorbereitende kann in diesem Falle als Subjekt des Unternehmens, als Unternehmer, angesehen werden. Der Obersatz, von dem die angeführte Schlußfolgerung des Reichsgerichts ausgeht, schon läßt sich nicht halten. Das bloße Absenden des Briefes ist niemals ein Unternehmen der Verleitung zum Meineide, wenn auch der Absender unter Umständen als der angesehen muß, der es unternommen hat, zum Meineide zu verleiten.

Einer Reichsgerichtsentscheidung, die von dem Unternehmen noch ein besondres objektives Merkmal verlangt, sind wir weiter nicht begegnet. Das Urteil (E. 15 [259]) spricht sich gegenteils dahin aus: „Gerade dadurch, daß 159 das erfolglose Unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten, d. h. also die erfolglos versuchte Anstiftung zum Meineide als ein besondres und selbständiges Verbrechen aufstellt, läßt er darüber keinen Zweifel, daß der Eintritt des beabsichtigten Erfolges, bezw. die Möglichkeit oder Unmöglichkeit desselben für den Thatbestand dieses Verbrechens gänzlich außer Betracht zu lassen ist, und daß seine Strafvorschrift — entsprechend dem allgemeinen Grundsatze bei einem strafbaren Versuche aus 43 — lediglich gegen den verbrecherischen Willen, als solchen, und dessen Bethätigung allein sich wendet." „Er (der Thäter) macht sich des Unternehmens nach 159 schuldig, wenn er diesen Entschluß durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung der That enthielten und ihm zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges geeignet erscheinen, gleichviel aus welcher Ursache das Unterbleiben des Erfolges eingetreten ist oder eintreten mußte." Fälle, wo das zur Verleitung bestimmte Mittel durchaus untauglich gewesen oder in durchaus unzutreffender Weise angewandt worden sei, haben wohl dem Reichsgerichte nicht vorgelegen, dagegen mehrfach Fälle, wo der zu Verleitende aus einem Grunde einen Meineid gar nicht leisten konnte. In dem eben angeführten Urteile ist der Fall unterstellt, daß der zu Verleitende überhaupt keine dem Angeklagten nachteilige Thatsachen gewußt hat, die er wahrheitswidrig hätte verschweigen können; in dem Urteile R. 10 [569] der Fall, daß die dem Zeugen zugemutete und vom Verleiter für falsch gehaltene Aussage objektiv richtig war; in dem Urteile R. 4 [267] der Fall, daß der zu Verleitende als Mitangeklagter in derselben Straffache zum eidlichen Zeugnisse rechtlich nicht zugelassen werden konnte, wie Angeklagter irrtümlich annahm; in dem Urteile

R. 4 [559] der Fall, daß die zu verleitende Zeugin noch eidesunmündig war, sich also eines Meineides nicht schuldig machen konnte; der in Goltdammers Archiv f. Strafr. 38 S. 45 abgedruckte Fall, daß der zu Verleitende schon seinerseits den Entschluß gefaßt hatte, einen Meineid zu begehen. Wir können diesen Entscheidungen nur beipflichten, allerdings aus einem andern Grunde. Wir haben den Motiven nicht entnehmen können, daß sie „klarstellen, der 159 habe wesentlich die versuchte Verleitung oder Anstiftung zum Meineide zum Gegenstande" (R. 4 [559]), denn sie sprechen nur von der erfolglos gebliebenen Anstiftung, die keineswegs notwendig einen „Versuch" voraussetzt. Und es kann deshalb auch die ganze Lehre von der Untauglichkeit oder Tauglichkeit des Mittels und des Objektes beim Versuche auf sich beruhen. Wir pflichten den Entscheidungen bei aus dem Grunde, daß nach dem Thatbestande des 159 das Verleitungsunternehmen kein andres Objekt zu haben braucht, als „einen andern", also einen Menschen, mithin irgend welche persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder Kenntnisse oder Unkenntnisse desselben nicht erfordert werden. In all den angeführten Fällen wird unternommen, einen andern zum Meineide zu verleiten, und das genügt. Der Standpunkt der Angeklagten ist allerdings insoweit ein andrer gewesen, als sie es haben unternehmen wollen, einen Menschen, der einen Meineid begehen konnte, dazu zu verleiten. Einen derart beschaffenen Menschen kann man thatsächlich zum Meineide zu verleiten unternehmen nur, wenn er die Beschaffenheit auch thatsächlich besitzt, wie man einen Literkrug voll Branntwein auszutrinken unternehmen kann nur, wenn der Krug einen Liter faßt. Stimmt nun das Objekt der Wirklichkeit mit dem Objekte des Vorhabens nicht überein, so fällt nicht das ganze Unternehmen zusammen, sondern bleibt soweit von Bestand, als Übereinstimmung vorhanden ist. Faßt der Krug keinen Liter, ein Krug bleibt es immer, und damit schränkt sich das Unternehmen ein auf das Austrinken eines Kruges. Würde z. B. in 176 Nr. 3 nicht die Vornahme, sondern schon das Unternehmen unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren unter Strafe gestellt sein, so kann von einem Unternehmen hiernach nur die Rede sein, wenn die Person, gegen die sich die unzüchtigen Handlungen richten, thatsächlich unter 14 Jahre alt ist. Ist sie für so alt nur gehalten, aber älter, so bliebe nur ein Unternehmen gegen eine Person übrig, das nach 176 Nr. 3 nicht gestraft werden

kann. Im Arch. f. Strafr. 38 S. 46 bemängelt eine Anmerkung zu dem dort mitgeteilten Reichsgerichtsurteile letzteres: „Wenn der zu Verleitende zur Zeit der Verleitung schon den Entschluß gefaßt hatte, den Meineid zu leisten, welcher Gegenstand der Verleitung ist, so kann, da der objektive Thatbestand nicht erfüllt ist, der 159 keine Anwendung finden, selbst wenn der Verleiter das Vorhandensein jenes Entschlusses bei dem andern nicht kannte; denn das subjektive Schuldmoment allein genügt zur Strafanwendung nicht." Aber wenn auch ausführlich dargethan wird, daß verleiten sich sachlich nicht von anstiften unterscheidet, so erhellt nicht, warum der objektive Thatbestand nicht erfüllt ist. Oder sollte die Meinung sein, in 159 werde verlangt, daß der zu Verleitende durch die Handlung bereits zu dem Entschlusse des Meineides gebracht worden sei oder müsse gebracht werden können? Ersteres wäre aber immer ein Erfolg, und zum Begriffe des Unternehmens gehört irgend ein Erfolg nicht. Und letzteres führt zu dem unhaltbaren Satze, daß relativ Unmögliches niemals unternommen werden könne.

Der zweite Fall des Verleitens, in 357 (Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte — zu verleiten unternimmt) bietet keine besondern Schwierigkeiten mehr dar. Natürlich muß hier das Objekt besondere Eigenschaften haben, es muß ein Untergebener des unternehmenden Amtsvorgesetzten sein.

Das Verleiten ist eigentlich ein Leiten, Führen, vom rechten Wege ab und setzt ein Folgen des Geleiteten und ein Mittel, das den Leiter mit dem Geleiteten verbindet und das Folgen bewirkt, voraus. Im uneigentlichen Sinne wird eine solche Verbindung bloß gedacht, hergestellt durch den Einfluß, den der Verleiter auf den Willen des Verleiteten durch ein Verleitungsmittel gewinnt und der ausreicht, daß letzterer nicht nur zu der Wirksamkeit, wozu er verleitet werden soll, bestimmt wird, sondern auch in der Folge diese Wirksamkeit ausübt, als ob er bis zum Ziele einer wirklichen Leitung folge. In Verleitung wird eine Thätigkeit gedacht, die andauert, bis der folgende das Ziel erreicht. Die Thätigkeit des Anstiftens geht aber nur bis zur Willensbestimmung des Angestifteten, ist aber, da Anstiften eigentlich „dauernd festmachen" bedeutet, so wirkungsvoll, daß alle Gewähr vorhanden ist, daß der Bestimmte den gefaßten Willen auch ausführen wird.

In den übrigen im St.G.B. vorkommenden Fällen des Unternehmens brauchen nur das Mittel, dessen Anwendung und der Gegenstand der Thätigkeit kurz besprochen zu werden.

Zunächst die Fälle des Unternehmens zu nötigen.

105 (wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen).

114 (wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen).

122 A. 1 (Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen).

Nötigen setzt eine Not voraus. Not ist ein rein negativer Begriff und bedeutet das thatsächliche Fehlen eines Erfordernisses zum Sichbehaupten. „Nötig" ist eigentlich „Not, Bedürfnis habend, Not leidend", sodann das, warum man in Not ist, also gleich erforderlich, wie „notwendig" das, was die Not wendet. Als Erfordernis kann in der Not fehlen die Fähigkeit, sich eines andrängenden Zuviels zu erwehren, also die Widerstandskraft, oder ein entstehendes Zuwenig auszugleichen, also die Abhilfekraft, oder ein Mittel zum Widerstande oder zur Abhilfe. Die Not entsteht durch ein Unvermögen einem Zuviel oder Zuwenig gegenüber. Sie ist für das Sichbehaupten stets eine Gefahr, wenigstens eine mögliche. Dauert sie an, so verliert man die Fähigkeit, seinen Bestand zu behaupten und damit den Bestand. Es ist dies die unmittelbare Wirksamkeit der Not. Dahin gehört der Fall, daß die Not, namentlich wenn sie in dem Andrängen einer überwältigenden Gewalt besteht, den Körper oder Körperteile ungeachtet allen entgegengestellten Widerstandes unmittelbar zu einem andern Verhalten bringt, der Fall der vis absoluta, der unwiderstehlichen Gewalt im Sinne des 52. Die Not kann mittelbar wirken, indem sie den Willen beeinflußt und Beweggrund zur Fassung eines Entschlusses und zur Ausführung desselben bildet. Denn die Not, als solche erkannt und empfunden, treibt den Menschen unwiderstehlich, Errettungsmaßregeln aufzusuchen, zu beschließen und zur Hand

zu nehmen; der Fall der vis compulsiva. Die Not, insofern sie unwiderstehlich ein andres Verhalten, sei es bloß des Körpers oder der Körperteile oder aber auch des Willens zu Wege bringt, ist der Zwang und ihr Wirken zwingen oder nötigen. Das erzwungene Verhalten kann ein Thun oder ein Widerstand oder das Unterlassen eines Thuns oder Widerstandes (im letztern Fall Erdulden) sein. Das Nötigen kann erfolgen dadurch, daß die Not Einem entgegengebracht oder man ihr ausgesetzt oder aber man in ihr gelassen wird, also durch Handlung oder Unterlassung. Bei dem erzwungenen Verhalten als Erfolg oder Zweck ist die Not das Mittel, dessen Wirksamkeit bis zur Erreichung des Erfolges von Bestand bleiben muß.

Die Mittel, wodurch in den angeführten Strafbestimmungen die Not erregt und bei erregter Not das bezeichnete Verhalten erzwungen werden soll, sind teilweise bezeichnet. In 114 sind es Gewalt oder Drohung. Dagegen erscheint das Merkmal „mit vereinten Kräften" in 122 nicht als Nötigungsmittel, denn einmal bedeutet in dieser Redewendung „mit" nicht notwendig „vermittels" und „durch", sondern auch die bloße Begleitung, als wenn es hieße, indem sie ihre Kräfte vereinigen; sodann ist das Merkmal auch nicht mit dem Nötigen, sondern mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht. Wo die Nötigungsmittel nicht bezeichnet sind, sind natürlich Gewalt und Drohung nicht ausgeschlossen, aber auch alle andern zugelassen. Demnach reicht der Schutz, den 105 im zweiten Falle gewährt, weiter als der Schutz des 114. Andre Mittel wären in den Fällen 105 und 114 z. B. das Einsperren oder Festhalten einzelner Mitglieder, sodaß die Versammlung nicht beschlußfähig ist, Bereitung von sonstigen Hindernissen z. B. durch Lärm, Rauch, sodaß Beschlüsse nicht möglich sind. Das Mittel muß objektiv nicht ganz untauglich sein, und gegen Personen angewendet werden, die den bezeichneten Eigenschaften entsprechen. Diese Personen müssen von dem Mittel soweit berührt werden, daß sie selber in Not kommen oder in einer Not gelassen werden. Das Nötigen selber braucht aber noch nicht angefangen, d. h. die Not irgend eine Wirkung bei den Personen in der Richtung auf den bezeichneten Erfolg noch nicht im geringsten ausgeübt zu haben.

Die übrigen Fälle des Unternehmens:

105 (wer es unternimmt, den Senat usw. aus einander zu sprengen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen).

122 A. 2 (wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen).

360 Nr. 5 (wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel usw., oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren usw. unternimmt).

Im zweiten Falle des 105 und im Falle des 122 ist Gewalt als Mittel bezeichnet. Zum Auseinandersprengen gehört ein nicht bloß unwiderstehlich, sondern auch mit großer Heftigkeit und rasch wirkendes Mittel, natürlich auch eigentliche Sprengmittel, aber auch bedrohliche Ereignisse, Steinwürfe, bewaffnete Horden, selbst bloße Schreckensnachrichten. Zum Drucken gehören die Druckerpresse, der Drucksatz oder Formen usw., vielleicht auch Personal oder eine mechanische Kraft zur Leistung der Arbeit. Sind die Mittel nicht ganz ungeeignet und nicht ganz unzutreffend angewandt, so ist das Unternehmen vollendet, ohne daß es irgend eines Erfolgs bedarf.

26.

Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe.

Von Rechtsanwalt Dr. Th. Friedmann in Berlin.

In Nr. 22 der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlicht Herr Professor Dr. Lammasch, Wien, unter der Überschrift: „Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe" eine Besprechung des in derselben Nummer mitgeteilten Urteils des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. September v. Js.

Der Verfasser, der diese Entscheidung im Gegensatze zu der herrschenden Meinung vollkommen billigt, findet die Gründe für die Unrichtigkeit der letztern in der Beurteilung, die nach seiner Ansicht drei von ihm für wesentlich erachtete Fragen erfahren müssen. Diese Fragen beziehen sich: erstens auf den Zweck der gegen die Begünstigung aufgestellten Strafdrohung, zweitens auf die Interpretation des gesetzlichen Ausdruckes „um ihn der Bestrafung zu entziehen", drittens auf das Wesen der Geldstrafe.

Die Ansicht des Verfassers unterliegt ihrerseits aber wieder nach drei Richtungen hin der Kritik. Es fragt sich nämlich: erstens, ob alle drei aufgeworfenen Fragen wesentlich, zweitens, ob nur diese drei Fragen wesentlich, und drittens, ob sie von dem Verfasser richtig beantwortet sind.

In ersterer Beziehung kann zunächst die Frage nach dem Zwecke der Strafdrohung des § 257 St.G.B. nur dann für wesentlich erachtet werden, wenn eine zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Strafdrohung Gesetz geworden ist, d. h. wenn Zweck und Inhalt der Strafdrohung sich decken.

Woher entnimmt nun der Verfasser die Begriffsbestimmung für den Zweck der Strafdrohung gegen die Begünstigung? Er ent-

nimmt sie nicht etwa aus der Aufgabe des Staates, die innerhalb seines Gebietes begangenen Delikte zu ahnden; sonst müßte er auch die Begünstigung des einer Übertretung Schuldigen in diesen Zweck mit einbegreifen oder die Ausnahme begründen. Er folgert vielmehr den Zweck der Strafdrohung gegen Begünstigung lediglich aus ihrem Inhalte, indem er einen Teil ihres Wortlautes wiederholt. Daraus ergibt sich aber, daß für den Verfasser nicht der Zweck, sondern der Inhalt der Strafdrohung, nicht, was der Gesetzgeber mit ihr bezweckt, sondern, was er durch sie zum Ausdruck gebracht hat, wesentlich ist. Die scheinbare Frage nach dem Zwecke ist in Wahrheit eine Frage nach der Bedeutung des Inhaltes der Strafdrohung.

Diese Verwechslung rächt sich aber, wie späterhin gezeigt werden soll, in doppelter Beziehung:

Indem der Verfasser als Zweck der Strafdrohung ausgibt, was nur ein Teil ihres Inhaltes ist, kommt er dazu, den übrigen Teil der Strafdrohung einer Prüfung überhaupt nicht zu unterziehen. Anderseits passiert es ihm, daß er der sich an seine Begriffsbestimmung des Zweckes der Strafdrohung anschließenden Besprechung einen Zweck der Strafdrohung unterlegt, der nicht seiner Definition gemäß ausschließlich aus dem Wortlaute des Gesetzes entnommen ist, sondern weit darüber hinausgeht.

Daß die beiden andern von dem Verfasser aufgeworfenen Fragen wesentlich sind, ist selbstverständlich. Es folgt dies schon daraus, daß die Worte „um ihn der Strafe zu entziehen", eben der gesetzliche Ausdruck sind, also ein Begriffsmerkmal der Begünstigung wiedergeben, und daß ferner die Geldstrafe, wie der Verfasser mit Recht ausführt, eine wirkliche Strafe ist.

Hingegen wird man die selbst richtige Beantwortung dieser drei Fragen nicht für ausreichend erachten können, um für die angestellte Untersuchung ein richtiges Resultat zu gewinnen, es sei denn, daß man statt der ersten Frage nach dem Zwecke die Frage nach dem Inhalte der Strafdrohung stellt. Dann freilich würde die richtige Beantwortung dieser einen Frage die Antwort nicht nur auch auf die beiden andern von dem Verfasser aufgeworfenen, sondern überhaupt auf alle etwa noch aufzustellenden Fragen enthalten. Dann würde man aber andrerseits auch, um zu einer richtigen Beantwortung dieser einzigen Frage zu gelangen, die sämtlichen Kriterien des § 257 einer Prüfung unterziehen müssen, was eben

von dem Verfasser unterlassen worden ist. Zum mindesten hätte aber, wenn auch die Untersuchung völlig zweifelloser Begriffe unterbleiben konnte, die Bedeutung des „Beistandleistens" und sein Verhältnis zu dem gesetzlichen Ausdrucke „um ihn der Bestrafung zu entziehen" klargestellt werden müssen.

Welche Bedeutung gerade diese Begriffsmerkmale für die streitige Frage haben, soll im Anschlusse an die Kritik der von dem Verfasser gegebenen Beantwortung der drei von ihm aufgestellten Fragen dargelegt werden.

Daß zunächst die Frage nach dem Zwecke der Strafdrohung nicht richtig beantwortet worden ist, ergibt sich schon daraus, daß die lediglich aus dem Inhalte der Strafdrohung gewonnene Antwort eben nur einen Teil der letztern erschöpft. Der Zweck der Strafdrohung, um diesen Ausdruck im Sinne des Verfassers zu gebrauchen, ist es nicht, „zu verhindern, daß der eines Verbrechens oder Vergehens Schuldige der strafgerichtlichen Verfolgung und der Vollstreckung der über ihn verhängten Strafe entzogen werde", sondern zu verhindern, daß ein andrer dem Schuldigen zu dem angegebenen Zwecke Beistand leiste. Der von dem Verfasser angegebene Zweck der Strafdrohung würde eine solche auch gegen den des Verbrechens oder Vergehens Schuldigen selbst, der sich der Verurteilung oder Vollstreckung zu entziehen beabsichtigt, erfordern.

Die Beistandsleistung, die demnach ein wesentliches Begriffsmerkmal der Strafdrohung ist, kann nun aber —, natürlich immer, um den Schuldigen „der Bestrafung zu entziehen —, in doppelter Weise erfolgen. Sie kann entweder in einer Handlung bestehen, welche die durch die gleiche Absicht geleitete straflose Handlung des Thäters unterstützt, oder aber in einer Handlung, welche zwar im Interesse des Thäters, aber unabhängig von seiner Absicht und seinem Handeln, selbständig von dem Begünstiger vorgenommen wird. Als Beistandsleistung muß jede Handlung gelten, welche nach der Meinung des Begünstigers geeignet ist, dem Thäter oder Teilnehmer des begangenen Verbrechens oder Vergehens dabei zu helfen, oder ihm, — eventuell ohne sein Wissen, ja sogar gegen seinen Willen, — dazu zu verhelfen, daß er wegen der von ihm verübten Strafthat nicht verurteilt, oder daß die erkannte Strafe nicht gegen ihn vollstreckt wird. Eine Handlung hingegen, die, wenn auch objektiv, doch nach Ansicht des Begünstigers hierzu nicht geeignet ist, kann als eine Beistandsleistung im Sinne des § 257 a. O. nicht

aufgefaßt werden, weil er sie nicht „um" d. h. zu dem Zwecke, den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, vorgenommen haben kann.

Hieraus folgt aber, daß — die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht vorausgesetzt — jemand, der einem andern denjenigen Geldbetrag schenkt, zu dessen Zahlung dieser wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, sich bewußt sein muß, daß er durch diese Schenkung den Verurteilten der Bestrafung entzieht. Das auch in dem besprochenen Reichsgerichtsurteil aufgestellte Erfordernis, daß der Begünstiger die Vereitlung der Strafe beabsichtigt haben muß, darf also nicht dahin aufgefaßt werden, daß er dasjenige beabsichtigt haben müsse, was nach richtiger Rechtsauffassung als ein „der Bestrafung entziehen" zu betrachten ist; vielmehr ist für dieses Thatbestandsmerkmal allein die Rechtsauffassung des Begünstigers, sein Bewußtsein von der Normwidrigkeit des von ihm verfolgten Zweckes entscheidend. Wenn auch im allgemeinen Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldigt, so kann doch dieser Satz hier nicht Anwendung finden, weil derjenige nicht „die Vereitlung der Bestrafung zum bewußten und gewollten Ziele seines Handelns macht" (R.G. Bd. 23 S. 106 der Entscheidungen in Strafsachen), der den von ihm bezweckten Erfolg, wenn auch rechtsirrtümlich, nicht für eine Vereitlung der Bestrafung hält.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß der Verfasser nicht etwa dieser Auffassung Ausdruck geben will, wenn er am Schlusse seiner Besprechung hervorhebt, daß nicht jede Geldzuwendung, sondern nur die in „Begünstigungsabsicht" erfolgte strafbar sei.

Wichtiger jedoch noch, als diese Außerachtlassung des subjektiven Momentes, erscheint es, daß der Verfasser dem Begriffe „Bestrafung" eine Deutung gegeben hat, für die der Wortlaut des Gesetzes gar keinen Anhalt bietet. „Nach dem klaren Ausdrucke des Gesetzes," sagt allerdings der Verfasser, „ist die Absicht des Begünstigers darauf gerichtet, den Begünstigten nicht der (objektiven) Strafe, sondern der (subjektiven) Bestrafung, d. h. dem Erdulden des Strafübels zu entziehen". Durch diese Gegenüberstellung von Strafe und Bestrafung wird dem letztern Ausdrucke eine Bedeutung beigelegt, die er, wenigstens in dem Zusammenhange der Gesetzesworte, nicht hat. Der Ausdruck „Bestrafung" ist vielmehr, wie kaum jemals bezweifelt worden ist, von dem Gesetzgeber gewählt, weil er die beiden Begriffe der Verhängung der Strafe (der Ver-

urteilung) und der Vollstreckung der Strafe zugleich umfaßt. In keiner Weise spricht also der klare Ausdruck des Gesetzes dafür, daß, wie der Verfasser fortfährt, nicht Verhinderung des äußern Vorganges des Strafvollzuges, sondern Verhinderung des subjektiven Empfindens des Strafübels durch den Verurteilten das Wesen der Begünstigung ist.

So wenig wie aus dem Wortlaute des Gesetzes kann eine derartige Folgerung aus dem Zwecke des Gesetzes gezogen werden, wenn er durch bloße Wiedergabe eines Teiles der Strafdrohung definiert wird. Allerdings kann man — und darauf sollte oben bereits hingedeutet werden — aus der Gesamtheit der Ausführungen des Verfassers entnehmen, daß er den Zweck der Strafdrohung gegen Begünstigung doch wohl weiter auffaßt, als er ihn selbst definiert, und zwar dahin: zu verhindern, daß der Zweck der gegen Verbrechen und Vergehen aufgestellten Strafdrohungen durch den Begünstiger vereitelt werde. Dies würde aber nach Ansicht des Verfassers offenbar schon dann der Fall sein, wenn der Schuldige infolge des ihm von dem Begünstiger geleisteten Beistandes die gegen ihn vollstreckte Strafe nicht mehr als Übel empfindet.

Wenn nun aber wirklich dieser Zweck den Gesetzgeber bei der Strafdrohung des § 257 a. O. geleitet haben sollte, so ist er jedenfalls in dem Gesetze nicht zum Ausdrucke gebracht worden. Er konnte es aber auch gar nicht, weil der Gesetzgeber als Strafe überhaupt nur androhen kann, was regelmäßig, nicht aber, was in jedem einzelnen Falle als Übel empfunden wird. Der Arbeitslose, der bei Eintritt der rauhen Jahreszeit eine Fensterscheibe in der ausgesprochenen Absicht zerschlägt, für den Winter im Gefängnisse ein Obdach zu finden, wird es sicher nicht als ein Übel empfinden, wenn eine Gefängnisstrafe von einigen Monaten gegen ihn erkannt und vollstreckt wird. Auch zahlreiche andre Fälle sind denkbar, in denen die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe nicht als „Erdulden eines Strafübels" empfunden wird. Noch häufiger wird dies bei der Zahlung von kleinen Geldstrafen der Fall sein, besonders, wenn solche reichen Leuten auferlegt sind, die manchmal von der zwar aus ihrem Vermögen, aber durch ihre Angestellten erfolgenden Zahlung vielleicht gar keine Kenntnis erhalten. In allen diesen Fällen würde eine Verhinderung der subjektiven Empfindung des Strafübels durch den Verurteilten, in der der Verfasser das Wesen der Begünstigung erblickt, und somit diese selbst nicht möglich sein.

Gerade weil aber der Gesetzgeber sich bewußt sein mußte, daß die Strafvollstreckung nicht ausnahmslos, sondern nur regelmäßig als Übel empfunden wird, konnte er mit der Strafdrohung des § 257 auch nur zu verhindern bezwecken, daß die Vollstreckung der Strafe (ihre Verhängung interessiert hier nicht), nicht aber, daß die Empfindung derselben als Übel durch den Verurteilten seitens des Begünstigers vereitelt werde.

Abgesehen von dem Versuche, aus dem Zwecke der Strafdrohung und der Interpretation des Gesetzesausdruckes „Bestrafung" seine von der herrschenden abweichende Meinung zu begründen, stützt sich der Verfasser, bevor er auf das Wesen der Geldstrafe als einen Beweis für seine Ansicht zu sprechen kommt, noch auf einige andre Momente. Um ein besonders markantes Beispiel dafür zu erbringen, daß derjenige der Bestrafung entzogen wird, der von der Empfindung der Strafe als eines Übels befreit wird, unterstellt er die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, und bezeichnet die Anästhesierung des zu einer Prügelstrafe Verurteilten als Begünstigung im Sinne des § 257 a. O. Selbst wenn durch Beispiele überhaupt ein Beweis erbracht werden könnte, würde doch gerade das von dem Verfasser herangezogene wenig glücklich gewählt sein. Es läge viel näher, eben dieses Beispiel zur Illustration der entgegengesetzten Ansicht anzuführen, wie doch wohl auch kaum jemand behaupten wird, daß derjenige den zum Tode Verurteilten der Bestrafung entzieht, der ihn vor der Hinrichtung narkotisiert.

Ebensowenig wird durch den von dem Verfasser erwähnten Parallelismus zwischen sachlicher und persönlicher Begünstigung bewiesen. Wenn es nämlich auch richtig ist, daß, wie bei jener nicht die Sache überhaupt, sondern sie gerade dem Verbrecher erhalten werden soll, so bei dieser nicht die Vereitlung des Strafvollzuges überhaupt, sondern die Vereitlung der Bestrafung des Schuldigen erstrebt wird, so wird hiermit für die Ansicht des Verfassers natürlich noch nichts gewonnen. Dies geschieht vielmehr erst dadurch, daß er den Worten „Bestrafung des Schuldigen" in Vorwegnahme dessen, was erst bewiesen werden soll, die Worte „die Erduldung des Strafübels durch seine Person" als gleichbedeutend hinzufügt.

Wenn der Verfasser demnach auch unter Heranziehung dieser adminikulierenden Momente weder aus dem Zwecke der Strafdrohung noch aus der Interpretation eines einzelnen Begriffsmerkmales

einen stichhaltigen Grund dafür zu erbringen vermag, daß sich der Begünstigung schuldig mache, wer dem zu einer Geldstrafe wegen eines Vergehens Verurteilten Geld zu ihrer Bezahlung schenkt, so kann durch das, was er über das Wesen der Geldstrafe sagt, dieser Beweis natürlich nicht geliefert werden. Diese Anführungen sollen und können selbstverständlich auch nur dazu dienen, die Ansicht zu widerlegen, daß bei der Begünstigung des zu einer Geldstrafe Verurteilten es ausnahmsweise nicht darauf abgesehen sei, die Erduldung des Strafübels zu verhindern. Wäre nur die von dem Verfasser behauptete Regel erwiesen, so könnte sicherlich die Ausnahme aus der Natur der Geldstrafe, die allerdings eine echte Strafe und nicht nur eine einfache Geldschuld an den Fiskus ist, nicht gefolgert werden.

Es kann sich daher lediglich darum handeln, ob die Vollstreckung der Geldstrafe gegen den Verurteilten, nicht aber ob die Erduldung eines Übels durch ihn verhindert wird, wenn ihm zur Bezahlung der Strafe von einem andern Geld geschenkt wird. Daß dieses Geld Eigentum des Verurteilten wird und er daher die Strafe aus seinem Vermögen bezahlt, nimmt der Verfasser natürlich auch an; aber er hält dies nicht für ausreichend, weil die Strafe nicht materiell aus dem Vermögen des Schuldigen bestritten, sondern nur der Form nach aus demselben bezahlt wird. Gerade auf diese „nur der Form nach" aus dem Vermögen des Schuldners erfolgende Zahlung wird man aber, als auf das allein Wesentliche, Wert legen müssen, indem man sich in Wahrheit hiermit nur auf den von dem Reichsgerichte in zahlreichen Fällen zur Geltung gebrachten Standpunkt stellt, daß die Rechtsbegriffe für das Strafrecht nicht anders aufgefaßt werden dürfen, als für das Zivilrecht. Wenn der Verfasser die von der herrschenden Meinung aufgestellte Unterscheidung, ob dem Verurteilten eine Geldsumme zum Zwecke der Strafzahlung von einem andern geschenkt, oder ob die Geldstrafe von letzterm unmittelbar bezahlt wird, als subtil und in ironischem Sinne „elegant" bezeichnet, wie stellt er sich da zu den zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, in denen noch viel subtiler nach Zivilrechtsanschauungen unterschieden wird? Ich erinnere daran, daß man in Anwendung dieser Grundsätze der Hehlerei für schuldig erachtet wird, wenn man einen von zwei Fünfzigmarkscheinen in dem Bewußtsein, daß sie gestohlen sind, von dem Diebe annimmt, hingegen für nicht schuldig, wenn man sich

von ihm, der den gestohlenen Hundertmarkschein in zwei Fünfzigmarkscheine umgewechselt hat, einen derselben schenken läßt; daß der Bevollmächtigte, der das in Ausführung eines Geschäftes für den Auftraggeber eingenommene Geld für sich verwendet, sich der Unterschlagung schuldig macht, wenn er sich dem Mitkontrahenten als Beauftragten, nicht hingegen, wenn er sich dem Wunsche seines Auftraggebers gemäß als Selbstkontrahenten ausgegeben hat; daß eine Unterschlagung an dem bona fide mit eignem vermischten fremden Gelde verneint wird u. dgl. m. Sollte die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze, wie sie der herrschenden Ansicht gemäß bei der Beurteilung der Zahlung von Geldstrafen an den Schuldigen geschieht, wirklich schwerer zu ertragen sein, als dies bei den eben erwähnten Beispielen der Fall ist?

Ich schließe die allgemeine Besprechung der Frage mit der Bemerkung, daß die Begünstigung, wenn sie überhaupt vorliegt, natürlich dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sich der Begünstiger auf eine sogenannte Anstandspflicht bezieht. Verständlich ist es hingegen nicht, warum der Verfasser, der doch prinzipiell entgegengesetzter Ansicht zu sein scheint, andre Personen nicht ebenso wie den Verleger einer periodischen Druckschrift beurteilt. In den gewählten Beispielen handelt es sich allerdings, wie auch der Verfasser hervorhebt, um die ohnehin straflose Begünstigung von Übertretungen; gerade darum hätte es jedoch gar nicht der Bezugnahme auf die „Anstandspflicht" bedurft. Eine solche liegt aber genau ebenso vor, wenn man eines der angeführten Beispiele dahin modifiziert, daß der Eigentümer des Wagens seinen Kutscher zu übermäßig schnellem Fahren veranlaßt, dieser infolgedessen einen Menschen überfährt und wegen qualifizierter fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Würde in einem solchen Falle die Zahlung der Geldstrafe durch den Eigentümer des Wagens mit Rücksicht auf die sogenannte Anstandspflicht nicht als Begünstigung zu betrachten sein? Nach diesseitiger Ansicht würde es gar nicht auf die Anstandspflicht, sondern lediglich darauf ankommen, ob er die Geldstrafe unmittelbar bezahlt, oder ob er sie seinem Kutscher zum Zwecke der Zahlung schenkt.

Selbstverständlich kann übrigens die Begünstigung nicht nur dadurch begangen werden, daß man die Geldstrafe für den wegen eines Vergehens Verurteilten unmittelbar bezahlt, sondern auch in andrer Weise, z. B. bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe bedroht

sind, indem man dem Verurteilten hilft, Vermögensobjekte auf die Seite zu bringen oder zu verheimlichen, so daß die Vollstreckung der erkannten Geldstrafe fruchtlos ausfällt.

Es erübrigen noch einige Worte über den besondern Fall, der dem Verfasser die Veranlassung zur Darlegung seiner Ansichten geboten hat. Nach diesseitiger Auffassung hätte die in erster Instanz getroffene Entscheidung schon allein damit begründet werden können, daß der verurteilte Redakteur die Strafe mit dem ihm, gleichviel ob in Erfüllung eines giltigen oder ungiltigen Vertrages gegebenen, daher in jedem Falle sein Eigentum gewordenen Gelde bezahlt, er der Bestrafung also nicht entzogen wird. Es kann des weitern aber auch der von dem Verfasser gebilligten Ansicht des Reichsgerichts nicht beigetreten werden, „daß durch die von dem Verleger für den Fall der Begehung einer strafbaren Handlung des Redakteurs, also unter einer unerlaubten Bedingung übernommene Verbindlichkeit das Vermögen des Redakteurs objektiv eine Vermehrung nicht erfahren hat.“ Nicht für den Fall der Begehung einer strafbaren Handlung, sondern vielmehr für den Fall der Verurteilung des Redakteurs wegen einer solchen hat sich nach dem vorgetragenen Thatbestande der Verleger zu einer Zahlung verpflichtet. Wenn sich der Redakteur auch noch so vieler strafbarer Handlungen schuldig gemacht, in concreto also Beleidigungen begangen hätte, so wäre dadurch doch die Bedingung nicht eingetreten, so lange etwa ein Strafantrag nicht gestellt, oder rechtzeitig zurückgenommen, oder die Verurteilung des Redakteurs aus irgend einem Grunde, selbst zu Unrecht, nicht erfolgt wäre. Hingegen wäre die Bedingung eingetreten, sofern der Redakteur wegen Beleidigung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden, wenn er auch in Wahrheit eine Beleidigung überhaupt nicht begangen hätte.

Hiermit fällt natürlich auch der von dem Verfasser dem Landgerichte gemachte Vorwurf, daß es als Strafe ansieht, wenn der Verbrecher nur dasjenige verliert, was er durch sein Verbrechen gewonnen hat.

27.

Zur Galeerenstrafe in Kursachsen (1572 f.).

Die im 16. Bande der Z (518 f.) abgedruckte, willkommene Abhandlung: „Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland" stellt die schlesischen Verhältnisse in den Vordergrund. „Ein nahezu leeres Blatt," wie es dort heißt, ist die betreffende Lehre aber keineswegs, wenigstens für das meditirane Königreich Sachsen nicht. Schon in meiner Arbeit „Zur Todesstrafe gegen Wilderer in Kursachsen; neues aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis vor dem Mandate vom 10. Oktober 1584" (Z Bd. 13 S. 276/7) habe ich, bei Mitteilung eines zweiten bezüglichen Spruches der kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig, zu der 7., beziehungsweise 8. (gegen Wildbretsbeschädiger und gegen Fischdiebe, alternativ mit andern Strafen) „sonderlichen" Konstitution des Kurfürsten August (1572) auf die einschlägige Litteratur verwiesen[1]).

Die von Schletter[2]) in seiner Arbeit: „Die Galeerenstrafe in Sachsen" erwähnte seltene Dissertation liegt mir vor[3]).

---

[1]) Die dort angezogene Seitenzahl der „Z VIII (1888)" ist nicht 513, sondern 593, man vgl. auch dort S. 596, sowie meinen neuesten Aufsatz in „Das Schild" Nr. 944, S. 142, Sp. 1 f. und demnächst den „Weidmann".

[2]) Hitzigs Annalen d. deutsch. u. ausl. Crim.-Rechtspfl. N. F. XXXIV. (1853), S. 296/7. Hier ist auch das Motiv — vermutet. Der Gesetzgeber hat die Verbannung auf Galeeren nicht vollziehen lassen, er beschäftigte die dazu verurteilten Wilderer während der (ihm ärgerlichen) Ruhe der Todesstrafe wohl nicht weniger auf harte Weise, u. a. beim Brunnenbau auf der Augustusburg. Selbst führte er den Strang gegen die Feinde seiner Wildbahn wieder ein. Lange hat der Galgen dann Jagdfrevler aufgenommen und spätere Vorschläge, die Galeerenstrafe auf der Elbe (Ver- und Ausladen der Schiffsgüter!) einzuführen, sind im Winde verhallt, ja selbst Verkäufe derartiger Delinquenten — bereut worden.

[3]) K. öffentl. Bibl. zu Dresd.: Diss. jur. crim. 68, 18. Auch zu Z XVI cit. S. 536 f. Gehöriges ist darin enthalten; man vgl. S. 26 f.

Sie trägt aber folgenden Titel: „Dissertatio juridica ad const. elect. Sax. nov. VII. & VIII. de perrara poena ad triremes, in illis constitutionibus definita, seu Von der seltnen Straffe auf Galleen, permissu illustr. jctorum Lips. ordinis praeside D. Francisco Guilielmo Romano, respondente Wilhelmo Ludovico Brummero [!], Lips. publice habita D. XIIX. April. ao. MDCCXXX. Lipsiae, litteris Joh. Andreae Zschau." (In Quart 32 Bl.)

Blasewitz. Dr. d. R. Theodor Distel, k. Arch.-R.

28.

Litteraturbericht.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bennecke †, Prof. Dr. Beling und Dr. Freudenthal.[1])

I. Allgemeines.

1. Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege behandelt Zucker[2]) unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Österreich. In vier Abschnitten spricht er 1. über die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1891, 2. über den Strafvollzug in Österreich, 3. über die Verminderung der Zahl der Straffälle, 4. über Zwangsarbeitsanstalten.

1. Auch in Österreich ist seit 1882 die Zahl der jährlichen Verurteilungen gestiegen und zwar um mehr als 14 pCt. Aber die Steigung wird verursacht durch die Zahl der Übertretungen, die um 19 pCt. gewachsen ist, während die Verurteilungen wegen Verbrechen um 12 pCt., die Zahl der Verurteilungen wegen Vergehen um 50 pCt. abgenommen haben. Besonders zugenommen hat das Verbrechen des gewaltsamen Handelns gegen die Obrigkeit und die Notzucht. Ganz bedeutend abgenommen hat der Diebstahl. Die starke Abnahme der Vergehen ist besonders auf die Delikte gegen das Tierseuchen- und Rinderpestgesetz zurückzuführen, die jetzt zum großen Teil als Übertretungen behandelt werden. Stark gewachsen sind die Vergehen der „fahrlässigen Crida" und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung. Unter den Übertretungen hat stark zugenommen auch der Raufhandel und die Mißhandlung, ebenso der Betrug und die Übertretungen des Vagabundengesetzes, während z. B. der Diebstahl auch hier abgenommen hat.

Die Zahl der Jugendlichen unter 16 Jahren ist gewachsen. Sie beträgt 2,7 pCt. der Erwachsenen gegen 2,1 im Jahre 1882.

---

[1]) Die Berichte unter Nr. 1, 3, 8, 9, 17, 24—26 fanden sich im Nachlaß des verstorbenen Prof. Bennecke vor, die Berichte unter Nr 2, 6, 7, 10, 11, 13, 16, 19—22 sind von Prof. Beling, die Berichte unter Nr. 4, 5, 12, 14, 15, 18, 23, 27 von Dr. Freudenthal verfaßt.

[2]) Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 101 S.

Die Zahl der zwischen 16 und 20 Jahre alten Verbrecher ist von 14,3 auf 17,6 pCt. gestiegen. Die Zahl der Verurteilten bis zum Alter von 20 Jahren machte 1891 20,3 pCt. aller wegen Verbrechen Verurteilten aus gegen 16 pCt. im Jahre 1882. Besonders stark ist die Beteiligung der Jugendlichen bei Diebstahl, Raub, boshaften Beschädigungen und den Unzuchtsdelikten.

Die Zahl der nach mehrfacher Bestrafung wegen Verbrechen Rückfälligen hat, wenn auch nicht stark, abgenommen. Die Rückfallsziffer der übrigen ist aber von 18,8 pCt. auf 27,9 pCt. gestiegen. Im Zeitraum 1887—91 stehen 51,8 pCt. Vorbestrafte 48,2 pCt. bisher unbestraften wegen Verbrechen Verurteilten gegenüber. Bei den Vergehen stehen die Verhältnisse etwas besser. Verf. ist der Ansicht, daß, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, „in Österreich das Allgemeinbefinden des sozialen Körpers als ein leidlich gutes" anzusehen ist.

Was die Strafverhängung angeht, so ist sie 1886—1891 eine ziemlich gleichmäßige gewesen, aber auch in Österreich ist eine Abnahme der schweren Strafen wahrzunehmen. Wenn die österreichische Statistik betont: bei nahezu der Hälfte aller Verurteilten hat das „außerordentliche Milderungsrecht der §§ 54, 55 St.G.B. Anwendung gefunden", so ist das nach Verf. Angabe unrichtig. Er behauptet, daß Strafmilderung in weit bedeutenderem Umfange stattgefunden hat, nämlich mindestens in 72 pCt. aller Verbrechensfälle. Auch bei den Vergehen und Übertretungen zeigt sich die Neigung zur Strafmilderung, so sind die Arreststrafen unter 8 Tagen auf das Doppelte gestiegen. Besonders bei den Übertretungen hat die Geldstrafe an Umfang zugenommen.

2. Verf. behandelt den Strafvollzug in den Strafanstalten, den Gerichtshofgefängnissen und zuletzt den in den Einzelgerichts- (Bezirksgerichts-) Gefängnissen. In Zellenhaft waren von allen in den Strafanstalten Detinierten nur 15,5 pCt., d. h. 2513 von 16 177. Bei den Gerichtshöfen waren im Jahre 1890 detiniert 39 193 Sträflinge, bei den Bezirksgerichten 403 575 Personen. Verf. bedauert, daß man bei den bisher vorgenommenen Reformen des Strafvollzugs sich auf die längeren und schwereren Strafen beschränkt hat, den Strafvollzug bei den geringfügigen Delikten, „die ganz mit Unrecht als die sozial unwichtigeren" angesehen werden, aber bisher nicht beachtet hat. So ist der Strafvollzug in den Gerichtshof- und den Bezirksgerichtsgefängnissen „von der Reform bisher fast gar nicht berührt worden". Auch der Strafvollzug in den Strafanstalten hat Verf. Billigung nicht überall. Er kritisiert die Bestimmungen über die Einzelhaft, deren Maximaldauer ihm zu niedrig gegriffen erscheint, und für deren Vollzug zu wenig Zellen vorhanden seien, ja in den Weiberstrafanstalten völlig fehlen. Auch den Jugendabteilungen der Strafanstalten werde zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl in ihnen bisher nur gute Erfolge erzielt seien. Gleichzeitig können zur Zeit in ihnen nur 120 Sträflinge untergebracht werden. Sehr ungünstig ist im all-

gemeinen das Urteil des Verf. über die Gerichtshofgefängnisse; in vielen fehlt es „an den primitivsten Bedingungen zum Vollzuge einer Freiheitsstrafe überhaupt". „Das allerungünstigste Urteil muß jedoch über den Strafvollzug in den Gefängnissen der untersten Ordnung — den sogenannten bezirksgerichtlichen Arresten — gefällt werden." Verf. bezieht sich auf Ausführungen Leitmaier's, die besonders deswegen interessant sind, weil sie fast überall genau auf die Zustände vieler kleiner Gerichtsgefängnisse auch außerhalb Österreichs passen. Leitmaier kommt zu folgendem Schluß, den Ref. gern unterschreibt: „Hat der Staat nicht genug Arreste, um diesem Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit (sc. der Abstellung der Übelstände) nachzukommen, so muß er neue Arreste schaffen, und kann die Kostenfrage von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein." Zucker fügt, ähnlich wie das auch schon Schriftsteller in Deutschland gethan haben, hinzu, es „zeugt von der Gutmütigkeit und Unverdorbenheit der österreichischen Bevölkerung, daß . . . nicht noch schlimmere Ergebnisse" erzielt werden, als bisher.[3])

Verf. schiebt einen Teil der Schuld auf die Handhabung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft, deren Mängel er näher ausführt. Des weiteren trägt aber zu der Überfüllung der kleineren Anstalten der Umfang bei, in dem die außerordentlichen Strafmilderungen zugebilligt werden. „Es ist die milde erste Bestrafung nicht immer eine wirkliche Wohlthat für den Verurteilten."

Leitmaier, auf den Verf. wieder zurückkommt, hat vorgeschlagen, die Haft bei Übertretungen möglichst einzuschränken und an ihre Stelle Verweis, Geldstrafe, Strafarbeit und Hausarrest zu setzen. Auch will er Herabsetzung des Höchstmaßes der Haft auf 8 Tage, eventuell aber Verschärfung der Strafe. Besonders den letzten Vorschlag billigt Zucker und wendet sich dabei gegen Liszt, der ein Strafminimum von 6 Wochen vorschlug. Gerade diese „Mittelstrafen" hält er für unzweckmäßig. Was die Strafschärfungen angeht, so wendet er sich gegen die Prügelstrafe, empfiehlt dagegen Dunkelarrest, hartes Lager und schwere Arbeit. Auch im übrigen stimmt er Leitmaier zu. Gegen Leitmaier plädirt er für die bedingte Verurteilung, wobei er auf die guten Erfahrungen Belgiens, Frankreichs und anderer Staaten hinweist.

3. Alle diese Reformen reichen nicht aus; es ist vor allem eine Verringerung der Zahl der Übertretungen anzustreben, die in Österreich 1891 mehr als 550 000 betrug. Davon entfallen auf Diebstahlsfälle 113 000, auf Beleidigungen 80 000, auf Bettel und Land-

[3]) Wenn aber Verf. zum Schluß verlangt, es müssen neue „kleinere" Gefängnisse, beruhend auf dem „Prinzip der Einzelhaft", gebaut werden, so möchte der Ref. dem widersprechen. Trotz Einzelhaft werden „kleinere Gefängnisse" ihre Zwecke nicht erfüllen. Die Mängel liegen in der Kleinheit und ihren nicht abstellbaren Nachteilen. Die einzige Möglichkeit zur Besserung liegt in dem Aufgeben der kleineren Gefängnisse zu Gunsten größerer Anstalten.

streicherei 91 000 Fälle, also auf diese drei allein 284 000. Eine Minderung glaubt Verf. bei sachgemäßer Handhabung und teilweiser Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen zu können. Verf. Ausführungen gehen genauer auf die Bestimmungen des österreichischen Rechts und auf die Praxis der Gerichte ein, die er zum Teil einer scharfen Kritik unterwirft. Verf. weist mit Recht darauf hin, daß die wegen Bettelns usw. Bestraften gerade den Strafvollzug in den kleinen Anstalten gefährlich und reformbedürftig machen.[4])

4. Fast die Hälfte des Raumes widmet Verf. den Zwangsarbeitsanstalten. Verf. betont zunächst die kriminalpolitische Bedeutsamkeit des Bettels und der Landstreicherei und behandelt dann die Gesetzgebungen Frankreichs, Belgiens, Englands und im Anschluß an sie die Verhältnisse in Deutschland, wobei er sich auf die Arbeit v. Hippel's stützt, dessen Ansichten er in einzelnen Punkten nicht beistimmt. Daran knüpft er die Behandlung der österreichischen Rechtszustände. Er ist Gegner der Bestrafung des einfachen Bettels, dessen Ahndung er der Polizei überlassen will. Dagegen billigt er die Verhängung der Zwangsarbeitshaft dem gewerbsmäßigen Bettler gegenüber, will aber die der Zwangsarbeit vorhergehende Strafhaft in Wegfall kommen lassen. Die dreijährige Maximaldauer der Zwangsarbeit ist ihm zu kurz, sie ist nach seiner Meinung auf 5 Jahre mindestens festzusetzen und müßte noch nach Bedürfniß über jene Zeit von Jahr zu Jahr verlängert werden können. Über die Zwangsarbeit hätte nicht der Strafrichter zu beschließen, sondern der Civilrichter.[5]) Verf. zieht zur Analogie die Behandlung der Verschwender und der Trinker heran, über die in Österreich der Civilrichter zu entscheiden hat.

Was die Zwangsarbeitshäuser und ihre Einrichtung angeht, so geht Verf. aus von zwei ihm bekannten böhmischen Anstalten in Prag und Pardubic. Er hat, was die Vorstrafen angeht, dasselbe gefunden, was auch deutsche Arbeitshäuser bieten. Von den Prager Anstaltsinsassen, deren Gesamtzahl 362 betrug, waren 252 über 10mal vorbestraft. Ein Sträfling hatte 146 Vorstrafen hinter sich.[6]) Wegen Verbrechen vorbestraft waren 234 Korrigenden und zwar bis zu 12mal. In Pardubic stellen sich die Verhältnisse noch ungünstiger; von den 639 Insassen waren 12 über 100mal vorbestraft; 409 waren bis zu 16mal wegen Verbrechens vorbestraft. Die Zahlen beweisen, daß eine Besserung bei den meisten nicht mehr zu erhoffen ist. Nachforschungen haben ergeben, daß in Prag 73,6 pCt., in Pardubic 48 pCt. ungebessert geblieben sind. Verf. schildert die Beschäftigung mit Außenarbeit, mit der man keineswegs ungünstige Erfahrungen gemacht hat, weist darauf hin, daß die Bestellungen auf Arbeiten so zahlreich sind,

---

[4]) Die Ausführungen des Verf. passen auch hier auf die Verhältnisse Deutschlands.

[5]) Hier vermag Ref. dem Verf. nicht beizutreten.

[6]) Vgl. die Abhandlung des Ref. in Z VII S. 193 ff.

daß sie nicht befriedigt werden können, und daß Konkurrenz mit der freien Arbeit dadurch vermieden wird, daß der ortsübliche Lohnpreis grundsätzlich nicht unterboten wird. Auch die Arbeitgeber loben die Leistungen der Korrigenden. Die Überverdienste sind höher als in Deutschland, sie richten sich nach der Zugehörigkeit der Korrigenden zu einer der drei Klassen, in die die Sträflinge geteilt werden. Der Überverdienst stellt sich bei Außenarbeit in Prag bis auf 1,50 Mk.! Tabakrauchen, Spielen, Lesen, Schreiben wird in gewissem Umfang gestattet. Ja, neuerdings haben — ganz modern amerikanisch — sogar Solovorträge und Theatervorstellungen, an denen Beamte und Freunde der Anstalt teilnahmen, stattgefunden! Verf. hält die milde Behandlung für bedeutend günstiger, als das strenge Regime in Deutschland, mit dem gar keine Erfolge erzielt seien.[7]) Die Unterhaltungen halten nach seiner Meinung die Sträflinge in ihrer Freizeit von manchen unnützen Dingen ab. Verbot der Teilnahme an den Sonntagsvergnügungen sei ein sehr wirksames Disziplinarmittel. Verf. tritt dem Einwande, daß eine derartige milde Behandlung des Gewerbsbettlers eine Unbilligkeit gegenüber den freien, solcher Versorgung entbehrenden Bedürftigen enthalte, entgegen. Er macht aber den Vorschlag, Arbeitshäuser und öffentliche Werkstätten zu errichten, um Arbeitsfähigen die Möglichkeit zu bieten, sich gegen Leistung von Arbeit erhalten zu können. Dieser Gedanke hat, wie ausgeführt wird, der ersten Errichtung von Arbeitshäusern in Österreich zu Grunde gelegen. Verf. weist auf ähnliche Einrichtungen in andern Staaten hin, z. B. auf die Verpflegungsstationen, Arbeiterkolonieen, die englischen Workhouses usw. Wie er sich die Sache denkt, wird des näheren ausgeführt und dabei besonders lobend Englands gedacht, das in dieser Beziehung allein nicht „unwürdige Knickerei" übe.

2. Über das Straf- und Gefängnißwesen in Japan gibt Krauß in den Blättern für Gefängnißkunde[8]) einen geschichtlichen Überblick auf der Grundlage des dem Pariser Gefängnißkongreß 1895 von der japanischen Regierung überreichten Berichts.

II. Kriminalpolitik.

3. Über die Fragen: Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? handelt eine Schrift von Seuffert.[9]) Verf. hat über das gleiche Thema bereits früher in Breslau[10]) gesprochen und will seine gegen früher in einigen Punkten geänderte Anschauung ausführen. Während er früher glaubte, der Vergeltungslehre noch Konzessionen machen zu müssen, steht er heute auf einem anderen

[7]) Viel Erfolg hat allerdings auch das österreichische nicht gehabt.
[8]) Bd. XXX, S. 165—204.
[9]) Bonn, Cohen. 31 S.
[10]) Vgl. Z VII 745.

Standpunkt. Verf. schildert die verschiedenen, in Vergangenheit und Gegenwart verfolgten Strafzwecke. Bei der Behandlung der Wirkung der Strafe[11]) bespricht er die unmittelbaren Wirkungen des Strafvollzugs, sodann die mittelbaren Wirkungen der Strafe, wie Krankheiten, Siechtum, Schwierigkeiten im Fortkommen, anderseits Hebung des Wissens und Könnens des Sträflings. Inwieweit die Strafe den Bestraften vom weiteren Delikt abhält, läßt sich statistisch nicht berechnen, bisher ist, wie das Wachsen der Rückfälle zeigt, der Erfolg nicht günstig. Eine „durchgreifende Veränderung" der Strafeinrichtungen hält Verf. für erforderlich. Er streift die Vergeltungstheorie sowie die Abschreckungstheorie und kommt zu der dritten Frage: Was soll die Strafe? Dabei ist nach Verf. zu trennen die Auffassung des bestehenden Rechts, die Richter und Strafvollzugsbehörde acceptieren müssen — „sie dürfen keine Gedanken in das Gesetz hineintragen, die nicht Gedanken des Gesetzgebers sind" —, und der Kriminalpolitik. Eine praktische Kriminalpolitik hat zwei Fragen zu beantworten: „Welche der mit der Strafe bisher angestrebten Ziele sind wert, Ziele der Staatsthätigkeit zu sein," und zweitens, „welche von den anerkannten Zielen können mit regelmäßiger Aussicht auf Erfolg durch die staatliche Strafe und nur durch die Strafe erreicht werden?" Verf. geht aus von dem „Problem des Staatszwecks" und führt aus, daß die Befriedigung „des in vielen Menschenseelen vorhandenen Genugthuungsbedürfnisses" nicht Staatszweck sein könne, auch die Ziele der „Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, Bewahrung des Ansehens des Staates, energische Mißbilligung des Verbrechens, Abschreckung des Publikums und Abhaltung des Verbrechers vor weiterem Unrechtthun", lehnt Verf. als Ziele einer praktischen Kriminalpolitik ab. Es bleibt von allen in Frage kommenden Zielen nur das der „Einwirkung auf den Verbrecher selbst", um ihn von weiterem Unrechtthun abzuhalten. Sie allein kann, wie die Heilbehandlung dem Kranken, dem Verbrecher zielbewußt angepaßt werden. Die Erfahrung zeigt den Erfolg des Prinzips der Individualisierung. Es ist vielen Menschen und damit der Gesamtheit heilsam. Bestimmten Individuen gegenüber ist Unschädlichmachung am Platze, andern gegenüber eine chronische progressive Behandlung im Straferziehungs- oder Besserungshause, andern wieder, insbesondere Erstverbrechern gegenüber, Warnung, Verweis, bedingte Verurteilung usw., vor allem aber ist eine zweckmäßige Behandlung der verwahrlosten Jugend nötig.

4. „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" hat ein aus zwei starken Bänden bestehendes Werk von Julius Vargha[12]) zum Gegenstande. Der erste Band umfaßt in den Studien I bis V den

[11]) Verf. streift auch die körperliche Züchtigung, deren grundsätzlicher Gegner er ist. Immerhin ist beachtenswert, daß auch er trotz seiner Gegnerschaft zugibt, daß der verwahrlosten Jugend gegenüber „der Stock oder die Rute nicht entbehrt" werden kann.

[12]) Graz, Leuschner & Lubensky. 1896/97.

Kampf um die Strafrechtsreform, die naturwissenschaftliche Methode der Kriminologie, die Bewußtseinstäuschung der Willensfreiheit, Irrsinn und Verbrechen, sowie die naturwissenschaftliche Denkweise. Den Inhalt des zweiten Bandes bilden die Aufsätze VI bis X über die Moralität der Verbrecher, das Wesen der Strafe, die Verwerflichkeit der Marterstrafe, Strafjustiz- und Sozialreform und die Strafbevormundung durch Hilfsvereine.

Aus der hier auch nicht auszugsweise wiederzugebenden Fülle von Einzelheiten, die der überaus belesene Verfasser in den Rahmen des 1300 Seiten umfassenden Werkes bringt, sei hier nur mit wenigen Worten der Gedankengang herausgehoben, der sich in immer neuen Wendungen, in stetig wechselnder Beleuchtung durch das Ganze hindurchzieht.

Mensch ist und bleibt Mensch, ob er auf Grund seiner naturnotwendig in Wirksamkeit tretenden organischen Funktionen von diesen oder jenen Begehrungen hingerissen werde, und ob sich „seine Gewebeenergieen nach dieser oder jener Richtung hin entladen" mögen. „Marterstrafen", wie sie der heutige Gesetzgeber androht, über ihn verhängen, heißt den Menschen menschenunwürdig behandeln. Schon im Interesse des guten Beispieles, das er seinen Bürgern geben soll, darf der Staat nicht, der Selbstbeherrschung bar, Vergeltungsgedanken, Rachegefühlen nachgeben. Daß er dem Verletzten durch ein dem Verletzer zugefügtes Leid Befriedigung zu gewähren wünscht, oder, wie Verf. es ausdrückt, daß man dem in einem krankhaften Zustande eines Affektfiebers sich geltend machenden Bedürfnisse rachsüchtig-schadenfroher Feindesmißhandlung ein Recht auf Befriedigung zusprach, ist ein Irrtum, von dem umzukehren in einer Zeit Pflicht ist, die den Determinismus und die Erkenntnis der Naturnotwendigkeit des menschlichen Handelns auf ihre Fahnen geschrieben hat. Aus einem Peinigungs- und Marterrechte soll die Strafe ein Institut der Bevormundung, d. h. wohlwollender Obhut und Erziehung werden, wie man sie Kindern und Irrsinnigen schon längst gewährt. Staat und Gesellschaft haben, soweit als möglich, dem Einzelnen die äußeren Bedingungen für die Möglichkeit gesetzmäßigen Lebens zu sichern. Umfassende, vom Staate zu gewährleistende Rechtshilfe, deren Durchführung privaten „Hilfsvereinen" zu überlassen sei, soll die Erreichung dieser Aufgabe zum Ziele nehmen. In vorbeugender Thätigkeit sollen diese Hilfsvereine für die Grundlagen gesetzmäßigen Handelns sorgen, anders ausgedrückt, „auf gesund funktionierende Gehirne und gesund geordnete wirtschaftliche Verhältnisse" hinarbeiten. Repressiv sollen sie den Staat hinsichtlich der Frage, ob, und der weiteren, wie Strafbevormunduug statthaben solle, also beim Strafprozesse wie beim Strafvollzuge unterstützen. Ihr Einfluß soll einmal dahin gehen, daß weniger als bisher kriminell verfolgt und unter den Verfolgten nur die für den Staat wahrhaft Gefährlichen verurteilt werden. Was den Strafvollzug betrifft, so mögen statt unsrer entwürdigenden „Kerker" für die der Strafbevormundung Bedürftigen teils in Familien, teils in Verpflegungs-

und Arbeitshäusern, teils endlich in klosterartigen Erbauungs- und Bußstätten Zufluchtsorte geschaffen werden, in denen der Verbrecher zu einem widerstandsfähigen Mitgliede der Gesellschaft erzogen werde, ohne daß ihm, wie bisher in unsern „Verbrecherfabriken", der Stempel der Entehrung für sein späteres Leben aufgedrückt werde.

5. F. Berolzheimer, Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe. 1. Heft: Programm.[13]) Der Verfasser unterscheidet zwei Arten von Schutzgesetzen gegen das Verbrechen, allgemein-polizeiliche und strafrechtliche, je nachdem sie Schutz gegen die Verbrecher oder gewisse Verbrecherklassen im allgemeinen oder gegen einen individuell bestimmten Verbrecher gewähren sollen.

Die allgemein-polizeilichen Maßnahmen sind bestimmt, den Triebfedern zum Verbrechen, insbesondere Not, Trunk- und Genußsucht, entgegenzuwirken. Die Not der hauptsächlich in Betracht kommenden Arbeiter infolge der Unsicherheit ihres Erwerbslebens glaubt der Verf. u. a. durch Proklamierung des Rechts auf Arbeit, die Trunksucht nicht durch völlige Entziehung des Alkoholgenusses, sondern durch Hinderung des Übermaßes, die Genußsucht drittens durch Minderung der Sinnesreize aller Art bekämpfen zu können.

Was die strafrechtlichen Reformen betrifft, so geht der Verf. davon aus, daß die Strafe ausschließlich den Zweck habe, die Gesellschaft durch Verhütung der Verbrechen zu schützen. Aus dem Wesen der Schutzstrafe folgert er zweierlei: Einmal, daß nicht jedes begangene Verbrechen bestraft werden darf (Straflosigkeit bei mangelnder Wiederholungsgefahr, z. B. bei Verbrechen aus ungewöhnlich großer Not oder Leidenschaft oder aus Rechtsirrtum). Zweitens: Auch wer noch kein Verbrechen begangen hat, ist zu strafen, wenn Thatsachen die Annahme seiner Gefährlichkeit rechtfertigen (Putativdelikte, Versuch mit untauglichem Mittel oder am untauglichen Objekt usw.). Im Interesse einer individualisierenden Behandlung der Verbrecher soll das Gesetzbuch nur die absolut unbestimmte Strafe kennen. Geld-, kurze Haft- und Gefängnisstrafen sollen wegfallen, Übertretungen und Ungehorsamsdelikte durch zivilrechtliche Bußen bekämpft werden, die eventuell in Arbeitskolonieen abzuarbeiten sind. Die Todesstrafe soll häufiger als bisher, beispielsweise auch (neben „ewiger" Freiheitsstrafe) gegen Unverbesserliche angewendet werden. Kolonialdeportation, langjährige Freiheitsstrafe, Prügelstrafe bei Rohheitsverbrechen, Zwangsheilung, gegen gewohnheitsmäßige Verleumder Leibesstrafen, wie Abhacken der rechten Hand und Ausschneiden der Zunge (!), schließlich Konfiskation von Vermögensquoten sollen das System der Strafen vervollständigen. Diese aber dürfen nur subsidiär, nämlich da eintreten, wo andre, z. B. zivilrechtliche Nachteile nicht genügen.

---

[13]) Fürth i. B., Verlag von Georg Rosenberg.

6. Milferstädt gibt in Goltdammers Archiv[14]) eine Übersicht über die verschiedenen Ausgestaltungen, welche die bedingte Verurteilung in den außerdeutschen Gesetzgebungen gefunden hat, die Zahl der Anwendungsfälle dieser Maßregel in den letzten Jahren und die mit der letzteren erzielten Resultate. Er knüpft daran die Forderung, daß auch bei uns die Entscheidung über den bedingten Straferlaß durch ein Gesetz den Gerichten übertragen werde, indem er das Bedenkliche der in den deutschen Bundesstaaten eingeführten „bedingten Begnadigung" aufzeigt. Wir können hierin dem Verfasser nur durchaus beipflichten. Möchte die Gesetzgebung bald der generellen bedingten Gnade ein Ende machen und den bedingten Straferlaß aus der Sphäre des bloßen Ermessens der Krone in die Sphäre des Rechtes übertragen!

7. Über die Deportation schreibt Braune in den Blättern für Gefängniskunde[15]). Er verwirft die Deportation nach den Kolonieen, tritt dagegen für „Zwangskolonieen im Inlande" (Lüneburger Haide usw.) ein. Wissenschaftlichen Wert hat die Abhandlung nicht. Der Verfasser redet de omnibus rebus et quibusdam aliis in ganz vager Weise und stellenweise sehr unpassend witzelndem Ausdruck. Die Deportation wird in ganz unzulänglicher Weise abgethan. Wie oberflächlich das Problem gefaßt wird, zeigt sich schon darin, daß der Verfasser von einer Straftheorie überhaupt nichts wissen will, sondern glaubt, auch ohne Rechenschaft über den Zweck der Strafe geben zu müssen, über deren Ausgestaltung Vorschläge machen zu können (vgl. S. 14, 26). Auch die Überschrift der Abhandlung verrät kein großes Verständnis. Sie lautet: „Die Deportation der Gefangenen!" Vereinzelte gute Gedanken entschädigen nicht für den unerfreulichen Eindruck, den die Arbeit als Ganzes macht.

8. Unter dem Titel „Jugendschutz und Jugendbesserung. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte" gibt A. Berger[16]) ein Werk heraus, dessen vorliegender I. Teil das Material enthält. Die Arbeit will, wie Verf. im Vorwort betont, die bisher bei Behandlung der Frage der Jugendlichen erreichten Resultate zusammenfassen und zu erneuter Thätigkeit anregen. Der II. Teil soll die Einzelfragen je nach Bedürfnis „in historischer, dogmatischer, kritisch-kriminalpolitischer und rechtsvergleichender Bearbeitung in zwanglosen Abhandlungen und einzeln erscheinenden Heften erledigen". Auch wird diesem zweiten Teile, Supplemente enthaltend, das neu erscheinende Material beigefügt werden.

---

[14]) Bd. XLIV, S. 334.
[15]) Bd. XXX, S. 3—29.
[16]) Leipzig 1897, Selbstverlag des Herausgebers. XIV und 928 Seiten.

Das Material umfaßt das römische, kanonische, alte deutsche Recht, die deutschen Partikularrechte, das deutsche Reichsrecht, die deutschen Reformvorschläge, Österreich-Ungarn, Italien und S. Marino, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg, Skandinavien (Island, Norwegen, Dänemark), Rußland und Finland, Groß-Britannien und Irland, Amerika (Mexiko und New-York), die Beschlüsse internationaler Kongresse und eine Anzahl von Nachträgen. Während die ersten drei Abschnitte Lesefrüchte enthalten, die für die heutige Gestaltung der Frage direkten Wert kaum haben, ist der weitere Inhalt, von den Auszügen aus den deutschen Partikularrechten an, auch für die Gegenwart von hohem Wert. Jeder, der Interesse für die brennende Frage der Jugendlichen besitzt, wird bei Arbeiten auf diesem Gebiete das Berger'sche Werk benutzen müssen. Möge auch der materielle Erfolg ein derartiger sein, daß er Verf. zu weiteren Publikationen ermutigt.

9. Die Abhandlung v. Slupeckis über „die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht“ [17]) behandelt kriminalpolitische Fragen nur am Schluß, S. 77 ff. Der übrige Teil des Buches behandelt die sich auf die Jugendlichen beziehenden Bestimmungen des St.G.B. und der St.P.O. Verf. tritt für ein Eingreifen des Staates ein, wenn die zur Erziehung Berufenen ihre Pflicht vernachlässigen, und befürwortet ein Hinausschieben der Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr. Eine „Verquickung des Strafrechts mit dem Zwangserziehungsrecht“ billigt Verf. nicht, deshalb gehöre das Zwangserziehungsrecht auch in das B.G.B. oder ein besonderes Gesetz, in das Strafrecht aber nur die Zwangserziehung, die an Stelle oder als Folge der Verurteilung zu krimineller Strafe eintritt. In dieser Richtung wendet sich Verf. auch gegen Appelius, der die Behandlung dieser Frage in einem gemeinschaftlichen Gesetz vorgeschlagen hat. Eingegangen wird deshalb nur auf die Vorschläge, die „die Zwangserziehung mit in die Reihe der kriminellen Strafmittel aufnehmen wollen“, und die insbesondere von der J.K.V. ausgegangen und in dem bekannten Buch von Appelius niedergelegt sind. Verf. übt an ihnen Kritik und schlägt vor, nicht der Richter, sondern eine besondere Zentralbehörde müsse geschaffen werden, die in jedem Einzelfalle über den Eintritt der Zwangserziehung zu entscheiden habe.

Was die Einwendungen gegen das St.G.B. angeht, so ist Verf. der Meinung, sämtliche Klagen würden verstummen, wenn einmal die Altersgrenze auf 14 Jahre gesetzt und weiter § 56 St.G.B. dahin abgeändert würde, „daß man die Feststellung der Einsicht usw. streicht und dafür einfach für das Alter zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre nach Anhörung des Seelsorgers, Lehrers und der Eltern oder des Vormunds den Richter entscheiden läßt, ob die That im Zustande

---

[17]) J.-Diss., Tübingen 1895, Franz Pietzcker. 85 S.

sittlicher Reife begangen und deshalb kriminelle Bestrafung eintreten muß, oder ob dies nicht der Fall und unter Schuldigspruch der Angeklagte von Bestrafung freizusprechen ist". Im letzten Fall soll die Verwaltungsbehörde über den Eintritt der Zwangserziehung entscheiden.

III. Kriminalanthropologie.

10. In einer Abhandlung in den Blättern für Gefängniskunde[18]) geht Fiedler (Strafanstaltsarzt in Pilsen) den kriminalanthropologischen, speziell kriminalpsychologischen Ursachen der Verbrechen nach. Er behandelt als Bedingungen zum Verbrechen das Temperament, die Gemütsart, die Demoralisation, herbeigeführt durch fehlerhafte Erziehung, Verführung, böses Beispiel, Leben in ungewöhnlichen Verhältnissen (Schmuggel, Wilderei, Bettel, Vagabondage, Viehhüten). Auf Grundlage dieser Bedingungen teilt der Verf. die Verbrecher ein in 1. accidentelle; 2. rückfällige; 3. professionelle oder habituelle; 4. nervenkranke Verbrecher; 5. Verbrecher mit dem Zeichen schwerer angeborner Degeneration. Juristisch dürfte diese Einteilung wertlos sein. — Zum Schluß faßt Verf. die Vorzüge des Einzelhaftsystems in 8 Punkten zusammen.

11. Einen Beitrag zum Kapitel der Identifikation von Verbrechern liefert Daae in den Blättern für Gefängniskunde[19]). Er schildert die Einrichtung von Bertillons Service d'identification in Paris und die Art und Weise, wie dort die Messungen und photographischen Aufnahmen bewirkt werden, bespricht die Verwertung der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Verbrechern und macht Mitteilungen über die Einführung der Bertillonage und der Galtonschen Finger-Abdruck-Methode in England. In einem Schlußwort vergleicht der Verf. die Anthropometrie mit der Anwendung der Finger-Abdruck-Methode und führt aus, daß letztere, wiewohl sehr brauchbar, doch nicht geeignet sei, irgend einen Teil des Bertillonschen Systems zu verdrängen.

12. Auf der 16. General-Versammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen referierte Prof. Dr. med. Hirt-Breslau über den „Prozeß Czynski-München und die forensische Bedeutung der Hypnose." Referent schildert den Verlauf des bekannten Prozesses, um schließlich die Frage, ob die Hypnose eine forensische Bedeutung habe, rundweg zu verneinen. Die Möglichkeit, daß jemand unter dem Einfluß der Hypnose ein Verbrechen begehe, sei so gut wie ausgeschlossen; die erste Voraussetzung jeder Hypnose sei die Einwilligung des zu Hypnotisierenden, überdies dauere der hypnotische Zustand nicht länger als das Zusammensein des Hypnotiseurs mit der hypnotisierten Person.

---

[18]) Bd. XXIX S. 211—241.
[19]) Bd. XXIX S. 19—46.

13. Der Gefängnisverein für Schlesien und Posen verhandelte auf seiner 14. Generalversammlung am 12 Oktober 1893 über die Trunksucht, deren Folgen und Heilung[20]). Der Referent Hahn empfahl (von den vorbeugenden Maßregeln abgesehen) als Mittel zur Heilung der Alkoholisten Trinkerasyle, in denen die Trinker vom Augenblick ihrer Aufnahme ab bei völliger Entziehung aller alkoholischen Getränke und bei einfacher Kost mit körperlichen Arbeiten in Feld und Garten beschäftigt werden, sowie die Gründung und Ausbreitung der Trinkerrettungsvereine, indem er dabei namentlich auf den „Verein zum blauen Kreuz" hinwies, welcher seinen Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung auferlegt, sich jeder Art Alkohols gänzlich zu enthalten. Der Vortragende sprach ferner den Wunsch aus, daß durch Gesetz die Möglichkeit zwangsweiser Unterbringung und Festhaltung von Trinkern in Asylen gewährt werde. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß sie den Bestrebungen gegen die Trunksucht durch Gründung und Förderung von Trinkerasylen und von Vereinen zum blauen Kreuze ihr wärmstes Interesse entgegenbringe und sich bereit erkläre, nach Kräften an diesen Bestrebungen helfend, fördernd und unterstützend teilzunehmen.

14. Tuczek, Ärztliches zur Trunksuchtsfrage. Zwei Vorträge[21]). Der erste Vortrag behandelt das pathologische Element in der Trunksucht. Scharf zu scheiden sind, so führt der Verf. aus, Gewohnheitstrinker, d. h. die, welche durch fortgesetzten übermäßigen Genuß von Alkohol geistig und körperlich Schaden leiden, von denen, deren Alkoholausschreitungen nur ein Anzeichen einer Erkrankung des Nervensystems sind. Jene sind Trinker, ehe sie geisteskrank, diese sind geisteskrank, ehe sie Trinker werden.

I. Nervenkrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses. Sie haben vielfach Sehschwäche, Über- oder Unempfindlichkeit der Haut, Lähmungen, Muskelkrämpfe, epileptische Anfälle zur Folge. 10 pCt. aller Trinker sind Epileptiker, 75 pCt. aller Epileptiker Trinker. Zu dem körperlichen tritt der seelische und sittliche Verfall, ersterer durch das delirium tremens, letzterer insbesondere durch die zahlreichen Verbrechen der Gewohnheitstrinker gekennzeichnet. Diese sind in eigens zu errichtenden Trinkerasylen an den Erscheinungen des chronischen Alkoholismus ärztlich zu behandeln.

II. Alkoholgenuß infolge einer bestehenden Krankheit. Zwei Gruppen sind zu scheiden: 1. die, welche durch bestehende Geisteskrankheit zum Genuß geistiger Getränke getrieben, und 2. die, welche infolge krankhafter Anlage durch unverhältnismäßig geringe Mengen geistiger Getränke in pathologische Rauschzustände versetzt werden. Viele Formen der Seelenstörung — Paralyse, Manieen, Melancholie, insbesondere Dipsomanie, vor allem auch Altersblödsinn

---

[20]) Verhandlungen der 14. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen am 12. Oktober 1893, Breslau 1893, S. 9—34.

[21]) Hildesheim, Verlag von J. F. Lehmann.

— äußern sich in Alkoholausschreitungen. Dies ist nicht genügend bekannt: Was das Symptom einer beginnenden Erkrankung ist, hält man daher für deren Ursache und behandelt mit Unrecht den Kranken als Gesunden. Angehörige dieser Gruppe bedürfen zumeist der ärztlichen Behandlung in Irrenanstalten.

Der 2. Vortrag hat die Aufgaben des Arztes bei der Bekämpfung des Alkoholismus zum Gegenstande.

IV. Gefängnis- und Fürsorgewesen.

15. Hürbin, Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzes und die hierfür notwendige Unterstützung durch den Bund. Referat für die Vers. des schweiz. V. f. Straf- und Gefängniswesen zu Lausanne[22]).

Nach dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes sind zum Vollzuge der angedrohten Freiheitsstrafen acht Arten von Anstalten erforderlich:

1. Einzelhaft- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
2. Besserungs- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
3. Verwahrungs- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
4. Zuchthäuser } für volljährige Verbrecher,
5. Gefängnisse } für volljährige Verbrecher,
6. Verwahrungsanstalten für vielfach Rückfällige,
7. Arbeitsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen,
8. Haftanstalten für Übertretungen.

Der Verfasser prüft, inwiefern die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten, außer denen er neuntens eine besondere Strafanstalt für besonders gefährliche Verbrecher und Ausreißer als erforderlich ansieht, den Kantonen zu überlassen oder vom Bunde in die Hand zu nehmen sei. Die Strafvollstreckung an jugendlichen Verbrechern (1—3) empfiehlt er den Kantonen zu belassen, da deren kleinere Anstalten die bei Jugendlichen erforderliche Individualisierung in höherem Maße als der Bund in einer Zentralanstalt durchzuführen in der Lage seien. Im Übrigen aber sieht der Verf. die Übernahme der gesamten Strafvollstreckung durch den Bund als wünschenswert an. Für den Fall, daß die Verwirklichung dieses zu erstrebenden Zustandes ausbleiben sollte, schlägt er vor, die Kantone durch die Herstellung und Verwaltung zweier Zentralanstalten von Bundes wegen zu entlasten, nämlich einmal einer Verwahrungsanstalt für vielfach rückfällige, in der Vollstreckung aber ungefährliche Verbrecher, „Strafhauskunden", die der Anstalt als eines bloßen „Arbeitsklosters" bedürfen (6), zweitens aber einer mit allen Sicherheitsmitteln ausgerüsteten Anstalt für besonders gefährliche Verbrecher und Ausreißer (9). Für erstgenannte Anstalt empfiehlt Verf. gemeinschaftliche Arbeits- und

[22]) Aarau, Verlag von H. R. Sauerländer & Co.

Einzelhaft nur zur Ruhezeit, für letztere Einzelhaft als Regel, gemeinsame Arbeit nur bei guter Führung des Sträflings.

16. Das dem internationalen Gefängniskongreß von 1895 zu Paris von der japanischen Regierung vorgelegte Reglement der Gefängnisse des japanischen Reichs teilen die Blätter für Gefängniskunde in deutscher, von M. H. Takeda herrührender Übersetzung mit[23]). Die Bestimmungen desselben treffen meist bis in Einzelheiten hinein genau Fürsorge und bieten sehr viel des Interessanten und Lehrreichen.

17. „Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten"[24]) ist der Titel eines Buches, dessen Verfasser Krauß, Anstaltsgeistlicher in Freiburg i. B., ist. Der Inhalt des Buches ist in drei Abschnitte geteilt; der erste behandelt die Gefängnisse der Alten, besonders ausführlich die der Römer. Das zweite Buch bespricht die Gefangenen unter dem Christentum, das dritte die Gefängnisse der Kirche. Die gelehrten Ausführungen des Verfassers wenden sich in gleicher Weise an den Kulturhistoriker wie den Rechtshistoriker und den Theologen. Der letzte Abschnitt ist der umfangreichste; er umfaßt fast die Hälfte des ganzen Buches. Den Schluß bilden ausgedehnte Litteraturangaben, die die erstaunliche Belesenheit des Verfassers beweisen. Auf Einzelheiten kann der Berichterstatter nicht eingehen. Das Buch sei jedem, der sich für die Geschichte des Gefängniswesens interessiert, empfohlen.

18. Auf der 16. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen hielt Strafanstalts-Direktor Büttner-Breslau ein Referat über „Die geschichtliche Entwickelung des Gefängniswesens in Breslau". Aus dem an bemerkenswerten Einzelheiten reichen Vortrage sei die Schilderung des Breslauer „Stocks", der späteren Landesfrohnveste (1440—1818 in Gebrauch), hervorgehoben (S. 20—31). Die aus den Urkunden des Breslauer Stadtarchivs geschöpften Berichte, darunter die Beschreibung der Kerkerfieberepidemieen von 1806 und 1809, erinnern daran, daß Zustände, wie sie Kennan von sibirischen Gefängnissen zum Entsetzen der Kulturwelt berichtet, noch im neunzehnten Jahrhundert auch bei uns geherrscht haben.

19. Gegen die Einzelhaft ist mitunter das Bedenken geltend gemacht worden, daß sie Psychosen hervorzurufen geeignet sei. Dieser Auffassung tritt Mützel in den Blättern für Gefängniskunde[25]) entgegen. Er sucht empirisch, ausgehend von 70 während eines 8jährigen Zeitraums in der Strafanstalt Groß-Strehlitz vorgefallenen geistigen

---

[23]) Bd. XXX S. 46—77.
[24]) Freiburg i. Br. und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr, 380 S.
[25]) Bd. XXX S. 339—354.

Erkrankungen, darzuthun, daß die Gründe für solche in erblicher Belastung, in dem Vorleben usw. liegen, während die Einzelhaft höchstens „formierenden", nicht „begründenden" oder „erzeugenden" Einfluß auf die Erkrankung habe. Die Ausführungen des Verfassers werden in einem Punkte schwerlich Beifall finden, nämlich insofern er den „Sündendienst", in dem der nachmals Erkrankte vor seiner Einlieferung in die Anstalt gelebt habe, für die spätere Psychose verantwortlich machen will. Religiöse oder moralische Tüchtigkeit oder Schlechtigkeit haben mit Gesundheit oder Krankheit nichts zu thun. Im übrigen wird es Sache der medizinischen Wissenschaft sein, in der in Rede stehenden Frage das entscheidende Wort zu sprechen.

Als Anhänger des Systems der Einzelhaft spricht sich Verf. dann noch für die Beseitigung des § 22 Abs. 2 St.G.B. aus; er will — wohl mit Recht — lediglich das Ermessen des Anstaltsdirektors dafür maßgebend sein lassen, ob der Gefangene länger als drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden soll. Endlich regt er verschiedene spezielle Maßregeln zur nachdrücklicheren Hintertreibung unerlaubten Verkehrs unter den Häftlingen an.

20. Über die Behandlung der Jugendlichen in der Strafanstalt handelt ein Aufsatz von Peters in den Blättern für Gefängniskunde[26]). Der Verf. tritt dafür ein, daß Jugendliche grundsätzlich nur in Einzelhaft verwahrt werden sollen. Die Belegungsziffer einer jeden Anstalt soll 150 Köpfe nicht übersteigen. Als Minimalzeit für die Freiheitsstrafen hält der Verf. 3 Monate für angemessen. Das Aufsichtspersonal in den Anstalten für Jugendliche soll auserlesen sein; es sollen dazu die besten, gewissenhaftesten Männer gewählt werden, und zwar ältere, die sich nicht sowohl durch Schneidigkeit des Auftretens, als vielmehr durch Geduld und Verständnis auszeichnen. Aus der Lektüre soll jeder nur auf Zeitvertreib berechnete Lesestoff entfernt werden. Die Arbeit soll nur gegen Tagelohn, nicht nach Pensen vergeben werden. Die Disziplinarstrafen sollen — außer bei fortgesetztem unerlaubten Verkehr mit dem Zellennachbar durch Klopfen oder Kassiber — nicht allzu hart sein.

Speziell bei Rückfälligen soll Gemeinschaftshaft unbedingt vermieden werden. Vergünstigungen sollen ihnen prinzipiell versagt sein. Gegen sie soll nicht auf Zwangserziehung neben der Gefängnisstrafe, sondern nur auf erstere erkannt werden. (Verf. scheint dabei von der irrtümlichen Meinung auszugehen, als könne nach heutigem Rechtszustand auf beide Maßregeln kumulativ erkannt werden, und als geschehe dies auch öfter. Solche Kumulation ist aber heute unzulässig, und sie wird gerade von der modernen Reformbewegung angestrebt, vgl. Z XV 765.)

Endlich fordert der Verf., daß die Insassen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, nicht in eine Anstalt für Erwachsene überführt

---

[26]) Bd. XXX S. 29—45.

werden, sondern in der Jugendlichenanstalt auch weiterhin verbleiben, sowie daß bei einer über 3 Jahre dauernden Strafzeit die Isolierung nicht von Anfang an in einem Zuge die ganze zulässige Einzelhaftzeit hindurch stattfinde, sondern mit Unterbrechungen, so, daß der Häftling immer weiß, daß über ihm die Gefahr der Isolierungsmöglichkeit schwebt.

21. „Die Zeitung im Gefängnis" betitelt sich eine Abhandlung von Rauchstein in den Blättern für Gefängniskunde[27]). Verf. zeigt, daß es ein humanes Mitgefühl mit dem vereinsamten Gefangenen war, welches zu der Forderung einer Zeitung für diese geführt hat, daß aber nüchterne Erwägung zu einer Verwerfung dieser Forderung führt. Eine rein erziehliche Zeitung sei überflüssig, eine Zeitung, die dem Gefangenen einen Ausblick in die Außenwelt geben wollte, unpassend — Ausführungen, denen man nur wird zustimmen können.

22. Interessante Mitteilungen über das Fürsorgewesen in Belgien macht Felisch in den Blättern für Gefängniskunde[28]). Thätige Mitwirkung der Damen an der Fürsorge für Sträflinge; Hilfe für die notleidenden Familien der letzteren; unentgeltliche Verteidigung jugendlicher Beschuldigter durch Anwälte, die eigens zu diesem Zwecke ein Komitee gebildet haben; Übertragung der väterlichen Gewalt an die Verwaltungsbehörde, die alsdann jene durch die Schutzvereine ausübt; endlich Ausübung der Polizeiaufsicht durch die letztern — das sind die Hauptpunkte, auf die der Verf. nach belgischem Vorbild das Augenmerk lenkt.

V. Statistik.

23. Reichesberg, Der berühmte Statistiker Adolf Quételet[29]). Der Verf. entwirft ein Bild vom Leben und Wirken Quételets, des Vaters der modernen Statistik, dem die Strafrechtswissenschaft die Ausgestaltung und Verarbeitung der Moralstatistik, sowie die erste internationale Verständigung über deren Grundlagen verdankt. Von vorzüglichem Interesse für den Kriminalisten sind die Abschnitte VI bis VIII, die Quételets Bedeutung für die Soziologie in Gegenüberstellung mit August Comte, seine wichtigsten Arbeiten über Statistik, seine Theorie vom „mittleren Menschen" würdigen und schließlich seiner Leistungen auf dem Gebiete der statistischen Praxis gedenken.

VI. Bibliographische Notizen.

24. Von den Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, Sammlung, begründet von Dr. R. Nowak, fortgesetzt von Dr. Eduard Coumont und Dr. Karl Schreiber, ist

[27]) Bd. XXX S. 227—241.
[28]) Bd. XXX S. 219—227.
[29]) Bern, Schmid, Francke & Co. 1896.

der IX. Band erschienen (Wien 1897, Manz, 525 S.). Nach der Vorbemerkung umfaßt er 124 Entscheidungen aus dem Jahre 1894.

25. Der drohende Niedergang des Preußischen Richterstandes von Serenus Albus (Breslau, Köbner, 1897, 28 S.).

Die frisch geschriebene Schrift tritt warm ein für eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Richter, insbesondere für eine Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten.

26. Über Proberelationen, Eine Mitteilung aus der Justizprüfungskommission. Dritte Auflage, Berlin, Vahlen 1897, 104 S.

Die Schrift berichtet über Wahrnehmungen, die in der Prüfungskommission bei der Beurteilung der Proberelationen gemacht sind, insbesondere über die häufiger vorkommenden Fehler und Mängel der Arbeiten. Ihre Lektüre wird vor allem dem vor dem Assessorexamen stehenden Referendar zu empfehlen sein.

27. Einen Protest gegen seine Behandlung durch die vorgesetzten Dienstbehörden erläßt Bruno Wille in einer „Sibirien in Preußen" betitelten Schrift[30]). Da der Verf. selbst davon ausgeht, daß das gegen ihn eingeschlagene Verfahren dem Gesetze nicht widersprochen habe, so bietet die Schrift nichts für den Strafrechtler Interessantes.

---

[30]) Stuttgart, Robert Lutz 1896.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

BINDING SECT. MAY 11 1966

K

A1Z485
Bd.18
Hft.4-6

[redacted]

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FOR USE IN LIBRARY ONLY